Badische Landesbibliothek Karlsruhe

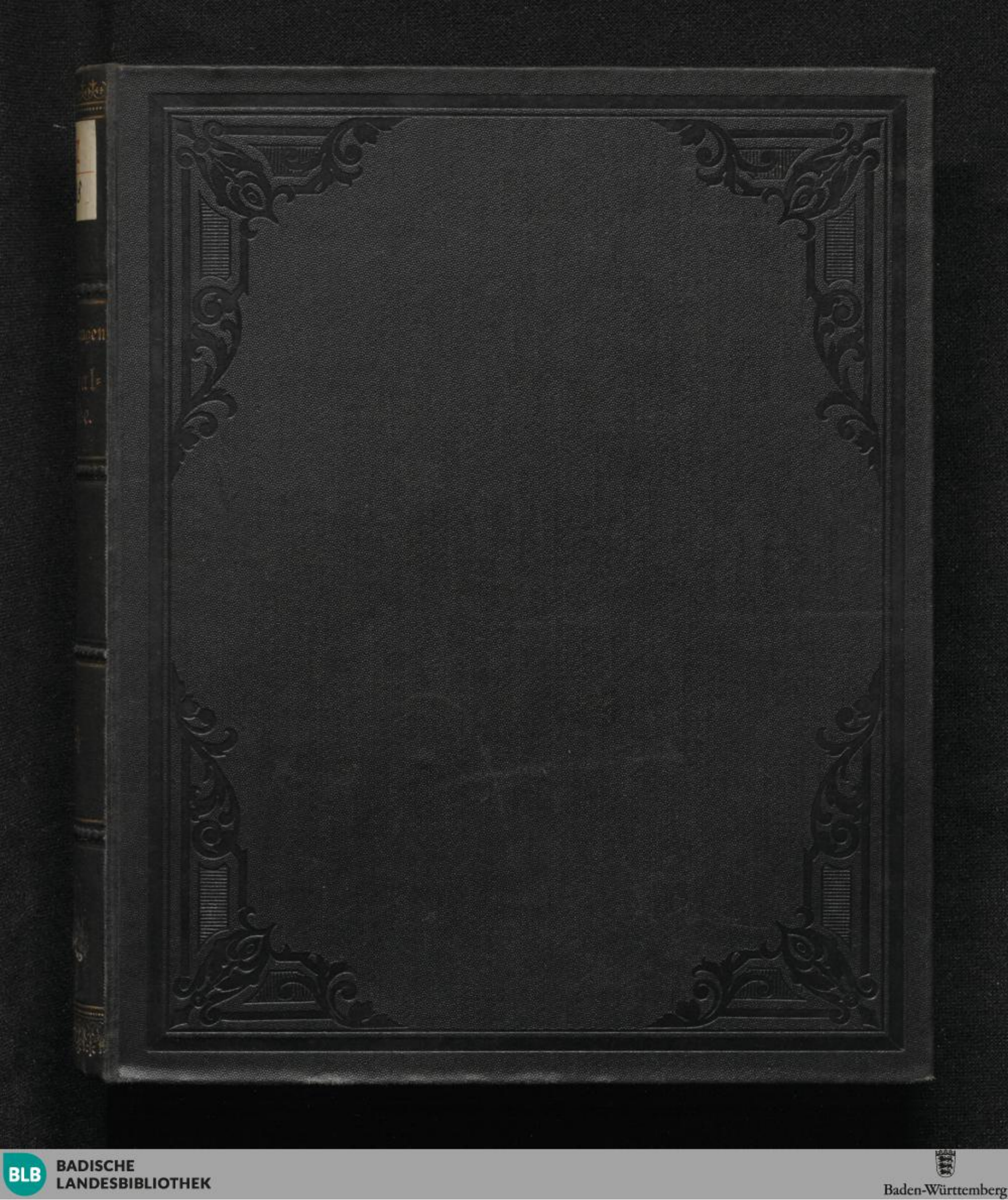
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ordentliche Synode

1894

urn:nbn:de:bsz:31-301634

Visual Library



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

OZB 188, 1894

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BÜCHEREI
Kat. V 46
Getilgt

Verhandlungen

der

ordentlichen Generalsynode

vom

Jahre 1894

in

der Evangelisch-protestantischen Kirche des

Großherzogtums Baden.

Getilgt
G. 58 a.

Karlsruhe.
Buchdruckerei J. J. Reiff.
1895.

1957 B 3285

RB 188, 1894

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

zu den Verhandlungen der Generalsynode von 1894.

I. **Verzeichnis der Mitglieder der Generalsynode.** Seite

II. **Verhandlungen.**

Erste Sitzung. 22. November 1—3
Eröffnung der Synode. Provisorisches Bureau. Prüfung der Wahlen.

Zweite Sitzung. 23. November 4—7
Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Schriftführer. Übergabe der Vorlagen des Oberkirchenrats. Wahl der sechs geistlichen Mitglieder der Steuersynode. Bildung der Ausschüsse. — Erste Sitzung der Steuersynode. Wahl des Bureaus.

Dritte Sitzung. 27. November 8—9
Ehrendes Gedächtnis der seit der letzten Synode gestorbenen früheren Mitglieder. Beratung über die Vorlage des Oberkirchenrats, die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Singen betr. Beratung über die Vorlage des Oberkirchenrats, die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zur selbständigen Kirchengemeinde betr. Vertrag mit den Stenographen. — Zweite Sitzung der Steuersynode. Wahl eines Ausschusses der Steuersynode.

Vierte Sitzung. 29. November 9—53
Bericht über die Vorlage des Oberkirchenrats, die Beamten der Evang.-prot. Landeskirche betr. Bericht und Beratung über den Generalbericht des Evang. Oberkirchenrats. (Bekenntnisstand — gemeinschaftliche Konferenzen von Geistlichen und Lehrern — musikalische Vorbildung der Lehrerinnen — Sonntagsruhe — Eidesfrage — evang. Arbeitervereine.)

Fünfte Sitzung. 30. November 54—66
Beratung der Vorlage des Oberkirchenrats, die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr. Bericht über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr. Bericht über das Kirchenvermögen.

Sechste Sitzung. 3. Dezember 66—86
Glückwunsch an J. K. H. die Großherzogin. Ausstellung der Bibelgesellschaft. Anzeige neuer Eingaben. Beratung über die Eingabe von Geistlichen der Diözese Freiburg, die Einführung eines Bibelauszugs betr. Bericht des Finanzausschusses über verschiedene Fonds.

Siebente Sitzung. 4. Dezember 87—104
Dank J. K. H. der Großherzogin. Anzeige neuer Eingaben. Fortsetzung des Berichtes des Finanzausschusses und Schlußbericht über den Stand des evang. Kirchenvermögens. Beratung der Eingabe des evang. Pfarrvereins, den Bauschilling betr. Beratung des Gesetzentwurfs, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer betr. Beratung des Gesetzentwurfs, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. Beratung der Bittschrift des evang. Pfarrvereins in Betreff obiger Gesetzentwürfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Achte Sitzung. 6. Dezember 105—114

Dritte Sitzung der Steuersynode. Beratung des Gesetzentwurfs, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895—99 und deren Deckungsmittel betr. Generalsynode. Beratung des Gesetzentwurfs, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895—99 und deren Deckungsmittel betr. Beratung der Eingabe des Pfarrers Schwarz in Binau an die Generalsynode, seine Entsetzung betr. Beratung der Eingabe des Herrn Menzer in Neckargemünd, die Aufführung des Gustav-Adolf-Festspiels in der Kirche betr. Beratung des Antrags des Synodalen Einwächter, Konfirmandensäle betr. Wahl des Generalsynodalausschusses. Schluß der Synode.

Alphabetisches Register 115—118

III. Beilagen.

Beilage I. Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evang.-prot. Landeskirche des Großherzogtums Baden (Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag für die Jahre 1895–1899).

„ II. Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode vom Jahre 1894, das Kirchenvermögen betr.

„ III. Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1894, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr.

„ IV. Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1894, Gesetzentwurf: Die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer betr.

„ V. Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1894, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.

„ VI. Bericht des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1894.

„ VII. Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1894, Gesetzentwurf: Die Beamten der Evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.

„ VIII. Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1894, provisorisches kirchliches Gesetz: Die Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Rielasingen und Worblingen umfassenden — evang. Kirchengemeinde Singen betr.

„ IX. Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1894, provisorisches kirchliches Gesetz: Die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

„ X. Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1894, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr.

„ XI. Predigt des Prälaten D. Doll.

„ XII. Predigt des Abgeordneten Dekan Bauer.

„ XIII. Bitte des evang. Pfarrvereins in Baden, die allgemeine Kirchensteuer, insbesondere die Gehaltslage der evang. Geistlichen betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I.

Verzeichnis der Mitglieder der Generalsynode von 1894.

1. D. Doll, Prälat.
2. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannte Mitglieder:
 D. Bassermann, Professor,
 Greiner, Kirchenrat,
 Zäringer, Stadtpfarrer,
 Dr. Wielandt, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs,
 Dürr, Kirchenältester,
 Grether, Bürgermeister,
 Hauser, Bürgermeister.
3. Erwählte Abgeordnete:

a. geistliche:	b. weltliche:
für den I. Wahlbezirk (Schopfheim-Konstanz):	
Fischer, Dekan,	Weingärtner, Oberamtmann;
für den II. Wahlbezirk (Lörrach):	
Ringer, Dekan,	Ringwald, Prokurist;
für den III. Wahlbezirk (Müllheim):	
Ahles, Dekan,	Schilling, Weinhändler;
für den IV. Wahlbezirk (Freiburg):	
Mayer, Pfarrer,	Dr. Kiefer, Landgerichtspräsident;
für den V. Wahlbezirk (Emmendingen):	
Wolfhard, Dekan;	Salzer, Geh. Regierungsrat;
für den VI. Wahlbezirk (Hornberg):	
Kastner, Dekan,	Weißer, Hutfabrikant;
für den VII. Wahlbezirk (Lahr):	
Bauer, Dekan,	Roth, Altbürgermeister;
für den VIII. Wahlbezirk (Rheinbischofsheim):	
Löffel, Dekan,	König, Bürgermeister;
für den IX. Wahlbezirk (Karlsruhe-Stadt):	
D. Helbing, Oberhofprediger und Dekan,	Helm, Geheimerat, Dr. von Stösser, Senatspräsident;

a. geistliche:		b. weltliche:
	für den X. Wahlbezirk (Karlsruhe-Land):	
Zimmern, Dekan,		D. Lemme, Professor;
	für den XI. Wahlbezirk (Durlach):	
Camerer, Pfarrer,		Kirchenbauer, Bauunternehmer;
	für den XII. Wahlbezirk	
(Pforzheim):		(Pforzheim-Stadt):
Gehres, Dekan,		Hepp, Kirchengemeinderat;
	für den XIII. Wahlbezirk	
(Bretten):		(Pforzheim-Land):
Riehm, Pfarrer,		Stösser, Landwirt;
	für den XIV. Wahlbezirk	
(Eppingen):		(Bretten):
Fingado, Militäroberpfarrer,		Odenwald, Uhrmacher;
	für den XV. Wahlbezirk	
(Mannheim):		(Eppingen-Sinsheim):
Hönig, Stadtpfarrer,		Laux, Stadtschreiber;
	für den XVI. Wahlbezirk	
(Ladenburg-Weinheim):		(Mannheim):
Guth, Dekan,		Dr. Lamey, Geh. Rat, Excellenz, Bassermann, Landgerichtspräsident;
	für den XVII. Wahlbezirk	
(Heidelberg):		(Ladenburg-Weinheim):
Ruckhaber, Dekan,		Schmitt, Oberförster;
	für den XVIII. Wahlbezirk	
(Oberheidelberg):		(Heidelberg):
D. Knecker, Dekan,		Dr. Heinze, Geheimerat;
	für den XIX. Wahlbezirk	
(Neckargemünd):		(Oberheidelberg):
Habermehl, Dekan,		Mampel, Kirchengemeinderat;
	für den XX. Wahlbezirk	
(Sinsheim):		(Neckargemünd):
Becker, Dekan,		Brunn, Bürgermeister;
	für den XXI. Wahlbezirk	
(Neckarbischofsheim):		(Mosbach :
Einwächter, Dekan,		Leutz, Seminardirektor;
	für den XXII. Wahlbezirk	
(Mosbach):		(Adelsheim-Boxberg-Wertheim):
Reimold, Pfarrer,		Stein, Gutsbesitzer;
	für den XXIII. Wahlbezirk	
(Adelsheim-Boxberg):		
Wilckens, Dekan;		—
	für den XXIV. Wahlbezirk	
(Wertheim):		
Ströbe, Dekan.		—

II.

Verhandlungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbemerkung.

Die Generalsynode vom Jahr 1894 hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Sekretäre, sowie durch Stenographen aufzeichnen lassen. Der nachstehende Bericht schließt sich bald mehr an die Protokolle der Sekretäre, bald mehr an die der Stenographen an. Bei den wichtigsten Verhandlungen sind letztere vollständig wiedergegeben, nachdem jedoch vorher den betreffenden Rednern Gelegenheit zur Durchsicht der stenographischen Protokolle ihrer Reden gegeben worden war. Im Anhang geben wir die Vorlagen des Oberkirchenrats an die Generalsynode, die zu Anfang und Schluß gehaltenen Predigten, sowie eine Eingabe des evangel. Pfarrvereins.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. November 1894.

Mittags 12 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete und die Mitglieder des Oberkirchenrats mit Ausnahme des durch Unwohlsein verhinderten Oberkirchenrats Bujard.

Der Eröffnung der Generalsynode ging ein Gottesdienst in der Schloßkirche voran, bei welchem Prälat D. Doll die Predigt hielt. (Siehe Beilage XI.) An diesem Gottesdienst nahmen sämtliche Abgeordnete und die meisten Mitglieder des Oberkirchenrats teil.

Um 12 Uhr eröffnet der Präsident des Oberkirchenrats, D. v. Stösser, im Sitzungssaale der zweiten Ständekammer die Synode im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit folgender Ansprache:

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bin ich mit dem Auftrag beehrt worden, die Generalsynode zu eröffnen, und heiße ich die hier versammelten Vertreter unserer Landeskirche herzlich willkommen. Zunächst habe ich öffentlich Ausdruck zu geben unser Aller Dank für den huldvollen Empfang, welcher uns soeben durch unsern Durchlauchtigsten Landesbischof zu Teil geworden ist. Möge Gottes Gnade über dem treuen Schutzherrn unserer Kirche walten jetzt und immerdar!

Unsere heute beginnende Tagung erhält ihr Gepräge hauptsächlich davon, daß in ihr eine für unsere Kirche hochbedeutsame Befugnis erstmals zur Ausübung gebracht werden soll; ein großer Teil Ihrer Arbeit wird darauf gerichtet sein, das Recht zur Erhebung allgemeiner kirchlicher Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse erstmals in Vollzug zu setzen. Schon daß die Generalsynode als eine ordentliche im Jahr 1894 einberufen ist, statt im Jahre 1896, ist eine Folge des der Kirche verliehenen Steuerrechts. Nachdem die letzte ordentliche Generalsynode im Jahre 1891 stattgefunden hat, wäre nach § 66 der Kirchenverfassung die nächste ordentliche Generalsynode erst auf 1896 einzuberufen gewesen; aber die Notwendigkeit, möglichst bald allgemeine Kirchensteuern zur Verfügung zu haben, machte es dem Kirchenregimente zur Pflicht, die hierzu geforderte kirchliche Vertretung möglichst bald einzuberufen. Manchem wird schon der gegenwärtige Zeitpunkt etwas spät erscheinen; aber unser Weitergehen war nicht allein vielfach bedingt durch Entschließungen Großherzoglicher Staatsregierung, sondern es waren auch so umfassende und so zeitraubende Vorarbeiten notwendig, daß es nur durch angestrengteste Thätigkeit gelang, Ihre Einladung noch in diesem Jahre zu ermöglichen.

Durch das Staatsgesetz ist geboten, daß vor erstmaliger Anwendung des Steuerrechts eine Neuwahl der hierzu notwendigen kirchlichen Vertretung stattfinde. Die für 1891 gewählte Generalsynode mußte demnach aufgelöst und eine Neuwahl angeordnet werden. Daraus ergab sich aus naheliegenden Gründen der Zweckmäßigkeit, daß nicht schon wieder im Jahre 1896 eine neue Generalsynode gewählt werden, sondern die gegenwärtige an deren Stelle treten und die in § 66 der Kirchenverfassung vorgesehene Frist vom gegenwärtigen Jahre an beginnen solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Kirchensteuervoranschlag, welcher der Entscheidung der alsbald zu bildenden Steuersynode zur Grundlage dienen wird, ist seit bald zwei Monaten zur öffentlichen Kenntnis gekommen. Die zunächst beteiligten Kreise haben daraus entnommen, daß ihren Wünschen nur in beschränktem Maße Rechnung getragen werden konnte, trotzdem die Veranlagung der Steuer bis an die äußerste Grenze der staatlichen Zulässigkeit sich erstreckt hat. Nur in der Ausdehnung des kirchlichen Steuerrechts kann eine weitergehende Befriedigung der in Frage kommenden Bedürfnisse gefunden werden, und ob jene Ausdehnung möglich sein wird, ist eine Frage der Zukunft. Einstweilen haben wir mit den vorhandenen Mitteln zu rechnen. Um die unbestreitbaren Mängel dieses Zustandes erträglich zu machen, wird die Erfüllung einer doppelten Forderung geboten sein, welche sich einerseits an die Geistlichen, andererseits an die Gemeindeglieder richtet.

Die Geistlichen halten sich namentlich darin beschwert, daß ihr dienstliches Einkommen so unverhältnismäßig gering ist im Vergleich zu demjenigen der andern gelehrten Berufsstände. Diese Empfindungen sind begreiflich; aber sie werden sich mildern, wenn die Geistlichen die Eigenart und die weihevollen Aufgaben ihres besonderen Berufs in tiefere Erwägung ziehen. Sie sollen verkündigen, wie nichtig die Freuden dieser Welt sind im Vergleich zu den reichen Quellen ewiger Beseligung, welche aus dem Borne christlicher Erkenntnis fließen; die Kraft zu dieser Verkündigung wird ermatten, wenn das Herz zu sehr erfüllt ist von der Wertschätzung der irdischen Güter. Sie sollen die Mühseligen und Beladenen erquicken und sie werden dieser Pflicht nur dann erfolgreich genügen können, wenn die Sorge um ihr eigenes Behagen in den Hintergrund tritt. Sie sollen die Armen und Elenden ermahnen, sich mit dem ihnen von Gott beschiedenen Loose zufrieden zu geben; aber diese Ermahnungen werden nur Frucht tragen, wenn auch sie mit ihrem eigenen Loose sich zufrieden zeigen. Das Bestreben der Geistlichen, von sich und den Ihrigen bittere Nahrungssorgen fern zu halten, ist gewiß berechtigt, und das Kirchenregiment hat diesem Bestreben jeweils seine ernste Fürsorge gewidmet; aber ebenso berechtigt ist die Forderung, und ich denke hier in Übereinstimmung mich zu befinden mit unsern Geistlichen, daß sich dieselben stets vor Augen halten, wie sie ihren Beruf dann am vollkommensten erfüllen werden, wenn sie, eingedenk des Vorgangs unseres Heilands, in Übung der Demut und Entsagung den Gemeindegliedern voranschreiten.

An die Gemeindeglieder ist eine andere Forderung zu richten: Es wäre für die Stellung der Kirche würdiger, und ihre Wirksamkeit wäre unzweifelhaft erfolgreicher, wenn sie zu ihrem Bestand die zwangsweise Erhebung von Steuern entbehren könnte, wenn sie getragen wäre von jener Opferwilligkeit und jener Opferfreudigkeit, welche das auszeichnende Merkmal der Sekten sind. Leider ist dieses nicht der Fall. Zwar haben wir noch manche freudige Geber und das Scherflein der Witwe am Gotteskasten fehlt auch in unsern Tagen nicht; aber die fromme Sitte alter Zeiten, durch reiche Vergabungen für den irdischen Bestand der Kirche Sorge zu tragen, ist den Gewohnheiten unserer Zeit weithin abhanden gekommen. Zum Teil vielleicht darum, weil man den Bestand der Kirche für etwas selbstverständliches hält, um welchen man sich weiter nicht mehr zu kümmern brauche, zum großen Teile aber deshalb, weil man vielfach, namentlich in den gelehrten und sogenannten gebildeten Kreisen, für Religion und Kirche lau geworden ist, ja nicht selten derselben entbehren zu können glaubt. Gerade die protestantische Kirche, welche auf der persönlichen Überzeugung ihrer Angehörigen beruhen soll, bedarf zu ihrer Erhaltung der warmen Anteilnahme ihrer Mitglieder. Auf die Wiederbelebung dieser Anteilnahme muß unser Bestreben gerichtet sein, und sie wird erfolgen können, weniger durch Erörterung der Meinungsverschiedenheiten über den wahren Inhalt des Christentums, als dadurch, daß durch Lehre und Leben die Herrlichkeit des Herrn, so wie sie in der Schrift erscheint, in's Licht gestellt und zu ihrer Nachfolge aufgemuntert wird. An unsere Gemeindeglieder aber ergeht die Mahnung, den ewig frischen Heilsquellen des Evangeliums mit neuer Begier sich zuzuwenden und sich stets vor Augen zu halten, wie aller Glanz des Reichtums und der Wissenschaft doch nicht hinreicht, der Gnade Gottes und der Arbeit der Kirche dauernd entraten zu können. Wenn diese Einsicht sich ihnen immer tiefer einprägt, wenn

ihre Gemüter sich wieder mehr erwärmen für die große Sache des Reiches Gottes, dann wird es auch der Kirche niemals an dem fehlen, was notwendig ist zu ihrem irdischen Bestande.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß bei der manchmal vielleicht nüchtern erscheinenden Arbeit dieser Generalsynode nie der Aufblick fehle zu dem erhabenen Ziele, welchem auch diese Arbeit dient, und daß Gottes Segen Ihre Thätigkeit begleiten und zu einem gedeihlichen Ende führen möge.

Im Namen und im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich die Generalsynode für eröffnet.

Hierauf werden die Synodalmitglieder in Pflicht genommen. Der Abgeordnete Dr. Lamey übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz und begrüßt die Versammlung. Zu Jugendsekretären werden die Abgeordneten D. Bassermann und Weingärtner berufen.

Zur Prüfung der Wahlen der Synodalen werden vier Abteilungen gebildet. Der Alterspräsident verteilt unter diesen die Wahlakten. Um $1^1/_4$ Uhr wird die Sitzung unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme derselben um $4^1/_2$ Uhr erstatten die Vorsitzenden der vier Abteilungen Bericht über die ihnen zur Prüfung zugewiesenen Wahlakten. Der Abgeordnete Dr. Wielandt berichtet namens der ersten Abteilung über die Wahlen der geistlichen Abgeordneten im I., VII., XIX., XX., XXII., XXIV. und über die der weltlichen Abgeordneten im II., XII., XVII., XXII. Wahlbezirke; der Abgeordnete Greiner namens der zweiten Abteilung über die Wahl der geistlichen Abgeordneten im IV., VIII., IX., X., XXI. und über die der weltlichen Abgeordneten im I., X., XI., XIII., XVIII. Wahlbezirke. Namens der dritten Abteilung berichtet der Abgeordnete Dr. v. Stösser über die Wahl der geistlichen Abgeordneten im III., V., XII., XIV., XVII., XXIII. und über die der weltlichen Abgeordneten im VI., VII., XIV., XVI., XIX., XXI. Wahlbezirk.

Dabei bemerkt der Berichterstatter: Was die Wahl des geistlichen Abgeordneten im V. Wahlkreise (Emmendingen) betrifft, so wurde beim ersten Wahlgang, welcher am 5. November vollzogen wurde, das folgende Ergebnis erzielt. Es waren 18 Wahlberechtigte vorhanden und 18 anwesend. Es wurden 9 Stimmen für den Oberhofprediger D. Helbing abgegeben, 8 Stimmen fielen auf Pfarrer Hagenmayer, und ein Stimmzettel wurde unbeschrieben abgegeben. Dies veranlaßte den Oberkirchenrat, in richtiger Anwendung des Gesetzes eine zweite Wahl auf den 14. November d. Js. anzuberaumen, bei welcher Dekan Wolfhard die absolute Mehrheit mit 10 Stimmen erhielt. Bei der Wahl des Ersatzmannes fielen auf Dekan Ahles 9 Stimmen und auf Pfarrer Hagenmayer 9 Stimmen. Zwischen diesen beiden entschied das Loos für Pfarrer Hagenmayer. Die Abteilung erkennt an, im Hinblick auf den Wortlaut und den Geist des Gesetzes und im Hinblick auf ähnliche Fälle, die bei den Wahlen zur Generalsynode schon stattgefunden haben, daß der Oberkirchenrat in richtiger Anwendung des Gesetzes einen zweiten Wahlakt angeordnet hat.

Ebenfalls namens der Abteilung III. berichtet der Abgeordnete Bassermann (Mannheim) noch über die Wahl der weltlichen Abgeordneten im IX. Wahlbezirk (Karlsruhe Stadt), und im Namen der vierten Abteilung der Abgeordnete Helm über die Wahlen der geistlichen Abgeordneten im II., VI., XV., XVI., XVIII. und über die der weltlichen Abgeordneten im III., IV., V., VIII., XV., XX. Wahlbezirk. Den Anträgen der Abteilungen entsprechend, werden sämtliche Wahlen für unbeanstandet erklärt.

Der Alterspräsident schließt die Sitzung mit Gebet.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 23. November 1894.

Vormittags 9½ Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. v. Stösser, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Bujard, Schenck und Ganz.

Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Schriftführer der Synode. Bei der Wahl des Präsidenten werden die Abgeordneten Schilling und Odenwald als Urkundspersonen beigezogen. Gewählt wird der Abgeordnete Dr. v. Stösser mit 34 Stimmen. 21 Stimmen fallen auf den Abg. D. Doll und 1 Stimme auf den Abgeordneten Kiefer. Bei der Wahl des Vizepräsidenten wirken dieselben Abgeordneten als Urkundspersonen mit. Gewählt wird Prälat D. Doll mit 34 Stimmen. 20 Stimmen fallen auf den Abgeordneten Greiner, je 1 Stimme auf die Abgeordneten Guth und Gehres. Hierauf wird die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben werden auf Vorschlag des Abgeordneten D. Helbing zu Schriftführern durch Zuruf gewählt die Abgeordneten Ströbe, Mayer, Schilling und Weingärtner.

Alterspräsident: Damit sind die Aufgaben, die der Alterspräsident zu lösen hat, beendigt, und ich ersuche den neu gewählten Präsidenten Dr. v. Stösser, meinen Platz einzunehmen.

Präsident Dr. v. Stösser: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Die vertrauensvolle Hoffnung, welche ich am Schlusse der vorigen Generalsynode im Namen aller Mitglieder auszusprechen hatte, den verehrten Herrn Präsidenten Dr. Lamey bei der nächsten Tagung wieder in unserer Mitte begrüßen zu dürfen, ist durch Gottes Gnade glücklich in Erfüllung gegangen. Herr Geh. Rat Dr. Lamey hat richtig gefühlt und sicher erkannt, daß, wenn wir die Freude und Ehre haben, ihn wieder in unserer Mitte zu sehen, wir es als selbstverständlich erachten, daß wir in dankbarer Anerkennung seiner hohen Verdienste insbesondere auch um unsere Landeskirche und in aufrichtiger Verehrung seiner Persönlichkeit uns wieder zusammenschließen würden, ihn zum Präsidenten zu wählen. Er hat jedoch geglaubt, in Rücksicht auf seine Gesundheit eine Wiederwahl nicht annehmen zu sollen; auch spätere Versuche, ihn von diesem Entschlusse abzubringen, blieben erfolglos, und es sind nun Ihre Augen auf mich gerichtet worden. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Indem ich Ihnen für diese Wahl meinen wärmsten Dank ausspreche, bekenne ich Ihnen offen, daß mich das beschämende Gefühl und die Selbsterkenntnis darüber schwer drückt, wie wenig gleichwertig meine Persönlichkeit ist gegenüber den hochangesehenen und wohlverdienten Männern, welche von 1867 an, seit welcher Zeit ich die Ehre habe, der Generalsynode anzugehören, diese Stelle geziert haben. Ich fühle dies heute umsomehr, als ich unmittelbarer Nachfolger des Mannes bin, der eben zu unserem lebhaften Bedauern sich veranlaßt gesehen hat, diese Stelle nicht wieder einzunehmen. Mit meinem Danke verspreche ich, daß ich das Vertrauen, welches Sie mir geschenkt haben, rechtfertigen werde durch den redlichen Willen, meine Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere die Arbeiten zu fördern und die Verhandlungen gerecht zu leiten. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Die Lage der Verhältnisse und unsere Aufgabe ist gestern Morgen an geweihter Stelle und von unserm durch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lauchtigsten Landesbischof, sowie später in diesem Saal von dem Herrn Vertreter der Kirchenregierung und dem verehrten Herrn Alterspräsidenten so warm, so schön und so vollständig geschildert und uns ans Herz gelegt worden, daß ich diesen Worten etwas weiteres nicht beizufügen habe. Meine Antwort, und ich glaube auch in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich sage, unsere Antwort wird das Gelöbnis sein, redlich unsere Pflicht zu erfüllen zum Wohle unserer geliebten Landeskirche. Das walte Gott! —

Bevor ich zu den weiteren Geschäften übergehe, erachte ich es als erste Pflicht, dem verehrten Herrn Alterspräsidenten aufrichtigen Dank zu sagen für seine umsichtige und bewährte Leitung unserer bisherigen Verhandlungen. Ich bitte Sie, zum Dank und zur Anerkennung sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Präsident des Oberkirchenrats übergiebt sodann der Synode folgende kirchenregimentliche Vorlagen:

1. Den Erlaß Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs vom 10. November 1894 an den Oberkirchenrat, die Allerhöchste Ernennung von sieben Mitgliedern zur Generalsynode betr.
2. Den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für Allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums Baden (Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag) für die Jahre 1895 – 1899 (siehe Beilage I).
3. Die durch die Verfassung vorgeschriebenen Vorlagen:
 a. den nach § 113 Ziffer 1 der Kirchenverfassung zu erstattenden Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode 1894 (siehe Beilage VI).
 b. die Vorlage, das Kirchenvermögen betr. (siehe Beilage II).
 c. die Vorlage, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr. (siehe Beilage III).
4. Folgende Gesetzentwürfe:
 a. Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr. (siehe Beilage IV).
 b. Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (siehe Beilage V).
 c. Die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (Siehe Beilage VII).
 d. Die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr. (siehe Beilage X).
5. Folgende provisorische kirchliche Gesetze:
 a. Die Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Rielasingen und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen betr. (siehe Beilage VIII).
 b. Die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (siehe Beilage IX).

Die Übergabe dieser Vorlagen begleitet der Präsident des Oberkirchenrats mit einer kurzen Begründung. Außerdem teilt er ein Verzeichnis der oberkirchenrätlichen Respizienten zu den einzelnen Vorlagen mit.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Helbing wird sodann eine Pause von einer Viertelstunde gemacht und darauf zur Wahl der sechs geistlichen Abgeordneten zur Steuersynode gemäß § 61a der Kirchenverfassung geschritten. Als solche werden gewählt die Abgeordneten Ströbe, Mayer, Gehres, Ahles, Becker, Fischer und als Ersatzmänner die Abgeordneten Einwächter und Ringer, von welchen durchs Los der Abgeordnete Einwächter als erster, der Abgeordnete Ringer als zweiter Ersatzmann bestimmt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident schlägt nun vor, folgende Ausschüsse zu bilden:

I. einen Ausschuß für die Verfassungsfragen;
II. einen Ausschuß für die Durchsicht der Diözesanprotokolle und den Generalbericht des Oberkirchenrats;
III. einen Finanzausschuß;
IV. einen Ausschuß für die Vorlagen, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer und die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr.

Zum Schlusse teilt der Präsident mit, daß von dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe Eintrittskarten in den Stadtgarten zur Verfügung gestellt worden sind, und daß der Evangelische Kirchengemeinderat in Karlsruhe einen Konfirmandensaal der Synode für Zusammenkünfte zur Verfügung stelle. Dem Stadtrat und dem Kirchengemeinderat wird hierfür der Dank der Synode ausgesprochen.

Der Vertrag mit den Stenographen Jones und Dr. Fuchs wird dem Büreau zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Das Sekretariat bringt eine Eingabe eines Louis Hötsch von Weil, die Verbesserung des Kirchengesangs betr., zur Kenntnis der Synode. Dieselbe soll dem Ausschuß II zugewiesen werden. Der Präsident beraumt hierauf die Fortsetzung der Sitzung auf nachmittags 4 Uhr an.

Bei Wiederaufnahme derselben teilt der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung ein Einladungsschreiben der Museumsgesellschaft in Karlsruhe mit, welches verdankt wird.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Dr. Wielandt werden sodann die vier Ausschüsse der Generalsynode in folgender Weise gebildet:

I. Ausschuß für Verfassungsfragen:

die Abgeordneten:

Dr. Heinze, Vorsitzender	Habermehl
Bassermann (Mannheim)	Kastner
Bauer	Lentz
Einwächter	Laux
Greiner	Mampel
Grether	Ruckhaber
Guth	Stein.

II. Ausschuß für Durchsicht der Diözesanprotokolle:

die Abgeordneten:

Dr. Kiefer, Vorsitzender	D. Kneucker
D. Bassermann (Heidelberg)	Dr. Lamey
Fingado	D. Lemme
D. Helbing	Odenwald
Hepp	Ringer
Hönig	Zäringer
Kirchenbauer	Zimmern

III. Finanzausschuß:

die Abgeordneten:

Dr. Wielandt, Vorsitzender	Mayer
Helm, Stellvertreter	Reimold
Ahles	Ringwald
Becker	Wolfhard
Dürr	Weißer
Fischer	Schmitt
Gehres	Salzer

IV. Ausschuß für die Einkommensverhältnisse der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen:

die Abgeordneten:

Bassermann (Mannheim), Vorsitzender	Riehm
Habermehl, Stellvertreter	Roth
Brunn	Schmitt
Camerer	Schilling
Hauser	Stösser
König	Weingärtner
Mayer	Wilckens

Auf eine Bemerkung des Abgeordneten Löffel wird dieser dem IV. Ausschuß zugeteilt.

Diesen Ausschüssen werden sodann die bisher eingegangenen Vorlagen in folgender Weise zugewiesen:

Der Ausschuß I erhält die Gesetzentwürfe, bezw. Vorlagen:

a. die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. die Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Rielasingen und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen betr.
c. die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

Der Ausschuß II erhält:
den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode.

Der Ausschuß III erhält:
a. die Vorlage des Oberkirchenrats über das Kirchenvermögen,
b. die Vorlage desselben über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel,
c. die Vorlage desselben über die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche.

Der Ausschuß IV erhält:
a. den Gesetzentwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr.
b. den Gesetzentwurf, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

Nach einigen Bemerkungen der Abgeordneten Dr. Lamey und D. Lemme, sowie des Präsidenten wird die Sitzung abermals unterbrochen, und es beginnt die

Erste öffentliche Sitzung der Steuersynode.

Nachmittags 5 Uhr.

Anwesend sind sämtliche gewählte weltliche und die sechs geistlichen Abgeordneten.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl eines Vizepräsidenten der Steuersynode. Die übrigen Mitglieder des Bureaus der Generalsynode sind zugleich Mitglieder der Steuersynode. Gewählt wird der Abgeordnete Gehres mit 26 Stimmen. Je eine Stimme fällt auf die Abgeordneten Ströbe und Helm, zwei Zettel sind unbeschrieben.

Der Präsident giebt zu erwägen, ob die Steuersynode jetzt schon ihre besonderen Ausschüsse bilden solle. Zur Sache sprechen die Abgeordneten Dr. Heinze, Dr. Lamey, D. Lemme und der Präsident des Oberkirchenrats. Die Bildung der Ausschüsse wird auf die nächste Sitzung verschoben, welche auf Dienstag den 27. November festgesetzt wird.

Der Präsident schließt sodann die Sitzung der Steuersynode und es tritt wieder die

Vollsynode

zusammen.

Der Abgeordnete Guth stellt den Antrag, die Eröffnungspredigt des Prälaten D. Doll drucken und sämtlichen Geistlichen und Kirchengemeinderäten übersenden zu lassen. Prälat D. Doll giebt zu erwägen, ob es nicht genügen würde, die Predigt sämtlichen Geistlichen zuzusenden. Der Abgeordnete Lauz unterstützt den Antrag Guth, welcher angenommen wird.

Nach einigen weiteren Bemerkungen der Abgeordneten Dr. Lamey und Dr. Wielandt wird die nächste Sitzung auf Dienstag den 27. November festgesetzt.

Der Präsident schließt mit Gebet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 27. November 1894.

Vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Synodalen, am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stöffer, die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Schenck und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet und gedenkt sodann in ehrender Weise der seit der letzten Generalsynode verstorbenen früheren Synodalen: Kirchenrat D. Sehringer in Emmendingen, Landgerichtsrat Jakobi in Karlsruhe, Pfarrer Lic. Krummel, ehemals in Sandhausen, Geheimer Hofrat Armbruster in Karlsruhe, Dekan Kirchenrat Schmitthenner in Kirchheim, Weinhändler Däublin in Efringen, Notariatsinspektor Kratt in Karlsruhe und Dekan Wirth in Eppingen. Die Anwesenden erheben sich zum ehrenden Gedächtnis von ihren Sitzen.

Darauf macht der Präsident Mitteilung von einer Einladung des Karlsruher Liederkranzes. Dieselbe soll verdankt werden.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist das provisorische kirchliche Gesetz, die Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Rielasingen und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen betr. (Siehe Beilage VIII). Namens des Verfassungsausschusses empfiehlt der Abgeordnete Kastner die Annahme. Oberkirchenrat Bujard begründet kurz die Vorlage und betont namentlich, daß die endgiltige Besetzung der neubegründeten Pfarrei wohl in weiter Ferne stehe. Der Abgeordnete Hauser spricht den Dank der Seediaspora aus. Der Abgeordnete Fischer äußert den Wunsch nach Erhebung von Waldshut zur Kirchengemeinde. Ihm erwidert Oberkirchenrat Schmidt: Bei Waldshut seien die Bedingungen hierzu noch nicht erfüllt, dagegen werde Meßkirch demnächst zur Kirchengemeinde erhoben werden. Der Oberkirchenrat sei unausgesetzt darauf bedacht, dem Wunsch der Generalsynode vom Jahre 1891 auf Eingliederung der Diaspora nachzukommen.

Damit wird die Verhandlung geschlossen und das Gesetz einstimmig angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist das provisorische Gesetz, die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (Siehe Beilage IX.) Der Abgeordnete Leutz empfiehlt namens des Verfassungsausschusses die Annahme, Oberkirchenrat Bujard giebt eine kurze Begründung. Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Das Sekretariat macht Mitteilung von dem Vertrage mit den Stenographen Jones und Dr. Fuchs. Derselbe wird genehmigt.

Eingekommen ist eine Bitte des geschäftsführenden Ausschusses des evangelischen Pfarrvereins in Baden, den Bauschilling betr. Sie wird dem Finanzausschuß überwiesen.

Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Lamey wird die nächste Sitzung auf Donnerstag den 29. November festgesetzt und damit die Sitzung der Vollsynode geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unmittelbar daran an schließt sich die

Zweite öffentliche Sitzung der Steuersynode

Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind fast sämtliche gewählte weltliche Abgeordnete und die sechs gewählten geistlichen Mitglieder.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, teilt als einzigen Gegenstand der Tagesordnung mit die Wahl eines Ausschusses der Steuersynode und unterbricht darauf die Sitzung auf 5 Minuten zur Besprechung und Verständigung über die Mitglieder dieses Ausschusses.

Nach Ablauf der Pause werden auf Vorschlag des Abgeordneten Dr. Lamey zu Mitgliedern des Ausschusses durch Zuruf gewählt die Mitglieder des Finanzausschusses der Vollsynode, welche zugleich Mitglieder der Steuersynode sind, also die Abgeordneten Helm, Ahles, Becker, Fischer, Gehres, Mayer, Ringwald, Salzer, Schmitt, Weißer, und anstelle von vier nicht zur Steuersynode gehörigen Mitgliedern dieses Ausschusses die Abgeordneten Dr. Lamey, Laux, Ströbe und D. Lemme.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Der Präsident schließt die Sitzung mit Gebet.

(Ende 10½ Uhr.)

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. November 1894.

Vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Synodalen mit Ausnahme des Abgeordneten Dr. Wielandt, dessen Ausbleiben entschuldigt ist; am Tisch des Oberkirchenrats der Präsident D. v. Stösser, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Schenck und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet. Er übermittelt den Synodalen eine auf Veranlassung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin erfolgte Einladung zur Besichtigung der Anstalten des badischen Frauenvereins.

Abgeordneter D. Bassermann (Heidelberg) überbringt eine Einladung des Heidelberger Gustav-Adolf-Vereins zu den dort beabsichtigten Aufführungen des Gustav-Adolf-Festspiels von A. Thoma.

Nachdem der Präsident noch über den Fortgang der Kommissionsarbeiten bezw. die bereits fertig gestellten Kommissionsberichte Mitteilung gemacht hat, tritt man in die Tagesordnung ein.

Zunächst erstattet der Abgeordnete Salzer namens des Finanzausschusses Bericht über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (siehe Beilage VII). Die Kommission beantragt die Bemerkung zu Ziff. II. 2 des dem Gesetzentwurf als Anlage beigegebenen Gehaltstarifs folgendermaßen zu fassen:

„Die Hochbauassistenten für die ersten fünf Dienstjahre in etatmäßiger Stellung jährlich 100 M., nach Ablauf dieser fünf Jahre jährlich 200 M."

Mit dieser Abänderung wird der Gesetzentwurf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des II. Ausschusses über den Bericht des Oberkirchenrats an die Generalsynode (siehe Beilage VI).

Zunächst erstattet der Abgeordnete Dr. Kiefer den allgemeinen Bericht:

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wenn ich namens des II. Ausschusses über den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode und im Zusammenhang damit über unser ganzes kirchliches Leben Bericht zu erstatten die Ehre habe, so kann ich diesen meinen Bericht mit der freudigen Erklärung beginnen, daß unser kirchliches Gemeindeleben, wie es in den Diözesansynoden vielfach anerkannt wird, rüstig vorwärts strebt. Die Erweckung und Erhaltung eines echt religiösen, kirchlichen Sinnes im Gemeindeleben wird uns, vor allem verbunden mit den Antrieben fortschreitender geistiger Entfaltung, beseelen müssen, wenn unsere Kirche sich eines blühenden Bestandes erfreuen, wenn sie in der That das, was ihr Zweck ist, leisten und den mannigfachen Gefahren, die sie dermalen bedrohen, widerstehen soll. Es ist übrigens nicht zu leugnen, daß in unserem kirchlichen Gemeindeleben Manches fehlt, mehr als früher, vornehmlich jenes innige Zusammenwirken aller Kräfte, wie es von jedem unserer Gemeindeglieder geleistet werden sollte zur Durchdringung unseres ganzen Volkslebens mit religiösen Gefühlen. Es sind infolge der neueren Zeitverhältnisse da und dort Erscheinungen aufgetreten, oft vielleicht nur hervorgerufen durch irrige Anschauungen von Personen, welche auf kirchlichen Gebieten ohne Geltung sind, was an sich weniger Bedenken erregt, als wenn Personen, die ein gewisses Recht dazu zu haben glauben, die sich eines gewissen kirchlichen Ansehens von vornherein erfreuen, in diesem Sinne einwirken. Wenn ich also auch mit der Versicherung begonnen habe, daß unser kirchliches Gemeindeleben nicht zurückgegangen sei, sondern daß es, wovon die Diözesanprotokolle zeugen, im besten Vorwärtsstreben begriffen ist, so dürfen wir gleichwohl das Gefühl nicht schwinden lassen, daß es eine allgemeine hohe Aufgabe sei, das Mögliche zur völligen Gesundung unseres ganzen Volkslebens beizutragen.

Jedem von den Herren ist bekannt, daß vielfach in unserer Zeit infolge der geschichtlichen Entwicklung des Staates und des Zusammenlebens verschiedener Konfessionen im Staate eine gewisse Empfindlichkeit des religiösen Bewußtseins im Volke Platz gegriffen hat, durch welche die konfessionellen Gegensätze erheblich verschärft wurden. Hieraus erwächst für uns die Aufgabe, unserem protestantischen Glauben treu zu bleiben, gleichzeitig aber auch die bedeutsame Pflicht, im konfessionellen Streite Maß zu halten. Allem anderen voranstehend muß aber in diesen Zeiten verschärften Kampfes in unseren Glaubensgenossen der Sinn für das kirchliche Leben warm und lebendig erhalten werden. Wir müssen uns gegenseitig das Verständnis für unser protestantisches Bewußtsein und das aus ihm hervorgehende Gut an Glück und Segen bewahren. Ich glaube behaupten zu können, daß in dieser Beziehung nirgends ein Rückgang, sondern zumeist ein Fortschritt in neuerer Zeit erwachsen ist. Im Anschluß an die historischen Ausführungen in dem Bericht des Oberkirchenrats für die Generalsynode und teilweise auch gestützt auf eigene Erfahrungen darf man dieses konstatieren. In der vorliegenden Chronik befindet sich ein Verzeichnis der neu gebauten und eingeweihten Kirchen und Kapellen, welches sehr stattlich ist. In dieser Darstellung ist auch eine Vermehrung von Vikariaten enthalten und ersichtlich, daß die außerordentlichen Kollekten in der That reichliche Erträge ergeben haben. — Es hat sich in der besten Weise gezeigt, wie viel unser protestantisches Gemeindeleben zu wirken und zu erzeugen imstande ist, wie viel Gutes im innigen Zusammengehen und in brüderlichem Zusammenleben innerhalb der Gemeinde erzeugt werden kann, wenn das Gemeindeleben durch Geistliche von milder Gesinnung — auch wenn sie auf verschiedenem dogmatischen Standpunkte ihrer theologischen Ansichten stehen — gelenkt wird; wenn in der Gemeinde das Bewußtsein gestärkt und die Glaubensgenossen in dem Sinne geleitet werden, daß das, was wir der Kirche an materiellen Opfern gewähren, gering ist im Vergleiche mit dem, was in dieser Beziehung dem Staate geleistet werden muß. Die Hauptsache in unserem kirchlichen Volksleben ist — und das ist eine Sache, an der sich jeder, der unserer Konfession angehört, beteiligen kann, an der aber vor allem die den gebildeten Klassen Angehörigen sich beteiligen sollen — mit Wärme, mit Eifer zu zeigen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch unter ungünstigen Verhältnissen, daß man vor allem durch die versöhnende Kraft, welche im Christentum liegt, vorwärts kommen kann. Das ist auch in unseren Gemeinden mehr oder weniger geschehen, je nachdem eine Gemeinde eine größere oder geringere Zahl religiös gebildeter Kräfte in sich schließt. Es klingt das vielleicht etwas zweifelhaft. Allein vielfach haben wir aus den Gemeinden, die wir seit alter Zeit näher kennen, die Kunde, daß sie unter schweren Bekümmernissen mit harter Not kämpfend durch das Versöhnende im Christentum sich wieder erhoben haben und daß ihnen die neueren Fortschritte nur gelungen sind durch die regste Anteilnahme an ihren mißlichen Schicksalen vonseiten ihrer evangelischen Glaubensgenossen. Zu den schlimmsten Erscheinungen der Zeit gehören die sozialdemokratischen Anschauungen in den Arbeiterkreisen, deren eine dahin geht, daß die Religion Privatsache sei, wobei jeder Einzelne sich nicht darum zu bekümmern habe, was der Andere in dieser Beziehung fühle und denke. Hier ist für uns eine hohe Aufgabe zu erfüllen, eine heilige Pflicht jedes Einzelnen, sich seiner Pflichten gegenüber dem Ganzen der Kirche bewußt zu sein, nicht allein in Worten, sondern auch in der That das Versöhnende, die brüderliche Gesinnung, die im Christentum liegt, zu bekennen. In vielen unserer jungen Arbeiter lebt noch der Segen schöner Jugenderinnerungen aus dem deutschen Familienkreise, dessen guten Früchte, wenn die übrigen Gemeindeglieder sich des jungen Mannes annehmen, gefördert und weithin verbreitet werden können. Es muß versucht werden, diese Jugendgefühle, diese Erinnerungen an's Elternhaus, an die Schule und ihre religiösen Eindrücke als eine Grundlage der Charakterbildung festzuhalten.

Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß gerade das Christentum uns Alle gleichstellt für unser Zusammenleben, mehr als dies in der staatlichen Ordnung der Fall ist, daß von innen heraus jenes Gemütsleben, die Zusammengehörigkeit, die wahrhafte Brüderlichkeit in christlicher Liebe erzeugt worden ist nach dem unvergleichlichen Vorbilde, das unser Herr und Heiland selbst uns vor Augen geführt hat, daß wir Alle, Geistliche und Nichtgeistliche, dahin wirken sollen, den Inhalt, die Kraft der Ideen des christlichen Gedankens und Lebens zu erhalten, zu vertiefen und auszubreiten. Wenn wir uns dessen bewußt bleiben, wenn wir Alle in diesem Sinne arbeiten, dann werden wir über vieles Schwere hinauskommen, werden wir Manches überwinden, was nicht mit Paragraphen des Strafgesetzes beseitigt werden kann, was innerlich geheilt werden muß. Der Staat ist uns in dieser Beziehung vorausgegangen; er hat versucht, einen versöhnenden Geist seinen nach dieser Richtung erlassenen sozialen Gesetzen und Maßnahmen einzuprägen. Auch wir müssen auf dem Wege des Christentums nach diesen Zielen zu wirken suchen. Es sollte darum immer mehr eine größere Stärke des kirchlichen Gemeingefühls erweckt werden, als dieses vielfach bisher vorhanden ist. Nicht etwa, daß wir über den Erfolg zu verzweifeln nötig hätten. In früheren Zeiten sind schwierigere Verhältnisse vorgekommen, und doch ist eine Heilung erreicht worden. Es wird auch für uns eine Heilung möglich sein, ohne daß vorwiegend staatliche Zwangsmittel in Anspruch genommen werden. Wir haben zu diesen Zwecken kirchliche Mittel in Fülle, und jemehr wir von ihnen Gebrauch machen, umsomehr wird das Große, Ideale in unserem kirchlichen Leben hervortreten. In diesem Sinne muß allerwärts von denen gearbeitet werden, die dazu berufen sind. In wiefern dies wirklich geschieht, — diesen Eindruck müssen wir empfangen, indem wir die urkundlichen, beglaubigten Nachrichten über das kirchliche Leben unserer Landeskirche in den einzelnen Abteilungen des Berichts des Oberkirchenrats prüfen. Es ist eine ziemlich große Anzahl von Einzelheiten, welche wir in der Kommission behandelt haben. Ich will bei dieser Gelegenheit eine Sache hervorheben. Es sind in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der kirchlichen Anschauungen, welche in der katholischen Kirche durchgreifende Anerkennung finden, seitens dieser Kirche Verhältnisse eingetreten, die von uns als tief bedauerlich betrachtet werden müssen. Die katholische Kirche hat eine großartige, geschlossene Ordnung, sie ist eine Weltkirche, welche die Kraft der Vermittlung unter den einzelnen Gliedern in einer Weise bewährt, wie dies in der evangelischen Kirche nicht möglich ist. Wer die Geschichte des Protestantismus kennt, wer unser Emporwachsen zu einem ausgebildeteren kirchlichen Leben verfolgt hat, wird

bekennen müssen, daß es außerordentlich schwierig für uns war, neben der katholischen Kirche eine feste Gliederung zu schaffen, und dadurch auch unsere evangelische Kirche zu Macht und Ansehen zu bringen und diese in jeder Zeit zu wahren. Wir haben in der jüngsten Zeit in öffentlichen Blättern ultramontaner Richtung Auslassungen über uns ergehen lassen müssen, die uns betrübten, ja ich muß gestehen, oft unser gutes Recht verletzt und dadurch einen unwilligen Geist gegenüber den Katholiken erzeugt haben. Eine Bekanntmachung der Oberkirchenbehörde vom 31. Oktober 1894 weist die Geistlichen an, am Sonntag, den 9. Dezember 1894, dem 300. Geburtstage Gustav Adolfs von Schweden, im Hauptgottesdienste das Gedächtnis dieses Glaubenshelden zu erneuern. Wir dürfen uns durch die gehässigen Ausstreuungen mancher katholischen Blätter nicht irre machen lassen. Es ist von jener Seite schon oft gesagt worden, Gustav Adolf sei nur ein politischer Mann gewesen, ein Eroberer, der, von seiner Kriegsmacht Gebrauch machend, Deutschland verbrannte und verwüstete. Diese Beurteiler des Mannes denken aber nicht daran, wie Wallenstein und Tilly in dieser Weise gehandelt haben, für Zwecke, die mit den Interessen des deutschen Volkes gar nichts zu thun haben. Wir Deutsche erinnern uns so gerne an jene schönen Tage, die unserem Volke eine so hohe Stellung gewährten, Zeiten der fruchtbaren Eroberungen auf dem Gebiete des Geistes, in denen unser Streben nach geistiger und sittlicher Bildung Ansätze zur reichsten, nationalen Entfaltung gewonnen hat. Dieses Streben und vielfach sein ganzer Erfolg ist fast völlig vernichtet worden in jenem furchtbaren 30jährigen Kriege. Damals wurde das Verderben des gesamten deutschen Landes und Volkes geplant und es wäre wohl gelungen, wenn nicht jener heldenhafte, hochsinnige König von Schweden Hilfe gebracht hätte. Wenn dafür das Andenken Gustav Adolfs in kirchlicher Beziehung in unserer Zeit nicht mehr gefeiert werden soll, so haben jene katholischen Parteimänner am allerwenigsten ein Recht, dies zu verlangen, welche behaupten, daß damit die evangelischen Gemeinden gegen die Katholiken gehetzt werden sollen. Gustav Adolf war ein Mann, der nicht als Eroberer in das Land kam, sondern in erster Reihe, um unserem mit Waffen bedrängten protestantischen Glauben aufzuhelfen, mit seinen tapfern Heerscharen in Deutschland erschien. Es ist eine Fügung Gottes, daß in dem Augenblicke, wo Alles verloren schien, uns vom Norden jene wunderbare Hilfe kam. Gustav Adolf war eine durch und durch religiöse Natur, und diese Eigenschaft hat er bewährt bis zu seinem Tode im Schlachtgetümmel von Lützen. Es ist eine untrüglich nachgewiesene Thatsache, daß er seine religiösen Gefühle auch auf sein Heer zu übertragen bemüht war, wenn auch später nach seinem Tode unter den verwildernden Einflüssen dieses Krieges auch im schwedischen Heere ein anderes Wesen sich geltend machte. Wir deutsche Protestanten, die wir im höchsten Grade damals dem Untergange nahe waren, wir dürfen ihn nicht vergessen, dankbaren Herzens sollen wir uns erinnern, daß eine so wunderbare Erscheinung uns aus höchster Not befreit hat. Wir dürfen uns in dieser Beziehung nicht irre machen lassen, wenn auch in einzelnen ultramontanen Blättern die Behauptung aufgestellt wird, wir machten uns durch die Begehung einer solchen Feier einer Störung des konfessionellen Friedens schuldig. Wenn man mit der wahrhaft christlichen Gesinnung eine bürgerliche Denkweise im Geiste des Friedens verbindet, so muß man jeder Konfession das Recht zugestehen, ihre Glaubensüberzeugungen innerhalb der Schranken der staatlichen Ordnung kundzugeben. Das ist unbedingt erforderlich, wenn man im deutschen Reiche in Frieden auf die Dauer auskommen will. Und unseren Kultus in einer Weise auszuüben, unsere kirchlichen Feste in einer Weise zu feiern, daß die andere Konfession dadurch nicht verletzt wird, bildet eine Rechtsübung im Sinne eines freien Staates. Wenn wir in diesem Sinne die Gustav-Adolf-Feiern überall begehen und wir müssen sie zu begehen suchen, — soweit es irgend möglich ist — so kann die katholische Kirche daran einen Anstoß nicht nehmen. —

Es giebt noch so manche Einzelheiten in den Diözesanprotokollen, welche von der Bedeutsamkeit sind, daß sie hier im Hause diskutiert werden können; es wäre aber nicht möglich bei der großen Fülle des Stoffes und der kurzen uns zu Gebot stehenden Zeit. Manche Dinge sind auch in früheren Perioden schon hervorgehoben worden, die nicht blos in den Abteilungen verhandelt, sondern auch in Plenarversammlungen

erörtert wurden. Andere Gegenstände kann ich mit der Überzeugung übergehen, daß sie sich erfüllt haben, da der Oberkirchenrat unsern Wünschen nachgekommen ist. Ich möchte nur von einzelnen Punkten hier reden, von denen wir uns freuen, daß sie so erledigt worden sind, wie es geschehen ist.

Es ist unter B. „Generalsynoden" im Abschnitt III, Ziff. 3 bemerkt: „Bezüglich des Gesangbuchs mit Melodien wurden wir veranlaßt, bei einer neuen Auflage da, wo sich parallele Formen im Choralbuch finden, die ursprüngliche Melodienform A. in den Text der Lieder einzudrucken und die Form B. in den Anhang aufnehmen zu lassen. Darnach ist die 1892er Ausgabe des Gesangbuchs und zwar ohne Verteuerung des bisherigen Preises hergestellt." Der Kirchengesang ist von jeher die schwache Seite des evangelischen Gottesdienstes gewesen, weil er in dem liturgischen Verlauf desselben keine hervorragende Bedeutung besitzt. Nun sind wir Deutsche aber ein sangesfrohes Volk und es entspricht einem Grundzug unseres Wesens, auch durch feierlich-ernsten Gesang zu thun, was möglich ist, um den Gottesdienst zu erheben und zu verschönern. Ich glaube, auch der ist noch ein guter Protestant, welcher dem Volksgesange eine würdige Anteilnahme am Gottesdienst gewähren will, wenn auch stets der Gesang hinter der Predigt zurücktritt. Volksgesang vor und nach der Predigt ist der ureigenste Charakter des protestantischen Gottesdienstes, und es ist naturgemäß, daß man sucht, ihn zu verschönern, ihn mehr und mehr in die Formen des edleren Volksliedes zu bringen durch die Ausbildung unserer Choräle. Dazu sollten unsere Lehrer und Geistlichen, alle Gemeindegenossen, die sich einer musikalischen Bildung erfreuen, beitragen. Ich glaube, es ist nicht gerade die Hauptsache, aber immerhin eine für unsern Gottesdienst vielfach bedeutsame Angelegenheit und ich möchte daher den Wunsch aussprechen, darin fortzufahren, soweit es irgend möglich ist.

Was die Erweiterung des Religionsunterrichts für die Jugend in der Volksschule anbelangt, so ist diese Frage schon vielfach erörtert worden unter freudiger Anteilnahme der Gemeinden, die dahin sich richtet, unserer Jugend mögen jene religiösen Gefühle eingepflanzt, und diese stark genug werden, um nicht so bald wieder etwa entgegengesetzten Einwirkungen zu unterliegen. Ich glaube, jemehr Männer aus dem Volke im kirchlichen Gemeindeleben in der Lage sind, dazu beizutragen und die religiöse Jugendbildung zu fördern, um so eher werden wir hierin zum Ziele kommen.

Es ist aus den Diözesanprotokollen zu ersehen, daß da und dort vonseiten des badischen Lehrerstandes eine gewisse Abneigung besteht, mit den Geistlichen außerhalb der Berufswirksamkeit in einer Weise zusammenzutreten, die eine gegenseitige fruchtbringende Anregung gewährt, und welche doch nur das gemeinsame Ziel — die religiöse Volksbildung — zu fördern bemüht sein soll. Ich habe stets zu den Abgeordneten gehört, welche bemüht waren, den Volksschullehrerstand in der ganzen Ausbildung, auch in der äußeren Gestaltung seines Lebens zu verbessern, vor allem, ihn zur Wirksamkeit inbezug auf die Anteilnahme an der Volkserziehung fähig zu machen. Es ist mir unerfreulich, wenn ich höre, daß manche Lehrer sich weigern, sich über das größte und wichtigste Gebiet des Unterrichts in der Volksschule, den Religionsunterricht, mit dem Geistlichen zu verständigen, mit ihnen zu erörtern, wie er am besten erteilt werden könne. Ich glaube, der religiöse Unterrichtsstoff in der Volksschule kann nur dann fruchtbar gemacht werden, wenn Lehrer und Geistliche sich wirklich über seine Erteilung verständigen. Die Abneigung dagegen kann nur einer unrichtigen Beurteilung der Sache entspringen.

Wenn der Eine noch lernen muß von dem höher gebildeten Manne, so soll er lernen; er erfüllt dann nur seine Pflicht. Und auch der Geistliche, mag er ein noch so hochintelligenter, gelehrter Mann sein, auch er kann vom Lehrer aus dem praktischen Leben dieses und jenes erfahren. Ich möchte bitten, daß die Oberkirchenbehörde sich bemüht, die aufrichtige Gemeinsamkeit im Wirken zwischen Geistlichen und Lehrern mehr und mehr hervorzurufen, wo sie noch nicht besteht, und den bisher abgeneigten Lehrern möchte ich ins Gewissen reden, nicht zu vergessen, daß es zu ihrer höchsten Aufgabe gehört, im Volksleben den religiösen Geist zu wecken, zu pflegen, zu erhalten. Das Gegenteil müßte in einer Gemeinde mit tüchtigen Bürgern gegen den hierin

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nachlässigen Lehrer die schlimmsten Eindrücke hervorrufen. Je mehr der Geistliche kraft seines Amtes inmitten der religiös gesinnten Volkskreise steht und in der Lage ist, die Innerlichkeiten des religiösen Lebens zu wecken und zu vertiefen, umsomehr soll der Lehrer sich bemühen, in gleicher Richtung eine Pflicht zu erfüllen, welche zu seinen höchsten Aufgaben gehört.

Es sind nun noch zu erwähnen die Anträge und Beschlüsse der Generalsynode von 1891, deren Erledigung noch aussteht. Darunter befindet sich eine Anfrage, ob nicht bald zu einer neuen Sammlung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen geschritten werden könne. Darauf wird geantwortet, daß die Gründe, welche in der 5. Sitzung der 1891er Generalsynode gegen die baldige Herausgabe hätten geltend gemacht werden müssen, zurzeit noch vorlägen. Hier ist der Oberkirchenrat vor eine besonders schwierige Aufgabe gestellt. Jene Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, für deren Herausgabe ein lebhaftes Interesse gefühlt wird, dient nicht nur dem Geistlichen zur Erleichterung in der Orientierung seines Amtes, sondern sie ist auch bestimmt, den Kirchengemeinderäten und den Kirchengemeindeversammlungen Hilfe zu leisten. Sie ist also praktisch sehr wertvoll. Wir wollen hoffen, daß es in nicht zu ferner Zeit der Oberkirchenbehörde gelingen wird, eine derartige Sammlung zu veranstalten.

Der Bericht des Oberkirchenrats an die Generalsynode beschäftigt sich auch mit der Diaspora. Wir haben diese Frage schon öfter, zuletzt erst gestern, behandelt und ich glaube, darüber hinweggehen zu können. Ein wichtiger Abschnitt im Berichte des Oberkirchenrats an die Generalsynode erscheint in der Abteilung C. „Lehre." Meine Herren! Ich habe im Eingang meiner Ausführungen hervorgehoben, daß es für unser protestantisch-kirchliches Leben ganz besonders schwierig sei, jene äußere Organisation zu gewinnen, die sich als eine sichere, nicht zu erschütternde bewährt. Es ist schwer, die Frage zu beantworten, ob der Same der christlichen Religion aufgegangen wäre und ob sie ihren siegreichen Gang durch die Jahrhunderte vollzogen hätte ohne den Bestand einer kirchlichen Organisation. Wir fühlen, daß es eine protestantische Aufgabe ist, uns darin zu vervollkommnen, da nicht nach äußerlichen Rücksichten, sondern von innen heraus die reformatorische Bewegung und ihre Lehre erwachsen ist. Luther hat in seinen Lehrsätzen den idealsten, höchsten Standpunkt eingenommen, der je in unserem deutschen Kirchenleben eingenommen worden ist, er hat eine Reinigung des kirchlichen Lebens entfaltet in seiner Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben im Gegensatz zur Priesterkirche und davon das allgemeine Priestertum abgeleitet, und aus diesem ist unser Gemeindeleben erwachsen in seiner großen Bedeutung für Staat und Kirche, während auf der andern Seite durch das vielfach mechanische Wirken des höchsten Priesters der imponierende Mechanismus der katholischen Kirche entstanden ist. Wer einen Vergleich zieht zwischen katholischem und protestantischem religiösem Leben, der wird fühlen, daß das protestantische kirchliche Leben vor allem seine tiefste Wurzel im geistigen Leben besitzt. Ich rede nicht von der Klugheit und der Gewandtheit der Anschauungen Einzelner, auch nicht von jenen Unternehmungen von Menschenhand, welche die Kraft des im Protestantismus erstarkenden Geistes geschaffen hat. Wer glauben sollte, daß die geistigen Kräfte, die der Protestantismus erzeugt hat, heute verschwunden seien, der ist im Irrtum; jene Kräfte wirken noch, vielleicht in der Gegenwart stärker, als seit Jahrhunderten.

Daß das deutsche geistige Leben vor allem aus dem Protestantismus hervorgegangen ist, beweist, daß es sonst ganz undenkbar wäre, daß unser deutsches Volk gerade im letzten Jahrhundert so viele Fortschritte seiner geistigen Entwicklung in Litteratur und philosophischer Entwicklung, in unsern großen Dichtern, im humanen Volksleben gemacht hätte, daß wir nicht das Bewußtsein haben könnten, daß, wenn Luther uns nicht vorangegangen wäre mit seiner gewaltigen Hand und dem Volke jene Entwicklungsbahnen gezeigt hätte, auf denen es wandeln müsse und auf denen es sich zu unserem Glücke heute noch bewegt, wir dieses Ziel nicht erreicht haben könnten. Luther ist davon ausgegangen, daß nur ein demütiges Geistesleben, ein tief frommer Sinn dem deutschen Volke verhelfen könne, das wahre, tiefe Christentum mit allen seinen Früchten sich anzueignen. Die Wissenschaft hat uns jederzeit eine Fülle von Kraft verliehen, wir dürfen sie daher

nie gering schätzen; wir müssen auf dem Wege, den Luther selbst gegangen ist, darnach streben, zur Förderung der Religion auch die Wissenschaft heranzuziehen. Allein auf der andern Seite würde man einer großen Gefahr entgegengehen, wenn man meinen wollte, der Protestantismus könne ohne Ordnung, ohne Zucht, ohne eine gewisse Festigkeit der Organisation bestehen. Das Ziel, das Luther vor Augen hatte, war zunächst durchaus nicht, eine neue Kirche zu gründen. Er hat damals geglaubt, daß auf dem Wege der alten Kirche das, was er wollte, sich auch erreichen lasse. Er hat sich hiebei in einem, später erkannten, Irrtum befunden. Es ist auch nachmals sein Bemühen geblieben, eine gewisse Festigkeit und Sicherheit in die neugeschaffene kirchliche Organisation hineinzubringen, er hat unserem Volke die Worte der Bibel in seiner deutschen Sprachgewalt verliehen, er hat damit eine unerschöpfliche Quelle der Erkenntnis jedes Einzelnen erschlossen; aber doch war er eifrigst bemüht, der neuen Gemeinde die sichere Gliederung und den Zusammenhalt zu gewinnen, ohne welche eine Kirche nicht bestehen kann. Dieses Vorbild hat der Reformator uns als getreuestes Vermächtnis hinterlassen. Wir müssen dafür sorgen, diese Ordnung zu erhalten, und dazu können und sollen in erster Linie die Geistlichen beitragen. Es sind in den letzten Jahren einzelne Erscheinungen hervorgetreten, die uns mit einiger Besorgnis erfüllt haben. Ich teile diese Besorgnis und in diesem Saale wird noch davon gesprochen werden. Der wichtigste Fall liegt in einer Weise uns dermalen vor, daß man ihn nicht besprechen kann, ohne dem obersten richterlichen Urteilsspruch vorzugreifen. Die Herren kennen den Fall, den ich im Auge habe. Sie wissen auch, daß der Betreffende die Entscheidung des Landesbischofs angerufen hat. Diesem Rechtsverfahren dürfen wir nicht vorgreifen. Aber dem Oberkirchenrat gegenüber dürfen und sollen wir in prinzipieller Weise aussprechen, was unsere Meinung ist über die Ordnung in der protestantischen Landeskirche, und wir sollen kundgeben, ob die Haltung der Oberkirchenbehörde, welche dieselbe bei früheren Bescheiden über die Diözesanprotokolle als ihre Überzeugung festgehalten hat, die vollständig richtige sei. Erfreulich ist es, meine Herren! daß wir uns eigentlich in der Kommission fast vollständig hierin geeinigt haben, und daß aus jenen Beratungen hervorgegangen ist, daß in diesem Falle ein irgend wie grundsätzlicher Gegensatz nicht besteht. Ich bin überzeugt, daß mir auch hier von keiner Seite widersprochen wird, wenn ich sage, daß der Geistliche wohl berechtigt ist, in der Form einer wissenschaftlichen Untersuchung in einem wissenschaftlichen Werke auszusprechen, daß er die in einer einzelnen theologischen Frage bisher in kirchlichen Kreisen festgehaltenen Sätze nicht anerkennen könne; aber ich bin auch überzeugt, daß ihm nicht die Freiheit gegeben werden darf, die fundamentalen Lehren des evangelisch-protestantischen Christentums als Irrtum in der Gemeinde in einer Weise darzustellen, die, fern von einer wissenschaftlichen Darstellung, nur in der Form eines politischen Flugblattes geschieht, um den Gemeinden in kurz gefaßten Thesen, ohne eingehende, sorgfältige Begründung seine Anschauungen als die einzigrichtigen hinzustellen. Wenn ein Geistlicher so vorgeht, wenn er dieses Mittels rücksichtslos sich bedient, so sage ich, daß es das einzig und allein richtige für ihn wäre, wegen eingetretener Nichtübereinstimmung mit ihren Grundlehren aus der Kirche auszutreten. Wenn ein solcher Geistlicher durchdrungen ist von der Richtigkeit seiner Überzeugung, so würde er in seinem Gewissen verpflichtet sein, zu erklären: es ist mir leider nicht mehr möglich, als Beamter und Diener der Kirche ferner zu wirken; ich kann mein geistliches Amt nicht mehr führen und bin durch meine Überzeugung in der Lage, das Amt niederlegen zu müssen. Wenn ein Staatsbeamter zu der Überzeugung kommt, nicht mehr dem Staat in seiner gegenwärtigen Form dienen zu können, wenn er, beispielsweise, ich will nicht sagen den anarchistischen, aber doch den sozialistischen Staat für den richtigen hält, so wird er seine Stelle niederlegen müssen, und ebenso muß der Geistliche handeln, der inbezug auf die Lehrmeinung der Kirche in derselben Lage ist, wie der erwähnte Beamte inbezug auf die Grundlagen des Staates. Der Geistliche soll in innigem Zusammenhang mit dem religiösen Volksleben die Pflichten seines Amtes erfüllen, und wenn er das nicht thut, so muß der Oberkirchenrat die Befugnis haben, ihm ins Gedächtnis zu rufen, daß er der Behörde eine gewisse disziplinare Haftbarkeit schuldig ist. Wenn der

Oberkirchenrat dieses Recht nicht hätte, so würde das den Anfang zur Auflösung der Kirche bedeuten. Ich möchte auch in dieser Beziehung an Luther erinnern, der, nachdem er zu einer seiner früheren Ueberzeugung entgegengesetzten über das Wesen der Klöster kam, nachdem er diese Meinung erlangt hatte, daß sein Gewissen mit den Klosterregeln nicht mehr im Einklang sich befand, aus dem Kloster ausgetreten ist und dadurch sein Gewissen mit seinen religiösen Überzeugungen in Harmonie gebracht hat. Wir können nicht Jedem zumuten, eine Charakterstärke zu entfalten, wie Luther; aber wir müssen darauf halten, daß neben der vollständigen Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit und des wissenschaftlichen Strebens der Geistliche eingedenk bleiben müsse, daß er ein Lehrer der Kirche sei, daß er als solcher für die Überzeugung der Kirche und ihre grundliegenden Anschauungen einzutreten habe, daß er sie nicht verletzen dürfe, und daß, wenn ein solcher Geistlicher in unbelehrbarem Beharren jeder Einwirkung der Oberkirchenbehörde widerstrebt, diese die ernste Pflicht zu erfüllen hat, die kirchlichen und Gemeindeinteressen zu wahren.

Sie wird den richtigen Weg gehen, wenn sie ihm in der mildesten Weise zunächst eine Belehrung über seine Pflichten zukommen läßt, wenn sie ihn erinnert an den Ernst seiner Aufgaben, und wenn es auch dann nicht möglich geworden ist, ihn auf den Weg seiner Pflichten zurückzuführen, zu dem letzten Mittel greift, welches noch übrig geblieben ist, zu seiner Absetzung. Wir dürfen uns nicht fragen, ist in dem vorliegenden Falle ein Verstoß gegen die Lehrfreiheit geschehen oder nicht, sondern die Frage muß lauten, ob der Geistliche mit den kirchlichen Aufgaben seines Amtes und mit den fundamentalen kirchlichen Gesetzen in Übereinstimmung steht oder nicht. In dieser Beziehung müssen auch wir uns zuerst erinnern an jenes Fundamentalgesetz unserer badischen Landeskirche auch in Beziehung der Disziplin, an die Kirchenratsinstruktion Karl Friedrichs vom Jahre 1797, die von der Lehrfreiheit spricht, nicht blos von derjenigen der Lehrer an den Universitäten, sondern auch von den Befugnissen der aktiven Geistlichen in den Gemeinden. In diesen Bestimmungen ist zwar etwas schwerfällig, aber doch klar ausgesprochen, wie weit es möglich und zulässig ist, von der herrschenden Lehre abweichende Anschauungen wissenschaftlich öffentlich darzulegen. Diese Instruktion ist eine der weisesten und hochherzigsten Vorschriften, welche je im protestantischen Interesse innerhalb der deutschen Landeskirchen gegeben worden sind. Es ist nicht nötig, in einer badischen Versammlung von Karl Friedrich zu sprechen; er ist ein Mann des Segens in der Staatsverwaltung und in der Kirchenverwaltung gewesen, dessen Thätigkeit hineingeströmt ist in unser ganzes Volksleben. Auch jene Bestimmungen sind so edel gedacht und so frei, daß in Deutschland wohl kein ähnliches Gesetz ihnen heutzutage vorangestellt werden könnte. Diesem Gesetze nachfolgend wollen wir verlangen, daß man dem Geistlichen zur Pflicht macht, in Ausübung seines Lehramtes sich streng an die Grundlehren der Kirche zu halten; aber wir wünschen auch, daß man dem Geistlichen ein volles Recht darauf giebt, von den Ergebnissen seiner Studien einen freien Gebrauch zu machen, indem er sich treu bemüht, in wissenschaftlicher Form darzulegen, was er auf Grund dieser Studien durch Kenntnis der alten Sprachen und die historische Kenntnis des Kulturlebens in den Epochen, aus welchen die Schriften des Alten und Neuen Testamentes hervorgegangen sind, als Wahrheit erforscht hat. Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht geboten, daß man in einer Form zum Volke spricht, die es an seinem Glauben irre machen muß, und die weit entfernt ist von einer wissenschaftlichen Darlegung und mehr Ähnlichkeit bietet mit der Eigenart politischer Flugblätter, die man in erregten Bewegungen ins Volk wirft. In den Fällen, die ich bei diesen Ausführungen im Auge habe, ist die Veröffentlichung nicht wissenschaftlich gehalten, daher für die Wissenschaft wertlos, aber geeignet, Verirrungen und da und dort Ärgernis im Volke in Sachen des Glaubens hervorzurufen. Die Oberkirchenbehörde würde sich meines Erachtens einen Vorwurf zuziehen, wenn sie sich in solchen Dingen lau und gleichgiltig bezeigte. Wir wollen, daß sie ihre Augen mit Aufmerksamkeit auf solche Dinge richtet. Das ist nicht Terrorismus, der unverträglich wäre mit unserer protestantischen Lehre und unserem protestantischen Gefühle, sondern das ist einfach Pflichterfüllung. Wer dafür nicht einsteht, von dem behaupte ich, daß er

nicht die richtige Ansicht von der Sache hat. Ich bin weit davon entfernt, jedem Mann, der einen irrigen Weg in diesen Dingen eingeschlagen hat, die Achtung zu versagen, wenn er ehrlichen Impulsen folgt. Aber etwas ganz anderes ist es, ob ein solcher Mann auch noch qualifiziert ist, inmitten der Kirche als Lehrer der Gemeinde zu wirken, der das schroffe Gegenteil von dem lehrt, was wir als protestantische Ueberzeugung erhalten wissen wollen. Wer einen solchen abseitsführenden Weg geht, verliert nicht unsere Achtung, aber er muß als ehrlicher Mann die Konsequenzen aus seiner Handlung ziehen.

Der Ausschuß hat sich in diesem Sinne geeinigt auf einen Antrag, den ich verlesen werde und der eine Äußerung der gesamten Versammlung der Generalsynode sein soll, in dem er sich öffentlich darüber ausspricht, wie wir uns angesichts der durch einen neueren Vorfall wieder aufgeworfenen Bekenntnisfrage stellen wollen. Wir sprechen aus, daß der Oberkirchenrat solchen Vorkommnissen gegenüber von seiner disziplinaren Gewalt Gebrauch machen soll, denn wir stehen auf dem Boden der Kirchenverfassung, welche die Grundlage der Gesamtgemeinde ist, und wir treten dafür ein, daß die Reinheit der christlichen Lehre erhalten bleiben muß. Der Antrag lautet:

„Die Generalsynode nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der pflichtgemäßen Wahrung des Bekenntnisstandes und der Lehrordnung unserer Evangelisch-protestantischen Kirche, welche der Oberkirchenrat nach dem Inhalt seines Berichtes beobachtet hat."

Wir gehen davon aus, daß der Oberkirchenrat recht daran gethan hat, zu reden, wie er in seinem Berichte an die Generalsynode geredet hat, und in diesem Sinne ist es unsere Pflicht, auch unsere Stellung darzulegen. Deshalb bitte ich im Namen der Kommission, in der Form, wie es hier vorgeschlagen wird, unserm Antrag zuzustimmen. Der Bericht des Oberkirchenrats bringt in diesem Sinne gehaltene Ausführungen und erinnert an frühere Bescheide, welche an die Diözesansynoden vonseiten des Oberkirchenrats ergangen sind. Es wird vielleicht gut sein, über diesen Punkt eine Debatte zu eröffnen. Wir haben noch viele Dinge später zu erörtern, die von diesem Punkte generell verschieden sind. Es würde am geeignetsten sein, wenn an diesen Vortrag eine Debatte der Synode sich anschließen würde.

Die Synode ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Präsident: Ich gebe Herrn Militäroberpfarrer Fingado das Wort und dann Herrn Kirchenrat D. Lemme.

Militäroberpfarrer Fingado: Hohe Synode! Im Namen und Auftrage einer Anzahl von Mitgliedern unserer Fraktion habe ich unsere Zustimmung zu dem Ausschußantrage zu begründen. Wir stimmen dem Antrage zu:

1. in der Überzeugung, daß der Evangelische Oberkirchenrat den Bekenntnisstand und die Lehrordnung unserer Kirche nach den zu Recht bestehenden Gesetzen gewahrt hat, wobei wir nicht verschweigen, daß die Kirchenratsinstruktion in ihrem § 18 als nicht zeitgemäß der Verbesserung bedürftig ist, da ein evangelischer Geistlicher allezeit und überall über die Wahrheit des Glaubens dieselbe Rede führen muß;

2. in der Absicht, daß unsere Zustimmung dem Frieden in unserer Landeskirche dienen und dazu beitragen werde, daß die zum Aufbau des Reiches Gottes so notwendigen Kräfte nicht durch einen Streit verzehrt werden;

3. in der Hoffnung, daß, wie für die Diener der Kirche das Recht der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gewahrt wird, so auch für die Gemeinden das Recht, vor der Lehrwillkür geschützt zu werden, welche dem Glauben unserer Kirche in ärgerniserregender Weise entgegentritt;

4. wir bekennen mit Luther: Ich glaube, daß Jesus Christus, wahrhaftiger Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch, von der Jungfrau Maria geboren, sei mein Herr.

Präsident: Ich setze die Herren vorläufig in Kenntnis, daß der folgende Antrag von Herrn Kirchenrat D. Lemme angekündigt ist:

„Die Generalsynode giebt ihrer Befriedigung darüber freudigen Ausdruck, daß der Oberkirchenrat sich bemüht zeigt, der prinzipiellen gegensätzlichen Stellungnahme gegen die Kirche und ihre Lehre zu wehren und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, auch in Zukunft hinsichtlich der öffentlichen Wirksamkeit der Geistlichen einer in Volksschriften bekundeten Lehrwillkür zu steuern, die im Sinne der Kirchenratsinstruktion § 18 „Verspottung und Verkleinerung der christlichen Religion" und „Entnervung" der kirchlichen Ordnung zur Folge haben würde."

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Kirchenrat D. Lemme: Hohe Synode! Wie Sie aus den Worten meines geehrten Herrn Vorredners ersehen haben, tritt die positive Gruppe der Generalsynode am heutigen Tage nicht in äußerlicher Einheitlichkeit vor Sie hin, während es trotzdem, wie die von dem Herrn Vorredner verlesene Erklärung zeigt, in innerer Einheit geschieht. Der Grund, warum die äußere Einheit nicht gewahrt wurde und nicht gewahrt werden konnte, ist ein doppelter. Der erste ist der, daß verschiedene Auffassungen in unserer Gruppe vorhanden sind über den Sinn und die Tragweite der Kirchenratsinstruktion, welche die kirchenrechtliche Basis unseres Bekenntnisstandes bildet. Der andere Grund ist der, daß in unserer Gruppe nicht volle Klarheit darüber herrschte, welche Beziehung dem Ausschußantrage gegeben werden sollte. Sie haben schon aus dem Munde des Herrn Berichterstatters des Ausschusses gehört, daß uns an dem heutigen Tage inbezug auf die Besprechung des Punktes 5 des Abschnitts F., da über die hier berührte Amtsentlassung die höchste Instanz noch nicht gesprochen hat, eine gewisse Reserve auferlegt ist, eine Reserve, die zu beobachten uns nicht nur eine äußere Zwangslage gebietet, sondern auch die allgemeine Verehrung, die wir für den Bischof unserer Landeskirche innerlich hegen. Auf wen sich die Worte bezogen, die der Herr Berichterstatter gesprochen hat, ist ja aber in der Versammlung kein Geheimnis, und was inbezug auf ihn geschehen ist, weiß das ganze Land. Trotzdem werden die Erklärungen, die uns von der hohen Kirchenbehörde in diesem Falle gegeben worden sind, auch von uns nur einer vorsichtigen Besprechung unterzogen werden, die uns die Rücksicht auferlegt, welche wir der höchsten Instanz schuldig sind. Ich bin dadurch nicht gehindert, in meinem Namen nicht nur, sondern auch im Namen meiner Freunde zum Ausdruck zu bringen, daß die Erklärungen, die uns am gestrigen Tage — ich kann das, ohne eine Indiscretion zu begehen, sagen — vonseiten der Oberkirchenbehörde gegeben worden sind, uns Anlaß gaben, in dem Fall, um den es sich handelt, der Oberkirchenbehörde unser volles Vertrauen auszusprechen inbezug auf die Aufrechterhaltung der rechtlichen Grundlagen unserer Kirche. Wir sprechen dieses Vertrauen aus inbezug auf den gestern in der Ausschußsitzung behandelten Fall ohne Einschränkung, ohne alle Reserve und ohne allen Vorbehalt. Wir haben den Eindruck gewonnen, daß der Oberkirchenrat in seinem Verfahren nicht nur die äußerste Milde und Nachsicht hat walten lassen gegen die betreffende Person, sondern auch, daß er seiner Pflicht gegen die Kirche in diesem Falle sich bewußt gewesen ist und derselben vollkommen genügt hat. Die rechtliche Basis des Bekenntnisstandes unserer Kirche bildet die Kirchenratsinstruktion und in weiterer Folge die Unionsurkunde und der § 91 der Kirchenverfassung. Die Auslegung der Kirchenratsinstruktion, welche der Oberkirchenrat im vorliegenden Falle befolgt hat, ist sachlich berechtigt. Es ist ein Unterschied gemacht zwischen dem, was der Geistliche von Amts halben thut in Predigt und Seelsorge, und wie er seine Meinungen ausspricht im öffentlichen Leben. Diese Unterscheidung ist verfassungsgemäß, und wir haben keinen Grund, sie zu bemängeln. Aber die Frage ist eine offene gewesen, ob die Kirchenratsinstruktion in ihrer Formulierung einen genügenden Schutz gewährt gegen solche Lehrwillkür, welche nicht mehr im Rahmen wissenschaftlicher freier Forschung sich bewegt, sondern über die wissenschaftliche Kritik der kirchlichen Lehre hinausgehend, sich mit der Leugnung biblischer Lehrgrundlagen direkt an's Volk wendet, auf agitatorische Weise

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine Gefährdung der kirchlichen Ordnung hervorruft, also weit entfernt von einer sachgemäßen Behandlung theologischer Probleme, die Leugnung von Schrift und Bekenntnis zu einer Macht der Zersetzung in den Massen gestaltet. In dieser Beziehung war die Ansicht vieler Mitglieder der positiven Richtung, daß die Kirchenratsinstruktion hinsichtlich der Lehrwillkür der Geistlichen im öffentlichen Leben einer Ergänzung bedürftig sei. Ich stand selbst unter dem Eindruck dieser Ansicht. Und das kam daher, daß ich die kirchenrechtlichen Bestimmungen, die den Bekenntnisstand betreffen, nicht im Zusammenhang kannte. Wie es so geht, in den Verhandlungen hört und liest man so häufig abgerissene Sätze, in denen das Wesentliche gefunden wird, und in denen man das Ganze zu erkennen glaubt und bildet sich darnach sein Urteil. Ich bin in dieser Beziehung durch eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen, die ich der Güte des Herrn Prälaten D. Doll verdanke, und die in Nr. 14 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom Jahre 1892 abgedruckt sind, eines anderen belehrt worden. Als ich diese Bestimmungen im Zusammenhang las, gewann ich den Eindruck, daß wir an der Kirchenratsinstruktion, der Unionsurkunde und der Kirchenverfassung eine völlig ausreichende Grundlage für einen befriedigenden Aufbau unserer kirchlichen Verhältnisse haben. Die einschlägigen Bestimmungen bieten der badischen Landeskirche nicht nur die Gewähr für die praktische Aufrechterhaltung des protestantischen Grundsatzes des allgemeinen Priestertums und damit für die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, sondern auch den wirksamen Schutz der kirchlichen Ordnung, vermöge deren die Kirche nicht zu einem Sprechsaal wird für die freie Entfaltung der Lehrwillkür, durch welche die Gemeinden beunruhigt und zersetzt werden, sondern die Gemeinden in Sachen des Glaubens geschützt werden gegen die Mächte der Auflösung. Wir tragen kein Bedenken, uns auf diese Grundlage zu stellen; denn wir, die wir hier auf dieser Seite sitzen, denken nicht daran, Streit zu erheben. Es ist das nicht blos meine persönliche Stellung, sondern soweit ich mich mit den Freunden auf dieser Seite habe besprechen können, denkt niemand daran, die Freiheit der Wissenschaft anzutasten. Auch in dem bekannten früheren Fall, der die Gemüter in der badischen Landeskirche erregt hat, war es nicht richtig, was uns vorgeworfen worden ist, daß wir durch unsere Forderungen die wissenschaftliche Diskussion in der Theologie irgendwie einzudämmen trachteten, sondern, was von unserer Seite beanstandet wird, das ist die gegen den Gemeindeglauben gleichgiltige Lehrwillkür, die die Kirche untergraben würde. Wir wünschen, daß dieser gesteuert werde. Derjenige, der die Grundlagen der kirchlichen Lehre antastet, kann auch ein Amt in der Kirche nicht bekleiden. Aus den Verhandlungen nun über den Fall, der gegenwärtig das Kirchenregiment beschäftigt, habe ich im großen und ganzen den Eindruck gewonnen, daß darüber, was in einem solchen Falle zu geschehen hat, eine Verschiedenheit der Meinungen in der Generalsynode, was die Prinzipien anbelangt, kaum vorhanden sein wird. Darum hätten wir also, was die Grundsätze anbetrifft, mit der Gesamterklärung der Kommission uns zufrieden stellen können; wir hätten in gewisser Weise unser Einverständnis damit erklären können. Aber die Sachlage ist die, daß die Ausschußerklärung bei der gegenwärtigen Verhandlung über Abschnitt C. des Berichts des Oberkirchenrats eine andere Beziehung hat, als wir ihr geben können. Die Ausschußerklärung ist abgefaßt mit Rücksicht auf den gegenwärtig vorliegenden, Ihnen bekannten Fall. Die Stellungnahme des Oberkirchenrats dazu ist eine solche, daß wir sie vollständig billigen. Thatsächlich aber soll die Erklärung abgegeben werden in Bezug auf Punkt C. („Lehre") im Berichte des Oberkirchenrats, in dem einzig und allein der frühere Fall der Lehrwillkür zur Besprechung gekommen ist, in welchem wir die Stellungnahme des Oberkirchenrats nicht billigen. Wenn wir also dem Ausschußantrag zugestimmt haben würden, so würden wir damit indirekt unsere Zustimmung erklären zu ganz anders gearteten Grundsätzen und Verfassungsweisen, die unter Punkt C. besprochen sind, und die sich auf einen ganz andern Fall beziehen als den, der den Ausschußantrag begründen soll.

Zu diesem Punkt C und seinem Inhalte im Einzelnen unsere Zustimmung zu erklären, sind wir, ich und mehrere meiner Freunde, nicht in der Lage, wie wir denn auch bei mehrfachen Gelegenheiten eine entgegengesetzte Erklärung abgegeben haben. Es ist ja niemandem ein Geheimnis, ich kann es also ganz offen

aussprechen: wir waren in der evangelischen Konferenz mehrere Male versammelt, um die Frage, auf welche sich der Abschnitt C bezieht, zu besprechen, und wir haben in mehreren solcher Konferenzverhandlungen in unserer Mehrheit der Meinung Ausdruck gegeben, daß in der Behandlung dieses Falles den Grundsätzen der Kirchenverfassung nicht vollkommen oder nicht Genüge geschehen sei. Ich frage Sie nun, meine Herren! wenn ich bei wiederholten Anlässen in dieser Sache immer Nein gesagt habe, und wenn ich dann am heutigen Tage Ja sagen würde, würde ich etwa da in Ihrer Achtung steigen? Würde das wirklich Ihre Achtung vor mir erhöhen, wenn ich in einer früheren Versammlung, wo mich eine gleichgesinnte Majorität umgab, Nein gesagt habe, und wenn ich dann an dieser Stelle heute, wo eine entgegengesetzte Majorität mir gegenübersteht, Ja sagen würde? Ja und Nein zugleich ist eine schlechte Theologie! Nehmen Sie es mir für meine Person — und ich füge hinzu: für meine Freunde — nicht übel, wenn ich mich außer Stande erkläre, meine Überzeugung so der Umgebung anzuschmiegen. Ich kenne weder die Überzeugungskraft noch die Anziehungskraft der Majorität, um durch die Ehrerbietung für sie so hingerissen zu werden, daß ich ein sacrificium meiner Überzeugung brächte. Habe ich daher im Verlauf mehrerer Jahre meine Zustimmung zu der Behandlung des dem Punkte C zugrunde liegenden Falls durch die Kirchenbehörde nicht aussprechen können, so kann ich es auch heute nicht. Meine Freunde und ich sind dazu nicht imstande. Die Gründe dafür sind — abgesehen von den Gesichtspunkten, die wir schon gestern in den Kommissionsverhandlungen dafür geltend gemacht haben, daß wir den Grundsätzen unter Abschnitt C und darum dem Ausschußantrage unsere Zustimmung nicht erteilen können — teils praktischer, teils prinzipieller Natur.

Der Lehrstreit, der seit ein paar Jahren die badische Kirche in Erregung hält, ist nicht von den Positiven begonnen, sondern ihnen vielmehr aufgenötigt durch einen oberflächlichen und leichtfertigen Angriff auf das, was uns heilig ist. Trotzdem hatten wir aus verschiedenen amtlichen Erklärungen inbezug auf diesen Streit den Eindruck, als wenn an unsere Seite eine Mahnung zum Frieden gerichtet würde, die sich an die andere Seite nicht in gleicher Weise wendete. Ich habe gestern gehört, und ich habe mit Freuden diese Äußerung gehört, daß das nicht der Sinn dieser Erklärungen gewesen sei, sondern daß man vonseiten der Oberkirchenbehörde diese Mahnung zum Frieden und zur Einigkeit an beide Seiten habe richten wollen. So angenehm mich auch nun diese Mitteilung berührt hat, so kann ich mir doch nicht helfen: der Tenor dieser Worte bietet mir bis heute etwas anderes, und ich kann meinerseits aus meiner Kenntnis der Verhältnisse hinzufügen, daß in weiten Kreisen der Tenor dieser Erklärungen als ein anderer empfunden ist und empfunden wird. Soviel inbezug auf das Praktische.

Was nun aber das Prinzipielle anbetrifft, so war ich und es waren sehr viele meiner Freunde, ja es war eine große Richtung innerhalb unserer Gesamtkirche nicht zufrieden gestellt dadurch, daß der Grundsatz des § 18 der Kirchenratsinstruktion, der solche Druckschriften betrifft, — ich will den Ausdruck genau geben — die „eine Verspottung und Verkleinerung der christlichen Religion", „eine Entnervung des obrigkeitlichen geistlichen Regiments", „zur Folge haben würden", auf die betreffenden Broschüren, die den Lehrstreit hervorgerufen haben, nicht in Anwendung gebracht ist. Nun können Sie ja sagen, ob man einen allgemeinen Grundsatz auf den besondern Fall zur Anwendung bringen solle, sei Sache des individuellen Urteils, und das muß ich Ihnen natürlich vollkommen zugeben. Ich kann, wenn ich für meine Person nach meinem individuellen Urteil der Ansicht bin, daß der spezielle Fall unter einen bestimmten, allgemeinen kirchenrechtlichen Satz zu subsumieren sei, nicht ohne weiteres von der Kirchenbehörde verlangen, daß sie im kirchenregimentlichen Verfahren diese Ansicht teile, sondern ich muß dem individuellen Urteil einen gewissen Spielraum lassen. Sind wir also auch in diesem Falle abweichender Ansicht, so denken wir doch nicht daran, die Loyalität der Oberkirchenbehörde in der Behandlung dieser Angelegenheit zu bezweifeln. Also ganz außer Frage steht die Anschuldigung einer Verletzung der Loyalität, die unter der Würde des Oberkirchenrats sein würde. Aber die volle Anerkennung des guten Willens der Behörde und ihrer aufmerksamen Fürsorge für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Wohl der Kirche schließt nicht in sich die Zustimmung zum praktischen Verfahren im bestimmten Fall. Und bei der Beurteilung der Flugschriften, um die es sich hier handelt, ist mir eine Zustimmung schlechterdings unmöglich. Wenn ich aber hinsichtlich der Schriften, um die es sich hier handelt, mein Urteil dahin abgebe, daß sie dem § 18 der Kirchenratsinstruktion unterliegen, so geschieht es, weil ich glaube, in diesen Dingen kompetent zu sein zur Beurteilung. Ich bin in diesen Sachen Fachmann. Und ich muß darum von diesen Flugschriften erklären, daß in denselben von wissenschaftlicher Forschung nichts enthalten ist, und daß darum hinsichtlich derselben von Freiheit der Forschung nicht die Rede sein kann. Von einem heutigen Aufklärungsstandpunkt aus sind sie vielmehr populär-agitatorisch, unterscheiden sich also als „Flugschriften" von dem „Flugblatt", das Amtsenthebung veranlaßt hat, nicht durch den Charakter, sondern nur durch die Länge. Theologische Probleme werden in diesen Schriften nicht erörtert, sondern von einer fertigen Überzeugung aus wird nicht nur eine andere kirchliche Partei, die mit dem Titel „Orthodoxie" bezeichnet wird, sondern auch die Kirche selbst und ihre Lehre in ihren Wurzeln getroffen. Ein durchschlagender Grund, weshalb der § 18 der Kirchenratsinstruktion auf jenes „Flugblatt" angewandt wird, aber auf jene „Flugschriften" nicht angewandt ist, ist darum nicht einzusehen; denn nach der Elle läßt sich der Unterschied nicht bemessen, sachlich sind sie völlig gleichartig. Ich will mich auf diese kurzen Ausführungen beschränken, die ich nur gemacht habe, um unsere Stellungnahme zu dem Antrage des Ausschusses zu erklären. Auf Grund unserer prinzipiellen Stellungnahme konnten wir uns die Darlegung unter C des Oberkirchenratsberichts nicht aneignen, und darum müssen wir uns der Zustimmung zum Kommissionsantrag enthalten. Ich kann es ja auch aussprechen: diese Zurückhaltung gegenüber den Darlegungen des Oberkirchenrats unter Punkt C ist der Grund des 2. Abschnitts des von mir eingereichten Antrags. Er bezieht sich auf unsere abweichende Ansicht in diesem Punkt. Ich betone aber besonders in meinem Namen und im Namen meiner Freunde, daß dieser 2. Absatz meines Antrags in keiner Form ein Mißtrauensvotum gegen die Kirchenregierung aussprechen soll, und daß er auch in keiner Weise etwa in verhüllter Form ein Mißtrauensvotum enthalten soll. Ein Mißtrauensvotum wäre in dem gegenwärtigen Moment ein Unrecht gegenüber der Kirchenbehörde in anbetracht der Erklärungen, die uns im Ausschuß mündlich und schriftlich vonseiten des Oberkirchenrats gegeben sind. Und darum werden wir es am liebsten unterlassen, auf die Vergangenheit zurückzugreifen. Wir sind aus vollem Herzen bereit, das Vergangene Vergangenes sein zu lassen. Man muß im Stande sein, zu vergeben und zu vergessen. Uns liegt es nicht daran, alte Dinge immer wieder aufzurühren. Aber dann müssen diese Dinge der Vergangenheit auch wirklich vergangene Dinge sein, die abgethan hinter uns liegen. Das ist bei dem Lehrstreit, von dem die Rede war, leider nicht der Fall, weil die Erklärungen des Oberkirchenratsberichts unter Punkt C sich auf ihn beziehen und ihn so für die Verhandlungen der Generalsynode in die lebendige Gegenwart versetzen. Man möge es uns also zugute halten, wenn wir uns genötigt sehen, hier auf der Generalsynode, der ja doch der Bericht des Oberkirchenrats vorgelegt ist, unseren Gewissensbedenken hinsichtlich desselben Ausdruck zu geben. Wenn nach denselben Grundsätzen von der Behörde weiter verfahren wird, wie wir sie gestern mündlich und schriftlich von der Oberkirchenbehörde in Sachen der ausgesprochenen Amtsenthebung dargelegt bekommen haben, so sind wir vollkommen zufrieden. Es liegt uns nicht daran, daß eine andere Richtung innerhalb der Kirche mundtot gemacht werde. Wir sind stolz auf die freie geistige Bewegung im Protestantismus, und wir sind fern von der Forderung, daß gegen Jeden, der sich die Wahrheiten des Evangeliums noch nicht voll zu eigen gemacht hat, wegen wissenschaftlich begründeter Abweichungen sofort das Disziplinarverfahren eingeleitet werden sollte. Aber wir müssen auch den Standpunkt vertreten, den die Kirchenratsinstruktion einschärft, daß die Kirche geschützt werden muß gegen die leichtfertige Auflösung ihrer Grundlagen durch die Lehrwillkür der Einzelnen. Nicht zu dulden ist daher das agitatorische Vorgehen gegen Schrift und Bekenntnis mit dem Erfolg der Auflösung des Gemeindelebens. Daß solche Verkleinerung der christlichen Religion für das geordnete Kirchenleben unerträglich ist, ist von der Kirchenbehörde in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommission ausgesprochen. Wenn nach den Gesichtspunkten, die gestern vom Oberkirchenrat geltend gemacht sind, in jedem zukünftigen Falle verfahren wird, und wenn auf diesem Wege ein gemeinsames Zusammenwirken der Behörde mit den gläubigen Kirchengliedern, wie andererseits ein freudiges Zusammenarbeiten der gläubigen Kirchenglieder mit der Behörde angebahnt werden wird, dann wird Heil und Segen daraus erwachsen für die badische Landeskirche! Daß das geschehen möge, wünschen wir von Herzen. Das walte Gott!

Präsident: Ist der Antrag unterstützt? (Rufe: Ja.)

Geh.-Rat Dr. Lamey: Es wird der Antrag wohl noch einmal verlesen werden, wie auch der Antrag des Ausschusses, der etwas kürzer ist. (Geschieht.)

Präsident: Will jemand das Wort ergreifen?

Prälat D. Doll: Hohe Synode! In der vorliegenden Frage will ich in kurzen Zügen den Standpunkt darlegen, den ich darin einnehme. Ich thue dies allerdings zugleich einer Gewohnheit und Tradition folgend, welche jeweils, wenn prinzipiell wichtige Fragen zur Erörterung gestellt sind, bei deren Verhandlung Verschiedenheiten in der Abstimmung zum Ausdruck kommen sollten, dem Prälaten gestattet hat, ein gewisses abschließendes, unter Umständen, je nach Lage der Sache, selbst ein gewisses mahnendes und bittendes Wort an die Versammlung zu richten. Herr Kirchenrat D. Lemme hat vorhin gesagt, es sei zweifelhaft bei den Ausführungen des Berichts des Oberkirchenrats an die Generalsynode über die Diözesanbescheide, ob die Mahnung zum Frieden vonseiten der Behörde nur einer Seite gegolten oder wirklich nach beiden Seiten gerichtet gewesen sei. Ich begreife einen solchen Zweifel nicht, weil, wie ich glaube, der Wortlaut dessen, was der Oberkirchenrat in den Diözesanbescheiden veröffentlicht hat, dieser Auffassung widerspricht. Ich lese: „Wir beklagen den leidenschaftlichen Ton, in welchem die Diskussionen manchmal geführt worden sind, und die damit zusammenhängende Verschärfung der Stellung, welche die in unserer Landeskirche vorhandenen verschiedenen Richtungen zu einander einnehmen." Der Oberkirchenrat beklagt die verschärfte Stellung, welche die verschiedenen Richtungen zu einander einnehmen; er macht also doch nicht nur einer Richtung einen Vorwurf, sonst würde er nicht gesagt haben: „zu einander einnehmen." Es hätte dann heißen müssen: „welche die eine gegen die andere einnimmt." Der Oberkirchenrat fährt fort: „Wir können es nach keiner Seite hin billigen, daß der Streit, welcher doch einen innerkirchlichen, teilweise theologischen Charakter hat, vielfach in Zeitungsartikeln sich hin und her bewegte, und daß auf diesem Boden unzweifelhaft auch Geistliche ihre Amtsbrüder bekämpften." Wenn der Oberkirchenrat den Streit „nach keiner Seite hin billigt," so kann ich es wiederum nicht verstehen, wie man in diesen Worten eine Mahnung finden will, welche nur an eine Seite gerichtet sei. Diese Auffassung ist nur so zu begreifen, daß Jemand, der den Bescheid des Oberkirchenrats liest, — wie soll ich sagen — voraussetzt, der Oberkirchenrat sei einer Seite weniger günstig gestimmt, als der andern, und daß er unter dieser Voraussetzung dann in den Worten etwas findet, was offenbar nicht darin liegt. Nun komme ich zur Sache selbst. Die Erklärung des Herrn Kirchenrat D. Lemme, die er uns vorgelesen hat, spricht einerseits Zufriedenheit mit dem Verfahren des Oberkirchenrats aus, und ich könnte darnach mit dem ersten Teil derselben einverstanden sein. Aber, verehrte Herren! es liegt in dem Urteil des Herrn Kirchenrat D. Lemme, wenn er es auch nicht Wort haben will, doch ein Mißtrauen gegen den Oberkirchenrat und zwar nicht ein Mißtrauen wegen der Entscheidung, die er im Jahre 1894 getroffen hat, aber ein Mißtrauen bezüglich der Entscheidung des Jahres 1892. Herr Kirchenrat D. Lemme hat dargelegt, man könne von einem Theologen nicht erwarten, daß er in ein und derselben Sache Ja und Nein sage; man könne also nicht erwarten, daß derjenige, der in der evangelischen Konferenz 1892 in einer Angelegenheit sich unzufrieden über die Entscheidung des Oberkirchenrats geäußert habe, 1894 in der Generalsynode sich über denselben Fall zufrieden äußere. Ich könnte darauf antworten, es wäre nach meinem Dafürhalten nicht gerade notwendig gewesen, daß die evangelische Konferenz mit

unserer Entscheidung unzufrieden gewesen ist, wenn sie sich genauer erkundigt hätte, was in dem Fall des Jahres 1892 vonseiten des Oberkirchenrats geschehen ist. Herrn Kirchenrat D. Lemme war es nicht unbekannt, wie er uns in der Kommission ausdrücklich gesagt hat, daß 1892 der Oberkirchenrat eingeschritten ist; es war ihm nicht unbekannt, was jetzt unter Punkt C in unserem Generalbericht in den ersten Sätzen enthalten ist; andern mag es unbekannt gewesen sein, ihm selbst nicht. Übrigens, wenn es andern zweifelhaft gewesen ist, ob der Oberkirchenrat im Fall des Jahres 1892 seine Schuldigkeit gethan hat oder nicht, würde es nur einer Anfrage beim Oberkirchenrat bedurft haben, um sich darüber zu verlässigen.

Was jetzt unter C in unserem Generalbericht der Oberkirchenbehörde aus dem Jahre 1892 steht, waren wir nicht veranlaßt, schon 1892 zu veröffentlichen, namentlich nicht, was die Behörde gegenüber einzelnen Dienern der Kirche gethan hat. Das ist selbstverständlich, das thut keine Behörde. Daß dies jetzt erst veröffentlicht wird, kommt daher, weil seit 1892 kein Generalbericht erschienen ist. Der letzte Generalbericht wurde 1891 gelegentlich des Zusammentritts der ordentlichen Generalsynode erstattet. Im Jahre 1892 tagte eine außerordentliche Generalsynode, auf der verfassungsmäßig kein Generalbericht zu erstatten war. Seit dem Vorgange von 1892 tagte keine ordentliche Generalsynode; es mußte deshalb der Vorgang von 1892 erst im Generalbericht an die 1894er Synode Aufnahme finden, sofern er für wichtig und für die Generalsynode notwendig zu wissen erachtet wurde. Wenn nun, um auch auf diese Anschauung einzugehen, soviel ich Herrn Kirchenrat D. Lemme verstanden habe, auf der evangelischen Konferenz mit einer stattlichen Mehrheit, möglicherweise mit Stimmeneinhelligkeit die Meinung geltend gemacht worden ist, der Oberkirchenrat habe 1892 nicht das Erforderliche gethan, so folgt daraus nicht, daß man auch jetzt noch auf dieser Meinung bleiben muß nach dem, was unterdessen bekannt gegeben ist. Herr Kirchenrat D. Lemme hat uns selber auseinandergesetzt, der Oberkirchenrat habe jetzt schriftliche und mündliche Mitteilungen gemacht, die genügend geeignet seien, ihm Vertrauen zu schenken, oder zu ihm die Hoffnung zu haben, er werde auch künftig seine Schuldigkeit thun. Jedoch immer bleibt im Antrag, wie er uns vorliegt, wenn auch nicht sofort sichtbar, der Gedanke: „Du hast im Jahre 1894 deine Schuldigkeit gethan, du hast im Jahre 1892 sie nicht gethan; aber wir hoffen, du wirst 1895, 1896—1899 und im nächsten Jahrhundert deine Schuldigkeit ebenso thun, wie du sie im Jahre 1894 gethan hast." Das ist eine Äußerung, welche der Oberkirchenrat nicht verdient und die er nur mit sehr schmerzlichen Gefühlen empfinden kann. Schauen Sie den Männern ins Gesicht, die gegenwärtig den Oberkirchenrat bilden, ob sie veranlagt sind, das Bekenntnis Gefahren auszusetzen dadurch, daß sie ihre Schuldigkeit nicht thun; denken Sie an die, die von uns geschieden sind, die mit uns gearbeitet haben, ob so etwas von ihnen zu erwarten gewesen wäre! Ich möchte fragen, ob diejenigen Mitglieder unserer Landeskirche und der Generalsynode — und ich bitte, diese Frage freundlich aufzunehmen — welche mit uns in derselben aufgewachsen, groß geworden sind, welche in dieser Landeskirche, in ihre Anschauungen, ihre Bedürfnisse, ihre Eigentümlichkeiten sich eingelebt haben, gleich den Mitgliedern des Oberkirchenrats, ob diejenigen, welche mit uns unsere Landeskirche ansehen wie eine Mutter, der man auch, wenn sie Schwächen hat oder Gebrechen und Runzeln trägt, deshalb doch seine herzliche Liebe zuwendet — ob diese Mitglieder dem Oberkirchenrate zutrauen, daß er je seine Schuldigkeit gegenüber dieser Landeskirche nicht gethan habe oder jemals nicht thun werde? Ich bin natürlich weit entfernt, in dem, was ich sage, irgend einen Vorwurf zu erheben; aber ich unterscheide doch zwischen den Betrachtungen und Beurteilungen der Landeskirche nach denjenigen, von welchen sie ausgehen, und ich möchte noch einmal, ich darf sagen, es ist möglicherweise das letzte Mal, die dringende Bitte an die Herren Kollegen richten, welche bis jetzt glaubten, dazu bereit sein zu können, dem, ich wiederhole es, trotzdem es nicht sein soll oder Sie sagen, daß es nicht sein soll, ein Mißtrauensvotum enthaltenden Antrage, der von Herrn Kirchenrat D. Lemme vorgeschlagen ist, nicht zuzustimmen. Es ist schon darin, daß von einem Teile Ihrer Gesinnungsgenossen, ich möchte fast hinzufügen, zu denen auch ich mich mit herzlicher Freude stelle,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ein anderer Standpunkt eingenommen worden ist, und daß die Majorität des Ausschusses der Generalsynode dem Oberkirchenrat unbedingt sein Vertrauen ausgesprochen hat, die Aufforderung gegeben, in dieser Frage sich nicht zu spalten, sondern einig zu gehen. Denken Sie zurück an alle diejenigen bedeutenden Aufgaben, welche bis jetzt von der Generalsynode im Verein mit der Oberkirchenbehörde, von früheren und gegenwärtigen Mitgliedern beiderseits, gelöst worden sind; denken Sie an die Einführung unserer Agende, unseres Gesangbuchs, unseres Katechismus, — es hat auch dort Meinungsverschiedenheiten gegeben; aber wenn wir zum Beschlusse gekommen sind, sind wir immer dahin einig geworden, daß diejenigen, die im Anfang glaubten, dissentieren zu sollen, wenigstens gesagt haben: ich kann nicht voll mit Ja stimmen, aber ich will nicht mit Nein stimmen, damit man nicht im Lande glaubt, es seien immer welche da, die Nein sagen müssen zu dem, was geschehen ist oder was hätte geschehen sollen. Es ist ganz berechtigt, daß verschiedene Anschauungen und Richtungen zum vollen Ausdruck kommen; aber es ist nicht gut, wenn man wieder und immer wieder landauf, landab die Meinungsverschiedenheiten, die in einer Sache bestehen, hervorhebt, damit ja nicht die Ansicht im Volke aufkomme, unsere Pfarrer sind einmal einig geworden. Es ist von großer Wichtigkeit, unserem Volke gegenüber kundzugeben, daß wir imstande sind, auch einerlei Überzeugung in derartigen Fragen zu haben, zumal wenn es doch nur eigentlich Verwaltungsfragen sind. Denn daß es keine Gewissensfrage ist, ob der Oberkirchenrat nach der Meinung von dem und dem im Jahre 1892 etwas mehr oder weniger hätte thun sollen, liegt wohl klar auf der Hand. Es ist die abweichende Ansicht, die in dem von Herrn Kirchenrat D. Lemme gestellten Antrage zum Ausdruck kommen soll, glaube ich, in dem Maße, wie es bezeichnet worden ist, in der Volksseele nicht vorhanden, nicht im Bewußtsein unseres Volkes so vorhanden, wie man etwa annimmt oder wie man etwa sich ausdrückt. Ich kenne auch unser Volksleben und die Seele des Volkes, und Sie können mir ja wohl zugeben, daß ich eine längere Bekanntschaft mit demselben habe, und ich möchte auch bitten, mir zuzugeben, daß ich eine im weiteren Kreise sich bewegende Bekanntschaft mit der Stimmung und dem Bewußtsein unseres Volkes habe. Aus dieser von weiteren und sichtbaren Kreisen ausgehenden Bekanntschaft mit dem Volke heraus kann ich wohl sagen, daß es gar keine Freude daran hat, wenn wir immer und immer wieder von rechts oder links betonen, worin wir eigentlich verschieden sind; eine viel größere Freude wird unser Volk daran haben, wenn wir von beiden Seiten das betonen, worin wir einig sind. Und, meine Herren! es giebt nicht nur Einiges, es ist auch das Wichtigste und Grundlegende, worin wir einig sind, in der Liebe zu unserm Herrn und Heiland Jesus Christus, den wir als den König und Herrn unserer Kirche und jeder einzelnen Seele verehren. Aber es giebt nicht bloß ein solch tief begründetes Fundament, auf dem wir gemeinsam stehen, es giebt auch so manche ernste Aufforderung, daß wir das, was uns einigt, festhalten und in den Vordergrund stellen. Diese Aufforderungen kommen von zwei Seiten, sowohl von denen, die uns nicht als Kirche gelten lassen wollen, wie auch von denen, welche die Notwendigkeit eines religiös-kirchlichen Lebens ganz in Abrede stellen. Selbst durch derartige Meinungsverschiedenheiten, selbst durch eine derartige Stellungnahme zu der Oberkirchenbehörde, die von Amt und Gewissen verpflichtet ist, die Ordnung in unserer Kirche zu handhaben, selbst dadurch wird Vorschub geleistet, natürlich nicht absichtlich, sondern unwillkürlich der Meinung, als ob eine Kirche, wie die badische Landeskirche, je länger, je mehr ihre heilsame Kraft auf das Volksleben verloren habe oder zu verlieren im Begriffe sei.

Ich bitte darum die sämtlichen Anwesenden nicht etwa, daß sie uns Dank sagen sollen, obwohl wir auch einen gewissen Anspruch auf Dankbarkeit erheben können. Wenn Sie bedenken, daß die Oberkirchenbehörde ihre beste Kraft, ihr ganzes Herz und ihre Liebe seit Jahren, teilweise seit Jahrzehnten hineingelegt hat in die Fürsorge für das wahre Wohl der Kirche, in die unparteiische Fürsorge für das Wohl der Geistlichen und Gemeinden, so ist es allerdings für die Oberkirchenbehörde nicht erfreulich, zu hören: Du hast etwas eben doch nicht so gemacht, wie du es hättest machen sollen. In dem uns vorliegenden

Antrag ist nicht etwa bloß eine Hoffnung ausgesprochen, sondern eine direkte Aufforderung, eine verhaltene Mahnung, künftig anders zu verfahren als bisher. Ich weiß nicht, ob solch ein bittendes Wort aus meinem Munde die Kraft haben kann, auch bis vor Beginn der Generalsynode noch dissentierende langjährige Glieder unserer Landeskirche umzustimmen. Wenn es möglich wäre, würde ich Gott dafür dankbar sein. Mit vollem Herzen schließe ich: „Walte es Gott, daß es möglich sei!"

Geh.Rat Dr. Lamey: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Nur einige Bemerkungen möchte ich zu dem Antrage machen, den Herr Kirchenrat D. Lemme gestellt hat. Der Antrag Lemme unterscheidet in seinem Inhalt 2 Fälle, einen, mit dessen Entscheidung durch den Oberkirchenrat die Herren seiner Partei zufrieden sind, und einen, mit dem sie nicht zufrieden sind. Es werden beide Fälle nicht feierlich bezeichnet und genannt; aber es geht klar aus dem Antrage hervor, was damit gemeint ist. Warum werden nun diese Fälle nicht ausdrücklich genannt? Aus dem einfachen Grunde, den Herr Kirchenrat D. Lemme selbst angeführt hat, daß es bei dem Lesen des Antrags nicht schwer ist, einzusehen, wer und was damit gemeint ist. In dem einen Falle sind die Herren zufrieden gewesen mit der Entscheidung des Oberkirchenrats, es ist dies — ich sehe nicht ein, warum man nun nicht die Namen nennen soll, da sie doch allen bekannt sind — der Fall Schwarz, in dem ein Urteil ergangen ist, das jetzt der zweiten Instanz zur Prüfung vorliegt, und mit Ihrem Antrage haben Sie dem Urteile der zweiten Instanz vorgegriffen.

Der zweite Fall ist der vom Jahre 1892. Auch hier ist bis jetzt kein Name genannt worden, und die Herren von der positiven Richtung haben geglaubt, in diesem Punkte ihre Unzufriedenheit mit der Entscheidung des Oberkirchenrats aussprechen zu sollen in dem Antrage, den Herr Kirchenrat D. Lemme eingebracht hat. Wenn auch die Entscheidung des Oberkirchenrats in diesem zweiten Falle den Herren von der positiven Partei als unrichtig erscheint, so muß doch angenommen werden, daß der Oberkirchenrat von seinem Standpunkte aus bona fide gehandelt hat, und einen Grund zur Unzufriedenheit oder gar zum Mißtrauen kann ich in seiner Entscheidung nicht finden. Worin besteht nun die Unzufriedenheit mit der von dem Oberkirchenrat getroffenen Entscheidung? Eigentlich nur darin, daß der Oberkirchenrat das Längin'sche Buch von 1892 für ein Buch gehalten hat. Und warum sollte er es nicht für ein Buch halten? Das sehe ich nicht ein. Wir haben gestern in der Kommission debattiert über den Begriff „Buch" im Sinne des § 18 der Kirchenratsinstruktion, wornach die Längin'schen Bücher, das erste wenigstens, ein „Buch" sind. Entscheidungsgrund ist der Inhalt des Werkes, um das es sich handelt; allein auch hier kann man, wie sonst, verschiedener Meinung sein, ob eine Schrift so weit geht, daß ihr Inhalt als eine Verspottung der Religion betrachtet werden kann, oder ob es keine Verspottung der Religion ist; man kann das härter und milder beurteilen. Eine solche Betrachtung kann also zu verschiedenen Urteilen führen, weil derjenige, der sie macht, in Parteivorurteilen sich dabei bewegt, und da muß man der Obrigkeit glauben, die eine unparteiische Richtung darstellt, wie man vom Oberkirchenrat annimmt, wenn er auch seine Betrachtungen in dieser oder jener Richtung gemacht hat. Sehen wir doch in politischen Dingen, wie es da zugeht, wie z. B. gegen ein Urteil protestiert wird, welches gegen einen Sozialdemokraten gefällt wird. Oder, wenn ein Protestant verurteilt wird, der sich angeblich gegen die katholische Kirche vergangen hat, — wie verschieden sind dann die Ansichten über die Richtigkeit des Urteils, so verschieden als möglich, und doch haben wir Gerichte aufgestellt, die vermöge ihrer Unparteilichkeit und auch im eigenen Interesse ihre Überzeugung in einer Weise auszusprechen in der Lage sind, die als unanfechtbar gelten sollte. Wenn wir die Parteien die Urteile fällen ließen, so würden wir zu eigentümlichen Urteilen kommen und unter Umständen mit den Mitgliedern der eigenen Partei in Widerspruch geraten.

Ich glaube, daß der Antrag, den Herr Kirchenrat D. Lemme gestellt hat, durchaus unannehmbar ist, und ich bitte Sie, den Kommissionsantrag anzunehmen, der sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern sich ganz im Allgemeinen bewegt. Ich bitte also, nehmen Sie den Antrag des Herrn Berichterstatters an.

Geh.Rat Dr. Heinze: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich bin überzeugt, die Kirchenratsinstruktion von 1797 ist ein Kleinod der badischen Evangelisch-protestantischen Landeskirche, ein Kleinod, wie meines Wissens keine andere deutsche Landeskirche ein solches besitzt. Ich bin ferner überzeugt, der Oberkirchenrat ist wie früher auch seit der letzten ordentlichen Generalsynode ein treuer und verdienstvoller Hüter der Kirchenratsinstruktion und der Unionsurkunde gewesen. Ich glaube, die Kirchenratsinstruktion unterscheidet, wenn auch zumteil mit andern Worten, zwischen der freien Forschung auf der einen Seite und der lehramtlichen Thätigkeit auf der andern Seite. Die freie Forschung ist der Kardinalpunkt der evangelischen Kirche und der Reformation überhaupt, der keinerlei Fesseln angelegt werden dürfen. Allein ich wiederhole hier den Ausdruck, den ganz zutreffend Herr Kirchenrat D. Lemme gebraucht hat, die freie Forschung agitiert nicht, sie begnügt sich damit, die Wahrheit aufzudecken um der Wahrheit selbst willen; sie erwartet von der Wahrheit selbst, daß sie zur allgemeinen Überzeugung und Geltung gelange. Die freie Forschung besteht nicht in einer methodischen Agitation, die dem wahren Forscher fremd ist. Anders liegen die Dinge beim Lehramt. Hier ist das, was der Geistliche lehren soll, nicht so genau vorgeschrieben, wie zum Beispiel in der katholischen Kirche, die denjenigen, der frondiert und Abweichungen von der festgestellten Lehre sich erlaubt, in der rücksichtslosesten Weise verfolgt. Auf dem Prinzip der evangelischen Kirche beruht, daß verschiedene Lehrsätze verschieden gedeutet werden können. Wohl dürfen verschiedene Deutungen der einzelnen Lehren stattfinden, nicht aber Verleugnungen, gleichgiltig in welcher Form die Verleugnung auftritt; selbstverständlich ist eine Verspottung zugleich eine Verleugnung der Heilswahrheiten, und diese kann nicht gestattet und kann nicht geduldet werden. Nun freilich ist es eine außerordentlich schwierige Aufgabe, und ich bin weit entfernt, zu glauben, daß ich imstande wäre, sie ohne weiteres zu lösen, ich kann allgemein sagen, eine außerordentlich schwierige Aufgabe, im einzelnen Falle zu entscheiden, wo die Deutung aufhört, und die Verleugnung anfängt. Weniger in Baden, als anderwärts sind zwei Schlagworte erfunden worden: Ärgernis und Bekenntnisstand. Dieses letztere hat in meinen Augen seit einigen Jahrzehnten einen peinlichen Beigeschmack bekommen. Ich erkenne das große Verdienst Friedrich Wilhelms III. an, der die Union angebahnt hat und durchzuführen bestrebt gewesen ist. Der Durchführung der Union ist entgegengesetzt worden der sogenannte Bekenntnisstand, zumteil unter Vorführung von Subtilitäten, die den Gemeinden fremd geblieben sind. Unter Bekenntnisstand ist hauptsächlich gemeint der Unterschied zwischen Lutheranern und Reformierten in der Abendmahlslehre. Dieser Bekenntnisstand führt zurück zum großen Teil auf Menschenwerk, auf die Theologie. Jesus Christus hat aber nicht eine Theologie der Welt geschenkt, sondern er hat eine Religion, die christliche Religion, für die Menschen gestiftet, damit sie durch ihr und sein Verdienst selig werden können. Wenn man von „Bekenntnisstand" spricht, so beruht das zum größten Teil auf menschlicher Deutung der Lehre Christi. Ich erkenne ja selbstverständlich das Verdienst der Theologie an; allein daß in einem bloß theologischen Dissens eine Verleugnung der Heilswahrheiten sollte enthalten sein können, darf nach meiner Ueberzeugung nicht gefolgert und geurteilt werden. Ich stehe vielmehr auf dem Standpunkte, daß der Inhalt des lebendigen Christentums von den Geistlichen zu vertreten und in den Gemeinden zu lehren ist. Wenn Jemand das lebendige Christentum in den Gemeinden vorträgt, so ist damit ein schneidender Widerspruch gegeben zu einer Lehre, die die Gemeinde irre werden läßt an seinem und an ihrem eigenen Glauben.

Auch das Wort „Ärgernis" giebt mir zu einigen Bemerkungen Anlaß. Man soll, wenn man sagt: hier liegt ein Ärgernis vor, recht vorsichtig sein. Der Einzelne kann sich recht wohl ärgern, ohne daß wirklich ein Ärgernis vorliegt; man soll also nur mit der äußersten Vorsicht die Behauptung aufstellen, daß ein Ärgernis gegeben sei. Ich bin nicht der Ansicht, daß das Betonen der Möglichkeit von Verschiedenheiten der Deutung unserer evangelischen Lehren für die Kirche von Vorteil ist. Es giebt verschiedene Menschen und verschiedene Auffassungen, und anderen Auffassungen gegenüber muß man die christliche Milde und Nachsicht walten lassen, statt sich deswegen gegenseitig zu befehden. Es giebt für die christliche Kirche nichts

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schlimmeres, als die Neigung zur Verketzerung. Ich brauche nicht an das Mittelalter zu erinnern; noch jetzt besteht die aus hervorragenden Kardinälen gebildete congregatio sancti officii sive inquisitionis in Rom als hervorragende Institution der Kirche, — nicht unserer Kirche — um als Ketzer zu verurteilen diejenigen, die von den Lehrsätzen der Kirche abweichen; diese Urteile riechen häufig noch nach einer Behandlung, wie sie früher den Ketzern zuteil geworden ist, und wenn das jetzt auch nur Schwefelhölzchen sind im Vergleich zu den Scheiterhaufen im Mittelalter, so ist doch das vernichtende Element hier dasselbe, wie dort, nämlich das Feuer.

Ich habe noch einen Punkt zu berühren. Die römisch-katholische Kirche lehrt, daß Christus eine äußere Kirche auf Erden gegründet habe, als deren Oberhaupt der Papst in Rom die Gewalt besitze, etwa in Verbindung mit dem übrigen katholischen Episkopat, über die ganze christliche Welt zu herrschen. Das ist nicht die evangelische Anschauung. Jesus Christus hat nach der Lehre der Evangelischen eine äußere Kirche nicht geschaffen. Das, was als äußere Kirche besteht, ist Menschenwerk; aber dieses Menschenwerk hat eine vielhundertjährige Wirksamkeit und Entwicklung hinter sich. Wir alle sind in dieses Menschenwerk hineingeboren und -gelehrt worden, und die Kirche kann ihre Funktionen bestimmungsgemäß nur versehen, wenn sie in der Weise, wie bis jetzt, weiter wirkt; es kann nur auf diese Weise die Lehrthätigkeit der Kirche Erfolg haben. Dazu gehört, daß Oberorgane und Unterorgane bestellt werden, und daß die Unterorgane den Oberorganen gehorsam sind. Wer sich nicht veranlaßt fühlt, dies anzuerkennen und den kirchlichen Vorgesetzten zu gehorchen, der kann als Pfarrer nicht weiter wirken.

Ich komme noch einmal auf die Möglichkeit verschiedener Deutungen einiger unserer Glaubenssätze zurück. Ich glaube, wir verfolgen die Bewegungen innerhalb der katholischen Kirche viel weniger aufmerksam und genau, als von katholischer Seite die Bewegungen der evangelischen Kirche verfolgt werden. Nun ist die Redensart vom tertius gaudens nirgends besser angebracht, als wenn die katholische Kirche eine kleine Spaltung in der evangelischen Kirche wahrzunehmen glaubt. Die Führer der Katholiken haben ein sehr feines und sicheres Verständnis, ein sehr scharfsinniges Gefühl für das, was unserer Kirche nachteilig sein könnte und schädlich wirken mag. Diese politischen Führer der Katholiken, wie man ihre Auffassungen, Äußerungen, Hoffnungen verfolgen kann in den „Münchner historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland", haben ihre helle Freude daran, wenn irgendwo im Bau oder im Leben der evangelischen Landeskirchen ein kleiner Spalt sich zeigt in Gestalt irgend einer kleinen Differenz, die vor der Öffentlichkeit ausgemacht werden soll, und die von jener Seite immer als ein Moment der Zersetzung begrüßt wird.

Das praktische Ergebnis dieser Ausführungen ist, daß ich mit Leib und Seele dem Antrage der Kommission beistimmen werde.

Oberhofprediger D. Helbing: Hochverehrte Herren! Es sind uns 3 Vorschläge unterbreitet, über welche wir uns bei unserer Abstimmung zu entscheiden haben. Nach den warmen Worten des Herrn Prälaten D. Doll und der freundlichen Zuthat des Herrn Geh.Rat Dr. Lamey glaube ich, daß ich auf den einen dieser Anträge, nämlich auf denjenigen des Herrn Kirchenrat D. Lemme, nicht mehr einzugehen habe. Ich würde es für eine Abschwächung des Gesagten halten, wenn ich in sachlicher Beziehung noch etwas hinzufügen wollte. Lediglich in formeller Hinsicht, d. h. mit Rücksicht auf den von Herrn Kirchenrat D. Lemme geltend gemachten Grund will ich kurz bemerken, daß ich noch nie etwas Schmähliches darin habe erblicken können, wenn Jemand, nach dem Grundsatz „a professore male informato ad melius informandum" verfahrend, sich eines besseren belehren läßt. Nach den Darlegungen, die heute von ihm gegeben worden sind, ist aber nicht zu erwarten, daß er nachträglich noch unserem so einfachen und unverfänglichen Antrage zustimmen wird. Wenigstens, wenn der Herr Prälat das nicht zustande gebracht hat mit seinen aus 10 Jahre längerer Erfahrung geschöpften Worten, so würde auch ich es nicht fertig bringen.

So habe ich es nur mit den anderen beiden Herren zu thun. Daß ich nur und zwar mit vollster Überzeugung zu dem Kommissionsantrag stehe, dessen Urheber ich bin, ist selbstverständlich. Darum möchte ich mich nur mit kurzen Worten an die Freunde unserer Versammlung wenden, die unseren Antrag unterstützen wollen, aber mit einigen Zusätzen begleiten zu müssen glauben. Ich habe den Wortlaut dieser Zusätze nicht vor mir und kann daher bloß den flüchtigen Notizen folgen, die ich beim Hören derselben gemacht habe. Es sind 4 Punkte, die Sie hervorheben. Sie haben zuerst gesagt, Sie stimmen unserem Antrage zu mit der Bemerkung, daß der § 18 der Kirchenratsinstruktion, welcher von den litterarischen Veröffentlichungen der Kirchendiener handelt, verbesserungsbedürftig sei. Gewiß! Genau betrachtet ist ja die ganze Kirchenratsinstruktion verbesserungsbedürftig. Wir haben gestern gehört, daß sie in einer Sprachweise geschrieben sei, die von unserer heutigen erheblich verschieden ist und deshalb zum Teil mehrfacher Deutung unterliegt. Aber wir haben alle auch zugestanden, daß der Inhalt dieser etwas fremdartigen Darstellung einschließlich des § 18 trotzdem auch für unsere Gegenwart den Nagel immer noch auf den Kopf trifft. Der 2. Punkt redet von dem Frieden, den zu fördern wir uns bemühen und vereinigen sollen. Ich werde hierauf am Schlusse zurückkommen. Weiter haben Sie darauf aufmerksam gemacht, daß nicht bloß das Recht und die Pflicht der freien Forschung für die Geistlichen gewahrt werden solle, sondern daß auch die Gemeinden vor Lehrwillkür zu schützen und in diesem Sinne ergänzende Verbesserungen der Kirchenratsinstruktion in's Auge zu fassen seien. Das ist ein Gegenstand, über welchen sich reden läßt. Aber in diesem Augenblicke handelt es sich darum nicht, und ich vermag deshalb nicht einzusehen, warum dem kurzgefaßten Antrage, welcher die Übereinstimmung der Generalsynode mit dem Oberkirchenrat zum Ausdruck bringt, nicht einfach zugestimmt werden will. Was den 4. Punkt betrifft, das Bekenntnis Luthers aus seiner Erklärung zum 2. Glaubensartikel, so stehen Sie mit demselben nicht allein. Sie treffen darin mit vielen zusammen, welche nicht auf Ihren Bänken sitzen. Allein ich kann nicht begreifen, was diese Worte bei dem vorliegenden Anlaß eigentlich bedeuten sollen. Es kommt mir das gerade so vor, wie wenn wir z. B. unsern Antrag beginnen wollten mit den Worten: „Jesus Christus, gestern und heute, und derselbe auch in Ewigkeit." Das hat doch mit der uns beschäftigenden Sache ganz und gar nichts zu thun. Wer Ihren Sätzen zustimmt, giebt dem Bericht des Oberkirchenrats und der von uns beantragten Zustimmung eine Deutung, welche vielleicht recht schön sein mag, aber in diesen Zusammenhang nicht paßt. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß dieser 4. Punkt Ihrer Erklärung, mit der Sie Ihre Zustimmung begleiten wollen, bewußt oder unbewußt, darüber kann ich nicht entscheiden, unter einem gewissen Drucke entstanden ist, für den ich keine Veranlassung sehe. Wenn Sie unseren Antrag billigen wollen, so billigen Sie ihn in Gottes Namen so, wie er von uns aufgestellt ist; denn dann, aber auch nur dann wird man sehen, daß wir vollständig einig sind, während jeder Zusatz diesen Eindruck verwischt. Wenn ich nun diese Bitte an Sie richte, Sie möchten Ihre Zusatzerklärung . . .

Präsident: Entschuldigen Sie, daß ich einen Augenblick unterbreche. Es ist kein selbständiger Antrag, sondern nur eine motivierende Zustimmungserklärung, welche nach meiner Auffassung nicht zur Abstimmung gebracht werden kann. Ich wollte Sie nicht unterbrechen. Wenn Sie aber zur Abstimmung sprechen, so muß ich das sagen. Ich glaube, daß Herr Militäroberpfarrer Fingado diese Erklärung nicht zum Gegenstande der Abstimmung machen will; ich glaube, derselbe wird damit einverstanden sein.

Militäroberpfarrer Fingado: Vollständig einverstanden. Es ist nicht ein Antrag, sondern nur eine Begründung unserer Abstimmung, und ich beziehe diese auch auf die Spaltungen in unserer Fraktion in dieser Frage.

Oberhofprediger D. Helbing: Ich bitte, daß Sie auch die Begründung, die ins Protokoll kommen soll, fallen lassen, zumal ohnehin eine Spaltung in Ihrer Fraktion vorhanden ist. Wir würden dann den Hauptgrundsätzen nach einig sein, und Sie hätten sich mit dem Antrage, den ich gestellt habe, ohne Bemängelung und Beschränkung einverstanden erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Doch, ich komme zum Schluß. Es ist uns von Anfang an darum zu thun gewesen, Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten, dem wir alle zustimmen können, wenn wir den ernsten Willen dazu haben. Verehrte Herren! Der Herr Prälat hat Sie schon auf unsere Zeitlage aufmerksam gemacht; mein Herr Vorredner, Herr Geh.Rat Dr. Heinze, hat sich zuletzt auch auf dieser Linie bewegt, und ich will dasselbe noch einmal mit ganz wenig Worten thun. In unserer evangelischen Kirche herrschte seit einigen Jahrzehnten, Gott sei's geklagt, die Neigung zu Trennungen und zu Spaltungen, und zwar in zunehmendem Maße. Fragt man, woher diese Erscheinung rührt, so kann ich darauf nur antworten: Weil man die Hauptsache so vielfach vergißt oder unterschätzt und nebensächliche Kleinigkeiten ungebührlich betont. Diese Hauptsache aber ist doch gewiß nichts anderes, als die rückhaltslose Anerkennung Jesu Christi als unseres Königs und Herrn. Nun halte ich mich für vollberechtigt zu der Annahme, daß in unserer Mitte sich Niemand befindet, der in diesem Stücke nicht eins mit uns wäre; Niemand, der nicht das Zeugnis der Kirchenratsinstruktion von der „Regierungsgewalt" Jesu Christi zu dem seinigen machte. Was sollen denn nun angesichts solcher Übereinstimmung Sondererklärungen, welche hinzugefügt werden? Sie können nur abschwächend wirken; sie müssen den Schein erwecken, als ob es mit der behaupteten Einheit, bei Lichte besehen, doch nicht weit her sein möchte. Was uns aber heute notthut, das ist ein möglichst enger Zusammenschluß gegenüber den drohenden Gefahren, welchen unsere evangelische Kirche ausgesetzt ist. Sie sind sehr viel größer diese Gefahren, als man sich gemeiniglich vorstellt und eingesteht, von rechts wie von links, vonseiten des Katholizismus wie vonseiten der Sozialdemokratie. Wo und wie sollen wir uns angesichts dieser Feinde zusammenschließen? Auf dem Gebiete des praktischen Lebens, sagt man seit einiger Zeit, in der Lösung der Aufgaben, welche das herrschende sittliche Verderben uns stellt, da könne man sich die Hand reichen, wenn man auch theologisch auseinandergeht. Mich dünkt, es wäre heilsam, wenn wir diese Unterscheidung endlich fallen ließen, und wir würden unserer Kirche einen unermeßlichen Dienst leisten, wenn wir auch nach innen die Einigkeit zum Ausdruck brächten, welche vorhanden und wahrzunehmen ist, sobald man sie ernstlich sucht und will. Dafür wäre ein wohlthuender Beweis die uneingeschränkte Annahme des Antrags, den wir Ihnen unterbreitet haben.

Ich rede mit einem bekannten Ausspruch, der uns Theologen geläufig, aber dem Nichtgeistlichen möglicherweise nicht gerade gegenwärtig ist. Irre ich nicht, so habe ich ihn in diesem Hause schon einmal in entscheidender Stunde vor 13 Jahren erwähnt. Allein das stört mich nicht. Ich halte es in dieser Beziehung mit dem Apostel Paulus, welcher seinen Philippern zuruft: „Daß ich euch immer einerlei schreibe, verdrießt mich nicht und macht euch desto gewisser." Dieser Ausspruch lautet: „Im Notwendigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit, in Allem Liebe." Zu dem Notwendigen gehört, daß wir angesichts unserer Zeitlage Hand in Hand mit unserer Kirchenbehörde gehen, wenn wir können; und da wir es können, so wollen wir Hand in Hand mit ihr gehen nicht bloß so, wie wenn man Jemanden die Fingerspitzen reicht, um sie, wie erschreckt über dieses Unternehmen, schnell wieder zurückzuziehen, sondern fest wollen wir es thun und ganz, und mit dem Bewußtsein: wir sind zusammen, wir wollen zusammen bleiben. Diese Einheit im Notwendigen wird die Meinungsverschiedenheiten, in welchen Freiheit bleiben soll, ins rechte Licht stellen und überwinden helfen, denn die Liebe überwindet alles, auch den Fraktionsunterschied, die Vorurteile, die Parteigegensätze und die schmerzlichen Erinnerungen an die Vergangenheit. In dieser Liebe lassen Sie uns zusammenstehen und Hand in Hand mit der Oberkirchenbehörde gehen. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Kommissionsantrag an.

Präsident: Ich glaube, die Synode wird über den Gegenstand hinreichend unterrichtet sein. Es haben sich noch mehrere Herren zum Worte gemeldet. Ich erlaube mir vorzuschlagen, Herrn Dekan Gehres, dem Herrn Antragsteller D. Lemme und schließlich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort zu geben. Sind Sie einverstanden?

Dekan Einwächter: Ich möchte auch noch um das Wort bitten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident: Wollen Sie noch Herrn Dekan Einwächter hören? (Zustimmung.) Also nach Herrn Dekan Gehres haben Sie das Wort.

Dekan Gehres: Hochwürdige Synode! Befürchten Sie nicht, daß meine Rede lang wird, aber es ist mir ein Bedürfnis, meine Abstimmung zu motivieren. Ich versichere Sie, daß ich heute mit schwerem Herzen hieher gekommen bin, denn ich nehme es mit dieser Abstimmung wahrhaftig nicht leicht. Ich will nur ganz kurz berühren, daß ich der Ansicht bin, daß die heute schon öfter angezogene Broschüre des Herrn Stadtpfarrers Längin Ärgernis erregt hat und weiter erregen wird, aber ich bin auch für meine Person der Überzeugung, daß unsere Oberkirchenbehörde nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. Ich bin jetzt, ich muß es gestehen, — wenn es auch als Schwäche angesehen wird, — anders gestimmt, als ich zu Beginn der Sitzung war. Die Worte des hochgeehrten Herrn Prälaten sind mir tief zu Herzen gegangen. Mit dem Antrag, den Herr Kirchenrat D. Lemme gestellt hat, war nicht ein Mißtrauensvotum auszusprechen beabsichtigt, allein, wenn uns von den Herren des Oberkirchenrats gesagt wird: wir können nicht anders, wir müssen das als ein Mißtrauensvotum ansehen, so kann ich nicht anders, als dem Antrage der Mehrheit zustimmen. Wir wissen alle, was wir dem Herrn Prälaten und überhaupt dem Oberkirchenrate zu verdanken haben, und es wäre für mich die größte Undankbarkeit, wenn ich einem als Mißtrauensvotum aufgefaßten Antrag zustimmen würde. Ich bin auch empfänglich für die Mahnung zum Frieden, ich habe das gezeigt in meiner Stellung als Dekan in Pforzheim, ich habe mich immer bestrebt, mit meinen Kollegen friedlich auszukommen. Wir verleugnen nicht unsern Standpunkt, wir wissen, daß wir uns über gewisse Dinge nicht verständigen können, allein wir halten mit den Einzelnen Frieden, besonders mit denen, die den gleichen Beruf haben, wie wir.

Ich muß aber nach dem, was Herr Oberhofprediger D. Helbing gesagt hat, darauf bestehen, daß die Erklärung des Herrn Militäroberpfarrers Fingado ins Protokoll aufgenommen wird. Es ist uns Bedürfnis das, was diese enthält, auszusprechen. Auch wenn wir dem Antrage der Majorität zustimmen, werden wir doch entschieden unsere Position behaupten.

Das wollte ich sagen, um mich zu rechtfertigen. Wenn ich auch dem Antrag Lemme zustimme, dem ich auch gestern zugestimmt habe, so stimme ich heute für den Ausschußantrag in der Hoffnung, daß wir uns einigen.

Dekan Einwächter: Gestatten Sie auch mir, hochgeehrte Herren, meine Abstimmung zu motivieren. Es hat uns gestern allgemein freudig berührt, daß die Kommission, welche über die Lehrordnung und den Bekenntnisstand der Kirche zu beraten hatte, welcher Verhandlung wir auch anwohnen durften, so einmütig ihr Einverständnis aussprach mit der Art und Weise, wie die hohe Kirchenbehörde die Lehrordnung und den Bekenntnisstand gewahrt hat. Besonders bin ich befriedigt gewesen auch von dem, was Herr Präsident Dr. Kiefer gesagt hat, was in der gegenwärtigen ernsten Zeit der Kirche notthut, daß in Lehre und Leben der Kirche Ordnung bleiben müsse, und daß ein möglichstes Zusammenhalten und Zusammenwirken aller Kräfte gegen die Feinde unserer Kirche, die sich gewaltig gegen uns rüsten und konzentrieren, dringend nötig sei. Ich bin auch der Ansicht, daß wir zum Behuf eines geschlossenen Eintretens für die Heiligtümer der Kirche mehr das im Auge behalten, was uns einigt, als das, was uns trennt, wenn überhaupt ein gemeinsamer Boden vorhanden ist. Es ist gestern in der Ausschußsitzung vom Herrn Oberhofprediger D. Helbing darauf hingewiesen worden, daß jüngst der Kirche der Vorwurf ins Gesicht geschleudert worden sei, daß sie durch Festhalten von Irrtümern die Heuchelei züchte. Weil ich dem voll zustimme, daß die Kirche sich das nicht bieten zu lassen braucht, so hätte ich gewünscht, daß dem auch im Antrage des Ausschusses irgendwie Ausdruck gegeben worden wäre, wie es einem Geistlichen nicht gestattet ist, als Schriftsteller oder in einem Vortrage etwas anderes, das gerade Gegenteil von dem zu sagen, was er verpflichtet ist, als Diener der Kirche zu predigen und zu verkünden. Ich glaube, daß die Stärke unserer Kirche, die Karakterfestigkeit

des geistlichen Standes und der Respekt vor der Kirche wesentlich davon abhängt, daß ein Geistlicher nicht außerhalb der Kirche im Gegensatze zu dem steht, was er auf der Kanzel zu vertreten hat.

Wenn nun der 2. Teil des Antrags Lemme von der Oberkirchenbehörde unzweifelhaft als Mißtrauensvotum aufgefaßt wird, so möchte ich dazu keine Veranlassung geben und kann daher diesem Antrage in solcher Fassung nicht zustimmen. Nicht aus Furcht oder Ängstlichkeit, sondern im Hinblick auf das Vertrauen, welches unsere Oberkirchenbehörde unbedingt verdient, und weil die Mahnung des Herrn Prälaten zum Frieden auch einen Widerhall in mir gefunden hat, werde ich mich dem Antrage der Mehrheit anschließen in dem Sinne der Erklärung des Herrn Militäroberpfarrers Fingado, zumal darin die ausdrückliche Voraussetzung hervorgehoben wird, daß ein Geistlicher und Diener der Kirche über Glaubenswahrheiten überall die gleiche Rede führe.

Kirchenrat D. Lemme: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich gestehe Niemanden in dieser Versammlung zu, daß er eine größere Liebe zum Heiland, Jesu Christo, habe, Niemanden, daß er eine größere Liebe zur Kirche habe, wie ich. Ich beschuldige Niemanden, daß er eine geringere habe, aber eine größere gestehe ich Niemanden zu. Ob er mehr Verständnis hat für die praktischen Verhältnisse der Kirche und ihre Einrichtungen, ob er mehr Verständnis hat speziell für die badische Landeskirche, das ist nicht Sache meiner Entscheidung, sondern das zu entscheiden ist Sache der Öffentlichkeit, des allgemeinen Urteils, des Urteils der Zukunft. Ich will zunächst von den speziell badischen Verhältnissen nicht reden. Darf ich aber von der Gesamtlage der Kirche reden, so kann ich Ihnen nur sagen, daß mir das Herz blutet, wenn ich den gegenwärtigen Zustand unserer Kirche ansehe. Die Laien, welche die theologischen Verhandlungen nicht durchzudenken in der Lage sind, die auf die geistliche Leitung der Pfarrer angewiesen sind, befinden sich in halber (31) Verzweiflung. Sie wissen nicht, wo sie sich hinwenden sollen; denn sie hören von der einen Seite das, von der anderen Seite jenes, und die Feinde unserer Kirche frohlocken über den Zustand derselben. Die Sozialdemokratie höhnt über den Widerspruch zwischen der offiziellen Lehre der Kirche und den wirklichen Anschauungen ihrer berufenen Vertreter; in ihren Organen verkündet sie unaufhörlich: ja, auf der Kanzel kann man von den Geistlichen das schönste Bekenntnis zum Kirchenglauben hören; aber sieht man sich theologische Schriften an, so sieht man bei den Pfarrern, daß sie das selbst nicht glauben, was zu lehren sie nach der Lehrordnung der Kirche verpflichtet sind. Und sieht man hinein in die katholische Presse, so begegnet man dort einem Hohnlachen über Verwirrung und Auflösung und vernimmt die Behauptung, daß die evangelische Kirche den Boden der geistlichen Wahrheit unter den Füßen verloren habe. Und woher ist diese Meinung entstanden? Wenn man in der heutigen Versammlung die Klage vernimmt, daß die Kirche nicht zur Ruhe komme, so könnte man meinen, die Anklage gegen unsere Seite herauszuhören, wir trügen die Schuld an der Erregung und Verwirrung der Kirche. Ich kann an dieser Stelle konstatieren, daß nicht von unserer Seite die Bloßstellung der Kirche, speziell unserer geliebten evangelischen Landeskirche in Baden ausgegangen ist, sondern von der anderen Seite, die in Flugblättern und Flugschriften mit dem Bekenntnis und den Lehren unserer Kirche umgegangen ist, als ob sie vogelfrei wären, gegen die geradezu alles zu sagen erlaubt wäre. Ich kann also auch denen nicht zustimmen, die meinen, daß es sich hier nicht um eine Gewissensfrage handle. Es handelt sich hier für meine Person um eine tiefernste Gewissensfrage, die seit einer Reihe von Jahren Tausende bewegt und diesen das Herz bluten macht, wie mir. Wenn ich sage, daß ich hiermit nur ausspreche, was Tausende bedrückt und beunruhigt, so thue ich das wahrhaftig nicht irgendwie im Interesse meiner Person, um mich zu verteidigen oder mein Verhalten zu rechtfertigen, sondern weil mir gegenüber der Hinweis darauf gemacht worden ist, — und das ist ein Punkt, den ich nicht gerade angenehm empfunden habe, — daß recht viele in dieser Versammlung, wenn nicht alle, ältere Mitglieder der badischen Landeskirche sind, als ich. Die Thatsache muß ich ja selbstverständlich zugestehen. Aber ob sie hier überhaupt in Betracht kommt, ist eine andere Frage. Denn unsere Verhältnisse in den verschiedenen Landes-

kirchen sind nicht so verschieden, daß man sich, wenn man sich in andern Landeskirchen umgesehen hat, nicht recht bald in die Verhältnisse einer andern hineinversetzen könnte, wenn es sich um solche Punkte handelt, wie gerade hier. Baden dürfte vom Rheinland nicht verschiedener sein, wie das Rheinland von Schlesien. Und übrigens wäre es ein vollständiger Irrtum zu meinen, daß ich in dem, was ich vertrete, nur meinen persönlichen Stimmungen folgte.

Es ist vorhin der Ausdruck „Ärgernis" gefallen und in etwas skeptischem Sinne besprochen. Ein solches Ärgernis, von dem die Rede gewesen ist, ist thatsächlich den gläubigen Gemeindegliedern Badens gegeben. Aber ein persönliches ist es weniger für die wissenschaftlich Gebildeten, theologisch Unterrichteten und Geschulten, welche die Dinge mehr mit der Reflexion auffassen; sondern das Ärgernis ist vielmehr Sache des Gefühls bei denjenigen, die nicht tagtäglich in diesen Sachen zu arbeiten haben und darum durch die Äußerungen der Negation überrascht und verwirrt werden. Wer, wie das mein Beruf mit sich bringt, täglich die äußersten Prinzipien von rechts und links durchzudenken hat, der beschäftigt sich in der Regel ohne Erregung und ohne Entrüstung mit den extremsten Theorien, auch solchen, die den Laien fernliegend und unverständlich sind. Vielleicht ist es Ihnen erstaunlich, aber der Beruf des Systematikers bringt es einmal so mit sich: es mögen noch so extreme, zerstörende Theorien sein, was für welche es wollen, wie sie den Laien in Verwirrung setzen und empören würden, der wissenschaftliche Theologe, der wie ich seit Jahrzehnten beruflich genötigt ist, alle diese Dinge zu durchdenken, hat die Gewohnheit des Theoretikers, sie sachlich mit kühlem Blute zu erwägen. Wenn daher Männer der Wissenschaft von einem Ärgernis reden, so muß ich konstatieren, daß sie damit weniger einem persönlichen Gefühl Ausdruck geben, als vielmehr dem Mitempfinden einer Stimmung, die in weiten Schichten des Volkes vorhanden ist. Ich muß darum feststellen, daß bei dem Ärgernis, um das es sich hier handelt, in erster Linie gar nicht in Betracht kommt meine persönliche Stimmung, sondern ich spreche nur aus das Ärgernis, das von der „Volksseele" empfunden wird, also nicht in erster Linie von mir, sondern von den geborenen Mitgliedern der badischen Landeskirche. Ich sage das nicht blos aus den kleinen Kreisen, die mir näher bekannt sind, nicht blos aus den Kreisen, die Ihnen bekannt sind; aus den weitesten Kreisen konstatiere ich, daß die Auflösung aller Grundlagen unserer Kirche durch maßlose Lehrwillkür die Volksseele unserer badischen Landeskirche aufs innerste erschüttert hat, darnach ist wohl Jedem klar, daß ich nicht aus persönlichem Ärgernis rede.

Dieses Ärgernis ist hervorgerufen durch Schriften, über die ich als Theologe glaube, wohl ein Urteil zu haben, ich speziell als Systematiker. Da ich mich Tag für Tag mit diesen Dingen zu beschäftigen habe, habe ich wohl den Anspruch auf sachgemäßes Urteil, da ich, wie schon hervorgehoben ist, darin Fachmann bin und als Fachmann etwas in diesen Dingen Bescheid weiß. Demnach kann ich nur sagen, daß alle diese Flugschriften, um die es sich hier handelt, einen eigentlichen theologischen Wert in keiner Weise zu beanspruchen haben, und ich muß hinzufügen, daß wenn wir vom theologischen Standpunkt absehen und, rein formell betrachtet, nur den theologischen Wert dieser Flugschriften in Erwägung ziehen, in wissenschaftlicher Beziehung die andere Richtung ganz dasselbe Urteil abgeben wird. Ja, ich bin in der Lage mitzuteilen, daß ein solches Urteil bereits von einem Theologen, der nicht meiner Richtung angehört, abgegeben worden ist. Denn es liegen hier nicht Bücher vor, in denen theologische Fragen wissenschaftlich behandelt werden, sondern es liegen Flugschriften einer in sich fertigen negativen Aufklärung vor, die agitatorisch gewirkt haben, und von denen ich den Eindruck hatte, daß sie agitatorisch wirken sollten, wie denn auch dem die Art der Verbreitung entsprach.

Es war mir längst bekannt, was der Bericht des Oberkirchenrats mitteilt, daß dem Verfasser jener Flugschriften ein Verweis erteilt worden ist. Aber die Frage ist die: warum ist ihm der Verweis erteilt? Etwa wegen Überschreitung der Lehrordnung? Wenn ein Geistlicher sich an der Lehrordnung versündigt und deshalb einen Verweis erhält, so ist es ja doch auffallend, daß dann die Beschwerden über die Überschreitung

der Lehrordnung als unberechtigt zurückgewiesen werden. So wird denn auch im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahre 1894 mitgeteilt, daß eigentlich die Basis, auf Grund deren die Erteilung eines Verweises nicht blos berechtigt, sondern auch notwendig erscheint, gar nicht vorhanden ist, sondern daß diese Flugschriften unter die gesetzliche Bestimmung fallen, nach der Druckschriften ungestraft veröffentlicht werden dürfen. In dieser Richtung mußte natürlich die prinzipielle Entscheidung wirken, und thatsächlich ist jener Verweis, soweit bekannt geworden ist, nicht in dem Sinne aufgefaßt, den man uns heute dargestellt hat. Darum kann ich auch heute in der Sache keinen andern Standpunkt einnehmen, als den, den ich früher eingenommen habe. Herr Oberhofprediger D. Helbing hat a professore male informato ad professorem melius informandum appelliert, aber ich kann ihm das nicht zugestehen, daß irgend ein Gesichtspunkt geltend gemacht sei, der in dieser Sache mein Urteil ändern könnte.

Ich stehe nun aber in der gegenwärtigen Verhandlung nicht nur sachlichen Erwägungen gegenüber, sondern durch die Verhandlung sind uns persönliche Empfindungen und Erwägungen gegenüber getreten. Ich für meine Person habe bei der Formulierung meines Antrags und bei der Beschlußfassung über die Basis desselben in unserem Kreise an persönliche Dinge — auch der Herr Prälat wird mir das zugestehen — gar nicht gedacht. Ich bin durch meinen Beruf gewöhnt, völlig sachlich zu denken und so sachlich zu verfahren, daß persönliche Gedanken dem gegenüber gänzlich zurücktreten. Ich muß gestehen, das hat völlig außer unserem Gesichtskreise gelegen, ein Mißtrauensvotum erteilen zu wollen; daran haben wir gar nicht gedacht. Es widerspricht aber auch meiner ganzen Art, etwa auf versteckte Weise ein Mißtrauensvotum in den Antrag einwickeln zu wollen. Wenn ich mir aber das Zeugnis geben kann und muß, daß ich rein sachlich gehandelt in dem, was ich gethan habe, so habe ich angesichts dessen gegenüber der Synode, gegenüber der Landeskirche und gegenüber allen Kreisen, in denen ich mich einigen Vertrauens erfreue, ein vollkommen ruhiges Gewissen; aber persönlichen Erwägungen gegenüber habe ich keine Waffen, und will ich keine haben. Wenn also einzelne meiner Freunde sich von persönlichen Erwägungen und Rücksichten leiten lassen, dem Mehrheitsantrage zuzustimmen, so liegt es völlig außerhalb meiner Gesinnung, ihnen das Zurücktreten von meinem Antrage verübeln zu wollen; mir genügt vollkommen die heutige sachliche Verhandlung, durch die vor dem Lande unser Bekenntnis, unser Standpunkt und unsere Forderung deutlich zum Ausdruck gebracht ist. Etwas Weiteres persönlich zu erstreben liegt mir fern, da es mir nicht an dem vornherein aussichtslosen Erfolg gelegen ist. Ich kann hinzufügen, Erwägungen persönlicher Art könnten mich auch nicht bewegen, meinen Antrag zurückzuziehen. Es ist mir für meine Person, wenn es sich um die Vertretung der Sache und zwar einer mir heiligen Sache handelt, vollständig gleichgiltig, wieviel Personen dafür stimmen oder nicht stimmen. Ob für eine solche Sache 50 Personen stimmen, oder ob ich ganz allein stehe bei der Entscheidung, das macht für die Festigkeit meiner Überzeugung und die Selbstgewißheit meines Weges nicht den geringsten Unterschied. Meine innere Freiheit ist unabhängig von dem äußeren Erfolg. Aber ein anderes ist es, was auf meine Entschließung nicht ohne Eindruck geblieben ist, das sind einige Worte des Herrn Geh.-Rat D. Lamey. Er hat die Meinung ausgesprochen, daß, wenn es auch nicht in meiner Intention gelegen habe, wenn es auch nicht im Wortlaut des Antrags ausgesprochen sei, doch thatsächlich in gewisser Weise der Anschein entstehen könnte, als wenn durch einen solchen Antrag der Entscheidung der Allerhöchsten Instanz vorgegriffen sei. Ich kann mich nicht überzeugen, daß dem so sei; aber wenn dem so wäre, so würde es keinen Augenblick einem Zweifel unterliegen, daß der Antrag zurückgezogen werden müßte; denn eine unehrerbietige Haltung in irgend einer Weise gegen den Landesbischof wäre für mich ein ganz unvollziehbarer Gedanke. Ich kann aber nur meiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß, wenn der von mir formulierte und eingereichte Antrag diesen Vorwurf verdienen sollte, derselbe Vorwurf in ganz derselben Weise auch den Antrag der Mehrheit treffen würde. Denn der zweite Punkt, der in meinem Antrage ausgesprochen ist, hat mit der Entscheidung des Falles Schwarz — ich kann den Namen jetzt aussprechen — gar nichts zu thun; und was den ersten Punkt anbetrifft, so ist

die Formulierung desselben in meinem Antrag sachlich vom Antrag der Mehrheit gar nicht verschieden, sondern unterscheidet sich vom Antrag der Mehrheit einzig und allein im Wortlaut. Inhaltlich aber sprechen beide Anträge in ganz gleicher Weise die Zustimmung zum Verfahren des Oberkirchenrats als einem legalen aus. Um mich aber in keiner Weise dem erhobenen Vorwurf auszusetzen, ziehe ich natürlich auf Grund der dagegen geltend gemachten Bedenken, ohne daß ich durch sie überzeugt wäre oder sie in irgend einer Form als berechtigt anerkennte, meinen Antrag zurück. Ich werde mich in Folge dessen der Abstimmung enthalten, und es werden vielleicht auch einzelne meiner Freunde dasselbe thun. Dann muß ich aber auch dasselbe vom Kommissionsantrag erwarten; denn ganz derselbe Vorwurf, der den einen Antrag trifft, würde auch ganz in derselben Weise den andern treffen, denn die Formulierung beider Anträge zeigt nur einen Unterschied in den Worten. Der Unterschied beider Anträge liegt nur im 2. Passus meines Antrags, aber dieser berührt den Fall Schwarz gar nicht. Ich glaube, auch ohne Abstimmung über seinen Antrag kann die Behandlung der Sache hier in der Synode sachlich vollständig genügen. Die Landeskirche hat durch die offene Behandlung der Bekenntnisfrage einen Vorteil errungen, die Lage ist durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß die Kirche gewisse unantastbare Grundlagen hat, geklärt, die Kirchenbehörde hat klar ausgesprochen, daß sie Verspottung und Verkleinerung der christlichen Religion und Entnervung kirchenreglementlicher Ordnung nicht dulden darf. Damit ist die Angelegenheit zu einem gewissen Ziel geführt, auch ohne daß wir irgend einen bestimmt formulierten Antrag annehmen. Ich stelle Ihrem Ermessen anheim, ob Sie mit Ihrem Antrage so verfahren wollen, wie ich mit dem meinigen verfahren habe.

Präsident: Der Antrag des Herrn Kirchenrats D. Lemme ist für seine Person und bestimmt zurückgezogen, abgesehen von der Motivierung desselben, aber er ist unbedingt zurückgezogen. Ich muß fragen, ob diejenigen Herren, die den Antrag unterstützt haben, denselben nicht wieder aufnehmen wollen?

Pfarrer Camerer: Ich bitte, vor der Abstimmung eine kleine Pause eintreten zu lassen, damit wir uns darüber beraten können.

Präsident: Ja, nachdem der Herr Berichterstatter gesprochen hat.

Präsident Dr. Kiefer: Die Verhandlung hat einen so klaren Gang genommen, daß es außerordentlich leicht ist, das Schlußwort zu sprechen. Ich freue mich besonders, daß von der rechten Seite des Hauses eine so einträchtige, freisinnige Erklärung abgegeben worden ist dahin, was für sie durchaus das Wichtigste, ja das einzig Maßgebende sein soll, nämlich klar auszusprechen, was ihre Überzeugung ist von den Pflichten der Oberkirchenbehörde bezüglich der Geistlichen und ihrer Gemeinden. Es scheint in dieser Hinsicht durchaus kein Grund mehr vorzuliegen, der etwa Meinungsverschiedenheiten hervorrufen könnte. Ich muß vor allem auch bestreiten, daß Geistliche oder Weltliche hier in der Synode durch persönliche Rücksichten sich leiten lassen. Der Herr Prälat hat in ernster Weise hervorgehoben, in welchem Sinne er seit vielen Jahren dahin getrachtet habe, in Übereinstimmung mit unseren Grundgesetzen, der evangelischen Landeskirche seine Dienste zu weihen, daß er bestrebt war, wie Sie auch aus seiner Verwaltungsthätigkeit ersehen, dasjenige auszuführen, was nach unseren Grundgesetzen geboten erschien. Ich nehme von jedem der Herren, die nach mir gesprochen haben an, daß es durchaus sachliche Gründe sind, die sie veranlassen, die Stellung einzunehmen, die schließlich ihre Abstimmung bestimmen wird. Es ist Niemand im Hause, und ich sage, es darf Niemand im Hause sein, der nach persönlichen Motiven, irgend welcher Art, dem Mehrheitsantrage zustimmt. Es sind nur sachliche Dinge, zu denen wir Stellung nehmen wollen, und ich glaube, wenn auch einzelne Erklärungen so gelautet haben, als ob vorwiegend eine persönliche Verehrung zu dem betreffenden obersten evangelischen Geistlichen, dessen Ausführungen einen so warmen und belehrenden Eindruck hinterlassen haben, mitbestimmend wirkte, so ist doch allerseits die Überzeugung festgewurzelt, daß es sich jetzt um wichtigste Angelegenheiten des Volkes hier handelt, um Sachen, die nicht nach einer momentanen Stimmung, und am allerwenigsten nach rein persönlichen Eindrücken beurteilt werden dürfen. Dies hervorzuheben, bin ich dem Herrn schuldig, der un-

mittelbar vor mir gesprochen hat. Es ist uns Liberalen nicht selten der Vorwurf gemacht worden, daß wir keinen rechten Sinn hätten für die Ordnung im kirchlichen Leben, ich freue mich, daß die heutige Erprobung der Unwahrheit dieses Vorwurfes hier stattgefunden hat. Ich könnte, wenn ich nicht der vorgerückten Zeit gedächte, hiezu manche bezeichnende Beispiele aus unserem kirchlichen Leben hervorheben, ich rede nicht von Deutschland allein, sondern im Allgemeinen von der Entwicklung der reformatorischen Bewegung, daß Männer, die nicht auf der kirchlich-liberalen Seite stehen, die der Richtung angehören, die man heute die positive nennt, mächtige Impulse gegeben haben, die Reformbestrebungen zu fördern und mit ungeheurer Thatkraft dahin wirkten, ihr zum Siege zu verhelfen. Ich will übrigens in dieser Hinsicht sagen, welche Parteibezeichnungen man immer gebrauchen wolle, es sind das im Hintergrund stehende Dinge, denen gegenüber wir berechtigt und verpflichtet sind, heute stets das zu thun, was zum Vorteil der Kirche gereicht.

Es ist vorhin davon gesprochen worden, die Erklärung des Herrn Militäroberpfarrer Fingado ins Protokoll aufzunehmen. Ich kann hierüber nicht im Namen der Kommission sprechen; aber ich für meine Person habe kein Bedenken, diese Begründung zur Abstimmung ins Protokoll aufzunehmen. Gerade für uns Liberale ist es doppelte Pflicht, auch an den im anderen Lager Stehenden, bezüglich der inneren Beweggründe, Gerechtigkeit zu üben, sie kennen und würdigen zu lernen, wenn auch ein Wort in der Begründung enthalten ist, welches uns hindert, dieselbe wörtlich zu unterzeichnen. Ich sage mir, wenn unserem Bekenntnis und unseren liberalen Bestrebungen gegenüber wohlwollende Männer in dieser Versammlung wünschen, daß ihre Gründe, warum sie unserem Antrage zustimmen können, festgestellt werden, so widerspreche ich dem am allerwenigsten. Unter der Bedingung der Aufnahme dieser Begründung ins Protokoll wollen die Freunde des Herrn Fingado unserem Antrage zustimmen. Dadurch ist eine Klärung gegeben, und ich möchte meine Freunde bitten, der Aufnahme dieser Begründung ins Protokoll nicht zu widersprechen. Wenn wir auch geschäftsordnungsmäßig Widerspruch erheben könnten, so wollen wir diese Begründung doch ins Protokoll aufnehmen, denn ein Vorwurf gegenüber unserem Antrage ist darin nicht begründet, im Gegenteil, sie bemüht sich von vornherein, sich in erster Reihe der grundsätzlichen Stellung anzuschließen, die der Antrag des Ausschusses eingenommen hat. Wir sind gleich sehr bereit, der Kirchenbehörde gegenüber Ja und Nein zu sagen, und wenn wir finden, daß das Nein besser ist, als das Ja, so werden wir damit nicht zurückhalten. Wir haben die Sache geprüft und nichts gefunden, was gegen den Oberkirchenrat den Vorwurf begründen könnte, daß er von der ersten bis zur letzten seiner Handlungen seit der letzten Generalsynode nicht aufs strengste die Aufrechterhaltung der Kirchenratsinstruktion von 1797 angestrebt und sich bei seinen Verfügungen nicht streng innerhalb derselben gehalten hätte, und deshalb verlangen wir in unserem Antrage, daß dies von der Generalsynode anerkannt werde. Unser Antrag erklärt kurz und bündig der anderen Seite des Hauses gegenüber, daß wir als Generalsynode unserem Oberkirchenrat, als der vollziehenden Behörde, das Vertrauen ausstellen, in dem Sinne wie bisher forthin zu handeln. Das ist ebenso schwerwiegend wie klar, und jemehr man sich bemüht, in Eintracht zu handeln, um so leichter wird man auch ein Wort berechtigter Zustimmung zu den Handlungen des Oberkirchenrats finden. Wenn Herr Kirchenrat D. Lemme sagt, er wolle mit seinem Antrage dem Oberkirchenrat kein Mißtrauensvotum geben, so wird das weder von der einen noch von der anderen Richtung im Volke verstanden werden. Herr Kirchenrat D. Lemme kann ganz gut dem Antrag der Kommission zustimmen, ohne seine Grundsätze zu verleugnen, und wenn die Sache in diesem Sinne aufgefaßt wird, so wird auch die Stellungnahme des Herrn Lemme und einiger seiner näheren Freunde im Volke Verständnis finden, und man wird sich gerne bestimmen lassen, der Eintracht seine Kräfte zuzuwenden und diese Eintracht hier in der Synode wird wohlthuend im Volke empfunden werden. Ich hoffe, daß wir zu einem einstimmigen Beschlusse kommen.

Das ist alles, was ich etwa meinen Ausführungen noch hinzuzufügen hätte, mich des weiteren an die Worte des Herrn Prälaten anschließend.

Herr Kirchenrat D. Lemme hat herausgefunden, daß er ein Fremder hier ist, er ist erst seit einigen Jahren in unserem Lande, während Herr Militäroberpfarrer Fingado ein Kind unseres Landes ist und jedenfalls die Volksstimmung und unsere Überlieferungen besser kennt. Herrn Prälaten D. Doll ist es ganz gewiß fern gelegen, dem Antrag Lemme eine andere Deutung zu geben, als die, welche in der That in den Worten des Antrags enthalten ist, und nach meiner Ansicht hätte Herr Kirchenrat D. Lemme dem guten Beispiele aus Freundeskreisen Folge leisten sollen. Ich kann Sie nur herzlich bitten, machen Sie keine Schwierigkeiten nach dieser oder jener Richtung, halten wir uns vor allem gegenwärtig die große Verantwortung, die wir vor dem Volke zu tragen haben, vor Augen; halten wir im Volke die Überzeugung fest, daß wir noch ernste Aufgaben in Einigkeit zu lösen haben; — dann werden wir uns, wenn auch ein bescheidenes, aber immerhin ein Verdienst erworben haben.

Präsident: Damit ist der Schluß der Verhandlungen über diesen Punkt eingetreten.

(5 Minuten Pause.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Herr Pfarrer Camerer wird die Erklärung abgeben.

Pfarrer Camerer: Hohe Synode! Ich gestatte mir nur wenige Worte. Nach den Ausführungen, hauptsächlich des Herrn Prälaten D. Doll, welcher unseren Antrag als Mißtrauensvotum gegenüber dem Oberkirchenrat aufgefaßt hat, sind wir bewogen worden, von demselben abzustehen. Nachdem Herr Kirchenrat D. Lemme den Antrag zurückgezogen hat, würde ich und ein Teil meiner Freunde gern dem Antrage des Herrn Oberpfarrer Fingado mit den Zusatzbestimmungen beistimmen. Allein, dieweil wir die Stellung des Antrags des Herrn Kirchenrat D. Lemme unterstützt haben, halten wir uns für denselben verpflichtet, und werden wir uns deshalb der Abstimmung enthalten.

Präsident: Es lagen nur 2 Anträge vor, der eine ist zurückgezogen, so daß nur noch ein einziger zur Abstimmung zu bringen ist, der Antrag der Mehrheit des Ausschusses der Generalsynode, dahingehend:

„Die Generalsynode nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der pflichtgemäßen Wahrung des Bekenntnisstandes und der Lehrordnung unserer Evangelisch-protestantischen Kirche, welche der Oberkirchenrat nach dem Inhalte seines Berichtes beobachtet hat."

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen gegenüber 6 Stimmenenthaltungen.

Darauf wird die Sitzung bis 4 Uhr unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung werden die übrigen bereits vom Berichterstatter berührten Punkte des Generalberichts rasch erledigt. Zu B III ergreift das Wort:

Dekan Wolfhard: Hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir, daß ich bei diesem Gegenstand, über den der Herr Abgeordnete Dr. Kiefer heute Vormittag schon geredet hat, und dem ich herzlichen Dank sage dafür, daß er sich so warm der Sache angenommen hat, das Wort ergreife. Ich möchte mich nämlich über die Konferenzen zwischen Geistlichen und Lehrern behufs Förderung des Religionsunterrichts aussprechen. Auch ich habe in der Diözese Freiburg, wie das in manchen andern Diözesen geschehen ist, eine solche gemeinschaftliche Konferenz eingerichtet. Sie wird auch fleißig besucht. In neuerer Zeit nun haben diese Konferenzen mehrfache Anfechtungen erfahren. Da heißt es seitens mancher Lehrer, wozu sollen wir diese Konferenzen besuchen, wir bedürfen doch keiner Anleitung zur Erteilung unseres Unterrichts? Nun, nur dem Fertigen ist nichts recht. Von einer andern Seite warnte man vor ihnen. Man sagte: Ihr Lehrer, nehmt euch inacht. Hinter diesen gemeinschaftlichen Konferenzen lauern hierarchische Bestrebungen, man will die Lehrer wieder allmählich unter die Gewalt der Geistlichkeit bringen. Ich war über diesen Vorwurf sehr erstaunt, weil ich daraus ersehen habe, daß man auch bei den wohlmeinendsten Absichten vor den schlimmsten Unterstellungen nicht sicher ist. Rühmend muß ich hervorheben, daß ein großer Teil wackerer, tüchtiger Lehrer sich an diese Warnung durchaus nicht kehrt, sondern frei und mutig für diese gemeinschaftlichen Konferenzen eintritt; das möchte ich hier in dieser Versammlung besonders hervorheben. Diese gemischten Konferenzen sind, ich möchte fast sagen, eine Notwen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

digkeit. Überall werden Gegenstände des Unterrichts in Konferenzen, teils in freien, teils in amtlichen, besprochen, nur bei dem einen Gegenstande, der aber der wichtigste und zugleich der schwierigste ist, bei dem Religionsunterricht, fanden bisher keine Konferenzen statt. Man könnte vielleicht sagen, der evangelische Religionsunterricht wird so vortrefflich erteilt, daß das weniger nötig ist ꝛc. Das mag ja manchmal der Fall sein, aber nach meinen Erfahrungen muß ich doch sagen, daß gerade bei diesem Unterrichte noch gar vieles im Argen liegt. Kein anderer Gegenstand, als gerade dieser, verlangt mehr solche Konferenzen. Da werden neue Gesichtspunkte hervorgehoben, man spricht sich gegenseitig aus, und ich muß offen gestehen, daß ich immer reich belehrt aus diesen Konferenzen weggegangen bin. Ich habe manches in meinem Unterrichte zweckmäßiger betrieben, und die Anregung dazu gaben die Konferenzen. Aber noch aus einem andern Grunde halte ich diese gemeinschaftlichen Konferenzen für wichtig. Geistliche und Lehrer treten bei denselben mehr in freundschaftlicher Weise zusammen, man spricht sich aus, man verständigt sich gegenseitig. Nun arbeiten aber Lehrer und Geistliche in dem nämlichen Gegenstande, sie unterrichten die nämlichen Kinder und suchen sie zu religiös- und sittlich-tüchtigen Menschen heranzubilden. Wenn da seitens der Lehrer und der Geistlichen Hand in Hand gearbeitet wird, werden sich bessere Resultate ergeben, als wenn dies nicht geschieht. Ich bin nicht einer von denen, die abergläubisch an der Methode hängen, und weiß wohl, wer von sittlich-religiösem Geiste durchdrungen ist, wird Tüchtiges leisten, aber die richtige Methode hilft doch manche Hindernisse entfernen und wird den Unterricht immer fruchtbarer gestalten.

Darum bitte ich Sie, verehrte Herren, wo Sie können, da setzen Sie Ihre Kraft ein, um solche Konferenzen ins Leben zu rufen. Halten sich auch manche Lehrer spröde zurück, sie werden immer auch dankbare finden, und Geistliche und Lehrer werden daraus reichlichen Gewinn ziehen. Die Eintracht zwischen Lehrern und Geistlichen wird dadurch gefördert, und das wird von Segen für die Schule und die Gemeinde sein.

In Fortsetzung seines Berichts führt sodann Präsident Dr. Kiefer zu Abschnitt D des Generalberichts aus:

Die Frage einer würdigen und erhebenden Gestaltung des Kultus durch Orgelspiel und Gemeindegesang ist schon oft erörtert worden, zuletzt bei Gelegenheit der Einführung eines neuen Gesangbuchs, sie ist aber auch eine höchst bedeutsame. Man hat die Ansicht verfolgt, daß es sehr gut sein würde, die religiösen Handlungen feierlicher zu gestalten, aber immerhin ähnlich der bisherigen Form. Es liegt im Wesen der Sache Nichts, was unverträglich wäre mit der Begründung einer religiösen Feierlichkeit, und wenn dieses beobachtet wird vonseiten der Gemeinden, so würde gewiß der Geistliche sehr gern bei der Sache sein, wenn nicht, würde es wohl zweckmäßig sein, wenn die Geistlichkeit sich davon zurückzöge, denn dann ist es ungeeignet für den Geistlichen, wenn solche Petitionen an ihn gelangen, an solchen Bestrebungen teilzunehmen. Man hat erwähnt in Konferenzen, denen ich nicht angewohnt habe, so in Heidelberg bei einem solchen Anlaß, es habe jede taktvolle, jede religiös weihevolle Anteilnahme des Geistlichen gefehlt. Ich glaube, daß in der Generalsynode wohl Niemand sein wird, der dazu eine gänzlich ablehnende Stellung einnimmt. Wir wissen ja, der Eine hat eine mehr, der Andere eine weniger freundliche Stellung, der Dritte vielleicht eine gewisse Abneigung gegen dieses ganze Verfahren. Ich glaube eine absolute Proteststellung wird Niemand einnehmen, etwa dafür, daß der Geistliche sich zurückziehen solle, wenn man ihn darum bittet, etwa seine Mitwirkung bei Beratung über die Begräbnisformen bei der Feuerbestattung zu leihen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung Niemand einen Antrag stellen wird, man hat auch im Ausschuß keinen besondern Antrag gestellt, ich referiere das nur als den allgemeinen Eindruck.

Präsident: Wird diese Frage nicht weiter besprochen? (Pause)

Präsident Dr. Kiefer: Nun ist von der bessern religiösen Gestaltung des Kultus durch Orgelspiel und Gemeindegesang gesprochen worden. Wir sind alle der Meinung gewesen, daß man alles aufbieten möge in der Volksschule schon, um diesem Ziele näher zu kommen. Ich habe heute morgen schon diesen Punkt besprochen und will noch nachtragen, was dazu gehört. Es ist mehrfach gewünscht worden, daß die Lehrerinnen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die in der Volksschule mitwirken, sich auch im Violinspiel ausbilden möchten. Die jungen Lehrer, die auf den Seminarien für ihre spätere Stellung vorbereitet werden, sind mit dem Violinspiel und dem Orgelspiel vertraut gemacht. Aber es ist beobachtet worden, daß die Lehrerinnen, welche Unterricht in der Volksschule erteilen und Gelegenheit haben, sich beim Gesangunterricht zu beteiligen, das nicht leisten können, was sie sollen, wenn sie nicht mit dem Violinspielen vertraut sind. Es ist nicht in jeder Schule, namentlich auf dem Lande nicht, ein Klavier zur Hand. Es sind auch noch andere Instrumente erwähnt worden, die in neuerer Zeit denselben Zwecke dienen. Die Hauptsache aber ist, die Melodie zum Gesange musikalisch vorzuführen. Das Vorsingen wird nicht denselben Dienst leisten. Dazu ist die Violine erfahrungsgemäß das zweckmäßigste Instrument. Da nun den jungen Lehrern Unterricht im Violinspiel erteilt wird, so wüßte ich nicht, warum dies für die Lehrerinnen nicht gleichfalls geschehen sollte, und der Ausschuß spricht dem Oberkirchenrat den Wunsch aus, er möge seine Thätigkeit dahin richten, daß auch die Lehrerinnen mit dem Violinspiel sich vertraut machen. Darüber herrschte nur eine Stimme in der Abteilung.

Prälat D. Doll: Es hat im Ausschuß ein Mitglied der Kommission den Wunsch ausgesprochen, der Oberkirchenrat möge bei der Oberschulbehörde sich verwenden, daß die Lehrerinnen ebenfalls im Violinspiel ausgebildet werden. Ich halte es für angezeigt, wenn dieser Gedanke, der hier angeregt ist, in Form eines Beschlusses der Generalsynode an den Oberkirchenrat gelangt, weil dadurch eine bestimmtere Veranlassung für den Oberkirchenrat vorhanden ist, sich an die Oberschulbehörde zu wenden. Vielleicht nimmt der Herr Berichterstatter Veranlassung, einen solchen Beschluß zu formulieren.

Seminardirektor Leutz: Ich möchte bemerken, daß die Lehrerinnen in unserem Lande in verschiedenen Anstalten ausgebildet werden. Ein Teil derselben hier im Prinzessin-Wilhelmstift; dort werden in neuerer Zeit sämtliche Schülerinnen verpflichtet, am Violinspiel teilzunehmen, früher war das nicht der Fall. Weiter werden Lehrerinnen herangebildet an den Töchterschulen in Heidelberg und in Freiburg, die auch an jenen Orten die Prüfung ablegen. Ob diese auch im Violinspiel geprüft werden, kann ich nicht sagen. Dann werden Lehrerinnen noch an anderen Anstalten ausgebildet, die hieher kommen und ihr Examen bei der Oberschulbehörde ablegen. Bisher hat man nun vielfach Nachsicht geübt. Wenn eine Lehrerin zur ersten oder zur zweiten Prüfung kam und angab, sie könne nicht Violin spielen, so war es auch gut, sie ist darum nicht zurückgewiesen worden, und man hat sie angestellt. In neuerer Zeit sind diese Fälle selten, und wir sehen im Seminar jetzt darauf, daß die Lehrerinnen auch das Violinspiel erlernt haben. Obligatorisch war bis jetzt die Sache nicht, daher mag es wohl kommen, daß manche Lehrerinnen das Violinspiel nicht verstehen.

Stadtschreiber Laux: Ich wollte nur feststellen, wie nötig der Antrag ist. Es wurde bei uns eine Lehrerin gesucht, die besonders Musikunterricht erteilen sollte, und die konnte lediglich gar nichts; sie war nicht in der Lage, irgend ein Instrument zu spielen.

Präsident: Ich glaube, die Synode ist hinreichend unterrichtet. Ich darf feststellen, daß von der Synode der Wunsch ausgesprochen wird:

„Der Oberkirchenrat wolle beim Großh. Oberschulrat dahin wirken, daß die Lehrerinnen eine gründlichere Vorbildung zur Erteilung des Gesangunterrichts erhalten."

Ich darf feststellen, daß das der einmütige Wunsch der Synode ist. (Zustimmung)

Präsident Dr. Kiefer: Zu Ziff. 8 habe ich Folgendes zu bemerken: In der Kommission der Abteilung ist der Wunsch ausgesprochen worden, der Oberkirchenrat möge eine gewisse Anteilnahme an den kirchlichen Bauten an den Tag legen, dahingehend, daß nicht immer nur der gotische Stil als der am meisten durchzuführende betrachtet werde, und daß vielleicht durch Einführung anderer, ebenfalls schöner Baustile dahin gewirkt werde, hinsichtlich der Akustik bessere Wirkung zu erzielen. Das ist freilich ein großes Geheimnis, von dem nicht jeder Baumeister behaupten kann, daß er es ergründet habe. Es ist ein eigentümliches Geschick bestimmter Kirchenbautechniker, daß sie zwar schön, aber nicht akustisch bauen können. Darin sind schon viele nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erfreuliche Erfahrungen gemacht worden. Übrigens hat die Kommission geglaubt, wir sollten das in der Sitzung der Synode nur erwähnen. In der Sitzung des Ausschusses ist es schwierig, in dieser Hinsicht zu einem Beschlusse zu kommen. Es ist deshalb auch kein Antrag eingebracht worden, aber eine gewisse Aufmerksamkeit auf den angeregten Punkt wird öfters von gutem Erfolge begleitet sein.

E. Unterricht. Es ist in der Kommission vom Religionsunterricht an den Mittelschulen gesprochen worden, daß sich geeignete Männer finden möchten, die einen höheren Bildungsgrad besitzen, um an den Oberklassen wirksam Religionsunterricht erteilen zu können. Ich will dabei erwähnen, daß in einem anderen Teile des Berichts hervorgehoben ist, es sei gelungen höhere Lehrer anzustellen, die Theologen sind, daß man dankend die Bereitwilligkeit der Staatsregierung anerkennt, den Theologen eine solche Stelle anzuweisen, daß sie auch in andern gelehrten Fächern Unterricht an den höheren Schulen erteilen können.

Präsident: Wird nicht widersprochen? — (Pause)

Präsident Dr. Kiefer: F. Stand der Geistlichen. Dieser Teil ist für uns weggefallen, weil dafür eine besondere Kommission besteht bezüglich der Aufbringung größerer Mittel für die Geistlichen.

Unter Ziff. 2 ist erwähnt worden, daß künftig der Ertrag der Karfreitagskollekte zur Unterstützung armer Gemeinden mit Einschluß der Diasporagenossenschaften zu verwenden sei. Es ist die Karfreitagskollekte eine der ergiebigsten, weil man an diesem Tage in der Kirche nicht fehlen will, und die Meisten sind daher an dieser Kollekte beteiligt. Es ist weiter bemerkt worden, daß diejenigen, welche im Bezug von Karfreitagsstipendien sind, dieselben weiter beziehen sollen, wie es bis jetzt geschehen ist, daß aber neue Karfreitagsstipendien nicht mehr verliehen werden möchten, weil der Mangel an Theologen nicht mehr so groß ist, wie früher. Die Kommission darf hier den Wunsch aussprechen, daß, wenn es dahin wieder kommen sollte, wie es früher der Fall war, daß ein Mangel an Theologen eintritt, man auf den alten Gebrauch und die alte Verwendung der Karfreitagskollekte zurückgreifen möge. Das war die Meinung der sämtlichen Mitglieder der Kommission.

Auf eine Anfrage des Abgeordneten Einwächter wegen Rückzahlung der Stipendien erklärt Oberkirchenrat Bujard, daß bei Wechsel des Studiums oder des Berufs und bei Übertritt in auswärtigen Kirchendienst auf Rückzahlung der bezogenen Stipendien jeweils gedrungen werde.

Präsident Dr. Kiefer: Auf die Ziffer 5 brauche ich nicht weiter einzugehen. Dabei ist auch bei der bedeutenden Zahl von Geistlichen, die noch nicht im Kirchendienste Verwendung gefunden haben, von Einem die Rede, über den wir schon heute morgen verhandelt haben, wenigstens im Zusammenhang mit einem anderen Punkte. Wir würden jetzt zum nächsten Abschnitt kommen:

G. Christliches Gemeindeleben. Hier ist hervorgehoben, daß von protestantischer Seite ein günstiger Erfolg in Bezug auf die Erträgnisse der Kollekten, sowie in Bezug auf die Hebung der Wohlthätigkeit und Mildthätigkeit, der Unterstützung Kranker und Notleidender zu verzeichnen ist. So sind für kirchliche und wohlthätige Zwecke auf den Kopf im Jahre 1884 25,5 Pf., im Jahre 1894 40,3 Pf. gesammelt worden. An solchen milden und wohlthätigen Anstalten bestehen bis jetzt die Anstalt für Epileptische in Kork, das in der Errichtung begriffene Diakonissenhaus in Freiburg, die Idiotenanstalt in Mosbach und 2 Anstalten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder. Ich möchte hervorheben, daß das Diakonissenhaus in Freiburg keine Lokalanstalt ist, sondern eine Anstalt, die im Zusammenhang mit anderen für die Ausbildung von Diakonissinnen für das ganze Land im Anschlusse an die Kliniken der Universität sorgen soll. Die Gründung dieser Anstalt ist angeregt worden von Lehrern der Medizin an der Universität. Es ist in Aussicht genommen, und es wird der Tag nicht fern sein, daß diese Anstalt ins Leben treten kann. Ich glaube, die Errichtung dieser Anstalt ist ein glänzendes Zeugnis, wenn der Ausdruck gestattet ist, des Zusammengehens und Zusammenwirkens für die protestantische Kirche.

Nun komme ich zu einem wichtigen Punkte, den ich in Verbindung mit Ziffer 3 und 4 des Abschnittes G. besprechen möchte, nämlich mit der Frage der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß eine Generalsynode in der Gegenwart nicht stillschweigend an solchen Gegenständen vorübergehen kann. Die Staatsgesetzgebung und später die Reichsgesetzgebung sind in dieser Richtung vorangegangen, aber wir dürfen uns nicht rühmen, daß eine großartige Einwirkung der hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen überall siegreich im Lande durchgedrungen ist. Wir müssen zugeben, daß es viele Klassen giebt, überall, nicht blos in Deutschland, die sich nur sehr langsam in neue Verhältnisse hineinleben können, wie sie durch die Gesetze und Verordnungen über die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung geschaffen worden sind. Der Sonntag soll nicht blos ein Tag der Ruhe sein gegenüber den schweren Arbeitstagen der Woche, er soll auch in einer wirklichen Feier erinnern an die hohe Bedeutung der Religion, welche unser heutiges Gesamtleben in sozialer Hinsicht durchdringt und an die große Wohlthat, die unser kirchliches Leben empfangen würde, wenn es gelingt, den Sonntag zur Herrschaft zu erheben in einer Weise, wie wir bisher hiezu nicht imstande gewesen sind. Es ist freilich nicht zu leugnen, man muß hier Geduld üben, und dies hat jeder Staat gethan, der auf diesem Gebiete ruhig und sicher vorangeschritten ist. Wir haben vielfach von Ausländern gehört, daß ein allzugroßer Zwang in Bezug auf die Sonntagsruhe vonseiten des Staates oder der kirchlichen Genossenschaften sich nicht dauernd bewährt habe, daß zu hastig eingeführte, drängende Maßregeln in Wahrheit nicht viel geholfen haben, ja daß infolge eines solchen Zwanges zur Sonntagsfeier schlimmere Erscheinungen zu Tage getreten sind, als wenn gesetzlich der Sonntag wie ein gewöhnlicher Wochentag behandelt gewesen wäre. Nach Vielem, was wir aus amerikanischen Großstädten hören, und zwar von vollständig zuverlässiger Seite, und ebenso aus England, wo man früher nach streng puritanischer Weise die Sonntagsheiligung geordnet hat, wissen wir, daß allerwärts arge Übelstände hiebei zu Tage getreten sind. Wir wissen, daß in Amerika hinsichtlich des Versäumnisses des Gottesdienstes schwere Strafen, wie Auspeitschung und noch Schlimmeres in einer nicht allzufernen Zeit vorgekommen sind. Da werden wir uns denn doch sagen müssen, wenn wir mit Ausdauer, mit einer gewissen Schonung, Schritt um Schritt vorgehen, mit Rücksicht auf die Volksgewohnheiten, so wird das für die Erreichung des erwünschten Zieles viel besser sein, als wenn man, wie man sagt, mit dem Kopfe durch die Wand rennen will. Man muß von kirchlicher Seite bemüht sein, dem Staat gegenüber zu zeigen, wo die Mißstände liegen, in welcher Gestalt sie an uns herantreten, und mit allem Einfluß, welchen die Geistlichen haben, müssen diese Männer an der Seite des Staats bemüht sein, einen Zustand herzustellen, der die kirchlichen Interessen befriedigt.

Wenn man hört, und das kann jeder selbst erfahren, der das Wirtshausleben am Sonntagvormittag beobachtet, daß eigentlich seit den letzten Jahren, seitdem die Sonntagsruhe gepredigt wird, der Wirtshausbesuch an manchem Orte sich verschlimmert hat, so darf man, glaube ich, bei solchen Verhältnissen die Geduld nicht verlieren, muß aber doch auch eine scharfe und klare Verurteilung dieses Zustandes aussprechen.

Es ist tadelnswert in hohem Grade und eine Verunglimpfung der religiösen Gefühle der Kirche selbst, wenn man die Wirtshäuser füllt, selbst an kleinen Orten, statt in die Kirche zu gehen. Und namentlich auch die Jugend, die hier besonders in Frage kommt, hat nur in der Kirche ihren rechten Platz, um ihren religiösen Pflichten nachzukommen, sie soll nicht im Wirtshaus sitzen. In so manchen, besonders auch in Richterkreisen, lernt man diese Zustände in ihren schlimmen Folgen kennen. Ich will nicht sagen, daß in früheren Zeiten überall günstigere Zustände geherrscht haben, aber unser Volksleben ist doch in den wohlhabenden Klassen vielfach einer gewissen Neigung zur Genußsucht verfallen. Ich will nicht behaupten, es sei das die Folge einer Verderbnis der Sitten im Ganzen. Das ist nicht wahr. Aber eine gewisse Neigung zum Wohlleben sehen wir nicht blos bei der Landbevölkerung außerhalb der größeren Städte, sondern auch bei den Arbeitern in den Fabrikstädten begegnet man derselben Erscheinung. Angesichts dieser Zustände möchte ich es billigen, wenn die Versammlung aussprechen würde, — es ist auch in der Kommission ausgesprochen worden, — es sei Zeit, daß man dahin gelangt, die politischen Gewalten hiegegen anzuregen

und zwar in erster Reihe, daß man wenigstens während des Kirchenbesuchs die Wirtshäuser schließe. Wer draußen auf dem Lande lebt, der kann die Beschwerde hören: der Kaufmann und der Gewerbsmann müsse seinen Laden während dieser Zeit schließen; aber die Wirtshäuser sind voll, und dort werde am allerwenigsten dem Sonntage rücksichtsvolle Rechnung getragen. Ich glaube durchaus nicht, daß es unbillig ist, wenn man den Wunsch ausspricht und dahin thätig ist, daß bis zur Beendigung des Gottesdienstes die Wirtshäuser geschlossen bleiben sollen. Es hat auch keine Meinungsverschiedenheit dahin gegeben, daß Leute, die als Gäste abends zuvor angekommen sind oder früh morgens, daß man für diese die Wirtschaft nicht schließt; vollständig hungern und ohne Frühstück lassen kann man diese Leute nicht, das wäre unausführbar. Mit dieser Einschränkung, glaube ich, können wir die Zustimmung dazu geben, den Oberkirchenrat zu bitten, er möge bei der Staatsregierung das Seine thun, diesem Mißstande abzuhelfen.

Dekan Bauer: Hohe Synode! Ich möchte einige Worte beifügen zur Unterstützung dessen, was Sie vom Herrn Referenten gehört haben. Obgleich ich ein ganz entschiedener Gegner von polizeilichen Maßregeln bin, halte ich es doch angesichts der Folgen des Sonntagsgesetzes für unbedingt notwendig, daß von Staatswegen der Wirtshausbesuch des Sonntag-Vormittags etwas eingeschränkt wird. Im Anfang hörte man, nachdem das Reichsgesetz gegeben war, die allerverschiedensten Urteile über die Folgen dieses Gesetzes, und zwar die allerentgegengesetztesten. Ich habe von Anfang an die Absicht gehabt, auf der Diözesansynode diese Frage eingehend behandeln zu lassen; bevor aber schon genauere Resultate beobachtet werden konnten, hielt ich es für ganz verkehrt. Ich erkundigte mich indes und hörte, daß das Schließen der Geschäfte am Sonntag-Vormittag bedenkliche Folgen habe. Aus ganz zuverlässigem Munde wurde mir mitgeteilt, daß Lehrlinge, welche seither des Sonntags bis zum Gottesdienst im Geschäft beschäftigt worden seien, vom Morgen an im Wirtshause säßen. Wenn die Lehrlinge, deren Zahl heutzutage leichter überhand nimmt, als in früheren Zeiten, da viele Geschäfte fast nur noch von Lehrlingen geführt und unterstützt werden, schon in der Jugend angehalten werden, am Sonntagmorgen das Wirtshaus zu besuchen, was sollen sie dann machen, wenn sie 20, 30 Jahre alt sind? Ich glaube, die Jugend wird dadurch zum Wirtshausleben erzogen, wenigstens ist ihr dazu Gelegenheit gegeben, was früher unmöglich war. Sowohl nach Gesetz, als nach Sitte gehört die Jugend von 16—17 Jahren nicht in die Wirtshäuser, was aber jetzt allgemeine Gewohnheit geworden ist. Ich würde mit Freuden beistimmen, wenn in der Generalsynode der Wunsch ausgesprochen würde, daß allen Einheimischen am Sonntag-Vormittag der Besuch der Wirtshäuser nicht gestattet werde.

Präsident Dr. Kiefer: Ich habe einen von Herrn Kirchenrat D. Lemme geschriebenen Antrag noch hier vor mir. Der Antrag lautet:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wolle in Sachen der Sonntagsruhe bei der Staatsregierung dahin vorstellig werden, daß die Ausnahmebestimmungen (hinsichtlich Gewährung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs über 5 Stunden hinaus) nicht eine Ausdehnung erlangen, durch welche das Sonntagsgesetz selbst erdrückt, und seine Wirkung illusorisch gemacht würde;

daß in allen staatlichen Bureaus und Betrieben (Eisenbahnbetrieb u. dergl.) die Sonntagsruhe nach Möglichkeit durchgeführt werde;

daß die Staatsregierung dahin wirken möge, daß die Sonntagsruhe auch auf den Wirtschaftsbetrieb ausgedehnt werde, und zwar, daß die auf den örtlichen Verkehr berechneten Wirtschaften am Sonntag-Vormittag bis 11 Uhr geschlossen bleiben."

Was den ersten Teil des Antrags anbelangt, so liegt seine Begründung darin: es bestehen eine zu große Zahl von Ausnahmebestimmungen, die eine Art Beseitigung des allgemeinen Gesetzes hervortreten lassen, und das solle bekämpft werden. Nun hat man gerade von der süddeutschen Bevölkerung behauptet,

daß sie am allermeisten dazu geschritten sei, möglichst viele Ausnahmebestimmungen herbeizuführen für die einzelnen Bezirke und für gewisse Lokale, d. h. so viele, als es überhaupt zulässig ist, zu gewähren. Die Gr. Staatsregierung hat keine Ausnahmebestimmungen zugelassen, die nicht an sich hinsichtlich ihrer Ausdehnbarkeit hinreichend begründet und durch das Reichsgesetz zugelassen sind. Da und dort sind Ausnahmen vom Gesetz verlangt worden; man hat sie näher motiviert, und meist waren sie bedungen durch lokale Arbeits-, Verkehrs- und Betriebsverhältnisse. Es ist sehr schwierig, und ich bin außer Stande, diese Ihnen einzeln vorzuführen. Im großen und ganzen wird es gut sein, wenn man besonders hierin mit Umsicht handelt, wenn man nicht nach Willkür verfährt, wenn man immer auch die allgemeine Tendenz, den Zweck des Gesetzes sich vergegenwärtigt.

Die Abteilung der Synode war der Meinung, man könne das nicht alles über Bord werfen, allein es sei wünschenswert, daß innerhalb eines gewissen Maßes, welches mit dem Zweck und der Absicht des Gesetzes sich deckt, gewisse Einschränkungen gemacht würden. Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, daß der Sonntagsbetrieb der Staatseisenbahnen in einer zu starken, umfangreichen Weise stattfinde. Es ist dem sofort entgegengehalten worden, daß ein so kleiner Staat, wie Baden, der noch dazu die Konkurrenz der elsässer Bahnen auszuhalten habe, nicht für sich allein in dieser Beziehung vorgehen könne, es müßten da Vereinbarungen mit den angrenzenden Staaten getroffen werden, und es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß das geschehen möge. Nun ist es immerhin wünschenswert, daß der so schwer arbeitende Eisenbahnarbeiter am Sonntage Ruhe finde in der Weise, daß man ihm nicht sofort zumute, in der Woche umsomehr zu arbeiten, um die paar Stunden wieder einzubringen, die er am Sonntag geruht hat. Das sind Dinge, die wohl mit größeren Ausgaben verbunden sind; aber gerecht und billig ist es, daß der Staat selbst das thut, was er in humanem Sinne den Arbeitern gegenüber verlangt, daß er auch seinen eigenen Arbeitern nach Kräften eine Sonntagsruhe gewährt. Das wird seine Schwierigkeiten haben, aber der Staat ist mächtig und wohl imstande, das zu ordnen, was nach der allgemeinen Ansicht den berechtigten Wünschen der Arbeiter, die unter seiner Leitung stehen, entspricht.

Kirchenrat D. Lemme: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um den in der Kommission gestellten und nun hier eingebrachten und verlesenen Antrag zu begründen. Herr Präsident Dr. Kiefer hat als Berichterstatter den Antrag mit wohlwollenden und empfehlenden Worten begleitet, für die ich ihm sehr dankbar bin. Die Verhandlungen der Diözesansynoden über die Sonntagsruhe boten den äußeren Anlaß, sich in der Kommission mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, und der besondere Grund gerade für meine Person, diesen Antrag zu stellen, lag darin, daß ich als Vorsitzender des Komités für die Sonntagsheiligung, welches als Unterkommission des südwestdeutschen Zweiges für innere Mission bestellt ist, der vorliegenden Frage spezielle Aufmerksamkeit zuzuwenden habe. Da ich in dem genannten Komité, die Gesichtspunkte zur Beurteilung dieser Frage zu überblicken, Gelegenheit gehabt hatte, glaube ich Ihr Wohlwollen für diesen Antrag in Anspruch nehmen zu dürfen. Hierbei weise ich darauf hin, daß wir unsere Arbeit in der Kommission als eine durchaus praktische aufgefaßt haben, — wenigstens glaube ich uns das Zeugnis geben zu können, daß wir das erstrebt haben. Wir haben uns um die Unterschiede der reformierten und lutherischen Anschauung in der lehrhaften Auffassung der Frage nicht bekümmert, wir haben uns auch in dieser Kommission nicht gekehrt an irgend welche Unterschiede der Richtung; ich glaube das vor der Synode aussprechen zu können und spreche es gern vor der Synode aus, daß sich in dem Sonntagskomité Leute der verschiedensten Richtungen bei dieser rein praktischen Arbeit zusammengefunden haben. Wir haben uns bei unserer Arbeit nicht leiten lassen von fremden Mustern. Wir haben Kenntnis genommen von den bezüglichen Einrichtungen in England, Belgien und der Schweiz, die man dort durchgeführt hat; allein wir haben geglaubt, für das in Deutschland zu erstrebende uns nicht nach fremden Vorbildern richten zu sollen. Wir haben uns darum z. B. nicht die Einführung englischer Art der Sonntagsheiligung, die für unser Volksleben und unsere religiösen An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schauungen weniger paßt, zum Ziele gesetzt, sondern wir haben uns die Aufgabe gestellt, ins Auge zu fassen die unter unseren Verhältnissen und bei unseren geltenden gesetzlichen Bestimmungen praktischen und vernünftigen, erreichbaren Ziele. Für das Anstreben derselben mußte unsere Thätigkeit nach zwei Seiten hin gerichtet werden. Erstens kam es für uns darauf an, durch Beeinflussung der Stimmung und Gesinnung in den Gemeinden eine, ich möchte sagen, moralische Einwirkung auszuüben, bei den Gemeindegliedern den Sinn für die Sonntagsheiligung zu beleben. Wir haben durch Flugschriften in diesem Sinne zu wirken gesucht. Aber wir mußten uns sagen, daß eine moralische Einwirkung dieser Art vergeblich bleiben müsse, wenn nicht eine objektive gesetzliche Basis für die Sonntagsheiligung vorhanden ist. Jeder, der im praktischen Leben steht, wird mir zugestehen, daß man sich ziellos abmühen und abarbeiten kann, wenn nicht die Gesetzgebung für die Erreichung bestimmter Resultate eine feste Grundlage bietet. Nun bestand die ungeheure Schwierigkeit der ganzen Sachlage darin, daß die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht hervorgegangen sind aus der Initiative der Regierungen, wenigstens soweit mir die Dinge bekannt sind, sondern daß diese gesetzlichen Bestimmungen eigentlich hervorgegangen sind aus einem Druck auf die Reichsregierung, und zwar begegneten sich hier zwei ganz verschiedene Faktoren; auf der einen Seite die Kirchen, die die Sonntagsheiligung verlangten, auf der andern Seite die Sozialdemokratie, die für die Arbeiter mehr Ruhe an Sonntagen forderte. Diese beiden Faktoren haben hier zusammengewirkt, und dabei konnte es den Anschein gewinnen, als wenn das staatliche und das kirchliche Interesse nicht zusammenfielen. Man kann es daher den staatlichen Behörden keineswegs verdenken, ich wenigstens finde es erklärlich, wenn diese von ihrem Standpunkte aus die verschiedenen Interessen schützen zu sollen meinten und denjenigen gegenüber, die durch die Sonntagsgesetzgebung beeinträchtigt zu sein oder zu werden fürchteten, sich zu einem gewissen Entgegenkommen verpflichtet hielten. Wir waren nun freilich in der Sonntagskommission der Ansicht, daß, wenn das staatliche Interesse recht verstanden und abgewogen wird, ein Unterschied zwischen staatlichen und kirchlichen Interessen im Grunde genommen nicht besteht, sondern, wenn man nur darauf ausgeht, das wohlverstandene kirchliche und das wohlverstandene staatliche Interesse zu wahren, eine Verständigung wohl zustande kommen kann. Wir haben uns bemüht, das Material für die in Betracht kommenden Fragen zu sammeln, und dasselbe, soweit es uns zur Verfügung stand, zu verwerten und auf Grund desselben durch Petitionen bei der kirchlichen Behörde und bei der Staatsregierung möglichst für Sonntagsruhe als Grundlage für die Sonntagsheiligung zu wirken. Und ich kann an dieser Stelle aussprechen, daß wir sowohl der Staatsregierung, wie auch der Kirchenbehörde zu lebhaftem Danke verpflichtet sind für das Entgegenkommen, welches wir bisher gefunden haben. Daß so bald in Bezug auf alle Wünsche der Sonntagsfreunde ein befriedigendes Ergebnis erreicht wird, ist nicht zu erwarten; aber damit überhaupt ein Zustand der Dinge hergestellt werde, der viel berechtigte Unzufriedenheit beseitigt, möchte ich Sie bitten, uns in diesen Bestrebungen zu unterstützen.

Die beiden ersten Anträge stützen sich auf die bestehende Sonntagsgesetzgebung, auf deren Grund wir genötigt waren, zu arbeiten, auf deren Grund wir bisher gearbeitet haben und weiter arbeiten werden. Der dritte Punkt, der sich auf das Schankgewerbe bezieht, ist allerdings ein Gegenstand, bei dem wir eine Ergänzung der Gesetzgebung ins Auge fassen mußten, sowie wir überhaupt an die Arbeit gegangen sind. Die Frage ist von Herrn Dekan Bauer in so klarer und schätzenswerter Weise besprochen worden, die Erfahrungen in Bezug auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtig geltenden Bestimmung sind uns von allen Seiten in so weitgehendem Maße mitgeteilt worden, und die Synode wird sich dieser Erfahrungen so wenig verschließen können, daß ich, um nicht zu lang zu werden, auf ein näheres Eingehen auf das Einzelne verzichte. Nur möchte ich Sie zum Schluß recht dringend und herzlich bitten, die Arbeiten der Sonntagskommission, von der ich sagen kann, daß sie nur praktische und erreichbare Ziele ins Auge gefaßt hat, zu unterstützen.

Dekan Gehres: Ich begrüße das, was vom Herrn Berichterstatter gesagt worden ist, meinerseits mit großer Freude; nämlich, daß darauf hingewirkt werden soll, den Wirtschaftsbetrieb des Sonntags zu be-

schränken. Ich glaube, wenn das erreicht wird, so wird viel Unzufriedenheit verschwinden. Die Handwerker, die Kaufleute sagen: Warum gebietet man uns das Schließen der Geschäfte am Sonntage während des Gottesdienstes, und die Wirtshäuser sind alle offen? Ich erlaube mir, noch auf einen andern Uebelstand aufmerksam zu machen, dem, wenn äußerst möglich, abgeholfen werden sollte. Sie wissen wohl, daß es seit Jahren in den Städten üblich wird, daß die geschlossenen Gesellschaften alle Tanzvergnügungen u. s. w. an den Samstag-Abenden abhalten. Es ist nun nach meinen Erfahrungen vielfach so, daß diese Belustigungen sich nicht selten bis an den lichten Morgen erstrecken, und daß die Leute, die die ganze Nacht in dieser Weise in Anspruch genommen gewesen sind, vom Gottesdienste fern gehalten werden, das ist keine Frage. Ich bin nicht blos als Pfarrer der Ansicht, daß hier etwas geschehen soll, ich stehe hier auch im Einverständnis mit dem Kirchengemeinderat, der es ebenfalls sehr beklagt, daß diese Gesellschaften fast ausnahmslos am Samstag abgehalten werden. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter anheimstellen, ob nicht dieser Punkt auch im Antrag aufgeführt werden soll. Die Sache ist in Pforzheim so, daß jeden Samstag-Abend durch den ganzen Winter hindurch solche Belustigungen von geschlossenen Gesellschaften stattfinden, ja daß sie auch stattfinden in der Passionszeit. Es wäre erwünscht, wenn hier eine Abänderung getroffen werden könnte. Ich will nicht sagen, daß man so weit gehen soll, diese Vergnügungen am Samstag gänzlich zu verbieten, aber doch soweit, daß die Zeit, wo die Lustbarkeiten der geschlossenen Gesellschaften geschlossen werden müssen, auf eine etwas frühere Stunde als bisher festgesetzt wird.

Präsident Dr. Kiefer: Ich glaube, es wird nicht möglich sein, in der vom geehrten Herrn Vorredner gewünschten Weise eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zu erzielen, um einen Zustand herbeizuführen, wie er in einer früheren Zeit bestand, wo die Polizeistunde auch auf die geschlossenen Gesellschaften angewendet wurde; dies wieder einzuführen, halte ich für unmöglich, und wir würden, glaube ich, wenn wir diesen Punkt in den Antrag mit aufnehmen, dem Oberkirchenrat einen unausführbaren Auftrag erteilen. Was das Verhalten der geschlossenen Gesellschaften gegenüber der Staatsordnung und gegenüber den Vorschriften des Staates betrifft, so glaube ich, daß in dieser Beziehung einfach wieder auf die moralische Einwirkung zu verweisen sein wird, es würde eine nicht im Sinn und Geist der bisherigen Gesetzgebung liegende Insinuation sein, wenn wir sagen wollten, die geschlossenen Gesellschaften dürfen nicht weiter als bis zu der und der Stunde beisammen sein, wenn sie sich ruhig verhalten. Verhalten sie sich nicht ruhig, so werden sie gestraft nach der jetzt schon bestehenden Gesetzgebung; aber eine Ausdehnung der Zwangsvorschriften über ihren jetzigen Bestand wird schwer zu erzielen sein. Ich glaube weiter, es liegt im Interesse unserer selbst, wenn wir suchen, nicht nur die Geistlichen, sondern auch die mit gleichen Gesinnungen beseelten Männer in der Gemeinde, etwaigen Mißständen durch freie Entschließungen der Vereinsleitungen abzuhelfen.

Prälat D. Doll: Die Kirchenbehörde ist aufrichtig dankbar für die Bemühungen, welche der Verein für Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung ins Werk gesetzt hat, um sein Ziel zu erreichen; sie ist auch ebenso aufrichtig dankbar dafür, daß durch den Vorsitzenden dieses Vereins die ganze Angelegenheit in Form eines Antrags an die Synode gebracht worden ist. Ich glaube auch, daß die Synode bereit sein wird, den 3 Punkten des Antrags ihre Zustimmung zu erteilen, wobei ich allerdings dem Herrn Präsidenten der Generalsynode anheimgeben muß, diese 3 Punkte zusammenzufassen oder über jeden derselben besonders abstimmen zu lassen. Ich halte insbesondere dafür, daß der Herr Antragsteller nicht eine andere Fassung des Antrags vornehmen sollte, der, soviel ich verstanden habe, auf den lokalen Verkehr in den Wirtschaften am Sonntag-Vormittag abzielt, daß während der Zeit des Gottesdienstes diese Wirtschaften geschlossen werden sollen. Den Ausdruck „örtlichen Verkehr" halte ich für besser und zweckmäßiger, als den vom Herrn Dekan Bauer vorgeschlagenen Ausdruck „einheimischen Verkehr", denn im letzteren Falle gingen die jungen Burschen in eine andere Ortschaft, um die Wirtshäuser zu besuchen, denn dort sind sie nicht „einheimisch".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kirchenregierung wird sehr gerne bereit sein, das Ihrige zu thun, um diesem Antrage bei der Staatsregierung weiteren Nachdruck zu verleihen. Dieser Antrag ist ebenso zweckmäßig, wie der vorhin bei einer andern Angelegenheit gestellte wegen der musikalischen Ausbildung der Lehrerinnen, worüber bereits ein Beschluß der Synode vorliegt.

Geh. Regierungsrat Salzer: Ich möchte mein Einverständnis mit den 3 Anträgen ebenfalls aussprechen, obgleich ich mir die Schwierigkeiten nicht verhehle, die bei Schließung der Wirtshäuser am Sonntag-Vormittag entstehen. Es ist sehr schwierig für die Wirte und für die Organe der Polizei, zu unterscheiden, welche Leute als Fremde herbeigekommen, und welche Einheimische sind. Ich möchte mir aber erlauben, bezüglich der Klagen über die Sonntagsentheiligung oder die nicht würdige Feier des Sonntags einiges noch zu bemerken. Die Bestimmungen über die Sonntagsarbeiten, beziehungsweise über deren Verbot sind in der Gewerbeordnung enthalten. Auch mir sind Klagen darüber zugekommen, daß das Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe schlimme Folgen hatte; Lehrlinge und Kommis, die früher einige Stunden am Sonntag-Vormittag beschäftigt wurden, gingen dann zur Kirche und brachten dadurch den Sonntag in würdiger Weise zu. Jetzt ist das nicht mehr der Fall; jetzt dürfen sie am Sonntage nur einige Stunden arbeiten, und ihre Beschäftigung besteht nun darin, daß sie schon am Sonntag-Vormittag das Wirtshaus besuchen. Es ist in diesem Falle die Wirkung des Gesetzes die, daß ganz das Entgegengesetzte erreicht worden ist von dem, was der Gesetzgeber gewollt hat, und es ist zu befürchten, daß die Ausdehnung des Verbots der Sonntagsarbeit auf die anderen Gewerbe, insbesondere das Handwerk, die gleichen Unzuträglichkeiten bringen wird.

Was die würdige Feier des Sonntags und die Sonntagsruhe betrifft, so haben wir hiefür die neueste landesherrliche Verordnung vom 18. Januar 1892, die sich vollständig an die Bestimmungen der Gewerbeordnung und an die frühere landesherrliche Verordnung über den gleichen Gegenstand anschließt, und die wir nach den Erfahrungen, die in den letzten 30 Jahren, da sie im wesentlichen schon seit 1864 besteht, gemacht worden sind, als eine sehr gute bezeichnen dürfen. Wenn diese Verordnung strikte durchgeführt wird, so bin ich fest überzeugt, daß man in Baden über eine unwürdige Feier des Sonntags und über unwürdiges Betragen am Sonntage sich gewiß nicht wird beklagen können. Die Gewerbeordnung, um auf die Sonntagsarbeit zurückzukommen, macht in § 105 b Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit und gestattet am Sonntag für das Handelsgewerbe eine Beschäftigung von 5 Stunden, die in den einzelnen Orten je nach Bedürfnis auf die Tagesstunden verteilt werden; die Festsetzung geschieht durch die Regierung und ihre Beamten nach sorgfältiger Erkundigung, zu welchen Stunden diese Beschäftigung am vorteilhaftesten eintreten dürfe. Ausnahmsweise darf eine Beschäftigung bis zu 10 Stunden stattfinden. Geehrte Herren! Ich kann versichern, daß das Großh. Ministerium des Innern, und daß sämtliche Staatsbeamten, die mit der Durchführung dieses Gesetzes der Gewerbeordnung zu thun haben, mit vollster Strenge dasselbe handhaben und mir wenigstens sind für meinen Bezirk und die übrigen Bezirke im Oberlande noch keine Klagen zugekommen, daß wir allzu viele Freiheiten in Bezug auf § 105 b der Gewerbeordnung gegeben hätten; im Gegenteil, überall hat man geklagt, daß die Ausnahmen nur mit allzu großer Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden, und überall Bestrafungen bei den allerkleinsten Überschreitungen dieser gesetzlichen Bestimmungen vorkommen. Ich glaube also, daß berechtigte Klagen über die Beschäftigung von Arbeitern im Handelsgewerbe entgegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung für uns in Baden wenigstens nicht vorliegen, vielmehr solche Klagen durchaus ungerechtfertigt sind, und etwaige Beschwerden gegen die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1892 über die Sonntagsfeier ebensowenig gerechtfertigt erscheinen, wenn diese landesherrliche Verordnung im richtigen Sinne durchgeführt wird. Ich bin auch einer von denjenigen, die auf die würdige Feier des Sonntags halten; ich habe leider manche Auswüchse, besonders in der Nähe größerer Städte, gesehen und bin vollständig damit einverstanden, daß der Sonntag in würdigster Weise gefeiert wird; glaube aber nicht, daß Beschwerden bei uns in Baden über nicht richtige Handhabung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe mit Grund vorgebracht werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident: Die Verhandlung dürfte als geschlossen betrachtet werden. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, da von keiner Seite irgend Einer sich zu den einzelnen Sätzen geäußert hat, den ganzen Antrag nochmals vorzulesen, und werde Sie bitten, Ihre Stimme abzugeben. (Geschieht)

Berichterstatter Präsident Dr. Kiefer: Ich will nur zu dem letzten Ausdruck noch hinzufügen, daß die Worte „örtlicher Verkehr" nach den Abteilungsverhandlungen so gemeint sind, daß man Niemand zumuten solle, daß der Wirt nicht Gäste, die bei ihm wohnen, dulden solle; unter „örtlichem Verkehre" sind nur diejenigen verstanden, welche nicht im Wirtshause wohnen und ihre Niederlassung daselbst gehabt haben.

Präsident: Es wird nicht notwendig sein, eine getrennte Abstimmung über die einzelnen Sätze vorzunehmen. Wenn von einer Seite solches gewünscht würde, würde ich darauf eingehen. (Pause)

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht) — Einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Kiefer: Es ist in der Abteilung eingehend über die vielfachen Beschwerden wegen vorkommenden Meineids mit Rücksicht auf unsere Gesetze gesprochen worden.

Meine Herren! Es ist leider nicht unwahr, daß der Meineid in unseren gerichtlichen Verhandlungen durchaus nicht selten ist, sondern oft vorkommt, und es kann auch nicht verkannt werden, daß, wenn man sagt, die Eidesabnahmen sollten vermindert werden, das der Zahl nach eine allerdings etwas stark äußerliche Abhilfe sein könnte, die durchzuführen wir nicht in der Lage wären. Bekanntlich ist sowohl in der Straf-, als in der Zivilprozeßordnung, namentlich aber in der letzteren, — beides sind Reichsgesetze — die Grundlage einer verhältnismäßig zahlreichen Eidesleistung vorgesehen. Nun nimmt die Kirche mit Recht ein großes Interesse an der Art und Weise, in der derartige Versicherungen auf den Namen Gottes erfolgen, und hat immer ihr Interesse darauf gerichtet, — und im Laufe der Zeit ist eine sehr verschiedene Sitte durch den Staat selbst eingeführt worden — alles aufzuwenden, um den Meineid seltener zu machen. Man hat früher Geistliche gebraucht, um jeden, der einen Eid zu leisten hatte, über die Bedeutung des Eides zu belehren, sein Gewissen wachzurufen, um ihn auf dem rechten Wege zu erhalten. Was das anlangt, so möchte ich nicht glauben, daß es dem Geistlichen möglich sein wird, bei dem großen Umfange, der bei den eidlichen Versicherungen überhaupt nach unserer positiven Gesetzgebung eintritt, das Ziel zu erreichen, welches als möglich und durchführbar erscheint. Ich glaube, der Geistliche würde bei einem größeren Distrikte seiner Thätigkeit durch die Unzahl von Fällen so in Anspruch genommen werden, daß, wenn er für jeden Einzelnen das immer thun würde, was die Eidesformel bezweckt, — sie soll ja durchaus subjektiv angelegt sein — ihm eine Arbeitslast aufgebürdet würde, welche in Bezug auf die Ergebnisse in einem ungünstigen Verhältnisse stünde. Man hat auch in früherer Zeit, als nach den badischen Gesetzen die Eidesleistung noch seltener zu erfolgen hatte, doch eingesehen, daß die besondere geistliche Vorbereitung unthunlich war, und die Bemühungen, die von sehr vielen unserer Geistlichen ausgingen, haben dazu geführt, daß man diese herkömmliche Eidesleistung aufhob. Meine Herren! ich glaube, daß hier die Wirksamkeit des Geistlichen auf der Kanzel, in der Predigt und in der Seelsorge innerhalb der Gemeinde, wenn sie mit recht treuem Eifer und mit Ausdauer geübt wird, allein einen wertvollen Erfolg hervorrufen kann; ich glaube, daß diese Methode der Mitwirkung des Geistlichen die bessere sein wird.

Auf der anderen Seite will ich durchaus nicht unterlassen, hervorzuheben, daß auch der Richter vielfach, vielleicht in zahlreicheren Fällen, dazu beitragen könnte, daß der Meineid sich vermindert, wenn er eingehender das Pflichtbewußtsein der Schwörenden anregte, als es unter dem Mangel an Zeit und bei der Masse der Personen, die in Betracht kommen, da und dort geschieht. Der Richter soll nicht nur die rein rechtliche Seite, die Bedrohung mit Zuchthaus, aussprechen, sondern dem den Eid Leistenden in seinem Gemüte den Zuspruch geben, der nötig ist, und er wird es thun, wenn er die Volksart und die Volkssitten seines Bezirks kennt, manchmal mit gutem Erfolge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich sage, der Richter soll in einer innerlich ergreifenden Weise dem Eidleistenden begreiflich machen, daß er nicht bloß äußerlich einen Rechtsakt vollzieht, sondern eine unter Anrufung der höchsten Pflichten seines religiös-sittlichen Lebens abzugebende Versicherung vor sich hat, und ich glaube, wenn der Richter das thut, wird er immerhin einigermaßen dazu beitragen können, daß der Eid nicht leichtfertig geschworen wird. Ich habe auch selbst in meiner richterlichen Erfahrung — und gar nicht besonders selten — die Wahrnehmung gemacht, daß namentlich dann, wenn es sich in Prozessen nur um Mein und Dein, um einen äußeren Gewinn handelte, der Betreffende wohl bereit war, einen Eid zu leisten, von dessen absoluter Sicherheit und Wahrheit er nicht in jedem Worte überzeugt war und sich dann durch eine ernste Ansprache und den Hinweis auf die Einzelheiten der Eidesformel, ob es ihm klar sei, daß er berechtigt und imstande sei, die Versicherung abzugeben als untrüglich wahr, allmählich zurückgezogen hat, und wenn ich ihm nachging und weiter fragte, lieber auf die Eidesleistung verzichtete und einen Geldschaden auf sich genommen hat, als einen Eid zu leisten, von dessen absoluter Wahrhaftigkeit er nicht überzeugt sein konnte. Ich habe den Herren in der Kommission einen solchen Fall aus der neuesten Zeit mitgeteilt. Bei jedem Manne des Volkes, der in dieser Lage ist, kann man nicht ohne Weiteres böswillige Absichten voraussetzen, je nach dem Verlaufe des Prozesses kann die Eidesformel eine sehr komplizierte sein; wenn sie auch ganz gut redigiert ist, und sie kann für das absolute Festhalten des Verständnisses in irgend einem Punkte recht schwer werden. In einem solchen Falle halte ich vielmehr auf eine richtige Belehrung vonseiten des Richters im entscheidenden Momente, als auf die Eidesvorbereitung durch den Geistlichen, dem der Prozeß im Ganzen meist gar nicht näher bekannt ist. Der Geistliche kann unmöglich vorher aus den Akten Belehrung gewonnen haben, und wenn er auch das Urteil in Abschrift vor sich hat, so ist es ihm doch vielleicht außerordentlich schwer, mit vollständigem Einblicke in den Zusammenhang der Dinge gerade die Punkte herauszufinden, bei denen wahrheitsgetreu oder falsch ein Eid geleistet wird. Also, meine Herren! ich glaube, die alten Hilfsmittel, die man im Laufe der Zeit als nicht mehr wirkend angesehen hat, wird man schwerlich erneuern wollen. Aber wir sollten es als eine hohe Aufgabe für die Geistlichen und Nichtgeistlichen betrachten, die Bedeutung des Eides und den rechten Ernst bei der Eidesleistung dem Volke ins Gedächtnis zu rufen. Dazu ist die Seelsorge des Geistlichen im Ganzen meines Erachtens von weit höherem Gewichte, als die Einzelvorbereitung.

Auch der Reichstag hat diese Dinge erörtert; vielleicht stehen weitere Verhandlungen darüber nahe bevor, wie man hie und da Revisionen im Gesetze eintreten lassen kann; allein ich möchte bezweifeln, ob eine sehr große Abnahme der Zahl der Eide vor Gericht durch bloße Gesetzesänderungen möglich sein wird.

Die Gesetzgebung ist nicht blind gewesen in diesen Dingen; es hängt das meist einfach zusammen mit dem großen Grundsatze, daß der Richter nach seinen Eindrücken, nach seinem Ermessen, nach seinem Glauben und Dafürhalten, was wahr ist und was nicht wahr ist, sein Urteil zu fällen hat, und daß er nicht so in dem Maße, wie in der früheren Gesetzgebung, an die formale Beweisführung gebunden ist. Das sind Errungenschaften der Gesetzgebung, die für uns hochwertvoll sind. Helfen wir moralisch so gut als möglich, möge auch die Gesetzgebung, wo es ohne förmliche Umwerfung des jetzigen richtigen Prinzips möglich ist, nachhelfen; aber glauben wir nicht an die alten Hilfsmittel, an kleine Mittel, die ihren Erfolg seiner Zeit nicht gehabt haben. Meine Herren! das sind nur äußerliche Hilfsmittel, an deren absolute Unfruchtbarkeit ich bei einem bösen Geiste des Schwörenden glaube. Da wird dieser Geist der Habsucht ꝛc. mächtiger sein, als diese äußerlichen Hilfsmittel. Von innen heraus, in Predigt und geistlicher Wirksamkeit, im Verkehrsleben und im sittlichen Zusammenleben in der Gemeinde sollen wir alles aufbieten. Das wird fruchtbar sein! Wir haben einen besonderen Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt, aber diese Frage eingehend erörtert, deshalb habe ich sie hier erwähnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberkirchenrat Bujard: Hohe Synode! Die Generalsynode des Jahres 1886 hat sich eingehend mit der Eidesfrage beschäftigt, und sie hat damals an den Oberkirchenrat den Antrag gestellt, es möge der Oberkirchenrat eine eingehende Untersuchung anstellen über die Ursache der bedauerlichen Zunahme der Meineide, und die Kirchenbehörde möge nach Mitteln und Wegen suchen, wie dieser bedauerlichen Erscheinung abzuhelfen sei. Der Oberkirchenrat hat sich der Aufgabe unterzogen und der Generalsynode des Jahres 1891 eine eingehende Vorlage unterbreitet, worin er seine Anschauungen darlegt. Jene Vorlage kam allerdings zu dem Ergebnisse, daß in der Gesetzgebung manche Punkte vorhanden sind, die vielleicht einer Besserung fähig wären, im Übrigen aber wurde in jener Vorlage auch nicht auf die Eidesvorbereitung durch den Geistlichen zurückgegangen. Es hat die hohe Synode die Anschauungen, welche in der Vorlage ausgesprochen waren, gebilligt, und in der Zwischenzeit zwischen der Synode vom Jahre 1891 und der jetzigen Synode hat der Oberkirchenrat jene Vorlage in einer größeren Anzahl der Großh. Staatsregierung, dem zuständigen Ministerium, mitgeteilt, im Sinne und Auftrage der Generalsynode mit der Bitte an die Regierung, sie möge auch ihrerseits, soweit dies nicht etwa schon geschehen, auf eine Änderung der Reichsjustizgesetze behufs Verminderung der Zahl der Eide und Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Eidesabnahme hinwirken und bei Überwachung der Rechtspflege ihr Augenmerk stets darauf gerichtet haben, daß den Mißständen und Gefahren, welche mit der Einrichtung des Eides unvermeidlich verknüpft sind, auf das wirksamste begegnet werde, und daß namentlich, soweit immer möglich, die Eidesbelehrung und die Eidesabnahme mit der Würde und Feierlichkeit geschehe, wie sie die hohe religiöse Bedeutung des Eides erfordert. Das Ministerium hat unsere Mitteilung mit dem Anfügen verdankt, es habe von dem Inhalte derselben mit Interesse Kenntnis genommen und werde die Anregung bei sich bietender Gelegenheit weiter erwägen. Wir dürfen zur Großh. Staatsregierung das Zutrauen haben, daß sie auf dem Wege der Dienstaufsicht Bedacht darauf haben werde, daß der Eid mit Würde abgenommen wird.

Was die von uns, wie es in anderen Staaten geschehen ist, angeregte Änderung speziell der Gesetze betrifft, so ist, wenn ich richtig unterrichtet bin, in dieser Beziehung das Erforderliche jetzt geschehen. Die Novelle zur Strafprozeßordnung liegt meines Wissens vor, und darin kommt namentlich ein Punkt in Betracht, nämlich der, daß der Richter ermächtigt sein soll, in solchen Fällen, wo eine Person nicht glaubwürdig erscheint, von der Vereidigung Umgang zu nehmen. Weiter wird auch die nachträgliche Vereidigung zugelassen und dahin gewirkt, daß eine Gesamtzahl von Personen gemeinschaftlich beeidigt werden kann, wie früher in der badischen Gesetzgebung. Was die Kirche auf diesem Gebiete von sich aus thun kann, ist in der Vorlage vom Jahre 1891 auch ausdrücklich dargethan gewesen. Ich kann dem Herrn Berichterstatter darin beipflichten, daß die Kirche nur mit moralischen Mitteln helfen kann und daß es die Aufgabe des Geistlichen ist, im Religionsunterrichte, Konfirmandenunterrichte, in der Predigt und Einzelseelsorge auf die Eidesfrage ständig einzugehen.

Präsident: Hat der Herr Berichterstatter den Generalbericht geschlossen?

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Kiefer: Es kommen noch weitere Gegenstände in Betracht, namentlich auch der von einem besonderen Berichterstatter, Herrn Stadtpfarrer Zäringer, nach unserem Beschlusse zu erstattende Bericht über die evangelischen Arbeitervereine. Ich will nur noch das Eine erwähnen, wir haben die sozialen Volkszustände im Hinblicke auf den Inhalt der einzelnen Diözesanprotokolle auch zum Gegenstande unserer Erörterung gemacht und es ist dabei namentlich hervorgehoben worden, daß vielfach in den sozialen Verhältnissen — bei der Frage der Sonntagsheiligung ist das erörtert worden — Mißstände genug anzutreffen sind, die einer Mitwirkung der gebildeten Klassen gegenüber den Ungebildeten, der Wohlhabenden gegenüber der ärmeren Klassen bedürfen und denen gegenüber vieles geschehen kann, was noch nicht geleistet ist. Wir haben es auch in dieser Beziehung als eine besondere Aufgabe unseres protestantischen Kirchenlebens — ich spreche nicht vom Oberkirchenrate, auch nicht von einzelnen Mitgliedern der Synode,

sondern von einer gemeinsamen Thätigkeit aller hervorragenderen Mitglieder unserer evangelischen Landeskirche — erkannt, die uns obliegt, daß wir ohne konfessionelle Gehässigkeit suchen sollen, mit dem Geiste unserer Kirche, mit unserer religiösen Anschauung jene Arbeiterkreise, die sich bis jetzt so vielfach zurückgezogen haben vom kirchlichen Leben, wieder herbeizuziehen und zu zeigen, daß auch aus der Mitte dieser großen kirchlichen Gemeinschaften ein für ihre Heranziehung zu diesen Kreisen sprechender Wunsch entspringt, und für uns ein ehrenvoller Vorzug aus dieser Wiedergewinnung erwächst, der ein edlerer, größerer und wirksamerer ist in seinem Erfolge für jene Klassen als das, was sie von ihren Freunden zu gewärtigen haben. Es ist nicht zu leugnen, daß die sozialistischen Ideen weit und tief im Volke eingedrungen sind, vielleicht in anderen Ländern noch mehr als hier, und daß sie angefangen haben, sich auch auf die landwirtschaftlichen Kreise auszudehnen. Es erscheint uns außerordentlich wertvoll, wenn der Geistliche unter dem Zuzuge besonders geeigneter Leute aus der Gemeinde nicht nur diesen Zuständen die nötige Aufmerksamkeit zuwendet, sondern daß man auch den Leuten zu zeigen sucht, man sei in der That bereit, für sie Sorge zu tragen, und daß man ein warmes Interesse für sie hat. — Meine Herren! es geschieht das mit viel größerer Beredsamkeit bis dahin von Seiten der katholischen Kirche, und es würde verkehrt von uns sein, wenn wir Gegensätze der konfessionellen Anschauung in den Mittelpunkt solcher Einwirkungen stellen würden. Das sollen wir nicht, wir sollen uns vereinigen und mit geeinigten Kräften dahin wirken, daß die Bildung, die moralische Bildung insbesondere, geweiht und gekräftigt durch religiöse Eindrücke, in jenen Volkskreisen erstarke, da wir sonst sagen müssen, wir haben unsere Pflicht versäumt, wenn wir nicht Hilfe leisten in der Art und Weise, wie ich sie soeben bezeichnet habe.

Meine Herren! es ist nicht widersprochen worden in der Abteilung bei der Prüfung dieser Frage, daß hier mehr zu thun ist, als schon geschehen, und daß wir eine höhere Aufgabe zu erfüllen haben, als sie in der Vergangenheit verwirklicht wurde. Ich glaube, es liegt ein tiefes Gefühl von freundlicher Denkweise in unserem Volke, welches den besten Erfolg haben wird, wenn die Leute sehen, daß man sich ihnen gleich zur Seite stellt, nicht mit Geringschätzigkeit und Gleichgiltigkeit auf sie herunterſieht, und was gäbe es denn für einen höheren Aufruf dazu, als das Christentum mit seinen heiligsten Problemen und seiner Wahrheit? Wir wollen versuchen, daß wir sie in christlicher Denkweise mit Brüderlichkeit heranziehen, die höher Gebildeten die minder Gebildeten, die in höherer Lebensstellung Befindlichen die Ärmeren, die unteren Klassen, daß wir diese Gegensätze möglichst verschwinden machen. Meine Herren! das ist eine sehr hohe Aufgabe! Ich würde mich sehr getroffen fühlen, wenn man mir sagen würde, Du redest, als wenn Du selbst viel gethan hättest. Nein, meine Herren! ich habe zu wenig gethan, viel zu wenig, ich habe mich durch Berufsarbeit und Gesundheitsverhältnisse mehr abhalten lassen, als ich hätte thun sollen. Ich glaube, es ist diese Sache eine Pflicht der höher Gebildeten, nicht der Geistlichen allein, und da darf es ausgesprochen werden, wir Alle müssen Hand anlegen und die minder gebildeten Leute für Hilfeleistung entschieden beseelen und befestigen in dem Eindrucke, wir verkehren gern mit ihnen.

Das ist unsere Ansicht gewesen bei der Besprechung dieser Sache in der Abteilung. Ich bin überzeugt, daß wir auch hier auf keine gegensätzliche Meinung treffen; glaube aber, es sei nötig und gerechtfertigt gewesen, das auszusprechen. Im Übrigen muß ich hinzufügen, es sei über die Arbeitervereine in einer ausführlichen Erörterung noch Näheres zu sagen. Herr Stadtpfarrer Zäringer hat darüber zu reden, und der Herr Präsident wird ihn ersuchen, in seinen Bericht einzutreten.

Präsident: Geehrte Herren! Damit wäre also dieser Gegenstand der Tagesordnung erschöpft. Ich glaube nur in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich dem Herrn Berichterstatter für den gründlichen und würdigen Bericht den Dank der Synode ausspreche. Wir gehen über zum letzten Gegenstand unserer heutigen Tagesordung: Bericht über die evangelischen Arbeitervereine.

Berichterstatter Stadtpfarrer Zäringer: Hohe Synode! In dem Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1893 werden Sie auf S. 110 eine Erwähnung der evangelischen Arbeitervereine finden, die in

der letzten Zeit in unserem badischen Lande sich gegründet haben. Der Evangelische Oberkirchenrat — ich will seine eigenen Worte Ihnen mitteilen — begrüßt in dem Entstehen und dem Bestehen solcher Vereine, deren richtige Leitung vorausgesetzt, ein hoffnungsreiches Zeichen der Gesundung unseres Volkslebens und hofft auf eine reichliche Vermehrung derselben.

Die evangelischen Arbeitervereine durch ganz Süddeutschland hindurch sind, wie den meisten von Ihnen, verehrte Herren! wohl bekannt sein wird, in ganz bestimmtem und ausgesprochenem Gegensatze gegen die Sozialdemokratie entstanden. Sie wollen unter der Arbeiterschaft die die Volksseele bis in das Tiefste vergiftenden und die Ordnung unserer Gesellschaft in höchstem Grade bedrohenden Bestrebungen der Sozialdemokratie bekämpfen, sich ihnen entgegenstellen. Auf der anderen Seite zeigt sich aber auch, daß unsere evangelischen Arbeitervereine in der Arbeiterschaft selber sehr häufig in der Lage sind, der Versuchung des Anschlusses evangelischer Arbeiter an katholische Gesellenvereine, der sehr oft versucht wird und leider auch manchmal, wenigstens nach meiner Erfahrung, erreicht worden ist, entgegenzuarbeiten.

Der Wahlspruch unserer evangelischen Arbeitervereine ist bekanntlich das Petrinische Wort: „Thut Ehre Jedermann, habt die Brüder lieb, fürchtet Gott, ehret den König!" Sie wollen sich mit diesem Wahlspruche nicht sowohl als eine kirchlich-religiöse Gesellschaft darstellen wie etwa unsere christlichen Jünglingsvereine und christlichen Männervereine; sondern sie wollen sich bestimmt als eine soziale Vereinigung bezeichnen, und zwar als eine evangelisch-soziale, die auf positiv christlicher Grundlage, mit christlichen Grundsätzen und in evangelischer Weise ihr Teil zur Lösung der sozialen Frage beizutragen bestrebt ist. Es haben deswegen die Arbeitervereine nicht nur, wenn ich so sagen darf, ein christliches Programm, sie haben auch ein sozialpolitisches, das sog. „evangelisch-soziale" Programm. In demselben sind natürlich alle die Forderungen aufgenommen, die für die einzelnen Mitglieder aus dieser christlich-evangelischen Grundlage sich von selbst ergeben. Daneben aber sind auch diejenigen Forderungen — erschrecken Sie nicht, verehrte Herren! — der Sozialdemokratie aufgenommen, die im sozialistischen Programm das kleine Körnchen Wahrheit bilden. Daß auch in jenem Programm, angesichts der Zustände unserer Arbeiter und der Arbeiterverhältnisse in der Gegenwart, ein solches Körnlein Wahrheit enthalten ist, das wird wohl Niemand bestreiten können.

Es ist nun allerdings ein zur Zeit noch kleines Häuflein, das sich zusammengefunden hat in unserem badischen evangelischen Arbeitervereins-Verbande. Es sind bis jetzt ihrer nur 13, nämlich in Mannheim, Emmendingen, Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, Weinheim, Waldkirch, Zell i. W., Grötzingen, Waldhof, Durlach, Wehr und Würm. Sie sind hier nach der Zahl ihrer Mitglieder aufgeführt; z. B. Mannheim zählt 670 Mitglieder, Würm 22. Außerhalb des Verbandes stehen noch die Vereine: Achern, Niefern, Tauberbischofsheim, Feudenheim und Neckarau; — alles in allem nicht ganz 2700 Mitglieder. Aber wenn auch die Vereine selbst noch kleine Häuflein sind in der Gesamtheit der Arbeiterschaft, und die Maschen des Netzes, mit dem sie unser badisches Land überzogen haben, noch allzu weit sind, wie es auch für unser ganzes deutsches Vaterland gilt, so muß man doch sagen, es ist ein verheißungsvoller Anfang. Dieser ganze deutsche Arbeiterverband will mir erscheinen wie ein Sauerteig für die riesige Masse unserer deutschen Arbeiterschaft, dessen Wirkung, so Gott will, in immer weiteren Kreisen wird fühlbar werden. Auch in Weinheim und anderwärts haben wir erfahren, was keine Kleinigkeit ist, daß viele derer, die sich der Sozialdemokratie, ich will einmal sagen, affiliiert haben, ohne sog. „überzeugte Genossen" geworden zu sein, sich den Arbeitervereinen zugewandt haben, in deren Bestrebungen sie doch erreichbare Ziele vor Augen sahen.

Allein, meine verehrten Herren! die Bedeutung unserer evangelischen Arbeitervereine ist keineswegs eine blos negative; sie sind nicht nur ein Widerspruch gegen die Sozialdemokratie, denn damit wäre ja nur herzlich wenig gethan und noch weniger eigentlich zu erreichen; ihre Bedeutung ist auch eine sehr positive. Es ist eben vorhin von dem Herrn Berichterstatter des II. Ausschusses darauf hingewiesen worden, wie nötig es sei, daß die einzelnen Stände und Klassen sich unter einander nähern. Ich kann Sie versichern,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß wenigstens nach meinen lokalen Erfahrungen in Weinheim, das gerade im evangelischen Arbeitervereine mehr der Fall gewesen ist, als ich es in irgend einer anderen Vereinigung noch gefunden habe. Unsre Vereine bestreben sich aber auch, sich gegenseitig Hilfe zu leisten; die Mitglieder der einzelnen Arbeitervereine durch ganz Deutschland haben sofort das Recht, als Mitglieder in jeden anderen Arbeiterverein, in dessen Bereich sie kommen, aufgenommen zu werden, und vom Verein wird, wenn immer möglich, auch für Arbeit für solche Mitglieder gesorgt. So ist es auch ein wirklich christlich-brüderliches Verhältnis, das angebahnt ist, und das mit aller Wärme in den Vereinen gepflegt wird. Es wird auch auf die Erweiterung des Gesichtskreises der Arbeiter hingearbeitet. Die Gewinnung der Leute für ideale, geistige Interessen wird erstrebt durch Anlage von Büchereien, Einrichtung von Wochenversammlungen, als Lese- und Diskutierabende. Ferner wird fleißig gepflegt zunächst Gesang, aber auch Instrumentalmusik, dramatische Vorstellungen, letztere natürlich nur mit strenger Auswahl der Gegenstände. Daß auf einen ehrbaren Lebenswandel der einzelnen Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine streng gehalten wird, meine Herren, ich glaube, das braucht man nach dem, was ich über die Grundlage derselben gesagt habe, nicht noch besonders anzuführen. Als Charakteristikum des Geistes, der in unseren evangelischen Arbeitervereinen lebt, glaube ich das anführen zu dürfen, daß ihre Jahresfeste, die Jahrestage der Stiftung, jedesmal mit einem Gottesdienste eingeleitet werden, in dem in der Regel irgend einer der jüngeren Geistlichen, die sehr rege in der Bewegung stehen, die Festpredigt übernimmt.

Aus diesen Ausführungen dürften Sie, verehrte Herren, soweit Ihnen dieselben überhaupt etwas Neues gewesen sind, doch wohl die Ueberzeugung gewonnen haben, daß wir auf unsre evangelischen Arbeitervereine in hohem Maße das alte Wort anzuwenden berechtigt sind: „Es ist ein Segen darin." Ich brauche nicht zu mahnen: „verdirb es nicht!" — aber ich möchte herzlich bitten: Helfen Sie es fördern!

Ihr Ausschuß glaubte daher, Sie auf diese Bewegung in der Arbeiterschaft hinweisen zu sollen, wenn auch in geringer Weise. Er thut das in der Hoffnung, daß das Interesse, das unsere badische Kirche der Arbeiterschaft zuwendet, dort als eine moralische Stärkung dankbar empfunden werde und für unsere evangelischen Arbeitervereine ein mächtiger Sporn sein müsse, auf dem betretenen Wege, auf dem sie gar manche Anfechtungen und Schwierigkeiten zu überwinden haben, unentwegt fortzufahren. Ebenso aber hofft der Ausschuß auch, daß die Verhandlung in diesem hohen Hause dazu beitragen werde, namentlich den jüngeren Geistlichen nahe zu legen, mit vermehrtem und nachhaltigem Eifer für diese Bestrebungen einzutreten an ihrem Wohnsitze, und wo die Verhältnisse es gestatten oder es wünschenswert erscheinen lassen, unweigerlich die Hand zu bieten zur Bildung solcher evangelischer Arbeitervereine. Zu diesem Behufe bittet denn Ihr Ausschuß, folgendem Antrage Ihre freundliche Zustimmung geben zu wollen:

In Übereinstimmung mit den wohlwollenden Äußerungen Evangelischen Oberkirchenrats über die Bedeutung der evangelischen Arbeitervereine für unser Volksleben, in Ziff. 4, Abs. 5 des Bescheids auf die Diözesansynoden des Jahres 1893, richtet die Generalsynode an den Evangelischen Oberkirchenrat die Bitte, es möge ihm gefallen, da, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, bei allen sich bietenden Gelegenheiten, insbesondere bei Dekanats- und Kirchenvisitationen, auf die Weiterverbreitung der evangelischen Arbeitervereine hinzuwirken.

Oberamtmann Weingärtner: Hochgeehrte Herren! Ich bin über den eingebrachten Antrag sehr erfreut, insbesondere deshalb, weil darin das Bestreben zutage tritt, seitens der kirchlichen Organe den Verhältnissen unserer Arbeiter mehr Fürsorge und mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als es bisher schon geschehen ist. Schon der Herr Berichterstatter hat in seinem ganzen Berichte, und vorher Herr Landgerichtspräsident Dr. Kiefer darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, sich um unsere Arbeiter mehr anzunehmen, wie es notwendig ist, ihnen mit viel mehr christlicher Brüderlichkeit zu nahen. Ich befürchte aber, daß die konfessionellen Arbeitervereine sehr leicht dahin führen können, die konfessionellen Gegensätze zu verschärfen, und das wäre außerordentlich zu beklagen,

da es unserem Volke in unserer Zeit weit mehr notthut, das zu betonen, was uns alle eint, als das, was uns trennt. Ich würde aber namentlich beklagen, wenn die Bildung solcher konfessionellen Arbeitervereine dahin führen würde, in solchen Orten, in denen bisher schon segensreich wirkende allgemeine Arbeiterbildungsvereine bestehen, diesen Vereinen die Existenz unmöglich zu machen, und auf diese bis jetzt schon bestehenden allgemeinen Arbeiterbildungsvereine möchte ich Ihre Aufmerksamkeit hinlenken. Wir haben in unserem Oberlande eine ganze Reihe derartiger Vereine, die bekanntlich zu einem großen Verbande zusammengeschlossen sind, sich auch der Unterstützung und eifrigen Förderung vonseiten der Regierung erfreuen dürfen und sich bisher in ihren Kreisen und im allgemeinen öffentlichen Interesse schon außerordentlich bewährt haben. Ich glaube, es wäre das Nächstliegende, diesen Vereinen zunächst auch die Unterstützung der kirchlichen Organe zuzuführen und nur dann, wenn die Verhältnisse durchaus dazu zwingen, was insbesondere dann geschehen kann, wenn die Existenz eines solchen Vereins durch Gründung eines katholischen Gesellenvereins untergraben wird, zu den evangelischen Arbeitervereinen überzugehen. Mein Wunsch ist, wie gesagt, nur der, die Aufmerksamkeit der kirchlichen Organe auf die bereits bestehenden Arbeiterbildungsvereine hinzuweisen und diesen Leben und Förderung zuzuführen.

Landgerichtspräsident Dr. Kiefer: Verehrte Herren! ich glaube, es ist doch vielleicht da und dort ein Mißverständnis bei dem Herrn Vorredner zu erkennen. Es lag weder in der Absicht des Herrn Berichterstatters, noch weniger in der der Abteilung, hier konfessionelle Gegensätze als Zweck hervorzuheben. Daß wir auf protestantischer Seite berechtigt sind, Angriffe auf unsere religiösen Anschauungen abzuwehren, will auch der Herr Vorredner nicht bezweifeln, das hat in seinen letzten Worten gelegen; das wollen auch wir nicht; aber andererseits ist's noch viel weniger unsere Absicht, solche schon bestehenden Vereine, die auf rechtem Wege gebildet sind, zu stören in ihrer Existenz und zu einer Art konfessioneller Gegensätzlichkeit zu den anderen lebenskräftigen Vereinen zu führen. Das wollen wir nicht. Wir gestehen zu, es ist viel zu wenig geschehen bis jetzt von protestantischer Seite in unserem Gemeindeleben. Wir haben vielfach in einer gewissen Seelenruhe, die nicht die richtige Stimmung war, dem allen zugesehen, was auf katholischer Seite geschehen ist. Wenn wir also ermahnen, eifrig zu sein, so wollen wir keine Ausschließlichkeit in den Arbeiterkreisen erzeugen, sondern so bemühen wir uns, wenn möglich, in solcher Weise das Gute in den Arbeiterkreisen zu erstreben, daß auch ein ehrlich gesinnter Katholik gerade so gut zuhören, beiwohnen und mitthun kann wie unsere protestantischen Gesinnungsgenossen; also, verehrte Herren, gerade diese Vereine, von denen der Herr Berichterstatter vorhin gesprochen hat, haben nicht den Charakter und den Grundzug einer konfessionellen Art von Gegensätzlichkeit, es lag weder in der Absicht des Herrn Berichterstatters, noch in dem bisherigen Leben und Wirken solcher Vereine, Dogmen und Gegensätze hervorzuheben; nein, gewiß nicht. Nur wenn wir dazu gezwungen sind, wollen wir von unserem guten Rechte Gebrauch machen und belehren und zeigen, daß es Zeit ist, das zur Geltung zu bringen, was die höchste Verpflichtung ist gegenüber unserer eigenen religiösen Ueberzeugung. Also, meine Herren, ich glaube, die Absicht des Herrn Berichterstatters und der Kommission steht nicht in Widerspruch zu dem eben Gesagten, wir wollen den konfessionellen Streit möglichst vermeiden und unsere Arbeiter zu beseelen suchen mit dem Geiste, der ihre Verhältnisse fördert, durch Belehrung und durch das, was günstig einwirken kann auf sie, und zwar mehr, als es bisher geschehen ist, wir wollen ihnen zu zeigen suchen, daß an der Hand auch der protestantischen Thätigkeit der rechte Weg für sie gefunden werden kann, ein Weg, der wohlthätiger für sie ist als das, was ihnen die sozialdemokratischen Genossen vortragen und wozu diese sie bestimmen wollen.

Pfarrer Camerer: Ich bin sehr froh, daß Herr Stadtpfarrer Zäringer diesen Gegenstand zur Beratung gebracht hat, denn derselbe ist sehr wichtig. Ebenso habe ich mich vorhin gefreut über den Herrn Abg. Dr. Kiefer, als er sich dahin ausgedrückt hat, daß Geistliche und Nichtgeistliche zusammenwirken sollen. Ich erachte, gerade zur Gründung von Arbeitervereinen haben die Geistlichen besonders behilflich zu sein. Bis jetzt gilt als Hauptaufgabe des Geistlichen die Predigt, der Unterricht im Worte

Gottes, die gewissenhafte Verwaltung der Sakramente und die Seelsorge. Es wird dies wohl jederzeit die Hauptaufgabe unseres geistlichen Standes sein und bleiben müssen, allein gerade in neuerer Zeit werden wir auch von der Kanzel herabsteigen, aus unserer Studierstube heraustreten müssen hinein in das öffentliche Leben. Die Zeiten sind andere geworden, die sozialen Verhältnisse haben, wie Sie wissen, eine besondere Gestaltung angenommen; in diese müssen wir hineintreten und dieselben mit gutem, mit dem christlichen Geiste zu beseelen suchen. Der Herr Abg. Dr. Kiefer hat vorhin schon darauf hingewiesen, wie die Sozialdemokratie immer mehr und mehr auch in die ländlichen Verhältnisse hineinzudringen sucht. Gerade das hat mich bestimmt, in meiner Gemeinde einen Arbeiterverein zu gründen. Vor Jahren schon hieß es, es thut not, mit vereinten Kräften der Sozialdemokratie entgegenzutreten. Ich that mein Ansuchen dem einen und anderen Gliede der Gemeinde kund, allein damals gab es nur Verhandlungen herüber und hinüber, und ich wollte nicht ein Offizier oder Unteroffizier ohne Soldaten sein. Wie anders war es, als die letzte Reichstagswahl herbeikam! Gerade als sich die Sozialdemokratie mit gutem Erfolge auf dem Lande geltend gemacht hatte, sah man ein, es ist nötig, daß man sich vereint und den sozialen Boden auf gutem Grund bearbeitet. Der eine und der andere meinte, es sei zu spät; ich sagte „nein, es ist noch nicht zu spät!", sondern „nur frisch daran gegangen!" Am Luthertage des vorigen Jahres gründete ich in meiner Gemeinde einen Verein. Ich hatte von vornherein die große Freude, 40 Mitglieder zu erhalten. Am letzten Luthertage hatten wir die erste Stiftungsfeier, der Verein war bereits auf 120 Leute herangewachsen, und ich darf füglich sagen, er hat sich mit gesegnetem Erfolge entwickelt. Von vornherein bin ich darauf ausgegangen, daß ein Arbeiter die Leitung hat, man wollte sie mir aufbürden; nein, sagte ich, es soll ein Arbeiterverein sein, es muß ein Arbeiter die Vorstandschaft übernehmen. Es ist nur Sorge zu treffen, daß die Vereine gut gebildet werden und nicht Kneipvereine werden. Wir haben den Sommer über im Monate nur eine Versammlung, im Winter zweimal eine solche; da ist denn die Einrichtung getroffen, daß dieser Versammlung teils belehrende, teils unterhaltende Vorträge geboten werden. Das Stiftungsfest haben wir mit Reden, Gesängen, worunter auch mehrstimmige, mit Deklamationen und lebenden Bildern zur vollsten Befriedigung der großen Zahl von Anwesenden gefeiert. Der beste Beweis von dem guten Erfolge ist die Verbissenheit der Gegner. Sie wissen, daß ihnen die Mitglieder solcher Vereine verloren sind, daß ihnen der Boden entzogen wird. Natürlich tritt nun das Odium derselben heraus, es freut mich aber nur, daß es nicht geschieht aus dem Schoß der eigenen Gemeinde, sondern von auswärts her.

Was die Befürchtung, die der Herr Abg. Weingärtner ausgesprochen hat, betrifft, wegen der konfessionellen Stellung der Vereine, so möge sich derselbe sehr beruhigen. Der Verein heißt wohl „Evangelischer Arbeiterverein." Zwei Katholiken frugen indessen an, ob sie nicht aufgenommen werden könnten. Ich teilte ihnen mit, was unser Verein bezweckt; ich hatte sie auch von Herzen gern, es sind gute Katholiken, sie besuchen jeden Sonntag die katholische Kirche in Durlach. Es befinden sich gegenwärtig drei solche Mitglieder in unserm Arbeitervereine, und wir haben noch keine Mißhelligkeit gehabt; im Gegenteil, sie haben beim letzten Stiftungsfeste das Lutherlied mit Freuden mitgesungen.

Ich kann Jedermann die Gründung solcher Vereine empfehlen, sie sind ein guter Damm gegenüber der Sozialdemokratie. Auch hier gilt: Aller Anfang ist schwer, aber bei der rechten Ausdauer giebt es einen gesegneten Fortgang.

Präsident: Darf die Verhandlung als geschlossen betrachtet werden, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Stadtpfarrer Zäringer: Ich habe nichts mehr hinzuzufügen.

Präsident: So erlaube ich mir, den Antrag nochmals zu verlesen; derselbe geht dahin: (Wiederholung des oben erwähnten Antrags.) Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 30. November 1894.

Vormittags 9½ Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete, am Tisch des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stösser und die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Schenck und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Eingekommen ist eine Eingabe von Geistlichen aus der Diözese Freiburg, die Einführung eines Bibelauszugs betr. Dieselbe wird dem Ausschuß II überwiesen.

Namens des Verfassungsausschusses erstattet sodann der Abgeordnete Ruckhaber Bericht über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr. (siehe Beilage X):

Hohe Synode! Die Generalsynode vom Jahr 1891 hat in Anerkennung der Unhaltbarkeit der Stolgebühren und namentlich im Interesse der Einführung der Parochialeinteilung in ihrer 10. Sitzung am 30. Juni 1891 beschlossen:

1. „Die Synode erachtet die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.
2. „Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat:
 a. „Einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzulegen;
 b. „Falls schon vor diesem Zeitpunkt einzelne Kirchengemeinden die Beseitigung beschließen, die Sache „zu prüfen und zur Ausführung zu bringen;
 c. „Bei der Großh. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung der Großh. Staats„regierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus der örtlichen Kirchensteuer „fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig „bezeichnet werde."

Es zeigte sich nun bei den nachfolgenden Verhandlungen des Oberkirchenrats mit der Großh. Staatsregierung, daß der Artikel 2, Abs. 2 des Gesetzes über die örtliche Kirchensteuer die Ausführung des Beschlusses 2 unmöglich machte, und daß erst eine Änderung dieses Artikels durch die gesetzgebenden Faktoren herbeigeführt werden müsse.

Die Kirchengemeinderäte von 7 der größern Städte richteten hierauf unter Befürwortung des Evang. Oberkirchenrats eine Bitte an die Großh. Staatsbehörde um Änderung jenes Artikels 2, Abs. 2 in der Richtung, daß auch zur Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren die örtliche Kirchensteuer verwendet werden dürfe. Die gleiche Bitte wurde auch den Abgeordneten-Kammern vorgelegt. Beide Kammern, wie die Regierung, haben sich bereit erklärt, dieses Ansuchen zu gewähren, jedoch unter der Voraussetzung, daß vorher eine kirchengesetzliche Grundlage geschaffen werden müsse. Diese Bedingung wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt und es hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

die im Entwurf niedergelegten Bestimmungen gebilligt und sich bereit erklärt, eine Änderung des Artikels 2, Abs. 2 zu befürworten.

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf ist die Oberkirchenbehörde zugleich einem Ersuchen der Generalsynode vom Jahr 1891 um Vorlegung eines solchen Entwurfs (Beschl. 2. a.) nachgekommen. Angesichts dieses erreichten Zieles halten wir es für unsere Pflicht, dem Evang. Oberkirchenrat, der Großh. Staatsregierung, sowie der Ständeversammlung, insbesondere dem Berichterstatter der 2. Kammer, Herrn Kreisschulrat Strübe und jenem der 1. Kammer, Herrn Prälat D. Doll, für solch bereitwilliges Entgegenkommen den Dank zu bekunden.

Der Gesetzentwurf besteht aus fünf Artikeln:

Artikel 1. a. In diesem Artikel ist als wesentlicher Grundsatz ausgesprochen, daß die Ablösung der Stolgebühren keine generelle, sondern nur eine fakultative sein soll, daß also unter Ausschluß jeden Zwangs es den Kirchengemeinden, welche es wünschen und die Mittel dazu haben, anheimgestellt wird, zur Ablösung der Stolgebühren zu schreiten, sobald der Entwurf einmal Gesetzeskraft haben wird.

b. Daß den Geistlichen eine Entschädigung für die aufgehobenen Stolgebühren gewährt wird, erscheint um so gerechter, als die Accidenzien zur Pfarrkompetenz gehören, und für dieselben Witwenkassebeiträge, sowie Steuern bezahlt werden mußten, und um so notwendiger, als die Unzulänglichkeit der sonstigen Einkommensteile der Pfarrer allbekannt sind.

Die Entschädigung kann nur erfolgen aus kirchlichen Ortsfonds, beziehungsweise, wenn diese leistungsunfähig sind, aus der örtlichen Kirchensteuer, und zwar soll die Entschädigung für Amtshandlungen der Taufe, Konfirmation, einschließlich des Unterrichts, der Trauung und Beerdigung eintreten. Ihre Kommission schlägt der hohen Synode die Annahme des Artikels 1 mit der einen Änderung vor, daß statt des Worts Gebühren das umfassendere Wort „Bezüge" gesetzt werde. Diese Bezüge bestehen nicht überall in Geld, sondern auch in Naturalien, ebenso giebt es Bezüge, die nicht als kompetenzmäßige Gebühren bezeichnet werden können. Hinzufügen wollen wir noch, daß nach Ablösung der Stolgebühren in einer Gemeinde eine etwaige Wiedereinführung der Stolgebühren ausgeschlossen ist.

In Artikel 2, Abs. 1 wird bestimmt, daß die Entschädigung in einer jährlichen Rente zu bestehen habe. Ihre Kommission setzt voraus, daß die Auszahlung der Rente — etwa in 1/4jährlichen Beträgen — in jeder Gemeinde durch ein Ortsstatut geregelt werde. Als Mindestmaß (minimum) der Rente gilt die seitherige Taxe (Abs. 2), und es soll die Durchschnittszahl der kirchlichen Amtshandlungen, und der Durchschnittsbetrag der Bezüge aus den fünf der Ablösung vorhergehenden Jahren die Grundlage der Berechnung bilden.

Ein Maximalmaß für die Entschädigung anzugeben, erscheint Ihrer Kommission bei den großen Verschiedenheiten der Gemeinden und der seitherigen Bezüge unmöglich; dagegen erscheint es ihr um so gerechtfertigter, daß die Kirchengemeinden über das Mindestmaß jeweils hinausgehen, als, wie bei jeder Ablösung, so auch bei dieser, die Bezugsberechtigten ohnedies eine Minderung der Einnahme erleiden, und als fürder keine Honorare mehr angenommen werden dürfen. Die Kommission schlägt Ihnen auch die Annahme des Artikels 2 vor, wobei Abs. 1 und 3 in unveränderter Fassung, Abs. 2 in folgender Fassung:

„Behufs Festsetzung derselben ist zunächst die Durchschnittszahl der in den letzten „fünf Jahren vor der Ablösung in der Kirchengemeinde vollzogenen kirchl. Amtshand„lungen (Artikel 1) und der Durchschnittsbetrag der hieraus den Geistlichen zustehen„den Bezüge zu ermitteln."

Wir fügen noch bei, daß, da die Ablösung vor 1896 nicht wohl eintreten kann, die im Entwurf angegebenen Jahreszahlen nicht haltbar sind.

Artikel 3 enthält die Bestimmung, daß von 5 zu 5 Jahren eine Erneuerung der Entschädigungsberechnung eintreten kann, weil die Bevölkerungszahl größer oder kleiner werden kann, und weil innerhalb

solcher Zeit neue Erfahrungen hinzutreten. Endlich bemerken wir, daß beide Teile das Recht haben sollen, eine neue Festsetzung zu verlangen. Wir beantragen daher für Art. 3 folgende Fassung:

„Nach Ablauf von je fünf Jahren kann unter Berücksichtigung der inzwischen „etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen von der Gemeinde„vertretung, sowie von dem Geistlichen eine neue Festsetzung der Entschädigungs„rente verlangt werden."

Artikel 4 bestimmt, daß bei der Ablösung der Stolgebühren die Verwaltungsvorschriften erfüllt werden müssen, sowie daß die Verteilung der Ablösungsrente unter die bezugsberechtigten Geistlichen der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegt. Für Gebühren ist Bezüge zu setzen.

Artikel 5 endlich verbietet dem Geistlichen nach Eintritt der Entschädigung die Annahme von Gebühren und Geschenken für irgendwelche kirchliche Amtshandlung.

Der Begründung des Gesetzentwurfs sind Schlußbemerkungen angefügt:

1. über etwaige Bezahlung von Gebühren an die Kirchenkasse;
2. über Gebühren bei Amtshandlungen in einem fremden Parochialbezirk;
3. über solche, wenn kirchliche Amtshandlungen in einer von der ortsüblichen Weise abweichenden Ordnung verlangt werden;
4. über die Ablösung der Bezüge der Organisten und Kirchendiener.

Indem Ihre Kommission bei Nr. 1 den Wunsch hat, daß für die Kirchenkasse keine Gebühr erhoben werden kann, beantragt sie, daß bei 2 und 3 keine Bezüge erhoben werden dürfen, wohl aber etwaige Auslagen (bei 3) ersetzt werden sollen; endlich ist sie der Ansicht, daß die unter 1—4 berührten Fragen jeweils in dem Ortsstatut geregelt werden sollen.

Namens der Verfassungskommission wird dieser Entwurf des kirchlichen Gesetzes über Ablösung der Stolgebühren nach den in den einzelnen Artikeln vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme empfohlen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Beratung.

Oberkirchenrat Bujard: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Es ist vielleicht nicht unzweckmäßig, wenn bei Beginn der Diskussion einige Gesichtspunkte über den Gesetzentwurf gegeben werden. Die Stolgebühren haben ihre eigene Geschichte und zwar eine solche älteren Datums und eine solche neueren Datums.

Auf die Geschichte älteren Datums, d. h. auf die Art und Weise, wie sich das Stolgebührenwesen in der Kirche ausgebildet hat, brauche ich nicht weiter einzugehen, es ist dieser Gegenstand in dem vorzüglichen Bericht der vorigen Generalsynode, erstattet vom Herrn Präsidenten der jetzigen Generalsynode, eingehend dargelegt worden, ich kann mich darauf beschränken, auf die neuere Geschichte der Stolgebühren zu kommen. Wir leben jetzt mehr im Zeitalter der Stolgebührenablösung, und der genannte Herr Berichterstatter hat in der Generalsynode von 1891 Ihnen einen umfassenden Ueberblick darüber gegeben, wie es in anderen Landeskirchen auf diesem Gebiete steht. Es wurden auf der Synode von 1891 eingehend alle Gesichtspunkte erörtert, welche für und gegen die Ablösung der Stolgebühren sprechen. Ich komme auf jene Erörterung nicht ausführlich zurück, nur einen Gesichtspunkt möchte ich hier feststellen. Es sind nämlich damals, und seither bei der Erörterung dieses Gegenstandes auch im Landtage, gewichtige Stimmen laut geworden, welche sich nicht gerade gegen die Stolgebührenablösung aussprechen, welche aber doch warnen, gar zu rasch hier vorzugehen, schonungslos althergebrachte Sitten und Gewohnheiten zu vernichten, und welche warnen, wenigstens einem Teile der evangelischen Geistlichen der Landeskirche eine Schädigung zuzufügen, ohne daß der nötige Ausgleich geboten werden kann.

Wir haben nun mit der Thatsache zu rechnen, daß die Synode von 1891 die Resolution gefaßt hat, daß die Beseitigung der Stolgebühren für geboten zu erachten ist. Die Synode hat drei Anträge an den Oberkirchenrat gestellt. Der erste Antrag wird erledigt durch den vorliegenden Gesetzentwurf; auf den

zweiten Antrag brauche ich nicht einzugehen, der Herr Berichterstatter hat ihn bereits berührt; der dritte Antrag geht dahin, der Oberkirchenrat möge sich mit der Staatsregierung wegen Ablösung der Stolgebühren ins Benehmen setzen. Das ist in der Zwischenzeit geschehen. Der Oberkirchenrat war der Ansicht, daß es lediglich einer Änderung des örtlichen Kirchensteuergesetzes Art. 2 bedürfe, da nicht allgemein die Ablösung mit zwingender Notwendigkeit geschehen sollte, vielmehr es dem Gebiet des Ortsstatuts zu überlassen sei, wie die Ablösung vor sich zu gehen habe.

Es haben sich auch die Vertreter der städtischen Kirchengemeinden in dieser Angelegenheit an die Kammern gewendet. Es ist infolgedessen dieser Gegenstand auf dem letzten Landtage erörtert worden. In beiden Kammern und bei der Gr. Regierung wurde diese Sache in wohlwollendem Sinne behandelt, nur haben beide Kammern sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine kirchengesetzliche Grundlage notwendig sei, ehe das Staatsgesetz geändert werden könne. Dies führt zu einer gewissen Komplikation. Früher, wo im Landtag diese Ansicht ausgesprochen wurde, war die Synode nicht beisammen, und jetzt ist der Landtag nicht versammelt. Unter allen Umständen ist zu erwarten, daß mindestens noch zwei Jahre vergehen werden, ehe das örtliche Kirchensteuergesetz auf dem Landtage geändert wird. Und so müssen wir, selbst bei dem optimistischsten Standpunkt, darauf gefaßt sein, daß vor zwei bis drei Jahren das Gesetz da, wo es praktisch werden soll, in den größeren Stadtgemeinden, nicht wird in Vollzug kommen können.

Eine weitere Komplikation liegt darin, daß die Generalsynode als Kirchenvertretung ein Kirchengesetz beschließen will, und es dem künftigen Landtag vorbehalten bleibt, sich darüber schlüssig zu machen, ob das Staatsgesetz abgeändert werden soll oder nicht. Der letzte Landtag hat sich entgegenkommend gezeigt, und ich glaube, daß dies auch auf dem nächsten Landtage geschehen wird. Wir haben selbstverständlich den gegenwärtigen Entwurf dem Ministerium mitteilen müssen, damit es Gelegenheit hatte, sich zu äußern, ob es glaube, auf dieser Grundlage die Abänderung des örtlichen Kirchensteuergesetzes befürworten zu können, und das Großh. Ministerium hat sich mit diesem Entwurf einverstanden erklärt. Wenn nun etwa wesentliche Abänderungen hier beschlossen würden, so können wir nicht dafür garantieren, daß das Ministerium seine Zusage nicht zurückzieht.

Ich komme nunmehr zu den einzelnen Grundsätzen des Entwurfs. Ich will nicht auf die einzelnen Paragraphen eingehen; da das Gesetz so kurz und knapp gefaßt ist, und beinahe jedes Wort einen Grundsatz enthält, genügt es, wenn ich den Gedankengang, der bei diesem Gesetzentwurfe maßgebend war, ganz kurz bezeichne.

Auf dem Gebiete der Stolgebührenablösung bieten sich außerordentlich viel Schwierigkeiten, das ist auch bei den Landtagsverhandlungen und auf der letzten Generalsynode betont worden, daß es unmöglich einem Gesetzentwurf gelingen kann, allen Schwierigkeiten gerecht zu werden. Die jetzige Vorlage macht ganz gewiß keinen Anspruch darauf, daß sie alle Schwierigkeiten beseitigt. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß noch große Schwierigkeiten bestehen und der Vollzug des Gesetzes kein leichter sein wird, aber es war die Aufgabe des Oberkirchenrats, eine Vorlage zu machen und dieser Aufgabe sollte genügt werden. Die Hauptgrundsätze, von welchen ausgegangen ist, sind folgende:

Die Ablösung soll nicht obligatorisch gemacht werden, sondern fakultativ sein. Zu diesem Grundsatze führen sehr naheliegende Erwägungen. Es sind die örtlichen Gepflogenheiten so außerordentlich verschieden, daß eine einheitliche Regelung mit zwingender Wirkung hier wohl nicht würde zu treffen sein. Sodann ist das Bedürfnis nach Ablösung der Stolgebühren ein dringendes nur in den städtischen Gemeinden, nicht aber in den einzelnen Landgemeinden; in den Landgemeinden wird es meist bei den bisherigen Verhältnissen bleiben können. Es kommt hinzu, daß die Mittel zur Ablösung der Stolgebühren örtliche sein müssen, und da ist es ein wohlberechtigter Gesichtspunkt, daß man den Gemeinden, die mit der örtlichen und der allgemeinen Kirchensteuer in Anspruch genommen werden, nicht neue Lasten mit zwingender

Wirkung auferlegt, sondern es ihnen überläßt, ob sie die Ablösung der Stolgebühren einführen wollen oder nicht.

Die Stolgebührenablösung soll nur gegen Entschädigung erfolgen können und die Entschädigung soll aus örtlichen Mitteln gegeben werden. Die Entschädigung soll in Renten und nicht in einem Ablösungskapital gegeben werden. Diese Rente soll nicht nur den dermaligen Inhabern der Pfarrpfründen geboten werden, sondern auch den künftigen.

Ein selbstverständlicher Grundsatz ist auch der, daß den Geistlichen in ausgiebiger Weise Gehör gegeben werden soll. Wenn die Geistlichen ein finanzielles Opfer bringen sollen, so ist es das Mindeste, daß sie gehört werden vor den Entschließungen.

Ein wichtiger Grundsatz ist noch das Verbot der Geschenkannahme. Über diesen Grundsatz, glaube ich, werden wir nicht hinauskommen. Es ist dieser Grundsatz auch auf der letzten Generalsynode bemerkt und in den Verhandlungen des Landtags ausdrücklich betont worden.

Es ist nun bei der Vertretung einer Vorlage nicht Sitte, daß man die Schwächen derselben hervorhebt, aber bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für unsere Kirchengemeinden und unsere Geistlichen ist es geboten, in der objektivsten Weise an die Vorlage heranzugehen. Ich habe mir nicht verhehlt, daß in dem Entwurfe eine große Lücke vorhanden ist nach der Richtung der Höhe der Entschädigungsrente. Bei allen Ablösungsgesetzen kann man einen bestimmten Maßstab der Ablösung geben, der Entwurf konnte aber nur ein Mindestmaß geben und mußte das Maximalmaß offen lassen. Dasjenige, was unsere Geistlichen bisher an Gebühren und Honorar in den Städten thatsächlich bezogen haben, konnte nicht zur Grundlage des Gesetzes gemacht werden. Wir müssen den Gemeinden ein freies Maß der Entschließung lassen, und wir hegen das Vertrauen zu unseren Stadtgemeinden, daß sie die Geistlichen nicht zu sehr schädigen werden. Allein, wie gesagt, eine bestimmte Vorschrift in gesetzlicher Form waren wir nicht imstande zu geben.

Ein weiterer Mißstand des Entwurfs ist der, daß wir hier wieder vor einer finanziellen Schädigung der Geistlichen stehen, in einer Zeit, wo ja überall und mit Recht eine Aufbesserung des geistlichen Standes verlangt wird. Diese Schädigung wird ja allerdings die Landpfarrer nicht treffen, aber für einen Teil der Stadtgeistlichen wenigstens wird das Gesetz eine finanzielle Schädigung in sich schließen. Auch darin liegt eine gewisse Härte, — wie sich aber bei einer Ablösung schließlich nicht umgehen läßt, — daß diese Geistlichen auch gegen ihren Willen zur Aufhebung der Stolgebühren gezwungen werden sollen, wenn die Stadtgemeinde durch Ortsstatut mit Genehmigung des Oberkirchenrats und nach Anhörung des betr. Geistlichen es beschließt; aber man muß sich sagen, wenn man den Gegenstand von der Zustimmung der sämtlichen Stadtgeistlichen abhängig machen wollte, dann würde man vielleicht in absehbarer Zeit gar nicht zur Stolgebührenablösung kommen. Ich habe mich auch gefragt, ob es denn möglich wäre, Übergangsbestimmungen zu treffen, derart, daß man etwa sagen würde, die Ablösung der Stolgebühren soll nicht beschlossen werden gegen den Willen der dermalen im Amte befindlichen Geistlichen, allein es geht eben auch nicht. Wir haben Stadtgemeinden, Heidelberg, Freiburg u. s. w., wo wir junge Geistliche haben, die noch sehr lange in ihrem Amte bleiben können. Ich weiß nicht, wie sich die betr. Herren dazu stellen; wenn man ihren Willen zu Grunde legen wollte, könnte die Ablösung auf 30 Jahre, 40 Jahre hinausgeschoben werden, und das geht wohl auch nicht, daß man sagt, in ein und derselben Stadtgemeinde wird dem einen Pfarrer die Stolgebühr abgelöst, dem anderen aber nicht. Sie sehen, hochverehrte Herren, daß sich in dieser Richtung eine ganze Reihe von Schwierigkeiten bietet, die wir nicht kirchengesetzlich beseitigen konnten. Der Punkt, wo diese Schwierigkeiten zu erwägen sein werden, ist das Ortsstatut. Überhaupt liegt der Schwerpunkt eben im Ortsstatut, und, wie ich schon bemerkt habe, ich verkenne nicht, daß bei dem praktischen Vollzuge manche Schwierigkeiten entstehen können. Dasjenige, was wir mit der Vorlage zunächst gewollt haben, ist das, was die Regierung von uns verlangt hat, daß wir der Synode die Möglichkeit geben,

eine kirchengesetzliche Grundlage zu schaffen, auf welcher die Landstände die nötige Änderung des örtlichen Kirchensteuergesetzes herbeiführen können, um die Zuziehung der örtlichen kirchlichen Besteuerung zur Stolgebührenablösung zu ermöglichen.

Ich habe noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der in den Tenor des Gesetzes nicht aufgenommen ist, das ist die Frage, inwiefern etwa anstelle der Ablösung der Stolgebühren Gebühren zur Kirchenkasse treten sollen. Der Entwurf ist von der Auffassung ausgegangen, daß das nicht Gegenstand des Gesetzes sein kann. Wenn das Gesetz nicht obligatorisch die Ablösung vorschreiben kann, kann es auch nicht die Bestimmungen über die Gebühren geben. In den Stadtgemeinden erledigt sich die Frage wohl von selbst. Hier wird man aus naheliegenden Gründen kaum auf Erhebung von Gebühren kommen. Der Entwurf hat sich auf Details nicht eingelassen. Auch darüber hat der Entwurf keine Bestimmung getroffen, ob etwa Gebühren sollten eingeführt werden in solchen Fällen, wenn in einer Stadtgemeinde, wo die Parochialeinteilung ist, ein nicht zuständiger Geistlicher gewählt wird; es ist eine solche Bestimmung z. B. im hessischen Kirchengesetze vorgesehen; ich glaube, unser Gesetz hier soll nicht über den Rahmen seines Zweckes hinausgehen, es soll über solche Punkte in diesem Gesetze keine Bestimmung getroffen werden, es mag die Ordnung solcher Fragen dem Parochialstatute vorbehalten bleiben.

Der gegenwärtige Entwurf hat ferner keine Bestimmungen darüber aufgenommen, wie es mit den Gebühren der niederen Kirchendiener gehalten werden soll. Das bleibt jeder Gemeinde überlassen zu ordnen, wie sie will. Es ist dazu auch nicht eine Änderung der örtlichen Kirchensteuergesetze erforderlich. Auf Grund des Art. 2 des bestehenden örtlichen Kirchensteuergesetzes kann jetzt schon eine Neuordnung dieser Bezüge seitens der einzelnen Gemeinden getroffen werden.

Pfarrer Camerer: Ich bin mit diesem Gesetzentwurfe ganz und gar einverstanden. Es ist wahr, es giebt auch manches, was man gegen die Abschaffung der Stolgebühren geltend machen kann, aber im Ganzen genommen eignen sie sich nimmer für unsere Zeit. Es will mir nicht mehr zeitgemäß erscheinen, wenn ich nur daran denke, daß meine Konfirmanden bei meiner ersten Konfirmation in meiner jetzigen Gemeinde unmittelbar nach derselben von der Kirche aus zu mir in die Wohnung kamen; ich war erstaunt, was sie da thun wollten, sie sagten, wir wollen unser Geld bringen. Ich mußte denken, ja so, jetzt heißt es, es ist abgemacht, wir sind miteinander fertig; oder wenn ich daran denke, wie es sonst schon mir vorkam, daß es hieß: „Was ist Ihr Lohn?“ statt „Was ist Ihre Gebühr?“ Kurz, solche Szenen werden in Zukunft nicht mehr vorkommen.

In Norddeutschland ist die Abschaffung der Stolgebühren schon größtenteils geschehen. In Württemberg hat die vor kurzem versammelte Generalsynode gleichfalls die Abschaffung derselben beschlossen. Dort ist man freilich auf ein Auskunftsmittel gekommen, das bei uns nicht anwendbar ist, die Mittel des Staats für den Ersatz anzuwenden. Ich bin deswegen ganz und gar einverstanden, daß die hohe Kirchenbehörde einmal darauf dringt, daß hier eine Änderung geschieht. Nur ein Punkt hat mich etwas befremdet, und das ist im Art. 1, wo es heißt:

„Die Gebühren können von den Kirchengemeinden gegen eine aus örtlichen kirchlichen Mitteln den Geistlichen zu gewährende Entschädigung zur Ablösung gebracht werden.“

Welches sind jetzt diese örtlichen kirchlichen Mittel? Dieselben sind freilich verschieden, allein sie teilen sich in drei Hauptgruppen, in die sog. Heiligenfonds, Bau- und Almosenfonds. Die Heiligenfonds sind aber nur in wenigen Gemeinden vertreten. Wenn ich an meine Diözese denke, befinden sich solche in zwei Gemeinden, Königsbach und Grünwettersbach, welche ca. 60000 M., gewiß ein schönes Kapital, besitzen, und ich glaube, daß gerade in diesen beiden Orten die Heiligenfonds in Anspruch genommen werden können, um Lücken auszufüllen, aber wie ist es in den anderen Gemeinden? Neben den Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds giebt es nun noch die Almosenfonds. Man weiß, wie unsere Almosenfonds angesehen werden.

Trotzdem eine Änderung der Bestimmungen derselben erfolgt ist, erachtet man dafür, die Almosenfonds sind hauptsächlich für die Armen bestimmt. Es ist mir schon erklärt worden: „Ich lege nichts mehr in den Klingelbeutel, wenn aus demselben für die Armen nichts mehr gegeben wird." Nun ist es uns wohl gestattet, das durch den Klingelbeutel Eingehende für die Armen zu verwenden. Ich erachte, daß da, wo die Almosenfonds — das ist aber selten der Fall — große Kapitalien aufweisen, möchten dieselben auch hiefür in Anspruch genommen werden können, aber in der Regel halte ich es nicht für möglich, sonst heißt es noch, das Almosen muß den Pfarrer verhalten, und dafür möchte ich mich bedanken. So verhält es sich in unseren Gemeinden. Ich bin ganz gewiß überzeugt, wenn ich in meiner Gemeinde darauf dringen würde, eine Ablösung aus dem Almosenfonds herbeizuführen, würde sich sofort Widerspruch erheben, aber ich denke gar nicht daran, dieses Ansinnen zu stellen. Es hat mich daher beruhigt — namentlich aus der Rede des Herrn Oberkirchenrats Bujard habe ich das entnommen —, daß den Gemeinden freie Hand gegeben ist.

Um noch Eines zu erwähnen, was der Herr Oberkirchenrat Bujard hervorgehoben hat, und womit ich ganz einverstanden sein kann, soll eine Ablösung stattfinden, so hat sie nicht bloß stattzufinden auf dem Lande, sondern auch in den Städten. Die Ablösung muß durchgängig sein, sonst ist dieselbe nicht von Erfolg. Ich freue mich, daß in dieser Sache eine Anregung gekommen ist, ich glaube, nach und nach wird dieselbe sich auch bewerkstelligen.

Präsident Dr. Wielandt: Hochwürdige Synode! Es möge mir eine ganz kurze Bemerkung zum vorliegenden Gesetzentwurfe gestattet sein. Die Stellung, die ich zu demselben einnehme, habe ich wiederholt darzulegen Gelegenheit gehabt, sowohl auf der Generalsynode des Jahres 1891, als in der Ersten Kammer bei Gelegenheit der Beratung der von den Kirchengemeinden mehrerer größerer Städte eingelangten Petitionen. Der Standpunkt, den ich einnehme, ist im Wesentlichen der gleiche, den die Kirchenregierung soeben durch den beredten Mund des Herrn Oberkirchenrats Bujard dargelegt hat. Ich war und bin der Meinung auch noch jetzt, daß wir uns mit einem Gegenstande hier befassen, dessen Behandlung thunlichste Vorsicht nach der Seite hin verlangt, daß nicht gerade in dem jetzt wenig günstigen Augenblicke eine allzugroße Schädigung der Geistlichen, und zwar auch derjenigen Geistlichen eintreten möge, die vielleicht aus rein sachlichen Gründen die Interessen ihrer Person vollständig zurückdrängen. Nachdem nun der Gesetzentwurf vorliegt und zwar in einer Weise vorliegt, gegen die ich in den Einzelheiten in keiner Beziehung irgend eine Erinnerung vorzutragen habe, werde ich dem Gesetzentwurfe, der ja den Schwerpunkt in die Entschließung der Gemeinden und in die Erwägung des Oberkirchenrats legt, ob die Genehmigung zur Ablösung zu erteilen sei, ohne irgendwelchen weiteren Vorbehalt meinerseits zustimmen und habe nur den Wunsch auch jetzt hier auszusprechen, es mögen die Gemeinden, welche an die Ablösung der Stolgebühren herangehen, mit aller Vorsicht diesen Gegenstand und in dem Sinne behandeln, daß nicht eine Schädigung der Geistlichen irgendwie eintreten könne, und auf der anderen Seite, daß nicht eine allzugroße Konkurrenz der verschiedenartigen Steuern — der Vertreter der Kirchenregierung hat das hervorgehoben — eintritt.

Schließlich hebe ich hervor, was ich auch sonst hervorgehoben habe, daß ich den ganzen Schwerpunkt, auch bezüglich der Schwierigkeit der Durchführung des Gesetzes, im letzten Paragraphen finde, d. h. in dem Verbote der Annahme von Geschenken und in den Konsequenzen, welche aus diesem Verbote, dessen Einzelheiten nicht ganz ohne Schwierigkeiten durchzuführen sind, hervorgehen. Die Ablösung der Stolgebühren an und für sich ist, wie ich wiederholt ausgeführt habe, eine, viel geringere Schwierigkeiten bietende. Im letzten Paragraphen ist der Schwerpunkt des Gesetzes zu suchen.

Stadtschreiber Laur: Hohe Generalsynode! Das zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegte Gesetz entspricht, wie schon in der Begründung zu demselben gesagt ist, den zeitgemäßen Bedürfnissen. Von dem Augenblicke an, wo die Besoldungen der Herren Geistlichen nach Maßgabe der Beamten geregelt werden,

soll jeder besondere Gebührenbezug derselben aufhören. Die Verweigerung jeder Geschenkannahme seitens der Herren Staatsbeamten ist allbekannt und gereicht diesem Stande zur höchsten Ehre. Wie alles, hat aber auch der vorliegende Gesetzentwurf seine zwei Seiten. In dem durch mich vertretenen Bezirke, und wohl auch großenteils in unserem Lande ist es Sitte geworden, daß die Hochzeiten in den Amtsstädten abgehalten werden. Bei Berechnung der den Herren Geistlichen zukommenden Entschädigung müssen die Stolgebühren in Anrechnung gebracht werden, sogar Gebühren, die die betr. Herren manchmal überhaupt nicht bekommen haben. Nun sind aber viele Amtsstädtchen nicht in der Lage, über erhebliche Fonds zu verfügen, und ich gestatte mir deshalb den ganz ergebensten Antrag: Hoher Oberkirchenrat wolle die Pfarrämter in sachgemäßer Weise veranlassen, bekannt zu machen, daß die Einlegung von Gaben in die betr. Ortsfonds gestattet ist und erlaube mir die Anfrage, ob es nicht am Platze wäre, bei dem gegenwärtigen Gesetze auch an die Ablösung der Gebühren für Organisten und Kirchendiener zu denken.

Präsident: Wenn ein Antrag gestellt wird, darf ich den Herrn Antragsteller bitten, mir denselben schriftlich mitzuteilen.

Stadtschreiber Laux: Wenn der Antrag unterstützt wird, werde ich ihn einreichen.

Oberkirchenrat Schmidt: Die Bedenken, welche eben in Verbindung mit Wünschen ausgesprochen wurden, sind bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs, der Ihnen vorliegt, berücksichtigt. Die Möglichkeit, daß die Stolgebühren so abgelöst werden, daß den Geistlichen eine Rente gegeben wird, dagegen die Gebühren in irgend einer festbestimmten Höhe an die Kirchenkasse abgeliefert werden, ist gegeben, und es steht der Ausführung dieser Möglichkeit nichts im Wege. Das kann jeder Kirchenvorstand, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung beschließen, wenn eine Ablösung in diesem Sinn gewünscht wird. Es bedarf dazu also einer besonderen Weisung nicht. Es ist ja vorhin von dem Herrn Vertreter des Oberkirchenrats ausdrücklich gesagt worden, daß gerade diese Frage offen bleibt für jedes Ortsstatut, daß aber für diejenigen Gemeinden, welche besonders dringend die Ablösung der Stolgebühren verlangen, für die größern Stadtgemeinden insbesondere, dieser Modus wohl gar nicht in Frage kommt; denn hier ist gerade das Hauptinteresse das, daß sämtliche kirchliche Handlungen gebührenfrei sein sollen.

Der andere Wunsch, daß auch die Ablösung solcher Gebühren, die die Organisten und Kirchendiener beziehen, möglich sei, bedarf in diesem Gesetzentwurf keiner Berücksichtigung. Denn die Ablösung dieser Gebühren ist schon jetzt, auch nach dem Kirchensteuergesetze möglich, weil ja die Ortskirchensteuer schon jetzt zur Bezahlung der niederen Kirchenbeamten verwendet werden kann. Es können also schon jetzt die Vorstände der einzelnen Kirchengemeinden nach ihrem Ermessen eine solche beschließen. Hier in diesem Gesetze ist deswegen nur von der Ablösung der Stolgebühren (oder der Bezüge überhaupt, wie die Kommission verändert haben will, was ja keinen Anstand hat), welche die Geistlichen beziehen, die Rede, weil in Beziehung auf diese die gesetzliche Bestimmung seither fehlte, wodurch solche Ablösungen möglich waren, während sie bezüglich der Organisten und Kirchendiener längst vorhanden ist.

Ich möchte nur noch Eines bemerken. Es ist darauf hingewiesen worden, daß, wenn einmal für die Ablösung da, wo eine Kirchensteuer dazu nötig ist, die gesetzliche Grundlage durch den Beschluß der Regierung und der Ständekammern gegeben ist, diese Ablösung durch Gemeindestatut zwar erst nach Anhören der Geistlichen soll möglich sein, aber daß eine entscheidende Stimme dabei die Geistlichen nicht haben dürfen. Das könnte ja wohl bei den Geistlichen Bedenken erregen. Aber ich muß sagen, nach meinen Erfahrungen darf ich voraussetzen, daß das nicht im mindesten der Fall sein wird. Nicht nur hier in Karlsruhe, wo ich ja bis vor kurzem selbst unmittelbar beteiligt war, sondern auch in den anderen größeren Städten, wo diese Ablösung gewünscht wird, sind es am meisten die Geistlichen, die sie wünschen, und sie sind es mit dem Bewußtsein, daß sie voraussichtlich nicht geringe Einbuße am Einkommen haben werden, auch wenn die Ablösungen in liberalster Weise erfolgen. Das, was die Geistlichen dazu treibt, diesen Wunsch mit besonderer

Energie auszusprechen, ist das Bewußtsein der sozialen Stellung der Kirche und der Geistlichen in unserer Zeit, namentlich in den größeren Städten. Es ist dem Geistlichen immer etwas schmerzliches, daß für die Gaben, die die Kirche spendet, als Segen spendet, den sie auch den Armen bietet, Gebühren sollen erhoben werden, auch wenn man sie nicht zwangsweise erhebt. Schon das Bewußtsein, das die Leute haben, es kostet etwas, ist ein Punkt, welcher das Ansehen der Kirche bei der größeren Masse des Volks, namentlich in den größeren Städten, schädigt.

Dies empfinden die Geistlichen stark, und es ist mir bis jetzt aus den Kreisen derselben in größeren Städten nur immer der Wunsch entgegengetreten, daß die Ablösung doch ermöglicht würde. Auf der anderen Seite muß ich auch dies bezeugen, daß mir überall, wo ich Gelegenheit hatte, in den größeren Städten des Landes der Behandlung dieser Frage anzuwohnen oder von deren Behandlung zu hören, bei den Kirchengemeinderäten der entschiedene Wille bemerkbar wurde, in liberalster Weise die Geistlichen vor Einbuße thunlichst zu bewahren. Es wird das nicht ganz durchzuführen möglich sein, aber der gute Wille dazu ist überall vorhanden. Bei dieser Sachlage, die ich wirklich rühmend hervorheben muß, ist doch sicher zu hoffen, daß die mannigfachen Anstände, die die Durchführung dieser Maßregel an sich wohl haben könnte, sich in Wirklichkeit wesentlich verringern werden, und daß die Bestrebungen, welchen der Gesetzentwurf entgegen kommt, zu einem befriedigenden praktischen Ergebnis führen werden. Gegenüber dem Tadel, der oft gegen die Geistlichen laut wird, daß sie mit allzu großem Eifer nach Erhöhung ihrer Einnahmen streben, darf von den bezeichneten Geistlichen unserer Landeskirche hervorgehoben werden, daß sie bereit sind, in dieser sozial so wichtigen Frage gern Opfer zu bringen, und daß sie ihren Gemeinden die Durchführung dieser Frage nicht schwer machen werden.

Was das Verbot der Geschenkannahme betrifft, hätte ich geglaubt, daß es eigentlich genügt hätte, zu bestimmen, daß nach Ablösung der Gebühren Ansprüche auf irgend welche Gaben gegenüber den Gemeindegliedern nicht mehr bestehen. Aber ich sehe ein, daß doch hier denjenigen, die die Mittel zu bewilligen haben, die zur Ablösung nötig sind, eine bestimmte Gewähr dafür zu geben ist, daß das Gebührenwesen nicht fortdauert, wenn die Geistlichen die Ablösung erhalten haben, und deswegen mag die im Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung freilich nötig sein. Ich glaube auch, daß in dieser speziellen Sache die Ehre und Würde des geistlichen Standes in den Händen der einzelnen Geistlichen wohl aufgehoben sein wird.

Ich erlaube mir, meinerseits die Annahme des Gesetzentwurfs, so wie er vorliegt, dringend zu empfehlen.

Kirchenrat Gr ê i n e r: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich stimme dem, was von Herrn Oberkirchenrat Schmidt ausgeführt worden ist, vollkommen bei, und da von ihm vieles, was ich sagen wollte, bereits gesagt worden ist, kann ich mich kurz fassen. Die Stadtgemeinden werden die ersten sein, die von der Einführung dieses Gesetzes werden Gebrauch machen. Es sind ja gerade die größeren Stadtgemeinden gewesen, die in diesem Sinne Anträge an die Oberkirchenbehörde und an beide Kammern gestellt haben. Soweit ich die Stimmung unter den Stadtgeistlichen kenne, wird nicht ein Einziger unter ihnen zu finden sein, der gegen die Einführung dieses Gesetzes irgendwie Bedenken hätte. Ich glaube, wir sehnen uns Alle darnach, daß die Stolgebühren abgeschafft werden und bedauern nur, daß so, wie die Dinge liegen, voraussichtlich noch zwei bis drei Jahre vergehen werden, bis das vorliegende Gesetz zur Einführung kommt.

Was nun die Ablösung dieser Gebühren betrifft, so werden die Geistlichen freilich darauf gefaßt sein müssen, daß sie in ihren Bezügen einige Einbuße erleiden. Aber wir Geistlichen wollen uns dies im Hinblick auf die großen Vorteile, die wir andererseits für unsere Stellung haben, gern gefallen lassen. Ich habe überdies zu den Kirchengemeinderäten und Kirchengemeindeversammlungen die gute Zuversicht, daß sie dafür sorgen werden, daß diese Einbuße keine allzu große und empfindliche sein werde.

Geh. Rat Dr. Lamey: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich glaube, daß man sich die Ablösung der Stolgebühren so gedacht hat, daß an Stelle derselben gar nichts tritt, sondern daß einfach die Besoldung

der Geistlichen weiter erhöht wird, und daß die Aufhebung der Stolgebühren keinen Verlust, sondern womöglich eine Erhöhung des Einkommens der Geistlichen bedeute. Der Gesetzentwurf hebt nun die Stolgebühren auf in der Art, daß der Geistliche am Ende des Jahres seine Stolgebühren bei dem Kirchengemeinderat angiebt, und die Gemeinde sie in einer Summe ausbezahlt. Dies kann nun der Kirchengemeinderat machen, wie er will; er kann entweder den Betrag bei den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinde erheben, oder er kann die für diesen Zweck verwendeten Summen aus einem zu bildenden Fonds ergänzen, etwa wie es bei den Schullehrern gemacht worden ist mit der Aufhebung des Schulgeldes. — Die Bestimmung des Art. 2 verewigt mehr oder weniger die Stolgebühren, setzt eine bestimmte Summe für deren Ertrag fest und bringt in unser Pfarrbesoldungssystem eine kleine Art Pfründeneinkommen wieder hinein; er macht diese Rente zu einer dauernden und ewigen. Ich glaube, daß es nicht sehr lange dauert, daß Art. 2 wieder abgeschafft wird. In Art. 2 liegt der Grund zur Klage der Geistlichen, die an der Aufhebung der Stolgebühren kein großes Interesse haben. Diese Rente kommt entweder von der Entnahme aus einem kirchlichen Fond, etwa dem Almosenfond, was auf Kosten des Geistlichen geschieht, oder, was noch viel schlimmer ist, aus einer Erhöhung der örtlichen Kirchensteuer. Wenn diese erhöht wird, so wird die Gemeinde sehr bald merken, daß das geschieht, um den Geistlichen schadlos zu halten für die Beseitigung der Stolgebühren, und der Geistliche wird als Urheber der Erhöhung der örtlichen Kirchensteuer angesehen werden. Ich weiß nicht, ob das besser ist, als die Erhebung der Stolgebühren von willigen Zahlern, welche die meisten sind. Ich gebe zu, daß bei Hochzeiten u. s. w. diese Abmachungen mit den Einzelnen wegen der Zahlung der Stolgebühren etwas Lästiges und Entwürdigendes haben. Das ist wahr, und ich habe auch diese zarte Empfindung, und habe sie mit vielen Tausenden von Mark als Anwalt bezahlt, daß das Erheben von Geld etwas Lästiges ist, dem ich aus dem Wege gehe, wenn nicht gern und nicht freiwillig bezahlt wird. Es ist eine Eigentümlichkeit, die bei Geistlichen und sonst bei Beamten stattfindet, daß sie im Geldnehmen eine gewisse delikate Empfindung haben; würde man sie längere Zeit in kaufmännische Geschäfte gestellt haben, so würden sie diese Empfindung sehr bald verlieren. Man gewöhnt sich daran sehr bald, man zieht die Stolgebühren ein, weil das die Bedingung ist, wenn man zu dem Seinigen überhaupt kommen will. Ich glaube, daß die weitere Frage mit dem Bezuge der fortdauernden Rente, die die Geistlichen aus der Steuererhebung in der Gemeinde erhalten sollen, für die Geistlichen ebenso peinlich ist, als die Erhebung der Stolgebühren.

Die Frage der Geschenkannahme ist nicht so schwer zu lösen. Die Herren Väter u. s. w., die Geschenke geben wollen, können das in irgend einer Weise mit dem Geistlichen vereinbaren, sie können ihm zu Neujahr ein Geschenk geben u. s. w., und überhaupt, diejenigen, welche bisher die Gebühren an die Geistlichen ungern bezahlt haben, werden ihnen auch keine Geschenke geben. Es ist das Einfachste, was ich in Berlin nicht gesehen, aber glaubwürdig von Familienangehörigen gehört habe. Mein Schwiegersohn hat ein Kind taufen lassen. Dort ist der Gebrauch, daß der Kirchendiener zum Vater kommt und sagt: „Die Taufe kostet für den Pfarrer 15 ℳ und für mich 5 ℳ, bezahlen Sie es?“ „Ja.“ „Gut.“ Damit war die Sache fertig, der Pfarrer hat gar nicht bemerkt, daß er Geld in Empfang genommen hat, er hat es später vom Kirchendiener bekommen. In Zukunft wird ein großer Teil der Beteiligten, in den Landgemeinden namentlich, die nicht gern Gebühren bezahlen, froh sein, daß sie nichts mehr zu zahlen haben, und die Geschenke werden die Geistlichen nicht sehr drücken. In der Stadt werden sich zu irgend einer Zeit, zum Beispiel bei Hochzeiten, Geschenke für die Töchter bei den kinderreichen Geistlichen sehr häufig einfinden, ohne daß man dem Geistlichen den Vorwurf einer Geschenkannahme machen kann, weil die Geber es nicht in der Absicht thun, eine bestimmte Amtshandlung zu belohnen, sondern im Allgemeinen dem Geistlichen, mit dem sie auf freundlichem Fuße stehen, ein Opfer zu bringen. Wenn ich dessen ungeachtet mich gegen den Gesetzentwurf nicht wehren will, so liegt der Grund darin, daß die Geistlichen damit zufrieden zu sein scheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident: Ergreift noch Jemand das Wort? (Pause.) Es will nichts mehr zur allgemeinen Diskussion bemerkt werden.

Dekan Ruckhaber: Ich habe meine Freude darüber auszudrücken, daß Sie Ihre Zustimmung gegeben haben zu den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes; obwohl wir Geistliche dabei verlieren werden, wird es doch für die Kirche ein Segen sein.

Es wird nun in die Einzelberatung eingetreten.

Artikel 1

wird mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung, statt „Gebühren" zu setzen „Bezüge", einstimmig angenommen.

Artikel 2

wird mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung von Absatz 2:

„Behufs Festsetzung derselben ist zunächst die Durchschnittszahl der in den letzten fünf Jahren vor der Ablösung in der Kirchengemeinde vollzogenen kirchlichen Amtshandlungen (Artikel 1) und der Durchschnittsertrag der hieraus den Geistlichen zustehenden Bezüge zu ermitteln,"

einstimmig angenommen.

Artikel 3

wird in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung:

„Nach Ablauf von je fünf Jahren kann unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen von der Gemeindevertretung sowie von dem Geistlichen eine neue Festsetzung der Entschädigungsrente verlangt werden;"

einstimmig angenommen.

Artikel 4

wird einstimmig angenommen. Statt „Gebühren" soll gesetzt werden „Bezüge."

Artikel 5

wird einstimmig und unverändert nach Maßgabe des Entwurfs angenommen.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Bericht über die Schlußbemerkungen (siehe Beilage X, S. 6 f.).

Präsident: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Oberkirchenrat Schmidt: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung, mich auf das vorhin Gesagte beziehend. Es bleibt jeder Gemeinde unbenommen, durch Ortsstatut das, was hier nicht gewünscht wird, einzuführen, nämlich, daß Gebühren ferner an die Kirchenkasse bezahlt und diese dem Geistlichen am Ende des Jahres in einer Summe ausbezahlt werden. Es soll hier der Wunsch ausgesprochen werden, daß das nicht geschehen möge, aber kein Verbot. Es ist eine Gemeinde, wenn sie das beschließen will, durch diesen Wunsch nicht gehindert. Ich gestehe, daß ich für meine Person mit diesem Wunsch ganz einverstanden bin, ich halte es nicht für zweckmäßig, die Erhebung der Gebühren durch die Kirchenkassen einzuführen; ich muß aber betonen, daß wenn auch von der Synode dieser Wunsch ausgesprochen werden sollte, er ohne Verbindlichkeit für die einzelnen Gemeinden ist, die in dieser Beziehung ihre Angelegenheiten regeln können, wie sie es für zweckmäßig finden. Der Charakter der Gebühren bleibt, wenn sie in die Kirchenkasse bezahlt werden, jedenfalls derselbe, wie der Charakter der Gebühren, die bis jetzt dem Geistlichen bezahlt werden,

d. h. es wird rechtlich zweifelhaft sein, ob sie verlangt werden können, wird zweifelhaft sein, ob die Kirchenkasse bei Nichtbezahlung solcher Gebühren rechtliche Anforderungen durchführen kann.

Geh.Rat Dr. Lamey: Nur eine kurze Bemerkung. Bei einer früheren Beratung dieses Gegenstandes wurde von einem Geistlichen die Bemerkung gemacht, daß, wenn Jemand dem Geistlichen etwas schenken, und der Geistliche es nicht annehmen will, so kann der Betreffende eine Schenkung an den Kirchenfond machen, was für diesen wohlthuend und angenehm sein wird. Nur muß ich sagen, daß diese Art und Weise der Gebührenzahlung weder unter das Gesetz als Gebührenzahlung, noch als freiwillige Schenkung an den Geistlichen fällt, sondern es ist eine Geschenkgebung an den Kirchenfond anläßlich von Taufen und Hochzeiten. Das ist durchaus zulässig, und es kann vom Geistlichen auch angeraten werden.

Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stösser: Hohe Synode! Was diese Wünsche betrifft, so halte ich mich Namens des Kirchenregiments verpflichtet, Folgendes zu bemerken: Diese Wünsche bilden nicht den Gegenstand des Inhalts des Gesetzes, es sind Wünsche, die vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, ich weiß nicht, Namens der Kommission oder von ihm selbst. (Dekan Ruckhaber: Namens der Kommission.) Wenn diese Wünsche der Kommission von der Generalsynode gebilligt werden, so muß ich feststellen, daß bei Befolgung dieser Wünsche die Kirchengemeinde wieder verbunden ist, daß sie ein Ortsstatut verfaßt, und ebenso besorgt der Oberkirchenrat die Genehmigung.

Präsident Dr. Wielandt: Es ist überall im Kommissionsbericht der Ausdruck gebraucht, es soll das und das geschehen, oder es soll nicht geschehen. Ich glaube, es wird, mögen diese Wünsche nun als Wünsche der Kommission, oder möglicherweise als Wünsche der Synode erscheinen, zweckmäßig sein, wenn die Fassung eine solche ist, daß daraus hervorgeht, es ist nur ein Wunsch. Ich muß allerdings auch sagen, wenn irgend etwas nicht geschehen soll, so muß man es eben ins Gesetz als Verbot aufnehmen, was aber in keiner Weise beantragt ist. Ich glaube, es wird umsomehr zweckmäßig sein, diese Wünsche als Wünsche, von der Kommission ausgesprochen, zu bezeichnen, als der ganze Gesetzentwurf die Angelegenheit in die freie Entscheidung der Gemeinden legt.

Der Präsident bringt nochmals die in Frage stehenden „Wünsche" zur Kenntnis der Synode und formuliert die Fragestellung folgendermaßen: Wünscht die Synode überhaupt, daß diese Wünsche von ihrer Seite ausgesprochen werden, und zweitens, wenn diese Wünsche ausgesprochen werden sollen, würde ich die Frage zur Abstimmung bringen, ob diese Wünsche des Ausschusses von der Synode geteilt werden. Sind Sie mit dieser Frage einverstanden? (Zustimmung) Wenn Sie also damit einverstanden sind, so bitte ich diejenigen Herren, die überhaupt einen weiteren Wunsch in positiver oder negativer Weise aussprechen wollen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht)

Die Minderheit, und bleibt also Alles der freien Regelung im Ortsstatut anheimgestellt. Damit wäre, natürlich vorbehaltlich der Abstimmung über das ganze Gesetz, dieser Punkt erledigt, und bringe ich nun das ganze Gesetz nebst den kleinen Abänderungen, welche Gegenstand der Erörterung und Beschlußfassung bereits gewesen sind, zur Abstimmung. Diejenigen Mitglieder, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht) Es wird festgestellt, daß einstimmig dieser Gesetzentwurf angenommen ist.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage: Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr. (siehe Beilage III). Der Abgeordnete Helm erstattet hierüber Bericht. Da sich Niemand sonst zum Wort meldet, wird zur Abstimmung geschritten, und gemäß dem Antrag des Ausschusses werden einstimmig: 1) die Nachweisungen unter Ziffer 1 und 2 der Vorlage für unbeanstandet erklärt, 2) wird dem Gesetzentwurf, die Kosten der Generalsynode von 1894 betr., einstimmig die Zustimmung erteilt.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage: das Kirchenvermögen betr. (siehe Beilage II). Es erstatteten Bericht über:

a)	Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	der Abgeordnete	Becker
b)	Die Zentralpfarrkasse	" "	Dürr
c)	Die Kasse für das kirchliche Baupersonal	" "	Fischer
d)	Das Chorstift Wertheim	" "	Wolfhard
e)	Die Luisenstiftung	" "	"
f)	Die Melanchthon-Rothe-Stiftung	" "	"
g)	Die Züllig-Hill'sche Stiftung	" "	"
h)	Den Allgemeinen Hilfsfond	" "	Ringwald
i)	Den Pfarrhilfsfond	" "	Gehres
k)	Den Altbadischen Kirchenfond	" "	Reimold
l)	Die kirchlichen Ortsfonds und die örtliche Kirchensteuer	" "	Weißer
m)	Die Diözesankassen	" "	"

Auf Antrag der Berichterstatter wird die Rechnungsführung und Verwaltung dieser sämtlichen Fonds einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Inzwischen ist zur Kenntnis gebracht worden, daß der Abgeordnete Bauer bereit sei, die Predigt im Schlußgottesdienst zu übernehmen. Die Synode ist damit einverstanden.

Die nächste Sitzung wird auf Montag den 3. Dezember anberaumt.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird das Bureau beauftragt, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu Ihrem Geburtstage am 3. Dezember die Glückwünsche der Generalsynode zu übermitteln.

Hierauf wird die Sitzung mit Gebet geschlossen. (Schluß $11^3/_4$ Uhr.)

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Montag den 3. Dezember 1894.

Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des durch Krankheit verhinderten Abgeordneten Dr. Kiefer; am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Schenck und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident das vom Bureau im Auftrage der Generalsynode an Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin zu Höchstihrem Geburtstage gerichtete Glückwunschschreiben mit:

„Eurer Königlichen Hoheit bringt die Generalsynode der Evangelischen Landeskirche tiefgefühlte Glück- und Segenswünsche dar und bittet Gott, Er wolle über Eurer Königlichen Hoheit und Höchstihrem Hause im neuen Lebensjahre und in vielen weiteren Jahren mit seiner Gnade behütend und segnend walten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident bringt ferner zur Kenntnis: Daß der evangelisch-soziale Kongreß, Abteilung für Baden, zur Kenntnisnahme den Synodalen eine Anzahl Flugblätter übergeben habe, — daß der Vorstand der badischen Bibelgesellschaft in einem Saale des Ständehauses die neuen Stuttgarter Bibelausgaben aufgestellt habe und zur Besichtigung einläd, — daß der Vorstand des badischen Landesvereins für innere Mission Berichte über die im Juni d. J. in Karlsruhe abgehaltene Jahresversammlung der südwestdeutschen Konferenz für innere Mission zur Einhändigung an sämtliche Synodale übergeben habe.

Eingegangen ist eine Eingabe des früheren Generalsynodalmitglieds Menzer in Neckargemünd, dahin gehend: Es wolle der hohen Generalsynode gefallen, den ablehnenden Bescheid des Oberkirchenrats vom 6. Oktober d. Js., der dem Gustav-Adolf-Festspiel die Kirchen Badens verweigert, einer Beratung zu unterziehen. Die Eingabe wird dem Ausschuß II überwiesen.

Der Präsident giebt eine Übersicht über die von der Synode zu erledigenden Arbeiten und ersucht die Wahlen der Mitglieder des Generalsynodalausschusses vorzubereiten.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses II über die Eingabe von Geistlichen der Diözese Freiburg, die Einführung eines Bibelauszugs betr. Namens des Ausschusses berichtet der Abgeordnete D. Bassermann (Heidelberg):

Hohe Synode! Die Petition, über welche ich im Auftrage des II. Ausschusses zu berichten die Ehre habe, stammt von Geistlichen der Diözese Freiburg und ist unterzeichnet von Wolfhard, Höflin, Dorner, Dr. Hasenclever, Schmitthenner, Stücklin, Raupp, Vigelius, Schulz, Sältzer, Gutheil, Weiser. Sie geht dahin, daß „die fakultative Einführung der Bremer Schulbibel oder eines ähnlichen Bibelauszugs in Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre beschlossen und zugleich bei hohem Oberkirchenrate beantragt werden möge, derselbe wolle allgemein erlauben, daß Schulbibeln für ärmere Kinder da, wo die kirchlichen Ortsfonds Überschüsse aufzuweisen haben, aus denselben angeschafft werden". Begründet ist sie durch den Hinweis auf die doppelte Erfahrung, einmal, daß Kinder beim Lesen von Stellen in der heil. Schrift, in denen geschlechtliche Verhältnisse berührt werden, auf Gedanken hingelenkt werden, die ihnen besser noch fern bleiben, und dann, daß vermöge einer geheimen Tradition eine Generation der Kinder die andere auf in dieser Beziehung besonders bedenkliche Kapitel aufmerksam macht und zum Nachschlagen derselben veranlaßt, wodurch die Phantasie der Jugend gereizt und verunreinigt werde. Die Schulbibel, welche die Petenten fordern, solle aber nicht bloß durch Auslassung solcher Stellen sich von der Vollbibel unterscheiden, sondern nur dasjenige enthalten, „was für den Unterricht mehr oder minder wichtig und wertvoll ist." Sie solle dadurch deutlich den Charakter eines Schulbuches an sich tragen, und ihr Text der der revidierten Bibel sein. Allen diesen Anforderungen entspreche gegenwärtig nur die Bremer Schulbibel. — Die zweite Forderung, die Anschaffung derselben aus Überschüssen der Kirchen-Almosenfonds bewirken zu dürfen, wird durch die Unmöglichkeit begründet, wenig bemittelten Eltern die Erlegung des Preises der Schulbibel (ℳ 2, bei 50 Ex. ℳ 1,80) zuzumuten.

Es ist nicht das erste Mal, daß unsere Synode sich mit diesem Gegenstande beschäftigt. Erst im Jahre 1891 wurde in der 9. Sitzung darüber verhandelt aus Anlaß einer ähnlichen Petition von Müllheim. (Verhandlungen S. 185—202) und der Beschluß gefaßt: „Der Oberkirchenrat möge in Erwägung ziehen, ob es nicht möglich wäre, für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre den Gebrauch der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Auszugs neben demjenigen der ganzen Bibel zu gestatten". Der Bescheid des Oberkirchenrates lautete (Ges.- und Verordnungsblatt 1892 Nr. V, S. 77 f.) damals ablehnend; und zwar stützt sich diese Ablehnung lediglich auf pädagogisch-praktische Gründe. Man könne die Glarner Familienbibel nicht neben der Vollbibel gebrauchen, da der verschiedene Text beider nicht miteinander übereinstimme, so daß Verwirrung zu besorgen sei bei Kindern und Lehrern, zumal da jetzt als dritter Text noch der der

revidierten Bibel hinzutrete. In seinem Bescheid von 1894, auf den wiederholten Beschluß der Müllheimer Synode, hat der Oberkirchenrat die Ablehnung nur damit begründet, „daß eine starke Abneigung gegen die Ersetzung der Bibel als Schulbuch durch einen Bibelauszug in weiten Kreisen unsrer Kirchgenossen bei Geistlichen und Laien herrsche."

Als nun Ihre Kommission in die Beratung des Gegenstandes eintrat, ergaben sich sofort zwei für denselben höchst erfreuliche Thatsachen, denn 1. erklärte der Vertreter der Oberkirchenbehörde in unserer Mitte, daß jene pädagogischen Erwägungen, welche früher zu dem ablehnenden Bescheid geführt hatten, seit dem Erscheinen der Bremer Schulbibel, welche sich im Text und sonst ganz eng an die (revidierte) Bibel anschließt, nicht mehr geltend zu machen seien, eine ernste Beanstandung der fakultativen Einführung also nicht mehr möglich sei; 2. erklärten diejenigen Mitglieder unsrer Kommission, welche der rechten Seite dieses Hauses angehören, daß auch sie prinzipiell nicht gegen eine solche Einführung seien, obwohl sie die Hinzufügung glaubten machen zu müssen, daß sie sich auch nicht prinzipiell zustimmend verhalten könnten.

Durch beide Erklärungen war in der Kommission ein gemeinsamer Boden hergestellt, auf dem eine erfreuliche Erledigung der Sache sich hoffen ließ. Es zeigte sich daran, daß wir es hier nicht mit einer dogmatischen Frage, welche etwa das Wort Gottes und seine Geltung in der Kirche beträfe, überhaupt nicht mit einer prinzipiell-kirchlichen, sondern lediglich mit einer pädagogischen, rein praktischen Frage, die in die Technik des Religionsunterrichts gehört, zu thun haben; wie ja denn auch schon bei den Verhandlungen vom Jahre 1891 streng-konservative Geistliche, wie die Dekane Bechtel und Nüßle, sich dahin ausgesprochen hatten, es sei ganz verkehrt und unberechtigt, „wenn man meint, man wolle die Bibel durch diesen Auszug verdrängen" (Verh.S.191), „sie werde in ihrer Autorität geschädigt oder gar verstümmelt" (S. 192. 193). Schon die Existenz und der unbeanstandete Gebrauch der „biblischen Geschichte" beweist ja, daß davon nicht die Rede sein kann.

Freilich Bedenken verschiedener Art sind auch in unsrer Beratung laut geworden. Man müsse Rücksicht nehmen auf die Anschauungsweise unseres Volkes, das nun einmal die Bibel nur in der Form der Lutherischen Vollbibel kenne und anerkenne, ja sogar auf den, in Beziehung auf die Weglassung der Apokryphen schon gehörten und auch hier möglichen Einwand der Katholiken, wir Protestanten, die wir uns stets auf die Bibel beriefen, hätten ja gar nicht die ganze, wirkliche Bibel. Sei der Zweck der Schulbibel auch gut und recht, besonders was die Entfernung oder Änderung der in geschlechtlicher Beziehung bedenklichen Stellen betrifft, so sei doch vielleicht die Folge ihrer Einführung eine Verdrängung oder Beeinträchtigung der Vollbibel; die Erfahrung zeige, daß noch keine, wirklich die Bibel lesende, Gemeinde sittlich schlechter geworden sei; oder: gerade durch's Weglassen würden jene Stellen leicht der besonderen Aufmerksamkeit einer vorwitzigen Jugend empfohlen, und schließlich beständen eben nun einmal Bedenken gegen die Schulbibel in vielen Gemeinden, die müsse man schonen. Wenn man unter diesen Einwänden eine Teilung vornehmen kann in berechtigte Bedenken und unberechtigte Vorurteile, so wird das Übergewicht jedenfalls auf Seiten der letzteren liegen, und diese werden sich, sofern nur der Geistliche selbst dem unbegründeten Einwand stramm und ohne Furcht entgegentritt und nicht etwa gar ihn selbst nährt, als handle es sich um die Autorität und Geltung des Wortes Gottes oder sonstige dogmatische und prinzipiell wichtige Fragen, wohl ohne Mühe überwinden lassen. Überdies muß daran erinnert werden, daß ja nur von einer fakultativen, d. h. von jedem einzelnen Kirchengemeinderat zu beschließenden Einführung die Rede ist.

Jedenfalls hat in Ihrer Kommission sich diesen Bedenken gegenüber die Erwägung siegreich behauptet, daß sehr gewichtige Gründe für eine allmähliche Einführung einer Schulbibel nicht blos in den Mittelschulen, wo sie jetzt schon gestattet ist, sondern auch, ja eigentlich noch mehr, in der Volksschule und dem Volksunterricht überhaupt sprechen. Diese Gründe haben in den letzten Jahren mehr und mehr Boden gewonnen. Nicht allein die württembergsche Landessynode hat sich jüngst für Einführung der Schulbibel ausgesprochen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sondern auch verschiedene Versammlungen von Schulmännern aller Richtungen und in verschiedenen Gegenden, so in der Provinz Schlesien am 27. März 1894 und ganz besonders die 19. Versammlung evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen der Rheinprovinz. (Zeitschr. f. ev. Rel.-Unt. V, S. 283. 288 ff.) Namentlich die letztere, und die aus ihr hervorgegangene Litteratur (Jahrgang VI, Heft 1) ist sehr instruktiv. Dem dort aufgestellten Satze: „Ein Buch, welches für Erwachsene bestimmt ist und auch da erst bei einer gewissen Reife seine volle Würdigung und Wirkung finden kann, als Schulbuch in Kinderhände zu geben, ist geradezu ohne Beispiel in irgend einem andern [Unterrichts-]Gegenstande", dürfte man in der That nichts Triftiges entgegensetzen können. Die Versammlung gipfelte in der Resolution, daß es eine vom Standpunkte des Erziehers „nicht länger abzuweisende Forderung" sei, daß dem Religionsunterricht ein Bibelauszug zu Grunde gelegt werde, ein Satz, der später ausdrücklich auch auf die Volksschule und den kirchlichen Pfarrunterricht ausgedehnt wurde. Und tiefen Eindruck hat es dort gemacht, daß nicht nur der Provinzialschulrat Münch von Koblenz dem zustimmte, weil er in Beziehung auf die in geschlechtlicher Hinsicht bedenklichen Stellen „eine Fülle bitterer und betrübender Erfahrungen gemacht, und als Direktor von Müttern und Vätern, gerade der besten Familien, viele Klagen gehört hat," sondern auch Gen.-Sup. D. Baur von Koblenz zugestand: „die Sache geht nicht gegen die Bibel, sondern ist pädagogisch notwendig und soll gerade auch dem Bibelgebrauch wieder zu Gute kommen." Man sieht auch hier: das Bedürfnis ist allgemein und dringend, auch alte Gegner bekehren sich, und — was das Wichtigste ist — es handelt sich nicht um eine Sache einer Partei oder Richtung, sondern um das Wohl der christlichen Jugend und deshalb der christlichen Kirche.

Von solchen Erwägungen geleitet wäre Ihre Kommission, oder wenigstens ein größerer Teil derselben, wohl zu einem die Petition energischer befürwortenden und wärmer empfehlenden, also bestimmteren Antrag gelangt, als der ist, den sie Ihnen vorlegt: „Hohe Synode wolle die Freiburger Petition dem Oberkirchenrate zur Kenntnis und zur wiederholten Erwägung übergeben, ob nicht der fakultative Gebrauch eines Auszugs aus der Bibel für die Schule gestattet werden könne," wenn nicht gewisse Rücksichten sie daran verhindert hätten.

Zunächst glaubte sie, auf den zweiten Teil der Petition, welcher sich auf die eventuelle Anschaffung der Schulbibeln aus den Überschüssen der örtlichen Kirchenfonds bezieht, nicht eingehen zu sollen. Sie mußte dies für eine Angelegenheit der Verwaltung erklären, welche lediglich dem Oberkirchenrat überlassen werden kann. Ferner aber war die in der Fassung des Antrags bemerkbare Zurückhaltung durch zwei Motive bestimmt.

Einmal nämlich steht in Aussicht, daß, wenn die württembergische Kirchenbehörde dem Antrag der Landessynode zustimmt, in Bälde wohl eine Ausgabe der Schulbibel seitens der dortigen Bibelgesellschaft zu erwarten ist und zwar mit unverkürztem Abdruck des Neuen Testamentes, wogegen nichts einzuwenden wäre. Nun beziehen wir in Baden aber unsere Bibeln von jener Gesellschaft, da wir keine eigene Druckerei haben. Dies, und der Umstand, daß ein von Württemberg kommendes Bibelbuch wohl keinen Anstand in Baden finden würde, rechtfertigen ein gewisses Zuwarten und warnen vor Überstürzung.

Sodann aber hat einen Teil Ihrer Kommission zu dieser allgemeinen Fassung unsres Antrages die Erwägung bewogen, daß mit ihr auch unsere, der Rechten angehörigen, Mitglieder sich einverstanden erklären konnten und erklärt haben.

Und wie wir nun diesem Antrage in der Kommission einstimmig zugestimmt haben, so hoffe ich, werden nun auch Sie denselben einstimmig annehmen in der Überzeugung, damit etwas zu thun, was die pädagogischen Anforderungen des Religionsunterrichtes dringend verlangen, was der Jugend zum Segen, dem Bibelgebrauch zur Förderung und ebendamit der evangelischen Kirche zum Heile gereicht.

Präsident: Ich eröffne die Verhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Pfarrer Mayer: Ich möchte durchaus dem gestellten Kommissionsantrage in der gegebenen allgemeinen Fassung beistimmen, gerade deshalb, weil er nach keiner Seite hin bindet. Vieles von dem, was ich sagen wollte, hat mir der Herr Referent bereits vorweggenommen; ich kann mich daher um so kürzer fassen.

Es handelt sich durchaus nicht um die Empfehlung einer Familienbibel, wie es vor einigen Jahren im Hinblick auf die Glarner Familienbibel geschehen ist. Einer solchen Empfehlung würde ich mich aus innerkirchlichen und aus interkonfessionellen Gründen schwerlich anschließen können. Es handelt sich, wie bereits gesagt ist, lediglich um die pädagogische Frage, bei der doch am allermeisten die Erfahrungen derjenigen Männer, die auf diesem Gebiete arbeiten, auch gehört werden müssen, und Sie haben bereits gehört, wie in den pädagogischen Kreisen und in den Kreisen derjenigen Leiter der Kirche, die vor allem auch die Aufsicht über den Religionsunterricht zu führen haben, in der That das Bedürfnis eines Bibellesebuchs oder, wie man es kurz nennen mag, einer Schulbibel mehr und mehr anerkannt wird. Ich möchte zu den bereits von dem Herrn Referenten gegebenen Mitteilungen nur noch nachtragen, daß auch das preußische Unterrichtsministerium den Gebrauch eines biblischen Lesebuchs in ganz Preußen für zulässig erklärt hat, und der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin ausgesprochen hat, daß der in den biblischen Lesebüchern gebotene Auszug besser, als es die ganze Bibel oder die biblische Geschichte für die Schule darbieten kann, ein geeignetes Hilfsmittel werden wird, die reifere Jugend in den Gebrauch und in das Verständnis der Heiligen Schrift einzuführen. Auch z. B. das Konferenzblatt für die evangelische Geistlichkeit Bayerns hat sich in diesem Sinne ausgedrückt, und, wie Sie wissen, hat erst jüngst die württembergische Generalsynode in großer Majorität einen Antrag, der von positiver Seite ausging, in demselben Sinne angenommen. Es ist mir da wiederholt in den letzten Tagen ein Mißverständnis begegnet, das ich klarstellen möchte. Die württembergische Generalsynode hat nicht die Bremer Bibel als solche empfohlen, sondern einen Auszug aus der Bibel, oder eine Schulbibel, wie es heißt, etwa in der Form der, von der Bremer Bibelgesellschaft herausgegebenen, Schulbibel. Es ist also anzunehmen, daß man dort die Herstellung eines besonderen biblischen Lesebuchs etwa erwartet, und, wenn die dortigen Kirchenbehörden darauf eingehen, diese Herstellung eines besonderen biblischen Lesebuchs in die Hand nimmt, und es entspricht ganz meinen Gedanken, wenn der Herr Referent ausgesprochen hat, daß man abwarten möge, was drüben in unserm Nachbarlande geschieht, und daß eventuell unsere Behörde sich mit der dortigen auch verständigen möge. Es kommt mir dabei wesentlich auf zwei Punkte an, von denen der eine bereits genannt ist, daß der Text einer solchen Bibel, die man fakultativ in der Schule einführen will, vollständig conform sei dem Texte der revidierten Bibelübersetzung; zweitens aber, daß die Reihenfolge der biblischen Bücher, Kapitel- und Verseinteilung inbegriffen, in diesem biblischen Lesebuche gegeben wird; dann haben wir, wenn diese biblischen Lesebücher gebraucht werden, den Vorteil, daß, wenn sich ein Kind in diesem biblischen Lesebuche zurechtfindet, gleichviel ob es das Alte oder das Neue Testament aufschlägt, es sich sofort auch in der Vollbibel zurechtfinden kann. Dieser Umstand müßte vor allem festgehalten werden. Es genügt nicht ein biblisches Lesebuch, das in sonst zusammenhängendem Texte die Worte der Bibel wiedergiebt, sondern um gerade die Kinder, wenn sie herangewachsen sind, in der Vollbibel heimisch zu machen, ist unbedingt nötig, daß die äußere Gestaltung eines solchen Schulbuchs in den einzelnen Abteilungen derjenigen der Vollbibel nachgebildet werde. Dabei kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Lesestücke aus dem Alten Testament lieber noch mehr verkürzt, als erweitert werden möchten, als es in der Bremer Bibel geschehen ist, damit man in der That diese Bibel mit seinen Schülern und Konfirmanden durchlesen kann. Damit komme ich auf die Erfahrungen, die es mich speziell wünschen lassen, daß, wo man kann, ein Versuch mit dieser Schulbibel gemacht werden dürfe. Ich will nicht auf die bereits besprochenen sexuellen Verhältnisse hinweisen, ich gebe ganz gern zu, vieles von dem, was schädigen kann, wird bei genügender Vorbereitung des Unterrichtenden und bei sorgfältiger Behandlung können vermieden werden; aber thatsächlich wird es eben immer begegnen, und auch mir ist es begegnet, daß gerade von solchen Vätern und Müttern, die am aller-

meisten über ihre Kinder wachen und sie auch in die Heilige Schrift einführen wollen, schwere Bedenken über den Gebrauch der Vollbibel in der Schule ausgesprochen worden sind, Bedenken, auf die ich nicht genügend zu erwidern wußte. Noch mehr aber ist mir das Bedürfnis eines solchen biblischen Lesebuchs immer wieder entgegengetreten im Konfirmandenunterrichte. Da möchte ich meine Konfirmanden anhalten und gewöhnen, daß sie täglich einen biblischen Abschnitt lesen und, soweit es geht, der Reihe nach. Ich sage ihnen also, von Tag zu Tag oder von Woche zu Woche, ihr lest täglich ein halbes oder ein ganzes Kapitel, und überzeuge mich durch ganz kurze Fragen zu Anfang oder Schluß des Unterrichts davon, daß sie sich daraus etwas gemerkt haben, daß sie zu sagen wissen, was für eine Geschichte sie gelesen oder was für ein bekannter Spruch vorgekommen sei u. s. w. Das geht nun im Neuen Testamente ziemlich ohne allen Anstand, aber um so schwieriger ist es im Alten; da kann man fast unmöglich den Kindern sagen: lest da und da täglich ein Kapitel; soll man aber immer wieder auswählen, dann werden die Kinder allerdings erst aufmerksam, und es ist auch schwierig für sie, das Aufgegebene ohne Hilfe zu finden. Besser wäre es, sie könnten Tag für Tag weiter lesen. In dieser Hinsicht habe ich ein biblisches Lesebuch am allermeisten vermißt und wäre sehr froh, wenn es erlaubt wäre einerseits, und ich es andererseits in meiner Gemeinde dahin brächte, daß ich, namentlich für die Konfirmanden, ein solches Buch hätte, in dem ich sie unbesorgt Tag für Tag weiter lesen lassen könnte. Ich habe auch mit meinen Lehrern schon die Verabredung getroffen, daß auch sie, weil das in den Gemeinden einen sehr günstigen Eindruck macht, in ihren Stunden einen kurzen Abschnitt lesen lassen, und habe für 2, 3 Jahre kurze Lesezettel aufgestellt, die sie auch benützt haben. Es giebt aber nicht viele Lehrer, die gern darauf eingehen, und viel bequemer gerade ist es den Lehrern, welche biblische Lektüre treiben wollen, wenn man ihnen sagen kann, fangt da an und lest regelmäßig weiter, Ihr braucht nicht lange zu suchen, Ihr braucht nicht lange zu wählen, Ihr könnt unbedenklich, was in diesem Buche steht, in Euern Klassen lesen.

Die Fassung des Kommissionsantrags ist ja so allgemein, daß wir es dann getrost unserer Behörde überlassen können, zu sehen, was etwa in unserer württembergischen Nachbarschaft geschieht. Es ist nach keiner Seite Jemand gebunden, und deshalb, um auch den Wünschen der Bittsteller entgegenzukommen, und weil mich eigene Erfahrungen zu dieser Ueberzeugung geführt haben, befürworte ich diesen Kommissionsantrag.

Oberkirchenrat Schmidt: Hohe Synode! Die Stellung der Kirchenregierung zu dem Antrage ist bereits im Kommissionsberichte erwähnt, ich brauche daher nicht besonders zu versichern, daß wir in keiner Art beanstanden, daß dieser Antrag von Ihnen angenommen wird. Wir sind empfänglich für alle die bereits angeführten pädagogischen Gründe, welche es wünschenswert machen, für den Religionsunterricht der Jugend einen Bibelauszug in Gebrauch zu nehmen. Andererseits freilich müssen wir auch Rücksicht nehmen auf die bereits konstatierte Abneigung großer und achtungswerter Kreise evangelischer Kirchengenossen gegen die Einführung einer Schulbibel. Es ist daher nicht möglich, an eine obligatorische Einführung einer solchen in irgend einer Form zu denken, auch die Petition wünscht nur eine fakultative. Ich weiß aber nicht, ob die Vorstellung von einer fakultativen Einführung bei Allen eine ganz gleiche ist. Unter einer fakultativen Einführung verstehe ich folgendes: wenn seitens des Oberkirchenrats ein bestimmter Bibelauszug für den Gebrauch beim Religionsunterrichte genehmigt ist, so steht es jedem Kirchengemeinderate frei, durch Beschluß diesen Bibelauszug für den Religionsunterricht in der Gemeinde zuzulassen, aber eben auch wieder nur fakultativ. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, den Kirchengemeinderäten die Befugnis zu geben, daß sie die Einführung für ihre Gemeinde obligatorisch beschließen können, sodaß das „fakultativ" nur gälte für die Kirchengemeinden und Kirchengemeinderäte, denen es freistünde, die Einführung zu beschließen; nicht aber für die einzelnen Gemeindeglieder. Nach meiner Meinung soll es auch für diese gelten; wir sollen also Niemanden nötigen, seinem Kinde statt der Vollbibel einen Bibelauszug in die Hand zu geben. Wir müssen der Abneigung Rechnung tragen, die bei vielen Kirchengenossen gegen die Schulbibel besteht. Aus

diesem Grunde hätte ich auch meine großen Bedenken gegen den zweiten Antrag der Petition, welcher wünscht, daß man Mittel zur Anschaffung des Bibelauszugs für eine Gemeinde den kirchlichen Kassen entnehmen könne. Wenn nun die fakultative Einführung in dem von mir angedeuteten Sinne beschlossen wird, dann ist es durchaus notwendig, daß der Bibelauszug, der zur Einführung kommt, die Beschaffenheit habe, daß er zugleich mit der Vollbibel im Religionsunterrichte gebraucht werden kann; er darf also nur das weglassen, was keinesfalls im Religionsunterricht vorkommen wird, er muß alles das enthalten, was etwa im Religionsunterrichte gelesen werden könnte; er muß auch die Grundlage sein können für den Unterricht in der Bibelkunde, und es muß möglich sein, Bibelsprüche aller Art, wie sie im Katechismus und sonst vorkommen, in ihm, gerade so wie in der Vollbibel, aufzuschlagen. Ein Lesebuch, welches etwa nur diejenigen Stücke der Bibel aufnehmen würde, die von vornherein zum Lesen bestimmt sind, etwa die jetzt schon in der betr. Verordnung bestimmten, würde zu diesem Zweck nicht genügen, es muß der Bibelauszug so vieles enthalten, daß er für den Religionsunterricht in der Volksschule die Bibel ersetzt. Es ist das freilich eine besondere Schwierigkeit, einen Bibelauszug herzustellen, der so beschaffen ist, daß er zugleich mit der Vollbibel im Religionsunterrichte gebraucht werden kann. Die Glarner Familienbibel eignet sich dazu nicht, das werden Alle zugestehen. In weit höherem Grade eignet sich dazu die Bremer Schulbibel. Es sind zwar wohl auch bei ihr noch einige Bedenken; aber ich glaube, daß es nicht unmöglich wäre, die Bremer Schulbibel neben der Vollbibel ohne Störung zu gebrauchen und sie also zur fakultativen Einführung freizugeben. Indessen, wie richtig bemerkt wurde, wird es bei der gegenwärtigen Sachlage zweckmäßig sein, sich mit Württemberg in Beziehung zu setzen und abzuwarten, ob nicht ein noch brauchbarerer Bibelauszug dort gefertigt werden kann. Es ist namentlich das von Gewicht, daß man in Württemberg das ganze Neue Testament ohne Kürzungen aufnehmen will. Den Gegnern der Schulbibel möchte ich bei dieser Gelegenheit zu bedenken geben, daß wir ja auch gewöhnt sind, das Neue Testament mit den Psalmen statt der ganzen Bibel vielfach zu gebrauchen. Wir geben das Neue Testament mit Psalmen den Mädchen mit, die vom Lande in die Stadt ziehen, oder den jungen Leuten, die zum Militär kommen, oder die als Handwerksburschen auf die Reise gehen. Wir brauchen es im Konfirmandenunterricht, in der Christenlehre, ohne daß wir befürchten, daß dadurch der Wert der Vollbibel oder der Gebrauch derselben beeinträchtigt wird.

Wenn nun die Einführung einer Schulbibel wirklich im vollsten Sinne eine fakultative ist, wie ich es vorhin dargestellt habe, kann ich mir eigentlich nicht denken, wie Jemand gegen die Einführung einen begründeten Widerspruch erheben könnte, wenn sie einmal beschlossen wird. Bis jetzt kann ich nur sagen, ich stimme dem bei, daß der Oberkirchenrat die Möglichkeit und Thunlichkeit der fakultativen Einführung einer Schulbibel in wiederholte Erwägung ziehe.

Pfarrer Camerer: Es haben zwei Herren den Antrag der Kommission befürwortet, gestatten Sie auch mir ein Wort in dieser Sache. Der Herr Berichterstatter hat hervorgehoben, es seien nicht theologische, es seien nicht dogmatische Gründe, aus welchen der Antrag hervorgegangen sei; ich stimme bei, es sind hauptsächlich pädagogische. Ich erkenne auch an, wie manche Gründe, welche für einen Bibelauszug vorgebracht werden, Berücksichtigung verdienen; aber ich glaube, die Gegengründe überwiegen diese Gründe beträchtlich.

Ich will mich in Kürze fassen. Was mich vor allem von einer Änderung abhält, ist der Umstand, daß die Heilige Schrift ein organisch gegliedertes Ganze bildet, wenn auch von verschiedenem Inhalte, teils geschichtlichen, teils lehrreichen Inhalts, teils Gesetz, teils Evangelium, teils in Poesie, teils in Prosa geschrieben, so geht doch eine Harmonie durch das Ganze hindurch, und zwar vom 1. Buch Moses bis zur Offenbarung Johannes. Wenn man aus diesem Organismus etwas heraus läßt, kommt es mir gerade so vor, wie wenn in einem anderen Organismus — ich will den menschlichen Körper ins Auge fassen — etwas nicht mehr vorhanden ist. Es ist wahr, in der Heiligen Schrift giebt es mehrwertiges und minder-

wertiges; allein auch wenn im menschlichen Körper minderwertige Dinge fehlen, der kleine Finger etwa, der Körper ist dann eben verstümmelt. So sehe ich es auch an, wenn wir einen Auszug aus der Heiligen Schrift machen, wir haben eine verstümmelte Bibel.

Besonders weiß ich auch den Hauptgrund, den der Herr Berichterstatter anführt, zu würdigen, die sexuellen, die geschlechtlichen Verhältnisse, welche in der Heiligen Schrift erwähnt werden, allein, wie der zweite der Herren Redner schon darauf aufmerksam gemacht hat, wird ein Lehrer, der irgendwie klug zu Werke geht, soviel wie möglich suchen, über solche Stellen hinwegzukommen. Sie halten mir nun entgegen, ja, das Kind hat die ganze Bibel in der Hand, da liest es die anderen Stellen auch und findet gerade diese geschlechtlichen Geschichten. Ich halte dafür, die Kinder lernen leider viel Schlimmeres in dieser Hinsicht, ehe sie nur in die Heilige Schrift hineinsehen, von den eigenen Hausgenossen, so auch von Knechten und Mägden. Ich will Ihnen einen Fall aus meinem Leben mitteilen. Ich kam einmal in die Schule. Ein Knabe hatte gerade einen häßlichen Fluch ausgestoßen. Ich rügte es zunächst nicht und rief ihm zu: „Was, Du kannst fluchen?" Da stellte er sich auf die Hinterbeine und bejahte es freudig; — es war ein Knabe von 10, 11 Jahren. Ich frug ihn dann: „Von wem hast Du das gelernt?" Seine Antwort war ganz stolz: „Von meinem Vater."

So lernen die Kinder diese Sachen viel mehr sonst im Leben, als aus der Heiligen Schrift. Ja, ich erachte sogar, eine Schulbibel könnte geradezu das Gegenteil von dem bewirken, was die Einführung einer solchen beabsichtigt. Da werden die Kinder eher, ja erst recht lüstern, nach einer anderen Bibel zu greifen. Sie sagen: „Warum haben wir nur Stücke aus der Bibel?" Sie werden gerade dadurch veranlaßt, umsomehr in der Vollbibel zu lesen.

Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, wie sich die katholische Kirche so recht freudig darüber geäußert hat, daß man in der evangelischen Kirche solche Auszüge bewerkstellige. Nun lege ich hierauf nicht viel Gewicht, denn wenn in dem Schoße der katholischen Kirche darauf ausgegangen worden ist, mit diabolischer Dialektik das Leben Luthers in abscheulichster Weise zu entstellen, so wird es auch geschehen, daß man in derselben Weise fortfahren wird, sich auch gegenüber der Bibel zu verhalten, sei es, daß man eine Vollbibel oder bloß einen Bibelauszug hat. Ein Anderes ist es aber, was mich besonders bestimmt, gegen die Schulbibel zu sein, und zwar der schlimme Eindruck, den die Einführung einer Schulbibel in unserer evangelischen Kirche selber machen würde. Die moderne Kritik der Heiligen Schrift, welche so vielfach eine negative ist, ist durch die Presse auch zur Kenntnis unseres Volkes gelangt. Ich bin nun weit entfernt, den Freunden der Schulbibel vorwerfen zu wollen, — ich würde ihnen das größte Unrecht thun, wenn ich sie dessen bezichtigen wollte, — daß sie die Absicht hätten, mit der Einführung einer Schulbibel, das Ansehen der Bibel zu verringern; aber das glaube ich aussprechen zu dürfen, die Einführung der Schulbibel wird in unserem Volke so aufgefaßt werden: „Was man dort durch die moderne Kritik in der Theorie zersetzt hat, das will man jetzt hier praktisch zerstückeln!" Ja, die Heilige Schrift ist mir ein ehrwürdiges Ganzes, als ehrwürdiges Ganzes hat sie wenigstens 1½ Jahrtausend im reichsten Segen bestanden; ich möchte nicht den ersten Schritt dazu thun, dieses ehrwürdige Ganze zu durchlöchern.

Ferner möchte ich auch noch das in Erwägung bringen; es wurde bereits angeführt, daß wir 2 Schulbibeln hätten, die Glarner und die Bremer; wie ich aber aus den württembergischen Synodalverhandlungen ersehen habe, sind es deren 4. Da kann ich mir denken, wie man von Jahr zu Jahr erkennt, daß hierzu Verbesserungen nötig sind! Ich habe mich deswegen gefreut, daß der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen hat, wenn wir eine Schulbibel brauchen, haben wir sie von der Zukunft zu erwarten. Nun ist man auf Württemberg zu reden gekommen. Das ist Thatsache, mit 38 Stimmen ist dort gegen 17 der Antrag auf Einführung einer Schulbibel angenommen worden. Ich will die Württemberger durchaus nicht verachten, ich komme selber aus Schwaben; mein Großvater war ein Schwabe und hat

mit dem Ränzchen auf dem Rücken ein Vikariat in Baden gesucht und sich sodann als Pfarrer da niedergelassen. Ich habe meine ganze Universitätszeit in Tübingen zugebracht und bin heute noch Gott dafür dankbar. Ich kenne die württembergische Gelehrsamkeit und Gediegenheit; aber die Württemberger sind mir bei Allem dem kein Evangelium, sie haben auch schon manchen Schwabenstreich gemacht, und so meine ich, wird der Eine oder Andere von den 38 schon jetzt oder noch später sagen: „Dieses Mal ist mir auch ein solcher begegnet."

Der Herr Berichterstatter hat uns von gewichtigen Persönlichkeiten einige Aussprüche mitgeteilt, welche für die Schulbibel sprechen, ich könnte — sie stehen mir nur im Augenblicke nicht zur Verfügung — ebenso gewichtige Autoritäten angeben, welche sich gegen die Schulbibel ausgesprochen haben.

Was den Antrag selbst anbelangt, so würde ich demselben vielleicht noch eher beistimmen können, wenn es kurz heißen würde, die Petition solle der Kirchenbehörde zur Kenntnis überwiesen werden, allein schon das Wort „zur wohlwollenden Erwägung" hält mich etwas ab. (Redner wiederholt den Antrag mit den Worten „zur wohlwollenden Erwägung".)

Präsident: Ich muß den Redner darauf aufmerksam machen, daß es heißt „zur Kenntnis und zur wiederholten Erwägung übergeben, ob nicht der fakultative Gebrauch eines Auszugs aus der Bibel für die Schule gestattet werden könne," also von „wohlwollender Erwägung" ist im Antrage nicht die Rede. Es ist allerdings, wie Sie wissen, im Ausschusse davon die Rede gewesen; allein der Herr Berichterstatter hat ausführlich dargegelegt, warum nicht ein weitergehender Antrag vom Ausschusse gestellt worden ist.

Pfarrer Camerer: Es ist fast das Gleiche mit der Überweisung zur Kenntnisnahme und wiederholten Erwägung, denn wenn ich etwas zur Kenntnis und wiederholten Erwägung bringe, gebe ich doch in gewisser Hinsicht meine Beistimmung zu erkennen, und dem möchte ich vorbeugen. So sehr ich die Gründe anerkenne, welche für die Schulbibel geltend gemacht worden sind, so vermag ich deshalb doch nicht diesem Antrage beizustimmen; ich möchte vielmehr den Gegenantrag stellen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Dekan Wolfhard: Hochverehrte Herren! Gestatten Sie auch mir, einige Worte zur vorliegenden Sache zu reden. Ich habe freilich eigentlich nichts Neues hinzuzufügen, aber als Mitunterzeichner der Eingabe fühle ich mich doch gezwungen, meinem Standpunkte Ausdruck zu geben. Es sind durchaus nicht theoretische Erörterungen, die uns dahin geführt haben, diese Eingabe zu machen, sondern nur praktische, pädagogische Erwägungen. In einer Schule meiner Diözese und gerade in einer solchen, von der ich weiß, daß dort am allermeisten in der Bibel gelesen wird, hat sich ein räudiges Schaf gefunden, das sich zur Aufgabe machte, seine Mitschüler und auch Mitschülerinnen auf Stellen, welche Dinge sexueller Art behandeln, aufmerksam zu machen. Eine Schülerin kam nach Hause, und als gutes Kind öffnete sie der Mutter das Herz. Diese nahm die Sache ernst und kam zum Geistlichen mit der Frage, wie einem derartigen Mißbrauch der Bibel abzuhelfen sei, und ob es nicht möglich sei, zu verhindern, daß derartige Stellen den Kindern in die Hände geraten. So ist also die erste Anregung zu unserer Eingabe aus der Gemeinde selber gekommen, und wir haben uns dann entschlossen, eine solche der hohen Synode vorzulegen. Daß es in vielen Schulen nicht besser aussieht, ist bekannt, ja ein Mitglied der württembergischen Generalsynode hat sogar die Mitteilung gemacht, daß es Schulen gebe, wo Zettel kursieren, worauf alle die Kapitel, in denen von geschlechtlichen Dingen gehandelt wird, verzeichnet stehen.

Hochwürdige, hochverehrte Herren! Unsere Eingabe ist durchaus nicht — da muß ich alle Mitunterzeichner in Schutz nehmen — aus dem Beweggrunde hervorgegangen, daß wir das Lesen der Bibel verkümmern oder gar die Kinder von der Bibel abführen wollen; nein, sondern unser Zweck ist gerade der, daß wir um so freudiger sie in dieselbe einführen können, wenn wir ein biblisches Lesebuch haben, bei dem wir nicht immer ängstlich besorgt sein müssen, daß da und dort den Kindern Stellen in die Hände fallen, die nun einmal nicht für sie sind. Wie es mit dem Bibellesen in unserem Volke bestellt ist, aber auch in unseren

Schulen, ist kein Geheimnis, die Bekanntschaft mit der Bibel geht immer weiter zurück, die Unterrichtszeit für das Bibellesen ist eine geringe. Ich bin überzeugt, wenn wir nicht auch unsere Kinder anleiten können, daheim in der Bibel zu lesen, so werden sie nie eine rechte Bibelkenntnis erlangen; was man aber nicht kennt, kann man auch nicht lieben. Dagegen helfen alle schönen Reden von der Herrlichkeit der Bibel nichts. Ein handliches Buch, das die Hauptsachen der Heilswahrheit und der Geschichte des Reiches Gottes enthält, ein solches Buch wäre eher zu bewältigen, und die Kinder würden in demselben eher heimisch. Die Ueberführung zum Gebrauch der Vollbibel würde ohne Schwierigkeit vor sich gehen. Man sagt, dem Reinen ist ja alles rein; da möchte ich fragen: Wer ist denn ganz rein? Wir kennen ja alle den Spruch: „Wer will einen Reinen finden bei Denen, da Keiner rein ist?" Ich gebe ja zu, daß ein frommes, zartes Gemüt an diesen Stellen sexuellen Inhalts mit einer gewissen Scheu vorübergeht, doch das sind nur wenige. Es ist etwas anderes, wenn sittlich gereifte Leute die Vollbibel in die Hand nehmen, und wenn sie dann die Stellen sexuellen Inhalts lesen, so geht vielleicht Manchem ein heiliger Schrecken durch die Seele, der recht heilsam wirkt, aber unsere Kinder sind doch sittlich noch so schwach, ihre Phantasie ist noch so leicht erregbar, und wir wissen, wenn derartige Gedanken in eine Kindesseele hineinfallen, wie sie sich festsetzen und viele Jahre lang in ihr haften. Man hat gesagt, ja, die katholische Kirche wird sagen: „Seht Ihr, wie recht wir haben mit unserem Bibelverbot!" Nun, wir haben andere Gründe, wenn wir einen Bibelauszug verlangen als die katholische Kirche mit ihrem Verbot. Wenn sie aber mit unseren Bestrebungen sympathisiert, so möge sie auch diesen Bibelauszug in den Schulen einführen, das wird dann mehr beitragen zur friedlichen Verständigung der Konfessionen, als alle Missionen.

Der Calwer Verlagsverein hat ein Werk herausgegeben, es heißt „Theologisches Handwörterbuch"; in dem ist auch die Frage der Schulbibel behandelt. Ganz objektiv sind die Gründe dafür und dagegen angeführt. Der betreffende Artikel schließt mit den Worten: „Die Schulbibelfrage ist eine heilige Aufgabe der evangelischen Kirche, die nicht von der Tagesordnung verschwinden wird, bis sie gelöst ist." Das ist auch meine Meinung. Verehrte Herren, jetzt haben wir diese Frage noch in den Händen und können sie in pietätvoller, konservativer Weise lösen; lösen wir sie nicht, so können auch andere Geister darüber kommen, welche die Frage so lösen, daß es uns Allen nicht gefällt.

Ich komme zum Schlusse. Die Frage eines biblischen Lesebuchs ist nicht eine so brennende Frage, daß sie von heute auf morgen gelöst werden müßte, ich bin auch ganz der Anschauung, daß man zuwarten kann, wie sich die Sache in Württemberg gestalten werde. Daß die württemberger Bibelgesellschaft nicht abgeneigt ist, ein solches biblisches Lesebuch herzustellen, das hat ein Mitglied der Kommission der Stuttgarter Bibelgesellschaft in der Generalsynode erklärt. Dasselbe hat dann weiter die Mitteilung gemacht, daß ein Buch im Umfange der Bremer Schulbibel ungefähr den Preis von 1,50 M. haben würde. Also warten wir zu, wie sich die Sache da gestaltet, und übergeben wir dieselbe vertrauensvoll unserer Kirchenbehörde, damit sie dieselbe weiter erwäge. Ich hätte allerdings eine etwas wärmere Fassung des Kommissionsantrages gewünscht, doch will ich mich auch mit dieser Fassung zufrieden geben.

Dekan Kastner: Hochgeehrte Herren! In meinem eigenen Religionsunterrichte habe ich Versuche mit der Schulbibel gemacht. Wie ich vor nahezu 20 Jahren nach Donaueschingen kam, wurde mir nahe gelegt, die Hofmann'sche Schulbibel in unserem Religionsunterrichte zu gebrauchen, sowohl im Progymnasium, als auch in der Volksschule; ich muß gestehen, daß die Genehmigung hierzu nicht eingeholt worden ist, weil mir vom Dekanat gesagt worden war, sie sei nicht notwendig. Ich habe später gefunden, daß es allerdings einer Genehmigung des Oberkirchenrates bedurfte. Es wurden mir Mittel für die Anschaffung der Schulbibeln zur Verfügung gestellt, und deshalb haben wir diese Schulbibel eingeführt. Mich hat damals hauptsächlich die Erwägung geleitet, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Kinder nicht nur den Bibeltext in die Hand bekommen, sondern den einzelnen Büchern Einleitungen vorausgeschickt werden. Es hat mich dazu ein

Vortrag des verehrten Herrn Prälaten bestimmt, der damals in Karlsruhe gehalten worden ist, worin gesagt wurde, daß es für die Kenntnis und Liebe zur Bibel zweckmäßig sei, wenn solche kurze Einleitungen vorhanden seien. Ich bin aber vom Gebrauch der Schulbibel wieder abgekommen, und zwar deswegen, weil mit der Schulbibel von Hofmann das nicht erreicht war, was vorhin Herr Pfarrer Mayer hervorgehoben hat, daß, wenn die Kinder mit der Schulbibel bekannt sind, sie auch mit der Vollbibel bekannt seien. Ich habe deswegen im obersten Jahrgange zum Lesen in der Vollbibel eine besondere Stunde privatim eingeführt, in welcher die Bibel mit den Schülern behandelt wird. Ich habe gefunden, daß die Schüler nur noch schwieriger mit der Bibelkenntnis zu ringen hatten, als vorher. Nichtsdestoweniger kann ich doch dem Kommissionsantrage zustimmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich nicht erwarte, daß ein biblisches Lesebuch als Torso dem ehrwürdigen und herrlichen Ganzen der Bibel, wie von beredtem Munde gesagt worden ist, Abbruch thut; unsere biblische Geschichte thut es ja auch nicht. Ich kann dem Kommissionsantrage zustimmen, weil er doch nur eine Kenntnisnahme und eine wiederholte Erwägung der Oberkirchenbehörde empfiehlt, also auch eine Prüfung der Petition. Die Kirchenbehörde hat bis jetzt einen so behutsamen Standpunkt eingenommen, daß ich glaube, wir können mit vollem Vertrauen ihren Entschließungen entgegensehen, daß, wenn sie ein biblisches Lesebuch, wie es etwa in Württemberg ausgearbeitet wird, prüft und zur fakultativen Einführung gestattet, wir dasselbe wohl annehmen können, und zwar als fakultativ, so daß es jeder einzelnen Gemeinde und auch, wie der Herr Vertreter der Oberkirchenbehörde hervorgehoben hat, jeder einzelnen Familie freisteht, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen.

Seminardirektor Leutz: Hohe Synode! Ich muß gestehen, daß das Wort, das in der Kommission gesprochen worden ist, „durch das Bibellesen ist noch Niemand schlecht geworden", einen tiefen Eindruck auf mich gemacht hat. Ich war sonst immer vom pädagogischen Standpunkte aus für eine Schulbibel, nun bin ich fast zweifelhaft geworden. Allein ich muß doch sagen, daß auf der anderen Seite die pädagogischen Gründe so sehr überwiegen, daß ich nicht anders kann, als dem Antrage zustimmen. Der Zweck, warum ich das Wort ergriffen habe, ist nur der: ich möchte die Sache klarstellen. Es ist von 2 Büchern die Rede, wenn ich es kurz ausdrücken soll; von einer Schulbibel und einem biblischen Lesebuch. Zwischen beiden muß man wohl unterscheiden. Herr Pfarrer Mayer hat vorhin davon gesprochen, der preuß. Oberkirchenrat habe die Einführung einer Schulbibel rundweg abgeschlagen. Ich kenne die Gründe hierfür nicht, dagegen hat der preuß. Oberkirchenrat gestattet, daß ein biblisches Lesebuch eingeführt werde. Nun denke ich mir dieses Bibellesebuch als eine erweiterte biblische Geschichte. Ein solches Buch wäre pädagogisch ganz gewiß sehr zweckmäßig, man hätte mehr Freiheit in der Abfassung des Buches, könnte den Stoff schöner gruppieren, ihn unter gewisse Überschriften bringen, Abschnitte machen, Zeittafeln hineinbringen, — das alles wäre gewiß sehr zweckmäßig, allein das wäre keine Schulbibel, und ich denke, so ist auch der Antrag nicht gemeint. Die Erwägung, die dem Oberkircherat anheim gegeben werden soll, betrifft doch wohl die Frage, ob eine Schulbibel, d. h. ein Buch, das möglichst die Gestalt der Bibel beibehält, eingeführt werden solle. Andern Falls, so zweckmäßig mir auch ein biblisches Lesebuch in der Schule erscheint, könnte ich dem Antrage doch nicht zustimmen. Mir ist eine eigentliche Schulbibel lieber, ein Buch in biblischer Form, mit biblischen Kapiteln, so daß die Verse nachgeschlagen werden können, und nur die anstößigen Stellen ausgelassen sind. Ich denke, der gestellte Antrag ist so gemeint, und ich stimme ihm daher auch bei.

Dekan Gehres: Hochwürdige Synode! Als bei der vorigen Synode ein ähnlicher Antrag gestellt worden ist, habe ich mich in meinem Gewissen verpflichtet gefühlt, den Antrag abzulehnen. Es war mir ganz aus der Seele geredet, als unsre Kirchenregierung in dem Bescheide auf die Diözesansynoden erklärte, es solle bei der bisherigen Übung bleiben. Ich habe gehofft, daß wir in dieser Synode uns nicht wiederum mit dieser Frage beschäftigen müssen. Es ist nun aber eine Petition von Freiburg eingekommen, und dieselbe ist zum Teil wohlwollend aufgenommen worden. Ich verkenne die Bedeutung, das Gewicht der Gründe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die für Einführung einer Schulbibel geltend gemacht werden, nicht, ich weiß auch, daß hervorragende Pädagogen und Theologen von beiden Seiten sich dafür ausgesprochen haben, allein die Gründe scheinen mir doch nicht so bedeutsam zu sein, daß wir nun eine solche Änderung, vornehmen müssen. Mein Freund Camerer hat sich im Augenblick keines positiven Pädagogen erinnert, der gegen die Schulbibel ist, ich kann einen solchen nennen, es ist der von mir hochverehrte Professor der Theologie Palmer in Tübingen. Palmer hat die Gründe, die gegen den Gebrauch der ganzen Bibel in der Schule geltend gemacht wurden, wohl gekannt, und doch hat er erklärt, er halte es nicht für angezeigt, eine Schulbibel einzuführen. Es fällt hier auch nicht ins Gewicht, daß die württembergische Landessynode so entschieden hat, wie sie es gethan hat, und ich nicht für möglich gehalten habe. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Gegner der Schulbibel sich mehren und daß die württembergische Kirchenregierung nicht sehr erfreut gewesen ist über den Auftrag, den sie von der Synode erhalten hat, und ich glaube, mich noch der Worte des Herrn Prälaten zu entsinnen, der gesagt hat, die Sache sei sehr schwierig.

Ich will von den Gründen für und gegen die Schulbibel nicht weiter sprechen, ich will nur das sagen, was mich bestimmt, gegen die Einführung einer Schulbibel mich ablehnend zu verhalten. Man sagt, daß die Schulbibel fakultativ eingeführt werden soll. Die Kommission will, daß der Kirchengemeinderat darüber beschließen solle, ob eine Schulbibel eingeführt werde oder nicht, und von Herrn Oberkirchenrat Schmidt haben Sie gehört, daß die Eltern hierüber bestimmen sollen. Wie ist es nun aber, wenn der Pfarrer nicht will, soll er gegen seinen Willen gezwungen werden, sich dem Beschlusse des Kirchengemeinderates zu fügen? Es ist gesagt worden, für den Konfirmandenunterricht freue man sich auf eine Schulbibel. Ich habe gemeint, da müsse man die Kinder in die ganze Bibel einführen. Ich frage, wenn wir im Konfirmandenunterricht den Kindern nicht die ganze Bibel in die Hand geben dürfen, wann sollen die Kinder die Bibel in die Hand bekommen? Soll man warten, bis sie 18—20 Jahre alt sind? Das wäre bedenklich! Oder sollen die Leute die Bibel in die Hand bekommen, wenn sie heiraten? Dann wüßten sie nicht, was sie damit anfangen sollen, denn sie ist ihnen gar nicht bekannt. Ich möchte noch etwas anderes hervorheben. Es könnte vorkommen, daß ein Pfarrer ein Freund der Schulbibel ist, und es folgt ihm ein Anderer nach, der es nicht ist. Was soll nun dann geschehen? Das würde eine hochgradige Verwirrung geben, und die Leute würden unzufrieden. Das ist aber gar nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist nur die, daß ich glaube, unser evangelisches Volk nimmt die Schulbibel höchst ungern auf. Wir haben in der vorigen Woche viel von der Volksseele gesprochen, und ich glaube, daß von unserem evangelischen Volke — ich spreche das getrost aus — nur eine Minorität eine Schulbibel verlangt. Ich könnte mir denken, wenn es sich heute darum handeln würde, ein biblisches Lesebuch in die Schule einzuführen, daß das die Gemeinden ruhig hinnehmen würden; allein, nun haben wir die ganze Bibel schon seit vielen Jahrzehnten in der Schule und nun soll auf einmal gesagt werden: wir können den Kindern die Bibel nicht mehr in die Hand geben, wir müssen ihnen einen Auszug daraus geben, — die Leute würden gar nicht wissen, wie sie das zu deuten haben. Es ist ferner gesagt worden: wir müssen in dieser Beziehung das Volk belehren. Das ist gleich gesagt, aber in diesem Punkte wird es schwer belehrbar sein, das Volk wird sich vielmehr, und ich freue mich darüber, um seine Bibel wehren. Wir hören von Württemberg nicht blos eine freudige Aufnahme des Beschlusses der Generalsynode wegen Einführung einer Schulbibel, wir hören vielmehr auch, daß in weiten Kreisen wegen dieses Beschlusses sich eine Beunruhigung bemerkbar macht. Ich möchte unserem evangelischen Volke diese Aufregung ersparen. Das evangelische Volk, welches gewöhnt ist, die Bibel als das größte Kleinod der Kirche anzusehen, wird einfach nicht verstehen, daß die Bibel auf einmal so gefährlich sein soll.

Ich könnte dem Kommissionsantrag wohl beistimmen, habe auch zur Kirchenbehörde das volle Vertrauen, daß sie mit großer Sorgfalt der ihr gestellten Aufgabe sich unterzieht. Aber ich sage, wenn ich zustimme, dann spreche ich den Wunsch aus, daß es dazu kommen möge, daß die Schulbibel

eingeführt wird, das kann ich nicht aussprechen, und darum stimme ich mit Camerer für Übergang zur Tagesordnung.

Noch ein Wort. Wenn wir Pfarrer und die Lehrer trotz dem, was vorhin gesagt worden ist, die Herrlichkeit der Heiligen Schrift unseren Kindern nahe zu legen suchen, wenn wir ihnen sagen können, die Heilige Schrift ist ein Buch, welches auch die Sünde ganz offen aufdeckt, aber auch zeigt, daß die Sünde der Leute Verderben ist: Dann wird das geschehen, was der Oberkirchenrat ausspricht, dann wird die Jugend unserer evangelisch-protestantischen Kirche das Wort Gottes suchen und das Wort Gottes zu ihrem Heile gebrauchen lernen, und daß das geschehen möge, das gebe Gott der Herr in Gnaden.

Kirchenrat D. Lemme: Hochwürdige Synode! Schon in der Kommissionssitzung, in der wir den vorliegenden Gegenstand zu beraten hatten, habe ich ausgesprochen, daß auf unserer Seite für eine Schulbibel sehr geringe Sympathie vorhanden ist. Es ergiebt sich dies einfach von selbst aus den in unserer Kirche tiefgehenden und weit verbreiteten Bemühungen, die Heilige Schrift im Volke zu verbreiten. Also im Interesse des Aufbaues der Gemeinden in christlichem Geiste, im Interesse der Förderung des Reiches Gottes bemühen wir uns Jahr um Jahr, tausende von Bibeln ins Volk hineinzubringen; und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Bemühungen steht unsererseits nicht bloß die Stimmung, sondern ich kann sagen, die klare Erkenntnis, daß die religiösen Mißstände, an denen wir kranken, zum großen Teile ihren Grund darin haben, daß die Bibel im Volke nicht genug verbreitet ist. Wir folgen darum auch dem Grundsatz, daß die Bibel gar nicht genug verbreitet werden kann. Wir widersprechen darum auch grundsätzlich und praktisch der Anschauung der katholischen Kirche, als wenn diese Hineinbringung der Bibel ins Volk irgendwie religiös schädigend wirken könnte. Und, meine Herren, ich kann mir nicht verhehlen, daß unsere heutige Verhandlung mir doch seitens der Vertreter der Einführung der Schulbibel den Eindruck erweckt, als wenn in der Form der Empfehlung derselben eine Durchlöcherung unseres protestantischen Schriftprinzips läge. Wenn nämlich das zugestanden werden sollte, was doch aus einigen Äußerungen herausgeklungen ist, als wenn wirklich die Heilige Schrift, auch nur in einzelnen Partieen, nicht erbauend, sondern schädlich wirken könnte, so meine ich, hätten wir an diesem Punkte eine Durchlöcherung unseres protestantischen Schriftprinzips. Ohne nun amtlich mit der Erziehung der Jugend beschäftigt zu sein, für welche die Schulbibel in Betracht gezogen wird, ohne also in Beziehung auf den Kinder- und Konfirmandenunterricht aus der gegenwärtigen Praxis die Verhältnisse zu kennen, muß ich aus meinen früheren Erfahrungen sagen, daß ich niemals die Beobachtung gemacht habe, daß irgend einem Kinde durch die betreffenden Partieen der Bibel Gedanken der Unreinheit erweckt wurden, sondern das durch unreine persönliche Einwirkungen verdorbene Kind brachte seine Unreinheit an die betreffenden Partieen heran. Das ist der Unterschied: Nicht durch das Lesen bestimmter Abschnitte in der Bibel wird beim Kinde die Unreinheit erweckt; sondern wenn durch andere Sachen der unreine Sinn schon erweckt ist, dann trägt das Kind seine Unreinheit in solche Partieen der Bibel hinein. Ich habe früher in Gemeinden gelebt, wo gerade im Konfirmandenunterricht die Vollbibel gar nicht gebraucht wurde; ob es in Baden auch solche Gemeinden giebt, darüber bin ich nicht unterrichtet. Aus jenen Gemeinden nun, in denen im Konfirmandenunterricht die Bibel nicht zur Anwendung kam, kann ich berichten, daß dort unter den Kindern zum Teil die schlimmsten Dinge von Mund zu Mund getragen wurden. Die Verbreitung dieser Dinge hat gar nichts zu thun mit der Form der Bücher, die in der Hand der Kinder sind. Es ist mir darum auch sehr zweifelhaft, ob nun einmal vom pädagogischen Standpunkte aus die Frage sich so verhält, wie sie von verschiedenen Seiten dargelegt worden ist. Ich gebe zu, was ich in den Kommissionssitzungen zugegeben habe, daß, wenn man die Sache nur vom pädagogischen Standpunkte aus betrachtet, man sich nicht gegen den Gedanken der Schulbibel prinzipiell ablehnend verhalten kann. Es kommt darauf an, wie man den Begriff „Schulbibel" auffaßt. Versteht man darunter einen für die Kinder der gereiftern Stufe gefertigten Auszug aus der Bibel, der gewissermaßen eine Erweiterung der biblischen Geschichte ist, so steht unsererseits

der Einführung solch' größerer Auszüge für Schul- und Konfirmandenunterricht nichts im Wege vom pädagogischen Standpunkte aus; nur muß man bei der Fertigung solcher Auszüge von dem Grundsatze sich leiten lassen, daß sie in keiner Weise einen Ersatz der Vollbibel bilden, also daß sie nicht von der Bibel weg, sondern zur Bibel hinführen. Als solche Schulbücher, die nur eine Erweiterung der biblischen Geschichten bieten, müssen sie auch sofort durch den Titel deutlich charakterisiert sein. Soweit eine Schulbibel diesen Gesichtspunkten entspricht, verwerfen wir von unserer Seite sie prinzipiell nicht. Aber entspricht sie einem praktischen Bedürfnis? Es wird mir, soweit ich jetzt noch mit Männern der Praxis von unserer Seite darüber gesprochen habe, bestätigt, daß diese Bibelauszüge doch zum großen Teile verdrängend auf die Bibel und den Bibelgebrauch wirken. Es wird mir gesagt: Haben die Kinder nur eine Schulbibel in den Händen gehabt, so wissen sie in der Vollbibel nicht Bescheid; die Kinder nicht nur, sondern die Familienglieder benutzen die Schulbibel als eine Art Ersatz für die Vollbibel, und das können wir natürlich auf keinen Fall wünschen. Darauf muß ja natürlich in jedem Falle unser Bemühen gerichtet sein, daß die Bibel in die Häuser kommt und auch wirklich gelesen wird. Ob ein größerer Auszug von der Bibel da ist oder nicht, ist gleichgiltig. Daß aber die ganze Bibel da ist, ist grundlegend. Soll diese nun auch den Kindern ohne Weiteres in die Hand gegeben werden? Die Beantwortung dieser Frage entscheidet sich nach der christlichen Basis, welche die Kinder haben, nach der christlichen Basis, welche die ganze Familie hat. Haben die Kinder wirklich die Basis eines christlichen Familienlebens, so bedürfen sie einer Schulbibel in keiner Weise, da ist gerade die Vollbibel sachentsprechender. Ich muß von diesem Gesichtspunkte aus allerdings sagen: Eine Verdrängung der Vollbibel wollen wir in keinem Falle. Es wurde mir aber von verschiedenen Geistlichen unserer Richtung eine Gewissensbedrängnis darüber geklagt, daß ihnen etwa wider ihren Willen eine Schulbibel aufgedrängt werden könnte. Dazu könnte ich in keiner Weise irgendwie die Hand bieten. Daß durch Einführung der Schulbibel Gewissen bedrängt würden, das müssen wir in jedem Falle vermeiden, und deshalb sehen wir uns genötigt, zuzuwarten. Es ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, was auch von Seiten der Kirchenbehörde ausgesprochen ist, daß das in Aussicht stehende Erscheinen einer württembergischen Schulbibel abzuwarten sei. Und von einem Mitgliede unserer Seite wurde die Meinung ausgesprochen, daß manche Bedenken gegen die Schulbibel wegfallen würden, wenn die Württemberger, wie das Absicht zu sein scheint, das ganze Neue Testament unverkürzt in den Bibelauszug hineinbrächten. Wenn dadurch manches Bedenken wegfiele, so ist doch auch auf der anderen Seite wieder nicht zu vergessen, daß die Gefahr einer Verdrängung der Vollbibel um so mehr erwächst, je mehr die Schulbibel den Charakter eines bloßen Auszuges, der für die Oberstufe der Schule bestimmt ist, verliert. Das sind die Gründe, weshalb sich unsere Gruppe vorwiegend ablehnend verhält, überhaupt dem Gedanken der Schulbibel näher zu treten.

Was nun den Kommissionsantrag selbst anbetrifft und unsere Stellungnahme zu ihm, so sehe ich bei der Auffassung, die wir mit ihm verbanden, im Grunde genommen keinen ausschlaggebenden Grund, ihn abzulehnen, denn er bindet in dem Sinne, in dem er angenommen wurde, weder die Behörde, noch irgend Jemand. Der Kommissionsantrag ist derartig gefaßt, daß die Frage einfach nur der Erwägung der Kirchenbehörde anheim gegeben wird, ohne ihr den Antrag irgendwie zu empfehlen, und die Kirchenbehörde ist bisher so vorsichtig in der ganzen Sache vorgegangen, daß wir zu ihr das Zutrauen haben durften, daß sie alle sachlichen Gesichtspunkte erörtern und auch auf die verschiedenen Gruppen, wie auf die Stimmung des Volkes im großen ganzen ausreichend Rücksicht nehmen würde. Trotzdem tauchte auf unserer Seite nachträglich das Bedenken auf, ob nicht der Ausdruck „wiederholte Erwägung", ob nicht eine Schulbibel zur Einführung gelangen könne, doch aufgefaßt werden könne als eine Vorwegnahme der Antwort im bejahenden Sinne. Das ist der Grund, weshalb sich die Mehrheit unserer Gruppe dafür ausgesprochen hat, für den Übergang zur Tagesordnung zu stimmen. Will mit Rücksicht darauf, daß doch ein einheitliches Votum nicht zustande kommt, die andere Gruppe des Hauses ihren Antrag im Sinne einer Empfehlung etwas wärmer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fassen, so können wir das nicht hindern. Ich glaube aber, daß nach der Aussprache in der Plenarversammlung für die Kirchenbehörde die Sachlage doch bei dieser oder jener Form des Antrages die gleiche Aufgabe stellen wird, über diese Angelegenheit in sachliche Erwägungen einzutreten und inhaltlich die Sache so vorzubereiten, daß eine spätere Synode sich abschließend mit derselben beschäftigen kann.

Prälat D. Doll: Hochwürdige Synode! Soweit ich die Sache bis jetzt überschauen kann, wird diese Frage heute so verlaufen, daß die auch mir erwünschte Einstimmigkeit nicht erreicht wird; ich bin nicht sicher, ob Herr Kirchenrat D. Lemme seine Abstimmung in der Kommission festhalten, oder ob er für den Übergang zur Tagesordnung stimmen wird.

Übrigens erlaube ich mir, einige Bemerkungen dem hinzuzufügen, was mein Herr Kollege vom Oberkirchenrat ausgeführt hat, sie beziehen sich zunächst auf die häufig gehörte Behauptung, daß, wenn die Kinder schon die ganze Bibel zur Hand bekommen, sie dadurch gerade zu unreinen Gedanken und unreinen Gesprächen veranlaßt werden. Dafür kann allerdings der Bibel keine Verantwortung zugeschoben werden. Die ganze Anschauung beruht auf einem Mißverständnis. Die Kinder in Stadt und Land erhalten auf manche andere Weise Kenntnis von geschlechtlichen Vorgängen, wofür sie noch nicht reif sind, und ihre Phantasie kann von manchen Seiten her verunreinigt werden, wovon sie nicht immer zu bewahren sind. Denken Sie nur an den Anblick des Tierlebens, an den Umgang mit Dienstboten, an den Einfluß verdorbener Mitschüler, auch an Darstellungen in Schrift und Bild. Aber es ist doch etwas ganz anderes, ob solche für die Unschuld der Kinder nicht passende Dinge ihnen auf Wegen zukommen, vor denen wir sie warnen, etwa auch behüten können, oder ob die Bekanntschaft damit durch die Autorität der Heiligen Schrift gedeckt wird. Wenn unreifen Kindern anzügliche Geschichten und Reden gerade aus dem Buche entgegen treten, oder sie von andern darauf hingewiesen werden, welches Buch ihnen von Eltern und Lehrern als besonders wichtig und notwendig zum Lesen und Beachten bezeichnet wird, dann können sie allerdings dadurch verwirrt werden. Übrigens möchte ich die Herren, welche gegen den Kommissionsantrag stimmen wollen, doch auch noch ersuchen, seine Tragweite nicht zu sehr aufzubauschen.

Sehen Sie doch, um was es sich handelt. Es handelt sich nicht um einen Angriff auf die Wichtigkeit des Wortes Gottes, auf die vom Protestantismus mit Recht so hochgehaltene Autorität der Heiligen Schrift, nicht einmal um allgemeine Einführung einer Schulbibel, sondern es handelt sich darum, ob diejenigen Eltern, welche Bedenken tragen, ihre Kinder schon die ganze Bibel lesen zu lassen, ihnen statt derselben nicht einen Auszug daraus mit in die Schule geben dürfen. Darum allein handelt es sich bei dem Kommissionsantrag und um nichts anderes. Sehen Sie sich die Sache an, wie sie jetzt ist. Jetzt sind alle Eltern gezwungen, dem Kinde die Vollbibel einzuhändigen. Ein Vater und eine Mutter, welche die Meinung haben, und solche giebt es, es steht in der Bibel Manches, was für mein Kind noch nicht paßt, ich wünsche nicht, daß mein Kind die ganze Bibel schon hat und liest, diese müssen gegen ihr besseres Wissen dem Kinde die Vollbibel in die Hand geben, weil das Kind in die Schule die Vollbibel mitbringen muß. Die ganze Frage bewegt sich darum, ob solche ängstliche, fürsorgliche Eltern gezwungen sind, ihre 10, 12, 14jährigen Knaben und Mädchen die Vollbibel lesen zu lassen, statt einer Schulbibel, nicht aber darum, ob für Alle ein obligatorischer Bibelauszug eingeführt werden soll. So möchte ich die Frage angesehen wissen. So lautet sie nach dem Antrage der Kommission, nach der Auffassung der Kirchenbehörde, so lautet sie in der Petition: Sind alle evangelischen Eltern des Landes genötigt, ihren Kindern in den Klassen, in welchen die Bibel gelesen wird, schon die Vollbibel in die Hand zu geben, selbst wenn sie Bedenken dagegen haben? Und die Kommission beantragt nur: Es sollen nicht alle Eltern dazu genötigt werden, es soll einzelnen Eltern die Freiheit gelassen werden, wenn sie ihre Kinder nicht für reif halten, die Vollbibel zu benützen, ihnen statt derselben einen Bibelauszug für den Schulgebrauch anzuschaffen. Es giebt ja gewiß Kinder, denen man mit 12 Jahren schon die ganze Bibel unbedenklich in die Hand geben kann, Kinder, die an und

für sich ein reines Gemüt haben, die unreine Andeutungen, die von andern Kindern gemacht werden, nicht verstehen, oder die so gehorsam sind, daß sie in der Bibel nur das lesen, was aufgegeben ist. Für solche Kinder ist allerdings die Vollbibel unbedenklich. Es giebt aber auch Kinder, bei denen das nicht der Fall ist, wo Vater und Mutter befürchten, daß sie lüsterne Nahrung in der Bibel finden, für diese soll ein Bibelauszug statthaft sein.

Ich wiederhole meine Bitte an diejenigen Herren, welche gegen den Kommissionsantrag noch sprechen wollen, daß sie die Frage genau so auffassen, wie die Petition, der Kommissionsantrag und die Oberkirchenbehörde es thun.

Dekan Ahles: Ich würde gerne auf das Wort verzichten, wenn ich nicht als Vertreter der Diözese Müllheim die Verpflichtung zu haben glaubte, die früher schon wiederholt gestellten Anträge derselben hier öffentlich zu rechtfertigen gegenüber manchen Mißverständnissen, die hervorgetreten sind. Wir Müllheimer haben, das möchte ich hervorheben, lediglich aus pädagogischen Gründen den Antrag auf Einführung einer Schulbibel wiederholt gestellt. Es waren keinerlei dogmatische Gründe, keinerlei sonstige Gründe, sondern nur pädagogische Gründe dabei maßgebend. Es waren in erster Linie Männer der Schule, — nichtgeistliche und geistliche — welche auf's dringendste die Forderung gestellt haben: Um unserer Schule willen, um der Bewahrung und Behütung unserer Schulkinder vor unreinen Gedanken willen, gebt uns um Gotteswillen die Möglichkeit, daß wir den Kindern nicht die Vollbibel in die Hand geben müssen. Die Diözese Müllheim hat durch ihre Synode diesen Wunsch und diese Bitte einstimmig aufgenommen. Es waren Männer der verschiedensten Schattierungen unter den geistlichen und teilweise auch unter den nichtgeistlichen Mitgliedern der Synode, welche sich in dieser Beziehung wiederholt geeinigt haben. Wie wenig in dieser Synode bei jenen Beschlüssen die Absicht vorhanden war, irgendwie dem Gebrauche und der segenbringenden Ausbreitung der Vollbibel am rechten Orte entgegenzutreten oder Eintrag zu thun, können Sie daraus ersehen, daß dieselbe Diözesansynode, welche sich zwei- bis dreimal einstimmig für die Einführung einer Schulbibel erklärt hat, ebenso einstimmig den Beschluß gefaßt hat, in allen Gemeinden die Einführung der sogenannten Traubibeln zu betreiben, um der Vollbibel einen weiteren Weg zu bahnen; jedes evangelische Paar, das in den Ehestand tritt und sich kirchlich einsegnen läßt, erhält von der Gemeinde eine Vollbibel. Dieser Beschluß ist in allen Gemeinden der Diözese durchgeführt und wird hoffentlich segensreich wirken. Also nicht von der Bibel weg, sondern zur Bibel hin wollen wir unser Volk führen, wenn wir es ermöglichen wollen, nur in der Schule und im Unterricht einen das sittlich Anstößige beseitigenden Bibelauszug zur Anwendung zu bringen, um der Kinder willen, deren Eltern einen Anstoß daran nehmen, ihren Kindern eine Vollbibel in die Hand zu geben. Wenn Sie selbst in die Lage kommen oder kämen, einem Kinde von 10—11 Jahren in der eigenen Familie eine Vollbibel anschaffen und ihm sagen zu müssen: Von nun an mußt Du diese Bibel in der Schule haben, — könnten Sie es übers Herz bringen, dem Kinde dabei, wie bei andern Schulbüchern zu sagen: Diese Bibel sollst Du zu Hause eifrig lesen und ihren ganzen Inhalt Dir allmählich aneignen? Ich glaube schwerlich, daß ein Vater da sein wird, der seinem Kinde nach dieser Seite hin mit voller Zuversicht sagen könnte: Nimm dieses Buch und lies es, ohne daß er diese und jene Abschnitte auszuscheiden suchte! Es ist eine schwere Gewissensfrage für viele gewissenhafte Eltern, ob es denn angehe und durchführbar sei, ihren 10 bis 11jährigen Kindern von einem Buche, das in der Kirche und in der Schule gelesen werden, im Konfirmandenunterricht und in der Christenlehre gebraucht werden muß, zu sagen: Du mußt die ganze Bibel zwar haben und benützen, Du darfst aber nur das darin lesen, was ich Dir sage und aussondere. Was würden Sie sagen, wenn wir auf dem Gebiete der Realien oder auf irgend einem anderen Gebiete ein Buch, von dem wir wissen, ein Teil davon ist eben nicht für Schüler bestimmt, ja darf nicht ohne Gefahr von ihnen gelesen werden, den Schülern ohne Wahl und Auswahl unverkürzt in die Hand gäben? Das ist doch ein Zwiespalt, der in irgend einer Weise gelöst werden muß, und ich glaube, die Einführung der Schulbibel wird und muß ihn lösen helfen.

Verehrte Herren! Wir Dekane haben die Aufgabe, daß wir zuweilen, wenn die alljährlichen Konfirmandentabellen aufgestellt sind, nachträglich über die Anträge oder Anfragen irgend eines Kirchengemeinderats entscheiden müssen, ob ein Kind, daß sich vielleicht während des Unterrichts unwürdig gezeigt hat, nachträglich vom Konfirmandenunterrichte ausgeschlossen werden dürfe oder solle. Ich will Ihnen einen Fall mitteilen, den ersten Fall, der mir vor mehreren Jahren mit der Frage des betr. Geistlichen über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Knaben zur weiteren Teilnahme am Konfirmandenunterrichte vorgelegt wurde. Es war das der Fall, daß ein Konfirmand Vieles, was er Anstößiges im Alten Testament gefunden hatte — es war wohl ein begabter Knabe, er war auch poetisch veranlagt — in Verse und Reime gebracht, davon verschiedene Abschriften fertiggestellt und diese unter Knaben und Mädchen weiter verbreitet hatte. Ich will den Fall nicht weiter ausführen. Ist das nicht ein Zeichen, daß zwar dem Reinen alles rein ist, daß aber auch solche Kinder, die etwa von Hause aus in durchaus reiner und unverfänglicher Weise der Bibel gegenübergestanden sind, dennoch eben durch das, was Schulkameraden entdeckt haben — und solche Entdeckungen vererben sich von Jahrgang zu Jahrgang — verdorben werden können und nur zu oft wirklich verdorben werden? Ich frage alle Diejenigen, die in der Schule Unterricht an Kindern von 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 Jahren erteilt haben, ob sie nicht ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Ich habe nicht nur unterrichtende Geistliche, sondern auch viele Lehrer wiederholt über diese Angelegenheit befragt, ich habe in der Umgebung, in der ich lebe, nur einen gefunden, der unbedenklich erklärt hat, es störe ihn nicht, die Vollbibel zu gebrauchen; die anderen alle, teilweise pädagogisch sehr tüchtige Männer, von denen in manchen Stücken auch wir Pfarrer vieles lernen können, haben erklärt: Wir sehnen uns von Herzen nach einem Auszuge aus der Bibel, nicht aus dogmatischen, sondern, wie wiederholt auseinandergesetzt wurde, aus pädagogischen Gründen. Dem stimme ich aus voller Überzeugung bei, und ich habe dabei nicht einen Bibelauszug im Sinn, der irgendwie störend in den anderen Religionsunterricht eingriffe, sondern der den vollen Zusammenhang mit all' den übrigen Gegenständen und Lehrbüchern religiösen Unterrichts, wie der Vertreter des hohen Oberkirchenrats hervorgehoben hat, wahrt.

Es ist eingewendet worden, daß der Geistliche oder Lehrer durch die Beschlüsse des Kirchengemeinderats genötigt werden könnte, irgendwie einen Bibelauszug zu gebrauchen, der mit seinen Überzeugungen im Widerspruch stände. Verehrte Herren, auch wenn Sie dem Kommissionsantrage oder dem Antrage auf empfehlende Überweisung der Petition an die Kirchenbehörde zustimmen würden, so wird doch die Befugnis keines Kirchengemeinderats so weit gehen, daß er ohne Zustimmung der in Sachen des Religionsunterrichts zuständigen Aufsichtsbehörde einen beliebigen Bibelauszug einführen könnte. Wir haben auch in Müllheim nur den Wunsch gehabt, solche Bibelauszüge einführen zu dürfen, welche durch die Instanz der verschiedenen Aufsichtsbehörden genehmigt würden nicht bloß seitens der Oberkirchenbehörde, sondern auch, was die Schule betrifft, seitens der zuständigen Staatsaufsichtsbehörden. Darein können Geistliche und Lehrer sich fügen, ohne über Gewissenszwang zu klagen.

Ich hätte noch Manches auf dem Herzen, ich will aber abbrechen. Meinerseits hätte ich eine noch wärmere Empfehlung des Antrags gewünscht, da ich aber mancherlei praktische Bedenken, welche seitens des Herrn Berichterstatters und verschiedener Herren Vorredner vorgebracht worden sind, anerkennen muß, will ich mich bescheiden, dem gestellten Kommissionsantrage zuzustimmen, den ich meinerseits nur so deuten kann, daß eine wiederholte Überweisung zur Kenntnisnahme zugleich doch auch den Wunsch und die Anschauung ausdrückt, daß man die Einführung einer Schulbibel für möglich hält und ihr bald nahezukommen hofft. In diesem Sinne stimme ich dem Kommissionsantrage zu und bitte, ihn anzunehmen.

Landwirt Stösser: Hohe Synode! Die Gründe, die von verschiedenen Herren Vorrednern für die Einführung einer Schulbibel geltend gemacht worden sind, haben mich nicht überzeugt, daß ich der Einführung einer solchen zustimmen könnte. Ich habe im Gegenteile eine andere Ueberzeugung gewonnen. Ich glaube,

daß ein solches gefährliches Experiment nicht nur von großem Schaden wäre, sondern einen Sturm der Erregung in unserem ganzen evangelischen Volke hervorrufen würde. Unser Volk hängt an seiner ganzen Bibel und wird sich unter keinen Verhältnissen eine Verkümmerung dieses Gotteswortes gefallen lassen. Wenn behauptet wird, die Bibel sei nicht mehr deutsch, so muß ich als Laie solches dahingestellt sein lassen, wenn aber behauptet wird, sie sei nicht mehr zeitgemäß oder passe nicht mehr für unsere Kinder, so muß ich dies entschieden zurückweisen, denn ich glaube, daß sie nicht nur für unsere Zeit paßt, sondern auch für jedes Sterbebett. Es wäre grundverkehrt, wenn man das sittliche Verderben unseres Volkes auf die Bibel zurückführen wollte, das katholische Volk ohne Bibel müßte sonst sittlich viel höher stehen, was aber meines Wissens nicht der Fall ist. Ich kann deshalb nicht glauben, daß die Bibel jemals einen Menschen verdorben hat. Gehen Sie landauf, landab, verehrte Herren, suchen Sie unsere Jugend auf, Sie werden sie nicht finden bei der Bibel, Sie werden sie aber vielfach finden bei Vergnügungen, bei Genüssen, auf dem Pfade der schlechten Lektüre, deswegen kann der Bibel in sittlicher Beziehung kein Vorwurf gemacht werden, daß sie die Jugend verdürbe.

Und nun noch Eines, verehrte Herren! In der 22. Sitzung, bei der Einführung des Gesangbuchs durch die Generalsynode des Jahres 1882, hat der Abg. Herr Landeskommissär Frech darauf hingewiesen, daß die Einführung unseres Gesangbuchs ungefähr 400,000 ℳ kosten würde. Ich frage nun, hochverehrte Herren, glauben Sie ein Bibelauszug oder eine Schulbibel, wie sie vorgeschlagen wird, würde etwas weniger kosten, und glauben Sie, die Steuerkraft unseres Volkes wird jetzt größer sein, als anno 1882? Ich glaube das Gegenteil, ich glaube, daß bei der Einführung der Kirchensteuer es absolut der Zeitpunkt nicht ist, daß wir eine Schulbibel in unser Volk bringen, zumal die Landwirtschaft so schwer darniederliegt, und die sozialen Lasten täglich größer werden. Unter diesen Verhältnissen möchte ich Sie dringend bitten, auf das Land Rücksicht zu nehmen, und gegen den Antrag zu stimmen.

Dekan D. Kneucker. Hochverehrte Versammlung! Ich will mich möglichst kurz halten. In Bezug auf das zuletzt gehörte Bedenken, möchte ich doch dem Herrn Vorredner bemerken, daß es sich nicht um die erzwungene Einführung einer Schulbibel handelt, sondern um die freiwillige, fakultative. Wer also nicht in der Lage ist, oder kein Bedürfnis darnach fühlt, ist nicht gezwungen, diese Bibelausgabe für die Schule anzuschaffen. Überhaupt die Gründe, die angeführt worden sind im Namen des protestantischen Schriftprinzips, im Namen der christlichen Kirche, der Dogmatik, auch etwa, kann man sagen, der kirchlichen Bibelwissenschaft, fallen alle weg, denn es handelt sich um eine rein pädagogische Frage. Wenn man nun aus dieser rein pädagogischen Frage, dogmatische Folgerungen ziehen wollte, könnte man mit solchen sehr weit gehen. Es handelt sich um praktische Erfahrungsgründe, es handelt sich auch, wie hervorgehoben wurde, um die mangelnde Schriftkenntnis unseres Volkes, diese ist vorhanden und von der rechten Seite vorhin erwähnt worden. Aber diese Unkenntnis ist unter der Herrschaft der Vollbibel in der Schule entstanden, nicht unter der Herrschaft der Schulbibel, also muß der Grund für diese Unkenntnis in der Herrschaft der Vollbibel liegen.

Man hat auf die Beunruhigung hingewiesen, die die Einführung der Schulbibel machen könnte, aber selbst von der rechten Seite sind diese Ansichten Vorurteile genannt worden, Vorurteile, die vielfach in konservativen Zeitungen und Kirchenblättern gehegt und gepflegt worden sind und gepflegt werden bis auf den heutigen Tag. Es scheint also fast, man habe solche Vorurteile absichtlich in das Volk geworfen, um sich hinterher in der Generalsynode darauf berufen zu können gegen die Einführung einer Schulbibel. Viel richtiger und besser wäre es gewesen, und wäre es auch jetzt noch, unser Volk zu belehren und aufzuklären über die wahren Gründe, die die Einführung einer Schulbibel wünschenswert, ja notwendig erscheinen lassen.

Gestatten Sie mir, eine Erfahrung mitzuteilen, die nicht ich, sondern ein Kollege von mir gemacht hat in seiner Gemeinde. Ein eifriger Pietist in seiner Gemeinde kommt zu seinem Pfarrer und spricht sich über

den Unglauben der Geistlichen aus, die dem Volke die Bibel nehmen wollen. Der Geistliche macht ihn darauf aufmerksam, wie sehr er sich irre, mit den Worten: „Sprechen Sie doch nicht über Sachen, die Sie nicht kennen. Kennen Sie eine Schulbibel?" „Nein," hat er geantwortet. „Wollen Sie eine Schulbibel?" „Ja," war die Antwort. Der Geistliche verschafft ihm die Glarner Familienbibel. Der Betreffende geht nach Hause, sieht sich die Familienbibel an, kommt nach einigen Wochen wieder und sagt: „Herr Pfarrer, kann man das Buch irgendwo kaufen?" „Ja, in der Bibelniederlage." „Verschaffen Sie mir diese Bibel, sie enthält Alles, was wir brauchen für unser Familienleben." So ist ein ehrlicher Pietist aus einem Gegner ein Freund und Verehrer der Schulbibel geworden.

Nur noch Eins zum Schlusse, eine praktische Frage! Es ist gesagt worden, wir wollen die Vorgänge in Württemberg abwarten. Ich bin damit vollständig einverstanden und halte das für einen glücklichen Gedanken, daß wir Badener und Württemberger in Sachen der Schulbibel mit einander Hand in Hand gehen wollen, schon weil öfters Kinder aus württembergischen Schulen in die badischen Schulen übergehen und umgekehrt. Damit verknüpft sich der weitere Wunsch, daß unsere Kirchenbehörde nicht bloß abwarten wolle, was die Württemberger schaffen, sondern unsere Regierung mit der Württembergischen Hand in Hand gehe und zu gemeinsamen Beratungen zusammentrete, so daß auch unsere badische Kirche einen Einfluß gewinne auf die Herstellung einer Schulbibel, wie sie Württemberg und Baden gebrauchen können. Dadurch würde eine neue Beziehung geschaffen zwischen den beiden Nachbarkirchen, und diese neue Beziehung könnte nur gut auf die Weiterentwickelung beider Landeskirchen wirken.

Geh. Rat Dr. Lamey: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich hatte vorhin die Meinung geäußert, daß es zweckmäßig sei, nunmehr doch einen empfehlenden Antrag zu stellen. Ich habe diese Meinung aufgegeben. Ich habe zunächst die Erfahrung gemacht, daß es schwer ist, in der Kommission einen Antrag einstimmig zu machen, wenn diese Einstimmigkeit am andern Tage nicht mehr da ist, und daß das eine Lehre für uns sein soll, daß wir nicht einen Antrag aufgeben sollen, um einen milderen durchzubringen. Im Übrigen habe ich mir das Wort des verehrten Herrn Prälaten zu Herzen genommen: „Bauschen Sie doch die Sache nicht so weit auf!" Das hat mich zu dem Entschlusse gebracht, auch durch einen weiteren Antrag die Sache nicht aufzubauschen. Nach meiner Meinung wird aus dem Kommissionsantrage noch nichts herauskommen, auch aus dem Antrage zur Empfehlung nicht. Dagegen bin ich überzeugt, daß es nicht mehr lange dauern wird, und die schönen Gründe, die die Herren vorgetragen haben, die ich aber als wirklich und praktisch nicht anzusehen vermag, — alle diese Gründe werden nicht hindern, daß eine gute Schulbibel eines Tags eingeführt wird. Bis dahin wird vielleicht die Synode in ihrer jetzigen Gestalt nicht mehr versammelt sein, das wird nichts thun, wenn nur die künftige Synode einen solchen Antrag einstimmig annimmt.

Präsident: Kein Antrag? — Geh. Rat Lamey: Nein! — Ich glaube, nun feststellen zu dürfen, daß die Synode genügend unterrichtet ist und gebe dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Prof. D. Bassermann: Hohe Synode! Ich will Sie nicht lange aufhalten, sondern nur aufmerksam machen auf ein paar Bedenken, die laut geworden sind, soweit sie mir von Wichtigkeit zu sein scheinen. Aus diesen Bedenken kann man, glaube ich, die prinzipiellen, die vorgebracht worden sind, ganz und gar streichen, denn sie sind in der vorigen Generalsynode vom Jahre 1891, und zwar von den Vertretern der rechten Seite selbst zurückgewiesen worden. Es handelt sich nicht um eine Verstümmelung der Bibel, denn die Bibel soll bleiben, wie sie ist. Kein Mensch will das, wir wollen nur unserer Jugend eine kurze Bibel in die Hand geben. Es handelt sich auch nicht um die Zerstörung des Organismus der Bibel. Übrigens will ich bemerken, gesetzt den Fall, es stünde in unserer Bibel das 19. Kapitel der Richter nicht, würden Sie wohl wahrnehmen, daß etwas fehlt im Organismus der Bibel? Mir ist das höchst zweifelhaft. Aber um das alles handelt es sich nicht, deswegen kann ich auch von einer Durchlöcherung des Schriftprinzips in diesem Antrage nichts sehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist von meinen Herrn Kollegen D. Lemme gesagt worden, es sehe das aus wie das Zugeständnis, daß die Bibel an einigen Stellen nicht erbauen würde. Verehrte Herren, gestatten Sie mir die Bemerkung, ich glaube, daß die Bibel an einigen Stellen nicht erbaut, und ich glaube, daß, wenn Sie das vorhin berührte Kapitel in Ihrem eigenen Familienkreise, auch in einem christlichen Familienkreise vorlesen wollten, nicht Erbauung herauskommt, wohl aber Entsetzen.

Sodann haben zwei der Einwände, die gegen die Sache geltend gemacht worden sind, sich gegenseitig getötet nach meiner Meinung. Auf der einen Seite hat man gesagt, wenn die Kinder die Schulbibel in der Hand haben, können sie sich in der Vollbibel nicht orientieren. Das setzt voraus, daß beide sehr von einander abweichen. Auf der andern Seite wird gesagt, wenn wir die Schulbibel so machen, wie sie gewünscht wird, wird die Bibel verdrängt, denn die Schulbibel sieht der Bibel zu ähnlich. Das hebt sich gegenseitig auf; man braucht also dagegen nichts mehr zu sagen, wohl aber ein Wort über den Zwang, den der Pfarrer erleiden könnte in dem Falle, daß der Kirchengemeinderat beschlossen hätte, ehe der Pfarrer auf die Stelle kam, es solle die Schulbibel fakultativ neben der Vollbibel gebraucht werden. Ist denn das ein so furchtbarer Zwang, wenn ein solcher Pfarrer, der prinzipiell gegen eine Schulbibel ist, gewisse Partieen, weil sie die Kinder nicht in ihren Büchern haben, nicht mit ihnen lesen kann, nämlich solche, die er ohnehin nie mit ihnen lesen würde? Aber auch wenn es ein Zwang wäre; der Herr Prälat hat vorhin entwickelt, es bestehe auch auf der anderen Seite ein Zwang, insofern als die Familienmitglieder gezwungen werden, ihren Kindern ein Buch in die Hand zu geben, das sie ihnen nicht geben wollen. Ich gehöre zu diesen Familienvätern, verehrte Herren, und ich habe in meiner Familie nicht geduldet, daß die Kinder jemals die Vollbibel in die Hand bekamen, und ich wußte warum. Hier steht Zwang gegen Zwang. Ich meine, der Zwang, den der Pfarrer erfährt, sollte aufgehoben werden durch die einem Lehrer unter allen Umständen zuzumutende Rücksicht auf die Wünsche, die begründeten Wünsche der Eltern und Gewissensbedenken, die bei ihnen bestehen. Der Pfarrer wird nicht sehr geniert, Vater aber und Mutter, die einmal etwas erlebt haben mit ihren Kindern — und wir wissen, daß das schon oft vorgekommen ist — die haben eine solche Rücksicht wohl verdient, und unser Antrag will nur die Möglichkeit dieses Zwanges aufheben.

Endlich ein letztes Wort, verehrte Herren! Es ist auf jener Seite hervorgehoben worden, und zwar sehr stark hervorgehoben worden, daß eine große Beunruhigung entstehen würde in Folge des Antrags. Abgesehen davon, daß der Herr Prälat und der Herr Abg. Geh.Rat Dr. Lamey bereits hervorgehoben haben, daß die Beunruhigung nur dann entsteht, wenn man die Sache unnötig aufbauscht, sollten die Herren doch auch berücksichtigen die Beunruhigung in hundert bezw. tausend Vater- und Mutterherzen, die einmal gesehen haben, was in der Bibel steht, ferner die Beunruhigung in tausend Lehrerherzen, denen es wirklich Ernst ist um die Einführung einer Schulbibel, und die die Schwierigkeiten der Vollbibel eingesehen haben. Da steht Beunruhigung gegen Beunruhigung, und es fragt sich nur, welche Beunruhignng leichter zu beseitigen ist. Wenn die Herren hinausgehen und sagen, so und so steht es, das Wort Gottes bleibt bestehen, es handelt sich nicht darum, daß sich das Volk um seine Bibel zu wehren hätte, wenn sie so reden, kann Beunruhigung nicht entstehen, sie muß weichen. Aber der anderen Beunruhigung sollten wir Rechnung tragen und nicht „ungerechtfertigte Vorurteile", wie einige Herren von den Konservativen richtig sich ausgedrückt haben, hegen, sondern die Gefühle der Eltern in christlichen Häusern respektieren. Mir fällt bei dem Ganzen, und damit will ich schließen, der Spruch ein, — und schließlich kann die Bibel wohl selbst das höchste Recht der Entscheidung über ihren Gebrauch in Anspruch nehmen —: „Wer Eines dieser Kleinsten, das an mir hänget, ärgert, dem wäre es besser, daß ihm ein Mühlstein um den Hals gehänget würde, und er ersäufet würde im Meer, da es am tiefsten ist." Wir vollziehen das Ärgernis nicht, wohl aber ist die Erfahrung gemacht, daß verdorbene Kinder es an unverdorbenen durch die Vollbibel vollziehen. Wenn ein Lehrer das nicht merkt, so liegt es daran, daß aus begreiflichen Gründen diese Dinge hinter den Kulissen der Schule spielen, hinter die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Lehrer nicht zu sehen vermag. Ich bitte Sie also, jenen Bedenken nicht stattzugeben und unsern Antrag anzunehmen.

Präsident: Verehrte Herren! Ich schreite zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor, zunächst ein Antrag, der dahin geht, die Eingabe dem hohen Oberkirchenrate zur Kenntnisnahme und wiederholten Erwägung zu überweisen. Es ist auch ein negativer Antrag gestellt, zur Tagesordnung überzugehen; er ist gestellt von Herrn Pfarrer Camerer und unterstützt von den Herren Abgg. Gehres und Stösser. Es wird zweckmäßig sein, wenn wir zunächst über den Antrag Camerer abstimmen und dann, für den Fall, daß dieser abgelehnt wird, weiter gehen zu dem Antrage des Ausschusses. (Pause)

In der Unterstellung, daß die Herren mit dieser Weise der Abstimmmung einverstanden sind, gehe ich zur Abstimmung über. Ich bringe zunächst den Antrag des Herrn Pfarrer Camerer zur Abstimmung: (Wiederholung des Antrags) Diejenigen Herren, die mit diesem Antrage auf Übergang zur Tagesordnung einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Es erheben sich 14 Abgeordnete.) Es ist die Minderheit, es braucht nicht abgezählt zu werden. Oder wünscht Jemand die Feststellung durch Auszählen? (Pause) Nicht.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses zustimmen — ich brauche ihn nicht nochmals zu verlesen — bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht) Es darf festgestellt werden, daß das die überwiegende Mehrheit ist. Damit ist diese Frage erledigt.

Dritter Gegenstand ist die Fortsetzung des Berichtes des Finanzausschusses über die Vorlage, das Kirchenvermögen betr. Es berichten über

a. Den neuen evangelischen Kirchenfond	der Abgeordnete	Salzer
b. Die Regiekasse	" "	"
c. Den Unterländer Kirchenfond	" "	Schmitt
d. Die Stiftschaffnei Lahr	" "	Ahles
e. Die geistliche Witwenkasse	" "	Mayer.

Hierbei stellt der Abgeordnete Fischer die Anfrage, ob der Übergang von dem alten zum neuen Verbande der Witwenkasse nicht noch ermöglicht werden könne. Zur Sache äußern sich Oberkirchenrat Ganz (indem er bemerkt, daß ein derartiger nachträglicher Übergang nur nach einer Abänderung der Statuten des neuen Verbandes der geistlichen Witwenkasse stattfinden könnte), Abgeordneter Dr. Lamey (der sich zu der Frage günstig stellt), Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser (der auf die besonderen Schwierigkeiten hinweist, die einer solchen Änderung entgegenstehen; eine Abänderung der Statuten könnte insbesondere nur geschehen mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Anstalt; der Oberkirchenrat könne zur Zeit höchstens eine wohlwollende Erwägung der Sache in Aussicht stellen, wenn solche an ihn gebracht werde), Präsident der Generalsynode Dr. v. Stösser und Abgeordneter Dr. Wielandt (welcher die Angelegenheit im gegenwärtigen Stadium für noch nicht spruchreif erklärt). Ein Antrag wird nicht gestellt.

f. Ueber die gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung berichtet gleichfalls der Abgeordnete Mayer.

Auf Antrag der Berichterstatter werden jeweils die betr. Nachweisungen des Oberkirchenrats einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Hierauf wird die Sitzung wegen vorgerückter Zeit geschlossen, und der Rest der Tagesordnung auf die nächste Sitzung verschoben.

Der Präsident schließt mit Gebet. (Ende 7½ Uhr.)

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 4. Dezember 1894.

Vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der durch Unwohlsein verhinderten Dr. Kiefer und Lauz am Tische des Oberkirchenrats der Präsident desselben D. v. Stöffer und die Oberkirchenräte Bujard, Schenck und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet
und teilt sodann das Antworttelegramm Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin auf den Geburtstagsglückwunsch der Synode mit.

Eingekommen sind:

a. Eine Eingabe des Pfarrers Schwarz in Binau, seine Entlassung aus dem Kirchendienst betreffend.

b. Eine Eingabe des Dekans Einwächter, Konfirmandensäle betreffend.

Beide Eingaben werden dem Ausschuß II überwiesen.

Seitens der evangelischen Stadtmission in Karlsruhe ist eine Einladung zur Besichtigung ihres Weihnachtsbazars ergangen.

Die Synode schreitet nun zur Erledigung des Restes der Tagesordnung der VI. Sitzung. In Fortsetzung des Berichtes des Finanzausschusses über die Vorlage, das Kirchenvermögen betreffend, berichten über:

g. den Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -waisen der Abgeordnete Fischer,

h. den kirchlichen Baukollektenfond und die allgemeinen Kollekten der Abgeordnete Ringwald,

i. den Sekretär Maler'schen Stipendienfond der Abgeordnete Ringwald.

Hierauf erstattet der Abg. Dr. Wielandt den Schlußbericht des Finanzausschusses über den Stand des evangelischen Kirchenvermögens und schließt mit dem Antrag: Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat ihre Anerkennung für seine Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens aussprechen. Der Antrag findet einstimmige Annahme.

Von der Tagesordnung der sechsten Sitzung ist nun noch zu erledigen der Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des evangelischen Pfarrvereins, den Bauschilling betr. Namens des Ausschusses erstattet der Abgeordnete Fischer folgenden Bericht:

Der Ausschuß des evangelischen Pfarrvereins in Baden wünscht in einer Eingabe vom 22. Nov. d. J. eine Änderung der bestehenden Bestimmungen über die Leistungen der evangelischen Pfarrer zur Unterhaltung der Pfarrhäuser, den sog. Bauschilling.

Die jetzt noch geltenden Bestimmungen gehen bis zum Jahre 1808 zurück, wonach jeder Pfarrer für kleinere Reparaturen einen Beitrag von 5, 7, 11 oder 15 fl. entrichten muß, je nachdem derselbe auf einem Anfangsdienst oder auf einer besseren Pfarrei angestellt ist. (§ 21 des Bauedikts vom Jahre 1808.) Diese Leistungen waren so lange dem Einkommen gemäß verteilt, als das Pfründesystem noch in Geltung war. Heute, nach Einführung des Besoldungssystems, ist dies der Billigkeit nicht mehr entsprechend; denn es kann vorkommen, daß ein Pfarrer der höchsten Besoldungsklasse den niedersten Baubeitrag zahlt, weil er zufällig auf einer sog. Anfangspfarrei sitzt, und umgekehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Eingabe schlägt darum drei Wege vor, zur Abhilfe oder Neuregulierung: 1) Das Einkommen der Geistlichen soll, wie bisher in Pfründen, in Einkommensklassen eingeteilt, und für jede Klasse ein bestimmter Beitrag festgesetzt werden. — 2) Oder es könnte für sämtliche Pfarreien ein mittlerer Satz berechnet und aufgestellt werden. Hiernach würde die Gesamtsumme auf jeden Geistlichen gleichmäßig verteilt. — 3) Oder endlich könnte ein gewisser Prozentsatz (etwa 1/2 %) des Einkommens zur Verwendung kommen. — Bei Vakaturen müßte dann, wie bisher, die Besoldungsverwaltung eintreten. —

Ihre Kommission, hochgeehrte Herren, ist mit der Eingabe dahin einverstanden, daß sich eine Bestimmung nicht mehr halten läßt, welche sich auf ein Gesetz gründet oder auf eine Einrichtung, die nicht mehr vorhanden sind. Aber sie verhehlt sich auch mit der Eingabe die großen Schwierigkeiten nicht, welche einer gerechten und billigen Regulierung im Wege stehen. Diese Schwierigkeiten bestehen hauptsächlich darin, daß ein namhafter Teil von Pfarrhäusern der Aufsicht und Unterhaltung des Großh. Domänenärars unterstellt ist, und daß eine Änderung nur in Übereinstimmung mit der Großh. Staatsbehörde geschehen könnte. Ferner handelt es sich nicht bloß um die Entrichtung eines Beitrags, sondern um Reparaturen, welche der Bewohner des Pfarrhauses zu besorgen hat. Endlich müßte bei einem Dienstwechsel eine Änderung, beziehungsweise Erhöhung des Beitrags eintreten, dessen jedesmalige Festsetzung mit der darauf zu verwendenden Mühe in keinem Verhältnis stünde. Auf eine Herabminderung des Beitrags, sowohl im Einzelnen wie im Ganzen, welche übrigens die Eingabe keineswegs beabsichtigt, würde jedenfalls das Großh. Domänenärar nicht eingehen.

In Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten konnte sich Ihre Kommission nicht entschließen, der hohen Oberkirchenbehörde diese Eingabe empfehlend zu überweisen, obwohl auch sie den bisherigen Modus für veraltet hält. Ich beehre mich daher Namens der Finanzkommission den Antrag zu stellen: Es wolle die Eingabe des geschäftsführenden Ausschusses des evangelischen Pfarrvereins in Baden der hohen Oberkirchenbehörde zur Kenntnisnahme überwiesen werden.

Oberkirchenrat Schenck erklärt sich Namens des Kirchenregiments einverstanden mit dem Antrage, bezeichnet die Wünsche des Pfarrvereins als begründet, weist aber auf die Schwierigkeiten hin, welche der Ausführung im Wege stehen. Als eine solche ist, außer den vom Berichterstatter bereits angeführten, besonders noch zu erwähnen, daß das Baueditk nicht nur für die evangelische, sondern auch für die katholische Kirche gilt. Außerdem macht er darauf aufmerksam, daß die Festsetzung der Baubeiträge aus dem Jahre 1808, also einer Zeit stammt, in der für den Bau und die Unterhaltung der Pfarrhäuser nur eine ganz verschwindende Summe erforderlich war. Bei einer Neuregelung würde vermutlich eine ganz wesentliche Erhöhung der Bauschillinge eintreten.

Zur Sache spricht noch der Abgeordnete Mayer.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmmig angenommen.

Nun tritt die Synode in die Tagesordnung der siebenten Sitzung ein. Erster Gegenstand ist der Gesetzentwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr. (siehe Beilage IV). Namens des Ausschusses IV erstattet der Abgeordnete Schmitt Bericht und stellt den Antrag: Die Synode wolle dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen.

In der allgemeinen Besprechung äußert sich zunächst der Abgeordnete Löffel über die Notwendigkeit der Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer. Dann ergreift der Abgeordnete Dr. Heinze das Wort:

Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich glaube, für die gegenwärtige Vorlage gebührt der innigste Dank der hohen Oberkirchenbehörde, der innigste und aufrichtigste Dank nicht nur der unmittelbar beteiligten Herren Geistlichen, nicht nur der Generalsynode, sondern überhaupt jedes christlich gesinnten Angehörigen unserer Landeskirche. Freilich, was schon von anderer Seite erwähnt worden ist, auch ich bin der Ansicht, daß das nur ein Schritt ist, und es ist unbedingt notwendig, daß künftig noch andere, gleichartige Schritte hinzukommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Man kann zunächst die Frage aufwerfen, ist denn, wenn nun die Gehalte entsprechend der Vorlage erhöht werden, das Ein- und Auskommen unserer evangelischen Pfarrer gesichert, ist es den Einzelnen genügend gewährleistet? Bei Einzelnen wird es ohne Zweifel der Fall sein, bei Andern, ich möchte annehmen bei der Mehrzahl, wird das sehr stark zu bezweifeln sein. Ich glaube, die Herren werden auch bei dieser Gehaltserhöhung noch vielfach mit Sorgen des gemeinen Lebens, mit Nahrungssorgen zu kämpfen, sich mit ihnen zu tragen haben. Allerdings wendet man ein, die Herren Pfarrer hätten den Vorzug, verglichen mit den Staatsbeamten, die etwa auf gleicher Stufe mit ihnen stehen, eine Amtswohnung zu besitzen, Kasualien zu haben, der größte Teil der Herren lebe auf dem Lande. Verehrte Herren! ich habe auch verschiedene Jahre meines Lebens auf dem Lande zugebracht, wenngleich nicht in Baden, da habe ich die Erfahrung machen können, daß es viele Dinge giebt, die auf dem Lande schwerer und nur um einen höheren Preis zu haben sind, als in der Stadt. Ich möchte glauben, daß das in Baden, wenigstens hin und wieder, ebenso der Fall ist, so daß der Aufenthalt auf dem Lande nicht zum Vorteile, sondern eher zum Nachteile ausschlägt. Der Betrag der Nebeneinnahmen, den die Herren Geistlichen auf dem Lande haben durch Stolgebühren und Kasualien, ist außerordentlich gering. Dann, wenn man die Herren Geistlichen vergleicht mit Staatsbeamten ähnlicher Kategorie, ist zunächst zu bemerken, der Geistliche soll seiner Gemeinde vorangehen in Werken, namentlich in Werken der Wohlthätigkeit. Sind die Pfarrer so, wie sie sein sollen, so müssen sie auch ein inneres Herzensbedürfnis empfinden, Wohlthaten zu erweisen, die Armen, die Kranken, die Hilflosen zu unterstützen. Bei den Gehalten, wie sie bisher bestanden und auch nach der Bewilligung der Vorlage noch bestehen werden, wird das nur in sehr beschränktem Umfange möglich sein. Anstatt daß der Geistliche, jeder in seiner Gemeinde, als ein Muster von Barmherzigkeit den Anderen voranleuchten sollte, wird er meistens genötigt sein, sich auf eine kärgliche Mildthätigkeit zu beschränken. Dann, die Staatsbeamten bedürfen zur Erfüllung ihres Berufs nicht das, dessen die Geistlichen bedürfen, der Begeisterung. Es kann recht tüchtige Staatsbeamte geben, in denen kein Funke von Begeisterung lebt; bei den Geistlichen ist das meines Erachtens nicht denkbar. Nun frage ich, woher soll die Begeisterung kommen, wenn man Jahr aus, Jahr ein über den Unterhalt der Familie, über die Erziehung der Kinder, die außerordentlich kostspielig werden kann, seufzt? Wie kann der Geistliche Andere aufrichten, wenn er selbst niedergedrückt ist bis in den Staub? Das sind Erwägungen, die doch sehr wohl verdienen, in Betracht gezogen zu werden.

Dann möchte ich noch Eines, das bisher nicht erwähnt worden ist, hervorheben. Die evangelischen Pfarrhäuser haben in Deutschland seit Jahrhunderten eine wichtige, hochbedeutsame Rolle gespielt, die evangelischen Pfarrhäuser sind, möchte ich sagen, die geborenen Stätten des Idealismus, auch einer idealisierenden Jugenderziehung. Ich selbst bin Pfarrerssohn, deshalb gehe ich nur ungern an die Bemerkung, daß das Geistesleben der deutschen Nation Pfarrerssöhnen außerordentlich viel zu verdanken hat seit Jahrhunderten, auch in der Neuzeit noch. Wir haben statistische Übersichten darüber. Dieser Idealismus, verehrte Herren, wie soll er fortdauern? Kann dieser Idealismus aufrecht erhalten, kann dieser Idealismus vielleicht noch verstärkt werden, wenn das ganze übrige Dasein des Pfarrers ein so kümmerliches, ein so eng beschnittenes, ein so bedrängtes ist? Allerdings kann man sagen, die Herren Pfarrer sollen die Dinge, die Anderen vielleicht wertvoller sind, als minderwertig ansehen. Ich will zugeben, es giebt ja solche heroische, märtyrerartig gestimmte Seelen auch unter den Herren Geistlichen; allein verlangen kann man das nicht. Man muß mit den Verhältnissen, wie sie durchschnittlich, wie sie regelmäßig sind, rechnen, und da wird das, was ich vorhin sagte, fast immer zutreffen.

Ich bin nun der Ansicht, es liegt im allgemeinsten Interesse, es ist ein Interesse allerersten Ranges, daß diese Heimstätten des Idealismus, namentlich auch der idealisierenden Jugenderziehung und Jugendheranbildung unserer deutschen Nation erhalten werden, und ich glaube, dessen kann man nur dann sicher sein,

wenn man dafür Sorge trägt, daß die Gehaltsverhältnisse der Herren Geistlichen noch weiter, als wie es jetzt geschieht und im Augenblicke geschehen kann, aufgebessert werden.

Geh. Reg.-Rat Salzer: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich könnte mich nach den herrlichen Worten des Herrn Geheimerat Dr. Heinze jeder weiteren Äußerung enthalten; aber ich bin genötigt, auch meiner Ansicht Ausdruck zu geben und meiner Freude darüber, daß der Gesetzentwurf zu unserer Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wird, und wir Hand anlegen können zur Beseitigung von Mißständen, welche im geistlichen Stande entschieden vorhanden waren und noch sind. Ich entstamme auch einem evangelischen Pfarrhause und weiß, daß die Schilderungen, die in der Darstellung der Denkschrift des evangelischen Pfarrvereins enthalten sind, nicht übertrieben sind. Ich weiß, daß in vielen Pfarrfamilien gespart werden muß in einer Weise, die dem Ansehen des Pfarrers und seiner ganzen Lebenshaltung nicht förderlich ist und nicht entspricht. Ich will nicht davon sprechen, daß man die Geistlichen absolut gleichstellen soll mit den weltlichen Beamten, denn es treten da verschiedene Verhältnisse ein, welche einen gewissen Unterschied zu rechtfertigen in der Lage sind; aber ich will davon sprechen, daß man die Geistlichen würdig und anständig bezahlen soll, daß sie von Nahrungssorgen befreit sind. So waren sie bis dahin nicht bezahlt, und zur Besserung dieser Verhältnisse macht nun der vorliegende Gesetzentwurf einen Ansatz. Man sagt, die Geistlichen leben auf dem Lande billiger. Das ist nicht wahr. Denken Sie, wenn ein Geistlicher einen Arzt holen muß. Die ärztlichen Gebühren belaufen sich in manchen Landorten auf 15—20 ℳ und mehr, der Geistliche wird sich deshalb lange besinnen, ehe er einen Arzt holt, und es ist schon manchmal Unglück dadurch in seine Familie gekommen, daß er nicht rechtzeitig den Arzt zuziehen konnte. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß sich die Geistlichen weiter bilden sollen. Nun, verehrte Herren, wenn die Mittel zum täglichen Brote fehlen, wie soll er Litteratur, Zeitschriften, wenn sie auch nur wenige Mark kosten, anschaffen? Er ist angewiesen auf Bücher, die er noch von der Universität hat, und die er vielleicht geschenkt bekommen hat; daraus hat er seine geistige Nahrung zu ziehen, er ist aber nicht im Stande, mit der Wissenschaft fortzuschreiten, und ich glaube, das gehört auch dazu, um das Ideal aufrecht zu erhalten. Ich erinnere Sie auch an das, was Herr Geheimerat Dr. Heinze so schön gesagt hat, an die Wohlthätigkeit. Ja, verehrte Herren, der Geistliche und seine Familie sollen im Wohlthun der Gemeinde vorangehen; wie ist das möglich, wenn der Geistliche Nahrungssorgen hat, es mit Sorgen des täglichen Brots zu thun hat? Er kann seine Verpflichtungen, die ihm von der Gemeinde aufgebürdet und aufgezwungen werden, nicht erfüllen, weil er materiell nicht in der Lage ist.

Ich erinnere Sie endlich daran, verehrte Herren, daß die Geistlichen, die auf dem Lande wohnen, wenn sie Kinder haben, größere Ausgaben für die Erziehung der Kinder zu machen haben als Staatsbeamte, die in der Stadt wohnen, wo sich Schulen, insbesondere höhere Schulen, befinden. Man sagt, der Geistliche soll seinen Sohn zum Handwerker machen und die Tochter zur Lehrerin erziehen; aber, verehrte Herren, dazu gehören auch Mittel; wenn er seinen Sohn zum Handwerker, die Tochter zur Lehrerin machen will, so muß er dazu auch die Mittel haben, er muß Lehrgeld bezahlen, Kleidung und alles Mögliche, und wenn er nicht in der Lage ist, über die täglichen Nahrungssorgen hinaus zu kommen, ist er auch nicht zur richtigen Erziehung seiner Kinder im Stande. Aber es giebt doch auch viele Pfarrerssöhne, die weiter gehen wollen, die sich einen höheren, einen idealeren Beruf, den Beruf ihres Vaters aneignen wollen, die auch wieder dem geistlichen Stande angehören wollen. Ja, verehrte Herren, dazu reichen aber sehr selten die Mittel. Er ist kaum in der Lage, wenn er nicht die äußersten Entbehrungen sich und seiner Familie auferlegen will, einen oder mehrere Söhne auf die Hochschule zu schicken und 8—9 Jahre vorher unterrichten zu lassen. Dazu reicht das Einkommen nicht; wenn er nicht Vermögen besitzt, ist er niemals in der Lage, seinen Kindern eine bessere Erziehung zu geben.

Darum, geehrte Herren, begrüße ich den Gesetzentwurf mit großer Freude; aber ich hoffe, der Gesetzentwurf und die Gehaltsskala, die er enthält, sind nicht der Abschluß und enthalten nicht alles, was wir unseren

Geistlichen bieten wollen, sondern sind nur der Anfang dessen, was wir ihnen bieten wollen und was ihnen zur Ausgleichung geboten werden muß. Ich hoffe, daß in den Ständekammern die Beschränkungen, die uns aufgedrungen sind, aufgehoben und reichliche Mittel gegeben werden, um den geistlichen Stand würdig, seiner idealen Aufgabe entsprechend, belohnen zu können. Ich gebe deshalb mit Freuden dem vorliegenden Gesetzentwurfe meine Zustimmung in der sicheren Erwartung, daß wir späterhin in der Lage sein werden, noch weitere Aufbesserungen zu geben und die Gehalte der Geistlichen in einer Weise zu normiern, daß sie auch den heutigen Lebenshaltungen entsprechend sind.

In der darauf folgenden Abstimmung werden zunächst die einzelnen Paragraphen des Gesetzes angenommen. Sodann bemerkt der Präsident, daß die nunmehrige Abstimmung über das ganze Gesetz vorerst eine bedingte sei. Sie werde unbedingt, wenn die Steuersynode den Beschluß der Vollsynode angenommen habe. Hierauf wird der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (siehe Beilage V). Namens des Ausschusses IV erstattet der Abgeordnete Schmitt Bericht und stellt den Antrag:

Die Synode wolle dem Gesetzentwurf unter dem Vorbehalte ihre Zustimmung erteilen, daß der Absatz 3 des Artikels 3 lauten soll:

„Das Recht auf den Zuschuß erlischt für einen Berechtigten, wenn ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels, oder wegen Austritts aus der Evangelisch-protestantischen Landeskirche, oder wegen Ärgernis gebender Verachtung der evangelisch-protestantischen Religion nach Anhören des Diözesanausschusses der letzten kirchlichen Dienststelle des verstorbenen Geistlichen durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats entzogen wird.

Im erstgenannten Falle kann bei nachhaltiger Besserung der entzogene Anspruch nach Anhören des Diözesanausschusses durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats wieder gewährt werden. Wer zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, verurteilt wird, hat keinen Anspruch auf Zuschußgewährung im Sinne dieses Gesetzes, bezw. er verliert den bereits erworbenen Anspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils."

Zur allgemeinen Besprechung ergreift Niemand das Wort. In der besonderen Beratung spricht der Abgeordnete Riehm zu Artikel 2 den Wunsch aus, es möchten vom Oberkirchenrat Pfarrtöchter noch über das 18. Lebensjahr hinaus im Bedürfnisfall unterstützt werden, worauf Oberkirchenrat Ganz erwidert, das werde wie bisher geschehen.

Zu Artikel 3, Abs. 3 begründet der Vorsitzende des Ausschusses IV, Abgeordneter Bassermann (Mannheim), den Abänderungsantrag. Oberkirchenrat Ganz ist damit einverstanden, wünscht jedoch, daß die beiden Absätze 1 und 2 im Abänderungsantrag in einen zusammengezogen werden. Hiermit ist der Vorsitzende des Ausschusses IV einverstanden.

Es werden die einzelnen Artikel des Entwurfs, Artikel 3, Abs. 3, in der von Oberkirchenrat Ganz gewünschten Fassung, und sodann das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die Bitte des evangelischen Pfarrvereins in Baden, die allgemeine Kirchensteuer, insbesondere die Gehaltslage der evangelischen Geistlichen betr. (siehe Beilage XIII). Namens des Ausschusses IV erstattet der Abgeordnete Schmitt auch über diesen Gegenstand Bericht und kommt zu folgendem Antrag:

Die Synode wolle die vorliegende Vorstellung des evangelischen Pfarrvereins dem Oberkirchenrate mit dem Bemerken empfehlend überweisen: „Der Oberkirchenrat möge in erster Reihe auf Erhöhung der Ruhegehalte der Geistlichen bedacht sein."

Zur Begründung dieses Antrags führt der Berichterstatter Folgendes aus: Wenn vorhin behauptet worden ist, daß die Einkommen der Pfarrer denen der Staatsbeamten nahezu gleichstehen, so muß ich sagen, daß bezüglich der Ruhegehalte eine große Differenz besteht. Der Ruhegehalt beträgt nach 30 Dienstjahren bei einem Geistlichen 1800 M., bei einem Staatsbeamten 2900 M.; nach 50 Dienstjahren bei einem Geistlichen 3000 M., während er bei einem Staatsbeamten mit 40 Dienstjahren 4200 M. beträgt. Es ist also zu wünschen, daß in einer späteren Synode hier ein billiger Ausgleich geschaffen werde. Ich für meine Person hätte gern jetzt schon den Antrag gestellt, die verehrliche Oberkirchenbehörde wolle für die nächste Generalsynode ein Gesetz ausarbeiten, worin die Bezüge in der Art geregelt werden, daß auf längere Zeit hinaus, wie bei den Staatsbeamten es der Fall ist, Genüge geschehen ist; denn ich glaube, daß im Jahre 1899, wo doch eine Neuregulierung stattfinden muß, bei der Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer und bei etwaigem Wegfall des Staatszuschusses, gleich etwas Entschiedenes in dieser Beziehung zu thun sein wird, damit man nicht nach 5 Jahren wieder eine starke Erhöhung der Kirchensteuer eintreten lassen muß, was draußen beim Publikum viel mehr Unwillen erregen würde, als wenn jetzt eine mäßige Erhöhung eintreten würde. Dann würde es sich auch vielleicht ermöglichen lassen, den Höchstgehalt von 3000 M. auf 3600 M. zu bringen, während der Staatsbeamte 4200 M. Pension bezieht.

Hinsichtlich des Witwengeldes ist der jetzige Voranschlag schon annähernd dem Bezuge der Beamtenwitwen gleich, nur wäre zu wünschen, daß die Abrundung nach oben, statt 1342 M. 1400 M. u. s. w., vorgenommen werde. Ich schließe mich aber, weil die Mittel hiezu fehlen, dem Antrage der Kommission an, die Petition dem Oberkirchenrat empfehlend zu überweisen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über den Antrag des Ausschusses.

Pfarrer Mayer: Hochwürdige Synode! Ich kann nur wünschen, daß mit derselben Einhelligkeit, wie die beiden Gesetzentwürfe soeben genehmigt worden sind, auch der Antrag des Ausschusses IV auf empfehlende Überweisung dieser unserer Bittschrift angenommen werde. Wir sind überaus dankbar für das wohlwollende Entgegenkommen, welches in der Kommission unsere Wünsche erfahren durften, auch von dem Vertreter der Oberkirchenbehörde, außerordentlich dankbar für das Wohlwollen der gesamten Generalsynode, das sich jetzt schon bekundet hat, dankbar auch den Herren Amtsbrüdern, die im Interesse einer einmütigen Annahme dieser Vorlagen auf weitergehende Abänderungsanträge verzichtet haben. Ich glaube, daß zu dieser Dankbarkeit für uns viel Grund vorhanden ist; wir wissen es vor allem unserer Behörde Dank und haben es auszusprechen, für unsere Pflicht gehalten, daß sie diese beiden Gesetzesvorlagen so gestaltet hat, wie sie es gethan hat. — Als die allgemeine Kirchensteuer, wie soll ich eigentlich sagen, ihre ersten Schatten? oder ihre ersten Strahlen? voraus warf, war eine große Wandlung in der Stimmung unserer Amtsbrüder bemerkbar. Wir erwarteten gerade keine goldenen Berge. Zuerst hieß es fast allgemein, daß da nichts für die Pfarrer herausspringen werde, bis später ein kleines silbernes Mäuschen aus einem kleinen Hügel hervorsprang. Von da hat sich die Situation gebessert, zumal als bekannt wurde, daß die durch das Staatsgesetz über die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer flüssig werdenden Summen auch zur Besserstellung der Geistlichen Verwendung finden sollten. Seitdem hat sich die Stimmung bei unseren Amtsbrüdern wesentlich gehoben. Man hatte uns vorher gesagt: „Aus der allgemeinen Kirchensteuer müssen verschiedene allgemeine Bedürfnisse gedeckt werden; was übrig ist, das bekommt Ihr; es wird aber nicht sehr viel sein." Der Stiel hat sich nun umgekehrt, die Bedürfnisse der Hinterbliebenen der Geistlichen und der aktiven Geistlichen sind in erster Reihe berücksichtigt worden, gewiß aus der Überzeugung heraus, daß es die allerdringendsten Bedürfnisse sind, wenn auch gewisse andere Bedürfnisse als sehr berechtigt allgemein anerkannt werden, und wir dürfen doch

die bescheidene Vermutung aussprechen, daß die Vorstellungen der Geistlichen dazu etwas beigetragen haben, daß ihre Besserstellung aus der hintersten Reihe in den Vordergrund der nun genehmigten Gesetzentwürfe gerückt wurde.

Es darf nun ganz gewiß unserer Dankbarkeit kein Eintrag geschehen, und ich verwahre mich gegen den Vorwurf der Ungenügsamkeit und Unbescheidenheit, wenn ich, so ungern ich es auch thue, jetzt, wo zum ersten Male die allgemeine Kirchensteuer hier besprochen wird, doch ganz bestimmt und fest sagen muß, was hier von anderer Seite schon in der wärmsten Weise gerade von einem Herrn Pfarrerssohne ausgesprochen worden ist, daß die Notlage des geistlichen Standes, die bisher bestand, gottlob wesentlich gemindert ist; daß wir aber mit dem Gesetzesvorschlage, wie er eben unter den obwaltenden Verhältnissen nicht besser gemacht werden konnte, aus der Unzulänglichkeit noch keineswegs herausgetreten sind. Das ist im Großen und Ganzen der Gedankengang unserer Vorstellungen.

Es ist vieles von dem, was ich in dieser Beziehung zum Belege sagen wollte, schon gesagt worden, ich will mich persönlich der Wiederholungen enthalten und möchte nur einige illustrierende Bemerkungen zu dem Gesagten hinzufügen. Ich muß da einige Worte vom Pfarrverein, der diese Vorstellung der hohen Synode unterbreitet hat, reden, es wird das nicht weit vom Gegenstand unserer Besprechung abführen. Es wurde dem Pfarrverein vor seiner Geburt ein Wiegenlied gesungen, das vielleicht etwas bedrohlich klang, besonders auch aus dem Grund, weil in unserem Nachbarlande ein solcher Verein sich auf Bahnen treiben ließ, von denen wir sagen mußten: „So wollen wir es nicht machen." Es begegnete unser Verein einem gewissen Mißtrauen. Eine große Anzahl unserer Kollegen sind diesem Vereine bis auf die heutige Stunde mit brüderlichem, oder weil es meist ehrwürdige Häupter sind, will ich sagen, mit väterlichem Mißtrauen begegnet; er wurde im Anfang als ein kleines enfant terrible angesehen. Ich gehöre nicht zu den Gründern des Vereins, und als ich in den Ausschuß desselben gerufen wurde, habe ich mit meinen Freunden nicht nur gedacht, nicht nur gesagt, sondern auch protekollarisch fixiert: „Wir wollen loyal vorgehen, weil wir wissen, daß unsere Behörde ein Herz für uns hat, weil wir ganz gut wissen, daß sie alle Anstrengungen in unserem Interesse gemacht hat, und weil wir überzeugt sind, daß, jemehr wir uns von Fall zu Fall mit unserer Kirchenbehörde verständigen können, desto eher wir erreichen können, was wir anstreben." Ich glaube mit Recht für uns das Zeugnis in Anspruch nehmen zu können, daß wir vom Pfade der Loyalität niemals abgewichen sind. Aber ebensosehr lag uns am Herzen die Kollegialität. Als unser Verein seine ersten Schritte that, waren es, wie die Sache lag, allerdings praktische Interessen, die sich in den Vordergrund drängten, nämlich die vorhandene Notlage unserer Amtsbrüder nach Kräften einer Besserung entgegenzuführen. Ich hätte in meinem Leben nicht gedacht, daß ich einmal über Einkommensverhältnisse zu reden haben würde, über jeden Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie oder der kirchlichen Praxis hätte ich eher erwartet, einmal zum Worte zu kommen. Ich ging mit Widerstreben an die Aufgabe heran, über die Besoldungsfrage zu sprechen. Meine Stimmung hat sich geändert. Als ich von den Diözesen die Berichte unserer Vertrauensmänner erhielt, als mir eine große Anzahl von Amtsbrüdern die genauesten, ziffernmäßigen Angaben über ihre Vermögensverhältnisse und Einkommenslage machten, da merkte ich vor allem, daß in viel höherem Grade, als ich es gedacht, Unmut und Verzagtheit durch unsere Reihen ging, ja mehr noch eine Verbitterung, eine oft ungerechtfertigte Verbitterung, die sich vielfach ganz und gar nicht gegen die richtige Adresse kehrte; ich sah weiterhin, es ist das nicht jene für unsere Zeit symptomatische Unzufriedenheit, die bald bis in die entlegensten Dörfer vorgedrungen ist, sondern es ist wirklich die Lage in vielen Pfarrfamilien eine derartige, daß Unmut und Verzagtheit ganz und gar nicht ausbleiben konnte. So wurde aus meinem Widerstreben nach und nach die Erkenntnis, es ist nicht nur unser Recht, über diese Lage zu reden, sondern Jemand muß es eben thun, und es ist dann sogar unsere Pflicht, darüber zu reden, und, was in unseren Kräften steht, durch Vorstellungen, durch Nachweise, durch Bitten diese Mißverhältnisse

bessern zu helfen. Das ist die kollegialische Seite unseres Bestrebens, mit dem wir gewiß sind, nicht nur für unsere Interessen, sondern auch für die Interessen unserer Kirche, für die Würde der Kirche, die durch das Auftreten ihrer Diener bedingt ist, mit einzutreten.

Wir haben als, allerdings hohes, Ziel aufgestellt die Gleichstellung, die ungefähre Gleichstellung mit den Staatsdienern der Abteilung D, und es ist eine Berechtigung zu diesem Verlangen meines Wissens nirgends bestritten worden. Es sind ja da bis jetzt ungeheuere Abstände gewesen, sie sind gemildert; ich glaube, daß namentlich unsere jüngeren Geistlichen eine so lange Decke haben, daß sie sich darunter strecken können, ohne sich die Füße zu erkälten; aber es bleibt doch noch ein weiter Abstand. Man hat eine Position unserer Ausführungen beanstandet und nicht ganz ohne Grund. Wir haben neben den Punkten, wo unzweifelhaft die Staatsdiener Vorzüge vor uns genießen, auch andere, wo es umgekehrt sein soll. Es wurde von uns gesagt, daß, während wir freie Dienstwohnungen haben, ja der Staatsdiener seine entsprechende Wohnung auch hat oder das entsprechende Wohnungsgeld. Es ist dagegen mit Recht eingewendet worden, daß in manchen Städten die Staatsdiener mit diesem Wohnungsgelde nicht ausreichen; ich stelle aber daneben doch diejenigen, die auch in großen Städten Dienstwohnungen besitzen, und da bleibt der Abstand wieder, und diejenigen, die in kleineren Städten mit ihrem Wohnungsgelde ausreichen, — ich kenne solche zufällig — und da bleibt der Abstand auch wieder. Ich kann also nur sagen, dieser Abstand ist nicht in allgemeinem Umfange vorhanden, aber doch in weitem Umfange, und wenn da etwa der Beamte in der Stadt, falls er eine teuere Wohnung bezahlen muß, gegen den Pfarrer etwas zurücksteht, so ist andererseits schon gesagt worden, wie weit steht er dann wieder voran vor dem Geistlichen, der auf dem Lande lebt und seine Kinder auswärts ihre Erziehung und Vorbildung für ihren Lebensberuf suchen lassen muß? Ich komme also, abgesehen von dieser kleinen Korrektur, die ich recht gern annehme, doch auf die Alternative, die keine falsche ist: Entweder sind die Staatsdiener, mit denen wir uns etwa in unserer äußeren Stellung vergleichen dürfen, viel zu glänzend bezahlt, oder die Pfarrer viel zu dürftig; jene Herren haben entweder viel zu viel, oder wir zu wenig. Der Abstand zwischen beiden ist doch zu groß! Ich habe schon gesagt, wie sich das vielleicht am allerdeutlichsten fühlbar macht bei den Erziehungskosten der Kinder der Landpfarrer. Es ist ja gewiß nicht nötig, daß alle Pfarrerstöchter Koloraturſängerinnen werden, oder die philosophische Doktorwürde erlangen, oder alle Pfarrerssöhne es so weit bringen, wie die verehrten Pfarrerssöhne auf den Bänken hier; aber wenn auch nur eine Tochter in allen weiblichen Handarbeiten soll ausgebildet werden, oder nur ein Sohn einen technischen Beruf ergreifen will, so müssen sie doch einige Jahre lang mit vielen Kosten draußen unterhalten werden. Das ist ein Punkt, der jetzt auch nach Inkrafttreten des von Ihnen bereits so wohlwollend genehmigten Gesetzes noch immer schwer wird empfunden werden. Wenn wir nur — ich spreche da nur in meinem persönlichen Namen — diesen Geistlichen mit Erziehungsbeiträgen zu Hilfe kommen könnten, dann würden, glaube ich, die lautesten Klagen verstummen. Ich habe einem solchen Vorschlage noch vor 2 Jahren widersprochen und gesagt: „Keine Separatwünsche nach der und jener Richtung!“ Nun werden unsere Amtsbrüder fast aller Klassen, sobald das Gesetz verwirklicht wird, eine erhebliche Besserung ihrer Lage erlangen; bis auf die Pfarrer, die ihre Kinder auswärts erziehen lassen müssen, werden die meisten ihre drückenden Sorgen mindestens gemildert sehen. Könnte in näherer oder fernerer Zukunft für diese etwas geschehen, wie dankbar müßten wir sein! Es ist doch nicht ohne alle Analogie, was ich hier als noch nicht reifen Gedanken ausspreche. Ich habe gar keine nähere Beziehung zu den Methodisten, aber ich weiß zufällig, daß sie durch solche Erziehungsbeiträge ihren Predigern zu Hilfe kommen. Eine andere Analogie ist die Lutherstiftung, die ja gerade den Bedürfnissen ein wenig entgegenkommen will, die ich eben bezeichnet habe. Eine Analogie sind auch die aus dem Hilfsfond verwilligten Unterstützungen in Krankheitsfällen. Könnten wir innerhalb des kirchlichen Verbands, nach vielleicht sehr schwer zu definierenden Normen, so daß nicht immer der Bitt- und Gnadenweg eingeschlagen werden müßte,

solche Erziehungsbeiträge einmal erhalten für unsere Geistlichen auf dem Lande, so würde ich das als das beste Mittel für jetzt erkennen, den lautesten und berechtigsten Klagen abzuhelfen. Es würde das ja auf anderem Wege auch erreicht, der für die Allgemeinheit zu wünschen wäre, durch ein schnelleres Aufrücken in der Gehaltsskala; denn da sind uns die Staatsdiener weit voraus, wir hinken ihnen ein ganzes Jahrzehnt oder noch mehr nach, und dieser Abstand macht sich gerade in der Zeit fühlbar, wo des Pfarrers Kinder heranwachsen, und er sie nicht länger unterrichten kann. Man kann heute nicht mehr den ganzen Gymnasialunterricht seinem Sohne erteilen; ich weiß aus eigener Erfahrung, daß man die Söhne fortthun muß. Würde späterhin ein rascheres Aufrücken dieser Gehaltsskala eintreten, so würde das für Alle eine Förderung bedeuten, namentlich für die Landpfarrer bei der Erziehung ihrer Kinder. Das ist ein Punkt, wo ich sage, die jetzt verfügbaren Mittel sind keineswegs zulänglich, um alle berechtigten Klagen zum Schweigen zu bringen und alle schweren Sorgen aufzuheben.

Ein anderer Punkt ist noch brennender. Wir bedauern es Alle, daß unsere Pensionäre bis jetzt unberücksichtigt bleiben müssen und zweifeln gar nicht, — denn es ist eigentlich auch in der Vorlage ausgesprochen, oder angedeutet — daß die Oberkirchenbehörde selbst dieses Bedauern teilt. In unserer Kommission sind, als der Herr Berichterstatter noch ausführlichere Nachweisungen, als sie in unserer Bittschrift gegeben sind, vortrug, in der That nicht nur Rufe des Erstaunens, sondern des Unwillens und der Entrüstung laut geworden über die zum Teil kläglichen Ruhegehalte der Pfarrer. Es traten da ganz sonderbare Fälle zu Tage; ich will Ihnen nur einen vor Augen halten und ein Beispiel, das mir am allernächsten liegt, vorführen. Wenn ein Geistlicher mit einer größeren Familie etwa im 27. Dienstjahr seine Augen schließen muß, so wird seine Witwe 1226 M. erhalten und wenn er noch 6 Kinder unter dem 18. Jahre etwa zurückläßt, können diese zusammen bis zu 1000 M. Waisengelder erhalten, das macht 2226 M. Wenn er aber pensioniert wird, — und da wollen nicht nur Frau und Kinder leben, sondern er selbst auch noch, — so bekommt er 1800 M. Schließt er also seine Augen, so kann er seinen Angehörigen sagen: „Ihr bekommt 2200 M., sucht, daß Ihr damit ehrlich und redlich in der Welt durchkommt, und helf Euch Gott weiter;" wenn er aber mit gebrochener Gesundheit aus seinem Dienste scheiden muß, dann wird er sagen, was auch schon gesagt worden ist: „Es wäre besser für Euch, daß ich stürbe; helf uns Gott weiter!" Ich meine, dieses Mißverhältnis springt ins Auge, es ist ein schreiendes. Wenn Unkundige sich aufhalten darüber, daß wir mit solchen Vorstellungen kommen, so mögen sie aufgeklärt werden; wenn aber z. B. eine Preßstimme, wie mir gesagt wurde, in hämischer Weise von den Geistlichen spricht, die sich um Einkommensaufbesserung u. dgl. bemühen, die es besser wissen könnte und wissen sollte, dann schweigen wir und wollen diese Zahlen reden lassen.

Über andere Punkte will ich hinweggehen, die schon erörtert sind, und nur fragen: Entspricht es der Würde des Staats, der doch unsere Arbeit nicht entbehren kann, und der Würde der Kirche, daß sie ihre Diener, sozusagen, sozial herabdrückt? Fördert es die Berufsfreudigkeit der Geistlichen, wenn sie immer mit äußeren Sorgen zu kämpfen haben, wenn sie — ich möchte das auch noch hervorheben — namentlich der litterarischen Hilfsmittel zu ihrer Fortbildung entbehren müssen? Es kommt wohl vor, daß eine hochstehende, religiös interessierte Familie zum Pfarrer sagt: „Haben Sie das Buch schon gelesen? Ein köstliches Buch!" „Nein, ich habe noch nicht die Zeit gefunden," ist die Antwort. Das ist aber nur die halbe Wahrheit; die ganze wäre: „Ich habe auch noch nicht das Geld gefunden." Oder wenn der Direktor einer Fabrik dem Pfarrer dringend ans Herz legt: „Dieses Haushaltungsgerät müssen Sie Ihrer Frau schenken," so sagt er: „Ich will mit meiner Frau reden." Es wäre interessant, wenn man eine Anzahl solcher Redewendungen zusammenstellte, in denen man, ohne sich und der Wahrheit etwas zu vergeben, sich aus solchen Situationen herushilft. Es wird von uns fortwährend verlangt, geistig weiter zu arbeiten; die Bewegung in der Theologie ist eine so lebhafte, die soziale Frage rückt uns immer näher auf den Leib, so daß keiner dem Amte genügen kann, wenn er nicht fortarbeitet. Wir haben auch öffentliche Bibliotheken, auch im Oberkirchenrat haben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wir eine Bibliothek, aber das Interessanteste wollen die Herren im Oberkirchenrat selber studieren, das kriegen wir gar nicht. Es sollte jeder Geistliche in seinem Budget eine kleine Summe für Litteratur ansetzen können; das ist aber bis jetzt nicht möglich und wird auch fernerhin nicht möglich sein.

Alles in Allem, wir beneiden durchaus die Beamten des Staats nicht, wenn sie mehr als wir haben, wir wünschen nur bescheidenes Genüge zu haben. Es ist gefährlich, wenn man als Synodale nach Karlsruhe kommt und z. B. in ein schönes Konzert hineintritt; man erinnert sich, daß man vor 30 Jahren auch da mitgethan hat und merkt, wie Vieles da seither ganz anders geworden ist, wie man hinter der Kultur zurückgeblieben ist. Das ist nun kein Schaden, wir sterben draußen der Welt in solchen Dingen ein wenig ab; aber in allen Dingen dürfen wir hinter den Fortschritten des geistigen Lebens nicht zurückbleiben. Dieses Verlangen wird nicht ungerechtfertigt sein! Also wenn wir auch nicht haben, was die Staatsbeamten haben, etwas mehr soll uns die Zukunft bringen. Man sagt uns: „Haltet Euch hernieder zu den Niedrigen; wie könnt Ihr den Armen Bescheidenheit und Genügsamkeit predigen, wenn Ihr selbst anspruchsvoll seid?" Das ist richtig; doch möchte ich sagen, auch unsere Arbeiter und Landleute, so wenig Verständnis die letztern auch dafür haben, was es heute heißt, alle Lebensbedürfnisse kaufen zu müssen, sie wollen doch, daß der Pfarrer und seine Familie sich anständig kleiden und anständig leben, den Armen zu Hilfe kommen und keine Schulden machen. Ich möchte den Satz auch umkehren: Wir haben auch den Reichen zu predigen! Wenn aber ein Mann dasteht, von dem man weiß, er ist ökonomisch sehr schlecht gestellt, er ist sozusagen nicht völlig unabhängig durch seinen Beruf, und er wird einem reichen Mann recht ins Gewissen reden, so wird dieser sagen: „Das ist auch ein Proletarier", und das Wort des gedrückten Pfarrers wird wenig Eindruck machen.

Wir wünschen nur und hoffen, unser Wunsch hat auch Aussicht auf Erfüllung, daß in irgend einer Weise ausgesprochen wird: Wir danken der Oberkirchenbehörde für Alles, was bis jetzt geschehen ist; sie hätte nicht besser für uns unter der gegebenen Sachlage sorgen können, als sie für uns gesorgt hat, aber was bis jetzt geschehen kann, ist nicht völlig zulänglich. Niemand kann mehr wünschen als ich, daß die Klagen der Pfarrer aus der Welt geschafft, daß sie nicht verewigt werden. Ich glaube, wenn Sie unsere Bittschrift der Oberkirchenbehörde empfehlend überweisen, so ist das eine Kundgebung vor allen öffentlichen Faktoren unseres Landes, vor der Großh. Staatsregierung, den Ständekammern, der evang. Landesgemeinde, auf die sich auch unsere Kirchenbehörde, wenn sie daran kommt, weitere Bemühungen für uns zu thun, mit Fug und Recht berufen kann. Geben Sie uns also diese Hoffnung!

Ich führe Sie zurück zum ersten Tage unseres Zusammenseins und erinnere Sie nicht an Alles, was wir da gehört haben, nur an Eines; in dem Gebete, mit dem unsere Arbeit eröffnet wurde, hieß es ungefähr: „Daß die Schwachen und Verzagten mögen getröstet und aufgerichtet werden, daß sie mögen gestärkt werden." Nun, „Hoffnung stärkt und giebt Geduld." Geben Sie uns durch eine solche empfehlende Überweisung diese Hoffnung mit! Wenn das Gesetz, wie es genehmigt ist, in Kraft tritt, so ist uns damit freilich für den Augenblick durch den Beschluß in dieser Zeit eine Weihnachtsgabe gegeben, — vielleicht liegt auch nach alter Väter Sitte eine Rute dabei — aber geben Sie zu dieser großen Gabe eine kleine Zugabe mit der Hoffnung, die Sie in unseren Amtsbrüdern beleben, wenn Sie im großen Ganzen unserer Bittschrift eine Berechtigung zuerkennen und sie der Behörde empfehlend überweisen. Lassen Sie uns Pfarrer mit diesem Hoffnungssterne von Karlsruhe heimziehen, ich meine freilich nicht einen Fixstern, der in ewig unerreichter Entfernung vor uns schwebt, und den man vielleicht nur durch die Spektralanalyse in seinen Elementen erkennt, ich meine auch nicht einen Kometen, dessen Schweif sich in Dunst und Nebel auflöst, sondern einen Morgenstern, auf den heller Tag folgt!

Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich habe zunächst im Namen der Kirchenbehörde, aber auch in meinem eigenen Namen zu erklären, daß wir der Eingabe des

Pfarrvereins durchaus sympatisch gegenüberstehen. Ich finde das, was in der Eingabe steht, und das, was der geehrte Herr Vorredner in einer so schönen und uns alle überzeugenden Weise gesprochen hat, durchaus berechtigt und fühle mich auch sympatisch berührt durch alle die wohlwollenden und warmen Erklärungen, die von den anderen Rednern vor ihm in diesem Saale über die Lage der Geistlichkeit und über die Notwendigkeit, dieser Notlage abzuhelfen, abgegeben worden sind. Ich habe dabei nur einen Wunsch, nämlich den, daß diese schönen Worte bewahrt werden möchten, wenn dieser Saal von einer anderen Versammlung erfüllt ist, und diese bewegt werden möchte durch das, was wir heute zu unserer Befriedigung gehört haben. Ich kenne teils aus eigener Wahrnehmung, teils aus Mitteilungen, wie betrübend es ist, was über die Notlage des geistlichen Standes gesagt ist, und wie es durchaus berechtigt ist, an die Abhilfe dieser Notlage zu denken. Ich glaube deshalb, daß der Pfarrverein nur seine Schuldigkeit gethan hat, wenn er es für seinen Beruf gehalten hat, die Interessen des geistlichen Standes an dieser Stelle zu vertreten, und halte es für erfreulich, wenn nun dieses Haus diese Eingabe zum Gegenstande eifrigster Fürsorge gemacht hat.

Ich habe auch schon damals, als ich die Generalsynode zu eröffnen hatte, ausgesprochen, daß mir die Abhilfe, die uns das allgemeine Kirchensteuergesetz gebracht hat, nur in einem sehr beschränkten Umfange zu genügen scheint; ich habe damals erwähnt, daß nach meiner Auffassung eine weitere Abhilfe nur erfolgen kann im Wege der Erweiterung des kirchlichen Steuerrechts, und ich glaube aus meiner eigenen Erfahrung und Erinnerung früherer Geschehnisse Ihnen mitteilen zu dürfen, daß ich dieser Ansicht schon sehr lange bin. Es ist schon eine sehr lange Zeit, daß ich mich damit beschäftige, der Kirche durch Verleihung des Steuerrechts überhaupt und durch den Umfang dieses Steuerrechts Abhilfe für ihre Bedürfnisse zu verschaffen. Es sind vielleicht einige Mitglieder in dieser Versammlung, die sich erinnern, daß diese Aufgabe gleich bei der ersten Generalsynode im Jahre 1867 uns entgegengetreten ist. Damals hat das hochverdiente Mitglied, Herr Domänendirektor von Böckh, den Antrag gestellt auf Verleihung, bezw. Gebrauch des nach seiner Meinung schon in der Kirchenverfassung gegebenen Steuerrechts. Ich hatte damals Bericht hierüber zu erstatten und war der Meinung, wir hätten schon dort Gebrauch machen sollen von diesem Rechte und es wäre zu einer umfassenderen Weise der kirchlichen Steuererhebung gekommen. Die Großh. Staatsregierung ist aber immer der Meinung gewesen, daß hiezu ein Staatsgesetz notwendig sei, und an diesem Hindernis ist vor allem der damals gefaßte Plan gescheitert. Es kamen nun die Jahre 1870 und 1871, und der glorreiche Erfolg der deutschen Waffen, welcher auch unseren Staat in die Möglichkeit versetzte, die schon länger vorhandenen Bedürfnisse einer Besserung des Einkommens der öffentlichen Diener zu berücksichtigen. Es ist in den Landtagen der Jahre 1871/1872, 1873/1874 und 1875/1876 jeweils eine Steigerung der weltlichen Einkommen erfolgt, und 1875/1876 kam das Dotationsgesetz, weil man sich offenbar dem nicht verschließen konnte, daß die Geistlichen vor allem eine Besserung ihres Einkommens haben müßten. Ich erwähne das Dotationsgesetz um deswillen, weil Manche schon der Ansicht gewesen sind, es könne die Staatsdotation allmählich durch die Kirchensteuer ersetzt werden. Bis jetzt kann ich diese Ansicht nicht teilen, und es scheint mir — und schien mir schon damals —, daß dort nur ein billiges Einsehen in das war, was von Seiten des Staats der Kirche, bezw. dem Diensteinkommen der Geistlichen genommen war. Ich habe bei dem Entwurfe des Gesetzes, der unserer Synode vom Jahre 1892 vorgelegt wurde, die — ich darf wohl sagen — Leidensgeschichte der Entwickelung unseres Steuerbedürfnisses bis zur endlichen Erreichung einer gewissen Abhilfe beschrieben und setze voraus, daß der größte Teil der hier anwesenden früheren Synodalmitglieder das gelesen hat und sich vergegenwärtigt, wie es in der That nicht allein, wie bei den Beamten, die Veränderänderung und allmähliche Verteuerung der Lebensbedürfnisse war, welche zur Staatsdotation führen mußte, sondern die den Geistlichen allmählich in der Entwickelung der Staatsgesetzgebung weggekommenen Teile ihres Diensteinkommens. Ich verweise namentlich darauf, wie die Zehntablösung die Diensteinkommen der Geistlichen ganz erheblich geschwächt hat. Es war ja in unserer volkswirtschaftlichen Entwickelung geboten und

nicht zu vermeiden, zu jenen Maßregeln zu schreiten; alsdann aber hätte der Staat daran denken sollen, daß man einen, in seinen Einkommensverhältnissen so außerordentlich dürftig gestellten, Stand nicht ohne vollen Ersatz hätte schädigen dürfen. Ich habe nach allen Richtungen hin gezeigt, wie wenig billig das Zehntablösungsgesetz und seine Ausführung gewesen ist für diejenigen, die vor Bestand der Zehntablösung ein viel ausreichenderes Einkommen besessen haben. Ich wiederhole das ausdrücklich deshalb, weil einzelne Mitglieder der 2. Kammer bei der Beratung des allgemeinen Kirchensteuergesetzes so weit gingen, anzunehmen, es würde die Kirchensteuer allmählich dahin führen, die Staatsdotation entbehren zu können. Ich glaube, der Staat würde vorher noch die Verpflichtung haben, diese Entschädigung dem Diensteinkommen der Geistlichen als eine dauernde Rente beizufügen; aber zu bemerken ist, daß die Absicht geäußert worden ist, die Staatsdotation einmal im Wege der Kirchenbesteuerung zu beseitigen. Nachdem die Saatsdotation gegeben war, kam ein weiterer Versuch, die Bedürfnisse der Kirche im Steuerwege zu befriedigen; es war damals, als ich mit der Leitung des Ministeriums des Innern betraut war. Es ist damals ein Entwurf gemacht worden, der einleiten sollte zur allmählichen Einführung der kirchlichen Steuer, und ich glaube, es wäre auch gut gewesen, wenn man damals damit begonnen hätte. In jenem Entwurfe war namentlich auf ein Verhältnis Rücksicht genommen, nämlich darauf, daß zwischen dem Steuerbedürfnis und der Steuerveranlagung überhaupt ein anderes Verhältnis beobachtet werden muß, je nachdem es sich um die Bedürfnisse der evangelischen, oder um die Bedürfnisse der katholischen Kirche handle. Es scheint wir eine wunde Stelle unseres neuen Kirchensteuergesetzes zu sein, daß man auf die Verschiedenheit dieses Verhältnisses keine Rücksicht nimmt, sondern daß die Gesetzgebung gilt für beide Kirchen, während die katholische Kirche, die ja keine regelmäßige Kirchenvertretung hat, wie die evangelische, auf ganz andere Wege hingewiesen ist. Die Kirchensteuer scheint mir eine Besonderheit der evangelischen Kirche zu sein. Der genannte Entwurf ist nicht in Erledigung gekommen, weil die Steuereinrichtung bei uns noch im Flusse war, und es kam eine lange Zeit, in welcher die Kirchensteuer zwar hier nicht, aber doch beim Staate vollständig zur Ruhe gekommen ist. Wir haben damit zum ersten Male wieder zu thun gehabt — ich meine praktisch, denn theoretisch ist ja die Sache niemals aus der Diskussion geschieden, es ist keine Synode bei uns gewesen, in der man nicht auf die Notwendigkeit der Kirchensteuer hinwies, wie ich das Alles in jener Einleitung des Näheren geschildert habe — ich sage, dann kamen wir an das Gesetz über die kirchliche Ortssteuer und schließlich im Jahre 1892 an die allgemeine Kirchensteuer. Die allgemeine Kirchensteuer hätte ja, wie ich glaube, einen besseren Erfolg gehabt, wenn der Regierungsentwurf angenommen worden wäre, überhaupt scheint mir, ist man in allen diesen Fragen etwas zu ängstlich vorgegangen. Ich beneide in dieser Hinsicht unsere hessischen Nachbarn, wo eine und dieselbe Generalsynode die Kirchensteuer beschließt, das Steuerbedürfnis einfach auf die Gemeindesteuerkataster umschlägt und durch die Ortssteuererheber erhebt, und der einzige Schutz vor Mißbrauch in der Staatsgenehmigung liegt. Auf diese Weise wäre durch eine mühelose und außerordentlich hohe Kosten der Veranlagung ersparende Weise die Steuererhebung durchgeführt, und ich wäre sehr angenehm berührt, wenn man bei uns den hessischen Weg betreten hätte. Ich habe wenig Aussicht dafür, und gerade das macht mich, so wenig ich im Übrigen den Inhalt der Eingabe des Pfarrvereins mißbillige, und so gerne ich ihn unterstütze, vorsichtig. Wenn ich mir vergegenwärtige, auf welche Schwierigkeiten schon der durchaus mäßige Gehalt des allgemeinen Kirchensteuergesetzes vom Jahre 1892 gestoßen ist, dann muß ich sagen, ich halte es für durchaus aussichtslos, ja schädlich, jetzt schon wieder, und zwar für den nächsten Landtag — es ist der von 1895/96, — eine Abänderung dieses Gesetzes in Anregung zu bringen. Es ist nicht unmöglich, daß alsdann wieder die Dotationsfrage in Anregung gebracht wird, und ich glaube, wir müssen einer Erschütterung des einmal gewonnen Bodens vorbeugen, vielmehr hoffe ich darauf, daß, wenn das Dotationsgesetz im Jahre 1899 zu Ende geht, der Zeitpunkt gekommen sein wird, an die weitere Ordnung des Verfahrens zu schreiten. Ich glaube also, daß bis dahin wohl oder übel wir uns gedulden müssen, und ich wünsche, daß

alle Schritte, die von außen her in dieser Frage gethan werden, mit großer Behutsamkeit und Vorsicht geschehen, denn das ist sicher notwendig, da nicht allein ein einzelner Kreis, sondern große, gut kirchlich gesinnte Kreise in unserer Bevölkerung mit Rücksicht auf die eigene Lebenslage den Steuerprojekten nicht sympathisch gegenüberstehen. Damit will ich nicht sagen, daß der Oberkirchenrat allen den von den Herren Vorrednern gemachten Vorschlägen und Bedürfnissen nicht nach allen Richtungen hin Rücksicht tragen wird, aber soweit es sich um eine Veränderung unserer Steuergesetzgebung handelt, möchte ich doch wünschen, daß hier, wie gesagt, behutsam und vorsichtig verfahren werde, wir könnten sonst in eine noch üblere Lage kommen, als in der wir uns jetzt befinden.

In diesen Betrachtungen kam ich zu dem Schlusse, es wäre einstweilen angemessen, uns mit den Mitteln, die wir jetzt besitzen, etwas zu beruhigen. Es schien mir aber hart, das ohne weitere Tröstung und unvermittelt unserem braven geistlichen Stande auf den Weg zu geben, und indem ich nach Worten des Trostes und der Linderung suchte, kam mir der Gedanke, darauf hinzuweisen, daß, so sehr ich anerkenne, daß der Idealismus auch einer gesicherten Lebenslage bedarf, mir aus den Aufgaben des geistlichen Standes etwas Tröstliches hervorzugehen schien, wenn man sich daran erinnert, mit welcher Demut und Entsagung unser eigener Heiland an sein Amt gegangen ist, und wie die Aufgabe des Geistlichen doch nicht dadurch geschmälert wird, daß auch er in sehr bitterer und entsagungsvoller Lage sich befindet, ohne aber der Fürsorge für die Verbesserung dieser Lage entsagen zu sollen. Ich möchte deshalb das damals Gesagte nicht als eine für alle Mal erfolgte Abfindung, sondern als Wort des Trostes und der Beruhigung angesehen wissen, welches mir gewiß jeder Geistliche, wenn er es näher in Erwägung zieht, nicht als mangelndes Mitgefühl, sondern als ein Zeichen annimmt, wie gerade in diesen Worten eine wahre und warme Teilnahme für seine Lage sich zeigt.

Wir selbst aber wollen im Einklange mit dem vom Pfarrvereine Beantragten und mit dem, was wir in so warmen Worten vorhin gehört haben, gemeinschaftlich diese Lage uns immer vor Augen halten und alles Mögliche immer versuchen und anstreben, um der Notlage abzuhelfen, allerdings immer unter dem Gesichtspunkte, daß wir keine Schritte thun, die möglicherweise das jetzt Erreichte gefährden, sondern die zum Besten führen. Hochwürdige, hochverehrte Herren, ich schließe mich dem Antrage der verehrten Kommission und ebenso dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, vollständig an und bitte demgemäß, den Antrag Ihrer verehrten Kommission zu bewilligen.

Geh.Rat Dr. Lamey: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich habe nur Weniges zu bemerken, hauptsächlich aber zu warnen, nicht zu kühn zu sein und nicht zu weit zu gehen mit den Wünschen, und auch an dem, was wir erreicht haben, nicht allzusehr zu mäckeln. Der Zustand, den der eine Redner wünscht, daß einmal vollkommene Befriedigung eintreten möchte, wird umsonst gewünscht. Wenn Sie den Geistlichen das doppelte dessen zahlten, was die Staatsdiener haben, Sie würden finden, daß unter ihnen volle Zufriedenheit nicht da ist, und nicht unter ihnen allein, sondern überall. Die Menschen alle wollen mehr haben, mehr Freiheit der Bewegung, mehr Aufwand für ihre Lieben, aber genug bekommen sie nie. Aber die Frage, warum wir genötigt sind, zufrieden zu sein, liegt auch noch wo anders begründet, wir haben keine Mittel, mehr zu bekommen. So lange man mir nicht sagt, woher man das Geld nehmen will zu namhaften Aufbesserungen, so lange muß ich sagen: Das sind Wünsche, die man an die Kirchenbehörde richten kann, man kann sie auch dringend empfehlen, aber die Kirchenbehörde kann sie nicht erfüllen. Ich würde einem Gesetze mit Vergnügen zustimmen, wonach die Geistlichen die Hälfte und doppelt mehr, als sie bisher erhalten, bekommen, das würde mir aufrichtig ein großes Vergnügen sein, ich habe stets gewünscht, daß die Geistlichen frei leben können, und habe in meiner Knabenzeit, wenn ich auch nicht aus einem Pfarrhause selbst stamme, doch häufig in einem solchen gelebt und oft gewünscht, soviel Vermögen zu haben, um das, dessen Mangel ich bei meinem Oheim gefunden hatte, aus eigenen Mitteln ersetzen zu können. Allein die Zeit ist in einem

Flusse, den wir gar nicht ermessen können. Wenn wir heute namhaft aufbessern könnten, der Fluß der Zeit wird vielleicht nach 10 Jahren das ein armseliges Geschenk sein lassen. Sie können das daraus ersehen, daß, als — 1875 war es, glaube ich — der Staat etwa 200 000 ℳ für Aufbesserung der Gehalte der Geistlichen gegeben hat, die Landstände gefunden haben, daß 200 000 ℳ für eine verhältnismäßig nicht allzu große Beamtenzahl eine namhafte Zulage bilden würden, und was ist die Folge gewesen? Es sind keine 3, 5 Jahre vorübergegangen, und diese Summe erschien wieder als eine zu niedrige. Wir haben seit dieser Zeit beständig für die Aufbesserung der Geistlichen gestimmt, wir geben ihnen heute an der Steuersumme von 373 000 ℳ den Löwenanteil, und nicht einmal das scheint ihnen jetzt zu genügen. Besorgen Sie nicht, daß in 10 Jahren die Bedürfnisse des Lebens noch wesentlich gewachsen sein werden? Die Vergleichungen mit den Staatsbeamten werden gar nichts helfen, diese haben mit Recht ganz dieselben Klagen, daß sie mit ihrem Gehalte nicht auskommen. Sie werden doch nicht glauben, daß es in der Stadt wohlfeiler zu leben ist? Es hat das alles seine zwei Seiten. Leben Sie einmal mit dem in der Stadt, womit Sie auf dem Lande leben können! Meine Meinung ist nun, daß in kurzer Frist das Leben noch kostspieliger sein wird, sollte es nicht kostspieliger sein, so könnten möglicherweise doch Faktoren vorhanden sein, die überhaupt die Frage der Besoldung in eine ganz eigentümliche Lage brächten. Ich bin nicht überzeugt, ob nicht die sozialen Bewegungen einen größeren Umfang annehmen und eine ganz andere Ordnung der Dinge mit sich führen. Wie mir scheint, wird es das Beste sein, wenn wir mit der Steuer, die wir in der Praxis ausführen können, zufrieden sind. Ich gehöre nicht denen an, die meinen, die Steuern gehören nur in die Staatskasse, wer sonst eine Steuer haben will, greife der Staatskasse in's Handwerk und benachteilige sie. Das ist eine kleinliche Anschauung, gegen die ich stets angekämpft habe. Der Herr Finanzminister will Ihnen nicht mehr von den Kapitalsteuern zugeben, weil die Kapitalsteuern dem Staate auch dienen müssen. Ich weiß nicht, warum der Staat diese Steuern nicht auf die Gemeindekataster hat umlegen wollen. Wenn wir nun aber auch zu Wege bringen, was ich hoffe, daß die Staatsregierung und die Landstände freier werden in ihren Anschauungen über die Kirchensteuer — und sie müssen freier werden, denn wenn es bei der Kirche nicht mehr langt, was soll die Kirche machen? Der Staat will die Kirche halten, er muß also auch dafür sorgen, daß es langt; entweder muß er selbst geben, das will er nicht thun, oder er muß die Steuerkraft stärker anziehen; — wenn wir nun aber auch das zu Wege bringen, haben wir doch auch einen Regulator für die Heranziehung zu den Kirchensteuern; wir können nicht unbedingt Steuern auflegen, sondern müssen bescheiden sein, sonst werden die, die sie bezahlen, in einer ganz anderen Weise unwillig über die Bezahlung, als sie geworden sind, als sie hörten, die Kirche würde Steuern erheben. Sie werden fragen: „Wofür werden die Steuern gegeben?", und es werden allerlei Erwägungen eintreten, wenn sie in einer Weise verwendet werden, die ungeeignet erscheint. Die Beurteiler urteilen nicht so mild in den Fragen der Besoldungsbezüge, wie die Staatsbeamten, die das besser kennen. Die Resultate, die wir bis jetzt erreicht haben, sind immerhin nennenswert und können mit Freuden begrüßt werden, da es gelungen ist, die Geistlichen aufzubessern. Wenn noch eine Summe notwendig ist für die Pensionäre, die aber nicht bedeutend sein kann, habe ich nichts einzuwenden; ich gönne sie ihnen und weiß, daß, als auf einer Synode die Pensionen festgestellt wurden, man sie für zu gering ansah, aber man mußte sich begnügen, weil man nicht mehr Geld hatte. Ich will nun bei diesen Pensionsbezügen bemerken, sie müssen verglichen werden mit den Pensionen der Staatsbeamten, aber die Geistlichen können im Dienste bleiben, solange sie wollen, dem Staatsbeamten wird eines Tages gesagt, wenn er einen recht guten, aber vielleicht der Regierung nicht passenden Streich gemacht hat: Du wirst jetzt pensioniert. Die Geistlichen stehen in dieser Beziehung besser als die Richter, die, wenn sie unfähig werden, vor den Disziplinarhof gestellt werden können, um aus dem Amte wegzukommen. Den Geistlichen passiert so etwas nicht, sie können einen Dienstvikar nehmen und können selbst im Dienste bleiben, so lange sie wollen. Ich will das nur sagen, um zu zeigen, daß diese ewige Ver-

gleichung mit den Staatsbeamten, die mir sehr unangenehm ist, durchaus unrichtig ist. Ich bemerke, daß wenn wir bei der nächsten Generalsynode zusammenkommen, wo ich schwerlich erscheinen werde, wir in der Lage sein werden zu sehen, daß sich in Bezug auf die Lage der Geistlichen Manches gebessert hat, und wenn wir noch etwas bessern können, wollen wir auch das thun.

Ich möchte raten, daß wir mit unserem Vermögen sehr sparsam sind und es zu vermehren suchen, dann bekommen wir auch Mittel für die Pensionen der Geistlichen. Ich habe zwar keine große Hoffnung auf eine namhafte Vermehrung, aber doch auf eine. Ich schließe mit der Bitte, Sie möchten freundlich annehmen, was Sie finden, und nicht so sehr grübeln, was man Besseres hätte finden können.

Prof. Dr. Bassermann: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Gestatten Sie auch mir ein kurzes Wort über diese Sache. Ich muß mit dem Geständnisse beginnen, daß der Eindruck, den ich bei der Lektüre der Petition des Pfarrvereins empfing, für mich ein geradezu packender und ergreifender gewesen ist. Ich muß bekennen, daß ich nicht gewußt habe, daß es so mit unserem Pfarrerstande steht. Nun ist allerdings vorhin geäußert worden, es sei Manches darin recht drastisch geschildert; gesetzt aber auch, es wären wirklich in dieser Petition — was ich weder beweisen noch bestreiten kann — Übertreibungen enthalten, wir hätten also Einiges abzuziehen, so muß ich trotzdem sagen, auch nach Abzug dieser etwaigen Übertreibungen bleibt übrig ein trauriges Bild von der Lage unseres geistlichen Standes, ein Bild, welches ganz richtig an einer Stelle als das einer „Notlage" bezeichnet wird, und ich stimme mit dem, was Herr Pfarrer Mayer gesagt hat, überein: Auch nach dem neuen Gesetze, welches wir vorhin beschlossen haben, wird diese Notlage nur um Weniges gemildert, und ich halte es für zweckmäßig, daß hier ausgesprochen werde, daß das, was im Gesetz hat bewilligt werden können, durchaus nicht den Bedürfnissen entspricht, welche nicht die Begehrlichkeit eines Standes, sondern die Not der Zeit auf die Lippen drängt.

Es ist aber insbesondere, verehrte Herren, ein Passus in dieser Eingabe gewesen, der mich gepackt hat, weil er sich berührte mit den Erfahrungen, die ich im eigenen Beamtenleben zu machen hatte. Es ist das der Absatz auf der vorletzten Seite unten und auf der letzten Seite oben, worin gehandelt wird von dem Zuwachse, den unser geistlicher Stand erfährt. Es wird gesagt, daß aus allen Schichten unseres Volks ein solcher Zuwachs immer komme und es sei auch wünschenswert, daß aus dem Landvolke und Handwerkerstande frische und unverbrauchte Kräfte zugeführt werden, aber es wäre auf der andern Seite zu beklagen, wenn die Söhne höherer Stände dem geistlichen Berufe fern blieben. Ich glaube sagen zu dürfen, obwohl ich keine Statistik zur Verfügung habe, das, was die Petition als eine unerwünschte Lage für die Zukunft ins Auge faßt, ist jetzt schon wahr: „Söhne aus Familien von hervorragender Berufsstellung und höherer Geistesbildung" sind unter unseren jungen Theologen selten. Wir nehmen Semester für Semester eine Reihe von Zeugnissen vor, die z. B. für Stipendien eingereicht worden; ich muß gestehen, jedesmal befällt mich ein Elend, wann ich diese durchsehe, wenn ich sehe, daß in den Familien, aus denen unsere Theologen stammen, manchmal ebenso viel 100 M. Einkommen als Kinder da sind; daß die Väter dieser jungen Männer Berufsständen angehören, die eben nicht zu den oben erwähnten gerechnet werden können, auch nicht zum Bauern- und Handwerkerstand, sondern zu den ganz niederen Bediensteten. Nun, ich bin der Letzte, der bestreiten wollte, daß auch aus diesen Kreisen tüchtige Pfarrer hervorgehen können, aber auf der anderen Seite steht mir fest, und ich habe mich gefreut, daß der Pfarrverein mit seiner Eingabe das ausgesprochen hat: Es müssen in unserm Stand Leute aus Familien höherer Berufsstellung und höherer Geistesbildung vertreten sein. Es muß sein, aber es ist kaum der Fall. Es giebt freilich noch andere Gründe, als die bereits angeführten finanziellen, welche die Leute vom Studium der Theologie abhalten. Ich weiß wohl, daß trotz der unvergleichlichen Schönheit der theologischen Wissenschaft und trotz der unvergleichlichen Idealität des Pfarrertums in unsern Tagen noch Manches vorhanden ist, was vom Studium der Theologie abschreckt. Aber es ist auch sicher, daß, wenn wenig junge Leute aus solchen Familien sich dem Studium der Theologie widmen, dies geschieht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weil sie sich sagen, wir kommen da in eine soziale Stellung hinein, die kaum so hoch steht, wie die unserer Familie, jedenfalls aber nicht höher. Der Mensch aber will höher hinauf, jedenfalls will er nicht hinuntersinken, und deswegen sage auch ich mit der Petition des Pfarrvereins, diese Gründe werden auch nicht gehoben durch die künftige finanzielle Lage der Pfarrer nach der jetzigen Vorlage und die unmittelbar daraus sich ergebende soziale Besserstellung derselben. Es ist in der Petition bereits auf die bedenklichen Folgen hingewiesen worden, welche das für den Pfarrerstand hat, ich will darauf aber nicht eingehen und möchte nur auf Eines hinweisen. Es giebt Dinge, die der Mensch bei allem Fleiß und bei aller Begabung eigentlich nicht wirklich lernen kann, die er mitbringen muß aus der Athmosphäre seines Hauses und seiner Familie. Dahin rechne ich die Bildung des Geschmacks, dahin rechne ich weiter ein gewisses tieferes Verständnis für alles, was das geistige Leben des Menschen bewegt, ich rechne ferner dahin ein gewisses feineres Gefühl für die sittlichen Bedürfnisse, Gesetze und Verhältnisse und ich behaupte, diese drei Dinge kann ein Mensch sich nicht erwerben oder nicht vollständig und nicht mit Sicherheit erwerben, wenn er nicht aus einem geistig höher stehenden Hause stammt, wo das schon früher geübt worden ist. Diese Dinge braucht freilich ein Pfarrer nicht absolut, der Schwerpunkt seiner Thätigkeit liegt an einer anderen Stelle, aber wir müssen trachten, daß der Zugang von solchen Leuten zum geistlichen Amte wieder ein größerer werde. Man hat gesagt, der Pfarrerstand ist an und für sich darauf angewiesen, daß er bescheiden und anspruchslos lebt, daß er sich auf das Vorbild unseres Erlösers zurückzieht. Ich muß nun sagen, daß dieser Gedanke der Rückkehr zu neutestamentlichen Zuständen auf mich keinen besonderen Eindruck macht. Diese können wir unter keinen Umständen als Maßstab für unsere heutigen Zustände nehmen, daß aber der neutestamentliche Gedanke, d. h. daß die christlichen Ideale in unserem Pfarrerstande noch wirksam sind, hat dieser in unseren Tagen und in unserer Synode bewiesen, hat er dadurch bewiesen, daß er dem Gesetze über die Ablösung der Stolgebühren zugestimmt hat, obwohl man allgemein meint, daß Verschlechterungen des Einkommens dadurch herbeigeführt werden, das haben auch die Ausführungen des Herrn Pfarrer Mayer bewiesen. Wir thun wohl daran, was der Pfarrverein in seiner Petition ja auch thut, wenn wir sagen, daß mit dem, was bis jetzt geschehen ist und was jetzt noch geschieht zur Aufbesserung der finanziellen Lage der Pfarrer, bei weitem nicht den Bedürfnissen genügt wird, wir müssen dies aussprechen einerseits dem Staat gegenüber, andererseits den Ständen gegenüber und an dritter Stelle auch unserer evangelischen Landeskirche gegenüber, damit, wenn dieses Bedürfnis später schärfer von sich reden machen wird, wovon ich überzeugt bin, man nicht mit Verwunderung fragt: Warum schon wieder? sondern dann auf eine bekannte Thatsache rekurriert werden kann, auf die „Notlage" unseres Pfarrerstandes. Ich möchte wünschen, daß möglichst zahlreich dem Antrage der Kommission zugestimmt werde, und ich bin überzeugt, daß dann auch die höher gebildeten Stände wieder etwas mehr dem geistlichen Berufe sich zuwenden werden.

Pfarrer Riehm: In der Eingabe des Pfarrvereins ist in erster Linie und hauptsächlich von den aktiven Geistlichen die Rede, und in zweiter Linie werden auch die pensionierten empfohlen. In der Kommissionsverhandlung verhielt sich die Sache eigentlich umgekehrt. Die Kommission hat zwar die wohlbegründete Darstellung der Eingabe des Pfarrvereins in Bezug auf die aktiven Geistlichen vollkommen und rückhaltlos anerkannt, sie hat aber, wie der uns heute vorliegende Antrag derselben beweist, das Hauptgewicht auf die Verbesserungsbedürftigkeit der Ruhegehälter gelegt. Das ist auch ganz der Standpunkt, der sich mir aufdrängt. Es ist heute viel von Idealität gesprochen worden, und die Eingabe des Pfarrvereins fordert nicht ohne Berechtigung eine gewisse materielle Grundlage, auf der die Idealität des Geistlichen sich aufbauen könne. Es ist indessen auch anerkannt worden, daß mit dem besten Willen von seiten der Behörde unter den obwaltenden Umständen es jetzt nicht möglich ist und auch künftig nie möglich werden wird, alle Bedürfnisse zu befriedigen, allen Wünschen gerecht zu werden, und darauf möchte auch ich den Nachdruck legen. Wir haben im Lande Baden gar keine Ursache zu klagen nach dem, was uns jetzt in dieser Synode bewilligt werden soll. Vor etlichen Wochen hatte ich Gelegenheit, der württembergischen Landessynode als Zuhörer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anzuwohnen, und ich bekam den Eindruck, daß die württembergischen Amtsbrüder trotz der vielen Erleichterungen, die ihnen für die Kindererziehung geboten sind, in den Klosterschulen und in dem theologischen Stift zu Tübingen, doch wesentlich geringer gestellt sind, als wir, und große Mühe haben, nach und nach für ihre Besserstellung etwas zu erreichen. Ich erschrecke auch gar nicht, wenn man uns daran erinnert, daß die Sorgen dem Pfarrhause auch künftig nicht ganz erspart bleiben werden. Ich glaube, daß die Sorge, das liebe Kreuz, auch ihre Idealität haben. Durch's Kreuz zur Krone! Wenn wir unserer Väter gedenken, die so viele, viele Jahre mit schwerer Sorge sich durchzuringen hatten bei den allergeringsten Gehältern, so dürfen wir mit vollem Rechte auch von dem Segen der Sorgen reden, und diese Idealität möchte ich den Pfarrhäusern nicht etwa auf dem Wege genommen wissen, daß, wie einer der geehrten Herren Abgeordneten gesagt hat, unsere Gehälter sich gar verdoppeln sollten. Ich gestehe offen, mir ist es nicht wohl zu Mute, wenn es uns Pfarrern zu wohl wird. Ich kann der Behörde darum nur herzlichen Dank dafür aussprechen, daß sie in der Weise hat für uns sorgen wollen, wie es uns vorliegt. Ich habe inmitten meiner Gemeinde ein viel besseres Gewissen dabei, wenn ich mir bewußt bin, nach dem Grundsatze gegangen zu sein: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes, dann wird euch das Nötige alles zufallen.

Nun lassen Sie mich auf den anderen Punkt kommen, auf welchen im Kommissionsantrage das Hauptgewicht fällt, und welcher zwar vorhin in wohlwollender Weise von Exzellenz Dr. Lamey zur Sprache gebracht, aber sonst in unsrer heutigen Verhandlung weniger berücksichtigt worden ist, ich meine die Verbesserungsbedürftigkeit der Ruhegehälter. Die Oberkirchenbehörde hat selber in der Vorlage anerkannt, daß die Ruhegehälter zu niedrig seien, jedoch mit der Erklärung, dies Bedürfnis sei weniger dringend, und Mittel zu dessen Befriedigung seien nicht vorhanden. Da wünschte Ihre Kommission nun dennoch dringend, daß nach dieser Richtung hin etwas geschehe, aber — woher sollen die Mittel kommen? Es wurde in der Kommission der Vorschlag gemacht, mit den Mitteln, die durch die Kirchensteuer geboten werden, auch den Pensionären zu helfen durch eine kleine Verkürzung des Einkommens der aktiven Geistlichen, so nämlich, daß statt 7 Klassen deren 8 gebildet würden, mit einem Gehaltssatze von 4000 ℳ für das 31. bis 35. Dienstjahr und von 4 200 ℳ erst vom 36. Dienstjahre an. Man hat uns aber seitens der Oberkirchenbehörde bedeutet, daß das ein bedenklicher Vorschlag wäre, und dann ist von anderer Seite bemerkt worden, die Not in manchen Pfarrhäusern gerade in der Zeit vom 31. bis 35. Dienstjahre sei so dringend, daß von einem derartigen Antrage Umgang genommen werden sollte, und deswegen wurde dieser Vorschlag zurückgezogen. Wenn nun aber dennoch Ihre Kommission beantragt, die uns vorliegende Eingabe des Pfarrvereins dem Hohen Oberkirchenrat mit der besonderen Bitte empfehlend zu überweisen, daß in erster Reihe auf Erhöhung der Ruhegehalte der Geistlichen Bedacht genommen werden möchte, so muß sie freilich der Behörde anheim gestellt sein lassen, auf welchem Wege eine Abhilfe möglich scheint; aber sie thut dies in der Hoffnung, daß doch auch auf Grund der gegenwärtigen Kirchensteuervorlage, sei es durch Bildung eines Betriebsfonds, sei es durch Ersparnisse an den Verwaltungskosten oder sonstwie, die erforderlichen Mittel aufgebracht werden könnten, damit die Pensionäre, angesichts der ihren aktiven Amtsbrüdern so hochherzig bewilligten Besserstellung, nicht leer ausgingen. Denn das wäre unrecht. Gestatten Sie mir statt aller weiterer Begründung die Erinnerung an einen alten Vorgang. Die Amalekiter hatten das Städtchen Ziklag überfallen, geplündert und niedergebrannt. David nimmt seine 600 Mann und jagt den Amalekitern nach. Am Bache Besor waren 200 müde geworden und blieben zurück, die andern aber jagten weiter, schlugen die Amalekiter und nahmen ihnen die Weiber und Kinder, die sie geraubt hatten, und sonst große Beute ab. Als sie nun zu den Zurückgebliebenen zurückkamen, da hieß es, die Männer, die nicht hinausgezogen sind in den Streit, die sollen von der Beute nichts bekommen; nehmt eure Weiber und Kinder, sagten sie, die Beute ist unser! David aber sprach: Das sei ferne! Wie das Teil derjenigen, die in den Streit gezogen sind, so soll auch sein das Teil derjenigen, die beim Geräte geblieben sind, und es soll gleich geteilt werden. Auch unter den

Arbeitern und Kämpfern im geistlichen Amte giebt es solche, die müde geworden sind, die nicht mehr weiter können, sei's auf halbem Wege durch frühzeitige Krankheit gehemmt, sei's nach vieljährigem treuem Dienste, von des Alters Gebrechen niedergedrückt. Denen wollen wir nicht sagen: Sehet selbst zu, wie ihr sorget für euch samt euren Weibern und Kindern, die Beute gehört denen, die noch arbeiten und kämpfen! Vielmehr soll gleich geteilt werden! Lassen Sie mich damit schließen, daß ich unsre Müden vom Bache Besor der besonderen Berücksichtigung Hoher Oberkirchenbehörde aufs wärmste empfehle.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das letzte Wort.

Oberförster Schmitt: Nachdem diese Angelegenheit eingehend besprochen worden ist, bleibt mir nur wenig zu bemerken übrig. Herr Geh.Rat Dr. Heinze hat ausgeführt, es sollte Jedem sein Auskommen gesichert sein. Auch ich hätte meine Freude daran, wenn das möglich wäre, aber es giebt keinen Staatsbeamten, dem von vornherein schon sein Auskommen gesichert ist. Vor 20 Jahren darf bei uns Niemand daran denken, ein genügendes Auskommen zu erlangen, er muß zusetzen, woran sich die Geistlichen eben auch künftig werden gewöhnen müssen.

Was Herr Pfarrer Mayer angab, daß bei den Beamten das Wohnungsgeld zur Bestreitung der Wohnungsmiete hinreiche, so ist dies höchstens nur für ganz kleine Städtchen richtig, für größere Städte nicht. Ich will bemerken, daß ich in der kleinen Stadt Weinheim, in welcher ich seit 21 Jahren angestellt bin, jährlich 300 M. an Wohnungsgeld zulege, indem ich 700 M. Mietzins bezahle und nur 420 M. Wohnungsgeldzuschuß bekomme. Herr Pfarrer Mayer hat nur vom Gehalt gesprochen, nicht auch von den Accidenzien (Stolgebühren u. s. w.), deren sich andere Beamte meist nicht zu erfreuen haben. Seinem Wunsche, die Zulagefristen möchten dreijährig werden, während sie fünfjährig sind, schließe ich mich von ganzem Herzen an und hege die Hoffnung, daß er bei künftiger Neuregelung der Pfarrgehalte sich wird erfüllen lassen. Auf eine Bemerkung des Herrn Geh.Rat Dr. Heinze muß ich, weil sie öffentlich gemacht worden ist, zurückkommen und erklären: Es wird keinen tüchtigen Staatsbeamten geben, der auf dem Felde der Berufsfreudigkeit und Mildthätigkeit dem Pfarrer nachstehen möchte. Ich bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen, die Petition dem Oberkirchenrate empfehlend zu überweisen mit dem Bemerken, derselbe möge in erster Reihe auf die Erhöhung der Ruhegehalte der Geistlichen bedacht sein.

Präsident: Diejenigen, welche mit diesem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht) Angenommen gegen zwei Stimmmen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Der Präsident beraumt sodann die letzte Sitzung auf Donnerstag, den 6. Dezember, an.

Der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stösser teilt mit, daß Se. Kgl. Hoheit der Großherzog die Mitglieder der Synode Freitag, den 7. Dezember, nach dem Schlußgottesdienst empfangen werde.

Der Vorsitzende schließt mit Gebet. (Ende 12 Uhr 20 Minuten).

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. Dezember 1894.

Vormittags 9 Uhr.

Zunächst tritt zusammen die

dritte Sitzung der Steuersynode.

Anwesend sämtliche gewählte weltliche Abgeordnete, mit Ausnahme des beurlaubten Abgeordneten König, und die sechs geistlichen Mitglieder; am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser, die Oberkirchenräte Bujard, Schenck und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr. Der Präsident stellt zunächst fest, daß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, Artikel 8 u. 10 Genüge geschehen sei, indem sowohl der Großh. Staatsregierung Kenntnis von der Gesetzesvorlage und von der stattfindenden Verhandlung gegeben sei, als auch sämtliche Mitglieder der Steuersynode zu dieser Verhandlung berufen und mehr als zwei Drittel derselben anwesend seien.

Namens des Ausschusses der Steuersynode erstattet sodann der Abgeordnete Helm Bericht über den Gesetzentwurf und kommt zu dem Antrage:

Die Steuersynode wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen.

Der Präsident der Synode und der Abgeordnete Dr. Lamey verbreiten sich zunächst über die Zuständigkeit der Steuersynode und der Vollsynode inbetreff des vorliegenden Gesetzentwurfes. Der letztere beantragt, im Hinblick auf Artikel 5 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892, auch noch zu den Gesetzentwürfen über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer, über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und über die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden die Zustimmung der Steuersynode auszusprechen. Der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser erklärt sich hiermit einverstanden. In gleichem Sinne äußert sich der Abgeordnete Salzer.

In der allgemeinen Erörterung des Gesetzentwurfes geben zunächst die Abgeordneten Mampel und Laux den Bedenken Ausdruck, welche der Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer entgegenstehen. Demgegenüber treten warm für die Kirchensteuer ein die Abgeordneten Dr. Kiefer, Stein, Salzer, Roth und Dr. Lamey.

Hierauf werden zunächst die einzelnen Paragraphen und sodann der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Ebenso findet der vom Abgeordneten Dr. Lamey beantragte Zusatz, welcher nach einer Bemerkung des Oberkirchenrats Ganz die Fassung erhält:

„Die Steuersynode erklärt schließlich mit Bezug auf Artikel 5 und 22 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., soweit nötig ihren Beitritt zu der Zustimmung der Generalsynode zu den Gesetzentwürfen, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen

Landeskirche in Baden betr., und die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr."
die einstimmige Zustimmung der Steuersynode.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Die Steuersynode wird um 11 Uhr geschlossen. Es folgt nun die Sitzung der

Vollsynode.

Abwesend ist außer dem Abgeordneten König auch der Abgeordnete Löffel wegen eines Todesfalles in seiner Familie. Am Tische des Oberkirchenrats sind anwesend der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stösser, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Ganz und Schenck.

Der Präsident teilt die Beschlüsse der Steuersynode mit, welche in deren dritter Sitzung gefaßt wurden. Da der Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr. auch Bestimmungen enthält, welche der Genehmigung der Vollsynode unterstehen, so berichtet hierüber Namens des Finanzausschusses der Abgeordnete Helm und stellt folgenden Antrag:

Die Generalsynode wolle gemäß § 79, Ziff. 6 der Kirchenverfassung die Einnahmen und Ausgaben im Betrage von 1685324 M. nach Maßgabe des vorliegenden, von der Steuersynode, soweit erforderlich, genehmigten Voranschlags bewilligen, und dem Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr., ihre Zustimmung erteilen.

Die Synode verzichtet auf eine Abstimmung über die einzelnen Bestimmungen und nimmt den ganzen Gesetzentwurf einstimmig an.

Hierauf geht man zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Ausschusses II über die Eingabe des Pfarers Schwarz in Binau an die Generalsynode, seine Entlassung aus dem Kirchendienst betr. Der Abgeordnete D. Helbing erstattet Bericht und führt aus, daß ein Eingehen auf den speziellen Fall aus bereits in der IV. Sitzung vom 29. November ausgeführten Gründen nicht angemessen sei, daß dagegen die prinzipiellen Gesichtspunkte bereits in jener Sitzung zur Sprache gekommen seien und beantragt Namens des Ausschusses: Die Zuschrift des Pfarrers Schwarz den Akten der Generalsynode beizufügen, so daß jedes Mitglied der Generalsynode Einsicht davon nehmen kann. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Eingabe des Herrn Menzer in Neckargemünd, die Aufführung des Gustav Adolf-Festspiels in der Kirche betr.*) Der Abgeordnete D. Helbing erstattete Namens des Ausschusses II hierüber Bericht. Zunächst weist er nach, daß die formelle Behandlung der Sache seitens des Oberkirchenrats, über welche die Eingabe gleichfalls Beschwerde führt, nicht zu beanstanden sei. Zur Sache selbst führt er aus:

Es ist mir persönlich ein Bedürfnis, es ist auch im Sinne Ihrer Kommission, und ich bin überzeugt, zugleich im Sinne unserer ganzen Versammlung, wenn ich hier öffentlich erkläre, daß das Interesse an solchen Festspielen, welches in unseren evangelischen Gemeinden erwacht ist, unsere Billigung durchaus findet. Wir sehen ein schönes Zeichen wiedererstarkten religiösen Bewußtseins und religiösen Lebens darin, daß man seit der 400jährigen Jubelfeier der Geburt Martin Luthers der Männer lebhafter gedenkt, denen die evangelische Kirche ihr Bestes verdankt und daß man dieses Gedächtnis in allerhand festlichen Veranstaltungen zum Ausdrucke bringt. Zu diesen hochverdienten Männern, verehrte Herren, gehört zweifellos auch Gustav Adolf.

*) Mit Erlaß vom 5. Oktober 1894, Nr. 9756 hatte der Oberkirchenrat die Einräumung der Kirche in Neckargemünd zur Aufführung des Gustav-Adolf-Festspiels von Prof. Thoma für unzulässig erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie wissen, daß auf den nächsten Sonntag für unsere ganze evangelische Landeskirche eine Art Festfeier, ein Festgottesdienst, kirchenobrigkeitlich angeordnet worden ist, um unsere Gemeinde zu erinnern an das, was die evangelische Kirche von unserem Gustav Adolf empfangen hat. Man mag ja über ihn und über das spätere Auftreten der Schweden in unserem Vaterlande während des 30jährigen Kriegs denken, wie man will; daß die evangelische Kirche in Deutschland vor dem 25. Juni 1630 am Rande des Untergangs gestanden hat, und Gustav Adolf es gewesen ist, der sie von diesem Untergange gerettet hat, und daß, wenn es heute noch eine evangelische Kirche giebt in unserm Vaterland, wir das nächst Gott nicht zum geringsten Teile ihm zu danken haben, das sind Thatsachen, die sich nicht aus der Welt schaffen lassen. Wenn man daher in einer Gemeinde, wie in Neckargemünd geschehen ist, davon auch ergriffen ist und dieser Empfindung in festlicher Veranstaltung einen sichtbaren und hörbaren Ausdruck zu verleihen sucht, so ist das schön und wir können es nur vollkommen billigen. Wir begreifen nicht minder, daß, wenn eine solche Veranstaltung mit einem Male durchkreuzt wird von einer behördlichen Entscheidung, auf welche man nicht gerechnet, weil man eben nicht genügend überlegt hatte, das sehr unangenehm berühren muß. Aber, hochverehrte Herren, an der Sache selbst, um die es sich handelt, kann das doch nichts ändern! Nach der materiellen Seite handelt es sich ja um die Frage, ob solche Festspiele, wie sie innerhalb des letzten Jahrzehnts in nicht ganz kleiner Zahl veröffentlicht worden sind, in der Kirche zulässig erscheinen! Ist die Kirche der Ort, wo man dieselben aufzuführen hat, oder nicht? Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß schon in Betreff der Lutherfestspiele die Meinung in dieser Hinsicht keine ganz ungeteilte ist. Es giebt Leute, es giebt auch in unserer badischen Landeskirche Leute, welche der Meinung sind, daß z. B. das Lutherfestspiel von Herrig eigentlich doch nicht ganz in die Kirche passe, es giebt ein Lutherfestspiel — und es ist das bedeutendste von allen — dasjenige von Otto Devrient, von dem Jedermann trotz seines hohen Wertes sagen muß, in die Kirche gehört es nicht, kann es gar nicht passen. Also schon in Bezug auf die Lutherfestspiele ist die Meinung eine geteilte. Aber, hochverehrte Herren, hier haben wir es nicht mit einem Lutherfestspiel zu thun, sondern mit einem Gustav-Adolf-Spiele, und zwischen diesen beiden ist denn doch ein himmelweiter Unterschied. Wenn wir die Aufführung eines Lutherfestspieles in der Kirche billigen, — und die Mehrheit steht ja auf diesem Standpunkte — dann geschieht das, weil wir uns sagen, es handelt sich bei allen diesen Lutherfestspielen doch in der Hauptsache um religiöse Momente, um die Entwicklung Luthers zum Reformator, um sein Auftreten vor Kaiser und Reich zum Zwecke der Verteidigung dessen, was er gesprochen und was er geschrieben hatte, um den ungeheueren Einfluß, den er ausgeübt hat auf unser ganzes Gemeindeleben im weitesten Sinne. Diese Dinge hängen mit der Kirche so genau zusammen, daß man auch eine dramatische Darstellung derselben in der Kirche grundsätzlich ganz gewiß nicht verwerfen kann, sondern man wird zugestehen müssen, die Kirche ist für die Darstellung solcher Gedanken in dramatischer Form ein ganz geeigneter Ort. Um was handelt es sich denn aber eigentlich nun bei Gustav Adolf und einem Festspiele, das ihn zum Gegenstande hat? Auch um etliche religiöse Momente, aber in der Hauptsache um Krieg, um Schlachten und um den Eindruck, den diese kriegerischen Vorgänge und diese Schlachten dann wieder in kleineren persönlichen Kreisen, z. B. in der Familie des Königs und bei denjenigen, die mit ihr in Berührung standen, hervorgerufen haben. Die Darstellung bloßer kriegerischer Vorgänge, eine Darstellung, die auf Schlachten zielt, und was sonst damit zusammenhängt, kann aber doch nun ganz gewiß, auch wenn religiöse Momente damit in Verbindung stehen, nicht ein Gegenstand sein, der sich zu Aufführungen in der Kirche eignet.

Im Jahre 1891, wo ein verwandter Gegenstand hier in der Generalsynode behandelt worden ist mit Bezug auf den Bescheid des Oberkirchenrats vom Jahre 1889, ist darauf hingewiesen worden, daß es eben eine Grenzlinie gebe zwischen dem, was in die Kirche paßt, und was nicht in die Kirche paßt, daß diese Grenzlinie zuweilen etwas fließend und nicht ganz klar zu erkennen sei, daß aber nichtsdestoweniger darauf bestanden werden müsse, sie ist vorhanden, und es ist auf sie in jedem Einzelfalle Rücksicht zu nehmen.

Das eben ist der Grund, hochverehrte Herren, weshalb die Kirchenbehörde in dem schon erwähnten Bescheide verlangt hat, daß in jedem einzelnen solchen zweifelhaften Falle ihre Entscheidung eingeholt werden müsse. Sie hat nun in Beziehung auf das Gustav-Adolf-Spiel den bewußten Beschluß gefaßt. Ihre Kommission ist in ihrer großen Mehrheit der Ansicht, daß sie mit diesem Beschlusse durchaus das richtige getroffen hat. Es ist natürlich, daß eine Gemeinde, in welcher der Eifer für die Aufführung eines solchen Festspiels die Gemüter beherrscht, und welche im Augenblicke keinen anderen Ort zu besitzen glaubt, als die Kirche, daß eine solche Gemeinde nicht so ruhig und klar sieht und urteilt, wie diejenigen, die nicht dabei interessiert sind, sondern lediglich auf die Grundsätze Rücksicht nehmen, die sie zu vertreten haben. So hat sich in materieller Hinsicht zwischen der Entscheidung des Oberkirchenrats und den Wünschen der Neckargemünder ein Gegensatz herausgestellt, welcher nun auch zu der Eingabe des Herrn Konsul Menzer an die Generalsynode Veranlassung gegeben hat. Ihre Kommission ist aber, wie Sie aus meiner Darlegung entnommen haben werden, der Meinung, daß weder in formaler, noch materialer Hinsicht die Kirchenbehörde anders habe verfahren können. Sie bedauert, daß daraus den Neckargemündern Unzuträglichkeiten erwachsen sind. Aber sie kann hier, wo es sich darum handelt, eine Entscheidung nun auch Ihrerseits herbeizuführen, Ihnen keinen anderen als folgenden Antrag zur Gutheißung unterbreiten: Die Generalsynode geht unter Billigung der von dem Oberkirchenrat getroffenen Entscheidung zur Tagesordnung über.

Nachdem sich die Abgeordneten Fischer und Dr. Kiefer über den Gegenstand geäußert, wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Dekans Einwächter, Konfirmandensäle betr.: „Die Generalsynode möge hohen Oberkirchenrat ersuchen: Da die Benützung eines Schullokals für den Konfirmandenunterricht bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung von der Kirche rechtlich nicht in Anspruch genommen werden kann, vielmehr nur geduldet erscheint und immer mehr mit Unzuträglichkeiten zum Schaden dieses Unterrichts verbunden ist, wolle der Oberkirchenrat möglichst hinwirken, bezw. bei Pfarrhausneubauten bestehen auf Herstellung von Konfirmandensälen, um zugleich eine Stätte für die Kirchengemeinden zu gewinnen, worin die erwachsene Jugend zum Behuf ihrer religiös-sittlichen Förderung, patriotischen Anregung und Behütung vor drohenden Gefahren gesammelt werden kann."

Namens des Ausschusses II erstattet Abgeordneter D. Helbing über diesen Antrag folgenden Bericht: Ich brauche kaum zu erwähnen, daß die Kommission diesem Antrage durchaus sympathisch gegenübersteht. Wenn eine Gemeinde in unserem Lande einen hübschen Konfirmandensaal hätte, wer würde sich nicht darüber freuen? Es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß die Auffindung der geeigneten Lokale zur Erteilung unseres Konfirmandenunterrichts seit einer Reihe von Jahren auf gewisse Schwierigkeiten stößt. Ich glaube indes, daß diese Schwierigkeiten draußen auf dem Lande in nur geringem Maße vorhanden sind. An den meisten Orten, nicht in der Pfalz, aber sonst, fallen ja die politische und die kirchliche Gemeinde im wesentlichen zusammen, dieselben Personen haben also dann gewöhnlich auch über das Schulhaus zu befinden. Warum sich diese Personen nicht sollten einigen können, ist nicht ersichtlich. Die Schwierigkeiten, ein geeignetes Lokal für die Erteilung des Konfirmandenunterrichts zu bekommen, sind hauptsächlich nur in größeren Städten vorhanden. Es hat sich das z. B. in Karlsruhe seit einer Reihe von Jahren herausgestellt. Man hat hier deshalb die Erstellung von eigenen Konfirmandensälen ins Auge fassen müssen. Natürlich könnten wir uns nur freuen, wenn in jeder Gemeinde ein solcher Saal vorhanden wäre. Dazu wird es aber wohl schwerlich kommen. Im übrigen meine ich, man sollte nicht zu viel reden von der Trennung der Kirche vom Staat, und der Kirchengemeinde von der politischen Gemeinde. Es ist richtig, daß in wichtigen Punkten eine solche stattgefunden hat. Aber wir können nicht annehmen, geschweige denn wünschen, daß sie immer noch völliger und bis in die letzten Konsequenzen, also auch bis zu einer gänzlichen Scheidung der für kirchliche und weltliche Zwecke dienenden Lokale durchgeführt werde. Wo dagegen ein wirklich dringendes

Bedürfnis vorliegt, da wird demselben ohne Zweifel genügt werden müssen. Eine andere Frage ist, wie das am zweckmäßigsten zu geschehen habe.

Der Herr Antragsteller geht von der Voraussetzung aus, daß ein solcher Saal immer in Verbindung gebracht werden müßte mit dem Pfarrhaus. Er denkt sich die Sache so, daß entweder an die vorhandenen Pfarrhäuser ein Anbau gemacht oder bei Neubauten ein Plan nicht blos für die Wohnung des Pfarrers, sondern gleich auch für einen Konfirmandensaal entworfen wird. Ihre Kommission teilt diese Anschauung nicht. Sie hat zwei Gründe dafür. Sie ist einmal der Meinung, daß, wenn man den Konfirmandensaal mit dem Pfarrhaus verbindet, so daß dieses gleichzeitig die Wohnung des Geistlichen und den Konfirmandensaal umschließt, der letztere nicht diejenige Geräumigkeit und überhaupt nicht die Eigenschaften erhalten kann, welche erwünscht sind, damit er auch zu andern wichtigen Gemeindezwecken verwendbar wird. Der andere Grund ergiebt sich aus dem Gesagten von selbst. Wir glauben, daß, was wir nach der Lage unserer Kirche in der Gegenwart, wie zu ihrer gesegneten Weiterentwicklung nötig haben, nicht einzelne Säle sind, in denen der Geistliche Konfirmandenunterricht erteilen kann, sondern, um einen bekannten Ausdruck zu gebrauchen, Gemeindehäuser, Häuser, in denen der Konfirmandensaal seine Stelle fände, in denen aber zugleich auch z. B. die Kleinkinderschule ihre Heimstätte erhalten könnte, in welchen außerdem die Wohnung für die Kinderlehrerin, die Wohnung für die Gemeinde-Krankenschwester, kurz alles das untergebracht würde, was zur Entfaltung eines Gemeindelebens, wie wir es heute wünschen, dienlich ist. Ob Sie nun aber einen Konfirmandensaal oder ein Gemeindehaus erstreben, zu beiden gehört Geld, und die wichtigste Frage in dieser Angelegenheit ist durchaus nicht: Was soll der Oberkirchenrat thun, soll er noch mehr thun, als was er bisher gethan hat, oder soll die Generalsynode ihn ersuchen, daß er etwas anderes thue? sondern: Woher nimmt man das Geld? Es ist nichts damit gethan, wenn man den Oberkirchenrat auffordert, die Erstellung von Konfirmandensälen bei Neubauten als Grundsatz zu befolgen. Bekanntlich ist der Baupflichtige für die Pfarrhäuser entweder das Domänenärar oder ein Kirchenfond. Beide haben in keiner Weise die Pflicht, Pfarrhäuser mit Konfirmandensälen zu errichten, sondern nur Häuser, die als geeignete Wohnung des Geistlichen dienen können. Wenn man den Baupflichtigen eine weitergehende Zumutung stellt, werden sie sich ablehnend verhalten, und von ihrem Standpunkte aus mit Recht. Was bleibt sonach dem Oberkirchenrat übrig, als daß er die Gemeinde auffordert, selbst einen Beitrag zu leisten, damit der Bau des Pfarrhauses mit Konfirmandensaal ausgeführt werden kann. Nun ist es kein Geheimnis, das kann Ihnen der Oberkirchenrat sagen und das können Ihnen die Kollegen vom Lande bestätigen, daß die Gemeinden, welche zur Aufbringung der nötigen Summen für solche Gebäude bereit wären, zu zählen sind. Wo man die örtliche Kirchensteuer eingeführt hat, wie man es, obwohl zunächst aus andern Gründen hier und in andern größeren Städten thun mußte, hat man den geeigneten Weg zur Erledigung der Frage gefunden. Aber diese Einführung einer örtlichen Kirchensteuer will doch, zumal auf dem Lande, sehr reiflich erwogen sein, während ohne sie die Mittel zur Errichtung der gemeinten Säle kaum zu gewinnen sein würden. Es wollte uns deshalb erscheinen, daß, wenn man eine Art Ermunterung aussprechen will, diese viel richtiger an unsere Gemeinden zu adressieren wäre, als an den Oberkirchenrat. Das ist natürlich zunächst nicht Sache eines Beschlusses dieses Hauses, aber es ist der Grund, weshalb Ihre Kommission dem Antrage, so sympathisch sie ihm auch gegenübersteht, doch in seinem vorliegenden Wortlaute nicht zuzustimmen in der Lage ist. Wie bereits gesagt, wünschen wir nicht sowohl Konfirmandensäle als vielmehr Gemeindehäuser, und weil wir der Meinung sind, daß der Oberkirchenrat in der gedachten Richtung bereits gethan hat, was in seinen Kräften stand, so schlagen wir Ihnen folgenden Antrag zur Genehmigung vor:

In Erwägung, daß der Oberkirchenrat die Erstellung von Konfirmandensälen schon bisher nach Kräften gefördert hat, daß aber das vorhandene Bedürfnis nicht sowohl auf solche Anbauten an Pfarrhäuser, als vielmehr auf die Gewinnung von eigenen Ge-

meindehäusern weist, beschließt die Synode, den eingebrachten Antrag der Kirchenbehörde zur Kenntnisnahme zu überweisen.

In der Erörterung rechtfertigt zunächst der Abgeordnete Einwächter seinen Antrag, erklärt sich jedoch mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden.

Prälat D. Doll führt unter anderem aus: Die Kirchenbehörde ist vollständig einverstanden mit dem, was der Herr Berichterstatter zu Gunsten der Gemeindehäuser und Konfirmandensäle gesagt hat und mit dem, was Herr Dekan Einwächter über den großen Wert von Versammlungsräumlichkeiten für die Weiterbildung unserer Jugend aussprach. Pfarrhäuser, in denen Konfirmandensäle bestehen, sind meines Wissens nur drei, in Offenburg, bei der Ludwigskirche in Freiburg und in St. Georgen, vorhanden. Eigene Konfirmandensäle sind ganz besonders wünschenswert für Gemeinden, wie St. Georgen, wo von 5—6 verschiedenen Filialen stundenweit die Konfirmanden zusammenkommen. Dieselben finden im Schulhause, wenn sie mit nassen, erkälteten Füßen ankommen, keinen geeigneten Platz, wo sie sich aufhalten können, bis ihr Unterricht beginnt, sie müssen also frierend vor der Thüre des Schulhauses stehen. Derartige Säle können aber auch im Hofe des Pfarrhauses oder sonst wo im Orte errichtet werden. Gemeindehäuser, die zugleich dem Konfirmandenunterrichte dienen, besitzen wir in Seckenheim, angestrebt sind solche auf dem Lande auch in Kirchheim und Eichstetten, und es wird höchstwahrscheinlich auch in Freiburg ein solches Gemeindehaus errichtet, das den verschiedenen von dem Herrn Berichterstatter angedeuteten Zwecken dient. Sie sehen, daß es bis jetzt nur eine kleine Zahl von Konfirmandensälen in Gemeindehäusern giebt. Sie sind mit uns allen wohl einverstanden, die wir in der Angelegenheit das Wort ergriffen haben, wie außerordentlich wünschenswert es ist, daß unsere Gemeinden noch mehr Verständnis und Opferwilligkeit für die Erstellung solcher Gebäulichkeiten bekommen.

In diesem Sinne begrüße ich, daß der Antrag, der gestellt wurde, mit der Erklärung, die der Herr Berichterstatter abgegeben hat, der Oberkirchenbehörde zur Kenntnisnahme überwiesen wird, begrüßt es weiter die Kirchenregierung mit Genugthuung, wenn die Generalsynode den Landgemeinden gegenüber ausspricht, es ist höchst wünschenswert, daß die Gemeinden noch opferwilliger werden zur Erstellung von Konfirmandensälen. Es fehlt an dieser Bereitwilligkeit selbst noch da, wo die Anregung dazu gegeben ist. Es ist eben jetzt in einer ziemlich vermögenden Gemeinde unseres Landes ein Pfarrhaus fertiggestellt worden, wo der Oberkirchenrat wiederholt gemahnt hat, es möge die Gemeinde ein kleines Opfer bringen, um auch einen Konfirmandensaal zu erstellen, und die Gemeinde hat unter der Einwirkung des Lehrers, wenn ich nicht irre, sich geweigert, das zu thun, und es konnte daher der Wunsch nicht erfüllt werden. Daß die Baupflichtigen solche Bauten nicht auf ihre Kosten vornehmen können, auch nicht in Oekonomiegebäuden und im Hofraum, versteht sich eigentlich von selbst. Es kommt auf die Bereitwilligkeit und Opferwilligkeit der Gemeinden an, solche Säle zu erstellen. Ich habe Offenburg, Freiburg und St. Georgen angeführt, wo solche Säle im Pfarrhause selbst sich als zweckmäßig erwiesen haben, es wird aber die Einfügung in das Pfarrhausgebäude in den wenigsten Fällen möglich sein, denn wenn ein solcher Saal errichtet werden soll, der Unterrichtszwecken dient, so muß er mit denjenigen Erfordernissen von Licht und Höhe, welche einmal für unsere Unterrichtsanstalten jetzt aus sanitätspolizeilichen Gründen verlangt werden, hergestellt werden. Das läßt sich im Pfarrhause, wo die Stockwerke zugleich Wohnzimmer enthalten, nicht leicht machen. Es werden also solche Konfirmandensäle, sofern nicht ein eigenes Haus gebaut wird, meist entweder im Oekonomiegebäude, oder in einem Anbaue an das Pfarrhaus erstellt werden müssen. Ich darf schließlich seitens des Oberkirchenrats aussprechen, daß wir hoffen, es werde das Votum der Generalsynode zu Gunsten von kirchlichen Gemeindehäusern und Konfirmandensälen auch draußen in den Gemeinden des Landes einen Widerhall finden.

An der Besprechung beteiligten sich ferner die Abgeordneten Dr. Kiefer, Reimold und nochmals der Antragsteller. Der Antrag des Ausschusses findet einstimmige Annahme.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Generalsynodalausschusses. Da eine Verständigung über die Wahl nach Mitteilung des Abgeordneten D. Helbing erzielt ist, und die Generalsynode mit der Vornahme dieser Wahlen mittelst Zurufes einverstanden ist, werden durch Zuruf einstimmig als Mitglieder des Generalsynodalausschusses gewählt die Abgeordneten:

Professor D. Bassermann in Heidelberg,
Militäroberpfarrer Fingado in Karlsruhe,
Geheimer Regierungsrat Salzer in Emmendingen,
Stadtrat Dürr in Karlsruhe,

auf gleiche Weise ebenfalls einstimmig als Ersatzmänner die Abgeordneten:

Kirchenrat Greiner in Mannheim,
Dekan Ruckhaber in Mannheim,
Senatspräsident Dr. v. Stösser in Karlsruhe,
Gutsbesitzer Stein in Kudach.

Präsident: Mit dem Vollzuge dieser Wahl sind wir zum Schluß unserer Aufgabe gelangt. Diese Aufgabe bestand in der Beratung und Beschlußfassung über 10 Vorlagen des Kirchenregiments, worunter 7 Gesetzentwürfe, über 11 Bittschriften und über 9 sonstige Anträge. Wir bedurften hiezu, abgesehen von zahlreichen vorbereitenden Sitzungen der bestellten Ausschüsse, 8 Sitzungen der Voll- und 3 Sitzungen der Steuersynode. Diese Sitzungen nahmen 14 Tage in Anspruch, eine verhältnismäßig kurze Zeit im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der uns gestellten Aufgabe. Dieses erfreuliche Ergebnis ist dem unermüdlichen Fleiße der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, insbesondere der Herren Berichterstatter, sowie der Umsicht der Ausschußvorstände, nicht minder aber auch der Selbstbeherrschung der Herren Synodalen bei den Hauptverhandlungen zu verdanken, so daß bei aller Gründlichkeit der Vorbereitung und endlichen Beratung doch eine uns allen willkommene Zeitersparnis in Erledigung unserer Arbeiten erzielt wurde. Hiernach schließt sich diese Generalsynode ihren Vorgängerinnen würdig an.

Ihr äußeres Bild hat zwar insofern eine unliebsame Veränderung erfahren, als wir an dieser Stelle unsern ehrwürdigen Alterspräsidenten vermißten. Herr Geh.Rat Dr. Lamey glaubte seine Wiederwahl zum Präsidenten aus Gesundheitsrücksichten ablehnen zu sollen; indeß sollte ich fast meinen, daß das nicht der eigentliche oder einzige Ablehnungsgrund war, vielmehr scheint mir im Hinblick auf die rege Thätigkeit des verehrten Herrn in den Ausschüssen, wie hier in diesem Saale, bei ihm der Wunsch und das Bedürfnis nach einer erhöhteren Arbeit, als ihm diese Stelle hier gestattet hätte, obgewaltet zu haben, und ist er, wenn auch wie wir alle seit der letzten Generalsynde um zwei Jahre älter geworden, doch der alte Lamey geblieben, der seine reichen Kräfte mit Freude und Hingebung in den Dienst der ihm und uns teuern Landeskirche zu stellen pflegt. Während diese Veränderung des Bildes schon heute sichtbar ist, so steht uns noch eine andere für die Zukunft bevor. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wir haben im Laufe unseres Hierseins die Nachricht bestätigt gehört, daß Herr Prälat D. Doll wirklich beabsichtigt, mit Ende dieses Jahres aus dem Oberkirchenrat zu scheiden; gleichfalls aus Gesundheitsrücksichten. Das thut uns doppelt leid! Wir alle, hochwürdige, hochgeehrte Herren, hätten wahrlich dem Herrn Prälaten, welcher seit dem Jahre 1861 eines der hervorragendsten und verdienstvollsten Mitglieder der Synode ist und sein hohes Amt seit Sommer 1877 in segensreichster Arbeit und mit bewunderungswerter Würde bekleidet, die volle Erhaltung seiner Gesundheit, die trotz aller mühevollen Überbürdung kaum zerstörbar erschien, von Herzen gewünscht und ist gewiß Niemand unter uns, der es nicht aufrichtig bedauert, den Herrn Prälaten D. Doll aus dem Oberkirchenrat scheiden zu sehen, zugleich aber auch freudig und vertrauensvoll hofft, daß sein so ersprießliches Wirken in der Generalsynode gleichwohl irgendwie wird wiedergewonnen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ein wichtiger Wendepunkt in der Thätigkeit der Generalsynode ist in dieser Tagung eingetreten. Während wir bisher über alle zur Zuständigkeit der Generalsynode gehörigen Angelegenheiten in einer, der gleichen Versammlung zu beraten und zu beschließen hatten, ist nun in Folge des staatlichen Gesetzes vom 10. Juni 1892 und der darauf beruhenden neuen Bestimmung der Kirchenverfassung § 61a insofern eine Scheidung bewirkt, daß nur ein bestimmter Teil der Generalsynode über allgemeine Kirchensteuern und deren Verwendung zu beschließen hat, die übrigen Angelegenheiten aber der Vollsynode verblieben sind. In der Sache, wenn auch nicht in der, seiner Zeit bei Schaffung der Kirchenverfassung gedachten, Form ist es nun dahin gekommen, daß unsere Landeskirche für ihre allgemeinen Bedürfnisse im Wesentlichen selbst, insbesondere auch durch Kirchensteuern, aufzukommen hat. Die Zeit, da wir aus den Schätzen, welche unsere frommen und opferfreudigen Vorfahren zu kirchlichen Aufwendungen gestiftet und gesammelt haben, zehren konnten, ist längst vorüber; seit Jahren ist eine bedenkliche Einzehrung eingetreten, und ist es nun unsere entschiedene Pflicht, aus eigenen Kräften mit dem gleichen frommen und treuen Sinne, wie unsere Vorfahren, nicht nur jenem Übelstande und der Gefahr einer allmählichen Aufzehrung des Kirchenvermögens abzuhelfen, sondern auch der Kirchenverwaltung die Mittel zu bieten, welche erforderlich sind, um bisher unbefriedigten dringenden Bedürfnissen endlich gerecht zu werden.

So waren die meisten Mitglieder der Generalsynode in zweifacher Eigenschaft thätig; sie wirkten aber einmütig zu dem Ergebnis zusammen, das uns mit Befriedigung erfüllt.

Die nächste Grundlage zu dieser Befriedigung hat die oberste Kirchenbehörde selbst gegeben. Aus ihren Vorlagen, insbesondere den jeweils mit Einstimmigkeit und ohne nennenswerte Abänderung gebilligten Gesetzentwürfen, haben wir wiederholt die wohlthuende Wahrnehmung gemacht, daß der Oberkirchenrat im rechten Geiste unserer Evangelisch-protestantischen Kirche und der bestehenden Gesetze, sowie in richtiger Erkenntnis der obwaltenden Verhältnisse, mit Umsicht, Gerechtigkeit und Wohlwollen seines hohen Amtes waltet; wir dürfen deshalb auch, was ja auch durch wiederholte Kundgebungen geschehen, zu ihm unser volles Vertrauen hegen.

Beim Rückblick auf unsere eigene Thätigkeit gedenke ich insbesondere der Beratungen über die Ablösung der Stolgebühren, sowie über die Gehalte der Geistlichen und über die Hinterbliebenen-Versorgung. Damit wurde der würdigeren Stellung der Geistlichen, wie der reineren Auffassung über die Bedeutung der geistlichen Amtshandlungen, unter anerkennenswerter Opferfreudigkeit der Geistlichen selbst, gebührende Rücksicht getragen, wie auch andererseits die bestimmte Erkenntnis über die unzureichende und unbillige Lage der Geistlichen und ihrer Familien und zugleich der feste Wille, diesem beklagenswerten Zustande nach Kräften abzuhelfen, zum klaren Ausdruck gebracht.

Die uns ans Herz gelegte Mahnung unseres Herrn und Heilandes: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes geht" ist an uns alle gerichtet; sie erinnert uns insbesondere daran, daß auf langes Leiden und schwere Entbehrungen auch wieder bessere Zeiten kommen, und daß wir jene um so ergebener und getroster ertragen, wenn wir all' unser Vertrauen und unsere ganze Hoffnung auf Gott setzen. Diese Mahnung hat, soweit sie die wirtschaftliche Lage der Bedürftigen trifft, bisher vorzugsweise auch für die Geistlichen gegolten und wird auch fernerhin für sie gelten, da es dermalen, auch bei dem besten Willen der Landesgemeinde, nicht gelingen mag, all ihre, wenn auch noch so bescheidenen Wünsche zur Verwirklichung zu bringen. Hoffen wir, hochwürdige, hochgeehrte Herren, mit dem Evangelischen Oberkirchenrate, daß die Zeit der gegenseitigen Verständigung zwischen Staat und Kirche über eine noch günstigere Gestaltung dieser Verhältnisse noch kommen werde. Möge bis dahin aber auch eine ergebene Zufriedenheit bei den Geistlichen, wie ein freudiges pflichthaftes Geben bei der Landesgemeinde sich mehr und mehr einbürgern, und namentlich bei dieser auch die Einsicht sich befestigen, daß die ihr angesonnenen Leistungen nicht blos für die Geistlichen und ihre Angehörigen, sondern auch dazu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bestimmt sind, die Erträgnisse des Kirchenvermögens ihren eigentlichen Zwecksaufgaben wieder vollständiger zuzuleiten und das Kirchenvermögen selbst vor allmähliger Aufzehrung zu schützen.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wenn es uns gelungen ist, im Vereine mit der obersten Kirchenbehörde die uns gemachten Vorlagen zu erledigen, so ist dies schon wertvoll. Die Gesetze werden verabschiedet, verkündet und vollzogen, mögen sie leicht oder unter schweren Kämpfen zustande gekommen sein. Unsere höheren Aufgaben fühlten und erkannten wir aber nicht blos in solch' rein geschäftlicher Behandlung der Sache, vielmehr in der Pflicht, unsere Beratungen auch im Geiste evangelischen Friedens zu pflegen. Jeder von uns war bestrebt, diesen Frieden nach besten Kräften zu bewahren und zu fördern und war zugleich seiner Verantwortlichkeit sich bewußt, wenn durch ihn der Friede unter uns gestört würde. Durch christliche Liebe und gegenseitige Achtung waren unsere Verhandlungen geweiht und gaben der Landesgemeinde, wie jeder einzelnen Kirchengemeinde ein gutes Beispiel, daß kirchliche Gegensätze zwar obwalten mögen, — wie dies sich ja schon seit der Entstehung der Christenheit gezeigt hat — daß sie aber nur in jenem Geiste der gegenseitigen Liebe und Anerkennung ausgetragen werden können und dürfen, und daß deshalb jedwede persönliche Verunglimpfung des Gegners unbedingt ausgeschlossen sein muß.

In diesem beruhigenden Bewußtsein, Frieden untereinander gehalten zu haben, liegt für uns auch das Vertrauen, daß der liebe Gott unsere Arbeit zum Wohle unserer teuern Landeskirche segnen werde.

Der Abgeordnete D. Helbing spricht dem Präsidenten den Dank der Versammlung für die Leitung der Synode aus, worauf der Präsident nochmals kurz erwidert.

Hierauf ergreift der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser das Wort: Hochwürdige, hochzuverehrende Herren! Wir stehen am Schluß. Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Präsidenten über die Bedeutung der Verhandlungen der hohen Synode und über die Arbeit im einzelnen darf ich mich auf wenige Schlußworte beschränken, einige Worte des Abschiedes aber gestatten Sie mir doch, an Sie zu richten.

Auch ich beginne mit einem Worte des Dankes, und zwar nach zwei Richtungen hin. Ich danke Ihnen, meine Herren, für Ihre Hingebung, für Ihren Fleiß, für die sachliche Behandlung der Ihnen vorgelegten Gegenstände, wodurch es möglich wurde, Ihre umfangreiche Tagesordnung so bald zu Ende zu bringen, und dann danke ich dem verehrten Herrn Präsidenten für die freundliche Anerkennung, die er, der Oberkirchenbehörde zu zollen, sich für verpflichtet hielt. Aber Sie dürfen nicht allein auf die Raschheit und Sachlichkeit Ihrer Arbeit mit Genugthuung zurückblicken, Sie dürfen auch eine hohe Befriedigung darüber empfinden, welche wertvollen Früchte Ihre Arbeit getragen hat und tragen wird. Es ist, wie schon der verehrte Herr Präsident vorhin hervorgehoben hat, nunmehr durch das einmütige Votum der Generalsynode festgestellt, daß die Kirchensteuer, die in manchen Kreisen unseres Landes Beunruhigung hervorgerufen hat, notwendig ist. Es sind schon vor einigen Tagen warme Worte aus der Mitte unserer weltlichen Abgeordneten hervorgegangen dafür, daß durch die Kirchensteuer die Geistlichen unseres Landes in ihren Bedürfnissen ausreichender befriedigt werden, als bisher. Auch heute ist dies wieder geschehen, besonders durch die ergreifenden Worte eines Ihrer Mitglieder, welches außerdem gesagt hat, daß man nicht in dem Schlusse der Generalsynode die Arbeit der Synode als beendet ansehen soll, sondern daß man sie hinaustrage in das Land, lehrend, ermahnend, dasjenige zu verbreiten suchend, was zum Nutzen unserer Kirche und zur Aufklärung unseres evangelischen Volkes dient. Schon jetzt werden unsere Geistlichen sich ermutigt fühlen und erquickt durch den Gang unserer Verhandlungen; wenn aber das, was jener verehrte Herr Abgeordnete heute gesprochen hat, wiederklingen wird im Lande, dann wird diese Ermutigung eine vollkommene werden und unsere Geistlichen werden frisch gestärkt und belebt an ihre große, an ihre heilige Arbeit für das Reich Gottes herantreten.

Aber es hat sich auch im Gange Ihrer Verhandlungen eine Gesinnung gezeigt, welche das Kirchenregiment ungemein wohlthuend berührt hat. Ich habe allgemein Stimmung und Gesinnung gefunden für

den Wert einer festen kirchlichen Ordnung, als einer Gewähr, daß dadurch allein die Kirche in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten bleibe. Es ist Ihre Gesamtmeinung gewesen, daß, bei allem Festhalten der Freiheit der Bewegung, die geistliche Arbeit jeweils verbunden sein soll mit der Beachtung dessen, was der Gesamtheit frommt. Dem Oberkirchenrat ist zuerkannt worden, daß seine Pflicht sich zu richten hat erstlich auf den Schutz der evangelischen Freiheit, zum andern aber auch darauf, daß die Gesamtheit geschützt werde vor dem Mißbrauche dieser Freiheit. Es ist außerordentlich wertvoll, daß durch die Klarstellung dieser Verhältnisse unsere kirchliche Arbeit eine wesentliche Sicherung und Förderung gewinnen wird. Wenn wir Alle an diese Pflichten auch nach dem Schlusse der Synode uns erinnern, die Gemeindeglieder an ihre Pflichten für den irdischen Bestand der Kirche, die Geistlichen an ihre Pflicht für den richtigen Gebrauch der evangelischen Freiheit, das Kirchenregiment an seine Pflicht nach beiden Richtungen schützend und fördernd einzutreten, so können wir sehr befriedigenden Zuständen für unsere Landeskirche entgegensehen.

Ich darf noch Eines, welches der Herr Präsident gestreift hat, erwähnen, nämlich, wie wohlthuend es gewesen ist, mit welch' gegenseitigem Vertrauen die Mitglieder der Synode unter einander, und die Mitglieder der Synode gegenüber dem Kirchenregiment sich bewegt haben. Wenn wir auch nach dem Schlusse unserer jetzigen Verhandlungen in diesem beiderseitigen Vertrauen fortfahren, dann haben wir einen sicheren Boden für unsere Kirche gewonnen, und wir können einer blühenden und lebenskräftigen Entwicklung unserer Kirche mit voller Hoffnung entgegensehen. Verlassen wir diesen Saal mit dem guten Vorsatz, das hier gezeigte Vertrauen, das zu so schönen Ergebnissen geführt hat, auch draußen festzuhalten. In dieser Gesinnung wollen wir nunmehr an unsere regelmäßige Lebensarbeit herantreten, gestärkt und gehoben durch den Schlußgesang unseres Gottesdienstes: Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit uns Allen. Amen.

Im Namen und Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich die Generalsynode für geschlossen.

Der Präsident schließt mit Gebet. (Ende 1½ Uhr.)

Freitag den 7. Dezember 1894 findet der Schlußgottesdienst um ½10 Uhr in der Schloßkirche zu Karlsruhe statt. Abgeordneter Dekan Bauer von Lahr hält die Predigt. (Siehe Beilage XII.)

Voranschlag

der

Ausgaben und Einnahmen

für

Allgemeine kirchliche Bedürfnisse

der

evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums Baden

(Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag)

für die Jahre

1895—1899.

Vorbericht.

Nachdem durch das staatliche Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, den mit dem Recht öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen- und Religionsgemeinschaften das Besteuerungsrecht für allgemeine kirchliche Bedürfnisse gewährt und dieses Gesetz durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Februar 1893 für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums in Vollzug gesetzt war, hatten sich die Vorarbeiten für die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer zunächst auf die Feststellung der hierbei für unsere Landeskirche in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge zu erstrecken. Erst hierdurch wurde ein allgemeiner Überblick darüber ermöglicht, welche Summen bei der gegebenen Höchstgrenze des Steuerfußes (Art. 15 des Ges.) zur Befriedigung der zahlreich vorhandenen Bedürfnisse verfügbar gemacht werden können. Nachdem diese Vorarbeit in der Hauptsache beendigt war, konnte der Aufstellung des erstmaligen Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags näher getreten werden.

Die Ermittelung der beiziehbaren Steuerkapitalien und Steueranschläge hatte sich naturgemäß zunächst nur auf das Jahr 1894 zu erstrecken. Nach dem Stand der Vorarbeiten kann die erstmalige Erhebung der Steuer aber erst im Laufe des Jahres 1895 erfolgen. Es wird daher auch das Steuererträgnis erstmals im Jahre 1895 zur Verwendung kommen können. Manche Wünsche mögen zwar dahin gehen, daß schon im Jahre 1894 die Kirchensteuer zur Verwendung kommen möchte, aber eine etwaige Verwendung der im Jahre 1895 erhobenen Steuererträge für das Jahr 1894 müßte, um auch den Bedürfnissen des Jahres 1895 gerecht zu werden, zu einer nochmaligen Steuererhebung im Jahre 1895 führen. Ein solches Verfahren würde aber die durch das Gesetz bewilligte Steuergrenze zu überschreiten scheinen und schon deshalb anfechtbar sein. Aber selbst wenn man sich über dieses gesetzliche Bedenken hinwegzusetzen vermöchte, so würde eine doppelte Erhebung der Steuer in einem und demselben Jahr so erhebliche, die Zukunft der allgemeinen Kirchensteuer selbst gefährdende Verstimmungen erzeugen, daß der Gedanke an eine doppelte Steuererhebung in einem und demselben Jahre für die Jahre 1894 und 1895 schon aus diesen schwerwiegenden kirchenpolitischen Gründen von vornherein abzuweisen ist. Im Voranschlag ist deshalb angenommen, daß die im Jahre 1895 zur Erhebung gelangende allgemeine Kirchensteuer auch nur für das Jahr 1895 und nicht etwa schon für das Jahr 1894 zur Verwendung kommen soll.

Es versteht sich von selbst, daß für die kommenden Jahre die jetzt ermittelten Steuerkapitalien und Steueranschläge, welche für 1894 hätten beigezogen werden können, nicht mehr als Grundlagen der Erhebung verwendbar sind. Sie können aber füglich als Grundlage dienen für den für eine Mehrzahl von Jahren aufzustellenden Voranschlag. Die Ergebnisse

der Staatssteuer-Erhebung in den letzten Jahren lassen erwarten, daß auch der Ertrag an allgemeiner Kirchensteuer sich bei gleichbleibendem Steuerfuß in den folgenden Jahren jedenfalls im ganzen nicht ungünstiger gestalten wird, als er sich nach den ermittelten Steuerkapitalien und Steueranschlägen für 1894 gestellt haben würde.

Was nun die Feststellung des Bedarfs im Voranschlag betrifft, so konnte es sich nicht darum handeln, für die verschiedenen Zweckbestimmungen die Summen aufzunehmen, welche nach Lage der Verhältnisse an und für sich als erforderlich anzusehen sein möchten, um dann darnach den Steuerfuß zu bestimmen. Das Verhältnis liegt gerade umgekehrt. Der Steuerfuß hat seine gesetzlich gegebene Grenze und darnach muß sich die Befriedigung der in Frage stehenden Bedürfnisse richten. Es stand von vornherein fest, daß die zulässig höchsten Steuerfuße zur Anwendung zu kommen haben, auch wenn der Bedarf thunlichst bescheiden bemessen wird, und daß auch dann noch manches Bedürfnis zur Zeit unberücksichtigt bleiben muß. Die Aufgabe bestand vielmehr darin, vorsichtig abzuwägen, in welcher Weise die durch die Kirchensteuer aufzubringende Summe zur Verwendung für die verschiedenen Zwecke zu verteilen sei. Die Vorschläge über die Verwendung dieser Summe, sowie der sonst für allgemeine kirchliche Zwecke verfügbaren Mittel aus den vorhandenen kirchlichen Fonds und Kassen im einzelnen sind in dem nachstehenden Voranschlag niedergelegt. Im allgemeinen ist zu demselben und zur finanziellen Lage überhaupt noch zu bemerken:

Wie im dritten Abschnitt des Voranschlages nachzuweisen ist, kann mit einer reinen Einnahme von 309,397 ℳ gerechnet werden, ein Ergebnis, welches die früher gehegten Erwartungen in etwas übertrifft und somit als ein erfreuliches bezeichnet werden darf. Aus dieser Summe ist zunächst der laufende jährliche Fehlbetrag zu decken, d. h. die Summe, um welche seit einer Reihe von Jahren die laufenden Einnahmen der verschiedenen kirchlichen Fonds und Kassen hinter den laufenden Ausgaben zurückgeblieben sind und welche daher alljährlich aus Grundstocksmitteln jener Fonds entnommen werden mußte. Es handelt sich hiebei indessen nicht um den Ersatz der seither stattgehabten Grundstockseinzehrungen, sondern lediglich um die Deckung der laufenden Unzulänglichkeit, somit um die Verhütung einer weiteren Einzehrung des Grundstocksvermögens. Der Vorsitzende des Finanzausschusses der 1891er Generalsynode hat in der 12. Sitzung zutreffend nachgewiesen, daß das Jahresdefizit aus den drei größten Fonds (Zentralpfarrkasse, Unterländer Fond und Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim — die Stiftschaffnei Lahr hatte in der Periode 1885/90 kein Defizit —) sich auf 90901 ℳ belief. Durch die Bewilligung des außerordentlichen Staatszuschusses von jährlich 50000 ℳ ist darin eine Besserung eingetreten, so daß sich das Defizit in der Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1893 nur noch auf 97513 ℳ, somit fürs Jahr auf 37740 ℳ belief. (Die Ergebnisse des Jahres 1893, in welchem für Heu und Öhmdgras, sowie für Waldstreu außerordentlich hohe Preise erlöst wurden, stellen sich noch erheblich günstiger, können aber als abnorme hier nicht weiter in Betracht kommen.) Nachdem nun mit dem Ende des Jahres 1894 der außerordentliche Staatszuschuß wieder in Wegfall zu kommen hat, wird auch für künftig eine Unzulänglichkeit gegenüber den bisherigen Ansprüchen von etwa 90000 ℳ anzunehmen sein, die sich bei den weichenden Pachtzinsen und der noch immer vorhandenen Neigung der Kapitalzinse zum Fallen in den kommenden Jahren leicht noch steigern könnte. Aus dem mutmaßlichen Ertrag der Kirchensteuer blieben darnach im günstigen Falle noch etwa 219000 ℳ verfügbar, welche in der Hauptsache zur Aufbesserung der Geistlichen, insbesondere der auf Pfarreien festangestellten Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verwendung finden sollen. Durch die in dieser Richtung gemachten Vorschläge werden die Mittel vollkommen erschöpft, so daß von der durch das Gesetz vom 18. Juni 1892 an und für sich gegebenen Möglichkeit, auch für Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter (Art. 2 Ziff. 4) und für „Sonstiges" (Art. 19 Ziff. 1) Mittel bereit zu stellen, im Hinblick auf die Dringlichkeit der Besserstellung der Geistlichen für jetzt Umgang genommen werden muß.

Was die Deckungsmittel (II. Abschnitt) betrifft, soweit solche nicht durch die allgemeine Kirchensteuer beschafft werden oder aus der Staatskasse fließen, so waren für alle der Aufsicht und Verwaltung des Oberkirchenrats unterstellten Fonds und Kassen, deren Mittel für allgemeine kirchliche Zwecke Verwendung finden können, Berechnungen darüber anzustellen, welche Summen diese Kassen für die Zwecke der allgemeinen Kirchensteuer werden beizusteuern vermögen. (Nur für die Regiekasse und die Kasse für das kirchliche Baupersonal, welche ausschließlich allgemein kirchliche Zwecke verfolgen, wurden vollständige Voranschläge für 1895/99 aufgestellt.) Die genannten Berechnungen, welche dem Voranschlag als Beilagen angeschlossen sind, gründen sich im allgemeinen auf die laufenden Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Fonds und Kassen nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse in den fünf Jahren 1887 bis mit 1891, worüber von den einzelnen Verwaltungen Nachweisungen in Form von Rechnungsauszügen erhoben wurden. Dabei wurden indessen einzelne Einnahmen und Ausgaben, welche sich für die folgenden Jahre abweichend von dem berechneten Durchschnitt in bestimmten anderen, höheren oder niedrigeren Summen bewegen, mit diesen Summen in Rechnung gebracht. Dahin gehören namentlich die Beiträge der einzelnen Fonds zur Regie- und kirchlichen Baukasse in der letztmals festgesetzten Höhe. Sodann erschien es erforderlich, für den Bauaufwand, sowohl in Hinsicht der Verwaltungs- als der Lastengebäude, außer dem fünfjährigen Durchschnitt aus den Jahren 1887/91 auch den fünfzehnjährigen Durchschnitt aus den Jahren 1877/91 zu berechnen, weil bei den erheblichen Schwankungen des Bauaufwandes in den einzelnen Jahren der aus den Rechnungsergebnissen weniger Jahre gebildete Durchschnitt nicht ohne weiteres als wirklicher voraussichtlicher Aufwand betrachtet werden könnte. Auch der fünfzehnjährige Durchschnitt ergiebt Zahlen, welche nur mit Vorsicht verwendet werden können, weil das etwaige Hervortreten größerer Baubedürfnisse möglicherweise Summen erfordern könnte, die mit den Verwendungen während der letzten 15 Jahre in gar keinem Verhältnis stehen. Um die Leistungsfähigkeit der mit Baulasten beschwerten Fonds für diese Bauzwecke möglichst nicht zu beeinträchtigen, wurde bei Berechnung der aus diesen Fonds verfügbaren Deckungsmittel als voraussichtlicher Bauaufwand der fünf- oder der fünfzehnjährige Durchschnitt angenommen, je nachdem jener oder dieser der höhere war. Bei den Durchschnittsberechnungen blieben die Ergebnisse der 1892er Rechnung, welche infolge Verlegung des bisherigen Rechnungsjahrs auf das Kalenderjahr nur den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 1892 umfaßt, allgemein außer Betracht, weil sie bei der ungleichmäßigen Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf das Jahr einen sicheren Schluß auf die Gesamtbilanz des Jahres nicht zulassen. Dagegen schien es mehrfach zweckmäßig, auch die 1893er als die neuesten Rechnungsergebnisse sowohl für sich als in Verbindung mit den vorausgegangenen Jahren 1890 und 1891 wenigstens hilfsweise mit in Betracht zu ziehen. Außer Betracht blieben ferner, soweit es sich um die Prüfung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Fonds für sich handelt, die zur Deckung des Fehlbetrags der Zentralpfarrkasse zugeschossenen Summen.

Neben den vorweg von den einzelnen Fonds und Kassen aus deren Einkünften zu bestreitenden Lasten und Verwaltungskosten hatte an den laufenden durchschnittlichen Einnahmen noch derjenige

Teil der Zwecksausgaben in Abzug zu kommen, für deren Aufbringung die allgemeine Kirchensteuer nicht herangezogen werden kann. Nach der vom 1. Januar 1893 an zur Einführung gelangten neuen Rubrikenordnung für die größeren unmittelbaren Fonds und die Zentralpfarrkasse sind dies die Ausgaben unter folgenden Rubriken:

§ 34. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse
Fisciquartalien.
§ 36. Kompetenzen für
a. Pfarreien,
b. Diakonate,
c. Vikariate,
d. niedere Kirchendienste.
§ 37. Notwendiger Bauaufwand
a. Fundierte Baulasten,
b. Gutthatsweise Baubeiträge.
§ 38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kircheninbau.
§ 39. Für innere kirchliche Bedürfnisse.
§ 40. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen.
§ 41. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten.
§ 42. Sonstige Ausgaben auf Fondszwecke.

Es handelt sich hier um solche Ausgaben, die entweder durch gesetzliche Bestimmung den betreffenden Fonds auferlegt sind, oder auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung oder wenigstens altherkömmlicher Übung ihnen obliegen.

Im Hinblick auf die Zweckbestimmung der allgemeinen Kirchensteuer erschien es endlich nicht mehr geboten, bei dem Allgemeinen Hilfsfond und dem Pfarrhilfsfond Admassierungen in der statutengemäßen Höhe von $^1/_{10}$ der Reineinnahmen vorzusehen.

Eine Anzahl kleinerer Fonds mit engbegrenzten Stiftungszwecken sind bei Berechnung der vorhandenen Deckungsmittel ganz außer Betracht geblieben, wie auch die aus denselben bisher bestrittenen Bedürfnisse unter dem Bedarf im Voranschlag nicht berücksichtigt wurden. Es sind dies:

1. der Blansinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfond,
2. der Lüdeck'sche Pfarrwitwen-Unterstützungsfond,
3. die Pfarrer-Herrmann-Stiftung,
4. der kirchliche Baukollektenfond und die allgemeinen Kollekten,
5. der Sekretär Maler'sche Stipendienfond,
6. die Luisenstiftung,
7. die Melanchthon-Rothe-Stiftung.

Auf den Beizug der Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien soll nicht verzichtet werden. (Art. 14 des Gesetzes.)

Von der Einstellung einer Summe zur Bildung eines besonderen Betriebsfonds soll bei den beschränkten Mitteln vorerst Umgang genommen werden. Da für die gleichen Zwecke, für welche die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer Verwendung finden sollen, aus zahlreichen Fonds und Kassen größere Beträge zur Verwendung gelangen, welche die nötigen Betriebsmittel sichern, erscheint dies thunlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1895/99 auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 1 685 324 ℳ festgesetzt.

§ 2.

Zur Deckung dieses Aufwandes sind zu verwenden:

1. Die Einnahmen der Regiekasse und zwar		
a. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde .	20 000 ℳ	
b. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als evangelischen Oberstiftungsrat		
α. zum persönlichen Aufwand, veranschlagt zu durchschnittlich	46 870 „	
β. zu den sachlichen Amtsunkosten . .	3 341 „	
c. Beiträge der unmittelbaren Fonds, zu 4 Pfennig von der Mark der Matrikularanschläge . .	55 518 „	
d. Beiträge der örtlichen Fonds, bestehend in einer Sexterngebühr von 3 ℳ	7 500 „	
e. Zuschüsse allgemeiner Fonds . . .	2 362 „	
f. der Betrag der sonstigen Einnahmen im Anschlag von	1 634 „	137 225 ℳ
2. die Einnahmen der kirchlichen Baukasse nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten		26 400 „
Übertrag . .		163 625 ℳ

	Übertrag . .		163 625 ℳ
3.	der Reinertrag der Zentralpfarrkasse, voranschlagt zu . . .		780 000 „
4.	der Ertrag der nicht in die Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarreien		11 960 „
5.	die für allgemeine kirchliche Zwecke verfügbaren Mittel der unmittelbaren Fonds und Kassen und zwar		
	a. vom Unterländer Kirchenfond . .	65 000 ℳ	
	b. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim .	8 000 „	
	c. von der Stiftschaffnei Lahr . . .	7 000 „	
	d. vom Chorstift Wertheim . . .	28 „	
	e. „ Allgemeinen Hilfsfond . . .	35 000 „	
	f. „ Altbadischen Kirchenfond . .	7 000 „	
	g. „ evangelischen Pfarrhilfsfond . .	21 000 „	
	h. „ Neuen evangelischen Kirchenfond .	85 „	
	i. „ Allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -Waisen . . .	13 150 „	156 263 ℳ
6.	der aus der Großherzoglichen Staatskasse direkt an die Geistlichen zur Auszahlung kommende Staatsbeitrag für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener mit		200 000 ℳ
	Zusammen . .		1 311 848 ℳ

Das weitere Erfordernis von 373 476 ℳ
ist durch Besteuerung gemäß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, aufzubringen und es sind zu diesem Zweck von den in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlägen zu erheben:

von 100 ℳ	Kapitalrentensteuerkapital	1 Pfennig
„ 100 „	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital .	1,5 „
„ 100 „	Einkommensteueranschlag	20 „

§ 3.

Der § 5 des Statuts für den Allgemeinen Hilfsfond vom 26. August 1867 und Art. IV Ziff. 5 des Statuts für den evangelischen Pfarrhilfsfond vom 12. März 1858 werden für die Giltigkeitsdauer des beiliegenden Voranschlags außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Die etwaigen Überschüsse sind zur Bildung eines Betriebsfonds zu verwenden.

Gegeben

I. Abschnitt.

Nachweisung

der

für allgemeine kirchliche Bedürfnisse erforderlichen Summen.

	Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
		1895	1896	1897	1898	1899
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	A. Für die Zwecke der Steuer.					
I.	**Aufwand für die oberste evangelisch-kirchliche Landesbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens**	151 452	152 744	157 350	159 152	160 177
II.	**Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evang.-kirchlichen Bauwesens**	29 140	29 140	29 790	30 040	30 040
III.	**Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen welche zur Mitwirkung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind** (Kosten der Generalsynoden und Steuersynoden.)	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
IV.	**Diensteinkommen der Geistlichen.**					
	1. Besoldungen der auf Pfarreien fest angestellten Geistlichen (Pfarrer) .	1 174 000	1 179 600	1 183 200	1 190 400	1 189 200
	2. Besoldungen und Gehalte der (definitiv angestellten und nicht definitiv angestellten) Stadtvikare und sonstigen Inhaber ständiger Vikariate	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000

für 1 Jahr durchschnittlich	Erläuterungen.
ℳ	
156 175	Der Voranschlag für den evangelischen Oberkirchenrat für 1895/99 ist als Beilage 2 angeschlossen. Soweit der Aufwand für diese Behörde nicht von der Staatskasse bestritten wird, hat dessen Deckung bisher durch Beiträge und Zuschüsse der unmittelbaren Fonds, sowie aus Gebühren der kirchlichen Ortsfonds zu geschehen. Gemäß Art. 3 letzter Absatz des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes sollen diese Beiträge zum Aufwand für den evangelischen Oberkirchenrat in der bisherigen Höhe weiter geleistet werden. Die nach dem Voranschlag für 1895/99 sich ergebende Mehrausgabe fällt daher zur Deckung auf die Erträge der allgemeinen Kirchensteuer.
29 630	Der Voranschlag für die Kasse für das kirchliche Baupersonal ist als Beilage 3 angeschlossen. Für die Deckung des Aufwands dieser Kasse gilt das zu I Bemerkte.
5 000	Es ist angenommen, daß in der Budgetperiode 1895/99 eine Generalsynode fallen wird. Die Kosten derselben sind entsprechend dem ungefähren durchschnittlichen Aufwand für die vier letzten Generalsynoden zu 25 000 ℳ angenommen.
1 183 280	Dem Voranschlag liegen die Besoldungssätze zu Grund, die in den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „die Einkommensverhältnisse der Geistlichen betr." angenommen sind. Im übrigen siehe die Nachweisung Beilage 4. Der Aufwand nach dem Stand auf 1. Januar 1894 berechnet sich für 352 definitiv auf Pfarreien angestellte Geistliche auf 1 043 400 ℳ — Es ist angenommen, daß von den zur Zeit bestehenden 382 Pfarreien im Jahr 1895: 356 und von 1896 an 360 besetzt sein werden.
28 000	Die Mittel zur Bestreitung dieser Kosten fließen bisher teils aus eigenen Pfründen (Vikariatspfründen) und unmittelbaren Fonds, teils aus örtlichen Kirchenfonds und aus dem Ertrag örtlicher Kirchensteuern. Auf 1. Januar 1894 wurden aus allgemeinen Kirchenmitteln verausgabt 25609 ℳ Zur Aufbesserung einiger ungenügend besoldeten Vikare und Ermöglichung der Anstellung eines weiteren Vikars mußte eine mäßige Erhöhung eintreten. Die Vikariate und Gehalte der Vikare sind in Beilage 5 einzelnen verzeichnet.

Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
	1895	1896	1897	1898	1899
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
3. Gehalte der Pfarrverwalter . .	31 200	26 400	26 400	26 400	26 400
4. Gehalte der Pastorationsgeistlichen	10 500	10 500	10 500	10 500	10 500
5. Nebengehalte und Nebenbelohnungen					
a. Funktionsgehalte der Dekane .	6 600	6 600	6 600	6 600	6 600
b. Vergütungen für Mitversehung:					
α. Jahresvergütungen für Mitbesorgung eines geistlichen Dienstes neben dem Hauptdienst . . .	600	600	600	600	600
β. Wochengebühren für vorübergehende Versehung erledigter Dienste	500	500	500	500	500
γ. Einmalige Bewilligungen . .	200	200	200	200	200
Summe b	1 300	1 300	1 300	1 300	1 300
c Diäten und Reisekosten . . .	5 000	5000	5000	5 000	5 000
d. Umzugskosten	3 000	3000	3 000	3 000	3 000
5. a	6 600	6 600	6 600	6 600	6 600
„ b	1 300	1 300	1 300	1 300	1 300
„ c	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
„ d	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
Summe 5	15 900	15 900	15 900	15 900	15 900

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für 1 Jahr durchschnittlich	Erläuterungen.
ℳ	
27 360	Für Pfarrverwalter ist eine mäßige Gehaltserhöhung in Aussicht genommen, so daß als Durchschnittsgehalt 1200 ℳ gelten können. Entsprechend der Zahl der erledigten Pfarreien sind für 1895: 26 und für die folgenden Jahre 22 Pfarrverwalter vorgesehen.
10 500	Für die Pastorationsgeistlichen ist ebenfalls eine mäßige Erhöhung der Gehalte von 1200, 1300 und 1400 ℳ auf 1300, 1400 und 1500 ℳ vorgesehen, so daß 1400 ℳ als Durchschnittssatz gelten können. Die Mittel fließen teilweise auch aus örtlichen Fonds der Genossenschaften und aus Beiträgen der Gustav-Adolfvereine. In einzelnen Fällen werden den betreffenden Geistlichen Nebenbezüge in den Gehalt eingerechnet. Verzeichnis der Pastorationsstellen ist als Beilage 6 angeschlossen.
6 600	Entsprechend den seitherigen Beträgen. Es beziehen nämlich: 16 Dekane Funktionsgehalte von je 300 ℳ = 4800 ℳ 9 „ „ „ „ 200 ℳ = 1800 ℳ
600	Zur Zeit werden vergütet: für Teilnahme an der Pastoration von Rüstenbach 342 ℳ 86 ₰ für die Pastoration des Helmhofs etwa 100 „ — „ für Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste in Thairnbach (Pfarrei Eschelbach) . 85 „ — „ Sa. — 527 ℳ 86 ₰
500	Der durchschnittliche Bedarf in den Jahren 1890, 1891 und 1893 war 4020 ℳ. Bei dem Vorhandensein zahlreicher junger Geistlicher wird die Versehung künftig in der Regel durch Pfarrverwalter geschehen. Der vorgesehene Aufwand dürfte deshalb dem künftigen Bedarf entsprechen.
200	Für Erteilung des Konfirmandenunterrichts in nicht besetzten Pfarreien, in denen sich kein Pfarrverwalter befindet. Auch hier wird der Aufwand unbedeutend sein aus dem unter β angegebenen Grund.
1 300	
5 000	Z. B. anläßlich der Diözesan- und Pfarrsynoden, der Abhaltung von Religionsprüfungen an Mittelschulen ꝛc. In den Jahren 1890, 1891 und 1893 wurden durchschnittlich aus den verschiedenen Fonds 4596 ℳ 90 ₰ verwendet. Eine Entzifferung ist auf Beilage 7 gegeben.
3 000	Bei Versetzungen von noch nicht definitiv angestellten Geistlichen und von Pfarrern gemäß § 4 letzter Absatz des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen. Der Aufwand betrug in den Jahren 1890, 1891 und 1893 durchschnittlich 2348 ℳ.
6 600	
1 300	
5 000	
3 000	
15 900	

Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
	1895	1896	1897	1898	1899
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
6. Entschädigungen für Dienstaufwand					
a. Vergütung wegen Haltung von Dienstvikaren	14 000	15 000	15 000	16 000	16 000
b. Filialdienstvergütungen . . .	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
c. Bureauaversen der Dekane . .	750	750	750	750	750
6. a	14 000	15 000	15 000	16 000	16 000
„ b	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
„ c	750	750	750	750	750
Summe 6	27 750	28 750	28 750	29 750	29 750
7. Unterstützungen					
a. zur Haltung eines Personalvikars	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für 1 Jahr durchschnittlich	Erläuterungen.
ℳ	
15 200	Die Inhaber einer Anzahl von Pfarreien haben die Verpflichtung, zur Bewältigung des Dienstes einen Vikar zu halten, wofür ihnen eine besondere Vergütung von je 800 ℳ gewährt wird. In einem Falle werden die 800 ℳ für Haltung eines Dienstvikars aus der vorhandenen Vikariatspfründe, in einem weiteren aus dem Altbadischen Kirchenfond entnommen. Zur Zeit bestehen im ganzen 14 solcher Dienstvikariate. Von der Vergütung von 800 ℳ hat der Vikar in der Regel 300 ℳ bar zu erhalten, der Rest verbleibt dem Pfründeinhaber als Entschädigung für die Verpflegung des Vikars (Wohnung, Beköstigung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche). Wegen der gestiegenen Lebensmittelpreise und der erhöhten Kosten für Brennmaterialien ꝛc. ist eine Erhöhung der Vergütung von 800 ℳ auf 1000 ℳ, wovon der Vikar wie bisher 300 ℳ als Gehalt erhalten soll, dringend geboten. Für 14 Vikariate beträgt der Aufwand 14 × 1000 ℳ = 14 000 ℳ. Der von 1896 an etwas erhöht vorgesehene Aufwand soll die erforderliche Vermehrung dieser Stellen ermöglichen.
13 000	Die Vergütungen werden als Ersatz für unvermeidliche Auslagen (Fuhr- und Zehrungskosten), zugleich auch als einige Entschädigung für besondere Beschwerlichkeit des Dienstes verwilligt. Zur Zeit beziehen als Filialdienstvergütung: 16 Geistliche je 50 ℳ = 800 ℳ 15 „ „ 100 „ = 1500 „ 6 „ „ 150 „ = 900 „ 17 „ „ 200 „ = 3400 „ 14 „ „ 250 „ = 3500 „ 6 „ „ 300 „ = 1800 „ 1 „ „ 350 „ = 350 „ zusammen 12 250 ℳ
750	Es beziehen 1 Dekan jährlich 20 ℳ 1 „ „ 21 „ 19 Dekane jährlich je 28 ℳ = 532 „ 1 Dekan „ 35 „ 1 „ „ 37 „ 1 „ „ 39 „ 1 „ „ 42 „ 726 ℳ
15 200	
13 000	
750	
28 950	
3 500	Der Durchschnitt für 1887/92 beträgt 3794 ℳ „ „ „ 1890, 91 und 93 „ 2818 „
2 800	Durchschnittliche Bewilligung 1887/92: 2875 ℳ „ „ 1890, 1891, 1893: 2687 „

	Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
		1895	1896	1897	1898	1899
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	7. c. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste ꝛc.	150	150	150	150	150
	7. a	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500
	„ b	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800
	„ c	150	150	150	150	150
	Summe 7	6 450	6 450	6 450	6 450	6 450
	IV. 1	1 174 000	1 179 600	1 183 200	1 190 400	1 189 200
	„ 2	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
	„ 3	31 200	26 400	26 400	26 400	26 400
	„ 4	10 500	10 500	10 500	10 500	10 500
	„ 5	15 900	15 900	15 900	15 900	15 900
	„ 6	27 750	28 750	28 750	29 750	29 750
	„ 7	6 450	6 450	6 450	6 450	6 450
	Summe IV	1 293 800	1 295 600	1 299 200	1 307 400	1 306 200
V.	**Aufwand an Ruhe- und Unterstützungsgehalten der geistlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Witwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebene.**					
	1. Ruhegehalte der Geistlichen . .	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
	2. Unterstützungsgehalte	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
	3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche. . .	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800

für 1 Jahr durchschnittlich	Erläuterungen.
ℳ	
150	Durchschnitt für 1890, 1891 und 1893: 82 ℳ.
3 500	
2 800	
150	
6 450	
1 183 280	
28 000	
27 360	
10 500	
15 900	
28 950	
6 450	
1 300 440	
65 000	Die Ruhegehaltsbezüge der Geistlichen sind durch das kirchliche Gesetz vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr., neu geregelt worden. Das Bedürfnis einer weiteren Aufbesserung dieser Bezüge ist auch jetzt noch vorhanden. Bei dem Stand der verfügbaren Mittel und der größeren Dringlichkeit anderweitiger Bedürfnisse muß von einem diesbezüglichen Antrag Umgang genommen werden. Auf 1. Januar 1894 sind 30 Pensionäre vorhanden mit einem Gesamtbezug von 66 650 ℳ. Da seither einige Abgänge erfolgt sind, dürfte die angenommene Summe genügen.
3 200	Für entlassene und nicht fest angestellt gewesene Geistliche. In den letzten 3 Jahren wurden je 3200 ℳ an zusammen 3 Geistliche bezw. frühere Geistliche bezahlt.
1 800	Einzelne Zuwendungen an pensionierte, entlassene und nicht fest angestellt gewesene Geistliche. Sustentationen an hilfsbedürftige Ehefrauen und Kinder von Geistlichen, welche wegen Unwürdigkeit vom Dienst entfernt worden sind. Durchschnittlich wurden für 1890, 1891 und 1893: 1733 ℳ bezahlt.

	Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
		1895	1896	1897	1898	1899
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	4. Witwen- und Waisengelder:					
	a. Gehalte der Pfarrwitwen und Waisen (aus der Geistlichen Witwenkasse)	—	—	—	—	—
	b. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
	c. Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
	4. a	—	—	—	—	—
	„ b	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
	„ c	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
	Summe 4	60 000	60 000	60 000	60 000	60 000
	Dazu Summe 1	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
	„ 2	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
	„ 3	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
	Summe V	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000
VI.	**Für Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Aemter**	—	—	—	—	—

für 1 Jahr durchschnittlich	Erläuterungen.
ℳ	
—	Die Bezüge der Pfarrwitwen und -Waisen aus der Geistlichen-Witwenkasse sollen unverändert bleiben; auch die Statuten der Anstalt eine Aenderung nicht erleiden. Dagegen wird vorgeschlagen, den zur Anstalt berechtigten Witwen und Waisen von im aktiven Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen der Landeskirche (mit gewissen Einschränkungen) jährliche Zuschüsse zu bewilligen, welche unter Ziffer 4 b angefordert sind. Die Geistliche-Witwenkasse ist für ihre dermaligen Zwecksausgaben leistungsfähig.
35 000	Dem Voranschlag liegen die in dem Entwurf eines Gesetzes, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr., gemachten Vorschläge über Bewilligung von Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengehalten zu Grunde. Bezüglich der Darstellung des hiefür erforderlichen Bedarfs wird auf Beilage 8 verwiesen.
25 000	Aus dem Allgemeinen Unterstützungsfond (Staatsbeitrag), dem Unterländer Fond und der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim wurden in den Jahren 1890, 1891 und 1893 durchschnittlich 30 240 ℳ jährlich verausgabt. Im Hinblick auf die Erhöhung der Pfarrbesoldungen und die beantragte Bewilligung von Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengehalten (s. V 4 b) erscheint eine namhafte Verminderung zulässig und gerechtfertigt.
—	
35 000	
25 000	
60 000	
65 000	
3 200	
1 800	
130 000	
—	Beim Mangel verfügbarer Mittel kann hier nichts vorgesehen werden.

	Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
		1895	1896	1897	1898	1899
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
VII.	**Sonstiges.** Zur Unterstützung armer evang. Gemeinden zu Bauzwecken.	—	—	—	—	—
VIII.	**B. Verwaltungskosten.**	38 500	38 500	38 500	38 500	38 500
	C. Lasten.					
IX.	Steuerabgänge wegen Unbeibringlichkeit und unrichtiger Konstatierung	25 579	25 579	25 579	25 579	25 579

für 1 Jahr durchschnittlich	Erläuterungen.
ℳ	
—	Wie bei VI.
38 000	Angenommen sind für: a. Konstatierung α. Bekenntnisfeststellung ℳ 1 500 β. Aufstellung der Register ꝛc. „ 10 000 ℳ 11 500.— b. Erhebung, 4 ‰ aus 373 476 ℳ — rund „ 15 000.— c. Verrechnung (einschließlich Belohnung des weiter nötigen Personals) „ 10 000.— d. Für sachliche Ausgaben (Druck, Impressen ꝛc.) „ 2 000.— Summe . . ℳ 38 500.—
25 579	Es sind vorgesehen 6$^{8}/_{10}$ ‰ aus 373 476 ℳ mit ℳ 25 210.— Zur Ausgleichung werden zugeschlagen „ 369 — ℳ 25 579.—

Zusammenstellung des Bedarfs.

Rubrik.	Voranschlag.					
	1895	1896	1897	1898	1899	Durchschnitt.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Summe I	151 452	152 744	157 350	159 152	160 177	156 175
„ II	29 140	29 140	29 790	30 040	30 040	29 630
„ III	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
„ IV	1 293 800	1 295 600	1 299 200	1 307 400	1 306 200	1 300 440
„ V	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000
„ VI	—	—	—	—	—	—
„ VII	—	—	—	—	—	—
„ VIII	38 500	38 500	38 500	38 500	38 500	38 500
„ IX	25 579	25 579	25 579	25 579	25 579	25 579
Summe I—IX	1 673 471	1 676 563	1 685 419	1 695 671	1 695 496	1 685 324

II. Abschnitt.

Nachweisung

der

zur (teilweisen) Deckung verwendbaren Summen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Verfügbare Deckungsmittel.	Voranschlag				
		1895	1896	1897	1898	1899
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.	Regiekasse-Einnahme	135 389	135 866	137 769	138 316	138 783
II.	Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal	26 400	26 400	26 400	26 400	26 400
III.	Zentralpfarrkasse	780 000	780 000	780 000	780 000	780 000
IV.	Unterländer Kirchenfond	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
V.	Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim .	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
VI.	Stiftschaffnei Lahr	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
VII.	Chorstift Wertheim	28	28	28	28	28
VIII.	Allgemeiner Hilfsfond für die evang.-protestantische Landeskirche	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
IX.	Altbadischer Kirchenfond	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
X.	Evangelischer Pfarrhilfsfond . . .	21 000	21 000	21 000	21 000	21 000
	Summe I—X	1 084 817	1 085 294	1 087 197	1 087 744	1 088 211

für 1 Jahr durchschnittlich	Erläuterungen.
ℳ	
137 225	
26 400	
780 000	Nach der als Beilage 9 a angeschlossenen Berechnung wäre nach dem Rechnungsergebnis für 1887/92 nur eine Deckung von 775 941 ℳ 40 ₰ vorhanden. Im Hinblick auf die günstigeren Ergebnisse für 1893 und des Durchschnitts für 1890, 1891 und 1893 dürften die angenommenen 780 000 ℳ erwartet werden können
65 000	Auch hier liegt dasselbe Verhältnis wie bei III vor, siehe Beilage Nr. 9 b.
8 000	Die Nachweisung für 1887/92 (Beilage Nr. 9 c.) ergiebt keine für allgemeine kirchliche Zwecke verfügbaren Mittel, es ist vielmehr eine Mehrverwendung über die Einnahmen von 2929 ℳ 65 ₰ nachgewiesen. Der Rechnungsabschluß für 1890, 1891 und 1893 ergiebt aber eine verfügbare Summe von 7634 ℳ 03 ₰ und jener für 1893 allein eine solche von über 30 000 ℳ. Der angenommene Betrag von 8000 ℳ dürfte daher dauernd flüssig werden.
7 000	Siehe Beilage Nr 9 d.
28	Siehe Beilage 9 e. Der Fond hat keine Überschüsse und ist zur Deckung seiner privatrechtlichen Verpflichtungen unvermögend. Als Deckungsmittel können nur die bisher von ihm bestrittenen 28 ℳ Bureauaversum für das Dekanat Wertheim angenommen werden.
35 000	Siehe Beilage Nr. 9 f.
7 000	Siehe Beilage Nr. 9 g.
21 000	Siehe Beilage Nr. 9 h.
1 086 653	

	Verfügbare Deckungsmittel.	Voranschlag				
		1895	1896	1897	1898	1899
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XI.	Neuer evangelischer Kirchenfond . .	85	85	85	85	85
XII.	Allgemeiner Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen	13 150	13 150	13 150	13 150	13 150
XIII.	Ertrag der nicht in die Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarrpfründen	11 960	11 960	11 960	11 960	11 960
XIV.	Staatsdotation	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
	Summe XI—XIV	225 195	225 195	225 195	225 195	225 195
	„ I—X	1 084 817	1 085 294	1 087 197	1 087 744	1 088 211
	Zusammen Deckungsmittel	1 310 012	1 310 489	1 312 392	1 312 939	1 313 406
	Der Bedarf stellt sich für 1 Jahr nach der Berechnung S 22 auf	1 673 471	1 676 563	1 685 419	1 695 671	1 695 496
	Es besteht somit eine durch Kirchensteuer zu deckende Unzulänglichkeit .	363 459	366 074	373 027	382 732	382 090

für 1 Jahr durchschnittlich	Erläuterungen.
ℳ	
85	Aus diesem Fond werden für Abhaltung vermehrter Gottesdienste in Thairnbach (Filial von Eschelbach) 85 ℳ entrichtet. Im übrigen werden die verfügbaren Überschüsse an den allgemeinen Hilfsfond verabfolgt, unter dessen Einnahmen sie mit durchschnittlich 4800 ℳ jährlich berücksichtigt sind.
13 150	Der Fond hat kein eigenes Vermögen. Seine Einnahme besteht in einem jährlichen Staatsbeitrag von 13,714 ℳ, welche nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten mit durchschnittlich 550 ℳ zur Verwendung kommen können.
11 960	Pfarrei Emmendingen 3 659 ℳ „ Lahr (Christuspfarrei) 3 400 „ „ Linx 2 366 „ „ Menzingen 2 535 „ Zusammen: 11 960 ℳ
200 000	Die Dotation ist noch für die Zeit bis mit 1899 genehmigt. Der außerordentliche Zuschuß von 50 000 ℳ hört vom Jahr 1895 an auf.
225 195	
1 086 653	
1 311 848	
1 685 324	
373 476	

III. Abschnitt.

Berechnung des Steuerfußes.

Es betragen nach den von den Großherzoglichen Steuerkommissären für 1894 aufgestellten Steuerregistern (vgl. Beilage 1) die beiziehbaren

Kapitalrentensteuerkapitalien (I)	ℳ	593 121 350
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien (II) . .	„	918 005 090
Einkommensteueranschläge (III)	„	88 231 830

Da nach Artikel 16 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes bei gleichem Steuerfuß die Kapitalrentensteuerkapitalien in einfachem, die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im anderthalbfachen und die Einkommensteueranschläge im zwanzigfachen Betrage beigezogen werden sollen, so sind zunächst zur Ermittelung des gleichen Steuerfußes die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien mit 1,5 und die Einkommensteueranschläge mit 20 zu vervielfachen, die so ermittelten Summen den (einfachen) Kapitalrentensteuerkapitalien beizuschlagen und die erhaltene Gesamtsumme an (erhöhten) Steuerkapitalien in die durch Steuer zu deckende Summe der allgemeinen kirchlichen Ausgaben zu teilen.

Anmerkung. Die für die einzelnen Erhebungsjahre zu konstatierenden Nachträge und Abgänge an allgemeiner Kirchensteuer infolge von Aenderungen in der Steuerpflicht sind bei der Berechnung des Steuerfußes vorstehend außer Berechnung geblieben, teils wegen Mangels der zur Schätzung ihres Betrages fehlenden Anhaltspunkte, teils und hauptsächlich, weil angenommen wird, daß die Summen der Abgänge und Nachträge, deren Konstatierung zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten in thunlichst engen Grenzen zu halten sein wird, sich ungefähr ausgleichen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darnach ergeben sich statt der oben angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschläge und zwar

für II 918 005 090.— ℳ × 1,5 = 1 377 007 635.— ℳ
„ III 88 231 830.— „ × 20 = 1 764 636 600.— „
dazu die einfache Summe I mit 593 121 350.— „

zusammen: 3 734 765 585.— ℳ

Der einheitliche Steuerfuß berechnet sich darnach auf $\frac{373\,476 \times 100}{3\,734\,765\,585} = 0{,}01$ ℳ, und es sind aus den einfachen Steuerkapitalien und Steueranschlägen zu erheben und zwar

1. von den Kapitalrentensteuerkapitalien 1 ₰ von 100 ℳ,
2. „ „ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien 1,5 ₰ von 100 ℳ,
3. „ „ Einkommensteueranschlägen 20 ₰ von 100 ℳ.

Die Nachweisung

der

auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Betreffnisse der allgemeinen Kirchensteuer

ist in der nachstehenden Darstellung der in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge (Beilage 1 Spalte 6) gegeben.

Karlsruhe, den 6. September 1894.

Evangelischer Oberkirchenrat.

D. von Stösser.

Weiser.

(Es wird hiermit beurkundet, daß dieser Voranschlag samt Beilagen vom ten bis mit ten 18..... (also für die Dauer eines Monats) zur Einsicht aller Beteiligten im zu aufgelegt war und die Auflage am ten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

....., den ten 18.....

Der evangelische Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand).

T.

T.

T.

T.

Beilagen

zum

Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Evangelisch-protestantische Landeskirche

im

Großherzogtum Baden.

Darstellung

der

bei einer allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1894 in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge und

Berechnung

der auf die einzelnen **Steuerkommissärbezirke** entfallenden Kirchensteuerbetreffnisse bei Zugrundlegung eines Steuerfußes von:

1 ₰ auf 100 ℳ Kapitalrentensteuerkapital,
1,5 „ „ 100 „ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital,
20 „ „ 100 „ Einkommensteueranschlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	
Steuerkommissärbezirke.	Kapitalrentensteuerkapitalien der Ortseinwohner.	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien der Ortseinwohner.	Einkommensteueranschläge der Ortseinwohner.	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien der Auswärtigen.	Kirchensteuererträgnis im Ganzen		darunter von den Auswärtigen (Spalte 5).	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Zusammenstellung der Ergebnisse der einzelnen Steuerkommissärbezirke.								
I. Konstanz . . .	7 411 250	8 006 710	1 154 205	1 303 600	4 446	02	195	52
II. Überlingen . .	2 187 740	1 900 250	243 735	1 340 990	1 192	42	201	15
III. Stockach . . .	570 060	1 197 610	118 740	2 873 670	905	24	431	09
IV. Engen	96 360	180 420	35 105	409 360	168	85	61	94
V. Donaueschingen .	1 489 020	3 761 840	261 970	229 600	1 271	56	34	44
VI. Neustadt . . .	418 860	695 270	108 675	413 550	425	53	62	02
VII. Villingen . . .	2 498 400	7 360 220	456 120	115 630	2 283	41	17	34
VIII. Hornberg . . .	2 170 640	4 590 750	369 525	88 500	1 657	99	13	27
IX. Wolfach . . .	2 378 160	6 563 120	337 330	723 430	2 005	45	108	51
X. Waldshut . . .	520 130	1 710 580	222 105	624 440	846	43	93	65
XI. Säckingen . . .	4 064 350	3 244 480	640 970	1 457 820	2 393	71	218	68
XII. Schopfheim . .	9 261 530	20 200 340	1 470 460	5 157 160	7 670	64	773	56
XIII. Lörrach . . .	14 839 850	43 806 440	3 368 610	1 457 910	15 010	65	218	58
XIV. Müllheim . . .	9 830 780	23 836 340	1 245 195	2 391 220	7 407	61	358	68
XV. Staufen . . .	120 670	590 300	35 205	358 300	224	71	53	73
XVI. Breisach . . .	1 183 940	5 753 620	232 090	426 300	1 509	53	63	92
XVII. Freiburg-Stadt .	56 846 040	19 978 730	5 414 300	559 140	19 593	87	83	86
XVIII. Freiburg-Land .	636 820	8 477 700	291 715	1 302 950	2 114	20	195	44
XIX. Emmendingen .	6 410 780	33 158 390	1 453 925	1 874 810	8 803	91	281	23
XX. Kenzingen . . .	754 350	4 894 760	265 750	561 000	1 425	27	84	13
XXI. Ettenheim . . .	571 360	3 604 090	177 980	1 071 410	1 114	40	160	69
XXII. Lahr	11 032 120	32 499 420	2 752 575	2 017 280	11 785	81	302	57
XXIII. Offenburg . . .	3 830 130	6 078 290	808 195	990 940	3 059	77	148	63
XXIV. Kehl	6 338 680	29 671 330	1 543 540	2 711 920	8 578	39	406	77
XXV. Achern	9 503 100	1 606 450	636 675	211 150	2 496	29	31	66
XXVI. Bühl	374 020	580 970	87 655	100 350	314	88	15	03
XXVII. Baden	30 788 060	8 028 480	2 500 825	698 740	9 389	54	104	81
XXVIII. Rastatt . . .	5 367 300	5 346 430	867 470	1 564 030	3 308	27	234	61
XXIX. Ettlingen . . .	1 465 500	1 814 360	291 420	358 680	1 055	27	53	74
XXX. Karlsruhe-Stadt	131 144 790	65 216 650	14 642 900	720 140	52 290	80	108	02
XXXI. Karlsruhe-Land .	2 729 970	22 270 570	956 845	848 110	5 654	50	127	20
Übertrag . .	326 834 760	376 624 910	42 991 810	34 962 130	180 404	92	5 244	47

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Steuerkommissärbezirke.	2. Kapitalrentensteuerkapitalien der Ortseinwohner.	3. Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien der Ortseinwohner.	4. Einkommensteueranschläge der Ortseinwohner.	5. Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien der Auswärtigen.	6. Kirchensteuererträgnis im Ganzen		7. Kirchensteuererträgnis darunter von den Auswärtigen (Spalte 5).	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Übertrag . .	326 834 760	376 624 910	42 991 810	34 962 130	180 404	92	5 244	47
XXXII. Durlach . . .	7 554 650	24 951 810	1 315 660	665 880	7 229	44	99	88
XXXIII. Bretten . . .	4 700 510	26 994 120	1 346 215	2 608 640	7 602	87	391	27
XXXIV. Pforzheim-Stadt . .	46 954 780	47 019 170	6 148 810	1 362 940	24 250	42	204	44
XXXV. Pforzheim-Land . . .	1 403 280	15 241 250	532 520	973 790	3 637	51	146	04
XXXVI. Bruchsal . .	3 749 300	10 572 470	884 770	694 570	3 834	56	104	18
XXXVII. Eppingen . .	3 026 360	22 568 350	944 855	2 301 740	5 922	80	345	29
XXXVIII. Sinsheim . .	5 985 230	32 368 190	1 676 210	2 675 750	9 207	51	401	34
XXXIX. Schwetzingen .	3 148 570	19 830 170	1 282 950	2 154 160	6 178	41	323	13
XL. Wiesloch . .	1 400 350	7 950 150	475 365	1 389 390	2 491	63	208	39
XLI. Mannheim-Stadt . .	80 877 120	81 524 250	14 750 975	1 715 510	50 075	63	257	33
XLII. Mannheim-Land . . .	3 444 220	16 558 350	1 198 720	5 903 580	6 111	12	885	52
XLIII. Weinheim . .	11 154 900	21 116 570	2 076 825	1 780 460	8 703	70	267	07
XLIV. Heidelberg-Stadt . .	68 004 450	46 467 720	7 088 250	1 555 530	28 180	43	233	32
XLV. Heidelberg-Land . . .	6 641 220	27 158 900	1 508 870	2 679 240	8 157	60	401	89
XLVI. Mosbach . .	7 731 940	30 967 670	1 641 135	2 660 280	9 099	72	399	02
XLVII. Buchen . . .	3 629 350	15 503 860	955 150	3 628 940	5 143	24	544	39
XLVIII. Boxberg . .	1 919 590	11 654 820	485 820	410 410	2 973	45	61	56
XLIX. Tauberbischofsheim . . .	605 780	2 239 400	147 850	25 840	696	05	3	88
L. Wertheim . .	4 354 990	10 342 470	779 070	201 710	3 575	29	30	23
Gesamtsumme . .	593 121 350	847 654 600	88 231 830	70 350 490	373 476	30	10 552	64
	zu 1 ₰ =	zu 1,5 ₰ =	zu 20 ₰ =	zu 1,5 ₰ =				
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰				
	59 312 14	127 148 19	176 463 66	10 552 57	= 373 476	56		
				Unterschied im Ganzen (weniger) . .	—	26		

Kirchensteuererträgnis hieraus, welches sich aus den im Ganzen festgestellten kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschlägen zu Gunsten der ev.-prot. Landeskirche bei einer Kirchensteuererhebung für das Jahr 1894 ergeben hätte.

Vergleichung.

Erträgnis	373 476 ℳ 30 ₰
Erfordernis (Unzulänglichkeit, vgl. S. 26/27)	373 476 „ — „
Mehrerträgnis . .	— ℳ 30 ₰

	Grund ꝛc. St.-Kap. ℳ	Steuer hieraus ℳ ₰
a. Von Ortseinwohnern	847 654 600	127 148 19
b. „ Auswärtigen .	70 350 490	10 552 57
Zusammen . .	918 005 090	137 700 76

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regiekasse
des evangelischen Oberkirchenrats.

Voranschlag

für die Jahre

1895 bis mit 1899.

Angeschlossen sind:

1. Der Gehaltsetat (Unterbeilage a).
2. Der Wohnungsgeldetat (Unterbeilage b).
3. Eine Berechnung des Staatsbeitrags für den evangelischen Oberkirchenrat als Oberstiftungsrat (Unterbeilage c.)

	Ausgaben.	1895	1896	1897
		ℳ	ℳ	ℳ
1	Gehalte der etatmäßigen Beamten des evangelischen Oberkirchenrats als oberste evangelische Landeskirchenbehörde und evangelischer Oberstiftungsrat	103 955	105 280	109 840
2	Wohnungsgeld	13 830	13 830	13 830
3	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	2 500	2 500	2 500
4	Andere persönliche Ausgaben	4 500	4 500	4 500
5	Ruhe- und Unterstützungsgehalte (einschließlich Sterbgehalten aus solchen)	7 670	7 670	7 670
6	Für Hinterbliebenenversorgung	4 097	4 064	4 110
7	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs und Gnadengaben an Hinterbliebene von Beamten	400	400	400
	Übertrag . .	136 952	138 244	142 850

1898	1899	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	
111 675	112 700	Zu O. Z. 1 und 2. Der Bedarf ist nach Maßgabe des Nachtrags zur staatlichen Gehaltsordnung berechnet und in besonderer Anlage (Nr. 2 a) entziffert.
13 830	13 830	
2 500	2 500	Durchschnitt für 1891, 92, 93: 2306 ℳ 41 ₰.
4 500	4 500	Durchschnitt für 1891, 92, 93 2 064.— ℳ Hierzu der Bedarf für eine Aushilfe auf dem Sekretariat . 1 800.— „ 3 864.— ℳ Wegen voraussichtlich sich noch steigernden Bedarfs werden 4 500 ℳ vorgesehen.
7 670	7 670	Bisheriger Budgetsatz 2 000 ℳ Ruhegehalt eines Kollegialmitglieds 5 670 „ 7 670 ℳ
4 077	4 077	a. Beiträge an die Geistliche Wittwenkasse für die geistlichen Kollegialmitglieder 609.— 576.— 622.— 589.— 589.— b. Beiträge an die Beamtenwittwenkasse (seitheriger Budgetsatz) 1114.— 1114.— 1114.— 1114.— 1114.— c. Wittwen- und Waisenbezüge 3 zu 424.29 ℳ 1282.87 ℳ 1 „ 367.72 „ 1 „ 733.— „ 2374.— 2374.— 2374.— 2374.— 2374.— 4097.— 4064.— 4110.— 4077.— 4077.—
400	400	An rein kirchliche Beamte und deren Hinterbliebenen und an Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung und bezw. Hinterbliebene von solchen ca. 400 ℳ
144 652	145 677	

	Ausgaben.	1895	1896	1897
		ℳ	ℳ	ℳ
	Übertrag . .	136 952	138 244	142 850
8	Sachliche Amtsunkosten	14 500	14 500	14 500
	Summe der Ausgaben . .	151 452	152 744	157 350

1898	1899	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	
144 652	145 677	
14 500	14 500	Im einzelnen werden vorgesehen: a. Mietzins für das Dienstgebäude 3 750.— ℳ b. Laufende Unterhaltung desselben 2 400.— „ 6 150.— ℳ Dazu mit Rücksicht auf die zur Vermehrung der Diensträume notwendige Hinzunahme des II. Stockes des dem Allgemeinen Hilfsfond gehörigen Hauses Sofienstraße Nr. 23 für Miete, Herrichtung und Unterhaltung 1 200.— ℳ 7 350 ℳ c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten 2 500 „ d. „ Litteratur 900 „ e. „ Beleuchtung und Heizung 1 150 „ f. „ Porto und Frachtkosten 1 100 „ g. „ Sonstiges 1 500 „ zusammen . . 14 500 ℳ Durchschnitt für 1891, 92, 93 . . 12 664 ℳ
159 152	160 177	

	Einnahmen.	1895	1896	1897
		ℳ	ℳ	ℳ
1	Staatsbeiträge:			
	α. für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	20 000	20 000
	β. für denselben als evang. Oberstiftungsrat			
	a. zum persönlichen Aufwand	45 113	45 549	47 416
	b. zu den sachlichen Amtsunkosten	3 341	3 341	3 341
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 518	55 518	55 518
3	Beiträge der örtlichen Fonds (Sexterngebühren) .	7 500	7 500	7 500
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362	2 362	2 362
5	Sonstige Einnahmen	1 555	1 596	1 632
	Summe der Einnahmen . .	135 389	135 866	137 769
	Summe der Ausgaben . .	151 452	152 744	157 350
	Ungedeckter Betrag . .	16 063	16 878	19 581

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1898	1899	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	
20 000	20 000	Fester Betrag.
47 917	48 354	Siehe die anliegende Berechnung (Beilage Nr. 2 c.)
3 341	3 341	Auf 10 Jahre fixierter Betrag.
55 518	55 518	Neuester Stand.
7 500	7 500	Durchschnitt für 1891, 92, 93: 7 147.23 ℳ.
2 362	2 362	1. vom Unterländer Fond 2 004 ℳ. 2. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 221 „ 3. „ „ Stiftschaffnei Lahr 137 „
1 678	1 708	a. Witwenkassenbeiträge lt. besonderer Berechnung ℳ. 1077.— ℳ. 1118.— ℳ. 1154.— ℳ. 1200.— ℳ. 1230.— b. Mietzins des Hauswarts und Vergütung für freie Heizung, Beleuchtung und für die Wasserleitung . 334.— 334.— 334.— 334.— 334.— c. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1891, 92, 93 144.— 144.— 144.— 144.— 144.— 1555.— 1596.— 1632.— 1678.— 1708.—
138 316	138 783	
159 152	160 177	
20 836	21 394	

Evangelischer Oberkirchenrat.

Gehalts-Etat.

Budget für 1895/9	Amtsstellen.	Effektivetat auf 1. Juli 1894				Voranschlag für 1895				Voranschlag für 1896			
		Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe
ℳ			ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
1	Präsident . . . A 1	1	4900	—	4900	1	4900	—	4900	1	4900	—	4900
	Vorsitzender Rat B 1 (die Stelle ist zur Zeit nicht besetzt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kollegialmitglieder B 3 2 zu 6800 = 13600 2 zu 5600 = 11200 1 zu 4400 1 zu 3800	6	33000	—	33000	6	34050	—	34050	6	35250	—	35250
	Sekretäre (Geh.-Kl. I) D 2 1 zu 2500 1 zu 2000	2	4500	—	4500	2	4875	—	4875	2	5000	—	5000
	Revisionsvorstand E 1	1	4300		4300	1	4700	—	4700	1	4700	—	4700
	Revisoren . . . F 1 1 zu 3800.— 100 1 zu 3600.— 300 1 zu 3400.— 300 1 zu 3300.— 300 1 zu 3200.— 300 1 zu 3000.— 1 zu 2600.— 200	7	22900	1500	24400	7	25290	950	26240	7	25290	950	26240
	Übertrag . .	17	69600	1500	71100	17	73815	950	74765	17	75140	950	76090

Voranschlag für 1897				Voranschlag für 1898				Voranschlag für 1899				Erläuterungen.
Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
1	4900	—	4900	1	4900	—	4900	1	4900	—	4900	Der Gehalt des Präsidenten des Oberkirchenrats beträgt nach dem Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten (Kirchl. Ges. vom 14. Juli 1891) 12000 ℳ. Der dermalige Präsident bezieht aus der Regiekasse nur einen Funktionsgehalt von 4900 ℳ, wovon die Hälfte als auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglich in Berechnung gezogen wird.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	36450	—	36450	6	37650	—	37650	6	38550	—	38550	
2	5500	—	5500	2	5875	—	5875	2	6000	—	6000	
1	4800	—	4800	1	4800	—	4800	1	4800	—	4800	
7	27140	—	27140	7	27140	—	27140	7	27140	—	27140	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
17	78790	—	78790	17	80365	—	80365	17	81390	—	81390	

Budget für 1895/9	Amtsstellen.	Effektivetat auf 1. Juli 1894				Voranschlag für 1895				Voranschlag für 189				Voranſ	
		Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehal
			ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ
ss	Übertrag . .	17	69600	1500	71100	17	73815	950	74765	17	75140	950	760	17	787
1	Registratoren und Expeditoren . . . F 4	3	8550	900	9450	3	9660	880	10540	3	9660	880	105	3	105
	1 zu 3150.— 300														
	1 zu 2750.— 300														
	1 zu 2650.— 300														
	Revisionsassistenten (Revidenten) . G 6	5	9550	850	10400	5	10750	850	11600	5	10750	850	116	5	122
	1 zu 2100.—300														
	1 zu 2000.—300														
	1 zu 2050.—250														
	2 zu 1700 = 3400.— —														
	Kanzleiassistenten . J 5	2	3500	50	3550	2	4010	—	4010	2	4010	—	40	2	430
	1 zu 1950.— 50														
	1 zu 1550.— —														
	Kanzleidiener . K 10	2	2700	100	2800	2	3040		3040	2	3040		30	2	304
	2 zu 1350 = 2700.—100														
		29	93900	3400	97300	29	101275	2680	103955	29	102600	2680	1052	29	1089
	Hievon entfallen:														
	a. auf den Oberkirchenrat als oberste Behörde der evang. Landeskirche														
	Präsident	—	2450	—	2450	—	2450	—	2450	—	2450	—	24	—	245
	3 geistliche Kollegialmitglieder	3	19200	—	19200	3	19500	—	19500	3	19800	—	198	3	201
	1 kirchlicher Sekretär .	1	2000	—	2000	1	2375	—	2375	1	2500	—	25	1	250
	1 kirchlicher Registrator	1	2750	300	3050	1	3120	300	3420	1	3120	300	34	1	342
	1 kirchl. Kanzleiassistent	1	1550	—	1550	1	1800	—	1800	1	1800	—	18	1	200
	1 kirchl. Kanzleidiener .	1	1350	50	1400	1	1520	—	1520	1	1520	—	15	1	152
		7	29300	350	29650	7	30765	300	31065	7	31190	300	314	7	3199
	b. auf den Oberkirchenrat als evangelischen Oberstiftungsrat . .	22	64600	3050	67650	22	70510	2380	72890	22	71410	2380	737	22	7693

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g für 189		Voranschlag für 1897				Voranschlag für 1898				Voranschlag für 1899				Erläuterungen.
Neben-gehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Neben-gehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Neben-gehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Neben-gehalt	Summe	
ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	
950	760	17	78790	—	78790	17	80365	—	80365	17	81390	—	81390	
880	105	3	10540	600	11140	3	10540	600	11140	3	10540	600	11140	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
850	116	5	12250	320	12570	5	12250	320	12570	5	12250	320	12570	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
—	40	2	4300	—	4300	2	4300	—	4300	2	4300	—	4300	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
	30	2	3040	—	3040	2	3300	—	3300	2	3300	—	3300	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz
2680	1052	29	108920	920	109840	29	110755	920	111675	29	111780	920	112700	
—	24	—	2450	—	2450		2450	—	2450	—	2450	—	2450	Siehe Bemerkung oben am Anfang.
—	198	3	20100	—	20100	3	20400	—	20400	3	20400	—	20400	
—	25	1	2500	—	2500	1	2875	—	2875	1	3000	—	3000	
300	34	1	3420	300	3720	1	3420	300	3720	1	3420	300	3720	
—	18	1	2000	—	2000	1	2000	—	2000	1	2000	—	2000	
—	15	1	1520	—	1520	1	1650	—	1650	1	1650	—	1650	
300	314	7	31990	300	32290	7	32795	300	33095	7	32920	300	33220	
2380	737	22	76930	620	77550	22	77860	620	78580	22	78860	620	79480	

Entzifferung des Gehaltsetats.

Stellen.		1895	1896	1897	1898	1899
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Präsident		4 900	4 900	4 900	4 900	4 900
Prälat		6 800	6 800	6 800	6 800	6 800
Oberkirchenräte:	1	6 800	6 800	6 800	6 800	6 800
	2	5 900	6 200	6 500	6 800	6 800
		19 500	19 800	20 100	20 400	20 400
	3	5 600	5 900	6 200	6 500	6 800
	4	5 000	5 150	5 600	5 750	6 200
	5	3 950	4 400	4 550	5000	5 150
		14 550	15 450	16 350	17 250	18 150
Sekretäre:	1	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000
	2	2 375	2 500	2 500	2 875	3 000
		4 875	5 000	5 500	5 875	6 000
Revisionsvorstand:	1	4 700	4 700	4 800	4 800	4 800
Revisoren:	1	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	2	3 850 150	3 850 150	4 000	4 000	4 000
	3	3 800 200	3 800 200	4 000	4 000	4 000
	4	3 700 300	3 700 300	4 000	4 000	4 000
	5	3 600 300	3 600 300	4 000	4 000	4 000
	6	3 370	3 370	3 770	3 770	3 770
	7	2 970	2 970	3 370	3 370	3 370
		25 290 950	25 290 950	27 140	27 140	27 140
Registratoren:	1	3 520 280	3 520 280	3 800	3 800	3 800
	2	3 120 300	3 120 300	3 420 300	3 420 300	3 420 300
Expeditor:	1	3 020 300	3 020 300	3 320 300	3 320 300	3 320 300
		9 660 880	9 660 880	10 540 600	10 540 600	10 540 600

Stellen.		1895	1896	1897	1898	1899
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Revidenten:	1	2 240 300	2 240 300	2 540 260	2 540 260	2 540 260
	2	2 390 300	2 390 300	2 690	2 690	2 690
	3	2 190 250	2 190 250	2 490 60	2 490 60	2 490 60
	4	2 020	2 020	2 320	2 320	2 320
	5	1 910	1 910	2 210	2 210	2 210
		10 750 850	10 750 850	12 250 320	12 250 320	12 250 320
Kanzleiassistenten:	1	2 210	2 210	2 300	2 300	2 300
	2	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000
		4 010	4 010	4 300	4 300	4 300
Kanzleidiener:	1	1 520	1 520	1 520	1 650	1 650
	2	1 520	1 520	1 520	1 650	1 650
		3 040	3 040	3 040	3 300	3 300

Zusammenstellung.

	1895	1896	1897	1898	1899
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	4 900	4 900	4 900	4 900	4 900
	19 500	19 800	20 100	20 400	20 400
	14 550	15 450	16 350	17 250	18 150
	4 875	5 000	5 500	5 875	6 000
	30 940	30 940	31 940	31 940	31 940
	10 540	10 540	11 140	11 140	11 140
	11 600	11 600	12 570	12 570	12 570
	4 010	4 010	4 300	4 300	4 300
	3 040	3 040	3 040	3 300	3 300
	103 955	105 280	109 840	111 675	112 700
Davon entfallen:					
a. auf den evangelischen Oberkirchenrat als **oberste evangelische Landeskirchenbehörde** für den Präsidenten	2 450	2 450	2 450	2 450	2 450
„ 3 geistliche Kollegialmitglieder .	19 500	19 800	20 100	20 400	20 400
„ 1 kirchlichen Sekretär	2 375	2 500	2 500	2 875	3 000
„ 1 „ Registrator . . .	3 420	3 420	3 720	3 720	3 720
„ 1 „ Kanzleiassistenten .	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000
„ 1 „ Kanzleidiener . .	1 520	1 520	1 520	1 650	1 650
	31 065	31 490	32 290	33 095	33 220
b. auf den evangelischen Oberkirchenrat als **evangelischen Oberstiftungsrat** . . .	72 890	73 790	77 550	78 580	79 480

Wohnungsgeldetat.

	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs.	Zahl der Beamten.	Betrag für 1 Jahr (I. Ortsklasse)
			ℳ
Wohnungsgeld erhalten Beamte in	I (A)	—	—*)
	II (B)	6	4 560
	III (C u. D)	2	1 240
	IV (E u. F)	11	5 280
	V (G u. H)	5	1 750
	VI (J u. K)	4	1 000
		28	13 830
Davon entfallen auf rein kirchliche Beamte in . .	II	3	2 280
	III	1	620
	IV	1	480
	VI	2	500
		7	3 880
und auf Beamte des evangelischen Oberkirchenrats als evangelischer Oberstiftungsrat		21	9 950
Dienstwohnung erhält ein Kanzleidiener (mit Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister).			

*) Das Wohnungsgeld für den Präsidenten des Oberkirchenrats beträgt 1 200 ℳ (I. Dienstklasse). Der dermalige Präsident bezieht aus der Regiekasse nur einen Funktionsgehalt

Berechnung

des

Staatsbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des evangelischen Oberkirchenrats als evangelischer Oberstiftungsrat für die Jahre **1895 bis mit 1899.**

(Vgl. Staatsbudget für 1894 und 1895 S. 162.)

	1895	1896	1897	1898	1899
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Gehalte	72 890	73 790	77 550	78 580	79 480
2. Wohnungsgeld	9 950	9 950	9 950	9 950	9 950
3. Andere persönliche Ausgaben	3 470	3 470	3 470	3 470	3 470
4. Ruhe und Unterstützungsgehalte	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
5. Hinterbliebenenversorgung (1114 + 733 =)	1 847	1 847	1 847	1 847	1 847
6. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilungen E—K des Gehaltstarifs und Gnadengaben an Hinterbliebene von Beamten	350	350	350	350	350
7. Sachliche Amtsunkosten	6 683	6 683	6 683	6 683	6 683
zusammen	97 190	98 090	101 850	102 880	103 780
Auf die **Staatskasse** entfällt:					
von dem **persönlichen Aufwand** (Ziffer 1 bis mit 6) mit	90 507	91 407	95 167	96 197	97 097
abzüglich der damit zusammenhängenden Einnahmen (Witwenkassebeiträge der weltlichen Kollegialmitglieder)	282	309	336	363	390
also von	90 225	91 098	94 831	95 834	96 707
die **Hälfte** mit	45 113	45 549	47 416	47 917	48 354
und von den **sachlichen Amtsunkosten** (Ziff. 7) ebenfalls die **Hälfte** mit	3 341	3 341	3 341	3 341	3 341
zusammen	48 454	48 890	50 757	51 258	51 695

Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Voranschlag

für die Jahre

1895 bis mit 1899.

	A. Zwecksausgaben.	1895	1896	1897
		ℳ	ℳ	ℳ
	Persönlicher Aufwand.			
1	Gehalte des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	14 300	14 300	14 950
2	Wohnungsgeld 2 à 620 ℳ 1240 ℳ 2 à 350 ℳ 700 ℳ	1 940	1 940	1 940
3	Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals bei auswärtigen Dienstgeschäften	1 000	1 000	1 000
4	Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker . . .	4 000	4 000	4 000
5	Vergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals (soweit nicht unter 4 fallend)	1 300	1 300	1 300
6	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	200	200	200
7	Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst	600	600	600
8	Für früher geleistete Dienste a Ruhe- und Unterstützungsgehalte . . . b. Versorgungsgehalte c. Unterstützungen und Gnadengaben . .	2 400	2 400	2 400
	Sachlicher Aufwand.			
9	Bureauaversen und dergl.	3 400	3 400	3 400
	Summa A	29 140	29 140	29 790

1898	1899	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	
15 200	15 200	Zu 1 1895: 5 000 + 500 + 3 300 + 500 + 2 450 + 200 + 2 150 + 200 = 12 900; + 1 400 = 14 300 1896: 5 000 + 500 + 3 300 + 500 + 2 450 + 200 + 2 150 + 200 = 12 900; + 1 400 = 14 300 1897: 5 000 + 500 + 3 550 + 500 + 2 650 + 200 + 2 350 + 200 = 13 550; + 1 400 = 14 950 1898: 5 000 + 500 + 3 800 + 500 + 2 650 + 200 + 2 350 + 200 = 13 800; + 1 400 = 15 200 1899: 5 000 + 500 + 3 800 + 500 + 2 650 + 200 + 2 350 + 200 = 13 800; + 1 400 = 15 200
1 940	1 940	
1 000	1 000	Durchschnitt für die Jahre 189[illegible], 91 und 93: 981 ℳ
4 000	4 000	Durchschnitt für die Jahre 1890, 91 und 93: 3 309 ℳ (Bedarf für 1893 4 029.76 ℳ)
1 300	1 300	Aufwand für einen Schreibgehilfen, Ersatz für Versicherung ꝛc.
200	200	
600	600	Kopialaversum der Kirchenbauinspektion Karlsruhe 520 ℳ Diäten ꝛc. der Bezirksbauinspektion Wertheim (nach dem Durchschnitt für 1890, 91 und 93) 52 „ 572 ℳ
2 400	2 400	Versorgungsgehalt für eine Witwe 1 686 ℳ außerdem fürsorglich für a und c 714 „ 2 400 ℳ
3 400	3 000	Wegen voraussichtlich höheren Bedarfs gegen bisher erhöht
30 040	30 040	

	B. Laufende Einnahmen.		1895	1896	1897
		ℳ ₰	ℳ	ℳ	ℳ
1	Beiträge				
	a. vom Unterländer Kirchenfond	10 250 —			
	b. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 700 —			
	c. von der Stiftschaffnei Lahr	650 —			
			12 500	12 500	12 500
2	Zuschüsse		900	900	900
3	Vierteljahrsbeiträge der örtlichen Kirchenfonds		6 120	6 120	6 120
4	Ständige Ergänzungen		6 540	6 540	6 540
5	Zinsen		2 313	2 313	2 313
6	a. Sonstige Einnahmen		490	490	490
			27 963	27 963	27 963
	Davon ab:				
	Zahlen mit Verrechnungsstellen		2 463	2 463	2 463
	Bar-Einnahme		25 500	25 500	25 500

1898	1899	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	
12 500	12 500	
900	900	Vom Allgemeinen Hilfsfond.
6 120	6 120	Durchschnitt für 1891, 92 und 93,
6 540	6 540	„ „ 1890, 91 und 93,
1 313	1 313	„ „ „ „ „ „
490	490	„ „ „ „ „ „
27 863	27 863	
1 463	1 463	1. Öffentliche Abgaben (für 1893) 45.82 ℳ 2. Beitrag zur Regiekasse 486.72 „ 3. „ zum Gesamtaufwand der evangelisch-kirchlichen Stiftungsverwaltung (durchschnittlich für 1890, 91 und 93) 820.40 „ 4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten ca. 100.— „ 1 452.94 ℳ
26 400	26 400	

Nachweisung

über den Bedarf für Pfarrbesoldungen in der Budgetperiode 1895|99.

Von den auf 1. Januar 1894 vorhandenen 381 Pfarreien (inzwischen ist eine weitere zugegangen) sind auf den genannten Zeitpunkt besetzt 352, somit erledigt 29 (30).

Von den 352 definitiv auf Pfarreien angestellten Geistlichen befanden sich im Bezug einer Besoldung*) von

1600	ℳ	37	Geistliche
1800	„	45	„
2200	„	28	„
2600	„	18	„
3000	„	45	„
3400	„	51	„
3600	„	45	„
3800	„	38	„
4000	„	45	„
zusammen		352	Geistliche mit einem Gesamtbesoldungsbezug von 1 043 400 ℳ.

Nach den in dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen vorgesehenen Besoldungssätzen würde sich auf den gleichen Zeitpunkt der Aufwand für Besoldungen berechnen und zwar für

55	Geistliche	zu	1800	ℳ	=	99 000.— ℳ
38	„	„	2200	„	=	83 600.— „
17	„	„	2600	„	=	44 200.— „
18	„	„	3000	„	=	54 000.— „
45	„	„	3400	„	=	153 000.— „
51	„	„	3800	„	=	193 800.— „
128	„	„	4200	„	=	537 600.— „
zusammen 352	Geistliche					1 165 200.— ℳ

Zur Berechnung des Bedarfs für die folgenden Jahre 1895 bis mit 1899 könnte nun die Aufstellung eines Gehaltsetats für die Geistlichen wie im Staatsbudget für die Staatsbeamten in Frage kommen. Ganz abgesehen davon, daß ständig eine Anzahl unbesetzter Pfarreien vorhanden sein wird, würde aber bei der langen Dauer der Budgetperiode und den sicher zu erwartenden zahlreichen Veränderungen im Personalbestand während dieser Zeit der durch Aufstellung eines Gehaltsetats berechnete Bedarf dem wirklichen Besoldungsaufwand namentlich in den letzten Jahren der Budgetperiode wenig entsprechen. Es ist deshalb richtiger, den mutmaß-

*) Von den wenigen Ausnahmen, in denen Geistliche nicht genau die ihrem Dienstalter entsprechende Besoldung beziehen (z. B. Nonnenweier, Menzingen) ist hier abgesehen.

lichen Bedarf in anderer Weise zu berechnen. Dies dürfte zweckmäßig in der Weise geschehen, daß in annähernder Weise ermittelt wird, wieviele definitiv auf Pfarreien angestellte Geistliche voraussichtlich in den einzelnen Jahren in jeder Besoldungsklasse vorhanden sein werden. Naturgemäß kann diese Ermittlung, wie bereits erwähnt, nur eine annähernde sein, es wird sich aber in dieser Weise der Bedarf für Besoldungen doch mit größerer annähernder Genauigkeit voraus bestimmen lassen. Und hierauf muß großes Gewicht gelegt werden, weil bei dem gegebenen Höchststeuerfuß eine zu hohe Annahme des Besoldungsbedarfs, wie sie bei Aufstellung eines Gehaltsetats unvermeidlich wäre, eine entsprechende Minderung der Budgetsätze für die übrigen, nicht minder dringenden Bedürfnisse notwendig zur Folge haben müßte.

Aus der nachstehenden Tabelle, in welcher auf Grund angestellter Berechnungen angegeben ist, wieviele Geistliche voraussichtlich in den fünf Jahren der Budgetperiode je in den einzelnen Besoldungsklassen vorhanden sein werden, läßt sich der jeweilige Aufwand für Besoldungen in einfacher Weise feststellen:

Besoldungsklasse.	Personalbestand an Pfarrern					
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
ℳ						
4200	128	127	133	133	134	129
3800	51	50	40	46	44	45
3400	45	42	38	26	20	18
3000	18	17	20	22	21	29
2600	17	25	33	44	64	66
2200	38	52	53	52	61	63
1800	55	43	43	37	16	10
Sa. Besetzte Pfarreien .	352	356	360	360	360	360
Erledigte Pfarreien . .	29	26	22	22	22	22
Zusammen Pfarreien .	381	382	382	382	382	382

In der Jahresspalte 1894 sind die auf 1. Januar 1894 vorhandenen Pfarrer so eingereiht, wie wenn die neuen Besoldungssätze schon auf diesen Zeitpunkt zur Anwendung zu kommen hätten. Sodann ist angenommen, daß jährlich 10 Inhaber von Pfarrstellen infolge Ablebens, Zuruhesetzung, Verzicht ꝛc. abgehen, und zwar sämtlich in der höchsten Besoldungsklasse. Nun betrug zwar der durchschnittliche Abgang in den letzten 10 Jahren 12; allein es ist in Betracht zu ziehen, daß in den letzten Jahren ein erheblicherer Zugang an jungen Pfarrern stattgefunden hat und daß infolgedessen der Bestand an jüngeren Pfarrern ein verhältnismäßig hoher ist, was einen verhältnismäßig geringen Abgang zur Folge haben wird.

Es ist ferner angenommen, daß alljährlich in jeder Besoldungsklasse die bereits auf Pfarreien angestellten Geistlichen eines Jahrganges (von 2 Receptionen) infolge Erreichung eines höheren Dienstalters und Besoldungsanspruches ab- und in der nächst höheren zugehen, sowie daß in der untersten (teilweise auch der nächst höheren) Besoldungsklasse jeweils soviele Geistliche als Pfarrer zugehen, als Pfarreien in dem betreffenden Jahre zu besetzen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der wirkliche Zugang an definitiven Pfarrern betrug während der letzten 10 Jahre durchschnittlich 13,9, also mehr als der Abgang. Es erklärt sich diese Thatsache aus dem Umstand, daß zur Zeit eine geringere Anzahl Pfarreien erledigt ist, als dies seit Jahren der Fall war. Durchschnittlich waren nämlich in den letzten 10 Jahren 36,2 Pfarreien unbesetzt, auf 1. Januar 1894 nur 29, obgleich im gedachten Zeitraum mehrere (6) neue Pfarreien zugegangen sind. Der stärkere Zugang wird voraussichtlich auch im laufenden Jahre und im Jahre 1895 noch anhalten; es ist deshalb für diese Jahre ein Zugang von je 14 angenommen worden, für die folgenden aber entsprechend dem Abgang nur noch ein solcher von je 10, so daß die Zahl der besetzten Pfarreien von da an in den einzelnen Jahren sich nicht ändert.

Für die Besoldungen der in den einzelnen Jahren und in den verschiedenen Besoldungsklassen stehenden Geistlichen, wie solche in der Tabelle angenommen sind, berechnet sich nun der Bedarf nach der Tabelle

für 1895 auf

127	× 4200	=	533 400 ℳ
50	× 3800	=	190 000 „
42	× 3400	=	142 800 „
17	× 3000	=	51 000 „
25	× 2600	=	65 000 „
52	× 2200	=	114 400 „
43	× 1800	=	77 400 „
		zusammen	1 174 000 ℳ

und in ähnlicher Weise

für	1896	auf	1 179 600 ℳ
„	1897	„	1 183 200 „
„	1898	„	1 190 400 „
„	1899	„	1 189 200 „
für	1895/99		5 916 400 ℳ.

für 1 Jahr durchschnittlich 1 183 280 ℳ

Nachweisung

über die

Stadtvikariate und die übrigen selbständigen Vikariate, sowie über die Bezüge ihrer Inhaber nach dem Stand vom Jahr 1894.

O.-Z.	Vikariate.	Bezug im ganzen	Davon aus allgemeinen Kirchenmitteln: Betrag		Kasse	Davon aus örtlichen Mitteln: Betrag		Bemerkungen.	Noch weiter erforderlich
		ℳ	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ
1	Baden I	1 800	1 000	—	Allg. Hilfsfd.	500	—	Aus örtlichen Fondsmitteln und freie Wohnung.	—
2	„ II	1 800	—	—	—	1 800	—	Aus der örtlichen Kirchensteuer.	—
3	Badenweiler	1 200	600	—	Zentralpfk.	—			
			600	—				Diese 600 ℳ werden aus der Christ. Klor'schen Stiftung als Zuschuß an die Zentralpfarrkasse einbezahlt. (Aus der Zentralpfarrkasse selbst stehen 800 ℳ bisherige Entschädigung für Haltung eines Dienstvikars zur Verfügung).	200
4	Bruchsal	1 200	300	—	Allg. Hilfsfd.	900	—	Aus dem örtlichen Kirchenfond.	200
5	Durlach	1 600	1 400	—	Zentralpfk.	—			
			200	—	Altb. Kirchfd.	—		Wohnungsentschädigung.	—
6	Eberbach	1 200	1 200	—	Zentralpfk.	—		Verfügbar sind: 800 ℳ für den früheren Dienstvikar 720 „ Pfründeertrag. (Wohnung im Pfarrhaus.)	200
7	Emmendingen	1 600	1 600	—	Zentralpfk.	—		1400 ℳ Gehalt und 200 „ Wohnungsgeld, wovon gedeckt sind: 800 ℳ aus der Entschädigung für den früheren Dienstvikar u. 800 „ durch jährlichen Zuschuß der Stadtgemeinde aus Mitteln des früheren Diakonats an die Zentralpfarrkasse.	
8	Eppingen	1 400	1 200	—	Zentralpfk.	200	—	Wohnungsentschädigung aus örtlichen Kirchenmitteln.	200
									800

Q.-B.	Vikariate.	Bezug im ganzen	Davon aus allgemeinen Kirchenmitteln: Betrag		Kasse	Davon aus örtlichen Mitteln: Betrag		Bemerkungen.	Noch weiter erforderlich
		ℳ	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ
9	Freiburg I. bei der Ludwigskirche	1 800	1 160	—	Allg. Hilfsfd.	340	—	Aus der Schulkasse, außerdem freie Wohnung.	
10	II. bei der Christuskirche	1 800	—	—	—	1 500	—	Aus örtlicher Kirchensteuer und freie Wohnung.	
11	Gernsbach	1 600	1 600	—	Zentralpfk.	—	—	800 ℳ aus dem St. Jakobsfond, 800 „ aus Mitteln des früheren Diakonats. Beide Beträge werden an die Zentralpfarrkasse einbezahlt und mit 1400 ℳ als Gehalt und 200 „ als Wohnungsgeld verrechnet	
12	Heidelberg	1 800	1 500	—	Pflege	—	—	Nebst freier Wohnung.	
13	Karlsruhe I	1 800	1 800	—	Zentralpfk.	—	—		
14	„ II	1 800	—	—	—	1 800	—	Unmittelbar aus den Ueberschüssen der Kirchenkasse.	
15	Konstanz	1 600	1 600	—	Allg. Hilfsfd.	—	—	1400 ℳ Gehalt 200 „ Wohnungsgeld.	
16	Leopoldshafen*) . .	1 200	1 080	—	Zentralpfk.	120	—	Aus örtlichen Kirchenmitteln (Wohnung im Pfarrhaus).	
17	Lörrach	1 600	1 400	—	„	—	—		
			200	—	Altbad. Kfd.	—	—	Wohnungsentschädigung.	
18	Mannheim I . . .	1 800	1 628	57	Kollektur	171	43	Aus dem örtlichen Kirchenfond.	
19	„ II . . .	1 800	1 800	—	„	—	—		
20	„ III . . .	1 800	—	—	—	1 800	—	Aus dem Kirchenalmosenfond.	
21	„ IV . . .	1 800	—	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.	
								(Unter den Bezügen zu I—IV sind je 300 ℳ Wohnungsentschädigung inbegriffen.)	
			13768	57					—

*) Siehe Anmerkung auf der nächsten Seite.

Q.-B.	Vikariate.	Bezug im ganzen	Davon aus allgemeinen Kirchenmitteln: Betrag		Kasse	örtlichen Mitteln: Betrag		Bemerkungen.	Noch weiter erforderlich
		ℳ	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ
22	Müllheim	1 400	860	—	Zentralpfk.	340	—	Vom örtlichen Kirchenfond bei freier Wohnung oder	
						(540)	—	ohne freie Wohnung.	200
23	Pforzheim	1 800	600	—	Allg. Hilfsfd	—	—	300 ℳ Gehaltsbeitrag 300 „ Wohnungsentschädigung	
						1 200	—	aus dem örtlichen Kirchenfond	
24	Sinsheim	1 400	1 200	—	Zentralpfk.	—	—	und Wohnung im Pfarrhaus.	200
25	Würm*)	1 080	880	—	„	—	—		
			200	—	Allg. Hilfsfd	—	—		120
	Seite 3		3 740	—					520
	„ 1		8 100	—					800
	„ 2		13 768	57					—
	Summe der jetzigen Bezüge aus allgemeinen Kirchenmitteln . .		25 608	57					1 320
	Weiterer Bedarf . .		1 320	—					
			26 928	57					
	Dazu werden für etwa weiterhinzukommende Stellen vorgesehen .		1 071	43					
	zusammen . .		28 000	—					

*) Die mit der Verwaltung der Vikariate in Leopoldshafen und Würm betrauten Vikare sollen hinsichtlich ihrer Bezüge den Pfarrverwaltern gleichgestellt werden, da bei der gleichartigen Dienststellung beider kein Grund vorliegt, sie günstiger als diese zu behandeln.

Nachweisung

über die

Pastorationsstellen und die Bezüge ihrer Inhaber nach dem Stand vom Jahr 1894.

D.-B.	Ort.	Gesamtbezug	Davon aus dem Allgem. Hilfsfond	Davon aus andern Mitteln	Bemerkungen.	Noch weiter erforderlich
		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ
1	Achern	1 300	—	—		
	(Reiseentschädigung)	200	150	1 150	Aus dem Kirchenfond.	100
				200		
2	Bühl	1 200	—	1 200	„ „ „	200
3	Furtwangen	1 300	100	1 200	„ „ „	100
4	Gengenbach	1 400	650	400	Von der Genossenschaft.	—
				350	Vom Gustav-Adolf-Verein.	—
5	Meersburg	1 400	650	650	„ Kirchenfond Meersburg.	—
	(Reiseentschädigung)	86	86	100	„ „ Markdorf.	—
6	Meßkirch	1 500	940	460	Vom Kirchenfond.	—
				100		
7	Oberkirch	1 200	800	400	„ „	200
8	Philippsburg	1 300	940	100	„ „ Philippsburg.	100
				260	Von der Fabrik Waghäusel.	—
9	Salem (wird von Überlingen aus durch einen Vikar versehen)	—	300	—	Gehalt des Vikars.	—
		—	250	—	Beitrag zur Bestreitung der Kosten für Haltung desselben.	—
10	Stockach	1 300	700	600	Vom Kirchenfond.	100
		200		200		
			5 566			800

O.-A.	Ort.	Gesamtbezug	Davon aus dem Allgem. Hilfsfond	Davon aus andern Mitteln	Bemerkungen.	Noch weiter erforderlich
		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ
11	Tauberbischofsheim-Gerlachsheim-Lauda	1 300	475	500	Vom Kirchenfond Tauberbischofsheim.	100
				120	Vom Kirchenfond Gerlachsheim-Lauda.	—
				180	Für Pastoration der Taubstummenanstalt Gerlachsheim vom Oberschulrat bewilligt.	—
				25	In den Gehalt einzurechnender Teilbetrag der Vergütung für Erteilung des evang. Religionsunterrichts am Gymnasium und der Präparandenschule in Tauberbischofsheim aus jährlich 300 ℳ.	
12	Todtnau	1 000	—	1 000	Von der Genossenschaft.	600
13	Triberg	1 200	—	—	Nebst freier Wohnung oder 200 ℳ Entschädigung.	200
				1 200	Vom Kirchenfond.	—
14	Waldshut	1 400	880	345	„ „	—
				175	„ Gustav-Adolf-Verein	—
			1 355	—		900
			5 566	—		800
			6 921	—		1 700
	Ferner werden noch .	—	70	—	Für die Pastoration von Dürrheim aus dem Allgemeinen Hilfsfond bezahlt.	
			6 991	—		
			1 700	—		
			8 691	—		
	Dazu . .	—	1 809	—	Für neue Stellen, sowie zur Erleichterung der einen oder anderen Genossenschaft.	
	Summe . .	—	10 500	—		

Entzifferung

a) zu I. Abschnitt IV. 5. c und d des Voranschlags für die allgemeine Kirchensteuer.

(Diäten und Reisekosten; Umzugskosten.)

Kasse	Diäten und Reisekosten								Umzugskosten							
	1890		1891		1893		Summe		1890		1891		1893		Summe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Zentralpfarrkasse . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1 045	90	1 399	47	1 729	95	4 175	32
Unterländer Kirchenfond	1 040	50	853	61	2 020	93	3 915	04	129	—	140	—	306	68	575	68
Kirchenschaffnei . . .	149	74	124	25	259	75	533	74	—	—	32	—	10	77	42	77
Stiftschaffnei Lahr . .	123	55	31	60	93	60	248	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Chorstift Wertheim . .	—	—	—	—	8	50	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Allgemeiner Hilfsfond .	2 556	31	2 152	79	4 367	92	9 077	02	381	—	854	30	712	93	1 948	23
Altbadischer Kirchenfond	—	—	—	—	7	65	7	65	—	—	—	—	—	—	—	—
	3 870	10	3 162	25	6 758	35	13 790	70	1 555	90	2 425	77	2 760	33	6 742	—
3jähriger Durchschnitt .							4 596	90							2 347	33

b) zu I. Abschnitt IV. 7. a und b **(Unterstützungen zur Haltung eines Personalvikars und in Krankheits- und Unglücksfällen).**

Kasse	Unterstützungen zur Haltung eines Personalvikars								In Krankheits- und Unglücksfällen							
	1890		1891		1893		Summe		1890		1891		1893		Summe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Unterländer Kirchenfond	2 561	67	1 146	67	1 364	17	5 072	51	500		150	—	19	17	669	17
Kirchenschaffnei . . .	6	45	300	—	300	—	606	45	445	—	—	—	—	—	445	—
Stiftschaffnei Lahr . .	—	—	—	—	—		—	—	—	—	100	—	—	—	100	—
Pfarrhilfsfond . . .	1 482	49	525	—	693	33	2 700	82	1 760	—	2 250	—	2 150	—	5 110	—
Altbadischer Kirchenfond	—	—	—	—	75	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4 050	61	1 971	67	2 432	50	8 454	78	2 705	—	2 500	—	2 169	17	7 374	17
3jähriger Durchschnitt .							2 818	26							2 687	06

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des

bei der Annahme des Gesetzentwurfs über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche sich ergebenden Bedarfs an Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengehalten.

Am 1. Juni 1894 hat die Gesamtzahl der aus der Geistlichen Witwenkasse gereichten Gehalte 140 betragen, wovon 111 auf den alten und 29 auf den neuen Verband derselben entfallen. Würde das vorgeschlagene Gesetz über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen durch Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln zu diesem Zeitpunkt schon Geltung gehabt haben, so würden an sich in im ganzen 121 Fällen die Voraussetzungen zur Gewährung von Zuschüssen zu diesen Witwen- und Waisengehalten vorliegen und zwar in 93 Fällen des alten Verbands und in 28 Fällen des neuen Verbands. Unter diesen 121 Gehalten sind 116, und zwar 90 des alten und 26 des neuen Verbands, welche entweder voll an Witwen gereicht werden oder bei denen Witwen teilnehmen. Gehalte, welche lediglich an Waisen gereicht werden, sind es somit nur 5 und zwar 3 des alten und 2 des neuen Verbands. Durch besondere Erhebungen bei den Witwen ist festgestellt, daß zur gedachten Zeit 23 Witwen und zwar 13 des alten und 10 des neuen Verbandes zuschußberechtigte Kinder hatten, und zwar waren dies:

je 1 solches Kind bei 8 Witwen des alten u. bei 3 Witwen des neuen Verbands, zus. also bei 11 Witwen
„ 2 solche Kinder „ — „ „ „ „ „ 3 „ „ „ „ „ „ „ 3 „
„ 3 „ „ „ 2 „ „ „ „ „ 2 „ „ „ „ „ „ „ 4 „
„ 4 „ „ „ 2 „ „ „ „ „ 2 „ „ „ „ „ „ „ 4 „
„ 6 „ „ „ 1 „ „ „ „ „ — „ „ „ „ „ „ „ 1 Witwe

Die Gesamtzahl der hiernach in Betracht kommenden zuschußberechtigten Kinder (Art. 8 des Gesetzentwurfs) beträgt also:

beim alten Verband	beim neuen Verband	zusammen
$8 \times 1 = 8$ Kinder	$3 \times 1 = 3$ Kinder	11 Kinder
—	$3 \times 2 = 6$ „	6 „
$2 \times 3 = 6$ „	$2 \times 3 = 6$ „	12 „
$2 \times 4 = 8$ „	$2 \times 4 = 8$ „	16 „
$1 \times 6 = 6$ „	—	6 „
Summe: 28 Kinder	23 Kinder	51 Kinder

Bei drei Waisengehalten nach dem alten Verband sind in 2 Fällen je 1 Kind und in 1 Fall 2 Kinder, zusammen 4 Kinder,

bei zwei Waisengehalten nach dem neuen Verband in 1 Fall 1 Kind und in 1 Fall 3 Kinder, zusammen 4 Kinder,

also im ganzen 8 Kinder vorhanden, die die Waisengehalte für sich allein beziehen (Art. 9 des Gesetzentwurfs).

Witwen ohne zuschußberechtigte Kinder, welche also lediglich Zuschüsse zum Witwengehalt bekommen können, sind es

90 — 13 = 77 des alten Verbands
26 — 10 = 16 „ neuen „
somit im ganzen 93

Der Bedarf an Zuschüssen würde sich nach dem Stand der bezugsberechtigten Hinterbliebenen auf 1. Juni 1894 folgendermaßen gestalten:

A. Zuschüsse zu den Witwengehalten.

α. des alten Verbandes:

in 79 Fällen zu je 200 ℳ = 15 800 ℳ — ₰
„ 3 „ „ „ 70 „ = 210 „ — „
„ 8 „ mit Teilzuschüssen über 70 ℳ
(79 + 98 + 164 + 164 + 170 + 174 + 180 + 185) = 1 214 „ — „
in 90 Fällen im ganzen mit 17 224 ℳ — ₰

β. des neuen Verbandes:

in 24 Fällen zu je 200 ℳ = 4800 ℳ — ₰
„ 1 Fall zu 262 „ 75 „
„ 1 „ „ 397 „ 50 „
in 26 Fällen im ganzen mit 5460 „ 25 „
Summe der Zuschüsse zu den Witwengehalten 22 684 ℳ 25 ₰

B. Waisengelder nach Art. 8 des Entwurfs.

α. an 28 Kinder des alten Verbandes zu je 160 ℳ = 4480 ℳ
β. „ 23 „ des neuen Verbandes zu je 160 „ = 3680 „
im ganzen 8160 „ — „

C. Zuschüsse zu den Waisengehalten nach Art. 9 des Entwurfs:

α. bei 3 solchen Gehalten des alten Verbandes in einem Fall 70 ℳ
β. bei 2 solchen Gehalten des neuen Verbandes . . — „
im ganzen 70 „ — „

Das Erfordernis an Zuschüssen würde hiernach 30 914 ℳ 25 ₰ betragen.

Hierzu kommen noch ungefähr 1000 ℳ — ₰
als vermutlicher Bedarf an Zuschüssen für bezugsberechtigte Hinterbliebene solcher Geistlichen, welche von der Mitgliedschaft zur Geistlichen Witwenkasse befreit waren.

Im ganzen würde hiernach der Jahresbedarf an Zuschüssen nach dem Stand der zuschußberechtigten Hinterbliebenen auf 1. Juni 1894 31914 ℳ 25 ₰ betragen.

Diesen Betrag als voranschlagsmäßigen Jahresbedarf für die nächsten fünf Jahre 1895, 96, 97, 98, 99 anzunehmen, dürfte darum nicht wohl angehen, weil die Zahl der zuschußberechtigten Hinterbliebenen zur Zeit verhältnißmäßig nieder ist.

Benefizienbezüge aus der Geistlichen Witwenkasse waren seit deren Bestehen durchschnittlich 142 erforderlich. Infolge des gestiegenen Zugangs an Pfarrkandidaten und des dadurch bedingten vermehrten Zugangs an Mitgliedern der Kasse wird angenommen werden können, daß schon in Bälde die Höchstsumme an Benefizienbezügen mit 149 im Jahre 1887 wird wieder erreicht werden. Nimmt man die Zahl der Benefizienbezüge, deren Ergänzung durch Zuschüsse nach Maßgabe des Gesetzentwurfs ausgeschlossen sein wird, auf durchschnittlich 20 an, so ergeben sich im Durchschnitt 129 aufbesserbare Benefizienbezüge. Wenn an diesen sämtlichen Benefizienbezügen Witwen teilnehmen würden, so würde sich der Zuschußbedarf zu den Witwengehalten bei Außerbetrachtlassung der hier und da erforderlichen Ergänzungen und Kürzungen auf $129 \times 200 = 25800$ ℳ belaufen, der Aufwand an Waisengeldern darf nach gemachten Berechnungen
bei durchschnittlich 58 Kindern auf $58 \times 160 = 9280$ ℳ
angenommen werden, wonach sich der in den Kirchensteuervoranschlag eingestellte Jahresbedarf von rund 35 000 ℳ ergiebt.

In diesem Betrag kann der etwaige Zuschußbedarf an Hinterbliebene von solchen Geistlichen, welche nicht Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse gewesen sind, als enthalten angenommen werden, ebenso wie der voraussichtliche Bedarf zur Aufbesserung von Waisengehalten nach Art. 9 des Entwurfs, zu dessen Deckung die alsdann entbehrlich gewordenen Witwengehaltszuschüsse und Waisengelder völlig hinreichen dürften.

Über die Größe und Zusammensetzung des nach dem Stand auf 1. Juni 1894 sich für ein Jahr ergebenden Gesamtbezugs der zuschußberechtigten Hinterbliebenen an Gehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und an Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln giebt nachstehende Darstellung Auskunft:

	1.	2.	3.	4.
	Aus der Witwenkasse gereichte Gehalte der zuschußberechtigten Witwen.	Erforderliche Zuschüsse zu den Witwengehalten.	Waisengelder nach Art. 8 des Entwurfs.	Gesamtbetrag der Zuschüsse für die Witwen und die nach Art. 8 des Entwurfs berechtigten Waisen. Summe von 2 und 3.
Alter Verband	56 700 ℳ	17 224 ℳ — ₰	4 480 ℳ	21 704 ℳ — ₰
Neuer Verband	25 488 ℳ	5 460 ℳ 25 ₰	3 680 ℳ	9 140 ℳ 25 ₰
Im Ganzen . . .	82 188 ℳ	22 684 ℳ 25 ₰	8 160 ℳ	30 844 ℳ 25 ₰

5.	6.	7.	8.	9.	10.
Gesamtbezüge an Witwengehalten und Zuschüssen zu denselben und an Waisengeldern (Art. 8) Summe 1—3.	Aus der Witwenkasse gereichte Waisengehalte der im Sinne des Art. 9 des Entwurfs zuschußberechtigten Waisen	Zuschüsse zu den in Spalte 6 bezeichneten Waisengehalten	Gesamtbezüge der im Sinne des Art. 9 des Entwurfs zuschußberechtigten Waisen Summe von 6 und 7.	Gesamtbeträge der Aufbesserungen Summe von 4 und 7.	Gesamtbezüge der zuschußberechtigten Witwen und Waisen Summe von 5 und 8.
78 404 ℳ — ₰	1 890 ℳ	70 ℳ	1 960 ℳ	21 774 ℳ — ₰	80 364 ℳ — ₰
34 628 ℳ 25 ₰	1 806 ℳ	—	1 806 ℳ	9 140 ℳ 25 ₰	36 434 ℳ 25 ₰
113 032 ℳ 25 ₰	3 696 ℳ	70 ℳ	3 766 ℳ	30 914 ℳ 25 ₰	116 798 ℳ 25 ₰

Nachweisung

der

nach dem durchschnittlichen Rechnungsergebnis für 1887/92 aus den unmittelbaren Fonds und Kassen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse verwendbaren Summen für 1895/99.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Zentralpfarrkasse.

	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
(1887/92)						
Laufende Einnahmen			960 239	06		
ab: § 9 (Zuschüsse anderer Fonds)			90 800		869 439	06
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten			38 282	30		
B. Verwaltungskosten	47 327	39				
ab bisheriger Beitrag zur Regiekasse	18 657	75				
	28 669	64				
zu: der jetzige Beitrag zur Regiekasse	18 844	96	47 514	60		
C Zwecksausgaben:						
nach § 34 a	10 169	20				
„ b						
„ 36—38						
„ 39	31	80				
„ 40 und 41						
„ 42	499	76	10 700	76	96 497	56
Rest					772 941	40
Hierzu können noch einige erst neuerdings in die Zentralpfarrkasse fließende Beiträge von Stadtgemeinden und örtlichen Fonds zu Vikars-Gehalten gerechnet werden mit zusammen*)					3 000	
Verfügbar					775 941	40

*) 1. Stadtgemeinde Emmendingen 800 ℳ
2. Gernsbach: a. St. Jakobsfond 800 ℳ
b. Baufond 800 „ 1 600 „
3. Badenweiler: Klor'sche Stiftung 600 „
3 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		M.	₰	M.	₰	M.	₰
1893:							
Laufende Einnahmen		—	—	—		904 577	46
„ **Ausgaben:**							
A. Lasten		—	—	29 462	25	—	—
B. Verwaltungskosten		—	—	47 310	33	—	—
C. Zwecksausgaben:							
34a		10 645	75	—	—	—	—
b		—	—	—	—	—	—
36		—	—	—	—	—	—
37		2	55	—	—	—	—
38		—	—	—	—	—	—
39		30	—	—	—	—	—
40 und 41		—	—	—	—	—	—
42		569	22	11 247	52	88 020	10
Verfügbar		—	—	—	—	816 557	36
1890, 91 und 93:							
Laufende Einnahmen		—	—	871 729	45		
				994 112	41		
				904 577	46		
				2 770 419	32		
ab nach § 9 (1891/92)				100 000	—		
				2 670 419	12		
davon $^1/_3$ =						890 139	77
„ **Ausgaben:**							
	M. ₰						
A. Lasten	39 928 73						
	36 831 32						
	29 462 25						
	106 222 30	:3 =		34 407	43		
B. Verwaltungskosten	46 215 09						
	44 825 70						
	47 310 33						
	138 351 12	:3 =		46 117	04		
C. Zwecksausgaben	10 289 97						
	12 242 —						
	11 247 52						
	33 779 49	:3 =		11 259	83	92 784	30
Verfügbar						797 355	47

2. Unterländer Kirchenfond.

	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
(1887/92):								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	567 566	88
Laufende Ausgaben:								
A. Lasten	—	—	—	—	77 904	70	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	188 763	86	—	—	—	—
ab § 6 a	33 024	74	—	—	—	—	—	—
ab § 12 a	7 700	—	40 724	74	—	—	—	—
			148 039	12	—	—	—	—
zu für § 6 a im neuen Betrag .	23 876	16	—	—	—	—	—	—
„ § 12 a	2 004	—	—	—	—	—	—	—
zur Erhöhung der Neubaukosten (§ 14 γ) auf den 15jährigen Durchschnitt (6656.11 — 5998.31 =) . .	10 150	—	—	—	—	—	—	—
	557	80	36 587	96	184 627	08	—	—
C. Zwecksausgaben:								
34 a	533	25	—	—	—	—	—	—
b	—	—	—	—	—	—	—	—
36	111 198	57	—	—	—	—	—	—
37 / 38 darunter für Neubauten 37 a γ . . 21 533 33 b β . . 18 185.09 . .	99 037	17	—	—	—	—	—	—
39	4 453	84	—	—	—	—	—	—
40	12 170	—	—	—	—	—	—	—
41	17 286	37	—	—	—	—	—	—
42	309	93	—	—	244 989	13	507 520	91
Verwendbar . .	—	—	—	—	—	—	60 045	97
Bezw. nach Hinzurechnung der unter § 39 enthaltenen anteiligen Kosten der 1886er Generalsynode mit durchschnittlich $\left(\frac{5974.55}{5} =\right)$. .	—	—	—	—	—	—	1 194	91
zusammen . .	—	—	—	—	—	—	61 240	88

	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1893:						
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	583 207	77
„ **Ausgaben:**						
A. Lasten	—	—	70 071	98	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	169 709	62	—	—
C. Zwecksausgaben:						
34a	1 514	25	—	—	—	—
b	—	—	—	—	—	—
36	107 290	12	—	—	—	—
37	112 286	70	—	—	—	—
38	391	13	—	—	—	—
39	12 554	18	—	—	—	—
40	12 170	—	—	—	—	—
41	13 100	70	—	—	—	—
42	274	85	259 581	93	499 363	53
Verfügbar					83 844	24
1890, 91 und 93:						
Laufende Einnahmen	—	—	545 796	27	—	—
			558 304	51	—	—
			583 207	77	—	—
			1 687 308	55	—	—
Davon 1/3 =					562 436	18
„ **Ausgaben:**						
A. Lasten	77 644	39	—	—	—	—
	59 430	21	—	—	—	—
	70 071	98	—	—	—	—
	207 146	58	—	—	—	—
1/3 =			69 048	86	—	—
B. Verwaltungskosten	174 775	52	—	—	—	—
	170 600	51	—	—	—	—
	169 709	62	—	—	—	—
	515 085	65	—	—	—	—
1/3 =			171 695	22	—	—
C. Zwecksausgaben:						

M.	₰	M.	₰	M.	₰						
592	50	290	25	1 514	25						
111 878	49	114 491	87	107 290	12						
69 437	07	148 460	74	112 677	83						
15 400	23	105 387	10	24 724	18						
12 002	10	13 502	74	13 100	70						
207	14	207	14	274	85	209 517	53	—	—	—	—
						382 339	84	—	—	—	—
						259 581	93	—	—	—	—
						851 439	30	—	—	—	—
ab: Zuschuß zur Zentralpfarrkasse (1891/92)						90 000	—	—	—	—	—
						761 439	30	—	—	—	—
1/3 =								253 813	10	494 557	18
Verfügbar										67 879	—

3. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
(1887/92):								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	94 319	81
Laufende Ausgaben:								
A. Lasten	—	—	—	—	20 273	73	—	—
B. Verwaltungskosten	—		43 014	06	—	—	—	—
ab § 6 a	4 739	57	—	—	—	—	—	—
ab § 12 a	1 300	—	6 039	57	—	—	—	—
			36 974	49	—	—	—	—
zu § 6 a	3 735	64	—	—	—	—	—	—
	221	—	—	—	—	—	—	—
zu § 12 a	1 700	—	—	—	—	—	—	—
zur Erhöhung der Neubaukosten auf den 15jährigen Durchschnitt (825.90—308.40 =)	517	50	6 174	14	43 148	63	—	—
C. Zwecksausgaben:								
34 a	266	30	—	—	—	—	—	—
34 b	—	—	—	—	—	—	—	—
36	20 822	59	—	—	—	—	—	—
37 (darunter 1669.10 ℳ 38 Neubaukosten) . . .	7 321	85	—	—	—	—	—	—
39 237.92 ℳ abzüglich anteilige Kosten der 1886er Generalsynode 142.83 ℳ	95	09	—	—	—	—	—	—
40	2 571	43	—	—	—	—	—	—
41	1 690	84	—	—	—	—	—	—
42	1 059	—	—	—	33 827	10	97 249	46
Mehrverwendung . .	—	—	—	—	—	—	2 929	65

	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1893:								
Laufende Einnahmen	—	—		—	—	—	114 509	43
Laufende Ausgaben:								
A. Lasten	—	—	—	—	20 631	90	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	—	—	36 305	03	—	—
C. Zwecksausgaben:								
Tit. II.	—	—	20 333	11	—	—	—	—
§ 37 und 38	—	—	1 919	14	—	—	—	—
§ 39	—	—	1 195	05	—	—	—	—
§ 40	—	—	2 571	43	—	—	—	—
§ 41	—	—	401	15	—	—	—	—
§ 42	—	—	600	—	27 019	88	83 956	81
Verfügbar							30 552	62
1890, 91 und 93:								
Laufende Einnahmen	—	—	87 398	68				
			106 369	75				
			114 509	43				
			308 277	86				
Davon $\frac{1}{3}$ =							102 759	29
Laufende Ausgaben:								
A. Lasten	21 214	09						
	21 366	88						
	20 631	90						
	63 212	87	: 3 =		21 070	95		
B. Verwaltungskosten	39 502	18						
	42 509	07						
	36 305	03						
	118 316	28	: 3 =		39 438	76		
C. Zwecksausgaben:								
502 50 / 100 —								
20 965 95 / 21 574 17								
17 433 35 / 8 125 56								
2 643 78 / 2 682 16								
401 15 / 428 15								
1 050 — / 920 —	42 996	73						
	33 830	04						
	27 019	88						
	103 846	65	: 3 =		34 615	55	95 125	26
Verfügbar							7 634	03

4. Stiftschaffnei Lahr.

	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
(1887/92):								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	57 969	81
Laufende Ausgaben:								
A. Lasten	—	—	—	—	14 913	17	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	23 502	35	—	—	—	—
ab § 6 a	2 623	57	—	—	—	—	—	—
ab § 12 a	500	—	3 123	57	—	—	—	—
			20 378	78				
zu § 6 a	2 218	36	—	—	—	—	—	—
	137	—	—	—	—	—	—	—
zu § 12 a	650	—	—	—	—	—	—	—
zur Erhöhung der Neubaukosten auf den 15-jährigen Durchschnitt (1238.67—643.33 =)	595	34	3 600	70	23 979	48	—	—
C. Zwecksausgaben:								
34 a	89	—	—	—	—	—	—	—
b	—	—	—	—	—	—	—	—
36	6 730	80	—	—	—	—	—	—
37/38 (15jähriger Durchschnitt)	5 074	76	—	—	—	—	—	—
39	98	64	—	—	—	—	—	—
40	—	—	—	—	—	—	—	—
41	560	07	—	—	—	—	—	—
42	346	86	—	—	12 900	13	51 792	78
							6 177	03
Dazu die unter § 39 enthaltenen anteiligen Kosten der 1886er Generalsynode mit durchschnittlich	—	—	—	—	—	—	83	78
Verwendbar	—	—	—	—	—	—	6 260	81

	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1893:								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	49 508	43
„ **Ausgaben:**								
A. Lasten	—	—	—	—	14 682	69	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	—	—	18 707	22	—	—
C. Zwecksausgaben:								
§ 36	—	—	6 513	74	—	—	—	—
§ 37 und 38	—	—	1 148	51	—	—	—	—
§ 39	—	—	661	62	—	—	—	—
§ 41	—	—	164	57	—	—	—	—
§ 42	—	—	346	86	8 835	30	42 225	21
Verfügbar							7 283	22
1890, 91 und 93:								
Laufende Einnahmen	—	—	61 598	78	—	—	—	—
			59 268	96	—	—	—	—
			49 508	43	—	—	—	—
			170 376	17	: 3 =		56 792	06
„ **Ausgaben:**								
A. Lasten	16 804	98	—	—	—	—	—	—
	12 849	05	—	—	—	—	—	—
	14 682	69	—	—	—	—	—	—
	44 336	72	: 3 =		14 778	91	—	—
B. Verwaltungskosten	23 345	43	—	—				
	25 232	50	—	—				
	18 707	22	—	—				
	67 285	15	: 3 =		22 428	38	—	—
C. Zwecksausgaben:								

M.	₰	M.	₰								
6 768	07	7 098	15								
2 683	—	783	62								
14	86	14	86								
164	57	164	57								
346	86	346	86	9 977	36	—	—	—	—	—	—
				8 408	06	—	—	—	—	—	—
				8 835	30	—	—	—	—	—	—
				27 220	72	: 3 =		9 073	57	46 280	86
				Verfügbar						10 511	20

5. Chorstift Wertheim.

	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
(1887/92):								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	10 292	87
Laufende Ausgaben:								
A. Lasten	—	—	—	—	727	52	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	1 405	27	—	—	—	—
ab § 6 a	—	—	448	07	—	—	—	—
			957	20	—	—	—	—
zu § 6 a			423	44	1 380	64	—	—
C. Zwecksausgaben:								
§ 36	5 028	97	—	—	—	—	—	—
„ 37 und 38	1 673	08	—	—	—	—	—	—
„ 39	354	51	—	—	—	—	—	—
„ 41	2 007	39	—	—	9 063	95	11 172	11
Mehrverwendung	—	—	—	—	—	—	879	24
1893:								
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	—	—	9 690	91
Laufende Ausgaben:								
A. Lasten	—		—	—	615	16	—	—
B. Verwaltungskosten	—	—	—	—	1 562	96	—	—
C. Zwecksausgaben:								
§ 36	2 938	41	—	—	—	—	—	—
„ 37	1 886	94	—	—	—	—	—	—
„ 39	398	34	—	—	—	—	—	—
„ 41	2 023	34	—	—	7 247	03	9 425	15
Verwendbar	—	—	—	—	—	—	265	76

Aus dem Fond ist nur der Betrag von 28 M. (Bureauaversum für das Dekanat Wertheim) zu entnehmen.

6. Allgemeiner Hilfsfond.

	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
(1887/92):						
Laufende Einnahmen:						
1. Ertrag aus dem Vermögen	—	—	19 323	70	—	—
2. Pachtzinse vom Verlag der kirchl. Schulbücher	—	—	6 490	—	—	—
3. Ueberschüsse aus kirchlichen Fonds:						
Unterländer Fond	12 000	—	—	—	—	—
Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim .	2 571	43	—	—	—	—
Neuer Kirchenfond	4 890	—	19 461	43	—	—
4. Staatsbeiträge	—	—	7 241	15	—	—
5. Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige Beiträge	—	—	684	43	53 200	71
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten .	6 073	07	—	—	—	—
ab: bisheriger Beitrag zur Regiekasse	1 146	50	—	—	—	—
	4 926	57	—	—	—	—
zu: der jetzige „ „ „	1 260	24	6 186	81	—	—
B. Für Fondszwecke:						
§ 34 a	61	—	—	—	—	—
§ 36	7 987	42	—	—	—	—
§ 40	900	—	—	—	—	—
§ 42 1833.35 ℳ						
abzüglich ca. . . . 90.— ℳ						
für Pastoration des Helmhofs und . . . 816.43 ℳ						
anteilige Kosten der 1886er Generalsynode						
$\left(\frac{4\,082.16}{5}\right)$ ——— 906 43 ℳ	926	92	9 875	34	16 062	15
Verwendbar . .	—	—	—	—	37 138	56

	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1893:						
Laufende Einnahmen	—		—	—	51 808	38
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten	—		5 842	31	—	—
B. Für Fondszwecke:						
§ 34 a	1 026	—	—	—	—	—
§ 36	9 787	42	—	—	—	—
§ 40	900	—	—	—	—	—
§ 42	843	29	12 506	71	18 349	02
Verwendbar					33 459	36
1890, 91 und 93:						
Laufende Einnahmen	72 271	75				
abzügl. des Ueberschusses der Regiekasse	19 468	46				
	52 803	29				
	54 166	57				
	51 808	38				
	158 778	24	: 3 =		52 926	08
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten	6 014	—				
	5 252	51				
	5 842	31				
	17 108	82	: 3 =			
			5 702	94		
B. Für Fondszwecke:						

M.	₰	M.	₰					
7 987	42	7 987	42					
900	—	900	—					
904	69	800	38					
				9 792	11			
				9 687	80			
				12 506	71			
				31 986	62	: 3 =		
						10 662	21	
Verwendbar							16 365	15
							36 560	93

7. Altbadischer Kirchenfond.

	M	₰	M	₰	M	₰
(1887/92:)						
Laufende Einnahmen					21 351	38
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten .	2 066	49	—	—	—	—
ab: bisheriger Beitrag zur Regiekasse	440	37	—	—	—	—
	1 626	12	—	—	—	—
zu: der jetzige „ „ „	435	72	2 061	84	—	—
B. Für Fondszwecke:						
§ 36 (abzügl. 500 M für Wössingen)	11 825	45	—	—	—	—
§ 38	70	—	—	—	—	—
§ 42 1432.85 M durchschn. Anteil an den Kosten der 1886er Generalsynode, welche hier nicht in Betracht kommen	—	—	11 895	45	13 957	29
Verwendbar . .					7 394	09
1893:						
Laufende Einnahmen					21 516	13
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten			2 125	27	—	—
B. Für Fondszwecke:						
§ 36 a 8 951,74 M						
b 85,14 M						
c 2 788.57 M	11 825	45	—	—	—	—
§ 38	70	—	—	—	—	—
§ 42 (Kosten für die Generalsynode) . .	—	—	11 895	45	14 020	72
Verwendbar . .					7 495	41
1890, 91 und 93:						
Laufende Einnahmen	20 990	67	—	—	—	—
	21 271	20	—	—	—	—
	21 516	13	—	—	—	—
	63 778	—	: 3 =		21 259	—
Laufende Ausgaben:						
A. Lasten und Verwaltungskosten . . .	2 017	26	—	—	—	—
	2 039	05	—	—	—	—
	2 125	27	—	—	—	—
	6 181	58	: 3 =			
			2 060	53	—	—
B. Zwecksausgaben			11 895	45	13 955	98
Verwendbar . .					7 303	02

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Evang. Pfarrhilfsfond.

	M	₰	M	₰	M	₰
(1887/92):						
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	24 143	08
„ **Ausgaben:**						
A. Lasten und Verwaltungskosten	2 517	87	—	—	—	—
ab: bisheriger Beitrag zur Regiekasse	583	19	—	—	—	—
	1 934	68	—	—	—	—
zu: der jetzige „ „ „	595	16	2 529	84	—	—
B. Zwecksausgaben:						
§ 36a	—	—	685	71	3 215	55
Verwendbar	—	—	—	—	20 927	53
1893:						
Laufende Einnahmen	—	—	—	—	25 481	73
„ **Ausgaben:**						
A. Lasten und Verwaltungskosten	—	—	2 769	94	—	—
B. Zwecksausgaben	—	—	685	71	3 455	65
Verwendbar	—	—	—	—	22 026	08
1890, 91 und 93:						
Laufende Einnahmen	23 410	52	—	—	—	—
	24 138	29	—	—	—	—
	25 481	73	—	—	—	—
	73 030	54	: 3 =		24 343	51
„ **Ausgaben:**						
A. Lasten und Verwaltungskosten	2 442	25	—	—	—	—
	2 544	75	—	—	—	—
	2 769	94	—	—	—	—
(⅓)	7 756	94	2 585	65	—	—
B. Zwecksausgaben	—	—	685	71	3 271	36
Verwendbar	—	—	—	—	21 072	25

Beilage II.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

General-Synode

vom Jahre 1894.

Das Kirchenvermögen betreffend.

Nach Vorschrift des § 113 der Kirchenverfassung übergeben wir der Generalsynode die Rechnungen über die Zentralpfarrkasse und über die in unserer Verwaltung stehenden Fonds für die Jahre 1. Juni 1890/91, 1891/92, 1. Juni bis 31. Dezember 1892 und 1. Januar 1893/94 nebst einer Nachweisung über den Vermögensstand auf 1. Januar 1894.

Die angeschlossene Hauptübersicht (Beilage I) enthält die sämtlichen unter der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen in der üblichen Form und giebt im einzelnen an:

1. die für Verwendung der Mittel zur Erfüllung der Zweckbestimmungen maßgebenden Vorschriften,
2. das Rechnungsergebnis des Rechnungsjahres 1893,
3. den Vermögensstand auf 1. Januar 1894.

Der allgemeinen Übersicht sind wie letztmals besondere Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der drei größeren unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse für die oben angegebenen vier Rechnungsjahre beigegeben (Beilagen II—V).

Weitere Mitteilungen werden sich auf die kirchlichen Ortsfonds und die örtliche Kirchensteuer, sowie auf die Diözesankassen beziehen, für welch letztere eine Uebersicht der laufenden Einnahmen und Ausgaben für die vier Rechnungsjahre 1. April 1890/91, 1891/92, 1892/93 und 1. April bis 31. Dezember 1893 angeschlossen ist (Beilagen VI und VII).

Da seit der letzten ordentlichen Generalsynode erst 3 Jahre umlaufen sind, umfassen die Nachweisungen nicht die üblichen fünf Rechnungsjahre, sondern nur die Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894. Es sind dies vier Rechnungsperioden, indem für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1892 zur Herbeiführung der Uebereinstimmung von Rechnungs- und Kalenderjahr eine besondere Teilrechnung geführt wurde. Bei Vergleichung der Rechnungsergebnisse der Fonds in den einzelnen Jahren müssen die Ergebnisse dieser Teilrechnungen außer Betracht bleiben, weil sie nur einen Zeitraum von 7 Monaten umfassen und bei dem Umstand, daß die Einnahmen und Ausgaben sich durchaus ungleichmäßig auf das Jahr verteilen, keinen Schluß auf die Gesamtergebnisse eines ganzen Jahres gestatten. In den besonderen Nachweisungen (Beilage II—V) sind die Ergebnisse des Teilrechnungsjahres bei Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der ganzen Periode und der durchschnittlichen Jahres-Einnahmen und -Ausgaben daher unverwendet geblieben, indessen der Vollständigkeit halber (in der Spalte 1892) angegeben. Thatsächlich konnte hiernach mit den Ergebnissen von nur 3 Jahren gerechnet werden.

Vom Jahre 1893 an wurde eine neue (für die allgemeinen Fonds und die Zentralpfarrkasse gemeinschaftliche) Rubrikenordnung eingeführt. Um die Vergleichung der Rechnungsergebnisse der einzelnen Rubriken in den verschiedenen Rechnungsjahren zu ermöglichen, war es nun notwendig, die Einnahmen und

Ausgaben der Rechnungsjahre 1. Juni 1890/91, 1891/92 und 1. Juni bis 31. Dezember 1892 nicht nach den in den betr. Rechnungen aufgeführten Rubriken, sondern nach der neuen Rubrikenordnung nachzuweisen, wie wenn diese schon vom 1. Juni 1890 an in Geltung gewesen wäre.

Im Einzelnen haben wir dieser Vorlage folgende Bemerkungen beizufügen:

A. Unmittelbare Fonds.

I. Allgemeine Uebersicht. (Beilage I).

Das Vermögen sämtlicher Fonds und Kassen, deren es wie letztmals 19 sind, hatte nach der Vorlage an die letzte ordentliche Generalsynode auf 1. Juni 1890 betragen . . . 24 310 029 M. 09 Pf.
Auf 1. Januar 1894 ist es berechnet zu 25 396 923 „ 61 „
so daß sich eine Vermehrung von 1 086 894 M. 52 Pf.
oder 4,47% ergiebt, während in der vorangegangenen Periode eine Vermögenszunahme von 0,042% und in der Periode 1. Juni 1885/90 eine Vermögensabnahme von 0,589% eingetreten war.

Die Vermögenszunahme erstreckt sich auf alle Fonds mit Ausnahme des Neuen Kirchenfonds, des Chorstifts Wertheim und des Altbadischen Kirchenfonds. Diese letzteren Fonds weisen eine Vermögensabnahme von zusammen 10 011 M. 24 Pf. auf, während sich die Vermögenszunahme bei den übrigen Fonds zusammen auf 1 096 905 M. 76 Pf. beläuft, wovon allein 825 914 M. 73 Pf. auf den Unterländer Fond entfallen, während die Zentralpfarrkasse an der Zunahme mit 84 030 M. 12 Pf. beteiligt ist.

Die bedeutende Vermögenszunahme beim Unterländer Fond rührt in der Hauptsache von größeren Liegenschaftsverkäufen, insbesondere im Bezirk der Kollektur Mannheim her, bei welchen ein die Steuerkapitalien der betr. Grundstücke weit übertreffender Kaufpreis erlöst wurde.

Der Zugang bei der Zentralpfarrkasse ist durch die Uebernahme einiger weiteren Pfarreien in die gemeinschaftliche Verwaltung der Zentralpfarrkasse bedingt. Die dadurch zugegangenen Grund- und Gefällsteuerkapitalien, sowie Kapitalbeträge belaufen sich auf 94 202 M. 62 Pf.

Die Vergleichung der Jahres-Einnahmen und -Ausgaben vom letzten Jahr der diesmaligen mit jenen vom letzten Jahr der Periode 1885/90 ergiebt — von der allgemeinen Kapitalienverwaltung abgesehen — folgende Zusammenstellung:

Die Einnahmen haben betragen	2 195 206 M. 44 Pf.	
und	2 096 437 „ 11 „	
somit jetzt weniger		98 769 M. 33 Pf.
Die Ausgaben beliefen sich auf	2 262 011 M. 52 Pf.	
und	2 073 997 „ 84 „	
somit jetzt weniger		188 013 M. 68 Pf.

Sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben sind hiernach zurückgegangen. Die Verminderung der Ausgaben übersteigt aber jene der Einnahmen um 89 244 M. 35 Pf.
so daß gegenüber der Mehrausgabe der Periode 1885/90 von 66 805 „ 08 „
jetzt eine Mehreinnahme von 22 439 M. 27 Pf.
(= 2 096 437 M. 11 Pf. — 2 073 997 M. 84 Pf.) sich ergiebt. Dieser im Vergleich zu dem Ergebnis der beiden letzten Perioden günstige Abschluß läßt gleichwohl die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Rückgang der laufenden Einnahmen erkennen. Nur durch äußerste Sparsamkeit in der Verwendung

der Mittel konnte ein abermaliges Defizit vermieden werden und es würde auch dies voraussichtlich nicht ermöglicht worden sein, wenn nicht durch die außerordentlich hohen Preise des Heu- und Oehmdgrases und der in größerem Umfang als sonst zur Abgabe gelangten Streumittel im Jahr 1893 die Abschlüsse der Rechnungen der unmittelbaren Fonds in günstigster Weise beeinflußt worden wären.

Zur Oberabhör ist in der abgelaufenen Periode nur eine Rechnung der evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim gelangt, wobei sich keine Anstände von Belang ergaben. Wegen des besonders hohen Geschäftsstandes infolge Einführung des örtlichen und des allgemeinen Kirchensteuergesetzes mußte das Oberabhörgeschäft beinahe ganz ruhen. Die Oberabhörakten stehen zur Verfügung.

II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds.

a. Unterländer Kirchenfond (O.Z. 1, Beil. II).

Die laufenden Einnahmen des Unterländer Fonds haben im Durchschnitt der in Betracht kommenden drei Rechnungsjahre (s. Einleitung Abs. 5) jährlich betragen 562 436 M. 18 Pf.
In der vorausgegangenen Periode beliefen sie sich auf jährlich 596 904 „ 11 „
und in der Periode 1880/85 auf 591 805 „ 16 „
Es ist somit eine Verminderung der laufenden Einnahmen in der letzten Periode um 34 467 M. 93 Pf. festzustellen, welche durch das immer noch anhaltende Fallen der Pachtzinse, sowie durch den Ausfall an Kapitalzinsen und die nicht unerhebliche Verminderung der sonstigen Einnahmen begründet ist und sich noch höher belaufen haben würde, wenn nicht, wie bereits angedeutet, das Jahr 1893 infolge des herrschenden Futtermangels ausnahmsweise hohe Erlöse aus Heu- und Öhmdgras und aus forstlichen Nebennutzungen gebracht hätte.

Die Einnahmen aus Gebäuden haben sich von 1956 M. 18 Pf. auf 2473 M. 73 Pf. jährlich erhöht. Diese Steigerung steht im Zusammenhang mit der Erhöhung der Vergütungen für die Dienstwohnungen der Geistlichen Verwalter infolge Einführung des Beamtengesetzes und mit der Erwerbung eines Hauses in Heidelberg, welches teils an die evang. Kirchenbauinspektion, teils an deren Vorstand daselbst um zusammen 1730 M. vermietet wurde. Diese Erwerbung erfolgte erst im Sommer 1893, so daß für dieses Jahr nur noch ein Teil des genannten Mietzinses zur Erhebung zu gelangen hatte.

Die Einnahme aus landwirtschaftlichen Grundstücken zeigt fortdauernd einen bedeutenden Rückgang, der seinen Abschluß auch jetzt noch nicht gefunden haben dürfte. Während in der Periode 1885/90 der Güterertrag noch jährlich durchschnittlich 425 742 M. 39 Pf. betrug, weisen die Jahre 1890 und 1891 nur einen solchen von 382 956 M. 37 Pf. und 385 407 M. 94 Pf. auf. Die Steigerung im Jahr 1893 auf 413 312 M. 48 Pf. ist nur durch die erwähnten besonderen Verhältnisse möglich geworden und wird in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht wieder eintreten.

Dagegen hat das Erträgnis der Waldungen auch in dieser Periode wieder zugenommen und zwar um jährlich durchschnittlich 6 923 M. 95 Pf. an Erlös aus Holz und um 4 227 M. 91 Pf. an solchem aus Nebennutzungen. Indessen sind die guten Holzpreise der Jahre 1890 und 1891, auf welche die Mehreinnahme hauptsächlich zurückzuführen ist, in den folgenden Jahren wesentlich herabgegangen. Die besonders hohe Einnahme aus Nebennutzungen im Jahre 1893 betrifft namentlich die Kollektur Mannheim und die Stiftschaffnei Mosbach und ist eine Folge des Futtermangels in diesem Jahre. Die Minderung des Betrags an Waldschadenvergütungen ist eine Folge der Abnahme der Waldfrevel.

Die Einnahme aus Lehen und Berechtigungen ist unbedeutend.

Jene an Zinsen des Grundstocks ist auch im ersten Jahre der jetzigen Periode weiter gesunken, nachdem sich schon im Lauf der vorigen Periode ein rascher Rückgang infolge Rückzugs angelegter Kapitalien zur Tilgung des laufenden Defizits und der Lastenablösungskapitalien gezeigt hatte. Die bedeutende Zunahme in den Jahren 1891 und 1893 ist durch umfangreiche Liegenschaftsverkäufe namentlich der Kollektur Mannheim bedingt.

Die größeren Einnahmen aus Materialien und Gerätschaften rühren her vom Verkauf abgängiger Baumaterialien von der Stadtkirche in Mosbach, dem alten Pfarrhaus in Neckarau und den zum Abbruch gekommenen Pfarrscheuern in Großsachsen und Wieblingen.

Die Einnahme an Prozeß- und Gefällbetreibungskosten, die jetzt unter besonderer Rubrik vereinnahmt werden, richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand für den gleichen Zweck (vergl. § 23 der Ausgaben) und ist ihrer Natur nach schwankend.

Unter den sonstigen Einnahmen erscheinen Beiträge anderer Fonds zu den sachlichen Amtsunkosten, Ersatzbeträge an Steuern und Umlagen bei Liegenschaftsverkäufen u. s. w.

In dem namhaften Betrag von 8382 M. 37 Pf. für 1892 ist der anteilige Erlös der Stiftschaffnei Sinsheim aus dem verkauften alten Pfarrhaus und Pfarrhof in Epfenbach mit 7 318 M. 75 Pf. enthalten.

Die laufenden Ausgaben stellen sich in der neuesten Periode auf durchschnittlich

in der Periode 1885/90 auf	600 355 M. 54 Pf.
in der Periode 1880/85 auf	658 719 „ 25 „
	593 634 „ 67 „

Es ergiebt sich somit für die neueste Periode eine Minderausgabe von 58 363 M. 71 Pf. gegenüber derjenigen von 1885/90.

Unter den laufenden Ausgaben erscheinen durchschnittlich für's Jahr:

	1885/90	1890/92 und 1893
die Lasten der Einnahme mit	77 832 M. 97 Pf.	69 048 M. 86 Pf.
die Verwaltungskosten mit	195 424 „ 65 „	171 695 „ 21 „
die Zwecksausgaben mit	385 460 „ 63 „	359 611 „ 47 „

Es haben somit sämtliche drei Hauptabteilungen der Ausgabe sich vermindert, am stärksten (verhältnismäßig) die Lasten und Verwaltungskosten, in geringerem Maße die Ausgaben auf die Fondszwecke.

Was insbesondere die Lasten betrifft, so sind die Staatssteuern von 20 723 M. 98 Pf. auf 16 092 M. 33 Pf. hauptsächlich infolge Herabsetzung der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 18,5 auf 15 Pf. von 1892 an, in geringerem Umfange aber auch die Gemeindeumlagen heruntergegangen. Im Jahr 1893 haben die letzteren indessen bereits wieder einen sehr hohen Stand erreicht.

Die Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks haben gegenüber der letzten Periode zwar etwas zugenommen, weisen aber gegenüber den letzten Jahren der vorigen Periode einen erfreulichen stetigen Rückgang auf.

Während der Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat sich erheblich vermindert hat infolge der Erhöhung des Staatsbeitrages für den Evangelischen Oberkirchenrat, sind die Kosten der Bezirksverwaltung gegenüber denen der letzten Periode ungefähr gleich geblieben. Dagegen hat sich der Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens etwas vermehrt.

Von den Verwaltungsgebäuden erforderten im Jahre 1891 das Dienstgebäude der Stiftschaffnei Mosbach, im Jahr 1893 die Hofgutsgebäulichkeiten in Robern und Stein a. K. einen höheren Unterhaltungsaufwand. An Neubauten gingen nur eine Feldscheuer auf dem Scharhof im Bezirk der Kollektur Mannheim im Jahr 1893 zu. Der Aufwand hiefür wird zum Teil erst in der 1894er Rechnung gebucht werden.

Die Verwendungen für landwirtschaftliche Grundstücke weisen eine allmähliche Abnahme auf, die indessen, soweit sie nicht von der Verminderung des landwirtschaftlichen Besitzes herrührt, durch zufällige Umstände bedingt ist.

Hinsichtlich des Aufwandes für die Waldungen sind wesentliche Änderungen gegenüber der vorigen Periode nicht eingetreten. Nur der Aufwand für Zurichtung des Holzes zeigt eine nennenswerte Minderung, während gleichzeitig der Erlös aus Holz gestiegen ist. Der Reinertrag berechnet sich auf durchschnittlich 18 M. 59 Pf. für den Hektar, hat also gegenüber der vorigen Periode abermals etwas zugenommen.

Die Zwecksausgaben haben, soweit es sich um die Bezüge der Geistlichen (Gehalte, Funktionsgehalte und andere Nebenbelohnungen und Vergütungen) handelt, namentlich durch zahlreichere Übernahme von Zulagen an Geistliche auf solchen Stellen, die an den Unterländer Fonds berechtigt sind, wesentlich zugenommen. Zum Teil ist diese Erscheinung darauf zurückzuführen, daß die Zahl der unbesetzten Pfarreien überhaupt abgenommen hat. Die Unterstützungen an Geistliche erreichen ungefähr wieder den gleichen Betrag wie in der vorigen Periode, während die Ruhegehalte sowie die Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen einen Rückgang zeigen. Das Gleiche ist hinsichtlich der Kompetenzen der Fall, welche jetzt für Kirche und Schule getrennt nachgewiesen werden. Die niederen Getreidepreise, insbesondere des letzten Jahres (1893) sind der Grund dieses Rückganges.

Sehr erheblich war in dieser Periode der Aufwand für die Lastengebäude, insbesondere die Aufwendungen für Neubau. Während die Unterhaltungskosten, unter denen sich außer dem Aufwand für die gewöhnliche laufende Unterhaltung der Lastengebäude die bedeutenden Summen von 21 813 M. 68 Pf. für die Renovierung der Mosbacher Stadtkirche und von 27 497 M. 93 Pf. für die Instandsetzung und Erweiterung der Kirche in Neunkirchen in den Jahren 1890 und 1891 befinden, eine mäßige Abnahme gegenüber der vorigen Periode zeigen, ist der durchschnittliche Neubauaufwand für Gebäude der berechtigten Gemeinden von 6614 M. 20 Pf. der Periode 1885/90 und 5915 Mk 04 Pf. der Periode 1880/85 in der vorliegend in Betracht kommenden Periode auf 57 506 M. 18 Pf. gestiegen, wobei noch zu beachten ist, daß unter den bezeichneten Summen der früheren Perioden auch der Aufwand für Schulhäuser enthalten ist, welcher jetzt besonders (§ 42 b.) nachgewiesen, übrigens unbedeutend ist. Dieser hohe Aufwand ist durch den Neubau der evang. Kirche in Neckarau veranlaßt, dessen Kosten, soweit sie vom Unterländer Fond aufzubringen sind, auf 222 921 M. 80 Pf. veranschlagt wurden, von welcher Summe bis zum Schluß des Jahres 1893 — 150 587 Mk. 71 Pf. als verwendet nachgewiesen erscheinen.

Bei Bewilligung gutthatsweiser Baubeiträge wurde thunlichste Sparsamkeit beobachtet, so daß der Aufwand ein mäßiger ist. Die Neubaukosten stellen den Beitrag zur Erbauung eines neuen Pfarrhauses in Fahrenbach mit im Ganzen 12 539 M. 23 Pf. dar.

Unter dem Aufwand für innere kirchliche Bedürfnisse im Jahr 1893, welcher die Beträge der früheren Jahre erheblich übersteigt, ist der Anteil des Unterländer Fonds an den Kosten der 1891er und 1892er Generalsynode enthalten.

Erheblich vermindert haben sich die Beiträge an andere Fonds und Kassen, indem in der jetzigen Periode außer den sonstigen regelmäßigen Leistungen und einschließlich des Teilrechnungsjahres nur 126 000 M. gegenüber 354 900 M. Zuschuß der Periode 1885/90 an die Zentralpfarrkasse verabfolgt wurden.

Die laufenden Einnahmen des Unterländer Fonds während der ganzen Dauer der Periode, also vom 1. Juni 1890 bis 31. Dezember 1893 haben betragen 2 119 197 M. 70 Pf.
die laufenden Ausgaben 2 186 149 „ 60 „
so daß sich eine Mehrausgabe von 66 951 M. 90 Pf.
ergiebt. Ohne obigen Zuschuß an die Zentralpfarrkasse würde sich eine Mehreinnahme von 59 048 M. 10 Pf. herausgestellt haben.

Über die Veränderungen im Fondsvermögen ist zu bemerken:

Während der Periode 1. Juni 1890 bis 31. Dezember 1893 sind zum Grundstock zu- und von demselben abgegangen:

	Einnahme	Ausgabe
Kaufschillinge	1 136 389 M. 86 Pf.	100 176 M. 15 Pf.
Ablösungskapitalien	461 „ 05 „	56 860 „ 56 „
Sonstiges	— —	1 900 „ — „
Zusammen	1 136 850 M. 91 Pf.	158 936 M. 71 Pf.
	158 936 „ 71 „	
so daß sich eine Mehreinnahme von	977 914 M. 20 Pf.	
für den Grundstock ergiebt.		

Von der Gesamtsumme an Kaufschillingen entfällt auf die Kollektur Mannheim allein über eine Million für das sogenannte Gontard'sche und Wellenreuther'sche Gut und für zahlreiche andere Veräußerungen auf der Gemarkung Mannheim zu Bauplätzen, Straßenanlagen, Erweiterung der Bahngeleise u. a. m. Im übrigen kamen größere Liegenschaftsverkäufe noch im Bezirk der Pflege Schönau (Gemarkung Heidelberg-Neuenheim, Rohrbach, Weinheim, Plankstadt, Wieblingen) und der Stiftschaffnei Mosbach (Verkauf des Roberner Hofgutes an die Gemeinde Robern um 63 000 M.) vor.

Die Gefällablösungskapitalien mit 461 M. 05 Pf. beziehen sich auf die Ablösung von Erblehen in Sandhofen und Scharhof.

Die oben verzeichneten Passivkaufschillinge beziehen sich hauptsächlich auf die Erwerbung eines Hauses in Heidelberg zur Benützung durch die evang. Kirchenbauinspektion daselbst (37 000 M.) und auf den Ankauf zweier Walddistrikte auf den Gemarkungen Krumbach und Robern von der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft (33 500 M.), sowie verschiedener Privatwaldparzellen im Bezirk der Stiftschaffnei Mosbach auf den Gemarkungen Langenelz, Laudenberg, Einbach, Wagenschwend, Unterscheidenthal.

Von den Ablösungen erforderten größere Beträge jene der Baupflicht des Unterländer Fonds zum Pfarrhaus in der Kettengasse in Heidelberg (11 738 M.), zu den Schulhäusern in Wiesenbach (14 000 M.) und Neunkirchen (12 663 M. 36 Pf.), sowie die Ablösung mehrerer Kompetenzen der Stiftschaffnei Sinsheim, darunter die des ehemaligen Rektorats in Bretten (10 071 M. 25 Pf.).

Die sonstige Grundstocksausgabe von 1 900 M. bezieht sich auf einen in Altwiesloch bewilligten Nachlaß an einem Hauskaufschilling.

Wird an der Mehreinnahme des Grundstocks, wie oben berechnet, mit . .	977 914 M. 20 Pf.
die Mehrausgabe der laufenden Rechnung mit	66 951 „ 90 „
in Abzug gebracht, so verbleibt noch eine Mehreinnahme von	910 962 M. 30 Pf.
Auf 1. Juni 1890 war kein bewegliches Vermögen mehr vorhanden, es bestand vielmehr (vom Inventar abgesehen) eine Schuld von	160 180 „ 85 „
an deren Stelle nunmehr auf 1. Januar 1894 infolge der berechneten Mehreinnahme der laufenden Periode wieder ein Aktivvermögen von	750 781 M. 45 Pf.
getreten ist.	

Die Einzelbestandteile des beweglichen Vermögens waren:

	1890	1894
Kassenvorrat	19 622 M. 85 Pf.	46 281 M. 41 Pf.
Gefällrückstände	149 399 „ 32 „	167 595 „ 03 „
Ersatzposten	825 „ 22 „	5 471 „ 43 „
Grundstockskapitalien	136 511 „ 79 „	723 220 „ 36 „
Summa Aktiva	306 359 M. 18 Pf.	942 568 M. 23 Pf.
„ Passiva	466 540 „ 03 „	191 786 „ 78 „
bewegliches Vermögen	— 160 180 M. 85 Pf.	+ 750 781 M. 45 Pf.
und mit Hinzurechnung des Inventars mit	10 499 „ 75 „	13 497 „ 55 „
	— 149 681 M. 10 Pf.	+ 764 279 M. — Pf.

Das Steigen der Gefällrückstände erklärt sich daraus, daß früher die Rechnungen auf 1. Juni abgeschlossen wurden, bis zu welchem Termin die Martinigefälle zum weitaus größten Teil eingebracht waren, während jetzt (seit 1892) der Abschluß auf 1. Januar stattfindet, auf welchen Zeitpunkt naturgemäß noch eine größere Summe im Rückstand haftet.

Der Wert (Steueranschlag) des liegenschaftlichen Vermögens betrug:

	1890	1894
an Gebäuden	162 620 M. — Pf.	179 410 M. — Pf.
an Grundstücken	9 588 003 „ 45 „	9 486 514 „ 33 „
Grundberechtigungen	1 117 „ 68 „	771 „ 43 „
Zusammen	9 754 741 M. 13 Pf.	9 666 695 M. 76 Pf.

Der Liegenschaftsbesitz umfaßte:

1890	Wald	4270,2462 ha	7750,8635 ha
	Landw. Gelände	3480,6173 „	
1894	Wald	4417,3969 „	7756,4201 „ .
	Landw. Gelände	3339,0232 „	

Während sich hiernach der Gesamtbesitz nur unwesentlich vermehrt hat, hat der Waldbesitz um 147,1507 ha zu- und gleichzeitig der Besitz an landwirtschaftlichem Gelände um 141,5941 ha abgenommen.

Das Gesamtvermögen des Fonds berechnet sich nach vorstehendem:

	1890	1894	Vermehrung
an beweglichem Vermögen	— 149 681 M. 10 Pf. (Mehr der Passiva)	764 279 M. — Pf.	913 960 M. 10 Pf.
an liegenschaftl. „	9 754 741 M. 13 Pf.	9 666 695 „ 76 „	— 88 045 „ 37 „ (Verminderung)
	9 605 060 M. 03 Pf.	10 430 974 M. 76 Pf.	+ 825 914 M. 73 Pf.,

wie hinten in der Vermögensstandsdarstellung angegeben.

b. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (O.-Z. 4, Beilage III).

Die laufenden Einnahmen der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim haben in der Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Jan. 1894 sich auf 388 672 M. 26 Pf. belaufen, wovon 80 394 M. 40 Pf. in der Teilrechnung für 1. Juni bis 31. Dezember 1892 nachgewiesen sind. Für die drei Vollrechnungsjahre 1890/91,

1891/92 und 1893 berechnet sich die durchschnittliche Jahreseinnahme auf 102 759 M. 29 Pf., während der Jahresdurchschnitt in der unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode 93 391 M. 29 Pf. betragen hat. Die niederste Einnahme hat sich im Jahre 1890 mit 87 398 M. 68 Pf., die höchste Einnahme im Jahre 1893 mit 114 509 M. 43 Pf. ergeben.

Die durchschnittliche Mehreinnahme der jüngsten Periode gegenüber der Vorperiode beruht hauptsächlich auf höheren Einnahmen aus den Waldungen, wogegen der Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken und der Zinsenbetrag zurückgegangen sind.

Die Einnahme aus Gebäuden ist gegenüber der Vorperiode nahezu gleich geblieben, indem einem früheren Jahresdurchschnitt von 6 418 M. 49 Pf. nunmehr ein solcher von 6 408 M. 63 Pf. gegenübersteht.

Die Einnahme aus dem Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke betrug — abgesehen von den Ergebnissen der Teilrechnung, welche hier wie bei den sonstigen Durchschnittsberechnungen außer Betracht gelassen sind — im Durchschnitt 59 934 M. 51 Pf. jährlich gegenüber 60 850 M. 79 Pf. in der vorangegangenen Periode. Während in den Jahren 1890 und 1891 die Einnahmen aus dieser Quelle mit 55 188 M. 01 Pf. und 55 738 M. 61 Pf. nahezu gleich große gewesen, aber immerhin hinter der niedersten Einnahme der vorigen Periode mit 57 219 M. 48 Pf. im Jahre 1889 nicht unerheblich zurückgeblieben sind, waren die Ergebnisse des Jahres 1893 mit 68 876 M. 90 Pf. wegen der in Folge der Futternot erzielten außerordentlich hohen Erlöse aus Heu- und Öhmdgras ausnehmend günstige. Die im übrigen eingetretene Minderung des Ertrags aus landwirtschaftlichen Grundstücken rührt zum Teil von dem sich auch immer noch bei den Gütern der Schaffnei geltend machenden allgemeinen Sinken der Pachtzinse her, zum Teil ist sie darauf zurückzuführen, daß einzelne Grundstücksparzellen im Hanauerland, sowie ein Hofgutsteil auf der Gemarkung Reichenbach bei Hornberg, welche sich nicht zur Beibehaltung für den Fond eigneten, veräußert worden sind.

Bei der Einnahme aus Waldungen ist, wie oben schon bemerkt, eine namhafte Vermehrung eingetreten. Diese Einnahme betrug in der jüngsten Periode durchschnittlich 31 943 M. 11 Pf. gegenüber 21 709 M. 08 Pf. in der vorangegangenen Periode. Der Mehrerlös ist hauptsächlich veranlaßt durch größere Holz- und Rindennutzungen aus den früher erworbenen und neu angelegten Waldungen. Während die im Jahre 1889 zum Verkauf gebrachten Rinden 1357 Zentner gewogen haben, betrugt die Zentnerzahl der Rinden in den Jahren 1890/91 1420, 1891/92 1815 und 1893 1492. Da in den beiden letzten Jahren ziemlich viel Altrinde zum Verkauf gekommen ist, waren die an sich im Sinken begriffenen Rindenpreise im Durchschnitt sehr geringe, indem solche für den Zentner 6 M. 06 Pf. und 5 M. 06 Pf. gegenüber 6 M. 44 Pf. und 6 M. 75 Pf. in den Jahren 1889/90 und 1890/91 betragen haben. Dagegen waren die erlösten Holzpreise keine ungünstigen. In dem Notjahre 1893 wurden 1586 Kubikmeter Laubstreu verkauft, wodurch sich der besonders hohe Erlös aus Nebennutzungen für dieses Jahr erklärt.

Das Schwanken der Einnahme aus Zinsen vom Grundstock steht im Zusammenhang mit den wechselnden Erlösen aus dem Verkauf von Gebäuden und Grundstücken und der Heimzahlung an solchen Erlösen.

Über die sonstigen Einnahmen finden sich in den Jahren 1890 und 1891 die besonders hohen Beträge von 913 M. 21 Pf. und von 7314 M. 32 Pf. verzeichnet. Unter dem ersteren Betrag ist der bis jetzt bis auf 92 M. 32 Pf. beigebrachte Rückersatz der von einem strafgerichtlich verurteilten früheren Buchhalter unterschlagenen Dienstgelder enthalten, der andere hohe Betrag rührt hauptsächlich her von der Vereinnahmung des Erlöses für das alte Pfarrhausanwesen in Freistett mit 7250 M.

Die von den Schuldnern rückerhobenen Prozeß- und Betreibungskosten werden nunmehr unter einer eigenen Rubrik vereinnahmt.

II.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die laufenden Ausgaben der Kirchenschaffnei haben in der Periode 380 442 M. 57 Pf. betragen, wovon entfielen:

auf Lasten der Einnahme	69 099 M. 27 Pf.
„ Verwaltungskosten	146 648 „ 43 „
„ Verwendungen für Fondszwecke	164 694 „ 87 „

Die jährlichen Durchschnitte haben betragen:

	in der jüngsten Periode:	in der vorangegangenen Periode:
bei den Lasten der Einnahmen	21 070 M. 96 Pf.	18 470 M. 69 Pf.
„ „ Verwaltungskosten	39 452 „ 09 „	41 315 „ 63 „
„ „ Verwendungen für Fondzwecke	47 128 „ 01 „	51 365 „ 75 „

Die Lasten haben sich hauptsächlich infolge der erhöhten Inanspruchnahme für Verzinsung von Schuldigkeiten des Grundstocks vermehrt, die Verwaltungskosten und Verwendungen auf Fondszwecke sind hauptsächlich wegen geringeren Bauaufwands für Verwaltungsgebäude und infolge unterbliebener Anweisung von Zuschüssen an die Zentralpfarrkasse und zwar trotz des größeren Aufwands für Ruhegehalte und Lastengebäude zurückgegangen.

Was die öffentlichen Abgaben anbelangt, so weisen die Betreffnisse für Staatssteuern und Gemeindeumlagen eine mäßige Abnahme auf. Abgesehen von dem Rückgang der Steuerkapitalien, hauptsächlich infolge von Liegenschaftsveräußerungen, erklärt sich dies daraus, daß der Staatssteuerfuß für Grund- und Häusersteuer vom Jahre 1892 an von 18,5 Pf. auf 15 Pf. ermäßigt wurde und daß bei einzelnen Gemeinden zeitweise ein Rückgang des Umlagesfußes eingetreten war.

Dagegen wurden zur Bestreitung von Zinsen des Grundstocks gegenüber 9287 M. 55 Pf. der vorigen Periode in der jüngsten Periode 13 213 M. 62 Pf. im Jahresdurchschnitt gebraucht, doch übertrifft der erhöhte Jahresdurchschnitt den höchsten Bedarf im Schlußjahre der vorigen Periode mit 13 020 M. 02 Pf. nur unwesentlich und befindet sich der Zinsenbedarf infolge Verminderung der Passivkapitalien gegen Schluß der jüngsten Periode im Abnehmen. Einem Höchstbetrag der Passivkapitalien im Jahre 1891/92 mit 346 695 M. 29 Pf. steht ein mindester Betrag von 270 646 M. 25 Pf. im Jahre 1893 gegenüber. Der Rückgang der Passivkapitalien erklärt sich durch den Mehrbetrag des Eingangs an laufenden und Grundstocks-Einnahmen bei einem sehr geringen Bedarf für Ankauf von Liegenschaften.

Unter dem erheblichen Betrag von 1159 M. 27 Pf. für Abgang und Nachlaß im Jahre 1891/92 befindet sich ein Betrag von 1075 M. als Ausgleichung für den im Soll der Grundstockseinnahme der 1890/91er Rechnung erscheinenden Kaufschilling von auf Abbruch versteigerten Hofgutsgebäulichkeiten, deren Verkauf infolge Auflösung des Kaufvertrags und damit zusammenhängender Veräußerung des Hofgutsteils samt Gebäuden zu Eigentum rückgängig geworden war.

Bezüglich der Verwaltungskosten ist zunächst zu erwähnen, daß eine Minderung des Beitrags zum Aufwand der Zentralverwaltung von jährlich durchschnittlich 5498 M. 48 Pf. der vorigen Periode auf 4116 M. 27 Pf. der jüngsten Periode eingetreten ist, welche in dem Budget des Evangelischen Oberkirchenrats ihre Begründung findet. Der unter den Rechnungsrubriken 7, 8, 9a und 9c nachgewiesene persönliche Aufwand der Bezirksverwaltung mit durchschnittlich 3737 M. 27 Pf. stellt zusammen mit den sachlichen Amtsunkosten (Rubrik 11) mit durchschnittlich 548 M. 54 Pf. und dem Mietzinsanteil für die Diensträume (Rubrik 15a) mit durchschnittlich 622 M. 95 Pf. den allgemeinen Aufwand der laufenden Bezirksverwaltung dar, welcher früher unter Rubrik 8 enthalten war. Gegen den Durchschnittsbetrag der früheren Periode mit 5648 M. 03 Pf. ergiebt der Gesamtbetrag von jährlich 3737 M. 27 Pf. + 548 M. 54 Pf. + 622 M. 95 Pf. = 4908 M. 76 Pf., eine nicht unbedeutende Minderung in der jüngsten Periode, welche in der Hauptsache durch die verschiedenen Änderungen in den Personalverhältnissen der Ver-

waltung ihre Erklärung findet. Die früher unter den verschiedenen Einzelrubriken für Verwaltungskosten enthaltenen, nunmehr für sich gesondert nachgewiesenen Tagegelder, Reise- und Umzugskosten des Verwaltungspersonals haben im Durchschnitt jährlich 820 M. 93 Pf. betragen.

Die geleisteten Zuschüsse zur staatlichen Beamtenwitwenkasse finden in dem Artikel 12 der Bestimmungen über die Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens (kirchl. G. und V.O.Bl. 1891 S. 112 ff.) ihre Begründung.

Was den Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens anbelangt, so ist der Beitrag an die kirchliche Baukasse, wie bei den anderen größeren Fonds, vom 1. Januar 1893 ab erhöht worden und zwar von 1300 M. auf 1700 M. Die hohen Beträge an Tagegeldern und Reisekosten des Personals der evang. Kirchenbauinspektion von 769 M. 19 Pf. im Jahre 1890/91 und 734 M. 25 Pf. im Jahre 1891/92 waren durch den Pfarrhausneubau in Freistett und durch Herstellungen an Kirche und Pfarrhaus in Willstätt, sowie durch den Stallumbau auf dem Schwärzenbacherhof in Reichenbach bei Gengenbach bedingt.

Der Aufwand für soziale Versicherung mit einem Jahresdurchschnitt von 269 M 61 Pf. weist ein allmähliches Ansteigen auf.

An Aufwand für Unterhaltung der Verwaltungsgebäude wurden im Jahresdurchschnitt 3124 M. 66 Pf. gegenüber 4988 M. 03 Pf. in der vorigen Periode erfordert. Von den größeren Unterhaltungskosten in den Jahren 1890/91 und 1891/92 entfallen 4144 M. 79 Pf. auf den bereits am Schlusse der vorigen Periode inangriff genommenen Stallumbau und auf sonstige Gebäudeinstandsetzungen auf dem Schwärzenbacherhof in Reichenbach bei Gengenbach. Die übrigen Unterhaltungskosten betreffen die kirchenärarischen Wohnhäuser in Offenburg und die sonstigen Hofgutsgebäulichkeiten der Kirchenschaffnei.

Neubaukosten fielen nicht nötig.

Bei dem Aufwand für landwirtschaftliche Grundstücke weisen die Aufsichtskosten gegen den Schluß der Periode eine merkliche Steigerung auf. Dieselbe ist zum Teil nur vorübergehender Natur, insofern in Prozenten des Rohertrags bemessene Belohnungen für die Beaufsichtigung und Wässerung von Wiesengelände inbetracht kommen, welche entsprechend dem außerordentlich großen Erlös aus Heu- und Oehmdgras in dem Jahre 1893 besonders hohe waren, zum Teil haben die ständigen Gehalte von Güteraufsehern eine mäßige Erhöhung erfahren. Für die Herstellung der Wässerungsanlagen auf den Wiesen des Unterentersbacher Grün wurde in der Teilrechnung ein Aufwand von 6778 M. 80 P. erfordert, weswegen diese Rechnung einen besonders hohen Ausgabebetrag für sonstige Kosten für landwirtschaftliche Grundstücke nachweist. Im übrigen sind bei den sonstigen Ausgaben für diese Grundstücke wesentliche Änderungen nicht eingetreten.

Was die Ausgabe für Waldungen anbelangt, so wurden behufs Herbeiführung eines normalen Zustandes der Waldungen in letzter Zeit weniger Kosten für Vermessung und dergl. notwendig, immerhin erforderte der Aufwand für Aufforstung, wobei besonders der Waldbesitz auf den Gemarkungen Tennenbronn, Reichenbach b. G., Dörlinbach und Ohlsbach inbetracht kommt, sowie der Aufwand zur Verbesserung der Abfuhrgelegenheiten durch Weganlagen fortdauernd bedeutende Beträge. Auch stehen dem vermehrten Abtrieb in den Waldungen erhöhte Aufwendungen für die Zurichtung der Walderzeugnisse und für die Kultur der Abtriebsflächen gegenüber. So erforderten die Kulturkosten in der jüngsten Periode durchschnittlich 5511 M. 42 Pf. gegenüber 4766 M. 38 Pf. die der vorigen Periode. Die Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse brachten einen jährlichen Mehrbedarf von 1962 M. 25 Pf. Bei einem jährlichen Rohertrag von 31943 M. 11 Pf. und einem jährlichen Aufwand von 18564 M. 74 Pf. (Rub. 17) + 150 M. 23 Pf. (Rub. 9 b. β.) = 18 714 M. 97 Pf. auf die Waldungen stellte sich der Reinertrag der Waldungen in der neuesten Periode auf 13 228 M. 14 Pf. jährlich, während derselbe in der vorigen Periode blos 6006 M. 60 Pf. im Jahresdurchschnitt betragen hat. Dabei ist das Flächenmaß der Waldungen von

1112 ha 20 a 68 qm auf 1. Juni 1890 auf
1081 „ 32 „ 28 „ auf 1. Januar 1894, also
um 30 „ 88 „ 40 „ zurückgegangen, was abgesehen von den Veränderungen der Flächenmaße infolge von Vermessung davon herrührt, daß durch Verkauf von zur Beibehaltung für den Fond sich nicht eignenden Waldstücken und von als Wald katastriertem Gelände auf den Gemarkungen Reichenbach b. Hornberg, Welschensteinach, Prinzbach und Nordrach viel mehr Flächenmaß abgegeben wurde, als infolge von Aufforstung bisher landwirtschaftlich genützter Flächen zugegangen ist.

Die übrigen Ausgabeposten an Verwaltungsaufwand bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Die Beiträge zu den Gehalten der festangestellten Pfarrer sind von 5556 M. 25 Pf. am Anfang der Periode auf 3242 M. am Ende derselben zurückgegangen und haben im mittleren Durchschnitt 4724 M. 81 Pf. betragen. Die Verrechnung dieser Beiträge fand zur Zeit der früheren Rubrikenordnung gemeinschaftlich mit den Beiträgen zu den Fisciquartalien, welche nunmehr gesondert dargestellt werden, unter der Rubrik „Persönliche Zulagen für Kirchen- und Schuldiener" statt. Der mittlere Jahresaufwand hiefür hat mit 6578 M. 66 Pf. im gesamten in der vorigen Periode beträchtlich mehr betragen.

Die Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste werden nunmehr verrechnet
als Kompetenzen für Kirchendienste unter 36
„ „ „ Schuldienste „ 41 a
„ „ „ zu Funktionsgehalten der Dekane (hier des Dekans von Rheinbischofsheim) unter . 27 a
und haben mit durchschnittlich 20 957 M. 74 Pf. + 51 M. 43 Pf. + 300 M. = 21 309 M. 17 Pf. in der jüngsten Periode gegenüber 21 183 M. 33 Pf. im Schlußjahre der vorigen Periode nur unerheblich mehr erfordert.

Die Summe für Ruhegehalte ist von 2 885 M. 71 Pf. auf 7 530 M. 15 Pf. gestiegen.

Die Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen haben sich von 2 330 M. auf 1 860 M. ermäßigt.

Der Aufwand für Unterhaltung der Lastengebäude war in der Berichtsperiode ein sehr mäßiger, indem er im Jahresdurchschnitt 1 450 M. 03 Pf. gegenüber 2 408 M. 65 Pf. in der vorigen Periode betragen hat. Die Neubaukosten betreffen den in der Periode zu Ende geführten Pfarrhausneubau in Freistett. Der Gesamtaufwand für denselben hat sich auf 25 015 M. 95 Pf. belaufen, woran der Erlös aus der Veräußerung des alten Pfarrhauses mit 7 250 M. abgeht.

Während die Schaffnei in der vorigen Periode Zuschüsse im Gesamtbetrag von 36 700 M. an die Zentralpfarrkasse zu leisten hatte, war die Schaffnei in der jüngsten Periode von solchen Zuschußleistungen frei gelassen und betreffen die von ihr während dieser Zeit geleisteten Beiträge an andere Fonds lediglich den Beitrag zum Allgemeinen Hilfsfond mit 2 571 M. 43 Pf. jährlich.

Die Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten beziehen sich auf Beiträge zu den Bedürfnissen des evang. Schullehrerseminars in Karlsruhe und der höheren Bürgerschule in Rheinbischofsheim.

Die sonstigen Ausgaben für Fondszwecke betreffen lediglich Stipendien für Studierende der Theologie.

Vergleicht man die Summe der laufenden Einnahmen der Periode 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894
zu 388 672 M. 26 Pf.
mit der Summe der laufenden Ausgaben von 380 442 „ 57 „,
so ergiebt sich eine Mehreinnahme von 8 229 M. 69 Pf.
welche ohne den ausnehmend günstigen Ertrag aus den landwirtschaftlichen Grundstücken im Jahre 1893 nicht eingetreten wäre.

Was die Veränderungen im Fondsvermögen anbelangt, so fanden Veräußerungen von Liegenschaften statt:

a. Verkauf von Parzellen im alten Kirchenschaffneibezirke (jetzigem Amtsbezirk Kehl) auf 9 Gemarkungen mit einem Gesamterlös von 11 531 M. 86 Pf.

b. Wiederveräußerung eines Hofgutsteils auf Gemarkung Reichenbach bei Hornberg und von Waldstücken auf den Gemarkungen Nordrach, Welschensteinach und Prinzbach um die Summe von 52 592 „ 22 „

Summa . . 64 124 M. 08 Pf.

Neu erworben wurde nur ein Stück Acker mit 5 a 54 qm auf Gemarkung Freistett um 239 M. 72 Pf.

Sonstige neue Ausgaben für den Grundstock fanden nicht statt. Die Ausgabe für den Grundstock belief sich hiernach in der laufenden Periode auf 239 M. 72 Pf.

Vergleicht man hiermit die Grundstockseinnahme bestehend in 64 124 M. 08 Pf.
für die oben nachgewiesenen Liegenschaftsveräußerungen, wozu noch kommen der ins Einnahmesoll der 1890/91er Grundstocks-Rechnung aufgenommene Kaufschilling für einen später wieder rückgängig gewordenen Verkauf von Hofgutsgebäulichkeiten auf der Gemarkung Reichenbach b. H. auf den Abbruch, wofür die ausgleichende Ausgabe in der laufenden Rechnung für 1891/92 enthalten ist, mit 1 075 „ — „,
sowie die sonstigen Grundstockseinnahmen mit 105 „ 12 „

Zusammen also 65 304 M. 20 Pf.

so ergiebt sich eine Mehreinnahme des Grundstocks mit 65 064 M. 48 Pf.,
hierzu die Mehreinnahme der Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben mit 8 229 „ 69 „
giebt eine Gesamtmehreinnahme von 73 294 M. 17 Pf.

Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim hatte, was das bewegliche Vermögen ausschließlich des Inventarwerts anbelangt, am 1. Juni 1890 einen Mehrbetrag der Passiva von 303 141 „ 54 „
aufzuweisen, derselbe ist nunmehr zurückgegangen auf die Summe von 229 847 M. 37 Pf.

Die einzelnen Bestandteile des mobilen Vermögens waren:

	am 1. Juni 1890	am 1. Januar 1894
Kassenvorrat	99 M. 54 Pf.	715 M. 94 Pf.
Gefällrückstände	13 887 „ 28 „	24 986 „ 81 „
Ersatzposten	690 „ 81 „	199 „ 77 „
Grundstockskapitalien	15 447 „ 42 „	14 896 „ 36 „
Zusammen . .	30 125 M. 05 Pf.	40 798 M. 88 Pf.
Die Passiva betrugen	333 266 „ 59 „	270 646 „ 25 „
also Mehrbetrag der Passiva wie oben berechnet . . .	303 141 M. 54 Pf.	229 847 M. 37 Pf.

Die erhebliche Zunahme der Gefällrückstände (24 986 M. 81 Pf. gegen 13 887 M. 28 Pf.) erklärt sich durch die Verlegung des Rechnungsjahrs, welches nunmehr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Von den auf Martini fälligen Einnahmen aus landwirtschaftlichen Grundstücken muß jeweils ein beträchtlicher Betrag bis Frühjahr des kommenden Jahres befristet werden. Auch hat die infolge der Futternot beschränkte Zahlungsfähigkeit der Pächter und Steigerer zur Vermehrung der Rückstände beigetragen. Von den auf

1. Januar 1894 vorhandenen Gefällrückständen beziehen sich nämlich 17 084 M. 80 Pf. auf den Ertrag aus landwirtschaftlichen Grundstücken und zwar auf die Pachtzinse 12 156 M. 50 Pf.
den Ertrag der selbstbewirtschafteten Grundstücke 4 896 „ 30 „
und die sonstigen Einnahmen aus landwirtschaftlichen Grundstücken 32 „ — „.
7 347 M. 47 Pf. betreffen rückständige Holzgelder und der Rest die übrigen Einnahmen.

Die Vermehrung des Inventarvermögens ist hauptsächlich durch Anschaffung von Bureaueinrichtungsgegenständen und von Waldgeräten bedingt.

Nach den Vermögensstandsdarstellungen betrug das liegenschaftliche Vermögen der Schaffnei

	am 1. Juni 1890	am 1. Januar 1894
	1 670 575 M. 32 Pf.	1 636 545 M. 82 Pf.
hiezu der Inventarwert	1 551 „ 28 „	1 968 „ 50 „
zusammen . .	1 672 126 M. 60 Pf.	1 638 514 M. 32 Pf.
hievon ab der oben festgestellte Mehrbetrag der Passiva mit	303 141 M. 54 Pf.	229 847 M. 37 Pf.
Reines Vermögen	1 368 985 M. 06 Pf.	1 408 666 M. 95 Pf.
Stand am 1. Juni 1890		1 368 985 M. 06 Pf.
Vermehrung des Vermögens		39 681 M. 89 Pf.,
indem einer Vermehrung des beweglichen Vermögens mit		73 294 „ 17 „
und des Inventarwerts mit		417 „ 22 „
zusammen . .		73 711 M. 39 Pf.
eine Verminderung des unbeweglichen Vermögens von		34 029 „ 50 „
gegenübersteht, wornach sich wie oben die Vermögensvermehrung ergiebt von . .		39 681 M. 89 Pf.

Im Ganzen betrug der Liegenschaftsbesitz der Schaffnei auf 1. Juni 1890 in 43 Gemarkungen 1 760 ha 63 a 32 qm
auf 1. Januar 1894 in 43 Gemarkungen 1 704 „ 71 „ 94 „.
Es ergiebt sich hiernach an Flächengehalt eine Verminderung von 55 ha 91 a 38 qm,
verursacht in der Hauptsache durch die Veräußerungen auf den Gemarkungen Nordrach, Reichenbach b. H. und Welschensteinach.

c. Stiftschaffnei Lahr (O.-Z. 5, Beilage IV).

Die laufenden Einnahmen der Stiftschaffnei Lahr haben in der abgelaufenen Periode, d. i. in den Jahren 1. Juni 1890/92 und im Jahr 1893 jährlich durchschnittlich betragen 56 792 M. 06 Pf.

In der vorausgegangenen fünfjährigen Periode 1885/90 waren sie berechnet zu
durchschnittlich 55 459 „ 67 „
und in der Periode 1880/85 zu 46 680 „ 72 „

Es ist hiernach in der neusten, nur 3 Jahre umfassenden Periode gegenüber der nächst vorangegangenen fünfjährigen eine Vermehrung eingetreten von durchschnittlich 1 332 M. 39 Pf. im Jahr.

Diese Mehreinnahme ist hauptsächlich bedingt durch den gestiegenen Erlös aus Holz und Nebennutzungen.

Was die einzelnen Einnahmepositionen anlangt, so ist sich die Einnahme „aus Gebäuden" im wesentlichen gleich geblieben.

Die Einnahme „aus landwirtschaftlichen Grundstücken" ist von durchschnittlich jährlich 32 871 M. 14 Pf. in der Vorperiode auf 30 182 M. 75 Pf., also um 2 688 M. 39 Pf. jährlich herabgegangen. Dieser Rückgang ist in der Hauptsache bedingt durch den teilweisen Rückgang der Pachtzinse. Auch das (bei andern Verwaltungen zutag tretende) günstige Ergebnis der Heu- und Öhmdgrasverwertung im Jahre 1893 blieb bei der Stiftschaffnei aus, indem die Wiesen auf Gemarkung Dinglingen und Hugsweier infolge der Trockenheit dieses Jahr und des Mangels einer Wässerungseinrichtung einen sehr geringen Ertrag im Vergleich zu früheren Jahren abwarfen.

Der Gesamterlös aus Heu- und Öhmdgras auf Gemarkung Dinglingen betrug nämlich z. B. im Jahr 1891 5 226 M. 50 Pf.
im Jahr 1893 dagegen nur 1 309 M. 50 Pf.
und auf Gemarkung Hugsweier in den gleichen Jahren 1 458 M. 50 Pf. bezw. 311 M. 50 Pf. Dieser bedeutende Mindererlös wurde nur durch die günstigen Ergebnisse auf Gemarkung Biberach und Unterentersbach einigermaßen wieder ausgeglichen.

Die Mehreinnahme „aus Holz", welche durchschnittlich 5 431 M. 63 Pf. beträgt, ist hauptsächlich bedingt durch eine bedeutende Nutzung an Schälrinde im Jahr 1890/91, welche sich auf 2 081 Ztr. belief, während dieselbe in den Jahren 1. Juni 1891/92 und 1893 auf 1670 bezw. 706 zurückgegangen ist.

Der höhere Erlös „aus Nebennutzungen" rührt von der umfangreichen Abgabe von Waldpflanzen des Stifts auf Gemarkung Schönberg an andere Waldeigentümer im Jahr 1891/92 und von Laubstreu im Jahr 1893 her.

Der bedeutende Rückgang der durchschnittlichen „sonstigen Einnahmen" im Vergleich zur vorhergehenden Periode erklärt sich aus dem Mangel größerer außerordentlicher Einnahmen.

Die laufenden Ausgaben der abgelaufenen Periode, d. i. der Jahre 1. Juni 1890/92 und des Jahres 1893 haben durchschnittlich betragen 53 258 M. 68 Pf.,
während in den Jahren 1885/90 durchschnittlich 54 665 „ 85 „
und 1880/85 48 628 „ 66 „
verausgabt wurden.

Gegen die zunächst vorangegangene Periode ist hiernach im Jahr durchschnittlich eine Minderausgabe von 1 407 M. 17 Pf.
zu verzeichnen.

Hierbei entfallen durchschnittlich	1885/90	1. VI. 1890/92 u. 1893
auf Lasten der Einnahmen	13 754 M. 14 Pf.	14 778 M. 90 Pf.
auf Verwaltungskosten	21 996 „ 35 „	22 428 „ 38 „
auf Verwendungen für Fondszwecke	18 915 „ 36 „	16 051 „ 40 „

Die Vermehrung der Lasten im Vergleich zur vorhergehenden Periode beruht hauptsächlich auf der schon in den letzten Jahren dieser Periode eingetretenen Vermehrung der Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks und dem hohen Aufwand an „Abgang und Nachlaß" im Jahr 1890/91, welch letzterer durch Nichtvollzug eines Hofgutsankaufes entstanden ist.

Der Aufwand an Staatssteuer hat durch Herabsetzung des Steuerfußes von 18,5 Pf. auf 15 Pf. vom Jahr 1892 an eine entsprechende Ermäßigung erfahren.

Der ungleichmäßige Aufwand an Gemeindeumlagen in den einzelnen Jahren hat seinen hauptsächlichsten Grund darin, daß vielfach in der nämlichen Rechnung die Umlage an dieselbe Gemeinde für zwei Jahre in Ausgabe erscheint, während dementsprechend in der vorgehenden bezw. nächsten Rechnung eine solche Ausgabe dann nicht zu verrechnen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Verwaltungsaufwand ist nur unbedeutend gestiegen von durchschnittlich 21 996 M. 35 Pf. auf 22 428 M. 38 Pf., d. i. um 432 M. 03 Pf. im Jahr.

Der Beitrag zum Aufwand des Oberkirchenrats hat für 1891/93 jährlich 2 355 M. 36 Pf., für 1886/91 dagegen 2 644 M. 24 Pf. betragen. Im Jahre 1891/92 kam ein für 1. Januar bis 1. Juni 1891 zu viel bezahlter Betrag von 144 M. 44 Pf. in Abzug.

Der durch die gemeinsame Verwaltung der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der Stiftschaffnei Lahr entstehende Aufwand wird jeweils im Verhältnis der Roheinnahmen des vorhergehenden Jahres auf beide Fonds verteilt. Der hier erscheinende Aufwand für die Bezirksverwaltung ist daher — abgesehen von dem größeren oder geringeren Gesamtverwaltungsaufwand — durch dieses Verhältnis bedingt. Dasselbe hat in den in Frage stehenden Jahren betragen: 94 343 M. 78 Pf. : 61 811 M. 29 Pf. bezw. 87 398 M. 68 Pf. : 61 598 M. 78 Pf. bezw. 80 394 M. 40 Pf. : 42 693 M. 65 Pf. Bezüglich der Änderungen des Gesamtverwaltungsaufwands in den einzelnen Jahren verweisen wir auf das bei der Kirchenschaffnei Gesagte.

Auf die Verwaltungsgebäude mußten in den Jahren 1. Juni 1891/92 und 1893 für Erneuerung des Dachstuhls der Stallgebäude auf dem Hurster Hof (Gemarkung Dinglingen) und für Instandsetzung des Verwaltungsgebäudes in Lahr größere Aufwendungen gemacht werden. Für Neubauten waren in der abgelaufenen Periode Aufwendungen nicht zu machen.

Der Aufwand für Zurichtung der Walderzeugnisse hat sich im Jahre 1893 im Vergleich zum Jahr 1890/91 um mehr als die Hälfte verringert. Diese Verringerung steht im Zusammenhang mit der entsprechend geringeren Einnahme aus Waldungen.

	1885/90:	1. Juni 1890/92 und 1893:
Die Einnahme vom Wald betrug durchschnittlich	19 235 M. 33 Pf.	25 380 M. 28 Pf.,
die Ausgabe	9 380 „ 83 „	10 236 „ 03 „ ,
(einschl. der Tagegelder u. Reisekosten der Bezirksverwaltung)		
Reineinnahme für ein Jahr	9 854 „ 50 „	15 144 „ 25 „ .

Bei einem Waldareal von 455,1296 ha beträgt der Reinertrag eines ha 33 M. 27 Pf.

Der hohe Betrag an „sonstigen Verwaltungskosten" im Jahre 1890/91 rührt daher, daß infolge eines Prozesses wegen des oben erwähnten Nichtvollzugs eines Hofgutskaufs 148 M. 15 Pf. Anwaltskosten entstanden, welche hier verausgabt wurden.

Die Ausgaben für Fondszwecke sind von durchschnittlich 18 915 M. 36 Pf. in der Periode 1885/90 auf 16 051 M. 40 Pf., d. i. um jährlich 2 863 M. 96 Pf. zurückgegangen. Dieser Rückgang rührt in der Hauptsache daher, daß in den drei in Frage stehenden Jahren „die Beiträge an andere Fonds" im Vergleich zur vorhergehenden Periode geringer waren, indem nur im Jahr 1891/92 ein Zuschuß von 10 000 M. an die Zentralpfarrkasse zur Deckung der Unzulänglichkeit aus den Jahren 1889/90 und 1890/91 angewiesen wurde.

Der Aufwand für Gehalte der festangestellten Geistlichen hat sich durch Übernahme von Zulagen an Geistliche auf Stellen, welche an die Stiftschaffnei berechtigt sind, erheblich vermehrt.

Bei den Kompetenzen ist gegen den Schluß der Periode infolge Sinkens der Getreide- und Holzpreise eine Minderung der Ausgabe eingetreten.

Der durchschnittliche Aufwand für Unterhaltung der Lastengebäude hat in der abgelaufenen Periode ungefähr die gleiche Höhe erreicht, wie in der vorletzten Periode. Die größere Ausgabe im Jahr 1890/91 im Vergleich zu den übrigen Jahren ist durch größere Herstellungen am Pfarrhaus in Dinglingen veranlaßt. Für Neubauten war in dieser Periode nichts aufzuwenden.

Der größere Aufwand für innere kirchliche Bedürfnisse im Jahr 1893 betrifft die anteiligen Kosten der Generalsynoden von 1891 und 1892.

Stellt man (unter Berücksichtigung der Teilrechnung 1. Juni bis 31. Dezember 1892) die Summe der laufenden Einnahmen vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894 mit 170 376 M. 17 Pf. + 42 693 M. 65 Pf. = 213 069 M. 82 Pf.
und diejenige der laufenden Ausgaben mit 159 776 M. 06 Pf. + 35 472 M. 50 Pf. = 195 248 „ 56 „
einander gegenüber, so ergiebt sich ein Einnahmeüberschuß in dieser Zeit von . . 17 821 „ 26 „

Im Fondsvermögen sind während dieser Zeit (1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894) folgende Veränderungen eingetreten:

Verkauft wurden einzelne Grundstücke bezw. Grundstücksteile auf den Gemarkungen Dinglingen, Dundenheim und Lahr um Kaufschillinge von zusammen 3431 M.
Ferner wurde nachträglich vereinnahmt für Mindermaß eines im Jahr 1874 verkauften Grundstücks auf Gemarkung Hugsweier eine Entschädigung von 10 M.
was zusammen eine Grundstockseinnahme von 3441 M.
ergiebt.

Gekauft wurde in der abgelaufenen Periode nichts, auch fanden keine Lastenablösungen statt. Herausgabt wurden auf den Grundstock nur 100 M. Entschädigung an verschiedene Grundeigentümer auf Gemarkung Dinglingen für den Verzicht auf ein Wegerecht über den Hursterhof. Werden diese 100 M. von obigen 3441 M. in Abzug gebracht, so verbleibt eine Mehreinnahme für den Grundstock von 3441 — 100 = 3341 M.

Wird hiezu obiger Einnahmeüberschuß der abgelaufenen Periode mit 17 821 M. 26 Pf. zugeschlagen, so ergiebt sich eine Mehreinnahme von 3341 + 17 821,26 = 21 162 M. 26 Pf., um welche Summe sich bezüglich des beweglichen Vermögens der Mehrbetrag der Passiva vermindert hat. Derselbe hat nämlich betragen auf 1. Juni 1890 250 171 M. 71 Pf.,
hievon ab obige Mehreinnahme von 21 162 „ 26 „
giebt auf 1. Januar 1894 einen Mehrbetrag der Passiva von 229 009 M. 45 Pf.

Die Vergleichung der einzelnen Vermögensbestandteile zu Anfang und zu Ende der abgelaufenen Periode liefert folgendes Ergebnis:

	1. Juni 1890	1. Januar 1894
Kassenvorrat	98 M. 27 Pf.	1 907 M. 49 Pf.
Gefällrückstände	7 278 „ 70 „	8 125 „ 05 „
Ersatzposten	422 „ 60 „	3 „ 09 „
Grundstockskapitalien	— „ — „	100 „ — „
	7 799 M. 57 Pf.	10 135 M. 63 Pf.
ab Passiva	257 971 „ 28 „	239 145 „ 08 „
Mehr der Passiva wie oben	250 171 M. 71 Pf.	229 009 M. 45 Pf.
Inventarwert	2 755 M. 44 Pf.	2 818 M. 77 Pf.
Liegenschaftsvermögen	877 662 „ 76 „	881 043 „ 94 „
	880 418 M. 20 Pf.	883 862 M. 71 Pf.
ab Mehr der Passiva	250 171 „ 71 „	229 009 „ 45 „
Vermögen am 1. Juni 1890	630 246 M. 49 Pf.	
„ „ 1. Januar 1894		654 853 M. 26 Pf.
		630 246 M. 49 Pf.
Vermögenszunahme		24 606 M. 77 Pf.

Zu den Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen des Vermögens ist noch zu bemerken: Der im Vergleich zu dem Stand auf 1. Juni 1890 erhöhte Betrag an Gefällrückständen rührt, nachdem das Rechnungsjahr auf das Kalenderjahr verlegt ist, von der Unmöglichkeit her, die Betreibung der Martinigefälle bis zum Rechnungsschluß vollständig durchzuführen. Im Jahr 1893 kam aber noch der Umstand dazu, daß infolge des Notstandes in diesem Jahre in erhöhtem Maße Befristungsgesuche eingekommen sind.

Der Mehrzugang an Steuerkapitalien für Grundstücke in der abgelaufenen Periode erklärt sich aus der Verminderung des infolge Waldanlage 20 Jahre lang steuerfreien Waldsteuerkapitals. Der Grundbesitz der Schaffnei bestand auf 1. Juni 1890 auf 21 Gemarkungen in 745 03,50 ha,
auf 1. Januar 1894 in 743 99,51 ha,
somit Verminderung 1 03,99 ha
und zwar infolge Verkaufs und Berichtigung.

d. Chorstift Wertheim.

Der Vermögensstand dieses an sich schwachen Fonds hat in der Berichtsperiode eine weitere Abnahme erfahren, indem derselbe von 214 589 M. 12 Pf.
auf 212 211 „ 68 „,
somit um im Ganzen 2 377 M. 44 Pf.
zurückgegangen ist. Der Grund hiefür ist hauptsächlich in der durch freiwillige Vereinbarung erfolgten Ablösung der Baupflicht zu dem I. evang. Pfarrhaus in Wertheim belegen, wobei das Ablösungskapital entsprechend der geringen Leistungsfähigkeit des Fonds für gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten der Lastengebäude auf den mäßigen Betrag von 2200 M. festgesetzt wurde.

Die laufenden Einnahmen des Fonds blieben hinter den laufenden Ausgaben in der Periode um im Ganzen 166 M. 26 Pf. zurück. Zwar sind auch weiterhin die Einnahmen des Fonds in Folge des andauernden Sinkens des Zinsfußes bei gleich gebliebenem Pachtzinsertrag noch zurückgegangen, dafür weisen aber auch die Ausgaben namentlich infolge verminderten Aufwands für Verwaltungs- und Lastengebäude trotz des vermehrten Bedarfs für Kompetenzen, bei denen sich das zeitweilige Steigen der Fruchtpreise geltend machte, eine kleine Ermäßigung auf, so daß die Mehrausgabe über die laufende Einnahme auf den bezeichneten geringen Betrag sich beschränken konnte. Die subsidiäre Baupflicht der an den Fonds berechtigten Kirchengemeinden muß auch fernerhin, wie für den Neubauaufwand, so auch für die Kosten von Gebäudeinstandsetzungen und von größeren Unterhaltungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

e. Altbadischer Kirchenfond.

Das Vermögen des altbadischen Kirchenfonds hat am 1. Juni 1890 . . 228 820 M. 50 Pf.,
am 1. Januar 1894 dagegen nur noch 221 301 „ 75 „
betragen, ist also in der Periode um 7 518 M. 75 Pf.
zurückgegangen, während für die vorige Periode eine Vermögensvermehrung von 3895 M. 15 Pf. nachgewiesen werden konnte. Diese Vermögensverminderung erklärt sich bei dem Umstande, daß ein weiterer Rückgang in den Einnahmen gegenüber dem geringen Ergebnis des Schlußjahres der vorigen Periode nicht eingetreten ist, zunächst durch die andauernd hohe Belastung des Fonds mit regelmäßigen Zwecksausgaben, welche nahezu den höchsten Stand der vorigen Periode erreichten, im übrigen aber durch die bedeutenden Beiträge zu den Generalsynoden von 1891 und 1892, mit zusammen 11 300 M. 17 Pf. gegenüber

7164 M. 24 Pf. in der Vorperiode. Am Schlusse der Periode betrug noch der Aufwand für Verbesserung bestehender Pfarreien 9480 M. 89 Pf. und für Pensionen 3668 M. 89 Pf.

f. Allgemeiner Hilfsfond.

Das Vermögen des Allgemeinen Hilfsfonds, welches am 1. Juni 1890 . . 321 900 M. 86 Pf.
betragen hatte, war bis zum 1. Januar 1894 auf 341 197 „ 35 „
angewachsen und hat sich somit in der Periode um 19 296 M. 49 Pf.
vermehrt.

Diese thatsächliche Vermehrung erreicht die statutengemäße, welche 19 440 M. 51 Pf. hätte betragen sollen, nicht ganz. Der Grund hiefür ist hauptsächlich darin belegen, daß die an den Fond abgelieferten Ueberschüsse aus der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats für 1885/90 nur 19 468 M. 46 Pf. gegenüber 47 119 M. 56 Pf. in der vorigen Periode betragen haben und daß an die Leistungsfähigkeit des Fonds fortdauernd steigende Ansprüche gestellt werden mußten.

Die regelmäßigen Einnahmen des Fonds sind sich im Ganzen gleich geblieben, indem die erhöhte Einnahme an Zinsen infolge des vermehrten Grundstocksbestands wieder ausgeglichen wurde durch die in der Periode vollständig zum Ausdruck gekommene Ermäßigung der Pachtzinse von dem Verlag kirchlicher Bücher, welche entsprechend den nachgewiesenen ordentlichen Absatzverhältnissen bereits am Schluß der vorigen Periode bewilligt werden mußte.

Der Aufwand für Lasten und Verwaltungskosten ist in der Periode etwas zurückgegangen, indem größere Ausgaben für Gebäudeinstandsetzung nicht gemacht werden mußten. Dagegen sind die Ausgaben für Erfüllung der Fondszwecke nicht unerheblich gestiegen. Verursacht durch die Errichtung neuer Pastorationsstellen (Furtwangen und Salem in Ueberlingen) und durch die Schaffung der neuen Diözese Konstanz, für deren Dekan ein Funktionsgehalt angewiesen wurde, sind die Ausgaben zu Kompetenzen für Kirchendienste von 19 404 M. 41 Pf. am Anfang der Periode auf 19 967 M. 43 Pf. am Ende der Periode gestiegen. Außerdem weisen die Ausgaben für Verwaltung von Kirchendiensten, insbesondere für Ruhegehalte, eine namhafte Vermehrung auf, indem der niedersten Leistung von 17 527 M. 66 Pf. am Anfang der Periode eine höchste Leistung von 21 817 M. 50 Pf. am Schlusse der Periode gegenüber steht. Auch wurde zu den Kosten der Generalsynoden von 1891 und 1892 ein Beitrag von 6310 M. 28 Pf. erforderlich.

g. Pfarrhilfsfond.

Das Vermögen des Pfarrhilfsfonds betrug auf 1. Juni 1890 515 787 M. 20 Pf.
und ist bis 1. Januar 1894 auf 525 391 „ 19 „
gestiegen. Die Vermehrung in der Periode betrug somit 9 603 M. 99 Pf.
und übersteigt die statutengemäße Vermehrung, welche 7 960 M. 45 Pf.
hätte betragen sollen, um 1 643 „ 54 „.

An den Einnahmen des Fonds, welche durchschnittlich jährlich 24 343 M. 51 Pf. betragen haben, sind wesentliche Änderungen nicht eingetreten. Dagegen sind nicht nur die Lasten und Verwaltungskosten des Fonds in Folge verstärkter Beitragsleistung zu dem Aufwand der Bezirks- und der Zentralverwaltung gestiegen, sondern es war auch bei den Ausgaben für die Zwecke des Fonds eine fortdauernde hohe Belastung vorhanden, indem solche durchschnittlich 28 987 M. 34 Pf. jährlich gegenüber 16 952 M. 76 Pf. in der Vorperiode betragen haben. Dabei beliefen sich die Beiträge zur Verwaltung von Kirchendiensten wegen

Pensionierung, Alter und Krankheit der betr. Geistlichen auf durchschnittlich 15 464 M. 71 Pf. jährlich, für Unterstützungen an Pfarrer und Pfarrverweser wurden jährlich im Durchschnitt 2836 M. 91 Pf. verausgabt. Die sonstige Zwecksausgabe für Dotationserhöhungen erforderte wie in der vorigen Periode jährlich 685 M. 71 Pf.

h. Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Das Vermögen der Kasse für das kirchliche Baupersonal hat am 1. Juni 1890	33 414 M. 36 Pf.
und am 1. Januar 1894	37 933 „ 37 „
betragen. Es hat sich somit während der Periode nur um	4 519 „ 01 „

vermehrt.

Die Einnahmen der Kasse haben durchschnittlich jährlich 25 829 M. 05 Pf. gegenüber 24 337 M. 17 Pf. in der Vorperiode betragen. Es erklärt sich diese Zunahme in der Hauptsache dadurch, daß die Beiträge der unmittelbaren Fonds soweit erhöht wurden, als mit Rücksicht auf den andauernd steigenden Mehraufwand nötig erschien, um einer Einzehrung des Vermögens der Kasse vorzubeugen. Statt früherer 9500 M. belaufen sich die Beiträge dieser Fonds (Unterländer Kirchenfond, Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, Stiftschaffnei Lahr) nunmehr auf zusammen 12 500 M. jährlich. Bei den übrigen Einnahmen sind wesentliche Änderungen in der Periode nicht eingetreten.

Was die Ausgaben anbelangt, so ist zunächst zu erwähnen, daß mit Rücksicht auf die Abänderung der Rubrikenordnung der größeren Fonds auch die kirchliche Baukasse mit Wirkung vom 1. Januar 1893 ab eine lediglich auf die Ausgaben sich beziehende Abänderung ihrer Rubrikenordnung erhalten hat, wonach insbesondere die Zwecksausgaben in übersichtlicherer Weise nachgewiesen werden.

Die Lasten und Verwaltungskosten der Kasse haben sich infolge stärkerer Beitragsleistung zu dem Aufwand der Bezirks- wie der Zentralverwaltung etwas erhöht. In beträchtlich höherem Maße sind die Zwecksausgaben des Fonds gewachsen. Der durchschnittliche Jahresaufwand für das kirchliche Baupersonal, soweit solcher von der kirchlichen Baukasse getragen wird, hat nämlich in der abgelaufenen Periode 24 558 M. 51 Pf. gegenüber 20 867 M. (im Gesamten), in der vorigen Periode betragen. Abgesehen von den höheren Kosten für Diäten und Reiseauslagen, deren Jahresdurchschnitt von 3776 M. der vorigen Periode auf 4319 M. dieser Periode gestiegen ist, rührt die erhöhte Inanspruchnahme für die Zwecksausgaben hauptsächlich her von den im Vollzug des kirchlichen Beamtengesetzes vom 14. Juli 1891 nötig gewordenen Aufbesserungen der Gehalte und Wohnungsgeldbezüge des etatmäßigen Personals. Gegenüber dem Anfang der Periode betrug der hierauf entfallende Mehrbedarf am Ende der Periode nahezu 3000 M. für das Jahr. Gegen Schluß der Periode ist außerdem auch der Bedarf für Bureauaversum bei der einen Inspektion infolge Neuordnung der Bureauverhältnisse derselben höher geworden.

i. Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung.

Die von der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung verwalteten Kapitalien, welche am 1. Juni 1890	1 459 316 M. 31 Pf.
betragen haben, waren am 1. Januar 1894 auf	1 546 302 „ 79 „
angewachsen, und haben sich somit um	86 986 „ 48 „

in der Periode vermehrt, was vorzüglich von dem Anwachsen der Hinterlegungen des Unterländer Kirchen-

fonds und der Zunahme der Kapitalbestände bei einzelnen die gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung benützenden Fonds herrührt.

Dabei standen den letztgenannten Aktivkapitalien zu gleicher Zeit Passivkapitalien im Betrag von 510 148 M. 43 Pf.
gegenüber, woran aber das Mehr der Einnahms- und Kassenreste über Ausgabsreste mit 132 825 „ 64 „
in Abzug zu bringen ist, so daß sich der Passivkapitalienbestand auf 377 322 „ 79 „
ermäßigt.

Das verzinslich angelegte Vermögen der die gemeinschaftliche Verwaltung benützenden Fonds belief sich hiernach am 1. Januar 1894 auf 1 168 980 M. — Pf.
und war gegenüber dem Stand auf 1. Juni 1890 mit 1 138 380 „ — „
um 30 600 „ — „
höher. Es rührt dies davon her, daß die Kapitalienvermehrung bei einzelnen Fonds die Kapitalienverminderung bei anderen Fonds im Ganzen nicht unwesentlich übertroffen hat.

Von den auf 1. Januar 1894 vorhandenen Aktivkapitalien waren angelegt

auf Hypotheken			1 314 845 M. 98 Pf.,
„ Schuldverschreibungen	des deutschen Reiches	— M. — Pf.,	
„ „	des badischen Staates	24 956 „ 81 „,	24 956 M. 81 Pf.,
„ „	anderer deutscher Staaten	— „ — „	
„ „	badischer Städte		— „ — „
„ „	größerer kirchlicher Fonds		206 500 „ — „
		zusammen	1 546 302 M. 79 Pf.

wie oben.

Der den bei der Verwaltung beteiligten Fonds zugutkommende Zinsfuß hat in der Periode im Durchschnitt 4,526 % jährlich betragen und ist hinter dem Jahresdurchschnitt der fünf vorausgegangenen Jahre mit 4,816 % nicht unbeträchtlich zurückgeblieben, indem er nur den Durchschnittssatz des Jahres 1889/90 mit 4,430 % übertrifft. Im einzelnen betrug der Zinsfuß in Teilrechnung

	1890/91	4,4465 %
	1891/92	4,5622 %
	1892	4,4634 %
	1893	4,6143 %.

Der Rückgang gegenüber der vorigen Periode erklärt sich durch das allgemeine Sinken des Zinsfußes, in dem jedoch zeitweise wie 1891 und 1892 ein Stillstand eingetreten war, und das Schwanken in den einzelnen Jahren im übrigen durch Veränderungen in den Beträgen der Hinterlegungen der größeren unmittelbaren Fonds und mit dem Wechsel der Entnahmen auf den mit der Großh. Amortisationskasse abgeschlossenen Kontokorrentvertrag. Daß der jährliche Zinsertrag bei der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung im Durchschnitt sich besser stellt, als bei den größeren unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse, ist dem Umstand zu verdanken, daß die Kapitalienverwaltung von anderen Fonds, sowie auch von der Großh. Amortisationskasse, Kapitalien zu einem Zinsfuß von 3 bis 3 1/2 % zeitweise sich nutzbar machen konnte. Durch den Wiederverkauf von vorübergehend angekauften Reichs- und Hamburger Staats-, sowie Lahrer und Mannheimer Städteobligationen wurde ein Kursgewinn von im Ganzen 6290 M. in den Jahren 1892 und 1893 erzielt, welcher den bei der Verwaltung beteiligten Fonds zugut gekommen ist.

k. Geistliche Witwenkasse.

Das Vermögen der Geistlichen Witwenkasse betrug auf 1. Juni 1890 . 1 131 958 M. 66 Pf.
und ist bis 1. Januar 1894 auf 1 193 382 „ 36 „
angewachsen. Die Vermehrung während dieses Zeitraums betrug somit . . . 61 423 M. 70 Pf.,
worunter 10 599 „ 54 „
noch im Anfang der Periode erhobene restliche Einkaufsgelder wegen Uebertritts aus dem alten in den neuen Verband enthalten sind. Ohne diese restlichen Einkaufsgelder würde die Vermögensvermehrung nur 50 824 M. 16 Pf. betragen haben. Nach § 9 der Statuten der Kasse soll von dem jährlichen Ertrag des Anstaltsvermögens ein Zehntel zur Vermehrung des Grundstocks verwendet werden. Diese statutengemäße Vermehrung hätte innerhalb der Berichtsperiode 17 765 M. 94 Pf. betragen sollen und wird daher um 33 058 M. 22 Pf. durch die thatsächliche Vermögensvermehrung — bei Außerbetrachtlassung der restlichen Einkaufsgelder — übertroffen.

Von dem Gesamtvermögen der Kasse waren angelegt:

	1. Juni 1890	1. Januar 1894
auf Hypotheken	1 100 436 M. 47 Pf.	1 172 157 M. 43 Pf.
auf badische Staatspapiere	— „ — „	— „ — „
auf Schuldscheine größerer Fonds	15 000 „ — „	— „ — „
„ „ von Pfarrpfründen	7 007 „ 68 „	4 855 „ 84 „
	1 122 444 M. 15 Pf.	1 177 013 M. 27 Pf.

Von Veräußerungen von Liegenschaften, welche der Kasse in früheren Jahren bei Zwangsversteigerungen heimgefallen sind, herrührende Kaufschillinge waren am Anfang der Periode noch 514 M. 29 Pf. vorhanden; dieselben gelangten gegen Ende der Periode vollständig zur Tilgung.

Der Steueranschlag der der Geistlichen Witwenkasse gehörenden Liegenschaften hat sich infolge von Berichtigungen aus Anlaß der Katastervermessung auf der Gemarkung Bammenthal von 2 506 M. 15 Pf. am Anfang der Periode auf 2 383 M. 58 Pf. am Ende der Periode ermäßigt.

Die laufenden Einnahmen der Witwenkasse, welche im Jahre 1889/90 — ohne die Einkaufsgelder — 112 876 M. 59 Pf.
betragen haben, sind im Jahre 1890/91 zunächst auf 110 845 „ 77 „
— ohne die Einkaufsgelder — zurückgegangen, um sich im darauffolgenden Jahre auf 111 118 „ 82 „
und im Jahre 1893 auf 116 858 „ 50 „
zu heben.

Im Einzelnen ist bezüglich der Bestandteile der Einnahme zu bemerken:

Der Jahresertrag an Zinsen hat sich infolge der durch Erhöhung des Grundstocks vermehrten Kapitalienbestandes trotz des anhaltenden Rückgangs im Zinsfuß von 48 153 M. 96 Pf. am Anfang der Periode auf 50 861 M. 21 Pf. am Ende der Periode gehoben.

Die Einnahmen an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder, deren Anzahl infolge erheblichen Zugangs von jüngeren Geistlichen mit geringeren Einkommensanschlägen von 429 auf 454 gestiegen ist, weisen mit 39 760 M. 56 Pf. am Anfang und 40 796 M. 40 Pf. am Ende der Periode nur eine geringe Vermehrung auf. Wären bei allen Mitgliedern die Beiträge nach den Sätzen für den alten Verband zu erheben gewesen, so wären solche von 29 466 M. 83 Pf. auf 29 848 M. 76 Pf. gestiegen. Der durchschnittliche Jahresbeitrag berechnet sich bei den am 1. Januar 1894 vorhandenen 116 Mitgliedern des alten Verbands

auf 68 M. 56 Pf. und bei den am gleichen Zeitpunkt vorhandenen 338 Mitgliedern des neuen Verbands auf 97 M. 16 Pf., während nach dem Mitgliederstand auf 1. Juni 1890 mit 131 Mitgliedern des alten und 298 Mitgliedern des neuen Verbands der durchschnittliche Jahresbeitrag eines Mitglieds 64 M. 61 Pf. und bezw. 100 M. 74 Pf. betragen hat. Während der Periode kam nur ein freiwilliger Austritt aus der Anstalt vor; derselbe betrifft einen früheren Diakonus, welcher infolge seiner Versetzung auf eine etatmäßige Professorenstelle und der damit erlangten Hinterbliebenenversorgung eines Staatsbeamten auf seine Angehörigkeit zur Anstalt verzichtete.

Die Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge betrugen — bei Außerbetrachtlassung der Einkaufsgelder, sowie der Ergebnisse der Teilrechnung — im Jahresdurchschnitt 9 372 M. 86 Pf. gegenüber 8 499 M. 41 Pf. im letzten Jahre der vorigen Periode.

Das Einkommen aus erledigten Stellen hat im Durchschnitt der drei vollen Rechnungsjahre 1890/91, 1891/92 und 1893 13 347 M. betragen und stellt sich um 1 781 M. 87 Pf. besser als der Jahresdurchschnitt der vorigen Periode mit 11 565 M. 13 Pf.

Die Ausgaben für Lasten und Verwaltungskosten der Kasse sind von durchschnittlich 4 042 M. 18 Pf. der vorigen Periode auf 4 305 M. 14 Pf. der laufenden Periode gestiegen, was verursacht ist durch die mit dem Anwachsen des Anstaltsvermögens steigenden Beiträgen zu den Lasten der Bezirksverwaltung und der Zentralverwaltung.

Die Zwecksausgaben, sich lediglich auf Witwen- und Waisengehalte beziehend, erforderten in den Jahren

	1890/91	1891/92	und 1893
	92 276 M. 15 Pf.	91 032 M. 30 Pf.	95 164 M. 10 Pf.,
wovon entfallen			
α. auf den alten Verband . .	82 790 „ 75 „	77 089 „ 25 „	72 203 „ 25 „
β. „ „ neuen „ . .	9 485 „ 40 „	13 943 „ 05 „	22 960 „ 85 „.

Es ist hiernach der Bedarf für Witwen- und Waisengehalte des alten Verbands fortdauernd im Sinken, derjenige für Gehalte des neuen Verbands im Steigen entsprechend den Veränderungen in der Anzahl der Witwen und Waisen der beiden Verbände.

Während auf 1. Juni 1890 nur 8 Benefizienberechtigte des neuen Verbands vorhanden waren, betrug deren Zahl

am 1. Juni 1891 . . .	15
am 1. Juni 1892 . . .	18
am 1. Januar 1893 . . .	22 und
am 1. Januar 1894 . . .	30.

Dahingegen ist die Zahl der Benefizienberechtigten des alten Verbands in dem gleichen Zeitraum von 136 auf 113 zurückgegangen. Die Gesamtzahl der Benefizienberechtigten betrug auf 1. Januar 1894 143 gegenüber 144 auf 1. Juni 1890. Der Durchschnittsbetrag der Gehalte der am 1. Januar 1894 vorhandenen Benefizienberechtigten des neuen Verbands betrug 978 M. 96 Pf., befindet sich also um 348 M. 96 Pf. über dem nach den alten Statuten zu gewährenden Benefizium von 630 M. Der dabei gewährte Höchstgehalt belief sich auf 1165 M. 25 Pf. Nur in zwei Fällen blieben die Gehalte (mit 437 M. 25 Pf. und 302 M. 50 Pf.) unter 630 M. Die eine dieser geringgestellten Witwen war bereits am Ende der vorigen Periode vorhanden, die andere kam erst gegen Ende des Jahres 1892 hinzu.

Eine Aufbesserung der Gehalte dieser beiden Witwen auf je 630 M. konnte, soweit nötig, aus den von der Versicherungsgesellschaft des deutschen Phönix zugunsten der Pfarrwitwen und -Waisen gemäß dem Vertrag

derselben mit der Zentralverwaltung der Feuerversicherungsgesellschaft der evang. Geistlichen vom 21. Mai 1885 abgelieferten Reingewinnanteilen erfolgen. Vgl. S. 32 der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode vom Jahre 1891. Abgeliefert wurden an solchen Reingewinnanteilen an den Oberkirchenrat in den Jahren 1890 bis mit 1893 im Ganzen 1651 M. 89 Pf., verwendet wurden zur Aufbesserung der Benefizienbezüge beider Witwen 725 M. 10 Pf., so daß zusammen mit der früheren Erübrigung 1173 M. 97 Pf. Ende 1893 unverwendet waren.

Mit dankbarer Anerkennung thun wir bereits an dieser Stelle Erwähnung der reichen Gabe von 10 000 M., welche der im Frühjahr l. J. verstorbene Stadtpfarrer und Kirchenrat D. Sehringer in Emmendingen durch letztwillige Verfügung der Geistl. Witwenkasse vermacht hat mit dem Wunsche, daß diese Zustiftung seinen Namen führen möge.

Dem längst bestehenden Wunsch der Geistlichkeit nach einer weiteren Aufbesserung ihrer Hinterbliebenenversorgung wird mit der bevorstehenden Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer Rechnung getragen werden können. Die hierauf sich beziehenden Vorschläge des Oberkirchenrats gehen der Generalsynode in einer besonderen Vorlage zu.

Soweit bei Pfarrwitwen und -Waisen ein Bedürfnis nach besonderer Aufbesserung ihres Einkommens vorlag, wurden auch in den letzten 5 Jahren die Bedürftigen aus hiezu verfügbaren Geldern jeweils thunlichst berücksichtigt, indem solche wie früher ordentliche Unterstützungen — in einzelnen Fällen bis zu jährlich 500 M. — zugewiesen erhielten und überdies in besonderen Notständen noch außerordentliche Unterstützungen gewährt wurden. Die jährlichen Zuwendungen bewegten sich annähernd zwischen 33 000 und 31 000 M. Im Jahre 1893 wurden 52 Pfarrwitwen und 82 Pfarrwaisen unterstützt und beliefen sich deren Unterstützungen durchschnittlich auf 285 M. bei den Witwen und 197 M. bei den Waisen.

B. Pfründevermögen (Zentralpfarrkasse) und Einkommensverhältnisse der Geistlichen.

(O.Z. 9, Beilage V.)

Nach der Vorlage an die letzte ordentliche Generalsynode betrug die Zahl der vorhandenen Pfarrpfründen auf 1. Juni 1890 376 (die Zahl der Pfarreien 377), von welchen sich auf den gleichen Zeitpunkt 370 in Verwaltung der Zentralpfarrkasse befanden. Bis zum 1. Januar 1894 hat sich die Zahl der Pfarreien um 4, nämlich Freiburg II. Stadtpfarrei, Villingen, Waldkirch und Zell i. W., vermehrt (inzwischen sind auch in Singen und Leopoldshafen noch Pfarreien errichtet worden) und es sind in die Verwaltung der Zentralpfarrkasse außer den vier neugegründeten zwei weitere, bisher ausgeschlossene Pfarreien infolge Ablebens der bisherigen Inhaber übergegangen. Die Gesamtzahl der auf 1. Januar 1894 vorhandenen

Pfarrpfründen beträgt darnach	380,
wovon sich	376
in Verwaltung der Zentralpfarrkasse befanden, während	4

von letzterer noch ausgeschlossen waren.

Die bisher in Verwaltung der Zentralpfarrkasse gestandenen Diakonate sind zur Ablösung gelangt. An ihrer Stelle ist je ein Stadtvikariat errichtet worden.

Die laufenden Einnahmen der Zentralpfarrkasse haben in der Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894 betragen 3 303 443 M. 49 Pf.,
die laufenden Ausgaben 3 345 936 „ 89 „,
daher Mehrausgabe 42 493 M. 40 Pf.

Hiebei ist indessen zu berücksichtigen, daß im Laufe der jetzigen Periode zur Deckung der Fehlbeträge der Zentralpfarrkasse aus Mitteln der unmittelbaren Fonds (Unterländer Fond und Stiftschaffnei Lahr) bereits 146 000 M. zugeschossen worden sind, ohne welchen Zuschuß sich die Mehrausgabe um die gleiche Summe erhöht haben würde. Im Ganzen sind seit Beginn der gemeinschaftlichen Pfründeverwaltung zugeschossen worden in der Periode 23. April 1883 — 1. Juni 1885 . . . 75 000 M. — Pf.
„ 1. Juni 1885/90 418 500 „ — „
„ 1. Juni 1890 — 1. Januar 1894 . . . 146 000 „ — „
zusammen . . 639 500 M. — Pf.

Ungedeckt sind noch die Unzulänglichkeiten (Mehrausgaben) am Schluß der Periode 1885/90 mit 85 175 M. 23 Pf.
und jene der jetzigen mit 42 493 „ 40 „,
so daß 127 668 M. 63 Pf.
die Gesamtunzulänglichkeit bis zum 1. Januar 1894 767 168 M. 63 Pf.
beträgt.

Wenn man die Zuschüsse anderer Fonds an die Zentralpfarrkasse außer Betracht läßt, stellt sich während der letzten vier Rechnungsjahre die Mindereinnahme und zwar
im Jahr 1890/91 auf 48 788 M. 70 Pf.
„ „ 1891/92 „ 12 600 „ 22 „
„ „ 1. Juni — 31. Dezember 1892 auf 122 940 „ 61 „
„ „ 1893 auf 4 163 „ 87 „
zusammen auf . . 188 493 M. 40 Pf.

Während hiernach das Defizit von 1890 an im Allgemeinen eine allmähliche Abnahme aufweist, die übrigens teilweise auf zufällige Verhältnisse zurückzuführen ist, schließt das Teilrechnungsjahr mit einer ganz unverhältnismäßigen Mehrausgabe ab. Zur Erläuterung dieses Ergebnisses ist zu bemerken, daß in der Teilrechnung, welche die Zeit vom 1. Juni — 31. Dezember 1892, also 7 Monate umfaßt, die ständigen Bezüge der aktiven und im Ruhestand befindlichen Pfarrer für die Zeit vom 23. April bis Schluß des Jahres 1892, also für einen um einen Monat und 8 Tage längeren Zeitraum verausgabt sind, um vom 1. Januar 1893 die Zahlung dieser Bezüge in Kalenderquartalsraten zu ermöglichen. Im übrigen ist bereits im Eingang dieser Vorlage darauf hingewiesen, daß und aus welchem Grund eine Vergleichung des Rechnungsergebnisses des Teilrechnungsjahres mit denen der übrigen Rechnungsjahre nicht ohne weiteres stattfinden kann.

Über das Ergebnis unter den einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Rubriken ist zu bemerken:

I. Einnahme.

1. Aus Gebäuden.

Der Betrag ist wechselnd nach der Zahl der erledigten Pfarreien und der Gelegenheit zur Vermietung von Pfarrgebäulichkeiten. In der letzten Periode ist mit der Zahl der erledigten Pfarreien die Einnahme gesunken von 1 732 M. 07 Pf. auf 1 206 M. 20 Pf. durchschnittlich.

2. Aus landwirtschaftlichen Grundstücken.

Der bereits in der vorigen Periode beobachtete allmähliche Rückgang hat auch in der laufenden Periode fortgedauert. Die durchschnittliche Jahreseinnahme ist trotz des Zuganges zweier weiteren Pfarreien mit Güterbesitz von 208 621 M. 70 Pf.
heruntergegangen auf 206 850 „ 76 „,
so daß nach Abzug der Ausgaben für landwirtschaftliche Grundstücke mit . . . 6 058 „ 33 „
(§ 16 der Ausgabe) eine Reineinnahme von 200 792 M. 43 Pf.
verbleibt.

Die nicht unerhebliche Steigerung im Jahre 1893 rührt — abgesehen von dem Zugang einer der genannten übernommenen Pfarreien mit 1 933 M. 04 Pf. — von dem besseren Erlös aus den Erträgnissen der in Selbstbewirtschaftung stehenden Wiesen und namentlich Weinberge her.

3. Aus Waldungen.

Der Ertrag der einzelnen Jahre ist bei der meist aussetzenden Nutzung der kleinen Pfarrwaldungen schwankend. In der abgelaufenen Periode ist infolge größerer Hiebe in den Waldungen der Pfarreien Gutach und Kirnbach der Rohertrag und auch der Reinertrag etwas höher.

4. Aus Berechtigungen (Holzkompetenzen).

Sowohl die Einahme wie die Ausgabe für dieselben weist gegenüber der letzten Periode nur einen verschwindenden Unterschied auf. Den höchsten Ertrag brachte das Jahr 1891 mit . . 79 431 M. 65 Pf.;
die nach Abzug der Kosten (§ 18 der Ausgabe) mit 5 116 „ 69 „
verbleibende Reineinnahme von 74 314 „ 96 „
bleibt aber hinter dem Anschlag des Wertes der Holzkompetenzen nach den Einkommensberechnungen (von 1878) mit 78 423 „ — „
immer noch um 4 108 „ 04 „
zurück.

5. An Zinsen.

Ebenso weist der Ertrag an Kapitalzinsen mit durchschnittlich 174 396 M. 17 Pf.
gegenüber dem Ergebnis der Periode 1885/90 mit 175 247 „ 34 „
eine nur geringe Änderung auf. Die nicht bedeutende Minderung ist dabei nicht auf ein weiteres Fallen des Kapitalzinses für 1890 zurückzuführen, indem z. B. die Zinseinnahmen für 1893 mit 175 576 M. 12 Pf. bei einem Stand der Aktivkapitalien auf 1. Januar 1894 von 4 046 636 M. 36 Pf. eine 4,33 %ige Rente darstellt, während der Zinsfuß nach dem Stand auf 1. Juni 1889 und auf 1. Juni 1890 auf je nur 4,2 % berechnet wurde. Darnach ist vielmehr eine wenn auch ganz unbedeutende Erhöhung des Zinsfußes festzustellen, welche sich daraus erklärt, daß im Jahr 1891 — allerdings ohne daß diese Maßregel dauernd aufrecht erhalten werden konnte — der Zinsfuß aller zu einem Zinsfuß von unter $4^1/_4$% ausstehenden Hypotheken-Darlehen auf $4^1/_4$% erhöht wurde. Wenn gleichwohl die durchschnittliche Zinseinnahme geringer geworden ist, so erklärt sich dies daraus, daß in den ersten Jahren der vorigen Periode der Zinsfuß noch hoch stand und das Sinken desselben zu Ende der 1880er Jahre in der Durchschnittssumme für 1885/90 nicht vollständig zum Ausdruck kam.

6. Rentengenüsse.

Hier ist eine bedeutende Steigerung der Einnahme zu verzeichnen, indem dieselbe durchschnittlich
408 022 M. 47 Pf.
gegenüber 377 612 „ 32 „
betragen hat. Die Erträgnisse der einzelnen Jahre weisen große Verschiedenheiten auf, diejenigen von 1891 und 1893 sind besonders hohe und seit Einführung der gemeinschaftlichen Pfründeverwaltung noch nicht erreicht worden. Die Ergebnisse des Jahres 1891 sind hauptsächlich durch günstigere Getreide- und Weinpreise, diejenigen des Jahres 1893 durch die letzteren allein bei gleichzeitig sehr niedrigem Stand der Getreidepreise begründet. Außerdem kommt aber hier der Zugang der vier neugegründeten Pfarreien, für welche zusammen an Rentengenüssen der Betrag von 6210 M. zu erheben ist, und einer neu in Verwaltung der Zentralpfarrkasse übergegangenen Pfarrei mit einer Geldkompetenz von 642 M. in Betracht.

7. Die Bürgernutzungen

haben keine wesentliche Änderung des Ertrages erlitten, wie überhaupt der Ertrag ein wenig wechselnder ist.

8. Beiträge von anderen Fonds und Kassen.

Von den unmittelbaren Fonds, — und zwar mit Rücksicht auf die wenig günstige finanzielle Lage der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim diesmal nur von dem Unterländer Kirchenfond und der Stiftschaffnei Lahr — sind, wie bereits oben angedeutet, im Jahre 1891 (90 000 + 10 000 =) 100 000 M. und im Jahr 1892 (36 000 + 10 000 =) 46 000 M. zugeschossen worden. Während sich infolgedessen im Jahr 1891 eine bedeutende Mehreinnahme von 87 399 M. 78 Pf. ergab, blieben im Jahr 1892 die Einnahmen immer noch um 76 940 M. 61 Pf. hinter den Ausgaben zurück, wofür die Erklärung oben bereits gegeben ist. In den Jahren 1890 und 1893, in welchen die Zentralpfarrkasse keine Zuschüsse aus allgemeinen Fonds erhielt, betrug die Mehrausgabe bezw. 48 788 M. 70 Pf. und 4 163 M. 87 Pf. Die verhältnismäßig günstigen Ergebnisse des letztgenannten Jahres sind teils auf eine Vermehrung der Einnahmen (Heu- und Öhmdgras, Holz, Weinkompetenzen) teils auf die wesentliche Verminderung der Ausgaben, namentlich der Zwecksausgaben zurückzuführen.

Außer den Zuschüssen von 146 000 M. — Pf.
sind hier weitere 5 061 „ 05 „
vereinnahmt, worunter insbesondere Beiträge von örtlichen kirchlichen Fonds zur Aufbesserung der Pfründeeinkommen solcher Pfarreien enthalten sind, welche weniger als 1600 M. Pfründeertrag haben.

11. Sonstige Einnahmen.

Nachdem die Einnahmen aus Gerätschaften und Materialien, sowie die rückerhobenen Gefällbetreibungskosten hier ausgeschieden worden und nun unter besonderen Rubriken (8 und 10) zu vereinnahmen sind, erscheinen hier hauptsächlich nur noch Ersatzbeträge an Steuern und Umlagen, an ungebührlich bezogener Besoldung u. s. w. Unter dem bedeutenden Einnahmebetrag des Jahres 1890 mit 13 838 M. 93 Pf. sind 12 299 M. 52 Pf. Ersatz aus der Großh. Generalstaatskasse für vorschüßlich aus der Zentralpfarrkasse bezahlte Besoldungsbeiträge an Pfarrer enthalten.

II. Ausgabe.

A. Lasten.

1. Öffentliche Abgaben.

Während der Aufwand für die Staatssteuern (Grund- Häuser- Gefäll- und Kapitalrentensteuer) infolge Herabsetzung des Steuerfußes von 18,5 Pf. auf 15 Pf. bezw. von 11 Pf. auf 10 Pf. sich erheblich

ermäßigt hat, ist die Ausgabe an Umlagen von durchschnittlich 12 744 M. 54 Pf. der vorigen Periode auf 13 037 M. 23 Pf. gestiegen. Den höchsten Aufwand an Umlagen hatte das Jahr 1893 mit 14 327 M. 95 Pf.

2. Die Abgaben aus besonderen Verhältnissen haben keine wesentliche Änderung erlitten. Ebenso die

3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks.

4. Abgang und Nachlaß.

Die größeren Summen in den Jahren 1891 und 1893 enthalten zum größten Teil Ersatzbeträge an die Großh. Domänenverwaltungen wegen irrtümlich zu hoch vergüteter Fruchtkompetenzen. Im Jahr 1891 wurden 207 M. Pachtzins wegen erlittenen Hagelschadens nachgelassen, die ebenfalls hier zu verrechnen waren.

5. Sonstige Lasten.

Die Beträge sind in der Regel unbedeutend. Die größeren Ausgaben der Jahre 1890 und 1892 enthalten Abrechnungsguthaben, welche infolge Übergangs zweier Pfarrpfründen in die Verwaltung der Zentralpfarrkasse den Hinterbliebenen der betreffenden Pfründeinhaber zu verabfolgen waren.

B. Verwaltungskosten.

6. Beitrag zum Aufwand der Zentralverwaltung.

Im Rechnungsjahr 1890/91 wurde noch der Beitrag für die frühere Periode 1885/90 mit 18 577 M. 52 Pf. erhoben. Vom 1. Januar 1891 an waren aber jährlich 18 844 M. 96 Pf. zu erheben. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1891 war darnach das Ratum aus dem Mehrbetrag in der neuen Periode nachzuerheben. In der 1891/92er Rechnung erscheint dieses Ratum vereinnahmt, weshalb diese Rechnung eine etwas größere Summe nachweist.

7—13. Der Aufwand der Bezirksverwaltung, welcher nach Einführung des neuen Rubrikenschemas unter obigen Rubriken nachgewiesen wird, steht dem der vorigen Periode ungefähr gleich und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Annahme von 35 M. Verwaltungsaufwand für eine Pfründe durchschnittlich kann fortan für annähernd zutreffend gelten.

Die früher hier gebuchten Versendungskosten erscheinen jetzt unter einer besonderen Rubrik (§ 22).

14—24. Für Gebäude, landwirtschaftliche Grundstücke, Waldungen u. s. w.

Die hier gebuchten Ausgaben sind teils schon bei den entsprechenden Einnahmen berücksichtigt worden, teils unbedeutend und keiner näheren Erläuterung bedürftig. Die „Prozeß- und Gefällbetreibungskosten" waren bisher unter der Rubrik „Sonstige Verwaltungskosten" verrechnet.

Reinertrag.

Die laufenden Einnahmen betrugen (wenn das Teilrechnungsjahr außer Betracht bleibt) durchschnittlich		923 473 M. 11 Pf.
und nach Abzug der im Jahr 1891 aus den unmittelbaren Fonds für 3 Jahre geleisteten Zuschüsse von 100 000 M. mit für 1 Jahr		33 333 „ 33 „
restlich		890 139 M. 78 Pf.;
die Lasten betragen durchschnittlich	35 407 M. 43 Pf.,	
die Verwaltungskosten durchschnittlich	46 117 „ 04 „	
		81 524 „ 47 „
also der Reinertrag		808 615 M. 31 Pf.

Hierunter ist noch das Einkommen der in Verwaltung der Zentralpfarrkasse befindlichen Diakonats- und Vikariatspfründen, welches auf ungefähr 12 000 M. zu veranschlagen ist, enthalten. Diese Summe wäre an dem berechneten Reinertrag noch in Abzug zu bringen, um den Reinertrag der in Verwaltung der Zentralpfarrkasse befindlichen Pfarrpfründen zu erhalten. Dabei ist aber weiter zu berücksichtigen, daß seit der letzten Nachweisung 6 Pfründen zu verschiedenen Zeiten zugegangen sind und daß sich somit die für die einzelnen Jahre berechneten Einnahmen und Ausgaben nicht immer auf die gleiche Zahl von Pfründen beziehen. Wenn die hier gegebene Berechnung des Reinertrags hiernach eine ziffernmäßige Vergleichung mit dem Ergebnis der letzten Periode nicht ohne weiteres zuläßt, so kann aus derselben doch mit Bestimmtheit entnommen werden, daß eine Besserung der Ertragsverhältnisse seither nicht eingetreten ist.

C. Zwecksausgaben.

Durch die eingangs erwähnte Einführung der neuen Rubrikenordnung hat die Buchung der Zwecksausgaben eine Änderung erfahren, die eine Vergleichung der Rechnungsergebnisse der jetzigen Periode mit denen der vorigen nicht ohne weiteres ermöglicht. Es ist deshalb erforderlich, in Nachstehendem bei den einzelnen Positionen jeweils kurz auf die frühere Buchungsweise hinzuweisen.

25. Die Gehalte der festangestellten Geistlichen betreffen nur die Pfarrer, weil andere festangestellte Geistliche während der Periode nicht vorhanden waren.

Der Aufwand für die Pfarrbesoldungen hat sich erheblich vermindert, indem gegenüber dem Betrag der Periode 1885/90 von durchschnittlich jährlich 773 624 M. 85 Pf.
jetzt nur 737 889 „ 20 „,
also 35 735 M. 65 Pf.
weniger verwendet wurden. Dazu kommt noch, daß unter der jetzt nachgewiesenen Summe auch die fällig gewordenen Sterbquartalien enthalten sind, die früher unter besonderer Rubrik (§ 19) verrechnet wurden und für 1885/90 durchschnittlich jährlich 4 345 M. 25 Pf. betrugen. Der Grund für diese Minderung des Aufwandes liegt in der Bewilligung des außerordentlichen Staatszuschusses zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener im Betrag von jährlich 50 000 M. vom Jahr 1890 an, welche es ermöglichte, die bisher zahlungspflichtigen Fonds und Kassen, in erster Reihe die Zentralpfarrkasse, um den gleichen Betrag zu entlasten.

26. Unter den ständigen Bezügen der nicht festangestellten Geistlichen erscheinen die Stadt- und sonstigen Vikare mit einem Aufwand von 12 075 M. 85 Pf.
durchschnittlich gegenüber 6 366 „ 92 „
(§ 16) der vorigen Periode. Die bedeutende Vermehrung des Aufwands ist — abgesehen davon, daß letztmals ein Teil der hierher gehörigen Ausgaben auch unter anderen Rubriken (§§ 15 und 17) verausgabt wurde — durch die Vermehrung der Vikariate um 3 (Badenweiler, Emmendingen, Gernsbach), zum Teil infolge Umwandlung der früheren Diakonate in Stadtvikariate mit einer entsprechend höheren Dotation begründet.

In der Verwaltung der Zentralpfarrkasse befinden sich nunmehr 13 Stadt- und sonstige selbständige Vikariate.

Die Ausgaben an Gehalt für die Pfarrverwalter haben sich ebenfalls und zwar hauptsächlich erst in den letzten Jahren der Periode wesentlich erhöht, so daß der Durchschnittssatz sich auf . 26 543 M. 46 Pf.
gegenüber bisherigen 22 896 „ 96 „
stellt, obgleich die Zahl der erledigten Pfarreien etwas geringer geworden ist. Es hängt diese Erscheinung damit zusammen, daß in der vorigen Periode erledigte Pfarreien in vielen Fällen durch die Nachbargeistlichen versehen werden mußten, während in neuerer Zeit infolge des zahlreicheren Zugangs junger Theologen in der

Regel ein eigener Pfarrverwalter bestellt wird und somit die nachbarliche Versehung nur noch ausnahmsweise stattfindet.

Im Zusammenhang damit steht, daß der Aufwand für Mitversehung (§ 27 c) sich jetzt nur noch auf 6 362 M. 35 Pf. gegenüber früheren 10 557 M. 08 Pf. (§ 17 b der alten Rubrikenordnung) beläuft.

28. An Entschädigungen für Dienstaufwand kommen zunächst die Vergütungen in Betracht, welche den Inhabern der Pfarreien mit der Verpflichtung zur Haltung eines Dienstvikars zu gewähren sind. Solcher Pfarreien sind es auf 1. Januar 1894 noch 14, indem einige derselben in selbständige Vikariate umgewandelt worden sind. Die Einzelvergütung für jede Pfarrei bezw. deren Inhaber beträgt 800 M. für das Jahr und es sind durchschnittlich 7 427 M. 50 Pf. jährlich, also erheblich mehr als in der letzten Periode mit 3 193 M. 39 Pf. verausgabt worden, weil die Dienstvikariate jetzt größtenteils besetzt sind, während in der vorigen Periode eine größere Zahl derselben mangels genügender geistlicher Kräfte nicht besetzt und deshalb von den betr. Pfarrern zu versehen waren.

Die Filialdienstvergütungen haben eine wesentliche Änderung nicht erfahren. Der höhere Aufwand hiefür in der Periode 1885/90 (unter § 15 c der früheren Rubrikenordnung) rührt daher, daß die oben erwähnten Vergütungen für Dienstvikariate, wenn solche von den Pfründeinhabern selbst versehen werden mußten, ebenfalls unter dieser Rubrik (15 c) verrechnet wurden.

Die Umzugskosten, bisher mit unter § 17 c verrechnet, sind infolge der jetzt vorhandenen größeren Zahl von nicht definitiv angestellten Geistlichen etwas gestiegen.

31. Der Aufwand für Ruhegehalte ist von 16 509 M. 79 Pf. auf 13 304 M. 95 Pf. heruntergegangen. Dieser Aufwand ist wechselnd, je nachdem die zur Ruhe gesetzten Geistlichen sich auf Pfarreien befanden, die an einen allgemeinen Fond berechtigt sind oder nicht. Im ersteren Falle kann der Ruhegehalt ganz oder teilweise auf jenen Fond übernommen, im letzteren muß er aus der Pfründe geschöpft werden, soweit nicht der Allgemeine Hilfsfond oder der Pfarrhilfsfond dafür aufkommen können.

Ähnlich verhält es sich mit

34. den Fisciquartalien, die diesmal etwas höher sind.

Die weiteren Zwecksausgaben bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Die erhebliche Vermehrung der Einnahmerückstände im Jahr 1893 rührt von der Verlegung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr her, wie dies bereits oben bezüglich der unmittelbaren Fonds angedeutet ist.

Über den Vermögensstand der Zentralpfarrkasse ist zu bemerken:

In der Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894 sind im Soll der Grundstocksrechnung neu zugegangen:

in Einnahme:	
Kaufschillinge für veräußerte Liegenschaften	34 697 M. 54 Pf.
Gefällablösungskapitalien	39 510 „ 25 „
Sonstige Einnahmen	53 150 „ 68 „
zusammen . .	127 358 M. 47 Pf.

	Übertrag . .	127 358 M. 47 Pf.
in Ausgabe:		
Aufwand für Erwerbungen		760 „ 96 „
Lastenablösungskapitalien		— „ — „
Sonstige Ausgaben		882 „ 21 „
	zusammen . .	1643 M. 17 Pf.
Daher Mehreinnahme		125 715 M. 30 Pf.
und nach Abzug der oben berechneten Mehrausgabe in der laufenden Rechnung mit		42 493 „ 40 „
Zunahme des mobilen Vermögens (ohne Inventar)		83 221 M. 90 Pf.

Es betrug nämlich

	1. Juni 1890	1. Januar 1894
Der Kassenvorrat	56 104 M. 89 Pf.	73 083 M. 65 Pf.
die Gefällrückstände	52 460 „ 54 „	59 634 „ 77 „
„ Ersatzposten	1 260 „ 04 „	932 „ 67 „
„ Kapitalforderungen	4 047 680 „ 30 „	4 051 954 „ 50 „
Summa Aktiva . .	4 157 505 M. 77 Pf.	4 185 605 M. 59 Pf.
die Schulden . . .	67 590 „ 55 „	12 468 „ 47 „
Mobiles Vermögen .	4 089 915 M. 22 Pf.	4 173 137 M. 12 Pf.
Vermehrung wie oben	83 221 M. 90 Pf.	
Rechnet man hiezu den Inventarwert mit	836 M. 06 Pf.	1 059 M. 56 Pf.
die Grund- und Häuser- und Gefällsteuerkapitalien mit	5 768 414 „ 19 „	5 768 998 „ 91 „,
so ergiebt sich ein Gesamtvermögensstand von	9 859 165 M. 47 Pf.	9 943 195 M. 59 Pf.
		9 859 165 „ 47 „
somit eine Zunahme auf 1. Januar 1894 von		84 030 M. 12 Pf.,

wie bereits oben in der Allgemeinen Übersicht (A. I) angegeben wurde.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Der Aufwand für Erwerbungen ist ganz unerheblich. Unter den 882 M. 21 Pf. „Sonstige Ausgaben" befinden sich 720 M. 50 Pf. für Kulturverbesserungen.

Erheblichere Veräußerungen von Liegenschaften mit einem Kaufpreis von über 1000 M kamen vor bei den Pfarreien Eberbach, Edingen, Gemmingen, Schopfheim, Sexau, Weitenau, Wieblingen.

Gefällablösungen haben stattgefunden bei den Pfarreien

Keppenbach, Holzkompetenz	10 600 M. — Pf.
Mauer, „	6 328 „ 75 „
Nassig, Fruchtkompetenz	2 400 „ — „
Neunstetten, Holzkompetenz	10 000 „ — „
Weiler, „	23 „ — „
Wittenweier, Holz- und Geldkompetenz	10 115 „ 75 „
Bretten (Diakonat) Geldkompetenz	42 „ 75 „.

Unter den sonstigen Grundstockseinnahmen sind 44 109 M. 32 Pf. Pfründekapitalien der neu in Verwaltung der Zentralpfarrkasse übergegangenen Pfarreien, sowie ein größerer Gewinn beim Verkauf von Staatspapieren enthalten.

Die auf 1. Juni 1890 noch vorhanden gewesenen, aus früherer Zeit herrührenden Pfründeschulden im Betrag von 16 283 M. 74 Pf. haben sich auf 7808 M. 17 Pf. ermäßigt.

Die Flächenmaße und Steuerkapitalien des gesamten Grundbesitzes der Pfarreien betrugen auf 1. Januar 1894:

	Flächenmaß	Steuerkapital
für landwirtschaftliche Grundstücke	1911,7337 ha	4 208 480 M. 74 Pf.
„ Waldungen	154,8386 „	51 220 „ 24 „
zusammen . .	2066,5723 ha	4 259 700 M. 98 Pf.

Es hat darnach sowohl der Grundbesitz als das Steuerkapital etwas zugenommen.

Die Grundlagen für die Einkommensverhältnisse der Geistlichen sind in der abgelaufenen Periode unverändert geblieben. Durch das Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., ist es aber ermöglicht, eine Besserstellung der Geistlichen in Aussicht zu nehmen. Die bezüglichen Vorschläge werden der Generalsynode in besonderen Anträgen zur Beschlußfassung unterbreitet werden.

Die Besoldungen aller auf Pfarreien angestellten Geistlichen haben im Ganzen betragen nach dem Stand

vom 1. Januar 1891	1 043 800 M. — Pf.
„ „ „ 1892	1 035 000 „ — „
„ „ „ 1893	1 047 600 „ — „
„ „ „ 1894	1 043 400 „ — „

Von den auf 1. Januar 1894 vorhandenen 352 Pfarrern befanden sich

in Klasse	Zahl der Pfarrer	Soll-Einkommen einzeln	Soll-Einkommen zusammen
I.	37	1600 M.	59 200 M. — Pf.
II.	45	1800 „	81 000 „ — „
III.	28	2200 „	61 600 „ — „
IV.	18	2600 „	46 800 „ — „
V.	45	3000 „	135 000 „ — „
VI.	51	3400 „	173 000 „ — „
VII.	45	3600 „	162 000 „ — „
VIII.	38	3800 „	144 400 „ — „
IX.	45	4000 „	180 000 „ — „
	352		1 043 400 M. — Pf.

C. Kirchliche Ortsfonds und örtliche Kirchensteuern.

Die Verhältnisse des örtlichen evang. Kirchenvermögens der abgelaufenen Periode, also auf 23. April 1890 und auf 1. Januar 1893 ergeben sich im allgemeinen aus der nachfolgenden Übersicht, welche auf Grund der zur Vorlage gebrachten und geprüften letzten Rechnungen aufgestellt wurde:

Diözesen	Zahl der Fonds u. Kassen 1890	1893	Vermögensstand 1890 (23. April)	1893 (1. Januar)
Adelsheim	23	22	332 548 M.	341 759 M.
Boxberg	23	21	297 799 „	296 196 „
Bretten	41	40	854 337 „	907 353 „
Durlach	26	26	436 588 „	455 524 „
Emmendingen	31	29	536 254 „	564 009 „
Eppingen	16	16	211 713 „	218 035 „
Freiburg	23	23	462 268 „	434 603 „
Hornberg	29	28	339 617 „	341 143 „
Karlsruhe-Land	19	22	381 967 „	421 157 „
„ -Stadt	13	13	459 631 „	567 015 „
Konstanz	—	17	— „	195 397 „
Ladenburg-Weinheim	28	24	455 051 „	441 475 „
Lahr	34	30	843 321 „	766 791 „
Lörrach	44	42	559 382 „	586 098 „
Mannheim-Heidelberg	4 / 6	13	410 802 „ / 329 718 „	837 579 „
Mosbach	32	32	323 695 „	320 900 „
Müllheim	29	30	477 174 „	496 362 „
Neckarbischofsheim	36	36	578 649 „	576 355 „
Neckargemünd	46	45	570 764 „	565 052 „
Oberheidelberg	41	37	578 808 „	550 663 „
Pforzheim	36	37	1 101 950 „	1 206 023 „
Rheinbischofsheim	35	34	424 112 „	397 284 „
Schopfheim	42	23	389 909 „	178 421 „
Sinsheim	38	37	599 796 „	575 461 „
Wertheim	19	20	156 608 „	180 949 „
25 Diözesen	714	697	12 112 461 M.	12 421 604 M.

Zur Erläuterung dieser Übersicht und zur Vergleichung des Standes auf 23. April 1890 und 1. Januar 1893 bemerken wir folgendes:

Infolge nachträglicher Berichtigung anläßlich der Rechnungsprüfung und Aufstellung der Übersicht für das Abhörjahr 1890/91 wurden dem in der Vorlage an die General-Synode vom Jahre 1891 auf 23. April 1890 angegebenen Vermögen von 11 993 112 M.
abgeschrieben 3 327 „
somit restlich . . 11 989 785 M.

Dagegen wurden den früher angenommenen 706 Fonds zugerechnet:
der Simultankirchenbaufond Hemsbach (evang. Oberaufsicht) . 1 „ mit einem Vermögen von 4 269 M. und
die unter kath. Oberaufsicht stehenden Simultanbaufonds . . : . 7 „ „ „ „ „ 118 407 „;
somit waren auf 23. April 1890 714 „ „ „ „ „ 12 112 461 M. vorhanden,
und zwar
I. rein evang. kirchl. Ortsfonds 702 mit einem Vermögen von 11 971 066 M.
II. Simultanbaufonds:
A. unter evang. Oberaufsicht 5 „ „ „ „ 22 988 „
B. „ kath. „ 7 „ „ „ „ 118 407 „
wie oben . . 714 „ „ „ „ 12 112 461 M. (23. April 1890).

Dieses Vermögen war Reinvermögen und wurden bisher die Fonds, die lediglich einen Schuldenstand bezw. eine Überschuldung aufweisen, nicht mit in Betracht gezogen.

Auf 1. Januar 1893 betrug das Reinvermögen von
I. 697 rein evang. kirchl. Ortsfonds und Steuerkassen (vergl. obige Zusammenstellung) 12 421 604 M.,
hievon ab die Überschuldung von
14 Fonds und Kirchensteuerkassen mit 221 746 „
711 rein evang. kirchl. Ortsfonds und Steuerkassen mit einem Reinvermögen von 12 199 858 M.
II. Hiezu das Vermögen der Simultanbaufonds und zwar
5 Fonds unter evang. Oberaufsicht mit einem Vermögen von 22 711 „
7 „ „ kath. „ „ „ „ „ 132 938 „
zusammen 723 „ mit einem Vermögen von 12 355 507 M. (1. Jan. 1893).

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß das Reinvermögen der rein evang. kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen in der Zeit vom 23. April 1890 bis 1. Januar 1893, also in etwa $2^2/_3$ Jahren von 11 971 066 M. auf 12 199 858 M., somit um 228 792 M. oder um 1,91 %, dagegen das Reinvermögen sämtlicher kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen (einschließlich der Simultanbaufonds) in der gleichen Zeit von 12 112 461 M. auf 12 355 507 M., also um 243 046 M. oder um etwa 2 % gewachsen ist. Für die fünfjährige Generalsynodalperiode würde dies einer Zunahme von ungefähr 430 010 M. bezw. 456 850 M. oder 3,59 % bezw. 3,76 % entsprechen. Es bleibt daher diese Zunahme hinter der für die vorletzte Periode (1885—1890) nachgewiesenen Vermehrung, welche 675 520 M. oder 5,97 % betragen hat, nicht unwesentlich zurück. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis gegenüber der Periode 1880—1885, in welcher eine Zunahme von 1135 677 M. oder 11,15 % festgestellt

wurde. Die Zunahme in der abgelaufenen Periode (23. April 1890 bis 1. Januar 1893) wurde wie in den früheren Perioden in der Hauptsache durch Zustiftungen und Überschüsse bedingt, und zwar waren es besonders die Fonds mit Bauverpflichtungen (Heiligen- und Baufonds), welche eben dieser ihrer Zweckbestimmung wegen zur Ansammlung von Neubaukapitalien größere Überschüsse abwarfen. Erwähnt sei hier nur der evang. Stadtkirchenbaufond in Pforzheim, dessen Überschüsse im Jahre 1892 allein über 19 000 M. betragen haben. Daneben trugen zur Vermehrung des Vermögens auch Zugänge ausnahmsweiser Art bei, so namentlich an Fonds von Diasporagenossenschaften sowie auch an früher anderweit verwalteten Fonds (so der Privatkirchenfond in Pforzheim mit einem Vermögen von über 41 000 M.). Die Zunahme würde sich darnach viel erheblicher herausgestellt haben, wenn nicht, abgesehen von dem auch bei den Ortsfonds immer mehr sich geltend machenden allgemeinen Sinken des Zinsfußes, für bauliche Zwecke größere Grundstocksangriffe erforderlich gewesen wären. So wurden außer durch die Ausführung von Kirchen- und Pfarrhausbauten in der abgelaufenen Periode besonders durch Anschaffung und Wiederherstellung von Orgeln und Glocken sowie durch Anlage von Kirchenheizungen die Ortsfonds in sehr vermehrtem Umfang in Anspruch genommen. Die in 14 Fonds vorhandene Überschuldung von 221 746 M., welche zum weitaus größten Teil in der abgelaufenen Periode entstand, wurde ebenfalls beinahe vollständig durch die Ausführung von Neubauten oder größeren Instandsetzungsarbeiten von kirchlichen Gebäuden verursacht.

Weiter kommt als die Vermehrung beeinträchtigend in Betracht, daß infolge der durch das örtliche Kirchensteuergesetz bedingten Änderung in den öffentlich rechtlichen Verpflichtungen in der abgelaufenen Periode noch weiter viele bisherige Leistungen der politischen Gemeinden für örtliche kirchliche Zwecke auf die kirchlichen Ortsfonds übernommen werden mußten. Auch machen sich in der letzten Zeit die Lasten der sozialen Gesetzgebung bei den Ortsfonds geltend. Ferner wurden die Ortsfonds auch in der abgelaufenen Periode wieder in erhöhtem Maße für die Pflege der inneren Mission besonders durch gutthatsweise Beiträge an Kleinkinderschulen, evang. Volksbibliotheken, für kirchliche Armenpflege u. dergl. m. in Anspruch genommen. In mehreren Gemeinden wurden aus Ortsfondsmitteln evang. Gemeindehäuser erstellt und diese dann auch für Zwecke der inneren Mission (Wohnung von Krankenschwestern, Kleinkinderschulen u. dergl. m.), in der Regel gegen eine mäßige Mietzinsentrichtung mit zur Verfügung gestellt. Endlich sei noch erwähnt, daß wie in der vorletzten so auch in der abgelaufenen Periode die Abschreibungen der Wertanschläge für Orgeln, Glocken, Kirchenheizungseinrichtungen u. s. w. mit etwa 170 000 M. die rechnungsmäßige Vermehrung des Vermögens der kirchlichen Ortsfonds wesentlich beeinträchtigt haben.

Im Hinblick darauf, daß auch für die Zukunft infolge der mit der Zeit an sich immer mehr anwachsenden örtlichen kirchlichen Bedürfnisse und insbesondere als Wirkung des örtlichen Kirchensteuergesetzes, welches die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung des Aufwands für örtliche kirchliche Bedürfnisse den Kirchengemeinden auferlegt, eine gesteigerte Inanspruchnahme der kirchlichen Ortsfonds zu erwarten steht, haben wir auch in der abgelaufenen Periode wiederholt Veranlassung genommen, die örtlichen Verwaltungsbehörden zur sorgfältigen Wahrung und Vermehrung des ihrer Verwaltung anvertrauten Kirchenvermögens anzuhalten. Wir haben bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von Fondsmitteln in erster Linie zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse im engern Sinn erfolgen und mit Ausgaben für solche Zwecke zurückgehalten werden soll, welche, wie insbesondere die Ausgaben für Armenzwecke, nicht zunächst Aufgaben der kirchlichen Verbände sind. Nicht minder haben wir des öfteren Veranlassung genommen, die kirchlichen Ortsbehörden zu ermahnen, stets ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß auch durch erhöhte Kirchenopfergaben und durch sonstige Freigebigkeitshandlungen zur Vermehrung des Kirchenvermögens beigetragen werde.

Die Zahl der örtlichen Kirchenfonds ist in der abgelaufenen Periode von 702 auf 711 gestiegen, hat also um 9 zugenommen. Die 12 Simultankirchenbaufonds wurden dabei außer Betracht gelassen, da deren

Zahl sich gleich blieb. Von den auf 1. Januar 1893 vorhandenen rein evang. örtlichen Kirchenfonds und Kirchensteuerkassen haben nur 697 ein Reinvermögen, während 14 Fonds, welche in der obigen Zusammenstellung der einzelnen Diözesen nicht enthalten sind, eine Überschuldung aufweisen. Verminderungen wurden durch Einführung der gemeinschaftlichen Verwaltung und Verrechnung früher getrennt behandelter Fonds derselben Gemeinde herbeigeführt (in 6 Fällen). Vermehrung erfolgte durch Bildung besonderer Kirchensteuerkassen in 5 Gemeinden; durch Zugänge an Fonds für Diasporagenossenschaften, welchen das Recht der juristischen Persönlichkeit von Großh. Staatsregierung erteilt worden ist, (und zwar in 5 Fällen) und durch Trennung einer bisher mit dem Kirchenfond verwalteten und verrechneten Kirchenbaukasse. Auch sind in der abgelaufenen Periode 4 neue Stiftungsfonds entstanden bezw. in diesseitige Oberaufsicht übernommen worden. Infolge der Bildung einer eigenen Diözese Konstanz wurden 17 Fonds von der Diözese Schopfheim losgetrennt. Eine Veränderung der Fondszahl in einigen Diözesen trat abgesehen von oben erwähnten Gründen noch ein durch Zuweisung der Diasporagenossenschaften Gerlachsheim-Lauda von der Diözese Boxberg zur Diözese Wertheim, Malsch von der Diözese Karlsruhe-Stadt zu der Karlsruhe-Land, Philippsburg und Waghäusel von der Diözese Oberheidelberg zu der Karlsruhe-Land, sowie endlich durch Zuteilung der Kirchengemeinde Neuenheim, welche bisher zur Diözese Ladenburg-Weinheim gehörte, zur Diözese Mannheim-Heidelberg.

Die periodischen Visitationen der Dienstführung der Kirchengemeinderäte und Rechner in Vermögensangelegenheiten durch von uns an Ort und Stelle abgesandte Revisionsbeamte haben sich auch in der abgelaufenen Periode als zweckmäßig bewährt. Es wurden in den einzelnen Diözesen vor allem diejenigen Gemeinden besucht, welche örtliche Kirchensteuer eingeführt hatten, um so den Kirchengemeinderäten die Möglichkeit zu geben, durch mündliche Erörterung mit den Revisionsbeamten sich über etwa zweifelhafte Punkte Aufklärung zu verschaffen.

Durch das am 1. Juli 1890 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr., hat das den kirchlichen Fonds an dem Vermögen ihrer Rechner zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht eine wesentliche Änderung erfahren, indem das gesetzliche Unterpfandsrecht Dritten gegenüber nur dadurch wirksam wird, daß es auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen wird. Wir haben alsbald entsprechende Weisung an die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds ergehen lassen, sodaß auf 1. Januar 1894 die den kirchlichen Ortsfonds an dem Vermögen ihrer Rechner zustehenden gesetzlichen Unterpfandsrechte — soweit nicht gemäß § 30 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 die Bestellung einer Sicherheit erlassen wurde — auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen waren.

Auch wurde in der abgelaufenen Periode die Möglichkeit der Kapitalanlage der Stiftungen mit staatlicher Zustimmung dadurch erweitert, daß Kapitalien von Ortsfonds ausnahmsweise auch in Schuldverschreibungen der anderen deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reiches, bei welchen die vorgeschriebene Einschreibung auf den Namen der Fonds möglich ist, mit diesseitiger Ermächtigung, welche für den einzelnen Fall einzuholen ist, angelegt werden dürfen.

Um die Vorschriften über die Vergebung von Orgelbauten den in der Ministerial-Verordnung vom 7. Juni 1890 (staatl. Ges. u. V.O.Bl. 1890 S. 293 ff.) aufgestellten Vorschriften über die Vergebung von Staatsbauten anzupassen und wegen des Verfahrens bezüglich der Mittelbeschaffung insbesondere mit Rücksicht auf das örtliche Kirchensteuergesetz eingehendere Vorschriften zu geben, wurde in der abgelaufenen Periode eine neue Orgelbauverordnung erlassen (kirchl. Ges. u. V.O.Bl. 1892 S. 33 ff.), welche sich bis jetzt wohl bewährt hat. In dieser Verordnung wird u. a. auch ausdrücklich bestimmt, daß die Bezirksorgelbaukommissäre in gewissen Zeiträumen eine planmäßige Bereisung der Diözesen auf Kosten der Diözesankassen vornehmen sollen. Eine solche Bereisung soll für die einzelne Diözese spätestens je nach Umlauf von 12 Jahren sich wiederholen.

Endlich sei noch erwähnt, daß auch für die kirchlichen Ortsfonds im Zusammenhang mit der Einführung der örtlichen Kirchensteuer das Rechnungsjahr vom 23. April auf den 1. Januar verlegt wurde.

Bezüglich der Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888 in evang. Kirchspielen verweisen wir zunächst auf das unter Anlage VI beigegebene Verzeichnis, aus welchem Näheres über Umfang und Art der in den Jahren 1890 bis mit 1893 festgestellten Orts-Kirchensteuern ersehen werden kann. Zur weiteren Erläuterung dienen die von uns über den Gang der Kirchensteuerfeststellung gemachten Mitteilungen in den Bescheiden auf die Diözesansynoden der Jahre 1891, 1892 und 1893. Vgl. kirchl. Ges. u. V.O.Bl. 1892 S. 80/82, 1893 S. 54/55 und 1894 S. 114/115.

Was die Kirchspiele der größeren Städte anbelangt, so waren am Schluß des Jahres 1893 örtliche Kirchensteuern eingeführt in Mannheim, Karlsruhe (Stadt), Freiburg (Stadt) und Baden. Hiezu kam dann noch im Jahre 1894 Heidelberg (Stadt).

Der Hauptbedarf an Ortskirchensteuern bezieht sich auf die Beschaffung von baulichem Aufwand und zwar sind es abgesehen von dem gewöhnlichen Baurelationsaufwand die Kosten für Neubauten und Instandsetzungen von Kirchen und Pfarrhäusern, bezw. die Verzinsung und Tilgung der hierdurch entstandenen Bauschulden, sowie auch Orgelbaukosten und in einzelnen Fällen die Ansammlung von Baufonds für nahe bevorstehende Bauten. Nur in wenig Kirchengemeinden kommt die Bestreitung von gewöhnlichen, nicht baulichen Bedürfnissen durch Erhebung von Ortskirchensteuern vor. Dabei handelt es sich in der Regel um Aufbringung des ungedeckten Aufwands bezüglich der Belohnung der sog. niederen kirchlichen Bediensteten und bezüglich der Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinden und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstige Erfordernisse. In Mannheim, Freiburg und Baden werden die örtlichen Kirchensteuern unter anderm auch zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen (1 Pfarrei und 3 Stadtvikariate) gemäß Artikel 2 Schlußsatz des Ortskirchensteuergesetzes verwendet.

Bei der Feststellung der Kirchensteuer finden die Kirchengemeinden weitgehende Unterstützung seitens des Oberkirchenrats, wodurch insbesondere die Schwierigkeiten der Voranschlagsaufstellung für die örtlichen Verwaltungsbehörden nach Thunlichkeit gemildert werden. Im Übrigen haben sich, abgesehen von den besonderen Schwierigkeiten der Ermittlung der Bekenntnisangehörigkeit in den größeren Städten, — wobei übrigens die kirchlichen Organe nach Möglichkeit von den Polizeibehörden unterstützt werden — sowie der Zustellung der Steuerzettel an die unständige Bevölkerung in solchen und der bezüglichen Beitreibung bei der Feststellung und Erhebung von Ortskirchensteuern Anstände von wesentlicher Bedeutung bis jetzt nicht ergeben.

Die Verrechnung der Kirchensteuern findet in den geeigneten Fällen in den Ortsfonds und im Übrigen in besonderen Ortskirchensteuerkassen statt. Soweit die Rechnungen solcher Fonds und Kassen spätestens auf 1. Januar 1893 abzuschließen waren, haben die Ergebnisse bei der voranstehenden Darstellung der Ortsfonds Berücksichtigung gefunden.

Was im einzelnen die thatsächlichen Ergebnisse der Kirchensteuererhebung anbelangt, so werden über die Steuereingänge von den nach Artikel 12 und 13 Pflichtigen bei dem Oberkirchenrat Nachweisungen auf Grund der geprüften Rechnungen geführt. Da abgesehen von dem Jahre 1890, für welches die Ortskirchensteuer nur in einem Kirchspiel zur Erhebung gelangte, vollständige Nachweisungen über die Jahresergebnisse in den verschiedenen Kirchspielen z. Zt. noch nicht vorliegen, werden Mitteilungen hierüber erstmals in der nächsten Vorlage über das Kirchenvermögen Aufnahme finden.

D. Diözesankassen.

(Beilage VII).

Die beigeschlossene Tabelle über die Einnahmen und Ausgaben der Diözesankassen gründet sich auf die Rechnungsauszüge, welche dem Oberkirchenrat nach § 8 der Verordnung vom 3. März 1863 (V.O.Bl. Nr. III S. 13) und in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1881 (V.O.Bl. Nr. XXI S. 94), das Rechnungswesen der Diözesankassen betr., alljährlich vorzulegen sind.

Die Tabelle enthält für jede Diözese:

a. die Zahl der Kirchengemeinden (Spalte 3),
b. die Zahl der Stimmberechtigten auf Grund der Angaben in den letzten Rechnungsauszügen (Spalte 4),
c. den in jedem der vier Jahre 1890 bis mit 1893 zur Anwendung gekommenen Umlagefuß (Spalte 5),
d. die laufenden Einnahmen und Ausgaben in der Zeit vom 1. April 1890 bis 1. Januar 1894.

Es betragen hiernach durchschnittlich für ein Jahr — das Teilrechnungsjahr vom 1. April 1893 bis 1. Januar 1894 für ein volles Jahr gerechnet —

die laufenden Einnahmen	14 134	M. 05	Pf.
„ „ Ausgaben	13 565	„ 06	„
und treffen von den letzteren im Durchschnitt auf eine Gemeinde	38	„ 10	„
und auf einen Stimmberechtigten	—	„ 14	„.

Gegenüber den durchschnittlichen Ausgaben der vorigen Periode ergiebt sich eine Erhöhung des Aufwands in der laufenden Periode um 2,4 %. Die bei einzelnen Diözesen im Vergleich zu den laufenden Einnahmen sich zeigenden Mehrausgaben sind aus den Kassenresten bestritten, welche unter den laufenden Einnahmen in Spalte 6 der Tabelle nicht enthalten sind.

Gesondert nach den einzelnen Rechnungsrubriken stellen sich die Kosten der Diözesangemeinden im Durchschnitt der letzten 4 Jahre, wie folgt dar:

1. Reisekosten und Tagesbühren der weltlichen Synodalmitglieder	2 625	M. 75	Pf.
2. Sonstige Kosten wegen der Diözesansynoden	523	„ 41	„
3. Kosten wegen der Sitzungen des Diözesanausschusses	1 047	„ 47	„
4. Kosten der Kirchen- und Dekanatsvisitationen	3 436	„ 39	„
5. Kosten der Religionsprüfungen	1 865	„ 70	„
6. Reisekosten und Tagesgebühren der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode	622	„ 19	„
7. Kosten der Diözesankassenführung	644	„ 25	„
8. Sonstige Ausgaben	2 799	„ 98	„
	13 565	M. 14	Pf.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Ausgaben ergeben zusammen mit denjenigen unter Ziffer 2, zu welchen insbesondere die Kosten wegen Vervielfältigung der Synodalprotokolle gehören, im Betrage von 3 149 M. 16 Pf.

Übertrag . .	3 149 M. 16 Pf.

den durchschnittlichen jährlichen Kostenaufwand, welcher durch Abhaltung der Diözesansynoden von den Diözesanverbänden zu übernehmen ist. Unter Beirechnung der Diäten und Reisekosten der geistlichen Synodalmitglieder, welche sich für die in Betracht kommende Zeit auf durchschnittlich jährlich 2 933 M. 10 Pf.

belaufen, stellt die Summe von 6 082 M. 26 Pf.

den durchschnittlichen jährlichen Gesamtkostenaufwand für die Diözesansynoden dar.

Hiervon entfallen die vorgenannten 2933 M. 10 Pf. auf allgemeine Kirchenmittel, insoweit sie durch die Leistung der Großh. Staatskasse im Jahresbetrag von 1542 M. 86 Pf. und unter dem Titel wegen der Diözesan- und Pfarrsynoden nicht gedeckt erscheinen.

Die Ausgaben unter Ziffer 3—7 bedürfen keiner besonderen Erörterung.

Zu den sonstigen Ausgaben (Ziffer 8) gehören alle diejenigen Posten, welche sich nicht unter Ziffer 1—7 eignen, z. B. das Porto der Dekanatsverwaltung und die Kosten für Orgelvisitationen, welche von den einzelnen Diözesen veranlaßt werden.

Übersicht

der

unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen

mit

der Nachweisung ihres Vermögensstandes

auf 1. Januar 1894.

1. Ordnungs-Zahl. laufende	1. Ordnungs-Zahl. vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme am Schlusse dieser		5. Jahres-Ausgabe am Schlusse dieser		6. Jahres-Überschuß am Schlusse dieser		7. Jahres-Defizit am Schlusse dieser	
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	1		**Unterländer Kirchenfond** mit nachstehenden 4 Verrechnungen:								
		Heidelberg	Pflege Schönau, zugleich Zentralkasse des ganzen Fonds								
		Mannheim	Kollektur	583 207	77	584 386	16	—	—	1 178	39
		Mosbach	Stiftschaffnei								
		Sinsheim	Stiftschaffnei								
			Der Fond enthält das vormals reformierte allgemeine Kirchengut der früheren Rheinpfalz und ist daher für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet, welcher die zu jenem Landesteil gehörigen Gemeinden umfaßt.								
			Aus demselben werden zunächst die darauf fundierten Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Überschuß wird für kirchliche Bedürfnisse der sämtlichen dahin gehörigen Gemeinden und für das allgemeine Beste der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Unterlande verwendet.								
			Unionsurkunde Beilage D. § 3.								
			Beschlüsse der Generalsynode vom 27. Mai 1867.								

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Vermögens-												
Betrag am				Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
Anfang		Schlusse		nahme während				während eines Jahres im Durchschnitt.				
Periode.												
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
9 605 060	03	10 430 974	76	825 914	73	—	—	230 487	83	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angeschlossen. Vergleiche auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziffer II a.

1. Ordnungs-Zahl. laufende	1. Ordnungs-Zahl. vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme am Schlusse dieser		5. Jahres-Ausgabe am Schlusse dieser		6. Jahres-Überschuß am Schlusse dieser		7. Jahres-Defizit am Schlusse dieser	
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
2	2	Mannheim	**Neuer evangelischer Kirchenfond**	7 855	15	5 330	33	2 524	82	—	—
			Der Fond wurde aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland eingegangenen Pfarreien und Schulen gebildet mit der Bestimmung:								
			1. Entschädigung wegen der durch die Kirchenvereinigung verloren gegangenen Einkommensteile,								
			2. Aufbesserung gering dotierter und								
			3. Dotationen neu zu errichtender Stellen zu übernehmen, auch								
			4. die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, zu bestreiten.								
			5. Der etwaige Überschuß sollte für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verwendet werden.								
			Letztere Bestimmung ist jedoch dahin näher festgestellt worden, daß die Überschüsse in den Allgemeinen Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen.								
			Unionsurkunde Beilage D. § 2, 4, 11 und Statut über Bildung des Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche vom 28. Mai 1856, bezw. vom 27. August 1867.								

7.	8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		
	Vermögens-														
	Betrag am				Zu-	Ab-			Zunahme	Abnahme					
	Anfang		Schlusse		während		nahme		während eines Jahres im Durchschnitt.				Bemerkungen.		
	Periode.														
Defizit	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			
	—	—	65 689	40	65 574	35	—	—	115	05	—	—	32	11	

II.

1. Ordnungs-Zahl: Laufende	1. Ordnungs-Zahl: Vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme am Schlusse dieser		5. Jahres-Ausgabe am Schlusse dieser		6. Jahres-Überschuß am Schlusse dieser		7. Jahres-Defizit am Schlusse dieser	
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
3	3	Wertheim	**Chorstift**	9 690	91	9 461	65	229	26	—	—
			Zweck: Wie bei O.Z. 1 für die vormalige Grafschaft Wertheim.								
4	4	Offenburg	**Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim** . . .	114 509	43	97 527	48	16 981	95	—	—
			Zweck: Wie bei O.Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lichtenau.								
5	5	Offenburg	**Stiftschaffnei Lahr**	49 508	43	46 803	34	2 705	09	—	—
			Zweck: Wie bei O.Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lahr.								

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Vermögens-												
Betrag am				Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
Anfang		Schlusse		nahme während				während eines Jahres im Durchschnitt.				
Periode.												
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
214 589	12	212 211	68	—	—	2 377	14	—	—	663	47	Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II d.
1 368 985	06	1 408 666	95	39 681	89	—	—	11 074	—	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angeschlossen. Vergleiche auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II b.
630 246	49	654 853	26	24 606	77	—	—	6 867	—	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angeschlossen. Vergleiche auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II c.

1. Laufende Ordnungs-Zahl	1. Vorige Ordnungs-Zahl	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen	4. Jahres-Einnahme am Schlusse dieser	5. Jahres-Ausgabe am Schlusse dieser	6. Jahres-Überschuß am Schlusse dieser	7 Jahres-Defizit am Schlusse dieser
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
6	6	Karlsruhe	**Altbadischer Kirchenfond**	21 516 13	32 170 72	— —	10 654 59
			Der Fond ist für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums gewidmet, welcher die vormals zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinden umfaßt und hat die Bestimmung, für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse dieses Landesteils einzutreten, welche in anderer Weise nicht befriedigt werden können.				
			Zur Erfüllung seiner Bestimmung hat derselbe zu übernehmen:				
			1. Kompetenzen für Kirchendienste.				
			2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten.				
			3. Persönliche Zulagen für Geistliche.				
			4. Unterstützungen für Geistliche und deren Relikten.				
			Außerdem hat derselbe, gleich den übrigen für bestimmte Landesteile bestehenden größeren Fonds				
			5. einen verhältnismäßigen Beitrag zum Allgemeinen kirchlichen Hilfsfond und zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu leisten.				
			Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord.-Blatt 1867 Seite 79/80).				

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Vermögens-						
Betrag am		Zu-	Ab-	Zunahme	Abnahme	Bemerkungen.
Anfang	Schlusse	nahme während		während eines Jahres im Durchschnitt.		
Periode.						
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
228 820 50	221 301 75	— —	7 518 75	— —	2 098 25	Der Altbadische Kirchenfond enthält seit 1. Juni 1877 das Vermögen 1. des Pfarrmeliorationsfonds mit 19 378 ℳ 69 ₰ 2. der Friedrich-Christianenstiftung, soweit es zur Besserstellung gering dotierter Pfarreien des Baden-Durlach'schen Stammlandes bestimmt ist, mit 40 346 „ 36 „ Zus. . . 59 725 ℳ 02 ₰ Die Zwecke dieser beiden Fonds fallen mit Ziff. 1 der Bestimmungen des Altbadischen Kirchenfonds zusammen. Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II e.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende / Ordnungs-Zahl / Vorige	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	Jahres- Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Defizit
			am Schlusse dieser			
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
7 7	Karlsruhe	**Allgemeiner Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche**	51 808 38	62 201 80	— —	10 393 42
		Der Fond hat die Bestimmung, aushilfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse einzutreten, welche zu bestreiten niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht ausreichen.				
		Unter dieser Voraussetzung werden vorzugsweise auf denselben übernommen:				
		1. Kompetenzen für Kirchendienste.				
		2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten.				
		3. Unterstützungen.				
		4. Gutthatsweise Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche unbemittelten Kirchengemeinden obliegen.				
		5. Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke, jedoch mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen.				
		Von der jährlichen Reineinnahme des Fonds können $^9/_{10}$ für die obigen Bedürfnisse verwendet werden, das weitere $^1/_{10}$ ist zu Kapital anzulegen.				
		Erneuertes Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord.-Blatt 1867, Seite 77/78).				

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Vermögens-												
Betrag am				Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
Anfang		Schlusse		nahme				während eines Jahres im Durchschnitt.				
Periode.				während								
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
321 900	86	341 197	35	19 296	49	—	—	5 385	07	—	—	Der Allgemeine Hilfsfond enthält seit 1. Juni 1877 denjenigen Anteil am Vermögen der Friedrich Christianenstiftung, dessen Zweck mit Ziff. 1 der Bestimmungen des Allgemeinen Hilfsfonds zusammenfällt, mit 21 634 ℳ 15 ₰ Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II f.

1.		2.	3.	4.		5.		6.		7.	
Ordnungs-Zahl.		Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	Jahres-							
				Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit	
				am Schlusse							
laufende	Vorige			dieser							
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
8	8	Karlsruhe	**Pfarrhilfsfond**	25 481	73	21 212	31	4 269	42	—	—
			Zweck:								
			1. Beiträge zu den Kosten für Dienstversehung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hierzu weder aus der Pfründe noch aus anderen Fonds geschöpft werden können.								
			2. Unterstützung dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverweser bei besonderen Unglücksfällen.								
			Nach Befriedigung dieser Zwecke:								
			3. Unterstützung älterer — bei dem Witwenfiskus nicht mehr berechtigter unvermöglicher und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel hierfür nicht mehr vorhanden sind.								
			Geistliche, welche ein Lehramt haben, vermöge dessen das Gesetz vom 30. Juli 1840 auf sie Anwendung findet, können aus diesem Fond weder für sich noch für ihre Relikten Unterstützung erhalten.								
			Personalzulagen und fortdauernde Unterstützungen dürfen diesem Fond nicht auferlegt werden.								
			Außer obigen Zweckslasten sind noch								
			4. einige mit den Leistungen des Staates verbundene Abgaben an Dritte zu bestreiten.								
			Etwaige Überschüsse können noch verwendet werden:								
			5. Zur Aufbesserung gering dotierter Pfarreien.								
			6. Zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten.								
			Statut vom 12. März 1858 mit höchster Genehmigung aus Großh. Staatsministerium vom 21. Juli 1857 Nr. 965.								

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Vermögens-												
Betrag am				Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
Anfang		Schlusse		nahme				während eines Jahres im Durchschnitt.				
Periode.				während								
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
515 787	20	525 391	19	9 603	99	—	—	2 680	18	—	—	Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II g.

1. Ordnungs-Zahl. Laufende	1. Ordnungs-Zahl. Vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme am Schlusse dieser	5. Jahres-Ausgabe am Schlusse dieser	6. Jahres-Überschuß am Schlusse dieser	7. Jahres-Defizit am Schlusse dieser
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
9	9	Karlsruhe	**Zentralpfarrkasse**	904 577 46	908 741 33	— —	4 163 87
			Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betr. (Kirchl. Verord.-Blatt 1882 Nr. I. S. 2/3) ging die Verwaltung des Pfründevermögens und die Verrechnung des Pfründeeinkommens vom 23. April 1883 an auf die Zentralpfarrkasse über und sind die diesbezüglichen Geschäfte durch die Verrechner der z. Zt. bestehenden kirchlichen Verwaltungen in				
		Offenburg	(evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung),				
		Karlsruhe	(„ - „),				
		Mannheim	(evangelische Kollektur),				
		Heidelberg	(„ Pflege Schönau),				
		Sinsheim	(„ Stiftschaffnei),				
		Mosbach	(„ „),				
		Wertheim	(„ Chorstiftsverwaltung), zu führen.				
			Aus den laufenden Einnahmen der Zentralpfarrkasse werden den Geistlichen ihre Besoldungen und sonstigen Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer vom 8. Dezember 1876 (Kirchl. Verord.-Bl. S. 99) und 21. Dezember 1881 (Kirchl. Verord.-Blatt von 1882 S. 1) ausbezahlt.				

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Vermögens-												
Betrag am				Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
Anfang		Schlusse		nahme				während eines Jahres im Durchschnitt.				
Periode.				während								
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
9 859 165	47	9 943 195	59	84 030	12	—	—	23 450	26	—	—	Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds unter B.

1.		2.	3.	4.		5.		6.		7	
Laufende Ordnungs-Zahl.	Vorige	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen	Jahres- Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit	
				am Schlusse dieser							
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
			Außerdem sind daraus zu bestreiten: 1. Die Ruhegehalte der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfründen zur Last fallen; 2. die Sterbquartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben; 3. die Vierteljahresbeträge vom Einkommen der verstorbenen Geistlichen, welche der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872, bzw. jetzt vom 5. Juni 1888 zukommen; 4. der Aufwand für Versehung erledigter Dienste; 5. die auf dem Pfründevermögen ruhenden Lasten; 6. die Kosten der Verwaltung und Verrechnung.								

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Vermögens-						
Betrag am		Zu-	Ab-	Zunahme	Abnahme	Bemerkungen.
		nahme				
Anfang	Schlusse	während		während eines Jahres im Durchschnitt.		
Periode.						
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

1. Ordnungs-Zahl: Laufende	1. Ordnungs-Zahl: Vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme am Schlusse dieser		5. Jahres-Ausgabe am Schlusse dieser		6. Jahres-Überschuß am Schlusse dieser		7. Jahres-Defizit am Schlusse dieser	
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
10	10	Karlsruhe	**Geistliche Witwenkasse**	116 858	50	99 521	14	17 337	36	—	—
			Zweck: Verabreichung eines bestimmten Benefiziums an die Witwen und jüngeren Waisen von Geistlichen. Statuten, genehmigt mit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. Dezember 1872 und bekannt gemacht mit Verfügung des evang. Oberkirchenrats vom 31. Dezember 1872 Nr. 10390 im Kirchl. Verord.-Blatt 1873 S. 1 u. ff. Auf Anregung der Generalsynode von 1886 wurde behufs Aufbesserung der Pfarrwitwenversorgung eine Änderung jener Statuten herbeigeführt. Dieselbe erhielt mit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888 die Höchstlandesbischöfliche Genehmigung und wurde unterm 5. Juni 1888 im Kirchl. Ges.- u. Verord.-Blatt Seite 81 bekannt gegeben.								

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Vermögens-												
Betrag am				Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
Anfang		Schlusse		während		nahme		während eines Jahres im Durchschnitt.				
Periode.												
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1 131 958	66	1 193 382	36	61 423	70	—	—	7 141	50	—	—	Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds unter Ziff. II k.

1.		2.	3.	4.		5.		6.		7.	
Ordnungs-Zahl		Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	Jahres-							
				Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit	
				am Schlusse							
laufende	vorige			dieser							
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
11	11	Karlsruhe	**Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -waisen**	16 226	18	15 995	89	230	29	—	—
			bestehend aus								
			a. dem Allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -waisen;								
			b. dem Blansinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfond;								
			c. dem Lüdeck'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfond;								
			d. der Pfarrer Herrmann'schen Stiftung.								
			Zweck:								
			a. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen und -waisen aus der Staatsdotation von jährlich 8000 fl.								
			Staatsministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget.								
			b. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen des Baden-Durlach'schen Landesteils aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. November 1708 und Nachträgen von 1711 und 1733;								
			c. Unterstützung zweier armer Pfarrwitwen im Baden-Durlach'schen aus einer Stiftung des Geheimen Rats Lüdeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763.								

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Vermögens-												
Betrag am				Zu-	Ab-			Zunahme	Abnahme			Bemerkungen.
Anfang		Schlusse		nahme				während eines Jahres im Durchschnitt.				
Periode.				während								
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
53 108	63	53 399	88	291	25	—	—	81	28	—	—	Der allgemeine Unterstützungsfond hat kein Vermögen und werden Erübrigungen und Voranweisungen jeweils im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Kolonnen 8—12 enthalten demnach nur die Ergebnisse des Blansinger und Lüdeck'schen Fonds nebst der Herrmann'schen Stiftung.

1.		2.	3.	4		5.		6.		7.	
Ordnungs-Zahl. laufende	Ordnungs-Zahl. vorige	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	Jahres- Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit	
				am Schlusse dieser							
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
			d. Unterstützung bedürftiger und würdiger Pfarrerstöchter des vormaligen Neckarkreises, welche verwaist sind, aus einer im Jahre 1889 in Wirksamkeit getretenen Stiftung des im Jahre 1831 zu Heilbronn verstorbenen ev. Pfarrers Carl Wilhelm Herrmann von Schatthausen. (Staatsministerialentschließung vom 30. Nov. 1831 Nr. 2119 und Erlaß Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Juli 1889 Nr. 11339, siehe auch kirchl. Ges.- und V.O.Bl. 1889 S. 98/99.)								
12	12	Heidelberg	**Züllig-Hill'sche Stiftung**	7 693	51	5 581	74	2 111	77	—	—
			Zweck:								
			Versorgung wenig bemittelter unverheirateter Töchter evangelischer Pfarrer im Großherzogtum Baden. Letztwillige Verfügung der Frau Stadtpfarrer Dr. Züllig Ww., Katharina geb. Hill in Heidelberg, vom 5. Dezember 1866. Staatsgenehmigung mittelst Höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 2. Febr. 1870. (Kirchl. V.O.Bl. 1870 S. 21/22.)								
			Von dem Ertrag der verzinslich verliehenen Kapitalien soll ein Zehntel jährlich zur Vermehrung diesen beigeschlagen werden.								

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Vermögens-												
Betrag am				Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
Anfang		Schlusse		nahme				während eines Jahres im Durchschnitt.				
Periode.				während								
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
193 005	60	210 509	72	17 504	12	—	—	4 884	87	—	—	

1. Ordnungs-Zahl. Laufende	Ordnungs-Zahl. Vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme		5. Jahres-Ausgabe		6. Jahres-Überschuß		7. Jahres-Defizit	
				am Schlusse dieser							
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
13	13	Karlsruhe	**Kirchlicher Baukollektenfond und allgemeine Kollekten**	27 595	73	27 277	43	318	30	—	—
			bestehend aus:								
			a. Kirchlicher Baukollektenfond.								
			In den durch Vereinigung des Unterländer und Oberländer Fonds entstandenen Fond fließt die Kollekte, welche am Buß- und Bettag in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben wird.								
			Von dem Ertrag der Kollekte sind $^9/_{10}$ für kirchliche Bauzwecke armer evangelischer Gemeinden zu verwenden und $^1/_{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds.								
			Aus dem zu gleichen Zwecken zu verwendenden Ertrag des Vermögens kann auch alljährlich an eine arme evangelische Gemeinde des Unterlandes eine Unterstützung im Betrage von 100 fl. = 171,43 ℳ zu Schulhausbauzwecken verwilligt werden.								
			Statuten mit Genehmigung vom 1. April 1846 Nr. 598 für den Unterländer Fond und vom 21. Juli 1858 Nr. 877 für den Oberländer Fond; Verordnung vom 19. Juni 1863 über kirchliche Kollekten, Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII und Oberkirchenrats-Beschluß vom 7. August 1863 Nr. 6619.								

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Vermögens-						
Betrag am		Zu-	Ab-	Zunahme	Abnahme	Bemerkungen.
Anfang	Schlusse	nahme während		während eines Jahres im Durchschnitt.		
Periode.						
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
42 069 60	50 891 07	8 821 47	— —	2 461 80	— —	Die allgemeinen Kollekten (b—d) sammeln kein Vermögen; unter Kolonne 8—12 erscheint deshalb nur das Ergebnis des Baukollektenfonds. Unter dem Vermögensstand am Schlusse der Periode befindet sich auch der in derselben noch nicht zur Verteilung gelangte anteilige Betrag der Buß- und Bettagskollekte von 1893 mit 5 834.40 ℳ — 583.44 ℳ = 5 250.96 ℳ.

1. Ordnungs-Zahl: Laufende / Vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme am Schlusse dieser		5. Jahres-Ausgabe am Schlusse dieser		6. Jahres-Überschuß am Schlusse dieser		7. Jahres-Defizit am Schlusse dieser	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		b. Reformationsfestkollekte, zur Unterstützung der in den katholischen Gegenden des Großherzogtums zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse. Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII.								
		c. Weihnachtskollekte, zur Unterstützung der für verwahrloste Kinder im Großherzogtum bestehenden Vereine und Rettungsanstalten. An dem Ertrag der Kollekten nehmen alle diese Vereine und Anstalten, je nach der Zahl der von ihnen aufgenommenen Kinder, sowie nach ihren ökonomischen Verhältnissen Teil. Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII.								
		d. Karfreitagskollekte, zur Verabreichung von jährlichen Stipendien an Studierende der Theologie. Höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 20. Febr. 1874 Nr. 4 und Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. Verord.-Blatt 1874 S. 9.								

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Vermögens-						
	Betrag am		Zu-	Ab-	Zunahme	Abnahme	Bemerkungen.
			nahme				
	Anfang	Schlusse	während		während eines Jahres im Durchschnitt.		
	Periode.						
Defizit	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

1. Ordnungs-Zahl. Laufende	Ordnungs-Zahl. Vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme	5. Jahres-Ausgabe	6. Jahres-Überschuß	7. Jahres-Defizit
				am Schlusse dieser			
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14	14	Karlsruhe	**Sekretär Maler'scher Stipendienfond** . . Zweck: Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Sekretär Karl Maler dahier mit 1000 fl. gestiftet hat. Testament vom 2. Juli 1855.	176 41	118 56	57 85	— —
15	15	Karlsruhe	**Luisenstiftung** Zweck: Jährliche 4 Aussteuer-Prämien, je eine an ein Brautpaar aus jedem der den vier Landeskommissären unterstellten Bezirke des Großherzogtums, aus einer Stiftung von 15 000 fl. der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Oberamts Durlach, zus. 26 057.15 ℳ aus Anlaß der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen. Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. März 1856 Nr. 3248 und vom 22. März 1865 Nr. 4447, Regierungsblatt 1856 Nr. X. Erneuerte Statuten mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 23. Febr. 1865 Nr. 455.	1 337 98	968 86	369 12	— —

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
		Vermögens-												
Defizit		Betrag am				Zu-	Ab-			Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
		Anfang		Schlusse		während	nahme			während eines Jahres im Durchschnitt.				
		Periode.												
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	3 908	19	4 057	64	149	45	—	—	57	85	—		Da für den Fond eine dreijährige Rechnung abgelegt wird, so enthalten die Kolonnen 8—10 die Ergebnisse für 1. Juni 1890—1. Januar 1893.
—	—	28 668	65	28 784	45	115	80	—	—	32	31	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Ordnungs-Zahl. laufende	1. Ordnungs-Zahl. vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme	5. Jahres-Ausgabe	6. Jahres-Überschuß	7. Jahres-Defizit
				am Schlusse dieser			
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
16	16	Karlsruhe	**Melanchthon- und Rothe-Stiftung** . . .	630 57	264 —	366 57	— —
			Von dem Ertrag der Stiftung sollen $^9/_{10}$ zu Unterstützungen an ordinierte Pfarrkandidaten der evang. Landeskirche behufs ihrer theologisch-praktischen Weiterbildung und außerdem zu ihrer Unterstützung in Notfällen verwendet werden; $^1/_{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds.				
			Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs mit Höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 15. Februar 1888 Nr. 63 und 14. Juni 1888 Nr. 337; kirchl. Ges.- u. Verord.-Blatt 1888 S. 19/20 und 93.				
17	17	Karlsruhe	**Regiekasse**	127 125 81	129 191 72	— —	2 065 91
			Zweck:				
			Bestreitung der Gehalte und Bureauerfordernisse des Oberkirchenrats.				

7.	8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.	
	Vermögens-													
Defizit	Betrag am				Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.	
	Anfang		Schlusse		während		nahme		während eines Jahres im Durchschnitt.					
	Periode.													
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			
—	—	13 651	27	14 598	24	946	97	—	—	366	57	—	—	Da für den Fond eine dreijährige Rechnung abgelegt wird, so enthalten die Kolonnen 8—10 die Ergebnisse für 1. Juni 1890—1. Januar 1893.
2 065	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vermögen ist nicht vorhanden. Die Erübrigungen werden dem Allgemeinen Hilfsfond zugewiesen.

II.

1. Ordnungs-Zahl laufende	1. Ordnungs-Zahl vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme	5. Jahres-Ausgabe	6. Jahres-Überschuß	7. Jahres-Defizit
				am Schlusse			
				dieser			
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
18	18	Karlsruhe	**Kasse für das kirchliche Baupersonal** . . Zweck: Bestreitung sämtlichen Aufwands, welcher durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens erwächst, mit Ausnahme desjenigen für die Bauvisitationen und die Bauführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds, welcher wie bisher auf diese Fonds angewiesen wird.	30 637 08	27 243 38	3 393 65	— —
19	19	Karlsruhe	**Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung der evangelisch-kirchlichen Stiftungenverwaltung**	68 585 40	68 585 40	— —	— —

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Vermögens-												
Betrag am				Zu-		Ab-		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
Anfang		Schlusse		während		nahme		während eines Jahres im Durchschnitt.				
Periode.												
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
33 414	36	37 933	37	4 519	01	—	—	1 261	12	—	—	Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II h.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Diese mit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Juli 1857 Nr. 847 genehmigte und seit 1. Juni 1858 bestehende Verwaltung hat kein eigenes Vermögen. Sie vermittelt die gemeinschaftliche Anlage sämtlicher Kapitalien der verschiedenen kirchl. Fonds, welche der hiesigen evang.-kirchl. Stiftungenverwaltung zugeteilt sind und deren Erträgnisse jedes Jahr unter diese Fonds repartiert werden. Vergleiche die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II i.

1. Ordnungs-Zahl. laufende	1. Ordnungs-Zahl. vorige	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungs-Gesetzen.	4. Jahres-Einnahme		5. Jahres-Ausgabe		6. Jahres-Überschuß		7. Jahres-Defizit	
				am Schlusse dieser							
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
			Zusammenstellung.								
1			Unterländer Kirchenfond	583 207	77	584 386	16	—	—	1 178	39
2			Neuer evang. Kirchenfond	7 855	15	5 330	33	2 524	82	—	—
3			Chorstift Wertheim	9 690	91	9 461	65	229	26	—	—
4			Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	114 509	43	97 527	48	16 981	95	—	—
5			Stiftschaffnei Lahr	49 508	43	46 803	34	2 705	09	—	—
6			Altbadischer Kirchenfond	21 516	13	32 170	72	—	—	10 654	59
7			Allgemeiner Hilfsfond	51 808	38	62 201	80	—	—	10 393	42
8			Pfarrhilfsfond	25 481	73	21 212	31	4 269	42	—	—
9			Zentralpfarrkasse	904 577	46	908 741	33	—	—	4 163	87
10			Geistliche Witwenkasse	116 858	50	99 521	14	17 337	36	—	—
11			Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -waisen	16 226	18	15 995	89	230	29	—	—
12			Züllig-Hill'sche Stiftung	7 693	51	5 581	74	2 111	77	—	—
13			Kirchlicher Baukollektenfond und allgemeine Kollekten	27 595	73	27 277	43	318	30	—	—
14			Sekretär Maler'scher Stipendienfond	176	41	118	56	57	85	—	—
15			Luisenstiftung	1 337	98	968	86	369	12	—	—
16			Melanchthon- und Rothestiftung	630	57	264	—	366	57	—	—
17			Regiekasse	127 125	81	129 191	72	—	—	2 065	91
18			Kasse für das kirchl. Baupersonal	30 637	03	27 243	38	3 393	65	—	—
19			Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung	68 585	40	68 585	40	—	—	—	—
			Summe	2 165 022	51	2 142 583	24	50 895	45	28 456	18
			Ab	2 142 583	24			28 456	18		
			Differenz	22 439	27			22 439	27		

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Vermögens-												
Betrag am				Zu-	Ab-			Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.
				nahme								
Anfang		Schlusse		während				während eines Jahres im Durchschnitt				
Periode.												
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
9 605 060	03	10 430 974	76	825 914	73	—	—	230 487	83	—	–	
65 689	40	65 574	35	—	—	115	05	—	—	32	11	
214 589	12	212 211	68	—	—	2 377	44	—	—	663	47	
1 368 985	06	1 408 666	95	39 681	89	—	—	11 074	—	—	–	
630 246	49	654 853	26	24 606	77	—	—	6 867	—	—	—	
228 820	50	221 301	75	—	—	7 518	75	—	—	2 098	25	
321 900	86	341 197	35	19 296	49	—	—	5 385	07	—	—	
515 787	20	525 391	19	9 603	99	—	—	2 680	18	—	—	
9 859 165	47	9 943 195	59	84 030	12	—	—	23 450	26	—	—	
1 131 958	66	1 193 382	36	61 423	70	—	—	17 141	50	—	—	
53 108	63	53 399	88	291	25	—	—	81	28	—	–	
193 005	60	210 509	72	17 504	12	—	—	4 884	87	—	—	
42 069	60	50 891	07	8 821	47	—	—	2 461	80	—	—	
3 908	19	4 057	64	149	45	—	—	57	85	—	—	
28 668	65	28 784	45	115	80	—	—	32	31	—	—	
13 651	27	14 598	24	946	97	—	—	366	57	—	—	
—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	
33 414	36	37 933	37	4 519	01	—	—	1261	12	—	—	
—	—	–	–	—	—	—	—	—	—	—	—	
24 310 029	09	25 396 923	61	1 096 905	76	10 011	24	306 231	64	2 793	83	
		24 310 029	09	10 011	24							
		1 086 894	52	1 086 894	52							

Unterländer Kirchenfond.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894.

Einnahme.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Rückstände	149 399	32	133 393	32	124 172	36	150 388	45	433 181	09	144 393	70
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	2 289	92	2 233	91	1 402	50	2 897	36	7 421	19	2 473	73
2. Aus landwirtschaftlichen Grundstücken	382 956	37	385 407	94	378 780	68	413 312	48	1 181 676	79	393 892	26
3. Aus Waldungen:												
a. Erlös aus Holz	140 384	97	133 017	58	28 745	44	120 259	40	393 661	95	131 220	65
b. Erlös aus Nebennutzungen .	5 673	45	5 897	15	4 760	01	26 564	15	38 134	75	12 711	58
c. Waldschadenvergütungen . .	178	10	197	77	74	63	174	69	550	56	183	52
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehen und Berechtigungen	148	44	171	86	63	57	147	38	467	68	155	89
5. An Zinsen:												
a. vom Grundstock	8 675	23	27 497	76	8 978	72	15 158	71	51 331	70	17 110	57
b. vom Betriebsfond	22	48	159	46	24	56	54	37	236	31	78	77
6. Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Materialien	1 481	25	507	79	92	70	1 663	95	3 654	99	1 218	33
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	100	—	100	—	58	33	100	—	300	—	100	—
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	1 717	23	1 860	46	525	64	1 179	77	4 757	46	1 585	82
11. Sonstige Einnahmen	2 168	83	1 252	83	8 382	37	1 693	51	5 115	17	1 705	06
Summe II. . .	545 796	27	558 304	51	431 889	15	583 207	77	1 687 308	55	562 436	18

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Rückstände	11 443	80	3 322	40	2 100	—	2 000	—	16 766	20	5 588	73
II. Vom laufenden Jahr.												
A. Lasten.												
1. Öffentliche Abgaben:												
a. Staatssteuern	20 079	89	16 933	09	5 561	08	11 264	02	48 277	—	16 092	33
b. Umlagen												
α. der politischen Gemeinden .	34 859	33	22 808	99	30 993	–	43 721	42	101 389	74	33 796	58
β. der Kirchengemeinden . .	—	—	870	28	272	58	932	50	1 802	78	600	93
c. Sonstige öffentliche Abgaben .	453	44	832	62	391	37	397	66	1 683	72	561	24
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	2 149	36	2 577	16	415	82	2 145	01	6 871	53	2 290	51
3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks	19 812	14	15 029	79	2 770	93	10 888	33	45 730	26	15 243	42
4. Abgang und Nachlaß:												
a. Rabattbewilligungen . . .	248	77	63	20	—	40	71	32	383	29	127	76
b. Im Übrigen	24	98	293	05	691	55	635	24	953	27	317	76
5. Sonstige Lasten	16	48	22	03	—	–	16	48	54	99	18	33
Summe A. . .	77 644	39	59 430	21	41 096	73	70 071	98	207 146	58	69 048	86
B. Verwaltungskosten.												
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung												
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	35 868	57	21 449	14	12 940	08	25 880	16	83 197	87	27 732	62
b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	17	45	82	85	—	–	134	63	234	93	78	31
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.												
7. Gehalte	25 804	99	22 299	45	12 170	33	22 262	21	70 366	65	23 455	55
8. Wohnungsgeld	2 961	67	2 799	82	1 527	09	2 703	04	8 464	53	2 821	51

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	5 308	42	5 831	61	3 248	17	5 763	29	16 903	32	5 634	44
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	1 031	21	1 118	83	912	69	1 158	26	3 308	30	1 102	77
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	675	95	830	06	318	51	1 107	95	2 613	96	871	32
γ. im Übrigen	432	94	1 077	85	368	98	604	12	2 114	91	704	97
c. Sonstige persönliche Ausgaben:												
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	274	—	1 373	80	465	50	883	85	2 531	65	843	88
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	420	—	760	—	420	—	258	20	1 438	20	479	40
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	90	—	90	—	30	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	498	—	1 854	60	—	—	505	80	2 858	40	952	80
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	50	—	50	—	50	—	16	67
d. Unterstützungen an entlassene Beamte	20	—	—	—	200	—	300	—	320	—	106	67
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern .	1 534	25	1 336	24	618	66	1 137	34	4 007	83	1 335	94

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
11. Für sachliche Amtsunkosten:												
a. Kredite der Verwaltungen .	2 483	85	1 850	54	1 143	21	2 027	09	6 361	48	2 120	49
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung	1 350	—	1 135	42	641	67	1 100	—	3 585	42	1 195	14
c. Sonstige Amtsunkosten . .	142	40	1 237	76	16	68	697	53	2 077	69	692	56
12. III. Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:												
a. Beitrag an die kirchliche Baukasse	7 700	—	7 700	—	4 491	67	10 150	—	25 550	—	8 516	67
b. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen .	6 760	92	5 517	08	2 628	70	950	63	18 157	50	6 052	50
c. Tagegebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker . . .							4 928	87				
d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen . .	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	33	33
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhegehalte und Unterstützungsgehalte des Baupersonals	1 287	59	1 287	59	643	78	1 287	59	3 862	77	1 287	59
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:												
a. Krankenversicherung . . .	219	94	223	28	143	65	300	88	744	10	248	03
b. Unfallversicherung	158	12	185	98	—	—	231	32	575	42	191	81
c. Invaliditäts- und Altersversicherung	199	84	473	85	261	29	462	17	1 135	86	378	62

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
14. Für Gebäude.												
a. Für Verwaltungsgebäude:												
α Brandversicherungsbeiträge	342	69	344	25	70	64	387	61	1 074	55	358	18
β. Unterhaltungskosten . .	4 170	94	12 691	07	1 974	81	10 592	84	27 454	85	9 151	62
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	2 042	66	2 042	66	680	89
b. für Nutznießungsgebäude .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzinse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Unterhaltungsaufwand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:												
a. Aufsichtskosten	6 190	78	5 784	63	3 065	95	4 774	90	16 750	31	5 583	44
b. Sonstige Kosten	14 443	44	13 038	47	9 652	82	11 934	95	39 416	86	13 138	95
17. Für Waldungen:												
a. Belohnungen der Bezirksforsteivorstände	1 360	—	1 360	—	1 061	77	1 898	50	4 618	50	1 539	50
b. Hutkosten	8 376	79	8 436	10	4 921	15	7 884	19	24 697	08	8 232	36
c. für Verwaltung, Vermessung und Einrichtung	917	28	919	04	320	62	715	71	2 552	03	850	68
d für Weganlagen	8 821	14	6 613	45	4 996	90	4 059	54	19 494	13	6 498	04
e. Kulturkosten	10 698	58	12 297	89	8 223	77	13 014	73	36 011	20	12 003	73
f. für Zurichtung der Walderzeugnisse	20 262	69	23 727	78	11 767	58	23 483	23	67 473	70	22 491	23
g. für Verwertung der Walderzeugnisse	738	82	826	11	207	74	1 215	80	2 780	73	926	91
h. Sonstige Kosten	—	—	—	—	—	—	34	66	34	66	11	55
18. Für Lehen und Berechtigungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.										Durchschnitt.	
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
21. Für Gerätschaften und Materialien	46	24	13	90	128	65	92	25	152	39	50	80
22. Versendungskosten	1 108	84	1 105	36	686	26	1 160	73	3 374	93	1 124	98
23. Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	1 909	53	1 737	31	410	33	1 138	92	4 785	76	1 595	25
24. Sonstige Verwaltungskosten . .	237	65	1 179	40	218	08	303	47	1 720	52	573	51
Summe B. . .	174 775	52	170 600	51	90 917	13	169 709	62	515 085	65	171 695	21
C. Zwecksausgaben.												
I. Aufwand für die Geistlichen. Aufwand für den laufenden Dienst.												
25 Gehalte der festangestellten Geistlichen:												
a. der Pfarrer	22 186	04	37 290	14	27 954	48	43 224	84	102 701	02	34 233	67
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:												
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	3 725	67	3 428	57	2 076	19	3 203	57	10 357	81	3 452	60
b. der Pfarrverwalter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. der Pastorationsgeistlichen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:												
a. Funktionsgehalte der Dekane	2 400	—	2 400	—	1 653	36	2 400	—	7 200	—	2 400	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
b. Vergütung für zeitweilige Alleinversehung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Versehung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vergütung für Mitversehung												
α. Jahresvergütungen . .	42	86	42	86	29	53	385	72	471	44	157	15
β. Wochengebühren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. einmalige Bewilligungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Entschädigungen für Dienstaufwand:												
a. Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	385	71	385	71	192	84	385	71	1 157	13	385	71
b. Filialdienstvergütungen . .	942	86	942	86	536	19	600	—	2 485	72	828	57
c. Büreauaversen der Dekane .	150	86	153	57	89	57	153	57	458	—	152	67
d. Diäten und Reisekosten . .	1 040	50	853	61	835	84	2 020	93	3 915	04	1 305	02
e. Umzugskosten	129	—	140	—	444	—	306	68	575	68	191	89
29. Unterstützungen:												
a. zur Haltung eines Personalvikars	2 561	67	2 534	17	1 146	67	1 364	17	6 460	01	2 153	34
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	500	—	150	—	300	—	19	17	669	17	223	06
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste und dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für früher geleistete Dienste.												
31. Ruhegehalte	16 003	31	14 770	—	10 180	44	16 900	83	47 674	14	15 891	38
32. Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die geistliche Witwenkasse:												
a. Fisciquartalien	592	50	290	25	569	50	1 514	25	2 397	—	799	—
b. Zuschuß zur Aufbesserung der Gehalte der Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen	14 925	—	14 287	50	10 607	50	14 057	44	43 269	94	14 423	31
II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
36. Kompetenzen für												
a. Pfarreien	106 444	66	108 803	58	51 299	07	102 166	17	317 414	41	105 804	81
b. Diakonate	1 230	57	1 271	25	589	70	1 137	06	3 638	88	1 212	96
c. Vikariate	2 778	68	2 903	30	1 180	80	2 762	58	8 444	56	2 814	85
d. niedere Kirchendienste . . .	1 424	58	1 513	74	618	56	1 224	31	4 162	63	1 387	54
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. fundierte Baulasten:												
α. Brandversicherungsbeiträge	2 268	14	2 771	81	130	95	2 391	59	7 431	54	2 477	18
β. Unterhaltungskosten . .	45 704	10	51 058	42	21 266	75	24 264	69	121 027	21	40 342	40
γ. Neubaukosten	4 019	24	88 543	96	62 368	74	79 955	35	172 518	55	57 506	18
b. Gutthatsweise Baubeiträge:												
α. Unterhaltungskosten . .	9 226	15	607	36	6 692	26	5 675	07	15 508	58	5 169	53
β. Neubaukosten	7 992	29	4 789	64	—	—	—	—	12 781	93	4 260	64
38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kircheninbau . . .	227	15	689	55	93	31	391	13	1 307	83	435	94

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	3 162	52	3 149	39	192		12 554	18	18 866	09	6 288	70
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen .	12 237	71	102 237	71	45 000		12 170	—	126 645	42	42 215	14
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:												
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	89	68	96	79	10	98	1 104	57	1 291	04	430	35
b. Für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen.	1 087	61	2 580	47	308	10	2 399	56	6 067	64	2 022	55
c. für höhere Lehranstalten . .	10 824	81	10 825	48	6 565	45	9 596	57	31 246	86	10 415	62
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke	207	14	207	14	136	33	274	85	689	13	229	71
Summe C. . .	274 511	01	459 718	83	253 069	11	344 604	56	1 078 834	40	359 611	47
„ A. . .	77 644	39	59 430	21	41 096	73	70 071	98	207 146	58	69 048	86
„ B. . .	174 775	52	170 600	51	90 917	13	169 709	62	515 085	65	171 695	21
Summe II. . .	526 930	92	689 749	55	385 082	97	584 386	16	1 801 066	63	600 355	54

III. 1 und 2. Vom Grundstock.	Hat.											
	1890.		1891.		1892		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme.												
a. Aktivkapitalien	211 419	11	328 806	54	182 694	20	243 424	04	783 649	69	261 216	56
b. Aufgenommene Passivkapitalien .	2 300	—	58 942	86	1 714	29	600	—	61 842	86	20 614	29
c. Erlös aus Gebäuden und Grundstücken	161 082	29	615 963	11	13 721	26	194 561	49	971 606	89	323 868	96
d. Gefällkosten	718	10	896	14	100	—	100	—	1 714	24	571	41
e. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	375 519	50	1 004 608	65	198 229	81	438 685	53	1 818 813	68	606 271	22
Ausgabe.												
a. Angelegte Aktivkapitalien . . .	264 000	—	669 844	—	158 500	—	311 000	—	1 244 844	—	414 948	—
b. Passivkapitalien	3 200	—	56 310	—	400	—	4 714	29	64 224	29	21 408	10
c. Erwerbungen:												
α. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	17 038	25	37 768	36	6 840	67	38 520	87	93 327	48	31 109	16
β. Kulturverbesserungen . . .	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	2	67
d. Ablösungskapitalien	123 463	24	107 553	03	1 650	—	85 998	54	317 014	81	105 671	60
e. Sonstige Ausgaben	—	—	1 900	—	—	—	—		1 900	-	633	33
Summe . .	407 701	49	873 375	39	167 390	67	440 241	70	1 721 318	58	573 772	86

Unterländer Kirchenfond.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1894.

	Heidelberg		Mannheim		Mosbach		Sinsheim		Summe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Aktivvermögen.										
I. Liegenschaften:										
1. Gebäude . . . Steuerkap.	50 620	—	55 330	—	58 460	—	15 000	—	179 410	—
2. Grundstücke . . „	2 840 515	38	3 145 435	92	1 464 916	51	2 035 646	52	9 486 514	33
II. Grundberechtigungen:										
1. Grundzinsen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Lehen „	—	—	—	—	—	—	771	43	771	43
3. Sonstige Grundberechtigungen . „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Kapitalforderungen:										
1. Darlehenskapitalien	430 771	65	100 000	—	232	28	465	36	531 469	29
2. Haus- u. Güterkaufschillinge.	762	50	188 960	19	1 828	38	—	—	191 551	07
3. Gefällablösungskapitalien . .	—	—	—	—	—	—	200	—	200	—
4. Sonstige Grundstocksforderungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Gefällrückstände	42 612	52	61 819	46	43 739	11	19 423	94	167 595	03
V. Unverzinsliche Vorschüsse . . .	4 282	90	263	33	806	70	118	50	5 471	43
VI. Vorräte	17 179	84	7 418	13	14 977	79	6 705	65	46 281	41
VII. Fahrnisse	2 722	42	3 458	97	4 853	67	2 462	49	13 497	55
Summe A. . .	3 389 467	21	3 562 686	—	1 589 814	44	2 080 793	89	10 622 761	54
B. Schulden.										
I. Grundstocksschulden:										
1. Anleihen	14 000	—	4 647	44	14 285	71	5 200	—	38 133	15
2. Erwerbsschulden	—	—	—	—	422	12	—	—	422	12
3. Lastenablösungskapitalien . .	78 984	36	64 886	75	5 832	25	2 717	75	152 421	11
4 Sonstige Grundstocksschulden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ausgabsreste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse . . .	800	—	—	—	10	40	—	—	810	40
Summe B. . .	93 784	36	69 534	19	20 550	48	7 917	75	191 786	78
Reines Vermögen auf 1. Januar 1894	3 295 682	85	3 493 151	81	1 569 263	96	2 072 876	14	10 430 974	76
Reines Vermögen auf 1. Juni 1890	2 773 783	69	3 248 656	59	1 503 306	81	2 079 312	94	9 605 060	03
Abnahme . .	—		—		—		6 436	80	—	
Zunahme . .	521 899	16	244 495	22	65 957	15			825 914	73

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894.

Einnahme.	Soll											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	—	ℳ	—
I. Rückstände	13 887	28	8 360	38	9 628	59	16 775	52	39 023	18	13 007	73
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	6 509	90	6 368	—	4 625	09	6 348	—	19 225	90	6 408	63
2. Aus landwirtschaftlichen Grundstücken	55 188	01	55 738	61	55 317	98	68 876	90	179 803	52	59 934	51
3. Aus Waldungen:												
a. Erlös aus Holz	23 256	89	32 851	91	18 300	68	36 303	03	92 411	83	30 803	94
b. Erlös aus Nebennutzungen .	491	75	1 073	45	464	70	1 833	10	3 398	30	1 132	77
c. Waldschadenvergütungen . .	3	42	1	14	33	43	14	63	19	19	6	40
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehen und Berechtigungen	145	35	128	30	45	—	128	30	401	95	133	98
5. An Zinsen:												
a. Vom Grundstock	808	32	2 767	86	1 298	73	840	84	4 417	02	1 472	34
b. Vom Betriebsfond . . .	41	83	41	81	—	—	13	77	97	41	32	47
6. Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Materialien	16	—	56	—	—	50	—	—	72	—	24	—
9. Beiträge von anderen kirchlichen Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	24	—	28	35	—	80	28	46	80	81	26	94
11. Sonstige Einnahmen	913	21	7 314	32	307	49	122	40	8 349	93	2 783	31
Summe II. . .	87 398	68	106 369	75	80 394	40	114 509	43	308 277	86	102 759	29

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Vom laufenden Jahr.												
A. Lasten.												
1. Öffentliche Abgaben:												
a. Staatssteuern	3 544	18	2 832	66	—	—	2 800	36	9 177	20	3 059	07
b. Umlagen:												
α. der politischen Gemeinden	4 099	07	3 639	61	2 638	19	4 788	29	12 526	97	4 175	66
β. der Kirchengemeinden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Sonstige öffentliche Abgaben	325	38	156	84	3	50	154	91	637	13	212	38
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks	13 190	48	13 578	50	3 244	71	12 871	89	39 640	87	13 213	62
4. Abgang und Nachlaß:												
a. Rabattbewilligungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Im Übrigen	54	98	1 159	27	—	—	16	45	1 230	70	410	23
5. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A. . .	21 214	09	21 366	88	5 886	40	20 631	90	63 212	87	21 070	96
B. Verwaltungskosten.												
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:												
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	4 914	40	3 477	76	1 978	32	3 956	64	12 348	80	4 116	27
b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats . . .	14	64	—	—	—	—	18	45	33	09	11	03
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:												
7. Gehalte	1 544	02	2 542	33	1 438	84	2 679	93	6 766	28	2 255	43
8. Wohnungsgeld	251	30	260	53	180	72	404	95	916	78	305	59

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	M.	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
B. Verwaltungskosten.												
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	1 591	77	1 486	—	365	68	—	—	3 077	77	1 025	92
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	456	43	334	77	288	50	436	36	1 227	56	409	19
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	121	12	113	56	61	85	216	—	450	68	150	23
γ. im Übrigen	79	99	435	05	157	66	269	50	784	54	261	51
c. Sonstige persönl. Ausgaben:												
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe	265	93	97	08	—	—	—	—	363	01	121	—
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	—	—	87	99	—	—	—	—	87	99	29	33
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	301	12	—	—	1 714	62	—	—	301	12	100	37
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützung an entlassene Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern . .	237	46	237	46	118	73	237	46	712	38	237	46

Ausgabe.	Soll.					
	1890.	1891.	1892.	1893.	Summe.	Durchschnitt.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
B. Verwaltungskosten.						
11. Für sachliche Amtsunkosten:						
a. Kredite der Verwaltungen .			326 59	423 21		
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung	635 04	395 01	— —	163 29	1 645 63	548 54
c. Sonstige Amtsunkosten . .			— —	29 08		
12. III. Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:						
a. Beitrag an die kirchliche Baukasse	1 300 —	1 300 —	758 33	1 700 —	4 300 —	1 433 33
b. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen . .			95 18	98 08		
c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker . . .	769 19	734 25			1 615 27	538 12
d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen . .	— —	— —	15 02 — —	13 75 — —	— —	— —
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhe- und Unterstützungsgehalte des Baupersonals .	202 33	202 33	101 17	202 33	606 99	202 33
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand:						
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:						
a. Krankenversicherung . . .	62 69	108 34	38 82	137 20	308 23	102 75
b. Unfallversicherung	41 43	45 04	— —	55 85	142 32	47 44
c. Invaliditäts- und Altersversversicherung	37 89	154 84	60 30	165 54	358 27	119 42

II.

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
14. für Gebäude:												
a. für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungsbeiträge	233	68	259	98	—	—	202	06	695	72	231	91
β. Unterhaltungskosten . .	4 920	81	3 125	45	1 587	30	1 327	73	9 373	99	3 124	66
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Für Nutznießungsgebäude .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzinse	599	57	590	—	489	13	679	27	1 868	84	622	95
b. Unterhaltungsaufwand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:												
a. Aufsichtskosten	1 778	24	1 747	47	1 197	58	2 525	16	6 050	87	2 016	96
b. Sonstige Kosten	2 217	16	2 696	05	7 792	59	2 207	85	7 121	06	2 373	69
17. Für Waldungen:												
a. Belohnungen der Bezirksforsteivorstände	555	—	335	—	259	58	335	—	1 225	—	408	33
b. Hutkosten	2 335	78	2 315	25	1 360	08	2 259	33	6 910	36	2 303	45
c. für Verwaltung, Vermessung, und Einrichtung	382	60	26	54	96	82	251	79	660	93	220	31
d. für Weganlagen	2 003	87	2 907	83	563	64	1 080	74	5 992	44	1 997	48
e. Kulturkosten	5 372	38	6 389	70	1 644	82	4 772	19	16 534	27	5 511	42
f. für Zurichtung der Walderzeugnisse	5 464	50	9 306	91	5 251	73	8 520	89	23 292	30	7 764	10
g. für Verwertung der Walderzeugnisse	259	33	290	14	95	53	447	21	996	68	332	23
h. Sonstige Kosten	22	25	30	—	26	50	30	—	82	25	27	42
18. Für Lehen und Berechtigungen	57	95	52	60	—	—	—	—	110	55	36	85
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.										Durchschnitt.	
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
21. Für Gerätschaften und Materialien	76	—	24	20	12	60	11	40	111	60	37	20
22. Versendungskosten	31	15	299	94	192	27	406	08	1 017	17	339	06
23. Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	18	20	27	80	—	80	28	46	74	46	24	82
24. Sonstige Verwaltungskosten . .	66	96	71	87	20	85	52	25	191	08	63	69
Summe B. . .	39 502	18	42 509	07	28 292	15	36 345	03	118 356	28	39 452	09
C. Zwecksausgaben.												
I. Aufwand für die Geistlichen. Aufwand für den laufenden Dienst.												
25. Gehalte der festangestellten Geistlichen:												
a. der Pfarrer	5 556	25	5 376	17	2 297	83	3 242	—	14 174	42	4 724	81
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:												
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. der Pfarrverwalter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. der Pastorationsgeistlichen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:												
a. Funktionsgehalte der Dekane	300	—	300	—	206	67	300	—	900	—	300	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
b. Vergütung für zeitweilige Alleinversehung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Versehung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vergütung für Mitversehung:												
α. Jahresvergütungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Wochengebühren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. einmalige Bewilligungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Entschädigungen für Dienstaufwand:												
a. Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Filialdienstvergütungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Büreauaversen der Dekane .	27	43	28	—	16	33	28	—	83	43	27	81
d. Diäten und Reisekosten . .	149	74	151	25	101	21	259	75	560	74	186	91
e. Umzugskosten	—	—	32	—	—		10	77	42	77	14	26
29. Unterstützungen:												
a. zur Haltung eines Personalvikars	6	45	300	—	150	—	300	—	606	45	202	15
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	445	—	—	—	—	—	—	—	445	—	148	33
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste und dgl. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für früher geleistete Dienste:												
31. Ruhegehalte	2 885	71	4 135	71	4 455	71	7 530	15	14 551	57	4 850	52
32. Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die geistliche Witwenkasse:												
a. Fisciquartalien	502	50	100	—	—	—	—	—	602	50	200	83
b. Zuschuß zur Aufbesserung der Gehalte der Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen	2 330	—	2 010	—	1 507	50	1 860	—	6 200	—	2 066	67
II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
36. Kompetenzen für												
a. Pfarreien	19 690	92	20 241	27	9 707	76	19 122	88	59 055	07	19 685	02
b. Diakonate	1 211	55	1 262	74	591	98	1 158	14	3 632	43	1 210	81
c. Vikariate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. niedere Kirchendienste . . .	63	48	70	16	28	14	52	09	185	73	61	91
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. fundierte Baulasten:												
α. Brandversicherungsbeiträge	290	80	377	52	—	—	344	39	1 012	71	337	57
β. Unterhaltungskosten . .	1 690	89	1 154	65	1 644	70	1 504	55	4 350	09	1 450	03
γ. Neubaukosten	15 451	66	6 577	19	—	—	—	—	22 028	85	7 342	95
b. Gutthatsweise Baubeiträge:												
α. Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kircheninbau . . .	—	—	16	20	—	—	70	20	86	40	28	80

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	72	35	110	73	29	57	1 195	05	1 378	13	459	38
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen .	2 571	43	2 571	43	1 928	57	2 571	43	7 714	29	2 571	43
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:												
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	349	72	349	72	174	87	349	72	1 049	16	349	72
b. für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen . .	51	43	51	43	—	—	51	43	154	29	51	43
c. für höhere Lehranstalten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . .	1 050	—	920	—	470	—	600	—	2 570	—	856	67
Summe C. . .	54 697	31	46 136	17	23 310	84	40 550	55	141 384	03	47 128	01
„ A. . .	21 214	09	21 366	88	5 886	40	20 631	90	63 212	87	21 070	96
„ B. . .	39 502	18	42 509	07	28 292	15	36 345	03	118 356	28	39 452	09
Summe II. . .	115 413	58	110 012	12	57 489	39	97 527	48	322 953	18	107 651	06

III. 1 und 2. Vom Grundstock.	Hat.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme.												
a. Aktivkapitalien	—	—	1 507	14	—	—	610	—	2 117	14	705	71
b. Aufgenommene Passivkapitalien .	64 650	—	46 600	—	20 750	—	55 800	—	167 050	—	55 683	33
c. Erlös aus Gebäuden und Grundstücken	8 872	17	36 522	11	8 922	22	9 316	50	54 710	78	18 236	93
d. Gefällablösungskapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Sonstige Einnahmen	26	28	26	28	26	28	26	28	78	84	26	28
Summe . .	73 548	45	84 655	53	29 698	50	65 752	78	223 956	76	74 652	25
Ausgabe.												
a. Angelegte Aktivkapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Passivkapitalien	37 700	—	73 400	—	45 900		67 900	—	179 000	—	59 666	67
c. Erwerbungen:												
α. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—	339	72	400	—	2 281	69	2 621	41	873	80
β. Kulturverbesserungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Ablösungskapitalien	12 460	79	5 277	50	—	—	3 860	75	21 599	04	7 199	68
e. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	50 160	79	79 017	22	46 30$_0$	—	74 042	44	203 220	45	67 740	15

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1894.

		M	₰
A. Aktivvermögen.			
I. Liegenschaften:			
1. Gebäude	Steuerkapital	76 510	—
2. Grundstücke	„	1 560 035	82
II. Grundberechtigungen:			
1. Grundzinse	„	—	—
2. Lehen	„	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	„	—	—
III. Kapitalforderungen:			
1. Darlehenskapitalien		8 191	36
2. Haus- und Güterkaufschillinge		6 705	—
3. Gefällablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstocksforderungen		—	—
IV. Gefällrückstände		24 986	81
V. Unverzinsliche Vorschüsse		199	77
VI. Vorräte		715	94
VII. Fahrnisse		1 968	50
	Summe A.	1 679 313	20
B. Schulden.			
I. Grundstocksschulden:			
1. Anleihen		192 050	—
2. Erwerbsschulden		75 526	43
3. Lastenablösungskapitalien		2 937	50
4. Sonstige Grundstocksschulden		—	—
II. Ausgabsreste		40	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse		92	32
	Summe B.	270 646	25
Reines Vermögen auf 1. Januar 1894		1 408 666	95
„ „ „ 1. Juni 1890		1 368 985	06
Zunahme		39 681	89

Stiftschaffnei Lahr.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894.

Einnahme.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Rückstände	7 278	70	7 438	13	8 206	38	13 367	75	28 084	58	9 361	53
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	531	—	520	—	292	22	520	—	1 571	—	523	67
2. Aus landwirtschaftlichen Grundstücken	30 352	82	30 819	12	27 777	33	29 376	30	90 548	24	30 182	75
3. Aus Waldungen:												
a. Erlös aus Holz	29 338	48	25 228	54	13 257	88	16 210	20	70 777	22	23 592	41
b. Erlös aus Nebennutzungen .	608	80	2 080	10	1 125	50	2 658	—	5 347	20	1 782	40
c. Waldschadenvergütungen . .	1	89	14	52	—	—	—	—	16	41	5	47
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehen und Berechtigungen	51	17	47	67	4	15	64	33	163	17	54	39
5. An Zinsen:												
a. vom Grundstock	—	—	79	65	88	75	59	35	139	—	46	33
b. vom Betriebsfond	—	—	—	—	—	—	2	65	2	65	—	88
6. Rentengenüsse	186	76	201	01	86	75	166	14	553	91	184	64
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Materialien	10	—	—	—	19	—	—	—	10		3	33
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	30	42	50	95	5	50	63	29	144	66	48	22
11. Sonstige Einnahmen	487	44	227	10	36	57	388	17	1 102	71	367	57
Summe II. . .	61 598	78	59 268	96	42 693	65	49 508	43	170 376	17	56 792	06

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Vom laufenden Jahr.												
A. Lasten.												
1. Öffentliche Abgaben:												
a. Staatssteuern	1 835	83	1 526	76	—	—	1 529	48	4 892	07	1 630	69
b. Umlagen:												
α. der politischen Gemeinden .	3 502	60	1 371	45	1 672	43	2 817	32	7 691	37	2 563	79
β. der Kirchengemeinden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Sonstige öffentliche Abgaben .	81	48	82	34	65	43	58	79	222	61	74	20
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks	10 106	47	9 768	50	2 338	36	10 230	10	30 105	07	10 035	02
4. Abgang und Nachlaß:												
a. Rabattbewilligungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Im Übrigen	1 278	60	100	—	—	—	32	—	1 410	60	470	20
5. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—		15	—	15	—	5	—
Summe A. . .	16 804	98	12 849	05	4 076	22	14 682	69	44 336	72	14 778	90
B. Verwaltungskosten.												
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung.												
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	2 644	24	2 210	92	1 177	68	2 355	36	7 210	52	2 403	51
b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	—	—	—	—	—		9	80	9	80	3	27
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.												
7. Gehalte	1 011	60	1 791	84	801	72	1 423	19	4 226	63	1 408	88
8. Wohnungsgeld	164	64	183	63	100	70	215	05	563	32	187	77

Ausgabe.	Soll.								Durchschnitt.			
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	1 042	88	1 047	33	203	76	—	—	2 090	21	696	74
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	76	74	78	19	36	45	62	06	216	99	72	33
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	37	10	78	45	42	40	52	19	167	74	55	91
γ. im Übrigen	63	52	272	80	102	75	94	36	430	68	143	56
c. Sonstige persönliche Ausgaben:												
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	171	35	68	42	—	—	—	—	239	77	79	92
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	—	—	62	01	—	—	—	—	62	01	20	67
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	197	28	—	—	955	38	—	—	197	28	65	76
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an entlassene Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern .	168	29	155	34	77	67	155	34	478	97	159	66

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
11. Für sachliche Amtsunkosten:												
a. Kredite der Verwaltungen .	274	50					224	75	499	25	166	42
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung	98	96	278	40	181	98	86	71				
c. Sonstige Amtsunkosten . .	42	59					7	08	513	74	171	25
12. III. Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens.												
a. Beitrag an die kirchliche Baukasse	500	—	500	—	291	67	650	—	1 650	—	550	—
b. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen . .	154	81	44	39	64	10	110	29	309	49	103	16
c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker . . .	7	68	73	90	79	35	—	—	81	58	27	19
d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhegehalte und Unterstützungsgehalte des Baupersonals	73	58	73	58	36	79	73	58	220	74	73	58
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:												
a. Krankenversicherung . . .	30	77	43	03	35	90	43	12	116	92	38	97
b. Unfallversicherung	23	23	25	25	—	—	31	31	79	79	26	60
c. Invaliditäts- und Altersverversicherung	20	14	59	18	40	66	50	02	129	34	43	11

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
14. Für Gebäude:												
a. für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungskosten .	85	76	96	48	—	—	112	95	295	19	98	40
β. Unterhaltungskosten . .	1 940	93	3 582	60	3 440	69	3 154	39	8 677	92	2 892	64
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. für Nutznießungsgebäude .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzinse	392	82	415	83	272	54	360	73	1 169	38	389	79
b. Unterhaltungsaufwand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:												
a. Aufsichtskosten	660	95	768	40	451	46	768	21	2 197	56	732	52
b. Sonstige Kosten	1 275	14	1 457	98	767	04	1 067	61	3 800	73	1 266	91
17. Für Waldungen:												
a. Belohnungen der Bezirksforsteivorstände	355	—	235	—	172	08	235	—	825	—	275	—
b. Hutkosten	1 402	44	1 400	33	986	26	1 467	08	4 269	85	1 423	28
c. Für Verwaltung, Vermessung und Einrichtung	63	84	193	22	—	20	—	—	257	06	85	69
d. für Weganlagen	399	74	197	36	224	87	377	10	974	20	324	73
e. Kulturkosten	1 956	24	1 536	21	508	43	1 556	01	5 048	46	1 682	82
f. für Zurichtung der Walderzeugnisse	7 331	01	7 674	55	3 522	40	3 427	01	18 432	57	6 144	19
g. für Verwertung der Walderzeugnisse	228	53	260	35	47	37	206	86	695	74	231	91
h. Sonstige Kosten	10	—	15	—	85	—	12	50	37	50	12	50
18. Für Lehen und Berechtigungen	—	—	—	—	2	90	—	—	—	—	—	—
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
21. Für Gerätschaften und Materialien	17	20	50	04	6	30	15	71	82	95	27	65
22. Versendungskosten	199	26	203	33	104	63	212	94	615	53	205	18
23. Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	31	47	39	95	4	65	63	89	135	21	45	10
24. Sonstige Verwaltungskosten . .	191	20	59	21	64	62	25	02	275	43	91	81
Summe B. . . .	23 345	43	25 232	50	14 850	40	18 707	22	67 285	15	22 428	38
C. Zwecksausgaben.												
I. Aufwand für die Geistlichen. Aufwand für den laufenden Dienst.												
25. Gehalte der festangestellten Geistlichen:												
a. der Pfarrer	1 852	40	2 967	79	2 597	80	3 779	33	8 599	52	2 866	50
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:												
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. der Pfarrverwalter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. der Pastorationsgeistlichen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:												
a. Funktionsgehalte der Dekane	300	—	300	—	206	67	300	—	900	—	300	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
b. Vergütung für zeitweilige Alleinversehung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Versehung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vergütung für Mitversehung:												
α. Jahresvergütungen . . .	340	—	340	—	170	—	405	20	1 085	20	361	73
β. Wochengebühren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. einmalige Bewilligungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Entschädigungen für Dienstaufwand:												
a Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Filialdienstvergütungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Büreauaversen der Dekane .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Diäten und Reisekosten . .	123	55	31	60	41	70	93	60	248	75	82	92
e. Umzugskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Unterstützungen:												
a. zur Haltung eines Personalvikars	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	33	33
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste und dgl. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für früher geleistete Dienste:												
31. Ruhegehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32. Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die geistliche Witwenkasse:												
a. Fisciquartalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschuß zur Aufbesserung der Gehalte der Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
36. Kompetenzen für												
a. Pfarreien	6 394	46	6 693	46	2 758	63	6 150	34	19 238	26	6 412	75
b. Diakonate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vikariate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. niedere Kirchendienste . . .	373	61	404	69	117	64	363	40	1 141	70	380	57
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. fundierte Baulasten:												
α. Brandversicherungsbeiträge	174	02	209	63	—	—	227	46	611	11	203	71
β. Unterhaltungskosten . .	2 508	98	570	49	269	55	894	17	3 973	64	1 324	55
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Gutthatsweise Baubeiträge:												
α. Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kircheninbau . . .	—	—	3	50	1	60	26	88	30	38	10	13

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	14	86	14	86	—	—	661	62	691	34	230	45
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen .	—	—	10 000	—	10 000	—	—	—	10 000	—	3 333	33
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:												
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	164	57	164	57	82	29	164	57	493	71	164	57
b. für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. für höhere Lehranstalten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . . .	346	86	346	86	—	—	346	86	1 040	58	346	86
Summe C. . .	12 593	31	22 147	45	16 545	88	13 413	43	48 154	19	16 051	40
„ A. . .	16 804	98	12 849	05	4 076	22	14 682	69	44 336	72	14 778	90
„ B. . .	23 345	43	25 232	50	14 850	40	18 707	22	67 285	15	22 428	38
Summe II. . .	52 743	72	60 229	—	35 472	50	46 803	34	159 776	06	53 258	68

III. 1 und 2. Vom Grundstock.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme.												
a. Aktivkapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Aufgenommene Passivkapitalien .	32 650	—	34 000	—	15 000	—	12 000	—	78 650	—	26 217	—
c. Erlös aus Gebäuden und Grundstücken	56	—	1 610	—	400	—	1 275	—	2 941	—	980	—
d. Gefällablösungskapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	32 706	—	35 610	—	15 400	—	13 275	—	81 591	—	27 197	—
Ausgabe.												
a. Angelegte Aktivkapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Passivkapitalien	36 050	—	29 300	—	19 300	—	18 800	—	84 150	—	28 050	—
c. Erwerbungen:												
α. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—	—	—	—	—	100	—	100	—	33	33
β. Kulturverbesserungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Ablösungskapitalien	5 812	—	2 214	—	—	—	1 000	—	9 026	—	3 008	67
e. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	41 862	—	31 514	—	19 300	—	19 900	—	93 276	—	31 092	—

II.

Stiftschaffnei Lahr.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1894.

		ℳ	₰
A. Aktivvermögen.			
I. Liegenschaften:			
1. Gebäude	Steuerkapital	40 760	—
2. Grundstücke	„	840 283	94
II. Grundberechtigungen:			
1. Grundzinse	„	—	—
2. Lehen	„	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	„	—	—
III. Kapitalforderungen:			
1. Darlehenskapitalien		100	—
2. Haus- und Güterkaufschillinge		—	—
3. Gefällablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstocksforderungen		—	—
IV. Gefällrückstände		8 125	05
V. Unverzinsliche Vorschüsse		3	09
VI. Vorräte		1 907	49
VII. Fahrnisse		2 818	77
	Summe A.	893 998	34
B. Schulden.			
I. Grundstocksschulden:			
1. Anlehen		188 651	33
2. Erwerbsschulden		—	—
3. Lastenablösungskapitalien		50 493	75
4. Sonstige Grundstocksschulden		—	—
II. Ausgabsreste		—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse		—	—
	Summe B.	239 145	08
Reines Vermögen auf 1. Januar 1894		654 853	26
„ „ „ 1. Juni 1890		630 246	49
Zunahme		24 606	77

Evang. Zentralpfarrkasse.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894.

Einnahme.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Rückstände	52 460	54	47 362	60	41 881	52	67 028	63	166 851	77	55 617	26
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	1 392	50	1 191	77	604	86	1 034	32	3 618	59	1 206	20
2. Aus landwirtschaftlichen Grundstücken	204 388	79	204 912	84	204 287	16	211 250	66	620 552	29	206 850	76
3. Aus Waldungen	3 528	82	4 178	93	1 046	95	6 941	73	14 649	48	4 883	16
4. Aus Lehen und Berechtigungen	78 068	59	79 431	65	15 997	37	78 878	41	236 378	65	78 792	88
5. An Zinsen:												
a. vom Grundstock	173 266	59	174 345	81	99 522	02	175 576	12	523 188	52	174 396	17
b. vom Betriebsfond . . .	21	05	24	76	16	39	23	01	68	82	22	94
6. Rentengenüsse	387 286	84	418 844	34	156 074	59	417 936	23	1 224 067	41	408 022	47
7. Bürgernutzungen	8 474	56	8 671	96	7 102	79	8 897	50	26 044	02	8 681	34
8. Aus Gerätschaften und Materialien	—	—	5	—	—	—	9	—	14	—	4	67
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	1 013	—	100 918	03	47 496	08	1 633	94	103 564	97	34 521	66
10. Rückersatz an Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	449	78	295	89	62	71	222	—	967	67	322	56
11. Sonstige Einnahmen	13 838	93	1 291	43	813	25	2 174	54	17 304	90	5 768	30
Summe II. . . .	871 729	45	994 112	41	533 024	17	904 577	46	2 770 419	32	923 473	11

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Rückstände	478	79	—	—	—	—	6	—	484	79	161	60
II. Vom laufenden Jahr.												
A. Lasten.												
1. Öffentliche Abgaben:												
a. Staatssteuern	19 344	58	16 462	43	9 219	23	10 576	56	46 383	57	15 461	19
b. Umlagen:												
α. der politischen Gemeinden .	13 433	90	11 349	83	9 897	24	14 327	95	39 111	68	13 037	23
β. der Kirchengemeinden . .	—	–	26	71	53	22	74	20	100	91	33	64
c. Sonstige öffentliche Abgaben .	256	26	336	83	152	05	269	23	862	32	287	44
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	863	42	488	08	342	69	548	37	1 899	87	633	29
3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks	4 984	75	7 119	41	1 737	44	2 706	17	14 810	33	4 936	78
4. Abgang und Nachlaß:												
a. Rabattbewilligungen . . .	13	73	3	30	—	–	3	06	20	09	6	69
b. Im Übrigen	258	18	1 001	30	26	—	779	84	2 039	32	679	77
5. Sonstige Lasten	773	91	43	43	846	18	176	87	994	21	331	40
Summe A. . .	39 928	73	36 831	32	22 274	05	29 462	25	106 222	30	35 407	43
B. Verwaltungskosten.												
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:												
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	18 577	52	18 978	68	9 422	48	18 844	96	56 401	16	18 800	39
b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:												
7. Gehalte	2 678	33	2 495	—	631	39	200	—	5 373	33	1 791	11
8. Wohnungsgeld	160	—	160	—	66	92	—	—	320	—	106	67

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	4 106	53	3 784	17	2 925	83	5 421	77	13 312	47	4 437	49
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	671	12	508	28	206	89	691	08	1 870	48	623	49
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	—	—	11	64	9	35	54	69	66	33	22	11
γ. im Übrigen	159	32	178	95	80	25	155	23	493	50	164	50
c. Sonstige persönl. Ausgaben:												
α. Nebengehalte	2 235	—	2 200	—	1 459	17	2 490	46	6 925	46	2 308	49
β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe	709	10	260	—	573	70	1 126	79	2 095	89	698	63
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an entlassene Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
11. Für sachliche Amtsunkosten:												
a. Kredite der Verwaltungen .	1 340	—	1 340	—	723	34	1 265	—				
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung												
c. Sonstige Amtsunkosten . .							502	48	4 447	48	1 482	49
12. III. Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:												
a. Beitrag an die kirchliche Baukasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen .	38	42	—	—	—	—	—	—	38	42	12	81
c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhegehalte und Unterstützungsgehalte des Baupersonals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:												
a. Krankenversicherung . . .	—	—	3	30	1	64	5	86	9	16	3	05
b. Unfallversicherung	7	03	8	19	—	—	10	28	25	50	8	50
c. Invaliditäts- und Altersversicherung	5	30	9	08	6	40	18	85	33	23	11	08

II.

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Verwaltungskosten.												
14. Für Gebäude:												
a. für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungsbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. für Nutznießungsgebäude .	—	—	5	30	2	50	166	49	171	79	57	26
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzinse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Unterhaltungsaufwand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:												
a. Aufsichtskosten					396	43	486	15				
b. Sonstige Kosten	5 871	44	6 351	25	4 519	79	5 466	14	18 174	98	6 058	33
17. Für Waldungen	1 750	05	1 287	02	718	62	3 056	61	6 093	68	2 031	23
18. Für Lehen und Berechtigungen	5 632	65	5 116	69	936	23	5 279	93	16 029	27	5 343	09
19. Für Rentengenüsse	5	18	5	29	1	46	—	90	11	37	3	79
20. Für Bürgernutzungen . . .	246	68	178	33	63	69	157	34	582	35	194	11
21. Für Gerätschaften und Materialien	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—	16	66
22. Versendungskosten	1 463	99	1 553	96	845	55	1 617	08	4 635	03	1 545	01
23. Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	413	07	243	37	53	75	224	98	881	42	293	81
24. Sonstige Verwaltungskosten . .	144	36	97	20	42	63	67	26	308	82	102	94
Summe B. . .	46 215	09	44 825	70	23 678	01	47 310	33	138 351	12	46 117	04

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
I. Aufwand für die Geistlichen. Aufwand für den laufenden Dienst.												
25. Gehalte der festangestellten Geistlichen:												
a. der Pfarrer	746 217	42	728 149	90	505 656	39	739 300	27	2 213 667	59	737 889	20
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:												
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare .	12 012	24	11 178	11	6 927	26	13 037	19	36 227	54	12 075	85
b. der Pfarrverwalter . . .	21 214	55	29 283	97	16 912	36	29 131	86	79 630	38	26 543	46
c. der Pastorationsgeistlichen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:												
a. Funktionsgehalte der Dekane	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Vergütung für zeitweilige Alleinversehung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Versehung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes . . .	2 066	66	1 520	83	2 393	60	680	56	4 268	05	1 422	68
c. Vergütung für Mitversehung:												
α. Jahresvergütungen . .	2 840	39	1 946	64	913	40	1 480	52	6 267	55	2 089	18
β. Wochengebühren . . .	6 396	83	4 463	69	1 749	84	199	14	11 059	66	3 686	55
γ. einmalige Bewilligungen .	977	—	426	06	84	—	356	80	1 759	86	586	62

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C Zwecksausgaben.												
28. Entschädigungen für Dienstaufwand:												
a. Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	7 351	11	7 153	63	2 724	72	7 777	77	22 282	51	7 427	50
b. Filialdienstvergütungen . .	12 477	84	12 630	67	9 274	53	13 011	79	38 120	30	12 706	77
c. Büreauaversen der Dekane .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Diäten und Reisekosten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Umzugskosten	1 045	90	1 399	47	1 413	49	1 729	95	4 175	32	1 391	77
29. Unterstützungen:												
a. zur Haltung eines Personalvikars	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste und dgl.	137	88	96	35	26	86	11	38	245	61	81	87
Für früher geleistete Dienste.												
31. Ruhegehalte	11 346	54	14 564	29	10 554	89	14 004	—	39 914	83	13 304	95
32. Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die geistliche Witwenkasse:												
a. Fisciquartalien	9 762	50	11 801	—	5 096	25	10 645	75	32 209	25	10 736	42

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
b. Zuschuß zur Aufbesserung der Gehalte der Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
36. Kompetenzen für												
a. Pfarreien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Diakonate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vikariate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. niedere Kirchendienste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. fundierte Baulasten:												
α. Brandversicherungsbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—	—	—	2	55	2	55	—	85
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Gutthatsweise Baubeiträge:												
α. Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kircheninbau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.											
	1890.		1891.		1892.		2893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
C. Zwecksausgaben.												
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	30	—	30	—	—		30	—	90	—	30	—
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen .	411	—	411	—	—		—	—	822	—	274	—
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:												
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
b. für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. für höhere Lehranstalten . .	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . .	86	47	—	—	283	13	569	22	655	69	218	56
Summe C. . .	834 374	33	825 055	61	564 012	72	831 968	75	2 491 398	69	830 466	23
„ A. . .	39 928	73	36 831	32	22 274	05	29 462	25	106 222	30	35 407	43
„ B. . .	46 215	09	44 825	70	23 678	01	47 310	33	138 351	12	46 117	04
Summe II. . .	920 518	15	906 712	63	609 964	78	908 741	33	2 735 972	11	911 990	70

III. 1. und 2. Vom Grundstock	Hat.											
	1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme.												
a. Aktivkapitalien	316 667	36	651 256	48	247 030	12	408 076	83	1 376 000	67	458 666	89
b. Aufgenommene Passivkapitalien	287 805	79	300 000	—	120 000	—	170 087	50	757 893	29	252 631	10
c. Erlös aus Gebäuden und Grundstücken	6 477	34	10 658	33	12 471	54	4 719	34	21 855	01	7 285	—
d. Gefällablösungskapitalien	19 903	66	14 588	34	—	—	4 059	58	38 551	58	12 850	53
e. Sonstige Einnahmen	21 625	08	5 943	53	539	53	25 195	12	52 763	73	17 587	91
Summe	652 479	23	982 446	68	380 041	19	612 138	37	2 247 064	28	749 021	43
Ausgabe.												
a. Angelegte Aktivkapitalien	396 999	79	649 579	14	139 500	—	440 048	98	1 486 627	91	495 542	64
b. Passivkapitalien	242 374	43	397 784	70	120 027	23	173 282	03	813 441	76	271 147	25
c. Erwerbungen:												
α. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	3	71	133	73	85	87	510	88	648	32	216	11
β. Kulturverbesserungen	69	40	651	10	—		—		720	50	240	17
d. Ablösungskapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Sonstige Ausgaben	27	25	10	95	3	60	119	91	158	11	52	70
Summe	639 474	58	1 048 159	62	259 616	70	613 962	40	2 301 596	60	767 198	87

Evangelische

Darstellung des Vermögens-

	Offenburg.	
	ℳ	₰
A. Aktivvermögen.		
I. Liegenschaften:		
1. Gebäude (Steuerkap.)	—	—
2. Grundstücke (Steuerkap.)	1 371 747	54
II. Grundberechtigungen:		
1. Grundzinsen	—	—
2. Lehen	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	726 826	47
III. Kapitalforderungen:		
1. Darlehenskapitalien	448 359	39
2. Haus- und Güterkaufschillinge	8	40
3. Gefällablösungskapitalien	958	67
4. Sonstige Grundstocksforderungen	—	—
IV. Gefällrückstände	17 482	30
V. Unverzinsliche Vorschüsse	398	50
VI. Vorräte	27 159	55
VII. Fahrnisse	543	76
Summe A.	2 593 484	58
B. Schulden.		
I. Grundstocksschulden:		
1. Anlehen	2 045	79
2. Erwerbsschulden	6	40
3. Lastenablösungskapitalien	—	—
4. Sonstige Grundstocksschulden	—	—
II. Ausgabsreste	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse	114	29
Summe B.	2 166	48
Reines Vermögen auf 1. Januar 1894	2 591 318	10
„ 1. Juni 1890		
Zunahme		

Zentralpfarrkasse.

standes auf 1. Januar 1894.

Karlsruhe.		Mannheim.		Heidelberg.		Sinsheim.		Mosbach.		Wertheim.		Summe.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
274 661	87	104 909	35	616 811	25	939 228	92	879 764	64	72 577	41	4 259 700	98
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
353 351	27	2 379	25	33 329	50	225 254	76	158 357	43	9 799	25	1 509 297	93
2 626 959	28	231 150	86	224 642	83	322 009	28	170 724	80	22 789	92	4 046 636	36
354	—	—	—	1 083	39	120	60	345	60	—	—	1 911	99
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 447	48	3 406	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 672	56	3 381	51	8 389	58	7 511	30	13 891	67	1 305	85	59 634	77
144	20	—	—	164	30	7	20	218	47	—	—	932	67
27 629	47	4 524	20	2 923	86	5 149	48	4 618	49	1 078	60	73 083	65
481	—	—	—	—	—	—	—	34	80	—	—	1 059	56
3 291 253	65	346 345	17	887 344	71	1 499 281	54	1 227 955	90	109 998	51	9 955 664	06
834	77	—		657	10	2 646	37	1 306	91	3 217	10	10 708	04
—	—	—	—	—	—	20	37	—	—	—	—	26	77
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	36	—	6	—	—	—	42	—
618	55	—	—	64	—	889	78	5	04	—	—	1 691	66
1 453	32	—	—	721	10	3 592	52	1 317	95	3 217	10	12 468	47
3 289 800	33	346 345	17	886 623	61	1 495 689	02	1 226 637	95	106 781	41	9 943 195	59
												9 859 165	47
												84 030	12

Die in den Jahren 1890 bis mit 1893

zur

Feststellung gelangten örtlichen Kirchensteuern.

1. Bezirksamt.	2. Diözese.	3. Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Feststellung kam.	4. Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	5. Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge nach Artikel 12 des Gesetzes vom 26. VI. 1888. ℳ	6. nach Artikel 13 des Gesetzes vom 26. VI. 1888. ℳ	7. zusammen. ℳ
				Im Jahre 1890 fest-		
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 060	1 060
				Im Jahre 1891 fest-		
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	4 162	11 673	15 835
Karlsruhe	Karlsruhe-Stadt	Karlsruhe, Altstadt	1	—	39 253	39 253
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 060	1 060
Mannheim	Mannheim-Heidelberg	Mannheim	1	8 800	41 108	49 908
"	Ladenburg-Weinheim	Feudenheim	1	—	4 496	4 496
"	Oberheidelberg	Neckarau	1	—	3 750	3 750
Heidelberg	Neckargemünd	Heiligkreuzsteinach	8	—	479	479
Sinsheim	Sinsheim	Daisbach	1	—	733	733
"	"	Steinsfurth	1	—	524	524
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	159	199	358
Eberbach	Neckargemünd	Neunkirchen	2	—	1 635	1 635
"	Mosbach	Strümpfelbrunn	4	1	401	402
Mosbach	"	Fahrenbach	2	—	476	476
"	Neckarbischofsheim	Heinsheim	2	—	663	663
Tauberbischofsheim	Boxberg	Dainbach	1	127	156	283
"	Adelsheim	Eubigheim	1	—	169	169
"	Boxberg	Neunstetten	1	166	—	166
"	"	Uiffingen	1	—	435	435
Wertheim	Wertheim	Höhefeld	1	—	2 267	2 267
		Zusammen 19 Kirchspiele	32	13 415	109 477	122 892

8.	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.
Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien*)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag		
nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchensteuer.	für Kirchenbausteuer.	für beide Steuern zusammen.	von den nach Artikel		zusammen.
12	13				12	13	
des Gesetzes vom 26. VI 1888.					Pflichtigen.		
ℳ	ℳ	₰	₰	₰	ℳ	ℳ	ℳ
gestellte Kirchensteuer.							
2 109 988	20 480	—	5	—	1 055	10	1 065
gestellte Kirchensteuern.							
41 275 196	915 570	—	2,5**)	4	16 510	273	16 783
130 653 730	15 155 860	—	{2,8 / 3}**)	—	39 196	4 522	43 718
2 109 988	20 480	—	5	—	1 055	10	1 065
132 400 280	34 708 035	—	3	3	39 720	10 414	50 134
2 205 915	265 856	—	19	—	4 191	505	4 696
5 517 715	2 417 316	—	5	—	2 759	1 212	3 971
1 918 109	45 670	—	3	—	575	14	589
1 140 402	399 710	—	5	—	570	200	770
1 220 797	562 898	—	3	—	366	169	535
1 119 864	74 102	—	2	4	448	15	463
1 036 183	57 820	—	15	—	1 554	87	1 641
1 225 812	30 200	—	4	—	490	12	502
384 075	51 452	—	11	—	422	57	479
1 480 447	72 316	—	5	—	740	36	776
583 163	47 285	—	3	5	292	14	306
465 120	217 784	—	3	—	140	65	205
1 322 559	—	2	—	—	264	—	264
1 280 759	223 222	—	3	—	384	67	451
951 836	34 160	—	23	—	2 189	79	2 268
328 291 950	55 299 736	—	—	—	111 865	17 751	129 616

*) Die Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $^{1}/_{18}$, sowie bei den nach § 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

**) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

1. Bezirksamt.	2. Diözese.	3. Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Feststellung kam.	4. Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	5. Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge nach Artikel 12 des Gesetzes vom 26. VI. 1888. ℳ	6. Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge nach Artikel 13 des Gesetzes vom 26. VI. 1888. ℳ	7. zusammen. ℳ
						Im Jahre 1892 fest-
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	4 155	11 250	15 405
Offenburg	Lahr	Diersburg	1	—	285	285
Karlsruhe	Karlsruhe-Stadt	Karlsruhe, Altstadt	1	—	39 253	39 253
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 060	1 060
Mannheim	Mannheim-Heidelberg	Mannheim	1	8 538	44 856	53 394
„	Ladenburg-Weinheim	Feudenheim	1	—	4 548	4 548
„	Oberheidelberg	Neckarau	1	—	3 750	3 750
Weinheim	Ladenburg-Weinheim	Lützelsachsen	1	—	635	635
Heidelberg	Neckargemünd	Heiligkreuzsteinach	8	—	479	479
Sinsheim	Sinsheim	Daisbach	1	—	733	733
„	„	Ehrstädt	3	—	750	750
„	„	Steinsfurth	1	—	524	524
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	159	199	358
Eberbach	Neckargemünd	Neunkirchen	2	—	1 548	1 548
„	Mosbach	Strümpfelbrunn	4	1	401	402
Mosbach	„	Fahrenbach	2	—	457	457
„	Neckarbischofsheim	Heinsheim	2	—	663	663
Tauberbischofsheim	Boxberg	Dainbach	1	127	156	283
„	Adelsheim	Eubigheim	1	49	223	272
„	Boxberg	Neunstetten	1	166	—	166
„	„	Uiffingen	1	—	435	435
Wertheim	Wertheim	Höhefeld	1	—	2 267	2 267
		Zusammen 22 Kirchspiele	37	13 195	114 472	127 667

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien *)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag		
nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchensteuer.	für Kirchenbausteuer.	für beide Steuern zusammen.	von den nach Artikel		zusammen.
12	13				12	13	
des Gesetzes vom 26. VI. 1888.					Pflichtigen.		
ℳ	ℳ	₰	₰	₰	ℳ	ℳ	ℳ
gestellte Kirchensteuern.							
41 275 196	915 570	—	2,9**)	4	16 510	273	16 783
597 931	9 000	—	5	—	299	4	303
130 653 730	15 155 860	—	2,8 / 3 **)	—	39 196	4 522	43 718
2 109 988	20 480	—	5	—	1 055	10	1 065
141 705 027	36 258 040	—	3	3	42 511	10 879	53 390
2 196 013	280 267	—	19	—	4 172	533	4 705
5 517 715	2 417 316	—	5	—	2 759	1 212	3 971
1 080 144	284 370	—	5	—	540	142	682
1 918 109	45 670	—	3	—	575	14	589
1 140 402	399 710	—	5	—	570	200	770
1 321 905	195 550	—	5	—	661	98	759
1 220 797	562 898	—	3	—	366	169	535
1 119 864	74 102	—	2	4	448	15	463
1 042 471	117 864	—	14	—	1 459	165	1 624
1 225 812	30 200	—	4	—	490	12	502
392 814	50 352	—	11	—	432	55	487
1 480 447	72 316	—	5	—	740	36	776
583 163	47 285	—	3	5	292	14	306
463 295	218 934	—	4	5	232	88	320
1 322 559	—	2	—	—	264	—	264
1 280 759	223 222	—	3	—	384	67	451
951 836	34 160	—	23	—	2 189	79	2 268
340 599 977	57 413 166	—	—	—	116 144	18 587	134 731

*) Die Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $^{5}/_{10}$, sowie bei den nach § 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.
**) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

1	2	3	4.	5.	6	7.
Bezirksämt	Diözese.	Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Feststellung kam	Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen.
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VI. 1888.		
				ℳ	ℳ	ℳ
				Im Jahre 1893 fest-		
Donaueschingen	Hornberg	Oberbaldingen	3	—	1 417	1 417
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	6 774	8 637	15 411
Offenburg	Lahr	Diersburg	1	—	285	285
Baden	Karlsruhe-Stadt	Baden	3	3 639	5 770	9 409
Karlsruhe	„	Karlsruhe, Altstadt	1	—	46 955	46 955
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 060	1 060
Mannheim	Mannheim-Heidelberg	Mannheim	1	9 912	45 865	55 777
„	Ladenburg-Weinheim	Feudenheim	1	—	4 548	4 548
„	Oberheidelberg	Neckarau	1	—	3 750	3 750
Weinheim	Ladenburg-Weinheim	Hohensachsen	2	—	927	927
„	„	Lützelsachsen	1	—	635	635
Heidelberg	Neckargemünd	Heiligkreuzsteinach	8	—	479	479
„	„	Mauer	1	—	2 600	2 600
Sinsheim	Sinsheim	Daisbach	1	—	591	591
„	„	Ehrstädt	3	—	750	750
„	Neckarbischofsheim	Hasselbach	2	—	520	520
„	Sinsheim	Steinsfurth	1	—	524	524
Wiesloch	Oberheidelberg	Wiesloch	2	—	1 211	1 211
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	159	199	358
Buchen	„	Eberstadt	1	76	338	414
Eberbach	Neckargemünd	Neunkirchen	2	—	1 498	1 498
„	Mosbach	Strümpfelbrunn	4	1	400	401
Mosbach	„	Fahrenbach	2	—	505	505
„	Neckarbischofsheim	Heinsheim	2	—	663	663
Tauberbischofsheim	Boxberg	Dainbach	1	127	156	283
„	Adelsheim	Eubigheim	1	49	223	272
„	Boxberg	Neunstetten	1	166	—	166
„	„	Uiffingen	1	—	435	435
Wertheim	Wertheim	Höhefeld	1	—	2 267	2 267
		Zusammen 29 Kirchspiele	51	20 903	133 208	154 111

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien*)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag		
nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchensteuer.	für Kirchenbausteuer.	für beide Steuern zusammen.	von den nach Artikel		zusammen.
12	13				12	13	
des Gesetzes vom 26. VI. 1888.					Pflichtigen.		
ℳ.	ℳ.	₰	₰	₰	ℳ.	ℳ.	ℳ.
gestellte Kirchensteuern.							
2 705 570	43 580	—	6	—	1 623	26	1 649
46 473 435	2 746 372	—	1,9**)	4	18 589	570	19 159
597 931	9 000	—	5	—	299	5	304
23 678 875	—	—	—	4	9 472	†)	9 472
138 379 410	18 212 900	—	2,8 / 3 **)	—	41 514	5 500	47 014
2 287 577	29 500	—	5	—	1 144	15	1 159
149 739 295	36 515 152	—	3	3	44 922	10 956	55 878
2 196 013	280 267	—	19	—	4 172	533	4 705
5 517 715	2 417 316	—	5	—	2 759	1 212	3 971
875 015	222 290	—	10	—	875	222	1 097
1 080 144	284 370	—	5	—	540	142	682
1 918 109	45 670	—	3	—	575	14	589
773 071	1 315 725	—	13	—	1 005	1 707	2 712
885 770	404 480	—	5	—	443	202	645
1 321 905	195 550	—	5	—	661	98	759
480 000	43 070	—	10	—	480	43	523
1 220 797	562 898	—	3	—	366	169	535
4 484 070	—	—	3	—	1 345	††)	1 345
1 119 864	74 102	—	2	4	448	15	463
775 527	66 060	—	4	5	388	26	414
1 042 471	117 864	—	14	—	1 459	165	1 624
1 225 812	30 200	—	4	—	490	12	502
392 814	50 352	—	11	—	432	55	487
1 480 447	72 316	—	5	—	740	36	776
583 163	47 285	—	3	5	292	14	306
463 295	218 934	—	4	5	232	88	320
1 322 559	—	2	—	—	265	—	265
1 280 759	223 222	—	3	—	384	67	451
951 836	34 160	—	23	—	2 189	79	2 268
395 253 249	64 262 635	—	—	—	138 103	21 971	160 074

*) Die Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $^{5}/_{12}$, sowie bei den nach § 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

**) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

†) Auf den Beizug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

††) Auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien und der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

Übersicht

der

laufenden

Einnahmen und Ausgaben

der

Diözesankassen

für

die Zeit vom

1. April 1890 bis 1. Januar 1894.

1.	2	3	4.			*	5.			
Ord.-Zahl.	Diözesen.	Anzahl der		Umlagefuß.				Soll der laufende		
		Gemeinden.	Stimmberechtigten.	1890.	1891.	1892.	1893.	1890.		1891.
				M	M	M	M	M	₰	M
1.	Adelsheim	12	1497	20	30	25	20	295	40	443
2.	Boxberg	11	1765	22	24,74	25,52	19,83	412	40	460
3.	Bretten	17	4103	20	20	15	15	871	60	895
4.	Durlach	11	4284	10	5	10	15	417	50	208
5.	Emmendingen	18	4861	11	10	10	20	503	03	457
6.	Eppingen	11	2204	18	18	20	20	396	54	396
7.	Freiburg	11	3464	14	14	17	15	410	62	410
8.	Hornberg	14	3155	25	30	25	25	758	—	909
9.	Karlsruhe-Land	16	4546	10	15	16	15	442	40	659
10.	„ -Stadt	7	7367	5,26	6,03	3,03	4,84	340	—	390
11.	Ladenburg-Weinheim	15	5427	10	10	5	10	515	70	492
12.	Lahr	18	4681	20	13	15	15	890	90	578
13.	Lörrach	23	4382	20	20	20	20	790	40	790
14.	Mannheim-Heidelberg	3	7985	*)—	—	—	—	125	—	75
15.	Mosbach	17	3660	16	19	19	16	578	88	687
16.	Müllheim	17	2943	26	27	26	26	751	40	780
17.	Neckarbischofsheim	17	2288	30	25	25	25	708	30	573
18.	Neckargemünd	20	3378	22	30	24	25	821	92	1 009
19.	Oberheidelberg	19	6569	12	12	10	10	728	40	724
20.	Pforzheim	21	7768	5	10	10	10	363	15	795
21.	Rheinbischofsheim	17	4730	17	16	16	16	797	30	750
22.	Schopfheim	13	2752	28	27	27	25	830	20	928
	Konstanz (neue Diözese seit 1893)	4	559	—	—	—	18	—	—	—
23.	Sinsheim	16	2990	17	19	20	20	512	72	573
24.	Wertheim	8	1950	12,—	32,06	18,25	21,15	246	43	612
	Summe	356	99308					13 508	19	14 502

*) Für Mannheim-Heidelberg besteht kein Umlagefuß, die Beiträge werden zu ⅔ vom Ortskirchenfond Mannheim und zu ⅓ von

6. 7.

Einnahme.						Soll der laufenden Ausgabe.													
1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.		1890.		1891.		1892.		1893.		Summe.		Durchschnitt.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
374	25	299	40	1 412	15	353	04	336	13	330	75	296	01	208	10	1 170	99	292	75
461	65	362	04	1 696	59	424	15	375	42	545	16	399	57	269	46	1 589	61	397	40
667	83	615	45	3 050	30	762	57	833	43	857	05	841	25	520	44	3 052	17	763	04
428	40	642	60	1 697	25	424	31	337	05	432	29	460	60	450	46	1 680	40	420	10
457	20	777	76	2 195	19	548	80	410	42	458	71	922	42	601	69	2 393	24	598	31
440	80	440	80	1 674	88	418	72	392	47	436	—	522	10	282	80	1 633	37	408	34
498	61	519	60	1 839	45	459	86	404	55	502	75	477	44	424	48	1 809	22	452	31
760	75	788	75	3 217	10	804	27	710	55	811	81	822	43	478	93	2 823	72	705	93
727	36	681	90	2 510	96	627	74	537	96	601	93	515	53	536	03	2 191	45	547	86
290	15	335	—	1 355	15	338	79	199	91	322	40	444	69	274	70	1 241	70	310	42
271	35	542	70	1 822	45	455	61	414	81	480	21	411	43	473	99	1 780	44	445	11
667	95	702	15	2 839	89	709	97	928	21	561	90	762	93	741	45	2 994	49	748	62
892	40	892	40	3 365	60	841	40	798	88	1 050	72	877	08	1 099	28	3 825	96	956	49
150	—	180	—	530	—	132	50	78	05	163	31	175	91	78	55	495	82	123	96
687	42	585	60	2 539	32	634	83	610	26	607	19	587	02	543	36	2 347	83	586	96
765	18	765	18	3 062	06	765	51	713	96	776	30	857	23	662	38	3 009	87	752	47
610	—	572	—	2 463	75	615	94	504	55	489	30	656	38	343	39	1 993	62	498	41
810	72	639	02	3 281	46	820	37	894	84	1 044	55	753	79	655	23	3 348	41	837	10
656	90	656	90	2 766	64	691	66	560	71	767	55	580	17	443	—	2 351	43	587	86
791	43	795	93	2 745	72	686	43	589	79	758	57	785	69	577	03	2 711	08	677	77
750	40	756	80	3 054	90	763	73	880	21	822	33	591	89	551	99	2 846	42	711	60
885	04	705	04	3 497	45	874	36	615	63	990	68	779	94	771	13	3 243	68	810	92
—	—	249	12											86	30				
598	—	598	—	2 281	76	570	44	544	29	575	40	651	18	328	85	2 099	72	524	93
357	31	420	—	1 636	21	409	05	477	74	380	21	394	50	373	16	1 625	61	406	40
14 001	10	14 524	14	56 536	23	14 134	05	13 149	82	14 767	07	14 567	18	11 776	18	54 260	25	13 565	06

nem in Heidelberg erhoben.

Inhalt.

Seite

Einleitung 3

A. Unmittelbare Fonds:

I. Allgemeine Übersicht 4

II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds:

a. Unterländer Kirchenfond 5

b. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 9

c. Stiftschaffnei Lahr 15

d. Chorstift Wertheim 19

e. Altbadischer Kirchenfond 19

f. Allgemeiner Hilfsfond 20

g. Pfarrhilfsfond 20

h. Kasse für das kirchliche Baupersonal 21

i. Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung 21

k. Geistliche Witwenkasse 23

B. Pfründevermögen und Einkommensverhältnisse der Geistlichen 25

C. Kirchliche Ortsfonds und örtliche Kirchensteuern 34

D. Diözesankassen 39

Beilagen:

I. Übersicht der unter Verwaltung des evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen 41

II. Unterländer Kirchenfond, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1894 und Vermögensstandsdarstellung auf 1. Januar 1894 . 77

III. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, desgleichen 89

IV. Stiftschaffnei Lahr, desgleichen 101

V. Evangelische Zentralpfarrkasse, desgleichen 113

VI. Die in den Jahren 1890 bis mit 1893 zur Feststellung gelangten örtlichen Kirchensteuern 127

VII. Übersicht der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Diözesankassen für 1. April 1890 bis 1. Januar 1894 135

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betreffend.

Nach § 113 Ziffer 3 der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode den Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, und die Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen.

Demgemäß werden zur Vorlage gebracht:

1. Die Vergleichung der Sätze der Budgets für die Generalsynoden von 1891 und 1892 mit den Rechnungsergebnissen nebst Erläuterung;
2. Die Vergleichung der Sätze des Budgets des Evangelischen Oberkirchenrats für 1891—1894 mit den Rechnungsergebnissen nebst Erläuterung;
3. Das Budget der Generalsynode von 1894 nebst Begründung.

Dazu ist zu bemerken:

Das für die fünf Jahre 1891—1896 festgesetzte Budget für den Evangelischen Oberkirchenrat ist bis jetzt nur für die drei Jahre 1891, 1892 und 1893 zum Vollzug gekommen. Der neu einberufenen ordentlichen Generalsynode ist gemäß § 113 Ziffer 3 der Kirchenverfassung ein neuer Voranschlag vorzulegen, der sich auf fünf Jahre (§ 66 K.-V.) zu erstrecken hat, also auf die Jahre 1895—1899. Die Nachweisung unter Ziffer 2 kann sich darnach nur auf die genannten drei Jahre erstrecken, während die Nachweisung für 1894 der nächstfolgenden Generalsynode vorzulegen ist. Der Vollzug des Budgets für 1895 fällt aus.

Das Budget des Oberkirchenrats für 1895—1899 bildet einen Bestandteil des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag) für 1895 bis 1899, welcher der Generalsynode in besonderer Vorlage zugeht.

Hiernach beantragen wir:

Hochwürdige Generalsynode wolle nach erfolgter Prüfung dieser Vorlage die unter Ziff. 1 und 2 gegebenen Nachweisungen für unbeanstandet erklären und den Vollzug des Budgets unter Ziffer 3 durch Zustimmung zu dem in der weiteren Anlage mitfolgenden Gesetz-Entwurf, die Kosten der Generalsynode von 1894 betreffend, gutheißen.

Vergleichung

der Sätze des Budgets für die Generalsynode von 1891 mit den Rechnungsergebnissen.

Titel.	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll.		Dieses gegen jene			
					Mehr.		Weniger.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Ausgaben.								
I. Kosten der Wahlen	2 600	—	2 504	40	—	—	95	60
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten	16 000	—	11 083	62	—	—	4 916	38
III. Kanzleiaufwand	3 000	—	2 312	86	—	—	687	14
IV. Druck- und Buchbinderkosten	5 000	—	2 522	51	—	—	2 477	49
V. Sonstige Ausgaben	1 400	—	626	80	—	—	773	20
Summe A	28 000	—	19 050	19	—	—	8 949	81
	19 050	19						
Wenigerausgabe	8 949	81						
B. Einnahmen.								
I. Von dem Unterländer Kirchenfond	9 210	01	6 266	10	—	—	2 943	91
II. „ der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 013	71	689	69	—	—	324	02
III. „ „ Stiftschaffnei Lahr	629	75	428	44	—	—	201	31
IV. „ dem Altbadischen Kirchenfond	11 002	60	7 485	71	—	—	3 516	89
V. „ „ Allgemeinen Hilfsfond	6 143	93	4 180	25	—	—	1 963	68
Summe B	28 000	—	19 050	19	—	—	8 949	81
	19 050	19						
Wenigereinnahme	8 949	81						

Erläuterungen.

A. Ausgaben.

Tit. I. Für die Kosten der Wahlen war annähernd der gleiche Betrag wie bei der letzten Generalsynode erforderlich.

Tit. II—V. Bei den übrigen Ausgabe-Titeln bleibt der Aufwand erheblich unter den Budgetsätzen, weil die Generalsynode eine kürzere als die angenommene Dauer hatte.

B. Einnahmen.

Tit. I—V. Die von den pflichtigen Fonds zu leistenden Betreffnisse sind den geringeren Ausgaben entsprechend gemindert worden.

Vergleichung

der Sätze des Budgets für die außerordentliche Generalsynode von 1892 mit den Rechnungsergebnissen.

Titel.	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll.		Dieses gegen jene			
					Mehr.		Weniger.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Ausgaben.								
I. Kosten der Wahlen	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten	8 600	—	5 315	80	—	—	3 284	20
III. Kanzleiaufwand	2 000	—	1 436	70	—	—	563	30
IV. Druck- und Buchbinderkosten	2 700	—	983	60	–	—	1 716	40
V. Sonstige Kosten	700	—	328	30	—	—	371	70
Summe A	14 000	—	8 064	40	—	—	5 935	60
	5 935	60						
Wenigerausgabe	8 064	40						
B. Einnahmen.								
I. Von dem Unterländer Kirchenfond	4 605	01	2 652	62	—	—	1 952	39
II. „ der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	506	85	291	96	—	—	214	89
III. „ „ Stiftschaffnei Lahr	314	88	181	37	—	—	133	51
IV. „ dem Altbadischen Kirchenfond	5 501	30	3 168	92	—	—	2 332	38
V. „ „ Allgemeinen Hilfsfond	3 071	96	1 769	53	—	—	1 302	43
Summe B	14 000	–	8 064	40	–	—	5 935	60
	5 935	60						
Wenigereinnahme	8 064	40						

Erläuterungen.

A. Ausgaben.

Tit. I. Für die außerordentliche Generalsynode hatten keine Wahlen stattzufinden und sind deshalb auch keine Kosten hiefür entstanden.

Tit. II—V. Die Minderausgaben unter diesen Titeln rühren von der kürzeren Tagung der Generalsynode her.

B. Einnahmen.

Tit. I—V. Die Beiträge der pflichtigen Fonds, welche zusammen die Ausgaben decken, haben durch die erhebliche Wenigerausgabe, wie für 1891, eine entsprechende Minderung erfahren.

Ver-

der Sätze des Budgets des Evangelischen Oberkirchenrats

§	Titel.	Budget-Sätze. 1891.		1892.		1893.		Summe.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	A. Ausgabe.								
1	Gehalte	86 400	—	92 220	—	95 850	—	274 470	—
2	Wohnungsgeld	11 220	—	11 640	—	11 640	—	34 500	—
3	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	2 200	—	2 200	—	2 200	—	6 600	—
4	Andere persönliche Ausgaben	2 995	—	2 340	—	2 340	—	7 675	—
5	Ruhe- und Unterstützungsgehalte	2 000	—	2 000	—	2 000	—	6 000	—
6	Hinterbliebenenversorgung	3 950	—	3 800	—	3 800	—	11 550	—
7	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs und Gnadengaben an Hinterbliebene von Beamten	500	—	500	—	500	—	1 500	—
8	Sachliche Amtsunkosten	11 150	—	11 150	—	11 150	—	33 450	—
9	Ablieferung an den Allgemeinen Hilfsfond	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	120 415	—	125 850	—	129 480	—	375 745	—
								374 243	40
	Wenigerausgabe							1 501	60
	B. Einnahme.								
1	Staatsbeitrag								
	a. für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	—	20 000	—	20 000	—	60 000	—
	b. für denselben als evang. Oberstiftungsrat								
	α. zu dem persönlichen Aufwand	35 588	—	37 844	—	39 368	—	112 800	—
	β. zu den sachlichen Amtsunkosten	3 375	—	3 375	—	3 375	—	10 125	—
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 718	—	55 718	—	55 718	—	167 154	—
3	„ „ örtlichen Fonds	6 884	—	6 884	—	6 884	—	20 652	—
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362	—	2 362	—	2 362	—	7 086	—
5	Sonstige Einnahmen	1 000	—	1 000	—	1 000	—	3 000	—
	Zusammen	124 927	—	127 183	—	128 707	—	380 817	—
								376 548	27
	Wenigereinnahme							4 268	73

gleichung

für 1891—1894 mit den Rechnungsergebnissen.

Rechnungs-Soll.								Dieses gegen jene			
1891.		1892.		1893.		Summe.		mehr.		weniger.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
84 777	75	89 528	52	91 788	33	266 094	60	—	—	8 375	40
10 720	08	12 024	61	12 168	83	34 913	52	413	32	—	—
2 368	28	2 764	35	1 786	61	6 919	24	319	24	–	—
4 376	32	2 968	42	4 573	83	11 918	57	4 243	57	—	—
—	—	—	—	1 071	—	1 071	—	—	—	4 929	—
3 191	19	5 341	86	5 659	60	14 192	65	2 642	65	—	—
500	—	300	—	573	05	1 373	05	—	—	126	95
13 984	33	12 205	97	11 570	47	37 760	77	4 310	77	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119 917	95	125 133	73	129 191	72	374 243	40	11 929	75	13 431	35
										11 929	75
										1 501	60
20 000	—	20 000	—	20 000	—	60 000	—	—	—	—	—
33 545	30	36 290	55	37 627	17	107 463	02	—	—	5 336	98
3 375	—	3 360	—	3 360	—	10 095	—	—	—	30	—
55 517	64	55 517	64	55 517	64	166 552	92	—	—	601	08
7 215	80	7 312	45	6 913	45	21 441	70	789	70	—	—
2 362	—	2 362	—	2 362	—	7 086	—	—	—	—	—
1 308	43	1 255	65	1 345	55	3 909	63	909	63	—	—
123 324	17	126 098	29	127 125	81	376 548	27	1 699	33	5 968	06
										1 699	33
										4 268	73

Erläuterungen.

A. Ausgaben.

§ 1. Gehalte.

Die Wenigerausgabe beträgt im Jahr

1891		1 622. 25 M.,
1892		2 691. 48 „ ,
1893		4 061. 67 „ ,
	zusammen .	8 375. 40 M.

Die Ersparnisse rühren in der Hauptsache daher, daß durch die Einberufung jüngerer Beamten zum Sekretariat und zur Revision die Gehalte der betreffenden Beamten die vorgesehenen Beträge nicht erreichten. An Stelle des am 16. September 1892 mit Tod abgegangenen weltlichen Kollegialmitglieds wurde ein jüngerer Beamter zum Mitglied des Kollegiums ernannt, wodurch im Jahre 1893 eine größere Ersparnis sich ergab.

§ 2. Wohnungsgeld.

Das Wohnungsgeld betrug im Jahr

1891	weniger		499. 92 M.,
1892	mehr	384. 61 M.,	
1893	„	528. 83 „ ,	913. 44 „ ,
	daher Mehraufwand . .		413. 52 M.

Die Ersparnis im Jahr 1891 kommt von dem Wechsel der Beamten beim Sekretariat und daher, daß ein Beamter bei der Revision, für welchen der Jahresbetrag im Budget vorgesehen war, erst in der zweiten Hälfte des Jahres einberufen wurde. Der Mehraufwand im Jahr 1892 und 1893 ist durch die Veränderungen in der Besetzung der Stellen und namentlich durch die Wohnungsgeldaufbesserung der V. und VI. Dienstklasse infolge des staatlichen Gesetzes vom 5. Mai 1892 entstanden.

§ 3. Tagegelder, Reise- und Zugskosten.

Der erhebliche Mehraufwand im Jahr 1892 ist durch die nicht vorgesehenen Zugskosten veranlaßt, welche durch die Ernennung eines weltlichen Kollegialmitgliedes erwachsen sind.

§ 4. Andere persönliche Ausgaben.

Es wurden mehr verausgabt im Jahr

1891	1 381. 32 M.,
1892	628. 42 „ ,
1893	2 233. 83 „ ,
zusammen . .	4 243. 57 M.

Die Mehrausgabe im Jahr 1891 rührt hauptsächlich von der Vergütung für Versehung einer Revidentenstelle her, welche vom 10. Juli 1891 an durch einen etatmäßigen Beamten besetzt wurde, sowie von der Aushilfe bei der Revision, welche etwa 500 M. mehr erforderte, als angenommen war.

Der bedeutende Mehraufwand im Jahr 1893 ist namentlich durch Aushilfe im Sekretariat erwachsen, nachdem die Verwendung eines Sekretärs ausschließlich zu Respiciatsarbeiten notwendig geworden war.

§ 5. Ruhe- und Unterstützungsgehalte.

Ein auf 23. Oktober 1893 in Ruhestand getretenes Kollegialmitglied des Oberkirchenrats bezieht einen Ruhegehalt von 5 670 M. jährlich, wovon das Betreffnis für 23. Oktober 1893 bis 1. Januar 1894 mit 1 071 M. in der Rechnung für 1893 in Ausgabe erscheint.

§ 6. Hinterbliebenenversorgung.

Die Mehrausgabe im Jahr 1892 ist insbesondere durch die Beiträge an die Beamtenwitwenkasse wegen etatmäßiger Anstellung eines Sekretärs und wegen Ablebens eines weltlichen Kollegialmitglieds mit zusammen 2 313,12 M. veranlaßt.

Die größere Ausgabe im Jahr 1893 ist durch den neu zugegangenen Versorgungsgehalt der Witwe dieses Kollegialmitglieds mit 733 M. jährlich, sowie durch das Fisciquartal anläßlich der Zuruhesetzung eines solchen mit 1 703,75 M. und den Verbesserungsbeitrag an die Geistliche Witwenkasse für das dafür neu eingetretene Kollegialmitglied mit 541.12 M. entstanden.

§ 8. Sachliche Amtsunkosten.

Die Überschreitung im Jahr 1891 entstand durch die Kosten für notwendige Herstellungen im Kanzleigebäude und durch den vermehrten Aufwand für Schreibmaterialien und Drucksachen. Unter letzteren sind namentlich die Kosten für den Druck des Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungs-Blattes von 1890 und 1891, einer Diözesanzusammenstellung und des Verzeichnisses der Bücherssammlung des Oberkirchenrats.

Im Jahr 1892 wurde der Zahlungstermin des Mietzinses für die Büreauräumlichkeiten im 1. Stock des Hauses Sofienstraße 23 auf 1. Januar verlegt, sodann die Bezüge des Hauswarts für Reinigung, Ofenheizung ꝛc. im Kanzleigebäude neu geregelt, wodurch der Mehraufwand sich erklärt.

§ 9. Ablieferung an den Allgemeinen Hilfsfond.

Die Ersparnisse in den Jahren 1891, 1892 und 1893 betragen bei einer Einnahmesumme von

	376 548 M. 27 Pf.
und einer Ausgabesumme von	374 243 „ 40 „
	2 304 M. 87 Pf.
Hiezu kommen die im Jahr 1891 zum Ersatz gelangten Beträge aus der vorigen Periode (vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titel VIII des Budgets für 1886/91) mit . .	338 „ 75 „
zusammen . .	2 643 M. 62 Pf.

Die Zuweisung der Ersparnisse an den Allgemeinen Hilfsfond gemäß § 4 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891—96 und deren Deckungsmittel betreffend, erfolgt jeweils erst im letzten Jahr der Budgetperiode.

B. Einnahmen.

§ 1. Staatsbeitrag.

Der Staatsbeitrag zu dem persönlichen Aufwand des Oberkirchenrats als evangelischem Oberstiftungsrat ist durch die Ersparnisse am Gehaltsetat ermäßigt worden.

Die Herabsetzung des Beitrags zu den sachlichen Amtsunkosten hat sich durch die Erhöhung der Wohnungsentschädigung des Hauswarts um jährlich 45 M. ergeben, wovon auf die Staatskasse $45 \times {}^{2}/_{3} \times {}^{1}/_{2} = 15$ M. jährlich entfallen.

§ 2. Beiträge der unmittelbaren Fonds.

Die Wenigereinnahme von 601,08 M. rührt daher, daß gegenüber dem Budgetsatz von 55 718 M. — Pf.
nur 55 517 „ 64 „
also weniger 200 M. 36 Pf.
jährlich oder für 3 Jahre $3 \times 200{,}36 = 601{,}08$ M. infolge der Berichtigung des Matrikularanschlags für den Altbadischen Kirchenfond zur Erhebung gelangten.

§ 3. Beiträge der örtlichen Fonds.

Die Einnahmen unter dieser Rubrik schwanken je nach der Zahl der zur Abhör gekommenen Rechnungen.

§ 5. Sonstige Einnahmen.

Die hier vereinnahmten Beträge betreffen Witwenkassenbeiträge von Kollegialmitgliedern und rein kirchlichen Beamten, Vergütung des Hauswarts für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie Benützung der Wasserleitung und ferner Ersatzposten.

Die Mehreinnahme kommt teils, wie früher, von den Ersatzposten her (namentlich Entschädigung für Abgabe von Schreibmaterialien zu den theologischen Vor- und Hauptprüfungen), teils aber hauptsächlich von der Erhöhung der Witwenkassenbeiträge infolge von Gehaltszulagen, im Jahr 1893 auch durch den Eintritt eines weltlichen Kollegialmitglieds mit dem ganzen Beitrag.

Budget der Generalsynode von 1894.

	ℳ	₰
A. Ausgaben.		
Titel		
I. Kosten der Wahlen	2 600	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten	16 000	—
III. Kanzleiaufwand	3 000	—
IV. Druck und Buchbinderkosten	5 000	—
V. Sonstige Ausgaben	1 400	—
Zusammen	28 000	—
B. Einnahmen.		
I. Von dem Unterländer Kirchenfond	9 414	—
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	963	—
III. Von der Stiftschaffnei Lahr	618	—
IV. Von dem Altbadischen Kirchenfond	10 990	—
V. Von dem Allgemeinen Hilfsfond	6 015	—
Zusammen	28 000	—

Begründung.

A. Ausgaben.

In vorstehendem Budget sind die Sätze der letzten ordentlichen Generalsynode wieder aufgenommen, die nach bisheriger Erfahrung dem durchschnittlichen Aufwand ungefähr entsprechen.

B. Einnahmen.

Titel I—V. Die Kosten der Generalsynode sind, wie seither, von den Fonds für die verschiedenen Landesteile, wobei der Allgemeine Hilfsfond wieder für das Chorstift Wertheim eintritt, nach dem Bevölkerungsstand der eingepfarrten Evangelischen der betreffenden Landesgegenden aufzubringen. Dieser Bevölkerungsstand ergiebt nach der Zählung von 1890 für

den Unterländer Kirchenfond	191 947	Seelen,
das Chorstift Wertheim	9 421	„ ,
die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . .	19 630	„ ,
die Stiftschaffnei Lahr	12 607	„ ,
den Altbadischen Kirchenfond	224 078	„ ,
den Allgemeinen Hilfsfond	113 222	„ ,
zusammen . .	570 905	Seelen.

Demgemäß ist die Feststellung der von den einzelnen Fonds zu entrichtenden Summen erfolgt.

Gesetz-Entwurf.

Die Kosten der Generalsynode von 1894 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode von 1894 wird dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Kredit von 28 000 M. bei den in der Anlage bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den genannten Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betreffenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

Gegeben ꝛc.

Anlage: Budget der Generalsynode von 1894.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Gesetz-Entwurf.

Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 5. April 1886 wie folgt:

§ 1.

Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen an Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — beziehen:

bei einem Dienstalter	bis zu vollen	8	Jahren	.	.	1800	M.,	
„ „ „	von	8	bis zu	11	Jahren	.	2200	„
„ „ „	„	11	„ „	15	„	.	2600	„
„ „ „	„	15	„ „	20	„	.	3000	„
„ „ „	„	20	„ „	25	„	.	3400	„
„ „ „	„	25	„ „	30	„	.	3800	„
„ „ „	„	30 und mehr			Jahren	.	4200	„.

Das Dienstalter wird vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

§ 2.

Den Inhabern solcher Pfründen, auf welchen die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar (Dienstvikar) zu halten, wird dafür eine besondere Vergütung von jährlich 1 000 M. gewährt, so lange das Vikariat besetzt ist.

§ 3.

Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrat für die Dauer von je fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung und den thatsächlichen Erträgnissen in den letzten fünf Jahren berechnet.

§ 4.

Wird ein Pfarrer auf eine Stelle ernannt, deren Ertrag seine Altersansprüche (§ 1) übersteigt, so verbleibt der jeweilige Mehrbetrag der Zentralpfarrkasse.

§ 5.

Reicht das Pfründeeinkommen nicht aus, dem Pfarrer das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen zu verschaffen, so wird dies durch Zulagen bewirkt und zwar zunächst aus dem gemäß § 4 der Zentralpfarrkasse verbleibenden Mehrertrag und aus den nach Bestreitung etwaiger Lasten, der Verwaltungs- und Versehungskosten verfügbar bleibenden Einkünften erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle), welche gleichfalls der Zentralpfarrkasse verbleiben.

Die weiter nötige Aufbesserung bis zu dem Betrag von 3 400 M. erfolgt nach §§ 10 und 11 des Staatsgesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln vom 25. August 1876 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1886) durch die Großherzogliche Staatsregierung innerhalb der in § 3 desselben gezogenen Grenzen.

Im übrigen wird die Aufbesserung aus allgemeinen Kirchenmitteln und dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Staatsgesetz vom 18. Juni 1892) bewirkt.

§ 6.

Reichen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel der allgemeinen Kirchenfonds, sowie das Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller Pfarrer auf die in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten dieser Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

§ 7.

Pfarrer, welche wegen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienst nicht mehr verwalten können, erhalten keine weitere Zulage mehr aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vikars oder durch Aushilfe von Nachbargeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in außergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf. Der Beitrag hat die Eigenschaft einer Unterstützung.

§ 8.

Die Einweisung eines Geistlichen in den höheren Einkommensbezug nach Zurücklegung des dafür maßgebenden Dienstalters kann unterbleiben und ebenso eine bereits bewilligte Zulage ihm ganz oder teilweise

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wieder entzogen werden, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zuschulden kommen lassen. (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.)

Wird einem Pfarrer durch die Großherzogliche Staatsregierung die aus Staatsmitteln ihm zukommende Zulage ganz oder teilweise vorenthalten, oder die bereits bewilligte Zulage wieder entzogen, so wird dieser Ausfall an dem ihm nach diesem Gesetze gebührenden Einkommen aus Kirchenmitteln nicht ersetzt.

§ 9.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1876 über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer wird aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit. Mit demselben Tag treten die Pfarrer in den Genuß der ihnen nach ihrem Dienstalter (§ 1) zustehenden Bezüge.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Aufbesserung des Diensteinkommens der evangelischen Geistlichen ist als dringendes Bedürfnis sowohl vonseiten der Generalsynode als des Oberkirchenrats längst anerkannt.

Was die Pfarrbesoldungen betrifft, so sind solche letztmals im Jahre 1876 neu geregelt worden. Schon damals war das reine Pfründesystem, wornach der Pfarrer lediglich auf den Ertrag seiner Pfründe angewiesen war, in mehrfacher Beziehung durchbrochen. Nicht nur war den Inhabern besserer Pfründen zur Auflage gemacht, den ihre Altersansprüche überschreitenden Teil des Pfründeerträgnisses abzugeben, um damit den Inhabern solcher Pfründen, welche ein den Altersansprüchen des inhabenden Geistlichen entsprechendes Erträgnis nicht gewährten, eine Aufbesserung zuteil werden zu lassen, sondern es wurden neben den aus den Besoldungsabgaben der Geistlichen fließenden Summen auch Mittel der allgemeinen Fonds zur Gewährung von Zulagen verwendet, soweit solche nach Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke dieser Fonds noch zur Verfügung standen. Einen Anspruch auf den Bezug eines bestimmten festen Einkommens hatte der Pfarrer aber nicht und es waren thatsächlich auch die Dienstbezüge gleichaltriger Pfarrer bis zum Jahre 1872 vielfach nichts weniger als gleich. Hierin trat in dem genannten Jahre eine Besserung ein, nachdem die Generalsynode von 1871 den Wunsch geäußert hatte, die Überschüsse des Kirchenvermögens in höherem Maße zur Besserstellung der Geistlichen heranzuziehen. Den gesetzlichen Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen — und auch hier noch mit einer Einschränkung (§ 5) — brachte erst das Gesetz vom 8. Dezember 1876, welches infolge der Gewährung des Staatszuschusses von jährlich 200 000 M. zugleich eine wesentliche Aufbesserung der Besoldungen ermöglichte. Nach diesem Gesetz beträgt das Diensteinkommen der Pfarrer bei

einem	Dienstalter	bis zu vollen	7	Jahren	. . .	1 600 M.
„	„	von 7 bis zu	10	„	. . .	1 800 „
„	„	„ 10 „ „	15	„	. . .	2 200 „
„	„	„ 15 „ „	20	„	. . .	2 600 „
„	„	„ 20 „ „	25	„	. . .	3 000 „
„	„	„ 25 „ „	30	„	. . .	3 400 „
„	„	„ 30 und	mehr	Jahren		3 600—4 000 „.

Dabei erhalten die Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren eine Besoldung von 3 600 M., um mit dem 36. Dienstjahr auf 3 800 M. und mit dem 41. Dienstjahr auf 4 000 M. zu steigen.

Diese Besoldungssätze, seinerzeit dankbar begrüßt von den Geistlichen, haben sich in der neueren Zeit je länger desto mehr als unzulänglich erwiesen. Sind sie schon an sich für die jetzigen Zeit- und Lebensverhältnisse sehr mäßig und gewähren sie nicht durchgängig die Mittel zum Unterhalt einer Familie, so

stehen sie insbesondere auch sehr erheblich hinter dem zurück, was den Staatsbeamten mit ähnlichem Bildungsgang und ähnlicher Lebensstellung gewährt wird. Der bisher schon bedeutende Unterschied ist durch die neue Gehaltsordnung für die staatlichen Beamten noch sehr erheblich zu Ungunsten der Geistlichen gesteigert worden. Neben der geringen Höhe der Besoldungssätze ist es namentlich das langsame Vorrücken in die höheren Besoldungsklassen, was als drückend empfunden wird. Daß hier ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand vorliegt, kann nicht mehr bezweifelt werden. Gleichwohl mußte die ungünstige Vermögenslage der evangelischen Landeskirche es bisher unthunlich erscheinen lassen, der Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen näher zu treten.

Mit der Gewährung des Besteuerungsrechts für unsere Landeskirche ist nun die Möglichkeit gegeben, auch in dieser Beziehung einen Schritt vorwärts zu thun. Die hinsichtlich der Besoldungsaufbesserung gemachten Vorschläge sind das Ergebnis, zu welchem die Berechnungen über das Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer einerseits und die nötige Rücksicht auf die sonst vorhandenen Bedürfnisse allgemeiner Art mit einer gewissen Notwendigkeit geführt haben.

Auch diese Vorschläge können aber nur unter der doppelten Voraussetzung gemacht werden, daß vorerst von einer an sich ebenfalls wünschenswerten, wohl aber weniger dringenden Aufbesserung der Ruhegehalte abgesehen wird und insbesondere, daß der noch für die Zeit bis mit 1899 bewilligte Staatsbeitrag entweder auch für die folgende Zeit weiter bewilligt oder für den durch seine etwaige Zurückziehung entstehenden Ausfall in anderer Weise Deckung ermöglicht wird.

Auch bei dem neuen Gesetzentwurf war es notwendig, auf die Bestimmungen des staatlichen Gesetzes vom 25. August 1876 und der dazu ergangenen Ergänzungs- beziehungsweise Abänderungsgesetze im einzelnen Rücksicht zu nehmen. Soweit es sich um die Pfarrbesoldungen handelt, sind die Bestimmungen daher thunlichst an diejenigen des Staatsgesetzes angelehnt.

Zu den Einzelbestimmungen ist noch zu bemerken:

Zu § 1.

Die bisherigen Dienstaltersklassen sind mit einigen Änderungen beibehalten. Die erste umfaßt statt der bisherigen 7 jetzt 8 Jahre. Diese Änderung wurde schon der finanziellen Wirkung der neuen Besoldungsskala wegen notwendig. Unter den dermaligen Verhältnissen, wo die definitive Anstellung auf einer Pfarrei in der Regel erst nach mehrjähriger Thätigkeit in nicht definitiver Stellung erfolgt, der Geistliche somit erst etwa im 5. oder 6. Dienstjahre durchschnittlich in den Genuß einer Pfarrpfründe tritt, kann in dieser Erstreckung der ersten Dienstaltersklasse auf 8 Jahre eine Unbilligkeit nicht gefunden werden, auch nicht für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im 8. Dienstjahre stehenden Pfarrer, da sie eine Verkürzung gegenüber den bisherigen Bezügen nicht erleiden. Die zweite Dienstaltersklasse, für welche die Gehaltserhöhung wie für alle folgenden 400 M. beträgt, umfaßt wie bisher drei, die dritte vier Jahrgänge statt bisheriger fünf. Dadurch wird erreicht, daß vom 16. Dienstjahr an die früheren und die neuen Dienstaltersklassen mit je fünf Jahrgängen wieder übereinstimmen. Für die im 11. Dienstjahre stehenden Geistlichen trifft gleichfalls zu, was für die im 8. Dienstjahre stehenden bemerkt worden ist.

Das Staatsgesetz hat die bisher kirchengesetzlich vorgeschriebenen Altersklassen ebenfalls angenommen, die vorgeschlagene Änderung ist aber, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu kommen, möglich. In dem Staatsgesetz ist nämlich nur ausgesprochen, daß die Pfarrer nach den im bestehenden kirchlichen Gesetz angenommenen Altersklassen bestimmte Mindestbezüge erhalten sollen, und es dienen die Gesamtzuschüsse aus der Großherzoglichen Staatskasse dazu, solche Pfarrer, denen diese Mindestbezüge aus Pfründemitteln nicht gewährt werden können, soweit möglich bis zu diesen Mindestbezügen aufzubessern. Über diese Mindestbezüge hinaus

den Pfarrern weitere Aufbesserung aus allgemeinen Kirchenmitteln, wozu auch der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer gehört, zuzuwenden, erscheint nach dem Staatsgesetz durchaus zulässig. Die Mindestbezüge werden nach dem neuen Vorschlag nur für die Pfarrer im 8. und 11. Dienstjahre beibehalten, dagegen für alle übrigen Pfarrer überschritten. Dabei können allerdings die aus Staatsmitteln zu gewährenden Einkommensaufbesserungen lediglich nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 25. August 1876 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1886), also unter Zugrundlegung der in § 3 daselbst bezeichneten Dienstaltersstufen und Einkommensbeträge und ohne Rücksicht auf die in § 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Einkommensskala erfolgen. Insoweit Pfarrern mit Rücksicht auf die neue Skala weitergehende Aufbesserungen zu gewähren sind, wären solche daher aus allgemeinen Kirchenmitteln und dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer zu entnehmen.

Statt der bisherigen 9 Altersklassen sind nur noch sieben vorhanden, was zur Folge hat, daß die Geistlichen, abgesehen von dem höheren Diensteinkommen der einzelnen Altersklassen, künftig wesentlich früher in den Bezug des gegen bisher ebenfalls erhöhten Höchstgehalts treten, nämlich im 31. statt wie bisher im 41. Dienstjahr. Von den auf 1. Januar 1894 vorhanden gewesenen 352 Pfarrern, von denen sich auf genannten Zeitpunkt 45 im Bezug der bisherigen Höchstbesoldung von 4000 M. befanden, würden darnach bei Zugrundlegung der neuen Besoldungsskala 128 im Bezug des neuen Maximums von 4200 M. zu stehen haben. Die auf den gleichen Zeitpunkt 2963 M. betragende durchschnittliche Besoldung eines Pfarrers beläuft sich nach dem neuen Vorschlag auf 3319 M., so daß eine Erhöhung derselben um 347 M. oder nicht ganz 12 Proz. eintritt, welche sich indessen nicht gleichmäßig auf alle Dienstaltersklassen erstreckt.

Zu § 2.

An dem berechneten Einkommen solcher Pfründen, deren Inhaber die Verpflichtung hat, einen Vikar zu halten, oder aus deren Erträgnis Beiträge zur Aufbringung von Ruhe- oder Sustentationsgehalten zu leisten sind, hat ein diesen Lasten entsprechender Betrag in Abzug zu kommen.

Diese Bestimmung war für die Geistlichen und ihre Einkommensverhältnisse insolange von Bedeutung, als sie selbst und direkt das Einkommen der Pfründe zu beziehen und, soweit sie auf den ungeschmälerten Bezug noch keinen Anspruch besaßen, Abgaben an die Zentralpfarrkasse zu leisten hatten. Nachdem jetzt die Pfarrer eine nach ihrem Dienstalter sich richtende feste Besoldung zu erhalten haben, ist der Ertrag ihrer Pfründe von keinem Einfluß mehr auf die Gestaltung ihrer Einkommensverhältnisse. Soweit diese in Frage kommen, war daher nur zu bestimmen, daß und welche besondere Vergütung sie für die mit der Pfründe übernommene Last der Haltung eines (Dienst-)Vikars neben dem geordneten Diensteinkommen (§ 1) zu beziehen haben. Bisher sind im Staatsgesetz und übereinstimmend damit auch in dem kirchlichen Gesetz 800 M. als entsprechend angenommen. Es ist nun aber längst anerkannt, daß diese Summe nicht hinreicht, um daraus neben dem Gehalt des Vikars auch dessen vollständige Verpflegung, bestehend in Beköstigung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Bedienung zu bestreiten. Die Vergütung soll deshalb künftig 1000 M. betragen, wovon der Mehrbetrag von 200 M. aus allgemeinen Kirchenmitteln bezw. Kirchensteuermitteln gedeckt wird. Die Erhöhung entspricht den gestiegenen Lebensmittelpreisen und der veränderten Lebenshaltung überhaupt. Der baare Gehalt von 300 M., welchen der Vikar zu erhalten hat, insofern nicht im Einzelfall eine andere Bestimmung getroffen wird (siehe Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876, Kirchl. V.O.Bl. 1877 S. 3), soll eine Änderung nicht erfahren.

Es sei übrigens hier ausdrücklich bemerkt, daß von der Vergütung für die Haltung eines Vikars der Betrag von 800 M. und ebenso die auf Pfarrpfründen zu übernehmenden oder bereits übernommenen Beiträge zu Ruhe- und Sustentationsgehalten nach wie vor als Lasten der betreffenden Pfründen im Sinne von § 2

des Staatsgesetzes behandelt und somit bei Erbringung des in § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes verlangten Nachweises an dem berechneten Ertrag der Pfründen in Abrechnung gebracht werden sollen.

Zu § 3 (früher 2).

Auch die regelmäßige Neuberechnung des Pfründeeinkommens und deren Ergebnisse sind für den Einkommensbezug der Pfarrer von keinem Belang mehr, seit diese anstatt des Pfründeeinkommens einen festen Geldbetrag erhalten. Sie sind aber für die Pfründeverwaltung von Wert und erforderlich, um der Großh. Staatsregierung gegenüber den Nachweis zu erbringen, um welchen Betrag der Gesamtertrag der Pfarrpfründen hinter dem Soll-Einkommen der Pfarrer zurückgeblieben ist und welche Zulagen aus Staatsmitteln hiernach an die einzelnen Geistlichen innerhalb des Höchstbetrags von 200 000 M. zu bewilligen sind. Die betreffende Vorschrift ist deshalb und zugleich im Hinblick auf die Bestimmung in § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend (kirchl. V.O.Bl. 1882 S. 2), hier wieder aufgenommen worden. Um die wünschenswerte Übereinstimmung der Einkommensberechnungen mit den nach der eben genannten kirchengesetzlichen Bestimmung zu fertigenden Nachweisungen herbeizuführen, wurde aber verlangt, daß auch hier die Erträgnisse und Preise der letzten f ü n f (statt zehn) Jahre maßgebend sein sollen.

Zu § 4 (früher 3).

Hier war bezüglich der Fassung zu berücksichtigen, daß die Verwaltung der Pfründen und des Pfründevermögens durch das erwähnte kirchliche Gesetz vom 21. Dezember 1881 an die Zentralpfarrkasse übergegangen ist.

Es sind zwar noch einige Pfründen vorhanden, welche nicht von der Zentralpfarrkasse verwaltet werden (Lahr [Christuspfarrei], Linx und Menzingen); es ist aber keiner der betreffenden Pfarrer zur Leistung einer Abgabe zur Zentralpfarrkasse verbunden.

Die §§ 5 und 6 (früher 4 und 5)

bedürfen keiner Erläuterung.

Zu § 7 (früher 6).

Der erste Absatz ist unverändert aus dem Gesetz vom 8. Dezember 1876 übernommen.

In Abs. 2 schien es zweckmäßig, ausdrücklich festzustellen, daß die Beiträge zu den Kosten der Haltung eines Vikars den Charakter einer Unterstützung haben und die einkommenden Gesuche nur nach dem Grade der Bedürftigkeit der Bewerber Berücksichtigung finden können.

Zu § 8 (früher 7).

gilt das bereits zu § 4 Gesagte ebenfalls.

Unter „Zulagen" sind hier wie in § 7 alle zusätzlichen Bewilligungen zu der Anfangsbesoldung von 1800 M. gemäß § 1 des Gesetzes verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bewilligungen aus dem Ertrag der Pfründe oder aus anderen Quellen (Großh. Staatskasse, allgemeine Kirchenmittel, Kirchensteuer) geschöpft werden.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, welche als im unmittelbaren aktiven Dienst der evangelisch-protestantischen Landeskirche stehende Geistliche oder nach ihrer Versetzung als solche in den Ruhestand in demselben gestorben sind, erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu den aus dieser Kasse gereichten Gehalten Zuschüsse aus allgemeinen Kirchensteuermitteln, welche mit dem Tage nach dem Ablauf des Sterbquartals beginnen und in Vierteljahresbeträgen ausbezahlt werden.

Artikel 2.

Als zuschußberechtigte Hinterbliebene gelten:

1. die Witwe bis zu ihrem Tode oder anderweiter Verheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder des Geistlichen
 und zwar die Söhne bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre,
 die Töchter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Artikel 3.

Keinen Anspruch auf einen Zuschuß zum Witwengehalt hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben abgeschlossen war und der Evangelische Oberkirchenrat durch einen nach Anhören des Diözesanausschusses seiner letzten Dienststelle zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Witwe den Hinterbliebenenbezug zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Zuschüsse haben die Witwe und die hinterlassenen Kinder eines Geistlichen aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Ausnahmsweise kann einem in den Ruhestand versetzten Geistlichen vor der Erteilung der dienstpolizeilichen Heiratserlaubnis durch Unsere Entschließung das Recht auf Aufbesserung der Versorgung der Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe zugesprochen werden, wenn der betreffende Geistliche über die Zeit des Eheabschlusses hinaus als unständiger Geistlicher der Landeskirche verwendet sein wird.

Das Recht auf den Bezug von Zuschuß erlischt für einen Berechtigten, wenn ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhören des Diözesanausschusses der letzten kirchlichen Dienststelle des verstorbenen Geistlichen durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats entzogen wird. Bei nachhaltiger Besserung kann der entzogene Anspruch nach Anhören des Diözesanausschusses durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats wieder gewährt werden.

Artikel 4.

Die Hinterbliebenen der geistlichen Kollegialmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und der mit der Unterrichtserteilung an Mittelschulen betraut gewesenen früheren Inhaber sogenannter Diakonate — solche Kirchendiener mögen im aktiven Dienst oder im Ruhestand gestorben sein — haben keinen Anspruch auf Zuschüsse im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 5.

Der Zuschuß zum Witwengehalt beträgt — abgesehen von den nachstehenden abweichenden Bestimmungen — zweihundert Mark jährlich. (Ordentlicher Zuschuß zum Witwengehalt.)

Artikel 6.

Bei Witwen des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse wird, wenn der volle Gehalt aus dieser Kasse weniger als 500 M. beträgt, der ordentliche Zuschuß zum Witwengehalt um den Betrag erhöht, um welchen der volle Gehalt aus der Kasse unter 500 M. zurückbleibt.

Artikel 7.

Bei Witwen des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse dürfen der volle Gehalt aus der Kasse und der Zuschuß zum Witwengehalt zusammen nicht mehr als die Summe betragen, welche sich bei Witwen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des neuen Verbands unter sonst gleichen Verhältnissen an vollem Gehalt aus der Witwenkasse und Zuschuß zum Witwengehalt ergeben würde.

Wenn der Verstorbene vor dem 1. Januar 1895 aufgehört hat, seine letzte kirchliche Dienststelle zu bekleiden, so werden bei der Bildung des für die Bemessung des Zuschusses maßgebenden Einkommensanschlags (vergl. § 10 Abs. 1 u. 2 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 — kirchl. Ges. u. V.O.Bl. S. 81 ff. —) jeweils die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandenen Gehalts- und Accidentiensätze in Berücksichtigung gezogen.

Artikel 8.

Der an Waisen zu gewährende Zuschuß (das Waisengeld) beträgt 160 M. jährlich für jedes Kind, jedoch darf der Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen zu zahlenden Waisengelds 1000 M. für das Jahr nicht übersteigen.

Bei Anwendung der Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

Mit dem Ausscheiden eines Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach ihrer beschränkten Zahl gebührenden Summe befinden.

Artikel 9.

Die Bestimmung über die Gewährung von Waisengeld gemäß Artikel 8 findet keine Anwendung auf zuschußberechtigte Kinder, wenn der Geistliche eine zum Bezug von Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse berechtigte Witwe nicht hinterlassen hat oder wenn die hinterlassene Witwe aus dem Bezug von Witwengehalt getreten ist.

In solchen Fällen sollen die Jahresbezüge der Kinder an Waisengehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln mindestens betragen:

wenn	ein Kind dieser Art vorhanden ist,	400 M.
„	zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, . . .	700 „
„	drei „ „ „ „ „	900 „
„	vier „ „ „ „ „	1200 „
„	fünf oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind,	1500 „

Dementsprechend werden Zuschüsse an Kinder dieser Art nur insoweit gewährt, als die Gesamtwaisengehalte aus der Geistlichen Witwenkasse die betreffenden Mindestbeträge nicht erreichen. Jedoch darf durch solche Zuschußleistungen zu den Waisengehalten in keinem Falle die Summe überschritten werden, welche zusammen an Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse, an Zuschuß zu diesem Gehalt und an Waisengeld bezogen würde, wenn auch eine Witwe des verstorbenen Geistlichen vorhanden und bezugsberechtigt wäre.

Artikel 10.

Wenn Geistliche eine Ehe eingehen, in welcher die Frau volle dreißig oder mehr Jahre jünger ist als der Mann, so mindern sich die den zuschußberechtigten Hinterbliebenen zufließenden Zuschüsse bei einem Altersunterschied

von vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren um 10 Proz.,
„ „ 35 „ „ „ 40 „ „ 20 „ ,
„ „ 40 „ und mehr um . . 30 „

der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Beträge. Der Berechnung der letzteren Beträge ist dabei jeweils der volle — nicht bereits gemäß § 17 Abs. 3 der Statuten gekürzte — Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse zugrunde zu legen. Doch dürfen die derartigen Hinterbliebenen eines Mitglieds des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse zu gewährenden Zuschüsse deren Gesamtbezüge in keinem Fall über die Summe hinaus erhöhen, welche dieselben beziehen würden, wenn das betreffende Mitglied dem neuen Verband angehört hätte.

Artikel 11.

Ist einem der Geistlichen Witwenkasse angehörenden Geistlichen ein Urlaub erteilt und überschreitet dessen Gesamtdauer den Zeitraum eines Jahres, so erlischt das nach diesem Gesetz dem Geistlichen zustehende Recht auf Aufbesserung des aus der Geistlichen Witwenkasse fließenden Hinterbliebenenbezugs, es sei denn, daß durch Unsere Entschließung ausdrücklich ausgesprochen werde, daß demselben die ihm bezüglich der Versorgung seiner Hinterbliebenen zustehenden Rechte in vollem Umfang auch weiterhin belassen werden.

Artikel 12.

Zuschußberechtigte Hinterbliebene von Geistlichen, welche nicht auf Pfarrstellen der evangelisch-protestantischen Landeskirche angestellt waren, dürfen durch Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln in keinem Falle besser gestellt werden, als ihre Gesamtbezüge an Gehalt und Zuschüssen sein würden, wenn die betreffenden Geistlichen Pfarrer der Landeskirche ohne Accidenzienbezüge gewesen wären. Es hat hiernach nötigenfalls verhältnismäßige Kürzung der Zuschußbeträge einzutreten.

Artikel 13.

Die Zuschüsse werden, soweit sie der Witwe und den Kindern aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen gebühren, an die Witwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabfolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabfolgung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Vormündern überlassenen Verteilung unter die einzelnen an dem Bezug teilnehmenden Waisen.

Artikel 14.

Die Hinterbliebenen eines Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche, welcher wegen fortdauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkassenverband der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 4 Abs. 3 der Statuten derselben nicht angehörte, erhalten bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Witwengeld bis zu 200 M. und an Waisengeld bis zu 160 M. für jedes Kind jährlich aus allgemeinen Kirchensteuermitteln. Solche Zuschüsse werden insoweit nicht gewährt, als dadurch die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen aus dem auswärtigen Witwenkassenverband und aus Zuschüssen die Summe übersteigen würden, welche dieselben entsprechend dem maßgebenden Einkommensanschlag des Verstorbenen auf seiner letzten Dienststelle beziehen würden, wenn derselbe Mitglied der Geistlichen Witwen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kasse — und zwar, sofern er die letzte kirchliche Dienststelle nach dem 22. Juli 1888 nicht mehr bekleidet hat, Mitglied des alten Verbands, andernfalls Mitglied des neuen Verbands — gewesen wäre.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Hinterbliebenen von solchen Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche, welche wegen Zugehörigkeit zu den Witwenkassenverbänden der Diener der Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften der Geistlichen Witwenkasse, beziehungsweise den früheren Pfarrwitwenfiscigesellschaften nicht beigetreten sind.

Artikel 15.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Hinterbliebenenbezügen der Geistlichen treten mit Beginn vom 1. Januar 1895 an mit der Maßgabe in Wirkung, daß sie bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch auf die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Hinterbliebenen früher verstorbener Geistlicher der evangelisch-protestantischen Landeskirche Anwendung finden.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Die Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden sind bezüglich der Ansprüche auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen an die Witwenkasse für die geistlichen Diener der Landeskirche (Geistliche Witwenkasse) verwiesen. Soweit dieselben sich auf einer evangelisch-protestantischen Pfarrstelle oder sonstigen kirchlichen Dienststelle der Landeskirche befinden, müssen sie Mitglieder dieser Kasse sein (§ 4 Abs. 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 — kirchl. Ges. u. V.O.Bl. 1888 S. 81 ff). Zum Eintritt in die Kasse sind unständige Geistliche der Landeskirche nicht verpflichtet, jedoch können in dieselbe auf Ansuchen Pfarrverwalter, Vikare mit ganzer Dienstversehung, sowie Pastorationsgeistliche aufgenommen werden (§ 5 der Statuten). Bei Erteilung der dienstpolizeilichen Heiratserlaubnis an solche wird der Eintritt in die Kasse regelmäßig zur Bedingung gemacht. In den Dienst der Landeskirche berufene ausländische Geistliche sind von der Verpflichtung zum Eintritt in die Anstalt befreit, wenn sie im Auslande Mitglieder eines Witwenkassenverbandes waren und in demselben verbleiben (§ 4 Abs. 3 der Statuten).

Ursprünglich waren in Baden zwei Pfarrwitwenkassenverbände vorhanden, der altbadische Pfarrwitwenfiskus und der neubadische Pfarrwitwenfiskus. Jener bestand seit 1719, die aus ihm gereichten Benefizien stiegen allmählich von 24 fl. bis auf 275 fl. Dieser wurde 1813 gegründet, seine Benefizien erhöhten sich im Laufe der Jahre ebenfalls auf 275 fl. Durch eine mit Zustimmung der Generalsynode von 1871 erfolgte Gleichstellung der Vermögensverhältnisse des altbadischen und des neubadischen Pfarrwitwenfiskus, welche hauptsächlich durch Mittel des Unterländer Reformierten Kirchenfonds herbeigeführt worden ist, — aus welchem dem neubadischen Pfarrwitwenfiskus auf 1. Juni 1871 die Summe von 29 458 fl. 20 Kr. zugeschossen wurde, — konnte eine Vereinigung beider Witwenkassenverbände herbeigeführt werden. Die darnach aufgestellten Statuten der Geistlichen Witwenkasse erhielten unterm 28. Dezember 1872 die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Auch bei dieser Neuordnung wurde der von altersher giltige Grundsatz beibehalten, daß alle Witwen Benefizien in gleichem Betrage bekommen, unangesehen des Dienstalters und der geleisteten Beiträge des verstorbenen Geistlichen und ohne Rücksicht auf die Zahl der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder. Nach den ursprünglichen Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 31. Dezember 1872 (kirchl. V.O.Bl. 1873 S. 1 ff.) betragen die Jahresbeiträge der Mitglieder 2 Proz. ihres Diensteinkommens, die Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge 6 Proz. des anfänglichen Diensteinkommens, bezw. der jeweiligen Aufbesserungen. Der aus der Kasse zu reichende Gehalt an die Hinterbliebenen sollte nach § 17 der Statuten jährlich wenigstens das Zehnfache des durchschnittlichen Jahresbeitrags sämtlicher Mitglieder ausmachen. Demgemäß wurde das Benefizium sofort von 275 fl. auf 300 fl. erhöht, eine weitere Erhöhung von 300 fl. auf 550 M. trat mit dem 23. Oktober 1874 ein und als auf Grund des Staatsgesetzes vom 25. August 1876 und des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(kirchl. V.O.Bl. 1876 S. 99 ff.) eine sehr namhafte Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen und damit eine entsprechende Erhöhung ihrer Witwenkassenbeiträge erfolgt war, konnte das Benefizium auf 630 M. erhöht werden.

Der Wunsch nach ausgiebigerer Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen ist auch weiterhin bei jeder Gelegenheit zutage getreten und insbesondere hat zunächst die infolge des staatlichen Gesetzes vom 23. Juni 1876, die Statuten des Civildienerwitwenfiskus betr. (staatliches Ges. u. V.O.Bl. 1876 S 179 ff.), ermöglichte Erhöhung der Gehalte der Staatsdienerwitwen von 16,5 Proz. des Besoldungsanschlags auf 25 Proz. desselben die Erfüllung obigen Wunsches in ähnlicher Weise als zu erstrebendes Ziel erscheinen lassen. Durch die Leistung eines jeweils gleich großen Gehalts von 630 M. war die Leistungsfähigkeit der Geistlichen Witwenkasse so in Anspruch genommen, daß bei gleichbleibenden Leistungen der Geistlichen an eine weitere Erhöhung des Hinterbliebenengehalts nicht gedacht werden konnte.

Im Jahre 1885 hatte der Oberkirchenrat den Vorschlag gemacht, unter Festhaltung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Benefizien aller Witwen, deren Betrag wenigstens auf je 800 M. dadurch zu erhöhen, daß die Mitglieder künftighin jährliche Beiträge von 4 Proz. statt bisheriger 2 Proz. und die Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge mit 12 Proz. statt bisheriger 6 Proz. entrichten sollten. Damit sollte eine Erhöhung der Pfarrwitwengehalte auf den Durchschnittssatz der Gehalte erzielt werden, welche die Witwen derjenigen Staatsdiener zu beziehen hatten, welche nach den Bestimmungen des Staatsgesetzes vom 23. Juni 1876 ihre Beiträge an den Civildienerwitwenfiskus entrichtet haben. Dieser Vorschlag hat die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse nicht gefunden.

Der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom Jahre 1886 ist alsdann seitens der Geistlichkeit eine Denkschrift vom 16. Juni 1886, die Verhältnisse der Witwenkasse der badischen Geistlichkeit und das Einkommen der Pfarrwitwen überhaupt betreffend, vorgelegt worden, in welcher die Generalsynode gebeten wurde, die Unzulänglichkeit der bisherigen Pfarrwitwenversorgung anzuerkennen und den Oberkirchenrat zu ersuchen, die Aufbesserung der Pfarrwitwen und minderjährigen Pfarrwaisen im Sinne des den Hinterbliebenen der Staatsdiener Gewährten in Erwägung zu ziehen. Die Generalsynode hat in ihrer zehnten Sitzung auf Antrag ihres ökonomischen Ausschusses den Beschluß gefaßt, dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitteilung der erwähnten Denkschrift den Wunsch nach einer Aufbesserung der Pfarrwitwenversorgung auszusprechen und demselben die Verhandlungen hierüber unter Berücksichtigung des im Bericht des Ausschusses Vorgetragenen anheim zu geben. In diesem Bericht war die wiederholte Erklärung des Oberkirchenrats, daß aus allgemeinen Kirchenmitteln für die Erhöhung der Pfarrwitwenbezüge nichts zu erwarten sei, als vollberechtigt anerkannt und eine Möglichkeit zur Besserstellung der Geistlichen Witwen nur darin gefunden worden, daß die Beiträge zur Geistlichen Witwenkasse eine Erhöhung erfahren, welche den Leistungen der Staatsdiener zu ihrer Witwenkasse zu entsprechen hätten und daß die Erwirkung eines Staatszuschusses in Aussicht genommen würde, bis die Erhebung einer Kirchensteuer eingeräumt wäre, welche einen Staatsbeitrag zum bezeichneten Zweck entbehrlich machen würde.

Dementsprechend entwarf der Oberkirchenrat ein neues, den Bestimmungen des staatlichen Gesetzes vom 23. Juni 1876 nachgebildetes Statut. In demselben ist nach dem Wunsche der Mehrheit der Mitglieder der herkömmliche, vom Oberkirchenrat nach wie vor für angemessener gehaltene Grundsatz gleichheitlicher Witwenversorgung aufgegeben und somit die Bestimmung enthalten, daß die Anstalt den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder einen Jahresgehalt von 25 Proz. ihres letzten Diensteinkommens verabreiche. Der mit Stimmenmehrheit der Mitglieder angenommene Abänderungsentwurf hat, nachdem die Statutenänderung von den Mitgliedern des Generalsynodalausschusses gebilligt und dazu auch die staatliche Zustimmung eingeholt war, mit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888

die Höchstlandesbischöfliche Genehmigung erhalten und es wurden die darnach abgeänderten Statuten vom 5. Juni 1888 im kirchl. Ges. u. V.O.Bl. Nr. IX vom 19. Juni 1888 S. 81 ff. verkündet.

Nach diesen mit dem 23. Juli 1888 in Wirksamkeit getretenen neuen Statuten war es den bereits vorhandenen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse freigestellt geblieben, dem durch die Statuten geschaffenen neuen Verband der Kasse beizutreten oder in dem alten Verband derselben zu verbleiben. Von den hiernach zum Beitritt in den neuen Verband berechtigten Mitgliedern haben 278 durch rechtzeitige Abgabe der Beitrittserklärung mit Wirkung vom 23. Juli 1888 an Aufnahme in den neuen Mitgliederverband gefunden. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kasse hatte am gedachten Tag sich auf 427 belaufen und es waren hiernach 149 Mitglieder in dem alten Verband verblieben.

Seitdem gestaltete sich die Hinterbliebenenversorgung der evangelischen Geistlichen in doppelter Weise:

a. Die im alten Verband der Geistlichen Witwenkasse verbliebenen Mitglieder, deren Zahl am 1. Juni 1894 nur noch 111 betragen hat, bezahlen nach wie vor als laufenden Beitrag 2 Proz. ihres Einkommens und außerdem von jeder Einkommensaufbesserung 6 Proz. in die Kasse. Ihre Hinterbliebenen erhalten einen Jahresgehalt von 630 M. aus derselben ebenso wie die Hinterbliebenen sämtlicher vor dem 23. Juli 1888 verstorbener Mitglieder.

b. Die dem neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse angehörenden Mitglieder — d. h. die bis 23. Oktober 1888 in denselben übergetretenen bisherigen und die weiterhin neu in die Witwenkasse aufgenommenen Mitglieder — bezahlen 3 Proz. ihres Diensteinkommens als laufenden Witwenkassenbeitrag. Außer dem Jahresbeitrag haben solche Geistliche auch einen Aufnahmsbeitrag von $11\frac{1}{2}$ Proz. und von jeder Einkommensaufbesserung 12 bis 33 Proz. zu entrichten je nach dem Alter, in welchem die Geistlichen als Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse z. Z. des Eintritts in die Aufbesserung stehen. Die Bezüge der Hinterbliebenen bestehen in 25 Proz. des letzten Einkommensanschlags des verstorbenen Geistlichen.

Wenn so die Beiträge der Mitglieder des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse und die Hinterbliebenenbezüge derselben in gleicher Weise festgestellt sind wie bei den Staatsdienern, deren Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der Statuten des Civildienerwitwenfiskus vom 23. Juli 1876 sich richteten, so verblieb doch die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen auch weiterhin insofern ungünstiger gestellt, als zur Ergänzung der Bezüge aus der Geistlichen Witwenkasse nicht in ähnlicher Weise Ansprüche auf Witwenpensionen (Zuschüsse zum Witwengehalt) und auf Pensionszuschüsse (Waisengelder) gegeben sind.

Den Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse — und zwar ohne Unterschied, ob derselbe nach den Bestimmungen für den neuen Verband oder für den alten Verband gewährt wird — bezieht die Witwe eines Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsdienerwitwe nach den Statuten des Civildienerwitwenfiskus ganz, auch wenn Kinder aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Mitglied vorhanden sind. Waisengeldbezüge werden für letztere nicht gewährt. Sind Kinder aus früheren Ehen des Mitglieds vorhanden, so teilen sich dieselben mit der Witwe und etwa vorhandenen Kindern aus der Ehe des Geistlichen mit dieser in den Gehalt. Wenn das Mitglied gar keine Witwe hinterlassen hat oder die hinterlassene Witwe aus dem Bezug getreten ist, so teilen sich die Kinder nach Köpfen in den Gehalt, sie mögen aus derselben Ehe oder aus verschiedenen Ehen abstammen. Vergl. §§ 18—21 der Statuten. Die Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorbenen oder in den Ruhestand versetzten Staatsdieners beziehen dagegen neben dem Benefizium aus dem Civildienerwitwenfiskus — und zwar ohne Unterschied, ob der verstorbene Staatsdiener dem alten oder neuen Verband angehört hat — die obengedachten besonderen Bezüge aus Staatsmitteln. (Vergl. §§ 21—23 des Staatsdienereedikts vom 30. Januar 1819, Reg.-Blatt 1819 Nr. 4.) Das Bestreben der Geistlichkeit der Landeskirche ging daher, nachdem in der Statutenänderung der Geistlichen Witwenkasse durch Selbsthülfe der Geistlichen das erreicht war, was zur Gleichstellung mit den statutarischen Bezügen der Staatsdienerwitwen nötig war, darauf hinaus, in ähnlicher Weise auch Zuschüsse zu ihrer

Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Mitteln zu erhalten. Inzwischen war jedoch durch das mit dem 1. Januar 1890 in Kraft getretene staatliche Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Staatl. Ges.- u. V.O.Bl. 1888 S. 399 ff.) für die Staatsbeamten eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung nach verschiedenen Richtungen eingetreten. Die laufenden Jahresbeiträge zur Beamtenwitwenkasse betragen zwar auch noch 3 Proz. vom Diensteinkommen der Beamten, aber Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge gelangen bei ihnen nicht mehr zur Erhebung. Die Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen ist für die Hinterbliebenen der auf 1. Januar 1890 vorhandenen und weiterhin hinzukommenden Beamten in Wegfall gekommen, dafür hat die Höhe des Witwengelds aus der Beamtenwitwenkasse eine Aufbesserung von 25 Proz. auf 30 Proz., also um 5 Proz. des Einkommensanschlags erfahren. Das Waisengeld beträgt für die Beamtenwaisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn die Mutter noch lebt und z. Zt. des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, je $^2/_{10}$ des Witwengelds für jedes Kind und, wenn die Witwe auch tot oder nicht mehr im Bezug des Witwengelds ist, für ein Kind $^4/_{10}$, für zwei Kinder zusammen $^7/_{10}$, bei drei oder mehr Kindern für ein Kind je $^3/_{10}$ des Witwengelds. Allerdings ist die Höhe der Gesamtbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten an bestimmte, meist sehr enge Grenzen gebunden: So dürfen die Gesamtbezüge den Ruhegehalt nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen wäre, und es sind dieselben nötigenfalls entsprechend zu kürzen. Außerdem tritt der Anspruch auf das volle Witwen- und Waisengeld in diesem Sinn in der Regel erst ein, wenn der Beamte wenigstens eine Dienstzeit von 10 Jahren hinter sich hat; andernfalls steht den Hinterbliebenen nur ein ermäßigter Versorgungsgehalt zu und es beträgt derselbe 80 Proz., bezw. 60 Proz. des nach den vorstehenden Bestimmungen zu reichenden Witwen- und Waisengelds, je nachdem der verstorbene Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder weniger als fünf Jahren hatte.

Sieht man von den letzteren beschränkenden Bestimmungen ab, so bestehen folgende Hauptunterschiede zwischen der Hinterbliebenenversorgung eines Geistlichen nach den Statuten des Neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse und der Hinterbliebenenversorgung eines Staatsbeamten nach dem Beamtengesetz:

Es entrichten zwar beide je 3 Proz. ihres Einkommensanschlags als Witwenkassenbeitrag, der Geistliche aber außerdem noch sehr erhebliche Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge. Der Gehalt der Hinterbliebenen des Geistlichen beträgt 25 Proz. des letzten Diensteinkommens. Die Witwe des Beamten bezieht 30 Proz. desselben, d. h. 5 Proz. mehr wie jene, als Witwengeld, außerdem erhalten die Kinder des Beamten noch besondere Waisengelder wie oben angegeben. Die Halbwaisen des Geistlichen erhalten keine solche Bezüge. Vollwaisen desselben teilen sich, auch wenn ihrer mehr als drei sind, in den Bezug des Witwengehalts. Allerdings erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenbezug bei jeder bezugsberechtigten Beamtenwaise mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, während Söhnen von Geistlichen, die sich in Bezug von Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse befinden, dieser Bezug bis zum vollendeten 20. Lebensjahre zusteht.

Im Verfolg der Bestrebungen, ihre Hinterbliebenenversorgung derjenigen der Beamten anzupassen, haben sich die Geistlichen der Landeskirche durch Beauftragte sowohl an die Kirchenregierung, wie auch an die Staatsregierung mit bezüglichen Vorstellungen gewendet. Auch ist beiden Kammern der Landstände vom Jahre 1889/90 eine Bitte des Komites der evangelischen Geistlichkeit des Großherzogtums um Einstellung einer Position ins Staatsbudget bezw. um Beschaffung des Kirchensteuererhebungsrechts für Aufbesserung der Pfarrwitwen und minderjährigen Pfarrwaisen vorgelegen. An der Aufbesserung aus den hiernach zu beschaffenden Mitteln sollten nach der Ansicht der Bittsteller auch die Hinterbliebenen der Geistlichen teilnehmen, die noch dem alten Verband der Geistlichen Witwenkasse angehören und denen die Vergünstigungen des neuen Verbands nicht zugutkommen und zwar aus Gründen der Unzulänglichkeit ihres Gehalts, der nicht mehr als 630 M. betragen kann, wie aus Gründen der Billigkeit. Diese Bitte wurde von jeder Kammer unter Bejahung der Bedürfnisfrage der Großherzoglichen Staatsregierung empfehlend überwiesen. Dabei hatte sich der Vertreter der Großher-

zoglichen Staatsregierung in den bezüglichen Verhandlungen dahin ausgesprochen, daß an die Gewährung eines Staatszuschusses zu gedachtem Zweck nicht gedacht werden könne, vielmehr schon mit Rücksicht auf die anderweiten Mehrbedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche, insbesondere zur Deckung der andauernden Unzureichendheit der Zentralpfarrkasse zur Bestreitung der laufenden Pfarrgehalte, dem als begründet anzuerkennenden Wunsche der Bittsteller auf Besserstellung der Hinterbliebenenversorgung nur Rechnung zu tragen möglich sei, wenn der evangelisch-protestantischen Landeskirche durch Staatsgesetz das Recht gegeben werde, Kirchensteuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erheben. Ebenso hatte sich die Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom Jahre 1891 mit einer ähnlichen Bitte der Geistlichen um Aufbesserung des Einkommens der Pfarrwitwen zu befassen. Dieselbe wurde in der XII. Sitzung der Oberkirchenbehörde aufs neue empfehlend überwiesen. In der gleichen Sitzung hat sich der Finanzausschuß durch seinen Vorsitzenden ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer auch zur Besserstellung der Hinterbliebenen zu dienen haben werde, wobei nicht nur die künftigen, sondern auch die bereits vorhandenen Witwen und Waisen besser zu stellen wären.

Auch die Kirchenregierung hält die weitere Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung für ein dringendes Bedürfnis. Nicht nur steht die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen hinter derjenigen der Staatsbeamten erheblich zurück, es sind auch die dermaligen Bezüge der Witwen und minderjährigen Waisen der Geistlichen im Hinblick auf die gestiegenen Preise der verschiedenen Lebensbedürfnisse an sich schon äußerst dürftige. Mag eine Pfarrwitwe nach dem alten Statut 630 M. oder nach dem neuen Statut als Mindestbetrag 432 M., als Höchstbetrag ungefähr 1100 M. beziehen, sie kann damit kaum den Unterhalt für sich und ihre Familie, noch viel weniger die Erziehung ihrer Kinder bestreiten. Insbesondere ist die Versorgung der Witwen jungverstorbener Geistlichen und die der minderjährigen Waisen eine durchaus unzulängliche. Da die Geistlichen in ihrer überwiegenden Mehrheit in Landorten leben und darum für die Ausbildung ihrer Kinder oft schon vom zehnten Lebensjahre an erhebliche Opfer zu bringen haben, so können dieselben auch nur selten Privatvermögen hinterlassen, aus deren Ertrag das Einkommen der Hinterbliebenen die nötige Vermehrung erfahren würde. Die Landeskirche hat naturgemäß ein großes Interesse daran, einen berufsfreudigen geistlichen Stand zu besitzen. Um diese Berufsfreudigkeit zu erhalten und zu fördern, erscheint es geboten, daß von den Geistlichen drückende Nahrungssorgen fern gehalten werden. Zu dem Zweck muß das Einkommen des Geistlichen nicht nur ein seiner Arbeit und Stellung entsprechendes sein, es muß der Geistliche auch das Bewußtsein haben, daß nach seinem Tode für seine Hinterlassenen derart gesorgt sei, daß seine Familie nicht mit Not zu kämpfen oder zu darben habe.

Die Geistlichen haben durch Selbsthilfe für die Aufbesserung ihrer Hinterbliebenenversorgung bereits das äußerst Mögliche gethan, und es erscheint durchaus unthunlich, ihnen als Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse noch höhere Beitragsleistungen aufzuerlegen, als dies durch die neuen Statuten der Kasse geschehen ist. Die Geistlichen leisten ja jetzt schon mehr als die weltlichen Beamten und dennoch haben ihre Hinterbliebenen weniger zu erwarten, als dies bei jenen und deren Hinterbliebenen der Fall ist.

Bei sich gleichbleibenden Beitragssätzen die Leistungen der Geistlichen Witwenkasse zu erhöhen, geht ebenso wenig an. Es ist zwar seit der Einführung der Statutenänderung eine namhafte Vermehrung des Grundstocksbestands des Fonds von 1 068 939 M. 69 Pf. auf 1 193 382 M. 36 Pf. auf 1. Januar 1894, somit um 124 442 M. 67 Pf. eingetreten. Hievon entfallen aber auf die Einkaufsgelder der in den neuen Verband übergetretenen bisherigen Mitglieder 44 638 M. 02 Pf., so daß die Vermehrung durch laufende Überschüsse im Ganzen bloß 79 804 M. 65 Pf. beträgt. Nach Abrechnung der 14 781 M. 36 Pf., welche nötig waren, um den durch Grundstockseinzehrungen verringerten Höchstbestand des Fonds, welcher auf 1. Juni 1885 ein Vermögen von 1 083 721 M. 05 Pf. gehabt hatte, wieder zu erreichen, vermindert sich die thatsächliche Vermehrung des Vermögens über den vor dem Jahre 1888 vorhandenen Höchstbestand hieraus

auf 65 023 M. 29 Pf. Zum Grundstock zurückzulegen waren statutengemäß in der Zeit vom 1. Juni 1888 bis 1. Januar 1894 27 093 M. 29 Pf., so daß die darüber hinausgehende Vermehrung im gedachten Zeitraum bloß 37 930 M. oder jährlich rund 6 800 M. betragen hat. Die die statutengemäße Vermehrung übersteigenden, an sich nicht hohen Überschüsse werden sich mit der Zeit um so mehr vermindern, je mehr die Zahl der Gehaltsleistungen aus dem alten Verband abnimmt und die Leistungen nach dem neuen Verband zunehmen, d. h. je mehr der neue Verband zur vollen Entwicklung gelangt. Durch die in Aussicht genommene Erhöhung der laufenden Bezüge und damit auch der Einkommensanschläge der Geistlichen wird eine weitere Mehrbelastung der Geistlichen Witwenkasse eintreten, welche durch die gleichzeitig steigenden Mitgliederbeiträge voraussichtlich nicht genügend wird ausgeglichen werden.

Unter diesen Umständen muß die Landeskirche, um sich einen leistungsfähigen und berufsfreudigen geistlichen Stand zu sichern und zu erhalten, mit eigenen Leistungen an die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sich beteiligen, wie dies der Staat bezüglich der Hinterbliebenenversorgung seiner Beamten schon längst thut.

Es stehen nun zwar der Landeskirche zur Unterstützung bedürftiger Pfarrwitwen und -Waisen Mittel zur Verfügung. Zu einer dauernden Aufbesserung der Witwen- und der Waisengehalte können dieselben aber schon um deswillen nicht verwendet werden, weil einer solchen Verwendungsweise die stiftungsgemäße Widmung oder ausdrückliche Bestimmung der Gelder entgegensteht; sie sind aber auch zur Linderung besonderer Notstände, so zur Beihilfe an Witwen und minderjährige Waisen in Krankheits- und besonderen Unglücksfällen und zur Unterstützung vieler älterer alleinstehender und nur beschränkt arbeitsfähiger Töchter, selbst bei erhöhten Witwen- und Waisenbezügen, wie für die Hinterbliebenenversorgung der Beamten, so auch für diejenige der Geistlichen unentbehrlich. Ebensowenig kann an eine Herbeiziehung von Mitteln aus allgemeinen kirchlichen und Distriktsfonds zum fraglichen Zweck gedacht werden. Da auch die Zuweisung von Beiträgen aus der Großh. Staatskasse nicht erreicht werden konnte, so bleibt nichts übrig, als zu dem Zweck auf die Erträgnisse allgemeiner Kirchensteuern zu greifen.

Nachdem der Landeskirche durch das auf sie für anwendbar erklärte staatliche Gesetz vom 18. Juni 1892 (kirchl. Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 185 ff.) die Möglichkeit eröffnet ist, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, wozu auch nach Art. 2 Ziff. 3 desselben die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen gehört, Kirchensteuern zu erheben, liegt es der Kirchenregierung ob, anläßlich der Vorbereitungen zur Einführung solcher Steuern behufs kirchengesetzlicher Regelung Vorschläge wegen der dringend notwendigen Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Landeskirche zu machen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen entsprechend den wiederholt geäußerten Wünschen der Geistlichkeit sowohl die Witwenbezüge der Geistlichen erhöht, als auch Waisengelder an minderjährige Waisen von Geistlichen verwilligt werden und es geht die Absicht des Entwurfs dahin, innerhalb der nur in beschränktem Umfang durch das kirchliche Besteuerungsrecht zur Verfügung stehenden Mittel, soweit solche nicht zur Verwendung für andere gleich dringende Bedürfnisse allgemein kirchlicher Natur benötigt werden, eine im Durchschnitt der Hinterbliebenenversorgung der Beamten möglichst gleichkommende Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen zu beschaffen. Dabei wird von einer neuen Ordnung der Witwenkassenverhältnisse der Geistlichen, wie dieselben durch die Statutenänderung vom Jahre 1888 festgestellt sind, Umgang genommen. Eine weitere Abänderung dieser Statuten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf das erst kurze Bestehen des neuen Verbands nicht. Auch lassen Bedenken grundsätzlicher Art der Kirchenregierung die Annahme der betreffenden beamtenrechtlichen Einrichtungen für den geistlichen Stand nicht empfehlenswert erscheinen. Zudem würde die wirtschaftliche Tragweite einer derartigen Aenderung von solcher Bedeutung sein, daß der unter den dermaligen Verhältnissen zur Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen zur Verfügung stehende Betrag aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bei weitem nicht hinreichen würde. Es kann demgemäß insbesondere

von einer Abschaffung der den Geistlichen obliegenden namhaften Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge zur Geistlichen Witwenkasse keine Rede sein. Der Entwurf schlägt vielmehr vor, unter unveränderter Beibehaltung der bisherigen Statuten der Geistlichen Witwenkasse, für die Hinterbliebenen der Geistlichen der Landeskirche eine Aufbesserung ihrer Bezüge durch Gewährung von Zuschüssen zu denselben aus allgemeinen Kirchenmitteln, d. h. aus allgemeinen Kirchensteuermitteln, in ähnlicher Weise gesetzlich zu gewährleisten, wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, die dem Civildienerwitwenfiskus angehörten, neben dem Bezug der Benefizien aus demselben der Anspruch auf Witwenpensionen und Pensionszuschüsse aus Staatsmitteln gegeben war. Die in Aussicht genommenen Zuschüsse an die Hinterbliebenen der Geistlichen sollen sowohl den Witwen gegeben werden als Zuschüsse zum Witwengehalt, als auch den minderjährigen Waisen bis zu bestimmten Altersgrenzen als Waisengelder vorbehaltlich der besonderen Regelung für solche Fälle, in welchen der verstorbene Geistliche eine Witwe nicht hinterlassen hat oder die hinterlassene Witwe sich nicht in Bezug von Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse befindet, aber minderjährige Waisen vorhanden sind.

Diese Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung wird sich nicht auf sämtliche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse erstrecken, sondern im Grundsatze nur denjenigen Mitgliedern derselben zuteil werden können, deren Gehaltsbezüge eintretendenfalls aus allgemeinen Kirchensteuermitteln aufgebessert werden können, d. h. auf diejenigen Mitglieder, die als Geistliche in unmittelbarem aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche Geistliche in den Ruhestand getreten sind und darin verbleiben. Hiernach würden als aufbesserungsberechtigt inbetracht kommen diejenigen Mitglieder der Kasse, welche auf Pfarrstellen oder sonstigen kirchlichen Dienststellen (z. B. Stadtvikariaten) der Landeskirche sich befinden oder welche als Inhaber solcher Stellen in den Ruhestand getreten sind, ferner welche als unständige Geistliche (als Pfarrverweser oder Vikare mit ganzer Dienstversehung oder als Pastorationsgeistliche) der Landeskirche verwendet sind, endlich an sich auch solche, welche als Geistliche der Landeskirche beurlaubt sind, also alle Geistlichen, welche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse und der Disziplinargewalt der Landeskirche unmittelbar unterworfen sind. Jedoch werden dabei alle diejenigen Geistlichen außerbetracht zu bleiben haben, für deren ausreichende Hinterbliebenenversorgung bereits anderweitig gesorgt ist, wie das bei den Geistlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats und den mit der Unterrichtserteilung an Mittelschulen betrauten Inhabern der als Diakonate bezeichneten kirchlichen Pfründen der Fall ist. Dagegen wird man die Bewilligung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen den Hinterbliebenen von solchen in den Dienst der Landeskirche berufenen ausländischen Geistlichen nicht versagen können, welche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse der Landeskirche deswegen nicht wurden, weil sie wegen fortdauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkassenverband gemäß § 4 Abs. 3 der Statuten von dem Beitritt zur Geistlichen Witwenkasse befreit sind. Aus den gleichen Gründen wird die Teilnahme an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchensteuermitteln der Landeskirche auch auszudehnen sein auf die im aktiven Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen der Landeskirche, welche den Witwenkassen für die Diener der Fürstlich (Gräflich) Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften angehört haben und darum der neubadischen Pfarrwitwenfiscigesellschaft nicht beigetreten sind. Vgl. hierzu § 21 a der Statuten des neubadischen Pfarrwitwenfiskus vom Jahre 1813, ferner die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Mai 1861, die Ordnung der Witwenkassenverhältnisse der evangelischen Geistlichen in der Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim betreffend und die weiterhin ergangene Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 29. November 1861 (kirchl. V.O.Bl. 1861 S. 39 u. 111).

Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchensteuermitteln wird wie den Geistlichen des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse, so auch den Geistlichen des alten Verbands derselben zu gewähren sein. Dabei wird aber notwendigerweise durch besondere gesetzliche Bestimmungen Vorkehr zu treffen sein, daß durch Gewährung solcher Zuschüsse die Hinterbliebenen von Geistlichen des alten

Verbands, welche durchweg geringere Leistungen zur Kasse zu machen haben, jedenfalls nicht besser gestellt werden als unter gleichen Verhältnissen die Hinterbliebenen von Geistlichen des neuen Verbands. Auch wird im Anschluß an die bisherige Behandlung der Hinterbliebenenversorgung die Aufbesserung auch solchen Geistlichen zuteil werden müssen, die sich nicht auf einer Pfarrstelle befinden, sei es daß sie auf einer sonstigen kirchlichen Dienststelle angestellt sind oder daß sie als unständige Geistliche in der Landeskirche verwendet sind. Jedoch wird den Hinterbliebenen solcher Geistlichen durch Gewährung von Zuschüssen eine Aufbesserung ihrer Bezüge über den Betrag hinaus nicht verschafft werden dürfen, welchen im Gesamten die Hinterbliebenen eines Geistlichen des gleichen Dienstalters bekommen würden, welcher auf einer Pfarrstelle ohne Accidentienbezug angestellt ist.

Was die Begründung der Bezugsberechtigung und die Dauer derselben anbelangt, so wird es sich empfehlen, im übrigen die hierwegen erforderlichen Bestimmungen thunlichst den bezüglichen Vorschriften der Statuten der Geistlichen Witwenkasse anzupassen. Indessen wird es angemessen sein, in Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen des badischen Beamtenrechts und die preußische Gesetzgebung über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen für einige Fälle, in welchen die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nicht gerechtfertigt erscheint, beschränkende Vorschriften beizufügen, worauf unten noch zurückgekommen werden wird.

Was die Art der Zuschußgewährung anbelangt, so nimmt der Entwurf ohne Rücksicht auf die Höhe der letzten Diensteinkommensanschläge der Geistlichen die Gewährung gleich großer Zuschüsse an die Witwen beziehungsweise Waisen grundsätzlich in Aussicht, so daß der Zuschuß zum Witwengehalt in der Regel 200 M., der Zuschuß für eine Waise (das Waisengeld) 160 M. beträgt. Hiernach würde auf den bei der Statutenänderung vom Jahre 1888 verlassenen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Hinterbliebenenbezüge wenigstens teilweise zurückgekommen und dabei auch ermöglicht, daß die Zuschußbeträge in gleicher Weise den Hinterbliebenen des neuen Verbands wie denen des alten Verbands zukommen. Es weichen hierin allerdings die Vorschläge von den Grundsätzen für die Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen an Staatsdienerwitwen und -Waisen nach Maßgabe des Staatsdienerediktes ab, indem diese Zuschußleistungen aus Staatsmitteln ebenso wie die Leistungen des Civildienerwitwenfiskus alten wie neuen Verbands sich nach der Höhe der Einkommensanschläge der verstorbenen Staatsdiener richteten. Diese abweichende Behandlungsweise dürfte sich schon dadurch rechtfertigen, daß bei der Gehaltszuweisung nach den Statuten des neuen Verbands das Aufbesserungsbedürfnis am größten ist. Bei den Hinterbliebenen jungverstorbener Geistlichen, d. h. bei denjenigen Witwen, deren Bezüge aus der Geistlichen Witwenkasse am geringsten sind, während bei den Witwen später verstorbener Geistlichen, die an sich einen höheren Gehalt aus der Kasse beziehen, das Aufbesserungsbedürfnis auch um deswillen weniger dringend erscheint, weil solche meist keine versorgungsbedürftigen Kinder mehr haben werden. Das Bedürfnis nach Erziehungsbeiträgen wird aber bei allen inbetracht kommenden Waisen, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, in welchem die Väter gestorben sind, als in gleich hohem Grade vorhanden anzunehmen sein. Es darf deshalb füglich der Zuweisung gleich großer Waisengelder an die minderjährigen Kinder verstorbener Geistlichen vor der für Beamtenwaisen maßgebenden Bemessung der Waisengelder in Prozentsätzen der Vorzug gegeben werden. Der hierauf bezügliche Vorschlag steht übrigens in grundsätzlicher Beziehung in Übereinstimmung mit der Behandlung der Waisenbezüge in der preußischen Gesetzgebung. Es darf weiter nicht außeracht gelassen werden, daß bei der Bildung der Einkommensanschläge der Geistlichen zu ihrer Witwenkasse die prozentuale Zunahme derselben mit dem Dienstalter viel mehr zur Geltung kommt, wie bei der Veranschlagung des Diensteinkommens der Beamten zur Beamtenwitwenkasse. Dort steigt nämlich nicht bloß der mit dem Dienstalter wachsende Gehalt, sondern auch der Wohnungsanschlag, indem dieser nicht wie hier in einer stets gleich großen Summe (bei den Beamten der Gehaltsklasse D sind es 620 M.), sondern mit 8 Proz. des mit den Dienstaltersklassen zunehmenden Diensteinkommens in Anrechnung kommt. Es ist hiernach, wenn man von der Ermäßigung des Versorgungs-

gehalts bei Beamten unter 10 Dienstjahren absieht, in dem anschlagsmäßigen Wohnungsgeld ein für alle Beamten der gleichen Wohnungsgeldklasse gleich großer Bestandteil des Einkommensanschlags vorhanden, bei Beamten der Gehaltsklasse D beträgt der hierauf entfallende Teil des Witwengelds 30 Proz. von 620 M. oder 186 M., d. h. es erreicht derselbe nahezu den Betrag, welcher als Zuschuß zum Witwengehalt der Geistlichen in Vorschlag gebracht wird.

Die Höhe des in der Regel in gleichem Betrag jeder Witwe zu reichenden Zuschusses zum Witwengehalt entspricht überdies dem Betrag, welcher dermalen im mittleren Durchschnitt als Zuschuß zu dem Gehalt aus der Witwenkasse zu gewähren wäre, wenn Gehalt und Zuschuß zusammen jeweils 30 Proz. des letzten Einkommensanschlags des verstorbenen Geistlichen auszumachen hätten. Aus der Witwenkasse wurden auf 1. Juli 1894 28 Gehalte an solche Hinterbliebenen des neuen Verbands gereicht, welche bei der Anwendung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen Zuschüsse aus allgemeinen Kirchensteuermitteln erhalten könnten. Diese Gehalte beliefen sich im Ganzen auf 27 294 M. oder im Durchschnitt auf 974 M. 78 Pf. Ein Fünftel dieses Durchschnittsgehalts stellt den Betrag dar, um den der Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse (von 25 Proz.) im Durchschnitt hinter dem Gehalt aus der Beamtenwitwenkasse (von 30 Proz.) zurücksteht. Dieses Fünftel beträgt 194 M. 95 Pf. oder aufgerundet 200 M., welcher Betrag als regelmäßiger Zuschuß zum Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse in Vorschlag gebracht wird.

Das mittlere Dienstalter eines mit Hinterlassung von bezugsberechtigten Waisen sterbenden Geistlichen darf nach angestellten Berechnungen auf 24 bis 25 Jahre angenommen werden. Der Einkommensanschlag eines Geistlichen mit diesem mittleren Dienstalter stellt sich bei den dermaligen Gehaltssätzen, wenn der etwaige Accidentienbezug außer Betracht gelassen wird, auf 3000 + 240 = 3240 M. und es würde darnach der aus der Geistlichen Witwenkasse (neuer Verband) zu reichende Gehalt an seine Hinterbliebenen betragen 810 M.,

der Zuschuß zum Witwengehalt	200 „,
wozu noch für ein Kind ein Waisengeld käme von	160 „,
so daß der Gesamtbezug der Witwe für sich und ein Kind	1170 M.

betrüge. Bei der Behandlung nach dem Beamtengesetz würde das Witwengeld 972 M.,

das Waisengeld für ein Kind	195 „,
zusammen . .	1167 M.

betragen. Es würde also der Gesamtbezug der Witwe mit einem Kind bei dem vorliegenden Entwurf sich noch um etwas höher stellen, als bei der Behandlung nach dem Beamtengesetz. Hiernach wird als Waisengeld für ein Kind der Betrag von 160 M. in Vorschlag gebracht. Dieser Betrag an sich erscheint gegenüber den Bestimmungen des Staatsdienerediks als ein sehr günstiger. Nach dem letzteren betrug der Zuschuß für ein Kind erst soviel bei einem Besoldungsanschlag von 4848 M. und der höchst mögliche Pensionszuschuß überhaupt bloß 169 M. 72 Pf. Bei einem Einkommensanschlag von 3240 M. hätte nach den Bestimmungen des Civildienerwitwenfiskus (neuer Verband) und des Staatsdienerediks betragen:

der Witwengehalt	810 M. — Pf.,
die Witwenpension	267 „ 30 „ und
der Pensionszuschuß für ein Kind .	106 „ 92 „
zusammen . .	1184 M. 22 Pf.

Diese Bezüge würden nahezu die Summe erreichen, welche nach Vorstehendem die Witwe eines Geistlichen an Gehalt und Zuschüssen für sich und ein Kind bekommen würde. Das Verhältnis würde sich zugunsten der Pfarrwitwe um so mehr bessern, je mehr Kinder vorhanden sind, da der Waisengeldzuschuß für ein Kind des Geistlichen nahezu um die Hälfte mehr betrüge als der Pensionszuschuß für eine Staatsdienerwaise. Freilich würde der Bezug für eine Waise eines Geistlichen nicht unbedeutend hinter dem

Bezug an Waisengeld nach dem Beamtengesetz zurückstehen. Dort wären es 160 M., hier 195 M. Aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß der Bezug von 160 M. in gleicher Weise auch für Waisen jung verstorbener Geistlichen ohne Rücksicht auf das Dienstalter der letzteren ausgeworfen wird und daß das Waisengeld nach dem Beamtengesetz nach unten zu prozentual abnimmt. Außerdem findet die Höhe des beamtengesetzlichen Waisengeldes eine weitere, unter Umständen sehr erhebliche Beschränkung dadurch, daß das Witwengeld und die Waisengelder zusammen den Betrag der dem Beamten z. Zt. seines Todes zu bewilligen gewesenen Ruhegehalts nicht überschreiten dürfen. Nach dem vorliegenden Entwurf dagegen soll die Höchstgrenze der den Kindern eines Geistlichen zu bewilligenden ordentlichen Waisengeldbezüge in Anlehnung an die Bestimmungen des preußischen Gesetzes auf die ansehnliche Höhe von 1000 M. festgesetzt werden.

Es wird ferner für angemessen erachtet, für die Gewährung von Zuschüssen zum Witwengehalt eine Mindestgrenze dahin zu ziehen, daß dieselben eintretendenfalls in einer Höhe gereicht werden müssen, daß sie bei Witwen des neuen Verbands auch den kleinsten Witwengehalt auf 700 M. ergänzen. Hiernach werden künftighin die Witwen des neuen Verbands jeweils mindestens 700 M. an Witwengehalt und Zuschuß zu demselben beziehen.

Auf die hinterlassenen bezugsberechtigten Waisen von Geistlichen des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse sollen die Bestimmungen über die Gewährung von Waisengeldern in gleicher Weise Anwendung finden. Auch soll bei Witwen dieses Verbands der Zuschuß zum Witwengehalt in der Regel ebenfalls 200 M. betragen, so daß der Gesamtbezug für eine solche Witwe auf $630 + 200 = 830$ M. sich stellen würde. Hiermit würde der Betrag von 800 M. nicht nur erreicht, sondern überschritten, welcher nach dem von den Mitgliedern der Kasse verworfenen Vorschlag des Oberkirchenrats vom Jahre 1885 bei einer Verdoppelung der Beiträge der Mitglieder aus der Kasse hätte geleistet werden sollen. Wie oben bereits angedeutet, gebietet die Rücksichtsnahme auf die den Witwen des neuen Verbands zukommende Aufbesserung, den ordentlichen Zuschuß von 200 M. zum Witwengehalt bei den Witwen des alten Verbands in allen Fällen entsprechend zu kürzen, in denen solche bei voller Bewilligung an Gehalt und Zuschuß zusammen mehr beziehen würden, als Witwen des neuen Verbands unter gleichen Verhältnissen an Gehalt und Zuschuß zu beziehen hätten. Hiernach kann Witwen des alten Verbands der volle Zuschuß zum Gehalt erst gereicht werden, wenn der letzte Einkommensanschlag des verstorbenen Geistlichen mindestens $(830 - 200) \times 4 = 630 \times 4 = 2520$ M. betragen hat.

Betrug dieser Einkommensanschlag weniger als 2520 M., so wären für je vier Mark Unterschied zwischen demselben und diesem Betrag eine Mark an dem Zuschuß zum Witwengehalt in Abzug zu bringen. Hat z. B. der Einkommensanschlag des verstorbenen Geistlichen 2400 M. betragen, so wäre der Zuschuß $(2520 - 2400 =)$ 120, zum Gehalt der Witwe alten Verbands um ein Viertel von $(2520 - 2400 =)$ 120, das ist um 30 M. zu kürzen, so daß derselbe bloß $200 - 30 = 170$ M. betrüge und mit dem Gehalt zusammen $630 + 170 = 800$ M. ausmachen würde. Würde nämlich der betreffende Geistliche Mitglied des neuen Verbands gewesen sein, so würde bei gleichem Einkommensanschlag der Witwengehalt $2400 : 4 = 600$ M. betragen, wozu dann 200 M. ordentlicher Zuschuß kommen würde, so daß der Gesamtbezug der Witwe auch 800 M. ausmachen würde.

Da eine Witwe des neuen Verbands mindestens 700 M. an Gesamtbezug erhalten soll, so würde der Zuschuß bei einer Witwe des alten Verbands höchstens um 130 M., also auf 70 M. zu kürzen sein. Denn einem Gesamtbezug von 700 M. entspricht bei Gewährung des vollen Zuschusses zum Witwengehalt ein solcher Gehalt von $700 - 200 = 500$ M. oder ein Einkommensanschlag von $4 \times 500 = 2000$ M. Der Unterschied zwischen 2520 und 2000 M. beträgt 520 M. und das Viertel hievon, um welches der Zuschuß zum Witwengehalt des alten Verbands zu kürzen wäre, 130 M., so daß sich der Zuschuß zu dem-

selben alsdann auf 200—130 = 70 M. beläuft. Der Gesamtbezug ist alsdann auch hier [630 + 70 =] 700 M., wie bei der Witwe des neuen Verbands.

Durch die Festsetzung des Mindestbezugs einer Witwe auf 700 M. wird ermöglicht, daß eine Witwe des alten Verbands an Aufbesserung mindestens 70 M. erhält. Eine Aufbesserung in der Höhe dieses Betrags wird aber thatsächlich auch den bereits vorhandenen Witwen jungverstorbener Geistlichen des neuen Verbands zuteil werden, deren Gehaltsanspruch weniger als 630 M. beträgt. Es konnten nämlich diese Witwen bisher schon bis zu dem letzteren Betrag aus den Mitteln aufgebessert werden, welche in den von der Versicherungsgesellschaft des deutschen Phönix abgelieferten Reingewinnanteilen aus der Versicherung ev.-kirchl. Gebäude und Fahrnisse dem Oberkirchenrat zur Verfügung standen. (Vergl. kirchl Ges.- u. V.O.Bl. 1890 Nr. VII S. 83.) Für künftighin wird letztere Art der Aufbesserung nicht mehr nötig fallen, indem auch hiefür die Landeskirche eintreten wird. Die bezüglichen Reingewinnanteile werden alsdann in anderer Weise zum Nutzen der Geistlichen und ihrer Familien verwendet werden können.

Für die Fälle, in welchen bei dem Nichtvorhandensein einer Witwe des betreffenden Geistlichen oder nach dem Wegfall der Bezugsberechtigung der hinterlassenen Witwe der Gehalt aus der Witwenkasse lediglich an die Waisen geleistet wird, enthält der Entwurf besondere Vorschläge bezüglich der Zuschußgewährung, weswegen auf das in der Begründung zu den Artikeln 8 und 9 Gesagte verwiesen wird.

Die Vorschläge bezüglich der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sollen mit dem 1. Januar 1895 als mit dem Tage inkraft treten, von welchem an die Einführung allgemeiner Kirchensteuer in Aussicht genommen ist. Die Wohlthaten des Gesetzes sollen aber nicht bloß den Hinterbliebenen solcher Geistlichen zugut kommen, welche erst nach dem Ablauf des Jahres 1894 sterben, sondern dieselben sollen auch den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhandenen Witwen und minderjährigen Waisen (im Sinne des Gesetzes) solcher Geistlichen zuteil werden, welche schon vor dem 1. Januar 1895 mit Tod abgegangen sind. Es erscheint eine solche Behandlungsweise der vorhandenen Hinterbliebenen schon um deswillen billig, weil eine Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, insbesondere auch durch Gewährung von Erziehungsbeiträgen für die Kinder, schon längst als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde, dessen Befriedigung nur um deswillen bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschoben werden mußte, weil die erforderlichen Mittel der Landeskirche nicht zur Verfügung standen. Diese Behandlungsweise entspricht aber auch dem in den früheren Fällen vor dem Jahre 1888 bei der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen angewendeten Verfahren, indem die Erhöhung der Benefizien aus Mitteln der Geistlichen Witwenkasse bezw. der ehemaligen Pfarrwitwenfiscigesellschaften jeweils allen Witwen ohne Unterschied zuteil geworden ist, auch wenn die betreffenden Mitglieder höhere Beiträge gar nicht oder nur kurze Zeit gezahlt hatten und somit der Kasse keine Ausgleichung durch Mehrleistungen zuteil wurde. Der Vorschlag steht endlich auch, wie oben angegeben, mit der Ansichtsäußerung des Finanzausschusses der Generalsynode vom Jahre 1891 in Uebereinstimmung.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Artikel 1.

Von der Teilnahme an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Gesetzentwurfs werden hiernach die Hinterbliebenen von allen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse ausgeschlossen, welche sich zur Zeit ihres Ablebens nicht als Geistliche im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche befunden haben, oder welche nicht als solche Geistliche in den Ruhestand versetzt und darin verblieben sind. Es wird also das Gesetz insbesondere keine Anwendung finden auf:

1. die Geistlichen an badischen Staatsanstalten, sie mögen an solchen als Geistliche (z. B. Hausgeistliche an Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten u. dgl.) oder als Lehrer (an Universitäten, Mittelschulen, Seminarien u. dgl.) oder anderwärts angestellt sein. Geistliche, welche etatmäßige Beamtenstellen an Staatsanstalten bekleiden, erhalten ihre Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des staatlichen Beamtengesetzes. Auch waren bereits nach den Staatsgesetzen vom 31. Dezember 1831 und 30. Juli 1840 (Rgbl. 1832 S. 65 u. 1840 S. 195) den Hinterbliebenen der an Mittelschulen, an der polytechnischen Schule, an Lehrerseminarien und ähnlichen Anstalten als Vorstände oder Lehrer landesherrlich angestellten evangelischen Geistlichen die in den §§ 20 – 22 des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 bezeichneten Witwen-Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen zugestanden.

2. Die Militärgeistlichen. Nach Art. 13 der Festsetzungen hinsichtlich Regelung der militär-kirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden vom Jahre 1871 (kirchl. V.O.Bl 1871 S. 1 ff.) gelten inbetreff des Diensteinkommens der Militärgeistlichen die Königlich Preußischen Bestimmungen und Etatsätze. Diese Geistlichen können an der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus allgemeinen Kirchensteuermitteln schon um deswillen nicht teilnehmen, weil die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse nach Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 auf die Bedürfnisse des Militärkirchenwesens und auf Personen, welche einem Militär-Kirchenverband angehören, keine Anwendung finden kann.

3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienste oder in Reichsdienste übergetreten sind,

4. überhaupt sämtliche Geistliche, welche im Disziplinarweg aus dem Dienst der evangelisch-protestantischen Landeskirche entlassen worden sind oder welche ihre Entlassung aus diesem Dienste freiwillig genommen und erhalten haben.

Wegen der beurlaubten Geistlichen siehe die Bemerkung zu Art. 11.

Zu den Vorschlägen über den Beginn und die Auszahlung der Zuschüsse vgl. § 17 Abs. 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Artikel 2.

Vergl. § 18 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Artikel 3.

Abs. 1: Diese Bestimmung, welche „einer etwa versuchten Spekulation auf die Nähe des Todes" eines Geistlichen vorbeugen will, ist dem § 8 Abs. 1 des preußischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889,

bezw. 30. März 1892, die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allg. Kirchenblatt 1889 S. 600 u. 1892 S. 273) nachgebildet und entspricht sachlich der Bestimmung in § 60 Abs. 3 des badischen Beamtengesetzes.

Abs. 2: Was diesen Absatz anbelangt, so bedarf es keiner Begründung, daß sich die kirchliche Fürsorge auf Witwen und Waisen aus einer Ehe nicht zu erstrecken hat, welche von dem Geistlichen erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand eingegangen ist. Die Bestimmung ist dem § 60 Abs. 2 des badischen Beamtengesetzes und dem § 8 Abs. 2 des preußischen Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen nachgebildet. Die in sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Vorschrift des badischen Beamtengesetzes beigefügte Ausnahmebestimmung wird von Bedeutung sein für solche Fälle, in welchen die Versetzung eines an sich noch, wenn auch nur beschränkt dienstfähigen Geistlichen in den Ruhestand im Interesse seiner Pfarrgemeinde oder des Geistlichen selbst nötig geworden, es aber nicht möglich ist, ihn sogleich wieder auf einer Pfarrstelle oder sonstigen kirchlichen Dienststelle anzustellen.

Abs. 3. Diese Bestimmung ist dem § 11 I Ziff. 2 des preußischen Gesetzes nachgebildet. Sowohl die Rücksicht auf das Ansehen des geistlichen Standes wie auf die Kirchensteuerpflicht der Kirchengenossen gebieten, die Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln einzustellen, wenn sich der Zuschußberechtigte eines der Ehre des evangelischen Pfarrdienstes unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Entziehung des Zuschusses wäre den kirchlichen Behörden vorzubehalten, da ein kirchliches Standesinteresse infrage steht, über welches zu entscheiden die kirchlichen Behörden zuständig sind. Die entscheidende kirchliche Behörde soll in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche (kirchl. Ges.- u. V.O.Bl. 1886 S. 85) der Oberkirchenrat unter Zuziehung der Mitglieder des Generalsynodalausschusses (erweiterter Oberkirchenrat) sein.

Artikel 4.

Nach dem kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend (kirchl. Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 101), finden auf die geistlichen Kollegialmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats die Bestimmungen des staatlichen Beamtenrechts, somit auch diejenigen bezüglich der Hinterbliebenenversorgung sinngemäße Anwendung. Es ist somit bereits ausreichend für deren Hinterbliebenenversorgung Vorkehr getroffen. Auch befinden sich die Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern, welche vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes gestorben sind, im Bezug von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen, welche in sinngemäßer Anwendung des Staatsdienereedikts ihnen gewährt wurden.

Keine Anwendung werden die Bestimmungen des Gesetzes finden können auf die Inhaber kirchlicher Pfründen (Diakonate), welche kraft landesherrlicher Entschließung mit der Vorsteherschaft und Unterrichtserteilung an Mittelschulen betraut waren. Die Inhaber dieser Stellen wurden zwar stets als eigentliche Kirchendiener, nicht als Staatsdiener betrachtet. Dieselben konnten nicht Mitglieder des Civildienerwitwenfiskus werden, auch kam ihnen nach dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung die Eigenschaft etatmäßiger Beamten des Staates nicht zu. Es war ihnen aber als Ergänzung des Bezugs aus der Geistlichen Witwenkasse mit Rücksicht auf den ihnen erteilten weltlichen Lehrauftrag die Wohlthat des Art. 2 des Staatsgesetzes vom 31. Dezember 1831 hinsichtlich der Gewährung von Witwenpensionen und Pensionszuschüssen an ihre Hinterbliebenen eingeräumt. Vergl. hierzu die Bemerkungen in der Regierungsbegründung zu § 1 des Gesetzentwurfs über die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen

Geistlichen in den Civildienerwitwenfiskus (Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1886).

Die Diakonate sind jetzt sämtlich aufgehoben und sind daher nur noch mehrere im Ruhestand befindliche Diakone und Hinterbliebene früherer Diakone vorhanden.

Artikel 5—7.

Hierzu wird zunächst auf die bezüglichen Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Im Einzelnen ist noch Folgendes beizufügen:

Mit dem Ausdruck „voller Gehalt" aus der Geistlichen Witwenkasse soll angedeutet werden, daß bei den fraglichen Berechnungen jeweils der ganze Betrag des aus der Witwenkasse (alten oder neuen Verbands) gereichten Gehalts inbetracht zu ziehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Witwe denselben allein oder zusammen mit Kindern früherer Ehen des verstorbenen Gatten bezieht.

Um eine zu weit gehende Kürzung der Zuschüsse zum Witwengehalt zu verhüten, sollen bei Witwen früherer Geistlichen, auf welche die dermalen geltenden Gehaltssätze (kirchl. Gesetz vom 8. Dezember 1876, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend — kirchl. V.O.Bl. 1876 S. 99 ff. — und Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Januar 1877, die Einkommensverhältnisse der Stadtvikare, Pfarrverweser und Pastorationsgeistlichen betreffend — kirchl. V.O.Bl. 1877 S. 3/4 —) noch keine Anwendung finden konnten, nicht die meist geringeren, aber einem höheren Geldwert entsprechenden Einkommensanschläge früherer Zeit zugrunde gelegt werden, vielmehr sollen statt dessen zur Bemessung der etwa nötigen Beschränkungen der Zuschüsse nach Maßgabe der am Schlusse des Jahres noch in Geltung befindlichen dermaligen Gehalts- und Accidentiensätze besondere Anschläge gebildet werden. In diesem Sinne ist der Schlußsatz des Artikels 7 beigefügt.

Artikel 8.

Vergl. hierzu die Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen bloß Anwendung finden auf solche Fälle, in denen eine Witwe des verstorbenen Geistlichen vorhanden ist und im Bezug von Witwengehalt aus der Witwenkasse sich befindet und zwar ohne Unterschied, ob sie den Gehalt für sich und ihre Kinder allein bezieht oder mit Kindern früherer Ehen des Geistlichen teilt. Nach diesen Bestimmungen ist dementsprechend auch dann zu verfahren, wenn die im Bezug von Witwengehalt stehende Witwe von dem Bezug des Zuschusses zum Witwengehalt wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen ist.

Artikel 9.

Abweichend von den Vorschriften des Art. 8 fallen besondere Bestimmungen für die Fälle nötig, in welchen zwar zuschußberechtigte Waisen vorhanden sind, aber der Geistliche eine zum Bezug von Witwengehalt berechtigte Witwe nicht hinterlassen hat oder wenn die hinterlassene Witwe — im Falle des Ablebens oder bei anderweiter Verheiratung — aus dem Bezug von Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse getreten ist. Alsdann beziehen nämlich die hinterlassenen Waisen den ganzen Gehalt aus der Witwenkasse (alten oder neuen Verbands) zusammen und zwar ohne Unterschied, wie groß ihre Zahl ist und ob sie aus bloß einer oder mehreren Ehen des Geistlichen herstammen. Wenn bloß ein Waisenkind vorhanden ist, so bezieht dasselbe den Gehalt aus der Kasse vollständig. Wenn und soweit der auf ein oder mehrere Kinder fallende Gehalt aus der Kasse genügend groß ist, bedarf es eines Zuschusses dazu aus allgemeinen Kirchensteuermitteln nicht;

die Leistung eines solchen Zuschusses erweist sich vielmehr nur dann und insofern gerechtfertigt, als der Gehalt aus der Kasse die Höhe bestimmter Mindestbeträge für die Kinder nicht erreicht.

Nach dem Beamtengesetz würde das Vollwaisengeld für das Kind eines Geistlichen, welcher im Dienstalter von 24—25 Dienstjahren gestorben ist, $2 \times 194{,}40 = 388$ M. 80 Pf. oder rund 389 M. betragen; das Vollwaisengeld für zwei Kinder würde sich auf $972 \times {}^{7}/_{10} = 680$ M. 40 Pf. oder rund 681 M. belaufen, bei drei oder mehr Kindern würde das Vollwaisengeld je $972 \times {}^{3}/_{10} = 291$ M. 60 Pf. oder rund 292 betragen. Es ist hiernach in den Entwurf der Mindestbezug bei solchen Waisen aufgerundet angenommen,

wenn bloß ein Kind der Art vorhanden ist, auf 400 M.,
„ zwei Kinder „ „ „ sind, „ 700 „ ,
„ drei „ „ „ „ „ 900 „

und für je ein weiteres Kind je 300 M. mehr. Nötigenfalls sind die Waisengehalte durch Zuschußgewährung bis zu diesen Beträgen zu ergänzen. Jedoch ist als nicht durch Zuschüsse überschreitbare Höchstgrenze solcher Waisenbezüge im Anschluß an das preußische Gesetz der Betrag von 1 500 M. beigefügt und weiterhin festgesetzt, daß durch Zuschüsse zu den Waisengehalten eine Aufbesserung über den Betrag hinaus nicht erfolgen dürfe, welcher beim Vorhandensein einer bezugsberechtigten Witwe eintretendenfalls an Witwengehalt an diese, an Zuschuß zum Witwengehalt und an ordentlichen Waisengeldern zusammen hätte geleistet werden müssen.

Artikel 10.

Die Bestimmung des Entwurfs schließt sich der Bestimmung in § 17 Abs. 3 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse an, ist aber insofern erweitert, als die vorgeschlagene Kürzung nicht bloß, wie bei dieser Vorschrift, auf die Hinterbliebenen von Geistlichen des neuen Verbands sich beschränken, sondern auch auf solche des alten Verbands Anwendung finden soll.

Zur Verdeutlichung der zwei letzten Sätze des Artikels wird folgendes Beispiel beigefügt:

Der Geistliche A hat eine Witwe geheiratet, welche mehr als 40 Jahre jünger ist als er. Bei seinem Tod betrug der Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse 3 000 M.

Bei Anwendung der Statuten des neuen Verbands würde die kinderlose Witwe beziehen von einem Gehalt von 25 Proz. aus 3 000 M. = 750 M. und von einem Zuschuß zum Witwengehalt mit 200 M., also von im Ganzen 950 M. 100 − 30 = 70 Proz. oder 665 M. Dagegen würde die Witwe bei der Behandlung nach dem alten Verband beziehen den vollen Witwengehalt von 630 M. und hierzu noch an gekürztem Zuschuß zu demselben 70 Proz. von 200 oder 140 M., d. h. im Ganzen 630 + 140 oder 770 M. Der Zuschuß müßte in diesem Falle eine weitere Kürzung um den Betrag des Unterschieds zwischen 770 und 665 = 105 M., somit auf 140 − 105 = 35 M. erfahren und würde sich alsdann der Gesamtbezug mit 630 + 35 = 665 M. gleich demjenigen nach dem neuen Verband stellen.

Artikel 11.

Der beurlaubte Geistliche wäre an und für sich als ein im aktiven Dienst der Landeskirche stehender Geistlicher zu behandeln und soll dies nach dem Entwurf bezüglich der Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung in jedem Fall auch so geschehen, wenn der Gesamturlaub von einer kurzen, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitenden Dauer ist.

Es kommt jedoch bisweilen vor, daß Geistliche, welche in Staats- oder Missionsdienste oder in andere Kirchendienste u. dgl. übertreten oder welche sich zum Beruf von Universitätslehrern vorbereiten u. dgl., ihre

förmliche Entlassung aus der Landeskirche vorerst nicht nehmen, vielmehr einen Urlaub auf unbestimmte Zeit oder für bestimmte längere Zeit sich erbitten, um sich den etwaigen Rücktritt in den badischen Kirchendienst offen zu halten. Da solche beurlaubte Geistliche zunächst wenigstens längere Zeit sich nicht im badischen Kirchendienst befinden und möglicherweise gar nicht mehr in denselben zurückkehren werden, so hat die Landeskirche in der Regel kein Interesse, ihnen die früher erworbenen Rechte auf Zuschußgewährung zu ihrer Hinterbliebenenversorgung weiter zu belassen. Hierzu wird nur ausnahmsweise ein genügender Grund vorhanden sein, wie z. B. bei Berufung eines Geistlichen an eine Wohlthätigkeitsanstalt im Dienste der Innern Mission Badens, wobei sich der Geistliche, wenn auch nur mittelbar, dem geistlichen Beruf im Interesse der Landeskirche widmet. Es ist nämlich für die Landeskirche von nicht zu unterschätzendem Werte, daß die Vorstände und Hausgeistlichen solcher Anstalten aus dem Kreise der Landesgeistlichkeit genommen werden, und empfiehlt es sich für solche und ähnliche Fälle, die längere Beurlaubung eines Geistlichen nicht durch Entziehung der erweiterten Hinterbliebenenversorgung zu erschweren. In welchen Fällen die fraglichen Rechte auf längere Zeit beurlaubten Geistlichen zu belassen sein werden, darüber werden allgemeine Bestimmungen nicht gut getroffen werden können, es wird vielmehr je nach der Lage des einzelnen Falls durch Allerhöchste Entschließung hierüber zu entscheiden sein.

Zur Zeit sind vier Geistliche zur Versehung von Vorstands-, bezw. Hausgeistlichenstellen an derartigen Wohlthätigkeitsanstalten Badens auf längere bezw. unbestimmte Zeit beurlaubt. Bezüglich derselben wurde bei Genehmigung des Verzichts auf ihre Pfründen durch Allerhöchste Entschließung jeweils ausgesprochen, daß ihnen der Rücktritt in die Landeskirche vorbehalten und die an der Anstalt zuzubringende Zeit als Dienstzeit angerechnet werden und daß sämtliche ihnen bezüglich der etwaigen Zuruhesetzung und der Versorgung ihrer Hinterbliebenen jetzt zustehenden Rechte ihnen in ihrer neuen Stellung belassen werden. Um diesen Geistlichen die Wohlthaten der Aufbesserung ihrer Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes zuteil werden lassen zu können, wird dies nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch besondere Allerhöchste Entschließung auszusprechen sein.

Artikel 12.

Diese Bestimmung wird zwar nur selten zur Anwendung zu kommen haben, aber gleichwohl nicht zu entbehren sein.

Artikel 13

entspricht in der Hauptsache dem § 22 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Ob und inwieweit die Zuschußbeträge der Beschlagnahme nicht unterliegen, wird nach der bestehenden Civilgesetzgebung zu entscheiden sein und ist deshalb eine Bestimmung hierwegen nicht vorgesehen.

Artikel 14.

Zur Begründung wird zunächst auf das unter den allgemeinen Bemerkungen Gesagte verwiesen.

Die Bestimmung, daß bei der Beurteilung der möglichen Zuschußleistungen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bezüglich der Hinterbliebenenversorgung der vor dem 23. Juli 1888 durch Tod abgegangenen oder in den Ruhestand versetzten Geistlichen dieser Art die bezüglichen Vorschriften des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse, andernfalls diejenigen des neuen Verbands derselben zugrunde gelegt werden sollen, empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geistliche, welche wegen Zugehörigkeit zu auswärtigen Pfarrwitwenkassenverbänden der Geistlichen Witwenkasse nicht angehören, sind es zur Zeit fünf. Soviel uns bei dem Mangel bezüglicher Aufzeichnungen bekannt ist, sind zuschußberechtigte Hinterbliebene von Geistlichen dieser Art zur Zeit keine vorhanden.

Von den fünf Geistlichen, welche über das Jahr 1861 hinaus ihre Hinterbliebenenversorgung lediglich bei den Dienerwitwenkassen für die Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften gehabt haben, ist einer nachträglich in den Pfarrwitwenfiskus eingetreten, von den übrigen vier hat nur einer eine Witwe hinterlassen, welche jetzt noch lebt.

Der Begründung sind vier Anlagen beigegeben.

Aus den Anlagen I und II ist zu ersehen, wie sich die Hinterbliebenenversorgung für Pfarrwitwen und -Waisen bei den Witwen- und Waisengehaltssätzen des neuen Verbands und den gemachten Vorschlägen über Zuschußgewährung gestaltet, wenn der Bildung der Einkommensanschläge

lage I. I. die dermaligen Gehaltssätze des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 (kirchl. V.O.Bl. 1876 S. 99) und wenn

lage II. II. die nach dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer in Aussicht genommenen neuen Gehaltssätze zugrunde gelegt werden.

In beiden Fällen sind die Accidentienbezüge außer Betracht gelassen. Die Waisengeldbezüge sind jeweils für 2 Waisen berechnet.

lage III. In einer dritten Anlage ist dargestellt, wie sich die Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer a) für die Witwe allein, b) für die Witwe mit zwei Kindern und c) für zwei Vollwaisen gestalten würde, wenn dieselbe bei den nach dem obengenannten Gesetzentwurf sich ergebenden Einkommensanschlägen nach Maßgabe der Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes eingerichtet würde.

lage IV. In einer vierten Anlage sind die Bestimmungen des preußischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 und bezw. 30. März 1892, die Fürsorge der Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allg. Kirchenblatt 1889 S. 600 und 1892 S. 273), über die Höhe der Witwen- und Waisengelder abgedruckt.

Anlage I.

Bei Zugrundelegung des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 wird sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse stellen:

1. wenn der Pfarrer gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, im	2. mit einem Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse von ℳ	3. an Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf ℳ	4. an Zuschuß zum Witwengehalt auf ℳ	5. an Witwenbezug im ganzen (Spalten 3 + 4) auf ℳ	6. an Waisengeldern für zwei Kinder gemäß § 8 des Entwurfs auf ℳ	7. an Waisenbezügen für zwei Kinder im Falle des § 9 des Entwurfs: a. Waisengehalt aus der Geistl. Witwenkasse auf ℳ	8. b. Zuschuß zum Waisengehalt auf ℳ
3. Dienstjahre	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
4. „	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
5. „	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
6. „	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
7. „	1 728	432	200 + 68	700	320	432	268
8. Dienstjahre	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
9. „	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
10. „	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
11. Dienstjahre	2 376	594	200	794	320	594	106
12. „	2 376	594	200	794	320	594	106
13. „	2 376	594	200	794	320	594	106
14. „	2 376	594	200	794	320	594	106
15. „	2 376	594	200	794	320	594	106
16. Dienstjahre	2 808	702	200	902	320	702	—
17. „	2 808	702	200	902	320	702	—
18. „	2 808	702	200	902	320	702	—
19. „	2 808	702	200	902	320	702	—
20. „	2 808	702	200	902	320	702	—
21. Dienstjahre	3 240	810	200	1 010	320	810	—
22. „	3 240	810	200	1 010	320	810	—
23. „	3 240	810	200	1 010	320	810	—
24. „	3 240	810	200	1 010	320	810	—
25. „	3 240	810	200	1 010	320	810	—
26. Dienstjahre	3 672	918	200	1 118	320	918	—
27. „	3 672	918	200	1 118	320	918	—
28. „	3 672	918	200	1 118	320	918	—
29. „	3 672	918	200	1 118	320	918	—
30. „	3 672	918	200	1 118	320	918	—
31. Dienstjahre	3 888	972	200	1 172	320	972	—
32. „	3 888	972	200	1 172	320	972	—
33. „	3 888	972	200	1 172	320	972	—
34. „	3 888	972	200	1 172	320	972	—
35. „	3 888	972	200	1 172	320	972	—
36. Dienstjahre	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
37. „	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
38. „	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
39. „	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
40. „	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
41. Dienstjahre	4 320	1 080	200	1 280	320	1 080	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Bei Zugrundelegung der in Vorschlag gebrachten Gehaltssätze in dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, wird sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse stellen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
wenn der Pfarrer gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, im	mit einem Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse von	an Witwengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	an Zuschuß zum Witwengehalt auf	an Witwenbezug im ganzen (Spalten 3 + 4) auf	an Waisengeldern für zwei Kinder gemäß § 8 des Entwurfs auf	an Waisenbezügen für zwei Kinder im Falle des § 9 des Entwurfs	
						a. Waisengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse auf	b. Zuschuß zum Waisengehalt auf
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
3. Dienstjahre . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
4. „ . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
5. „ . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
6. „ . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
7. „ . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
8. „ . . .	1 944	486	200 + 14	700	320	486	214
9. Dienstjahre . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
10. „ . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
11. „ . . .	2 376	594	200	794	320	594	106
12. Dienstjahre . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
13. „ . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
14. „ . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
15. „ . . .	2 808	702	200	902	320	702	—
16. Dienstjahre . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
17. „ . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
18. „ . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
19. „ . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
20. „ . . .	3 240	810	200	1 010	320	810	—
21. Dienstjahre . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
22. „ . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
23. „ . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
24. „ . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
25. „ . . .	3 672	918	200	1 118	320	918	—
26. Dienstjahre . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
27. „ . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
28. „ . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
29. „ . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
30. „ . . .	4 104	1 026	200	1 226	320	1 026	—
31. Dienstjahre . . .	4 536	1 134	200	1 334	320	1 134	—

Anlage III.

Berechnung der nach dem Beamtengesetz zu leistenden Versorgungsgehalte für Pfarrwitwen und -Waisen:

1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.
wenn der Pfarrer gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, im	mit einem Einkommensanschlag zur Geistlichen Witwenkasse von	das Witwengeld allein	der Versorgungsgehalt für die Witwe und 2 Waisen an				im ganzen (Spalte 4 + 5)	das Waisengeld für zwei Vollwaisen
			Witwengeld		Waisengeldern für 2 Waisen			
	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ
3. Dienstjahre . .	1 944	350	350	—	140	—	490	245
4. „ . .	1 944	350	350	—	140	—	490	245
5. „ . .	1 944	350	350	—	140	—	490	245
6. „ . .	1 944	467	416	38	167	62	584	327
7. „ . .	1 944	467	416	38	167	62	584	327
8. „ . .	1 944	467	416	38	167	62	584	327
9. Dienstjahre . .	2 376	571	508	26	204	74	713	400
10. „ . .	2 376	571	508	26	204	74	713	400
11. „ . .	2 376	713	508	88	204	12	713	500
12. Dienstjahre . .	2 808	843	631	72	253	28	885	591
13. „ . .	2 808	843	661	70	265	30	927	591
14. „ . .	2 808	843	691	68	277	32	969	591
15. „ . .	2 808	843	721	66	289	34	1 011	591
16. Dienstjahre . .	3 240	972	867	10	347	90	1 215	681
17. „ . .	3 240	972	902	06	361	94	1 264	681
18. „ . .	3 240	972	937	04	375	96	1 313	681
19. „ . .	3 240	972	971	28	389	72	1 361	681
20. „ . .	3 240	972	972	—	390	—	1 362	681
21. Dienstjahre . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
22. „ . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
23. „ . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
24. „ . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
25. „ . .	3 672	1 102	1 102	—	442	—	1 544	772
26. Dienstjahre . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
27. „ . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
28. „ . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
29. „ . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
30. „ . .	4 104	1 232	1 232	—	494	—	1 726	863
31. Dienstjahre . .	4 536	1 361	1 361	—	546	—	1 907	953

Anlage IV.

Die Bestimmungen des preußischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, bezw. 30. März 1892, die Fürsorge der Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allgemeines Kirchenblatt 1889 S. 600 und 1892 S. 273), lauten bezüglich der Höhe der Witwen- und Waisengelder der Geistlichen:

§ 3. Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	10.	Dienstjahre	.	.	600 M.
vom	10. „ „ „	20.	„	.	.	700 „
„	20. „ „ „	30.	„	.	.	800 „
„	30. „ „ „	35.	„	.	.	900 „
„	35. „ „ „	40.	„	.	.	1000 „
„	40. „ „ „	45.	„	.	.	1100 „
von	mehr als 45	Dienstjahren	.	.	.	1200 M.

§ 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Witwengeldes berechtigt war, 200 M. für jedes Kind;

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, 300 M. für jedes Kind.

§ 5. Der Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4 Ziffer 1 1000 M., im Falle des § 4 Ziffer 2 und wenn beide Fälle zusammentreffen 1500 M. nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld entsprechend gekürzt.

Bericht

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Nach § 113 Ziffer 1 der Kirchenverfassung hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode vorzulegen: „Einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Generalsynode wichtiges vorgekommen ist unter Anschluß der Protokolle der Diözesansynoden und der Verbescheidung derselben." Die letzte ordentliche Generalsynode dauerte vom 16. Juni bis 4. Juli 1891. Der für dieselbe erstattete Bericht umfaßt die vorangegangene Periode bis Ende Mai 1891. Der vorliegende Bericht wird also seine Angaben von diesem Zeitpunkt an weiter zu führen haben.

A. Chronik.

1. In dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats sind folgende Veränderungen vorgekommen: Am 16. September 1892 starb Oberkirchenrat K. Henrici, welcher seit 2. Juni 1888 Mitglied der Kirchenbehörde gewesen war. Der Präsident des Evanglischen Oberkirchenrats hat diesem hochverdienten Manne in der ersten Sitzung der 1892er Generalsynode bereits einen ehrenvollen und dankbaren Nachruf gewidmet. An seine Stelle trat nach Allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober 1892 als Oberkirchenrat der vorherige geistliche Verwalter von Offenburg A. Schenck. Mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1893 wurde Oberkirchenrat J. Gilg auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste wegen

leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt, nachdem er seit 1874 dem Kollegium angehört hatte. Der Oberkirchenrat begleitete seinen wertgeschätzten bisherigen Mitarbeiter mit besten Wünschen auf ein eingeschränkteres kirchliches Arbeitsfeld, auf welchem Oberkirchenrat Gilg seine ihm noch zu Gebot stehende Kraft im Segen verwertet. Als sein Nachfolger in der Kirchenbehörde wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August 1893 der seitherige Stadtpfarrer W. Schmidt von Karlsruhe zum Oberkirchenrat ernannt. Assessor Ph. Ganz beim Evangelischen Oberkirchenrat erhielt mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober 1892 seine Ernennung zum Oberkirchenrat. Vom März d. J. an mußte Oberkirchenrat Th. Trautz, seit 1889 Mitglied der Kirchenbehörde, aus Gesundheitsrücksichten seine Dienstgeschäfte aussetzen. Da seine Wiederherstellung sich verzögerte, wurde am 15. Oktober d. J. Stadtpfarrer Öhler von Pforzheim zur Aushilfe in den Oberkirchenrat berufen.

2. Aus Veranlassung der feierlichen Einweihung der neuhergestellten Schloßkirche zu Wittenberg, welche am 31. Oktober 1892 vorgenommen wurde in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm II., im Beisein der evangelischen Fürsten unseres deutschen Vaterlandes und der Vertreter der evangelischen Kirchenregierungen, hat der Evangelische Oberkirchenrat unter dem 25. Oktober 1892 eine Bekanntmachung erlassen, in der es heißt: „Gewiß bringen auch unsere Gemeinden der hohen Bedeutung einer solchen Einweihungsfeier der Lutherkirche für das ganze evangelische Volk ein herzliches Verständnis entgegen und wir empfehlen darum den Geistlichen unserer Landeskirche am Reformationsfest, den 6. November d. J., des Vorgangs in geeignet scheinender Weise zu gedenken." Ges.- und V.O.-Bl. 1892 S. 232 u. 1893 S. 57.

3. Eine Bekanntmachung der Kirchenbehörde vom 31. Oktober 1894 weist die Geistlichen an, am Sonntag den 9. Dezember d. J., dem 300. Geburtstag Gustav Adolfs von Schweden, mit dem Hauptgottesdienst das Gedächtnis dieses Glaubenshelden zu verbinden, an die Hilfe und den Segen zu erinnern, der nach Gottes Fügung durch ihn der deutschen evangelischen Kirche zuteil geworden ist, auch im Religionsunterricht auf das Leben und Wirken Gustav Adolfs hinzuweisen, sowie die Gemeinden zur weiteren Mitarbeit an dem nach ihm genannten Verein aufzufordern. Durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ward die Kirchenbehörde in den Stand gesetzt, für alle Konfirmanden 1894/95 am Jubiläumstage Gustav Adolfs geeignete Schriften, welche dessen Bedeutung für unsre Kirche darstellen, unentgeltlich zur Verteilung zu bringen.

4. Seit Juni 1891 sind eine Anzahl von Kirchen und Kapellen neu erbaut und eingeweiht worden, nämlich:

Die Kirche in Wehr,	eingeweiht	18. Oktober	1891,
„ „ „ Weitenau,	„	1. November	1891,
„ „ „ Gaggenau,	„	19. November	1891,
„ „ „ Schopfheim,	„	3. Juli	1892,
„ „ „ Höhefeld,	„	23. Oktober	1892,
Das Bethaus in Todtnau,	„	11. Dezember	1892,
Die Kirche in Neckarau,	„	2. August	1893,
„ „ „ Wolfach,	„	3. September	1893,
„ Kapelle „ Langenrieden,	„	1. November	1893.

Restaurierte Kirchen wurden eingeweiht:

In Rastatt, 25. Oktober 1891,
„ Wenkheim, 27. August 1893, (100jähr. Gedächtnistag),
„ Bühl, 8. Oktober 1893.

5. In der Kirchengemeinde Freiburg-Stadt ist mit Allerhöchster Genehmigung vom 20 Februar 1892 eine zweite evangelische Pfarrei errichtet worden, dieselbe Kirchengemeinde hat im Dezember 1892 auch ein (zweites) Stadtvikariat für ihre Christuspfarrei gegründet. Weitere Errichtungen neuer Stadtvikariate sind geschehen durch die Kirchengemeinde Baden, zweites Stadtvikariat Januar 1893, Karlsruhe, zweites Stadtvikariat April 1893 und durch die Kirchengemeinde Mannheim, viertes Stadtvikariat April 1893.

6. Die Diakonate, vereinigte Kirchen- und Schulstellen, welche von alters her in einer Reihe von kleineren Städten unseres Landes bestanden, sind je länger je mehr unhaltbar geworden. Der Evangelische Oberkirchenrat mußte auf deren Ablösung bedacht sein und zwar in der Weise, daß noch Mittel zur Verfügung blieben zur Leistung der kirchlichen Diakonatsaufgaben. In den letzten Jahren wurden infolge solcher Ablösungen von Diakonaten errichtet: In Emmendingen (1892) und Gernsbach (1893) Stadtvikariate; in Eberbach (1893) und Hornberg (1894) selbständige Vikariate, in Rheinbischofsheim ein Dienstvikariat.

7. Außerordentliche Kollekten für auswärtige Bedürfnisse sind in der letzten Periode von der Kirchenbehörde empfohlen und in unsern Gemeinden erhoben worden:

a. Für einen Kirchenbau der deutschen evangelischen Gemeinde in Tokyo (Japan) abgeschlossen mit einem Erträgnis von 3936 M. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 212);

b. für den Bau einer evangelischen Kirche zu Metz, abgeschlossen mit einem Erträgnis von 3594 M. (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 143);

c. für den Bau einer deutschen evang. Kirche in Paris (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 79/80) abgeschlossen mit einem Erträgnis von 1814 M. (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 150).

B. Generalsynoden.

I.

Die ordentliche Generalsynode von 1891 hat einer Anzahl von Gesetzvorlagen zugestimmt, welche von dem Oberkirchenrat, nachdem sie durch die Allerhöchste Genehmigung Gesetzeskraft erlangt haben, im kirchlichen Gesetzes- u. V.O.Bl. veröffentlicht worden sind:

1. Die Abänderung der Wahlordnung betr. Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 95.

2. Die Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870 bezw. 22. August 1871 über die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr. (Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 97). Eine Vollzugsverordnung dazu ist kürzlich erschienen. (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 Nr. XIV).

3. Die Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863 bezw. vom 14. Juni 1867 über die besonderen Einrichtungen für die Diözesen Mannheim und Heidelberg betr. Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 99.

4. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben von 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betr. Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 104.

5. Die Beamten der evang.-prot. Landeskirche betr. Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 101.

6. Die Verfassung der evang.-prot. Landeskirche betr. Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 92 und 1892 S. 52.

7. Die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörigen evangelischen Kirchengemeinde Neuenheim zur Diözese Mannheim-Heidelberg betr. Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 98.

II.

Dazu kommen diejenigen Anträge und Beschlüsse der 1891er Generalsynode, welche durch Bekanntmachungen oder Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats kurzer Hand erledigt werden konnten:

1. Die Veränderung in der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie betr. Ges. u. V.O.Bl. 1891 S. 111.

2. Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr. Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 110.

3. Die Kosten für Vorstellung der Geistlichen betr. Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 126.

4. Die Abhaltung der Diözesansynoden, hier die Beiziehung von Vertretern der Diaspora zu denselben betr. Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 6.

5. Die Bezüge der Beamten und Diener der evang.-prot. Landeskirche (Diasporageistliche) bei auswärtigen Dienstgeschäften betr. Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 4.

III.

Eine Reihe von anderen Gegenständen, welche durch die 1891er Generalsynode an den Oberkirchenrat gebracht worden sind, erforderten eine ausführlichere Behandlung.

1. Der Wunsch nach Errichtung einer Diözese Konstanz hat durch eine Gesetzesvorlage an die 1892er Generalsynode und Annahme derselben seine Erfüllung gefunden.

2. Wegen Einführung eines Epiphanienfestes hatten wir die Diözesansynoden zu befragen. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 5). Das Ergebnis der Beratungen derselben haben wir im Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 59 ff.) zusammengestellt. Die Kirchenbehörde ist dadurch zu der Entschließung gekommen: „Wir wollen sämtlichen Kirchengemeinderäten empfehlen, jährlich einmal an einem geeignet scheinenden Sonntag die gottesdienstliche Feier der Sache der Heidenmission zu widmen und wollen sie zugleich ermächtigen, bei dieser Gelegenheit eine kirchliche Kollekte für die evang. Mission in den deutschen Kolonialgebieten zu erheben. Diese müßte dann aber durch die Dekanate an die vereinigte Stiftungenverwaltung eingesendet werden, damit sie die Kirchenbehörde ihrem Zwecke zuführt." Eine vorläufige Nachricht über Erhebung dieser Kollekte giebt der Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden. Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 111.

3. Bezüglich des Gesangbuchs mit Melodien wurden wir veranlaßt, bei einer neuen Auflage da, wo sich parallele Formen im Choralbuch finden, die ursprüngliche Melodienform A. in den Text der Lieder eindrucken und die Form B. in den Anhang aufnehmen zu lassen. Darnach ist die 1892er Ausgabe des Gesangbuchs und zwar ohne Verteuerung des bisherigen Preises hergestellt.

4. Hinsichtlich einer Erweiterung des Religionsunterrichts in der Volksschule sprach sich die Synode für eine obligatorische vierte Religionsstunde, oder wenigstens die Verwendung einer deutschen Sprachstunde zu religiösen Unterrichtsgegenständen aus. Wir verweisen hierüber auf unsre Ausführungen im Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 74 und 1894 S. 107.

5. Gleichfalls im Interesse des Religionsunterrichts wurde eine Änderung in der Auswahl der in der Volksschule zu memorierenden Lieder und in der Verteilung bezw. Behandlungsweise der biblischen Geschichten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewünscht. Wir haben diesem Verlangen entsprochen durch unsre Verordnungen vom 8. März 1894 über den evangelischen Religionsunterricht in der Volksschule (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 25 ff.) und vom 17. August 1894 über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in den Mittelschulen (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 155). Zu vergleichen ist hierüber auch die Ausführung im Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 106/7).

6. Die Einführung des Gebrauchs der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Bibelauszugs neben demjenigen der ganzen Bibel für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre ist von der Kirchenbehörde in 2 Diözesansynodalbescheiden erörtert, Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 77 u. 1894 S. 107.

7. Über die beantragten Maßregeln zur Herbeiführung eines regelmäßigen Christenlehrbesuchs haben wir uns in dem Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 60 ff.) ausgesprochen und wir sind auch später wieder darauf zurückgekommen (Ges. u. V.O.Bl. 1894 S. 104).

8. Ein Antrag über Mischehen und konfessionelle Kindererziehung ging dahin: „Die Synode wolle eine Maßregel beschließen, welche geeignet wäre, die evangelische Kirche gegenüber den unberechtigten Eingriffen der katholischen Geistlichen bei Trauungen gemischter Ehepaare und bei Erziehung der Kinder gemischter Ehen zu schützen, insbesondere den Vertretern der Kirchengemeinden das Recht zu gewähren, evangelische Männer, welche ihre sämtlichen Kinder der katholischen Kirche ausliefern, vom Wahl- und Patenrecht auszuschließen." Dieser Antrag wurde mit einem an die Kirchengemeinderäte und Geistlichen sich wendenden Zusatz dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme überwiesen. Wir machen auf unsre Darlegung hierüber im Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 76 aufmerksam.

9. Mit den in unsrer Vorlage über die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids enthaltenen Ausführungen hat sich die Generalsynode im wesentlichen einverstanden erklärt. Unser weiteres Verfahren ist Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 72/73 angegeben.

10. Die Bewilligung einer ständigen jährlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission ist auch in der 1891er Generalsynode zur Sprache gekommen. Wir haben unsre Stellung dazu im Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 73 zur Kenntnisnahme gebracht und darnach einen Aufruf zur Erhebung einer einmaligen außerordentlichen Kollekte für genannten Zweck erlassen (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 213 ff.). Sie hatte einen Gesamtertrag von 6062 M. (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 9).

11. Über die Frage der Parochialeinteilung äußern sich die Bescheide Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 55 und 1894 S. 113. Die Ablösung der Stolgebühren wird auf der 1894er Generalsynode zur Vorlage kommen.

IV.

Wir haben weiter diejenigen Anträge und Beschlüsse der 1891er Generalsynode zu erwähnen, deren Erledigung noch aussteht.

1. Die Gründe, welche in der 5. Sitzung der 1891er Generalsynode gegen die baldige Herausgabe einer neuen Sammlung kirchlicher Gesetze geltend gemacht werden mußten, liegen zur Zeit noch vor. Wir suchten dem Bedürfnis einigermaßen entgegenzukommen durch Aufstellung eines alphabetischen Registers über sämtliche von 1861 bis incl. 1891 erschienenen noch giltigen Verordnungen und Bekanntmachungen (Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 152), sowie durch Mitteilung eines Geschäftskalenders für die evang. Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen. (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 3 u. 13).

2. Die Vorbereitungen zur Erstellung eines volkstümlichen Leitfadens der Kirchengeschichte sind bis jetzt nicht zum Abschluß gekommen.

3. Die Wahl eines andern passenden Titels für „Pastorationsgeistlicher" ist uns nicht gelungen.

V.

Die außerordentliche Generalsynode 1892 tagte vom 8. bis 15. November.

1. Dieselbe hat drei provisorische kirchliche Gesetze genehmigt, nämlich die Erhebung der Filialgemeinde Villingen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 95 u. 258); die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Waldkirch betr. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 211 u. 258); die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse am Kadettenhaus in Karlsruhe betr. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 3 u. 257).

2. Die Generalsynode hat ferner 6 Gesetzentwürfe angenommen, welche nach Allerhöchster Genehmigung Gesetzeskraft erlangt haben, nämlich: Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Zell betr. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 254); die Bildung einer Diözese Konstanz betr. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 253); die Konfirmationsordnung betr. (Ges.- u. V.O.Bl 1892 S. 250); die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 52 u. 248); die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode betr. (Ges.- u. V.O.-Bl. 1893 S. 2); die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr. (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 3).

3. Außerdem hat die 1892er Generalsynode ihre Zustimmung erteilt zu der Vorlage des Oberkirchenrats betreffs der Änderung der Perikopensammlung. Das darnach gedruckte neue Perikopenbuch, dessen Einführung Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember 1892 genehmigt hat, ist mit einer Einführungsverordnung des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1893 (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 10) in Gebrauch gegeben.

VI.

Die beiden Generalsynoden haben sich nach verschiedenen Seiten hin mit unsern Diasporaverhältnissen beschäftigt und es ist aus Vorstehendem zu entnehmen, was zur Förderung derselben geschehen ist. Wir fügen in dieser Hinsicht noch einige weitere Mitteilungen bei:

1. Das Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VIII enthält eine dem gegenwärtigen Stande entsprechende tabellarische Übersicht über die Zuteilung der katholischen Orte mit ihren evangelischen Bewohnern an benachbarte evangelische Geistliche zur Pastoration.

2. In dem Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 57/58) haben wir eine Darstellung über den gegenwärtigen Stand unsrer Diaspora nach Seelenzahl, Pastoration, Aufwand und kirchlichen Bauten veröffentlicht.

3. Mit Bekanntmachung vom 28. April 1893 (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 39) hat der Oberkirchenrat zur Feier des 50jährigen Bestehens des Badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung die Erhebung einer außerordentlichen Landeskirchenkollekte für Triberg angeordnet, welche einen Gesamtertrag von 5 759 M. lieferte (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 90).

Diese Diasporagenossenschaft hat seit März 1894 einen eigenen Pastorationsgeistlichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Seit November 1893 wird Todtnau-Schönau durch einen eigenen Vikar pastoriert; in nächster Zeit wird wohl Waldkirch zur Pfarrbesetzung ausgeschrieben werden; Neustadt und St. Blasien sollen eigene Pastorationsgeistliche erhalten; Singen ist durch ein provisorisches kirchliches Gesetz vom 12. April 1894 zur Kirchengemeinde erhoben worden.

Soweit die in diesen Bericht aufzunehmenden wichtigeren Vorgänge auf kirchlichem Gebiet aus der letzten Periode nicht oben schon im Anschluß an die 1891er und 1892er Generalsynode Erwähnung gefunden haben, teilen wir das Erforderliche unter den üblichen Rubriken nachstehend mit.

C. Lehre.

1. In unserm Volksleben verschärfen sich die konfessionellen Gegensätze, in unsrer evangelischen Landeskirche hat die gegenseitige Befehdung der verschiedenen in ihr vorhandenen Richtungen mehrfach, namentlich in Preßpolemik, einen bedauerlichen Ton eingehalten. Eine äußere Veranlassung dazu wurde durch zwei Druckschriften eines Stadtgeistlichen gegeben, von welchen die eine (1891) Egidy's kirchliche Reformgedanken, die andere (1892) die Berechtigung und Notwendigkeit der liberalen Geistlichen in der Kirche behandelte. Eine Eingabe von einer größeren Anzahl Karlsruher Gemeindeglieder (September 1892) an den Oberkirchenrat findet in den erwähnten Druckschriften einen Widerspruch gegen den Offenbarungsglauben und den zu Recht bestehenden Bekenntnisstand unsrer Kirche, hätte alsbald nach dem Erscheinen der ersten beanstandeten Schrift eine öffentliche Kundgebung der Kirchenbehörde über ihre Stellung zu der betreffenden Angelegenheit erwartet und bittet, da eine solche unterblieben sei, nachträglich um eine solche, in welcher die kirchenrechtliche Seite des vorliegenden Falles erörtert werde. In seiner Antwort an die Petenten vom 28. Oktober 1892 lehnte der Oberkirchenrat eine solche Kundgebung schon aus dem Grunde ab, weil er sich nicht für verpflichtet und nicht für berechtigt erachten könne, sein Verfahren bezüglich des von einem seiner Bediensteten gezeigten Verhaltens öffentlich darzulegen. Aus diesem Grunde müssen wir uns auch jetzt enthalten, darüber eine weitere Mitteilung zu machen, als daß wir in einer Erörterung mit dem Verfasser jener Schriften ihm diejenigen Vorhalte und Bemerkungen gemacht haben, die wir gegenüber seinem litterarischen Vorgehen für angezeigt hielten. Damit übrigens kein Zweifel bestehe, wie die Kirchenbehörde den Bekenntnisstand unsrer evangelischen Landeskirche auffasse, hat während der letzten Generalsynode der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats die Abordnung einer Anzahl Mitglieder derselben empfangen und ihr eine gegebenen Falls zur Mitteilung an die Generalsynode in Aussicht genommene Darlegung des Bekenntnisstandes der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden und des hierwegen zu beobachtenden Verfahrens vorgelesen. Diese Darlegung wurde erläutert und dabei erklärt, daß das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnisstand unsrer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegentreten werde. Darnach sah sich die Kirchenbehörde auch veranlaßt, die fragliche Darlegung, erweitert durch wörtliche Beifügung der bezüglichen kirchlichen Vorschriften, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892, Nr. XIV.)

2. Auf diese Vorgänge sind wir in unserm Bescheid zu den 1892er Diözesansynoden (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 58) nochmals zurückgekommen. Es heißt darin u. a.: „Wir beklagen den leidenschaftlichen Ton, in welchem die Diskussionen manchmal geführt worden sind und die damit zusammenhängende Verschärfung der Stellung, welche die in unsrer Landeskirche vorhandenen verschiedenen Richtungen zu einander einnehmen. Wir können es nach keiner Seite hin billigen, daß der Streit, welcher doch einen innerkirchlichen, teilweise theologischen Charakter hat, vielfach in Zeitungsartikeln sich hin und her bewegte und daß auf diesem Boden

unzweifelhaft auch Geistliche ihre Amtsbrüder bekämpften. Es wurde damit die Angelegenheit in Kreise hereingezogen, in denen ihre Behandlung nur verwirrend oder für unsre Kirche schädigend wirken konnte, und wir vermißten dabei nicht selten die Rücksicht, welche ein Geistlicher dem andern schon im Interesse des Standes zu tragen verpflichtet ist. Indem wir es für notwendig gefunden haben, uns über den gegenwärtigen Bekenntnisstand unsrer Kirche und die bezüglich der Grenzen der Lehrfreiheit geltenden kirchlichen Vorschriften auszusprechen, haben wir zugleich erklärt, daß das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnisstand unsrer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem etwa auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegentreten werde. Wir sind uns bewußt, in Wahrung der hiermit gegebenen kirchlichen Ordnung nichts versäumt zu haben, können es aber nicht für unsre Aufgabe halten, hierüber von Fall zu Fall uns mit einzelnen Preßstimmen auseinander zu setzen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die gemeinsame Liebe zu unserm Herrn und Heiland und die gemeinsame Sorge um die Kirche auch diesen Zwiespalt überwinden werde. Zu unsrer Freude dürfen wir ja auch anerkennen, daß in dem Gegensatz der Meinungen solche Neigungen, welche auf Ausschluß oder Trennung hinzielten, doch nur vereinzelt, dagegen vielfach das Bestreben nach brüderlicher Verständigung und nach friedlichem Zusammenwirken in dem Verband unsrer Landeskirche für das Wohl der Gemeinden hervorgetreten sind. Möchten solche Gesinnungen immer mehr die Oberhand gewinnen! Wir leben in einer ernsten Zeit, ernst insbesondere für die evangelische Kirche, die nach rechts und nach links sich zu wehren hat. Da thut ihr vor allem Einigkeit im Innern not und wer sie lieb hat, muß alles vermeiden, was den Frieden und die Eintracht in ihr stören könnte. Da sollen namentlich ihre Diener nicht das hervorheben, was trennt und scheidet, sondern was einigt und verbindet. Und wir haben, gottlob, in unsrer teuern evangelischen Kirche so viel des zum Glauben Notwendigen, worüber kein Zweifel ist, daß wir uns über das Zweifelhafte nicht zu entrüsten und zu hassen brauchen. Wir haben vor allem die Person unseres hochgelobten Herrn und Heilandes und sein heiliges Wort. Wenn wir uns einfach und aufrichtig daran halten, dann werden wir niemals den Seelen, die ihrer Frömmigkeit anders als wir Ausdruck geben, Anlaß zu Ärgernis bieten und Christus wird unser Friede sein."

3. Von den 1893er Diözesansynoden haben sich abermals mehrere mit dem Bekenntnisstand und der Lehrordnung beschäftigt, so daß wir in dem Bescheid auf dieselben (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 101—104) auch unsrerseits wieder auf den Gegenstand einzugehen hatten. Von unsern bezüglichen Darlegungen nehmen wir gleichfalls einen Teil wörtlich hier auf: „Auch wir empfinden mit allen Freunden der Kirche schmerzlich den oft unnötig verschärften Zwiespalt der verschiedenen Anschauungen, die sich in der Kirche geltend machen wollen, aber wir können bei der Beurteilung derselben uns nicht nach subjektiven Wünschen und Meinungen, sondern nur nach dem geltenden Gesetz richten. Wie wir einerseits die Geltung der christlichen Wahrheit da, wo unsere Macht hinreicht, zu schützen verpflichtet sind, so sind wir anderseits verpflichtet, die Freiheit der Meinungsäußerung innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken zu schützen. Und wir sind auch der Überzeugung, daß, so gefährlich der innerkirchliche Widerstreit der Anschauungen für die Kirche sein kann, doch die willkürliche, nicht in der gesetzlichen Ordnung begründete Beschränkung oder Unterdrückung der freien Meinungsäußerung ihr noch gefährlicher sein würde. Würde allerdings eine Äußerung eines Geistlichen seiner Gemeinde oder dem evangelischen Volke im allgemeinen ärgerniserregend erscheinen, und wäre das gegebene Ärgernis durch deren berufene Organe, dort den Kirchengemeinderat, hier die Generalsynode konstatiert, so hätte der Oberkirchenrat in jedem Fall einzuschreiten; das Urteil müßte sich aber auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen richten. Man kann nun freilich verschiedener Ansicht darüber sein, ob die Grenzen, welche die Kirchenratsinstruktion der Lehrfreiheit zieht, durchaus die richtigen sind. Es ist zu hoffen, daß eine Zeit kommt, wo in Ruhe über die Regelung der Lehrordnung in der Kirche beraten werden kann; gegenwärtig könnte kein Kirchenregiment, wie es auch zusammengesetzt wäre, die Verantwortung übernehmen,

einen derartigen Zankapfel in die Kirche zu werfen. Jedenfalls ist die Kirchenratsinstruktion die jetzt giltige Lehrordnung und die Kirchenglieder haben die Pflicht, ihre Giltigkeit anzuerkennen. Die theologisch gebildeten Kirchenglieder aber, die Geistlichen, müssen auch den Grund und die Tragweite der Bestimmungen dieser Ordnung verstehen, und ihre Sache wird es sein, den etwa bedenklichen Gemeindegliedern zu zeigen, daß eine von einem so weisen und frommen Fürsten wie Markgraf Karl Friedrich gegebene, bei uns seit nun fast 100 Jahren bestehende und vielfach bewährte kirchliche Ordnung dem Bestand des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses unmöglich so gefährlich sein könne, wie es zuweilen dargestellt wird."

D. Kirchenordnung.

1. In dem Verfahren bei Abfassung der Kirchenvisitationsbescheide ist seit vorigem Jahre eine Änderung eingetreten. Dieselben wurden vorher in ihrem ganzen Umfang auf Grund der vorgelegten Akten von dem Oberkirchenrat verfaßt und erlassen. Die durch die Visitationsordnung vom 14. Februar 1882 § 15 eingeführte Vorlesung des Bescheids vor versammelter Kirchengemeinde setzt aber voraus, daß die Bescheide nicht mehr bloß eine kurze Mitteilung über das Visitationsergebnis sowie geschäftliche Bemerkungen und Anordnungen enthalten, sondern ein Urteil über den kirchlichen und sittlichen Stand der Gemeinde und religiöse Mahnungen und Belehrungen in einer für die Kanzel geeigneten Form. Dadurch wurde die Abfassung der Bescheide schwieriger und zeitraubender und es verging längere Zeit von der Kirchenvisitation bis zur Verbescheidung. Zu diesem Mißstand kam der weitere, daß die in den Bescheiden zu gebenden Urteile nicht auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung des Bescheidserteilenden, sondern zumeist auf den vorgelegten Berichten und Protokollen beruhten. Dabei lag auch bei gewissenhaftester Sorgfalt die Gefahr nahe, daß die Bescheide den wirklichen Verhältnissen nicht immer in vollem Maße entsprachen. Aus diesen Gründen hat der Oberkirchenrat eine Abänderung der herkömmlichen Einrichtung erwogen und nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß beschlossen, zunächst probeweise die Abfassung des Entwurfs für den in der Kirche vorzulesenden Teil des Bescheids dem Dekan (bezw. dessen Stellvertreter), der die Visitation geleitet hat, zu übertragen. Natürlich mußte sich der Oberkirchenrat dann vorbehalten, an dem Entwurf ohne weiteres alle diejenigen Änderungen vorzunehmen, die ihm nötig schienen. Die neue Anordnung, welche mit der Kirchenvisitationsordnung von 1882 vereinbar war, ohne daß diese geändert werden mußte, traf der Oberkirchenrat durch ein Generale an die Dekanate vom 9. Mai 1893 vorerst auf ein Jahr. Als sie sich bewährt hatte, wurde sie unter dem 17. August 1894 für endgiltig erklärt.

2. In § 8 Abs. 3 der Kirchenvisitationsordnung vom 14. Februar 1882 ist gesagt, daß die Visitationskommission ihre Aufmerksamkeit zu richten habe auf . . . „Orgelspiel, Gesang und Geläute, auf den Zustand der kirchlichen Gebäude und aller ihrer Teile, womöglich auch in den Filialen." Da diese Ausdehnung der Visitation auf die Filialen sich selten vollzog, haben wir durch eine Bekanntmachung vom 2. Februar 1892 (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 6/7) angeordnet, „daß die Visitationskommission bezw. der Dekan bei Gelegenheit der zur Kirchenvisitation gehörigen Religionsprüfung in den Filialorten in der Regel auch die Kirche, ihre Ausstattung und Umgebung besichtige, die etwa im Filialorte aufbewahrte Depositenkiste stürze und eine Sitzung mit dem Kirchengemeinderat abhalte, in der hauptsächlich die auf das Filial allein bezüglichen Fragen besprochen werden."

3. Die Visitation der Diasporagenossenschaften war durch eine Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats an sämtliche Dekanate vom 15. September 1883 geordnet. Nach Erlassung der kirchlichen Gesetze vom 6. April 1892 (Zusatz zu § 118 der Kirchenverfassung) und vom 23. November 1892

(Bildung einer Diözese Konstanz) erschien es angezeigt, zur besseren Eingliederung der Diaspora in den Organismus der Landeskirche eine neue Visitationsordnung für die Diasporagenossenschaften zu erlassen. Sie erging unter dem 17. November 1893 (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S. 117) und enthält hauptsächlich Bestimmungen über die thunlichste Anwendung der für die Kirchengemeinden giltigen Ordnungen über Kirchenvisitation und Religionsprüfung auch auf die Diasporagemeinden.

4. Die kirchliche Feier des Geburtsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist vor 1892 jeweils am Geburtstage selbst begangen worden (Ges- u. V.O.Bl. 1887 S. 63). Der Gottesdienst hat aber an einem Werktage nicht immer und überall die Beteiligung gefunden, welche man von der loyalen Gesinnung unseres Volkes erwarten sollte. Daher wurde mit Allerhöchster Genehmigung den Geistlichen gestattet, im Einverständnis mit dem Kirchengemeinderat die erwähnte kirchliche Feier am nächstgelegenen Sonntag, wie dies schon vorher mit der Feier des Kaiserlichen Geburtstags üblich war, zu halten (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 78). Es scheint von dieser Erlaubnis namentlich im Oberland und in der Pfalz Gebrauch gemacht zu werden.

5. Durch die Errichtung eines Krematoriums in Heidelberg wurden wir veranlaßt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und wie eine kirchliche Feierlichkeit bei einer Feuerbestattung zulässig sei. Wir haben diese Frage unter näherer Begründung unserer Auffassung mit den Worten entschieden: „So wenig wir die weitere Verbreitung dieser Neuerung wünschen, so haben wir doch keinen Grund, unsern Geistlichen bei solchen Bestattungen die amtliche Beteiligung zu verbieten, wenn sie begehrt und ihr eine würdige Stellung eingeräumt wird. (Ges. u. V.O.Bl. 1892 S. 80.)

6. Für eine würdige und erhebende Gestaltung des Kultus ist Orgelspiel und Gemeindegesang von sehr großer Bedeutung. Obwohl in den letzten Jahren eine größere Anzahl von Kirchen mit neuen Orgeln versehen worden sind und die betreffenden Gemeinden dafür zum Teil erhebliche Opfer gebracht haben, sind doch an vielen Orten noch mangelhafte Instrumente vorhanden. Um unsrerseits mehr und mehr eine Besserung herbeizuführen, haben wir unter dem 8. April 1892 eine neue Verordnung über das Orgelbauwesen in den evangelischen Kirchen erlassen, welche die erforderlichen Anweisungen giebt für Instandhaltung der Orgeln, den Bau neuer Orgeln und die Vornahme von Hauptausbesserungen an älteren Werken, sowie über die Aufgaben der Orgelbaukommissäre. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 Nr. III.)

Bei dieser Gelegenheit erwähnen wir auch die Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1894 über die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer (Ges. u. V.O.Bl. 1894 S. 84 ff.). In § 5 derselben wird im allgemeinen ein Betrag von 100 M. als zureichende Vergütung für besagten Dienst betrachtet. Nicht wenigen unsrer Kirchengemeinden erwächst daraus gegen früher ein Mehraufwand.

7. Um Hebung und Verschönerung des Kirchengesangs hat sich seit Jahren der unter Leitung des Herrn Oberhofpredigers D. Helbing stehende „Evangelische Kirchengesangverein für Baden" ein sehr dankenswertes Verdienst erworben. Wir entnehmen einem Bericht des Vorstandes, daß von 1881 bis 1893 die Zahl der Kirchenchöre von 45 auf 118, die der Mitwirkenden von 1490 auf 4766 gestiegen ist. Der Verein feierte am 4. Juni 1893 in Eberbach ein sehr schönes und gelungenes (siebentes) Kirchengesangfest; das nächste wird wohl 1895 in Freiburg gehalten werden. Die von Zeit zu Zeit erscheinenden „Mitteilungen an die zum evangelischen Kirchengesangverein für Baden gehörenden Vereine" pflegen wir den Geistlichen und Kirchengemeinderäten in entsprechender Anzahl von Exemplaren zur Kenntnis zu bringen. (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 198.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Die Mitwirkung bei der Fürsorge für die kirchlichen Kunst- und Baudenkmale haben wir unsern Pfarrämtern, Kirchengemeinderäten, Dekanaten und Kirchenbauinspektionen wiederholt empfohlen. In einer bezüglichen Bekanntmachung vom 11. November 1891 (Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 149) ist dies neuerdings geschehen mit der Anleitung, was von den kirchlichen Ortskollegien, wie auch seitens der Pfarrkonferenzen und Diözesansynoden für den genannten Zweck geleistet werden kann und soll.

E. Unterricht.

1. Das staatliche Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 ist von uns in unserm Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VII veröffentlicht worden. Desgleichen haben wir in dem Blatt 1894 Nr. V diejenigen staatlichen Verordnungen zum Vollzug besagten Gesetzes, welche für unsere Geistlichen von Wichtigkeit sind, bekannt gegeben. Für den Religionsunterricht ist besonders § 23 des neuen Schulgesetzes bedeutsam. Er trägt dem konfessionellen Religionsunterricht an Schulen, wo kein eigener Lehrer dafür vorhanden ist, eine schätzenswerte Rücksicht. Unser Bescheid auf die 1891er Diözesansynoden (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 75) bringt den erwähnten Paragraphen zum Abdruck mit der Bemerkung: „Es wird nun Sache der Aufsichtsbehörden über den Religionsunterricht sein, die damit eingeräumten Begünstigungen desselben in Anspruch zu nehmen."

2. Die Verordnung vom 8. März 1894 über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts haben wir oben schon erwähnt unter Hinweis auf die darin enthaltene Ausführung eines Beschlusses der 1891er Generalsynode. Eine nähere Darlegung der Änderungen, welche besagte Verordnung bezüglich der Auswahl und Beschränkung des Unterrichtsstoffs herbeiführt, findet sich im Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 106).

3. In einigen Diözesansynodalbescheiden haben wir schon den Nutzen hervorgehoben, welcher aus freien Konferenzen von Geistlichen und Lehrern für die Erfüllung der beiden gemeinsamen Aufgaben hervorgehen kann. Zu unserm Bedauern haben solche Konferenzen, die in einer Anzahl von Oberländer Diözesen gehalten zu werden pflegten, Angriffe in der Presse erfahren, die wir nur als ungerechtfertigt bezeichnen können. Wir verweisen auf unsre letztmalige Kundgebung hierüber in dem Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden, Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 107.

4. Die Vergütung des Religionsunterrichts an Mittelschulen ist durch einen Erlaß des Großh. Oberschulrats vom 4. November 1891 Nr. 21796 gleichheitlich und sachgemäß geregelt worden. Vom 1. Januar 1892 an wurde diese Vergütung, soweit der Unterricht nicht Anstaltslehrern innerhalb des geordneten Stundendeputats übertragen ist, für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf 80 M. für andere Lehrer auf 60 M. für die Wochenstunde festgesetzt. In dem Ges.- u. V.O.Bl. 1891 S. 151 haben wir besagten Erlaß zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

5. In den letzten Jahren war die Aussicht geschwunden, daß Theologen als Religionslehrer an Mittelschulen Staatsdienereigenschaft erlangen und zu Professoren ernannt werden konnten. Wir mußten diesen Zustand als einen mißlichen erkennen, weil dadurch der betr. Religionsunterricht nur noch von unständigen öfters wechselnden Lehrern hätte erteilt werden können. Unsere Vorstellungen in einer Reihe von Einzelfällen haben den erwünschten Erfolg gehabt, daß unter dem 23. Mai 1891 eine Landesherrliche Verordnung erschienen ist „die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betr.", durch welche Kandidaten des geistlichen Standes und Geistlichen der christlichen Kirchen durch Ableistung einer Prüfung mit einem mittleren

Maß von Anforderungen der Weg zur Anstellung in der Eigenschaft als wissenschaftliche Lehrer an Mittelschulen eröffnet worden ist (Ges. u. V.O.Bl. 1891 S. 108). Bereits haben mehrere unsrer jüngeren Theologen von dieser Zulassung mit günstigem Erfolg Gebrauch gemacht.

F. Stand der Geistlichen.

1. Der bevorstehenden Generalsynode werden mit Allerhöchster Genehmigung vom 6. November d. J. zwei Gesetz-Entwürfe vorgelegt werden, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer und die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

2. Zur Erleichterung und Beförderung des Studiums der Theologie bestehen in unserm Lande eine erhebliche Anzahl von Stipendien, welche teils vom Oberkirchenrat, teils von den Großh. Staatsbehörden bezw. von besonderen Verwaltungsräten vergeben werden. Eine Übersicht derselben zugleich mit den Vorschriften für die Bewerbungen enthält unser Ges.- u. V.O.Bl. von 1893 S. 93 ff. Unter diesen Stipendien befanden sich seit längeren Jahren auch diejenigen, welche aus der Karfreitagskollekte flossen. Letztere war diesem Zweck zu einer Zeit zugewendet worden, da noch ein spürbarer Mangel an Theologie-Studierenden bestand. Nachdem dieser sich gehoben hat, beabsichtigt der Oberkirchenrat zwar die im Bezug von Karfreitagsstipendien schon Befindlichen darin zu belassen, weiterhin aber den Ertrag der Karfreitagskollekte zur Unterstützung armer Gemeinden mit Einschluß der Diasporagenossenschaften für ihre kirchlichen Bedürfnisse (sowohl Bau- als auch andere Bedürfnisse) zu bestimmen. Damit wird zugleich mehrfachen Anträgen von Diözesansynoden Genüge gethan. (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 111 und 112.)

3. Die Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten vom 20. Juni 1865 war in manchen Beziehungen nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, sie bedurfte der Ergänzung und teilweisen Umgestaltung. Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß und mit Allerhöchster Genehmigung unter dem 10. Mai 1893 eine neue Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten erlassen (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 Nr. IV.), welche deren Verwendung als Vikare, Pfarrverwalter und Pastorationsgeistliche, ihre Gehaltsverhältnisse, Dienstobliegenheiten, Standespflichten, ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung und ihre Beaufsichtigung regelt.

4. Die am 12. November 1888 erlassene Verordnung über die Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen haben wir schon in unserm Bericht an die 1891er Generalsynode (S. 14) erwähnt. Hier wollen wir auf den Bescheid aufmerksam machen, der in Nr. IV. des Ges.- u. V.O.Bl. von 1894 S. 46—52 auf die 1892er und 1893er Pfarrsynoden erteilt worden ist und wieder einen erfreulichen Einblick in die wissenschaftliche Arbeit und Weiterbildung unsrer Geistlichkeit gewährt. Die Wahl der gestellten und behandelten Aufgaben ist zugleich ein bemerkenswerter Beweis, wie die soziale Frage auch unsre Geistlichkeit beschäftigt.

5. Seit Juni 1891 betrug der Zugang zu unsrer Geistlichkeit aus 8 theologischen Hauptprüfungen 109 Kandidaten. Von diesen sind 25 zur Zeit im Kirchendienst noch nicht verwendet. Gestorben sind 35 Geistliche, darunter 12 Pensionäre und 2 Vikare. In Ruhestand wurden versetzt 15, in andere Dienstverhältnisse sind übergetreten 14, ausgeschieden sind 3, darunter wider Willen 2 Vikare. Die Entlassung im Disziplinarweg auf Grund von § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr., wurde gegen einen Pfarrer nach Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats ausgesprochen, das Verfahren ist aber z. Zt. noch nicht abgeschlossen.

6. Pfarreibesetzungen haben seit oben genanntem Zeitpunkt stattgefunden: Durch Gemeindewahl 43, durch Patronatsherrschaften 24, nach Absatz 2 des § 97 der Kirchenverfassung 1, nach § 97 a der Kirchenverfassung 16, von welchen bereits 8 für endgültig erklärt worden sind.

G. Christliches Gemeindeleben.

Einen wenn auch nur bedingten Maßstab für den in unserm evangelischen Volke vorhandenen kirchlichen und religiös-sittlichen Sinn geben die statistischen Tabellen an die Hand, welche jährlich mit den Diözesansynodalbescheiden veröffentlicht werden. Wir wollen aus denselben einige Angaben der letzten drei Jahre verglichen mit denjenigen von 1884 hier zusammenstellen.

		1884.	1892.	1893.	1894.
1. Kirchgänger	%	27,8	28,1	28,4	27,8
2. Abendmahlsgäste	„	53,6	53,3	54,2	55,3
3. Kirchenopfer, auf den Kopf	Pf.	16,3	18,0	19,5	20,3
4. Landeskollekten, auf den Kopf	„	3,8	4,5	4,3	4,8
5. Sammlungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke, auf den Kopf	„	25,5	33,8	21,9	40,3
6. Uneheliche Geburten	%	6,7	8,0	8,0	8,1
in den größeren Städten	„	8,6	9,7	9,6	10,0
7. Ungetraute evangelische Ehepaare	„	1,7	2,5	2,8	2,8
in den größeren Städten	„	7,4	9,5	11,6	10,1
8. Ungetraute gemischte Paare	„	8,9	4,9	10,8	10,9
in den größeren Städten	„	14,7	7,1	17,8	16,9
9. Ungetauft gebliebene Kinder	„	2,0	1,1	1,9	2,0
in den größeren Städten	„	7,9	4,8	9,7	8,4

Es ergeben sich daraus keine erheblichen Schwankungen. Im allgemeinen kann man sagen, daß die in freiwilligen Gaben sich äußernde Liebesthätigkeit in steter Zunahme begriffen ist und bis jetzt auch durch die kirchliche Steuerpflicht noch keine Einbuße erlitten hat.

2. Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine bestehen in großer und gleichsfalls steigender Zahl. Wir erwähnen aus neuerer Zeit die vor 2 Jahren eingeweihte Anstalt für Epileptische in Kork und das in der Errichtung begriffene Diakonissenhaus in Freiburg. Für die schon länger bestehende Idiotenanstalt in Mosbach haben wir mit Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 128) die Erhebung einer Kollekte in allen evangelischen Gemeinden den Diözesansynoden empfohlen. Durch Benehmen mit den Vorständen der bestehenden Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder ist die Kirchenbehörde in nähere Fühlung mit der Leitung dieser Anstalten getreten.

3. Die seit Jahren erhobenen Klagen über Sonntagsentheiligung, über Unbotmäßigkeit und Zügellosigkeit der Jugend, über ungehörigen Wirtshausbesuch, übertriebene Vergnügungssucht treten uns in Kirchenvisitationen und Diözesansynodalverhandlungen immer wieder entgegen. Auch unser letzter Diözesansynodalbescheid hat sich damit beschäftigt (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 109 u. 110). Daß die Ausgaben für Lustbarkeiten in weiten Kreisen der ärmeren und mittleren Bevölkerung in keinem Verhältnis stehen zu der bedrängten Lage der Landwirtschaft und des Gewerbes dürfte nicht zu bezweifeln sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Das staatliche Eingreifen in das soziale Leben durfte neuerdings auch kirchlicherseits begrüßt werden bei den Vorschriften über die Gewerbeordnung und über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage. Mit dem 1. April 1892 sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffs Abänderung der Gewerbeordnung und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. März 1892 betreffs Vollzug der Gewerbeordnung ins Leben getreten. Wir haben die Geistlichen und Kirchengemeinderäte in einer Bekanntmachung vom 11. April 1892 (Ges- u. V.O Bl. 1892 S. 54 ff.) auf diese für unser christliches Volksleben hochwichtigen Bestimmungen hingewiesen und damit einzelne Auszüge aus der Gewerbeordnung veröffentlicht, namentlich soweit die Vorschriften auf die Sonntagsruhe, auf die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen, sowie auf die Wahrung und Hebung der Sittlichkeit sich beziehen.

Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage haben wir am 7. Juli 1892 veröffentlicht (Ges.- u V.O.Bl. 1892 S. 198 ff.) Für unsre evangelische Kirche ist darin besonders wichtig der bessere Schutz des Karfreitags und des Buß- und Bettags in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat. Zu diesen sind nach einer Erklärung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts auch die mit evangelischen Pastorationsstellen versehenen Gemeinden zu rechnen (Ges.- u. V.O.Bl. 1893 S 82). Daß ein gleicher Schutz wie dem Karfreitag auch dem Fronleichnamstag an allen Orten, wo die katholische Konfession Pfarrechte hat, gewährleistet wird, hat in verschiedenen Gemeinden der Pfalz große Aufregung hervorgerufen, welche in den Diözesansynoden von Ladenburg-Weinheim, Eppingen und Sinsheim zum Ausdruck gekommen ist. Man wollte lieber den Vorteil wieder drangeben, den die Evangelischen damit haben, daß der Karfreitag überall, wo sie Pfarrechte haben, voller und ungestörter Feiertag ist. Was unsrerseits darüber zu bemerken war, haben wir in dem Diözesansynodalbescheid vom 15. Mai d. J. (Ges.- u. V.O.Bl. 1894 S. 108/9) niedergelegt.

Bezüglich der Sonntagsfeier erwähnen wir noch eine durch unsre Vorstellung veranlaßte Zusatzbestimmung zu § 43 des Eisenbahnbetriebsreglements mit Einschränkung des Viehtransports an Sonn- und Feiertagen (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 79).

Von bessernden Einflüssen, welche die neuen Bestimmungen über Gewerbeordnung und Sonntagsfeier auf unser christliches Volksleben ausüben, läßt sich in so kurzer Zeit noch kein Rühmens machen. Es kommt eben darauf an, daß der Geist der Religiosität und der Humanität in immer weiteren Kreisen die wohlgesinnten Glieder der Kirche erfülle, damit sie durch ihr Vorbild in Familie und Gemeinde, durch herzhafte Bekämpfung schädlicher Zustände und Strömungen und durch treue Mitarbeit an gemeinnützigen Unternehmungen der christlichen Liebe für die Irrenden, Fehlenden und Notleidenden ihren evangelischen Glauben lebendig erweisen in guten Werken und die Lehre Gottes unseres Heilandes zieren in allen Stücken.

H. Kirchensteuern.

1. Die Vorbereitungen zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer (vgl. hierzu Ges - u.V.O.Bl. 1893 S. 53/54 u. 101 ff., sowie 1894 S. 115) sind nunmehr soweit gediehen, daß die Beschlußfassung über den ersten Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag, welcher die Jahre 1895—1899 umfaßt, durch die Generalsynode stattfinden kann.

Das Erscheinen einer Verordnung über die Feststellung der bei einer allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Jahr 1895 nach dem Gesetz vom 18. Juni 1892 in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge und der sich darnach ergebenden Kirchensteuerschuldigkeiten steht bevor. Die weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften sind in der Ausarbeitung begriffen.

2. In den 3 letzten Bescheiden auf die Diözesansynoden (Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 80/82, 1893 S. 54/55 u. 1894 S. 114/115) haben wir jeweils Angaben gemacht, wo und wie die Erhebung von örtlich kirchlichen Steuern geschehen ist. Wir verweisen zugleich auf das in unserer Vorlage über das Kirchenvermögen S. 38 und Anlage VI dazu Gesagte und fügen bei, daß im Jahre 1894 die Erhebung solcher Steuern einzurichten war in folgenden weiteren Kirchengemeinden: Lengenrieden, Heidelberg, Ofters-heim, Nonnenweier und Weiler bei Sinsheim. Das Bedürfnis nach Erhebung von Ortskirchensteuern ist für die Kirchengemeinde Heiligkreuzsteinach mit dem Jahre 1894 in Wegfall gekommen. Die Anzahl der Kirchengemeinden, in welchen für das Jahr 1894 solche Steuern zu erheben sind, beträgt somit (29 + 5 — 1 =) 33.

Erstmals für das Jahr 1895 werden Kirchensteuervoranschläge aufzustellen sein in den Kirchenge-meinden Schönau bei Heidelberg, Großsachsen, Dilsberg, Elsenz, Rosenberg, Neckarburken, Zuzenhausen, Büchenbronn und Schmieheim.

Karlsruhe, 14. November 1894.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Gesetz-Entwurf.

Die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das staatliche Gesetz vom 9. Juli 1894, Nachtrag zur Gehaltsordnung, findet auf die rein kirchlichen Beamten sinngemäße Anwendung.

Artikel 2.

Der dem kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891 in obigem Betreff beigegebene Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an die in der Anlage gegebene Fassung.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Gehalts-

für die rein kirchlichen Beamten bei dem Evangelischen Oberkirchenrat

O.-Z.	Beamte.	Entsprechende Abteilung (Dienstklasse) des staatlichen Gehaltstarifs.	Entsprechende Abteilung (Dienstklasse) des staatlichen Wohnungsgeldtarifs.	Fester Gehalt Mark.	Anfangs-Gehalt Mark.	Höchster Gehalt Mark.	Frist für die Anfangszulage Jahre.	Betrag der Anfangszulage Mark.
	I. Die rein kirchlichen Beamten bei dem Evangelischen Oberkirchenrat.							
1	Präsident	A. 1 (Stimmführendes Mitglied d. Staatsministeriums)	I.	12 000	—	—	—	—
2	Vorsitzender Rat	B. 1	II.	7 500	—	—	—	—
3	Kollegialmitglieder	B. 3	II.	—	—	6 800	—	—
4	Sekretär	D. 3	III.	—	2 000	4 500	2	500
5	Registrator, bezw. Expeditor . .	F. 3	IV.	—	2 000	3 800	2	300
6	Kanzleiassistent	J. 3	VI.	—	1 400	2 300	2	200
7	Kanzleidiener	K. 3	VI.	—	1 100	1 650	3	150
	II. Die Beamten bei den evangelischen Kirchenbauinspektionen.							
1	Vorstände der Kirchenbauinspektionen	D. 1	III.	—	2 000	5 000	2	500
2	Hochbauassistenten	H. 1	V.	—	1 700	3 000	2	200

Tarif

und das Beamtenpersonal bei den evangelischen Kirchenbauinspektionen.

Frist für die ordentlichen Zulage		Betrag der	Bemerkungen.
Jahre.		Mark.	
—		—	Beförderungszulagen werden entsprechend dem staatlichen Gehaltstarif gereicht.
—		—	
2		600	Der Prälat bezieht neben seinem Gehalt als Kollegialmitglied für die Bekleidung der Prälatur einen bei der Bildung seines Einkommensanschlags mitzuberücksichtigenden festen Zuschuß zu seinem Gehalt aus der Staatskasse in der Höhe von 1 000 fl. = 1 714 M.
3		500	
3		350	
3		200	
4		150	a. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 M. b. Dem Kanzleidiener wird ferner der Wertanschlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 M. auf den Gehalt angerechnet, jedoch soll der bare Gehalt dadurch nicht unter 1 400 M. sinken.
3		500	Die Vorstände der Kirchenbauinspektionen erhalten eine Dienstzulage von jährlich 500 M.; ebenso
3		250	die technischen Assistenten, wenn sie wenigstens fünf Dienstjahre in etatmäßiger Stellung zurückgelegt haben, eine solche von 200 M.

Begründung.

Die Dienstverhältnisse der rein kirchlichen, d. i. derjenigen Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche, auf welche das staatliche Beamtenrecht keine unmittelbare Anwendung findet, sind durch das kirchliche Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend, kirchengesetzlich geregelt worden. Im Hinblick auf die Bestimmung in § 109 Abs. 2 der Kirchenverfassung, wornach in Beziehung auf Besoldungsverhältnisse, Pensionierung und Entlassung der Beamten des Oberkirchenrats die für Staatsdiener geltenden Grundsätze Anwendung finden sollen, konnte dabei die Anordnung eines ausführlichen besonderen kirchlichen Beamtenrechts unterbleiben. Es war nur allgemein festzusetzen, daß das staatliche Beamtenrecht, welches im Beamtengesetz, in der Gehaltsordnung und im Etatgesetz vom 24. Juli 1888 niedergelegt ist, auch auf diese Beamten sinngemäß zur Anwendung zu bringen sei. Nachdem nunmehr die Gehaltsordnung durch das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 mehrfache Änderungen erlitten hat, ist erforderlich, daß die dadurch neu geschaffenen und abgeänderten beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend der erwähnten Vorschrift der Kirchenverfassung auch auf die rein kirchlichen Beamten entsprechende Anwendung finden und daß dies kirchengesetzlich ausgesprochen wird.

Die eingetretenen Änderungen, welche mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit treten, beziehen sich auf die Gehaltsbezüge der Beamten unter I O.-Z. 4—7 und II des Tarifs und sind verschiedener Art, indem einzelne Beamtenstellen mit einem höheren Anfangs- oder Höchstgehalt ausgestattet wurden, während bei anderen die Zulagebeträge oder die Zulagefristen eine Änderung erfuhren. Bei einigen Stellen kommen mehrere der angeführten Änderungen gleichzeitig in Betracht. Um die Aufnahme der verschiedenen Änderungen im Gesetz selbst zu vermeiden, schien es zweckmäßig, den Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten neu aufzustellen und dem Gesetz beizugeben.

Im einzelnen ist zu dem Tarif zu bemerken:

In den Bezügen der Beamten unter I O.-Z. 1—3 ist keine Änderung eingetreten.

Der Beamte unter I O.-Z. 4 ist aus D. 2 des Gehaltstarifs nach D. 3 versetzt unter gleichzeitiger Erhöhung des Höchstgehalts von 4 300 M. auf 4 500 M. In gleicher Weise wurden die Beamten unter I O.-Z. 5 von F. 4 nach F. 3 unter Erhöhung des Höchstgehalts von 3 600 M. auf 3 800 M., der unter I O.-Z. 6 von J. 5 nach J. 3 unter Erhöhung des Höchstgehalts von 2 100 M. auf 2 300 M. und der Zulagen von 150 M. auf 200 M. und der Beamte unter I O.-Z. 7 von K. 10 nach K. 3 unter Echöhung des Anfangs- und Höchstgehalts von 1 000 M. auf 1 100 M. bezw. von 1 450 M. auf 1 650 M. und unter Verkürzung der Frist für die ordentliche Zulage von 5 auf 4 Jahre eingereiht.

Die Beamten unter II O.-Z. 1 des Tarifs sind bisher im Gehaltsbezug mit den staatlichen Bezirksbauinspektoren gleichgestellt. Mit Rücksicht auf ihren Dienst, der an Umfang und Verantwortlichkeit denjenigen der meisten Bezirksbauinspektoren weit übertrifft und ihnen deshalb auch weniger ermöglicht, durch Übernahme von Nebengeschäften ihr Einkommen zu erhöhen, ist ihnen aber eine Dienstzulage von 300 M. nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist gewährt worden. Nachdem nunmehr die genannten Staatsbeamten sämtlich eine Dienstzulage von 300 M. und zwar nicht erst nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist erhalten, soll den Vorständen der evangelischen Kirchenbauinspektionen eine Dienstzulage derselben Art und zwar aus den bezeichneten Gründen in dem höheren Betrag von 500 M. gewährt werden.

Die Beamten unter II O.-Z. 2 sind von H. 6 des Gehaltstarifs nach H. 1 versetzt worden unter Erhöhung des Anfangsgehalts von 1 500 M. auf 1 700 M., des Höchstgehalts von 2 500 M. auf 3 000 M. und der ordentlichen Zulage von 150 M. auf 250 M.

Ähnliche Gründe für Bewilligung einer besonderen Zulage wie bei den Vorständen der Kirchenbauinspektionen liegen auch bei diesen Beamten vor. Daneben ist inbetracht zu ziehen, daß ihnen zur Zeit nicht, wie einem Teil der Staatsbeamten der gleichen Kategorie, das Vorrücken auf höhere Amtsstellen (in Tarifabteilung F.) ermöglicht ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch den technischen Assistenten, wenn sie wenigstens fünf Dienstjahre in dieser Eigenschaft zurückgelegt haben, eine Dienstzulage, und zwar im Betrag von 200 M. zu bewilligen. Im weiteren sollen die Beamten der zuletzt genannten Art, welche bisher den für die Beamten dieser Kategorie überhaupt gebräuchlichen Titel „Technische Assistenten" führen, mit Rücksicht auf ihre besondere Verwendung im Hochbauwesen wie die staatlichen Beamten dieser Art die Bezeichnung „Hochbauassistenten" erhalten.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Rielasingen und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrates verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Singen, umfassend die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Rielasingen und Worblingen, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Singen wird der Diöcese Konstanz zugeteilt.

Gegeben Karlsruhe, den 12. April 1894.

Friedrich.

D. von Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Sprenger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

In Singen, Diözese Konstanz, und den benachbarten Orten hat sich schon vor über 30 Jahren eine evangelische Diasporagenossenschaft gebildet, welche ursprünglich von dem Württembergischen Geistlichen auf dem Hohentwiel, seit 1863 aber durch einen eigenen Pastorationsgeistlichen versehen worden ist. Im gleichen Jahr 1863 wurde durch Erwerbung eines Hauses eine eigene Pfarrwohnung beschafft und im Jahr 1864 konnte zum Bau eines Kirchleins geschritten werden. Die Zahl der Evangelischen hat nach der Volkszählung von 1890 in Singen 224 und in den benachbarten Orten Arlen 41, Gottmadingen 37, Rielasingen 49 und Worblingen 17, zusammen 368 betragen. In einer Eingabe vom 5. Dezember 1893 bezw. 13. Januar 1894 hat sich die Genossenschaft an den Oberkirchenrat mit der Bitte um Erhebung zur Kirchengemeinde und Eingliederung in die Organisation der Landeskirche, sowie um Errichtung einer eigenen Pfarrei in Singen gewendet. Nachdem in ähnlichen Fällen (Villingen, Waldkirch, Zell i. W.) die Bildung selbständiger Kirchengemeinden und die Errichtung eigener evangelischer Pfarreien staatlicherseits mit dem Vorbehalt genehmigt worden war, daß die Pfarreien solange durch Pfarrverwalter zu versehen seien, bis die Mittel zur Besoldung festangestellter Geistlicher verfügbar sind und nachdem durch das kirchliche Gesetz vom 6. April 1892 der § 97 c. der Kirchenverfassung einen Zusatz erhalten hat, welcher ein solches Vorgehen ohne finanzielle Belastung der Kirche ermöglicht, konnte auch dem Wunsche der Diasporagenossenschaft Singen näher getreten werden. Es war diese Organisierung von besonderer Bedeutung dadurch, daß auf diese Weise die neu gegründete Diözese Konstanz zu den bisherigen vier Gemeinden Konstanz, Ueberlingen, Biesingen und Kadelburg eine weitere Kirchengemeinde zugeführt werden konnte.

Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats wurde mit Staatsministerial-Entschließung vom 13. März d. J. die staatliche Genehmigung erteilt zur Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Rielasingen und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen mit eigener Pfarrei, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Es wurde hierauf zur kirchengesetzlichen Regelung des Gegenstandes gemäß § 7 der Kirchenverfassung geschritten und zwar wurde die Form des provisorischen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung gewählt. Es konnte letzteres umsoweniger Bedenken unterliegen, als das Vorgehen den Wünschen der Generalsynode entspricht.

Daß die neue Kirchengemeinde der Diözese Konstanz zuzuteilen war, konnte keinem Zweifel unterliegen.

Das im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß beantragte provisorische kirchliche Gesetz ist unterm 12. April d. J. ergangen.

Gleichzeitig wurde die Errichtung einer eigenen evangelischen Pfarrei Singen unter dem Vorbehalt der einstweiligen Versehung durch Pfarrverwalter ausgesprochen und die bisherigen Beiträge des Allgemeinen Hilfsfonds mit 1000 M. und des örtlichen evangelischen Kirchenfonds in Singen mit 400 M. in feste

Dotationsbeiträge verwandelt und das Pfründeeinkommen der neuen Pfarrei vorerst auf den Betrag von 1400 M. festgesetzt.

Es ist somit der Diasporagenossenschaft Singen die Stellung einer selbstständigen Kirchen- und Pfarrgemeinde und damit die von ihr erstrebte Eingliederung in die Organisation der Landeskirche verschafft; sie hat das Recht, die Diözesansynode zu beschicken (§§ 46 und 47 der Kirchenverfassung) und sich an den Wahlen zur Generalsynode zu beteiligen. (§ 61 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Allerdings wird sich die Gemeinde in der nächsten Zeit noch nicht eines endgültig angestellten Pfarrers erfreuen können, sondern es muß Versehung durch Pfarrverwalter eintreten. Singen befindet sich auf diese Weise in derselben rechtlichen Lage, wie die übrigen in der letzten Zeit errichteten neuen Pfarreien und wie so manche der älteren Pfarrgemeinden, welche ihrer ungenügenden Kompetenz wegen ebenfalls durch Pfarrverwalter versehen werden müssen.

Da alle Maßnahmen, welche getroffen worden sind, sich an die von der Generalsynode gestellten Anträge anschlossen, empfehlen wir der hochwürdigen Synode das vorgelegte provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel:

Die evangelische Filialgemeinde Leopoldshafen wird von ihrer seitherigen Muttergemeinde Eggenstein losgetrennt und bildet von nun an eine selbständige Kirchengemeinde.

Gegeben Straßburg, den 15. September 1894.

Friedrich.

D. von Klösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Sprenger.

Begründung.

Leopoldshafen gehörte bisher rechtlich als Filial zu Eggenstein; thatsächlich war aber dieser Verband schon 40 Jahre gelöst. Als nämlich im Jahr 1853 eine Kirche in Leopoldshafen gebaut worden und ein allsonntäglicher Gottesdienst daselbst eingerichtet war, mußte für die Gemeinde eine eigene geistliche Kraft beschafft werden. In dem bezüglichen Erlaß, mit welchem ein Geistlicher nach Leopoldshafen gewiesen wurde, war nun — wohl infolge eines Versehens — die Bezeichnung „Pfarrverwalter" gebraucht. Diese irrtümliche Bezeichnung bürgerte sich indessen ein; es wurde auch der irrtümliche Ausdruck „Pfarramt" und „Pfarrpfründe" für die Stelle in Leopoldshafen, welche rechtlich nichts anderes als ein sogenanntes exponiertes Vikariat von Eggenstein war, gebraucht; die Kirchengemeinde Leopoldshafen wurde wie eine selbständige Kirchen- und Pfarrgemeinde behandelt. Sie übte die verfassungsmäßigen Rechte wie eine solche aus, beschickte die Diözesansynode und wählte zur Generalsynode. Rechtlich hatte aber eine Lösung des Filialverbandes von Eggenstein und die Errichtung einer eigenen Pfarrei in Leopoldshafen nicht stattgefunden. Daß indessen das rechtliche Verhältnis und der Filialverband von Eggenstein mehr nnd mehr in Vergessenheit geriet, war um so eher möglich, als thatsächlich eine Interessengemeinschaft zwischen den beiden Gemeinden, sobald Leopoldshafen seine eigene geistliche Bedienung hatte, kaum bestand.

Der Oberkirchenrat hielt es nun, nachdem der Irrtum aufgeklärt und nachdem in Leopoldshafen die Voraussetzungen zur Einrichtung einer eigenen Pfarrei durch die vor kurzem erfolgte Erwerbung eines Pfarrhauses erfüllt waren, für angezeigt, der schon längst bestehenden thatsächlichen Trennung dieser Gemeinde von Eggenstein jetzt auch die rechtliche Loslösung folgen zu lassen, zumal dieselbe für Leopoldshafen insofern auch von erheblichem praktischem Interesse war, als, solange dasselbe nicht in rechtlich gültiger Weise zu einer selbständigen Kirchen- und Pfarrgemeinde (§ 46 der Kirchenverfassung) erhoben war, ihm kein Recht zustand, die Diözesansynode zu beschicken und selbständig zur Generalsynode zu wählen; es hätte diese Rechte nur in Verbindung mit der Kirchengemeinde Eggenstein erwerben können. Da nun aber die Gemeinde Leopoldshafen, wie bereits erwähnt, bisher thatsächlich diese Rechte infolge irriger Auffassung selbständig ausgeübt hat, so wäre es mißlich für sie gewesen, wenn jetzt, nachdem die Sache aufgeklärt war, die Folgen aus ihrem rechtlichen Verhältnis hätten gezogen werden müssen.

Der Oberkirchenrat hat sich daher mit der Großh. Staatsbehörde hiewegen ins Benehmen gesetzt und bei derselben beantragt, es möge die staatliche Genehmigung dazu gegeben werden, daß, ähnlich wie bei Villingen, Waldkirch, Zell i. W., für die Gemeinde Leopolpoldshafen unter Auflösung des Kirchspielverbandes der Orte Eggenstein und Leopoldshafen eine eigene Pfarrei errichtet werde, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Mit Staatsministerialentschließung vom 29. August d. Js. Nr. 707 wurde, nachdem die beiden beteiligten Gemeinden ihre Zustimmung erklärt hatten, diese Genehmigung erteilt. Es stand hienach der kirchengesetz-

lichen Regelung dieses Gegenstandes kein Hinternis entgegen. Da es sich um die Erhebung einer Filialgemeinde zu einem selbständigen Kirchspiel handelte, so fiel nach § 7 der Kirchenverfassung die Form des Kirchengesetzes nötig. Es konnte sich nun fragen, ob zu einem Zeitpunkt, wo die baldige Einberufung der Generalsynode in Aussicht stand, noch die Erlassung eines provisorischen Gesetzes gerechtfertigt war. Allein es hatte die Gemeinde Leopoldshafen insofern ein dringendes Interesse an der möglichst raschen Ordnung des Verhältnisses, weil sie sonst bei den Wahlen zur Generalsynode von dem bisher von ihr selbständig ausgeübten Wahlrecht aus den oben dargelegten Gründen hätte ausgeschlossen werden müssen. Im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß wurde daher die Erlassung eines provisorischen kirchlichen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung Allerhöchsten Orts beantragt. Dasselbe ist unterm 15. September d. Js. ergangen. Durch dasselbe ist die evangelische Filialgemeinde Leopoldshafen von ihrer bisherigen Muttergemeinde Eggenstein losgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben worden, welche selbstverständlich, wie bisher schon, der Diözese Karlsruhe-Land angehört. Gleichzeitig ist in Leopoldshafen eine eigene evangelische Pfarrei mit einer Dotation von vorerst 1202 M. 51 Pf. errichtet und der bisherige Beitrag des altbadischen Kirchenfonds in eine ständige Dotation umgewandelt worden.

Es ist somit der evangelischen Kirchengemeinde Leopoldshafen die Stellung einer Pfarrgemeinde verschafft und das thatsächlich schon längst nicht mehr bestehende Filialverhältnis zur Muttergemeinde Eggenstein nunmehr auch rechtlich gelöst.

Wir empfehlen hiernach der hochwürdigen Synode das vorgelegte provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Gebühren, welche seither nach Herkommen oder ausdrücklicher Festsetzung den Geistlichen für die Amtshandlungen der Taufe, Konfirmation (einschließlich des Unterrichts), Trauung und Beerdigung zustanden, können von den Kirchengemeinden gegen eine aus örtlichen kirchlichen Mitteln den Geistlichen zu gewährende Entschädigung zur Ablösung gebracht werden.

Artikel 2.

Die Entschädigung hat in einer jährlichen Rente zu bestehen.

Behufs Festsetzung derselben ist zunächst die Durchschnittszahl der in den Jahren 1890 bis einschließlich 1894 in der Kirchengemeinde vollzogenen kirchlichen Amtshandlungen (Art. 1) und der Durchschnittsbetrag der hieraus den Geistlichen zustehenden Gebühren zu ermitteln.

Dieser Durchschnittsbetrag ist als Mindestmaß bei der Bestimmung der Entschädigungsrente zu Grund zu legen.

Artikel 3.

Nach Ablauf von je fünf Jahren kann unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen von den Beteiligten (von der kirchlichen Gemeindevertretung und von den Geistlichen) eine neue Festsetzung der Entschädigungsrente verlangt werden.

Artikel 4.

Die Beschlüsse der Vertretung der Kirchengemeinde (Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung) über Aufhebung der Gebühren, über die Festsetzung der Entschädigungsrente, über die Art der Aufbringung und über die Verteilung derselben unter mehrere bezugsberechtige Geistliche einer Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Letzterer hat vor seiner Entschließung auch die beteiligten Geistlichen zu hören.

Artikel 5.

Nachdem eine Entschädigung festgesetzt ist, dürfen die Geistlichen für die in Art. 1 erwähnten Amtshandlungen Gebühren oder Geschenke, welche ihnen an deren Stelle angeboten werden, nicht mehr annehmen.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Generalsynode des Jahres 1891 ist in ihrer 10. Sitzung vom 30. Juni 1891 zu folgendem Beschluß gelangt:

1. die Synode erachtet die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.
2. die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat:
 a. einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzubereiten;
 b. falls schon vor diesem Zeitpunkt einzelne Kirchengemeinden die Beseitigung beschließen, die Sache zu prüfen und zur Ausführung zu genehmigen;
 c. bei der Großh. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung der Großh. Staatsregierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus der örtlichen Kirchensteuer fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig bezeichnet werde.

Der Beschluß der Synode Ziff. 1 enthebt der Notwendigkeit, hier ausführlich die geschichtliche Entwickelung der Stolgebühren und die Gründe und Gegengründe darzulegen, welche für und gegen Beseitigung dieser Gebühren sprechen. Es genügt in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen der Generalsynode vom Jahr 1891 zu verweisen (vergl. Gen.-Syn.-Vhdlg. 1891 S. 203/205 ff. 431 ff. 445 ff.).

Dem Beschluß 2 a sucht der gegenwärtige Gesetzentwurf gerecht zu werden. Die Begründung zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs folgt unten.

Dem Antrag 2 b vermochte der Oberkirchenrat nicht nachzukommen. Aus einzelnen Kirchengemeinden (— Brombach, Hauingen und Unteröwisheim —) wurden zwar Anträge wegen Abschaffung der Kasualgebühren und Uebernahme der Entschädigung auf örtliche Kirchenfondsmittel gestellt, allein der Oberkirchenrat mußte Bedenken tragen, einer Regelung der Frage im einzelnen Orte näher zu treten, so lange nicht über die wesentlichsten inbetracht zu ziehenden allgemeinen Gesichtspunkte (— Maß der Entschädigung, Verbot der Geschenkannahme u. dergl.) ein sicherer Boden gewonnen war; es wurde daher den genannten Gemeinden der Bescheid gegeben, der Gegenstand sei noch nicht spruchreif, es solle mit der beabsichtigten Ablösung vorerst noch zugewartet werden.

Dem Antrage 2 c entsprechend trat der Oberkirchenrat mit der Großh. Staatsregierung in die Erörterung darüber ein, ob bei Beseitigung der Stolgebühren die örtliche kirchliche Besteuerung nach den jetzt geltenden Bestimmungen in Anwendung kommen könne, oder ob es einer Änderung des Gesetzes vom 26. Juli 1888 hiezu bedürfe. Die Großh. Staatsbehörde sprach sich in letzterem Sinne aus; es sei die übereinstimmende Anschauung aller beim örtlichen Kirchensteuergesetz beteiligten Faktoren gewesen, daß die Einkommensverhältnisse der Geistlichen überhaupt — abgesehen von dem im Gesetz bestimmten Ausnahmefall der Ausstattung neu-

errichteter geistlicher Aemter — nicht als örtliches kirchliches Bedürfnis im Sinne des Artikel 2 des Gesetzes betrachtet werden sollen, hiernach sei auch eine Besteuerung behufs Entschädigung für in Wegfall kommende Gebühren der Geistlichen ausgeschlossen.

Der Oberkirchenrat richtete nunmehr, in Übereinstimmung mit einem von den Kirchengemeinderäten der Städte Freiburg, Lahr, Baden, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim gestellten Antrag, an die Großh. Staatsbehörde das Ersuchen, es wolle eine Änderung des Art. 2 Abs. 2 des örtlichen Kirchensteuergesetzes nach der Richtung veranlaßt werden, daß unter die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse, für welche die Erhebung von kirchlichen Umlagen zulässig ist, auch die Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren aufgenommen werde.

Dieselbe Bitte reichten die Kirchengemeinderäte der genannten Städte gleichzeitig bei der ersten und zweiten Ständekammer ein.

Beide Kammern sowie auch die Großh. Staatsregierung stellten sich entgegenkommend zu diesem Antrag, nur ging man von der Ansicht aus, daß, auch wenn die Aufhebung der Stolgebühren nicht generell, sondern nur fakultativ im Wege von Ortsstatuten erfolgen sollte, eine kirchengesetzliche Grundlage notwendig sei und daß diese kirchengesetzliche Regelung der Änderung des Staatsgesetzes vorangehen müsse.

Es wurde demgemäß der gegenwärtige Gesetzentwurf vom Oberkirchenrat aufgestellt und es hat sich das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bereit erklärt, auf grund kirchengesetzlicher Bestimmungen, wie sie in dem Entwurf niedergelegt sind, eine Änderung des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die örtliche kirchliche Besteuerung in der gewünschten Weise zu befürworten.

Soviel über die Vorgeschichte des Gesetzentwurfs.

Die allgemeinen Grundsätze nun, von welchen der Entwurf ausgeht, finden ihre Erläuterung am zweckmäßigsten bei den einzelnen Artikeln.

Zu Artikel 1.

Zunächst ist hier der Grundsatz ausgesprochen, daß die Aufhebung der Stolgebühren nicht allgemeinhin geboten, vielmehr der Entschließung der einzelnen Gemeinde überlassen werden solle. Es ist hier mit der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse zu rechnen; das Bedürfnis nach Beseitigung der Stolgebühren ist in den städtischen Kirchengemeinden ein ungleich größeres als in den ländlichen Gemeinden; einen Zwang hier auszuüben erscheint um so weniger angemessen, als die Mittel zur Durchführung der Ablösung nicht, wie dies in andern Landeskirchen der Fall, aus allgemeinen Kassen, sondern aus örtlichen Fonds oder bei Unzulänglichkeit der letzteren aus örtlichen kirchlichen Umlagen geschöpft werden müssen. Auch in der Eingabe der städtischen Kirchengemeinderäte an die Ständekammern und in den Verhandlungen des Landtages ist nachdrücklich betont worden, wie ein Zwang hier nicht eintreten, sondern nur die Möglichkeit der Ablösung geschaffen werden solle.

Der ferner in Art. 1 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß bei Aufhebung der Stolgebühren, wo sie beschlossen wird, dem Geistlichen eine Entschädigung zu bieten sei, bedarf keiner Ausführung; die Accidenzien sind ein Teil des Einkommens des Geistlichen und können ihnen ohne Ersatz nicht entzogen werden. Die mäßige Aufbesserung des Einkommens, welche den Pfarrern jetzt aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuern geboten werden kann, ist nicht hinreichend, um als Ersatz für Wegfall der Stolgebühren inbetracht zu kommen.

Mangels anderer Hilfsquellen muß die Entschädigung aus örtlichen kirchlichen Mitteln geschöpft werden; es entspricht dies auch der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse. Wo genügende örtliche Kirchenfonds zur Verfügung stehen, kann die Entschädigung auf solche Fonds übernommen werden. Selbstverständlich bedarf

ein Beschluß hierüber der Mitwirkung der bei Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens beteiligten Faktoren (Kirchengemeinderat, Kirchengemeindeversammlung, Oberkirchenrat und soweit neue Zweckslasten den Fonds aufgebürdet werden, Zustimmung des Ministeriums). Wo die örtlichen Kirchenfonds die Mittel nicht bieten, soll die Anwendung der örtlichen kirchlichen Besteuerung ermöglicht werden. Hiezu ist noch eine Abänderung bezw. Ergänzung des Staatsgesetzes über die örtliche kirchliche Besteuerung nötig; es ist nach dem Ergebnis der oben erwähnten Verhandlungen mit der Großh. Staatsregierung zu hoffen, daß dies bei der nächsten Tagung der Ständekammern ohne Schwierigkeiten werden geschehen können. Bis dahin hätten die betreffenden Kirchengemeinden, — es sind dies namentlich die Stadtgemeinden — noch zuzuwarten.

Als Amtshandlungen, für welche die Gebühren der Geistlichen sollen zur Ablösung gebracht werden können, sind in Art. 1 genannt: Taufe, Konfirmation (einschließlich des Unterrichts), Trauung und Beerdigung. Gebühren für andere Amtshandlungen sind bei uns nicht üblich; namentlich sind Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, Hauskommunionen, kirchliches Aufgebot bei uns auch bisher gebührenfrei gewesen.

Zu Artikel 2.

Die Entschädigung soll in einer Geldrente bestehen, welche nicht nur dem zur Zeit im Amt befindlichen Geistlichen, sondern auch den Amtsnachfolgern gewährleistet sein soll. Diese Rente soll zum mindesten so viel betragen, als die Geistlichen nach den bisher üblichen oder ausdrücklich festgesetzten Taxen für die Amtshandlungen in der ortsüblichen einfachen Form zu beanspruchen hatten. — Artikel 2 giebt den Weg an, wie diese „Solleinnahme" festgestellt werden kann.

Thatsächlich aber haben die Geistlichen erheblich mehr bezogen, als ihnen nach den Gebührensätzen zukam. Wenn ihnen nun (vergl. Art. 5 des Entwurfs) künftighin die Annahme von solchen Honoraren untersagt sein soll, so erscheint es billig, jene Solleinnahme aus den Gebühren nur als Mindestmaß der Entschädigung zu bestimmen, im übrigen aber es den Kirchengemeinden unbenommen zu lassen, die Geistlichen über jenes Maß hinaus zu entschädigen. Eine Maximalgrenze läßt sich nicht bestimmen. Die thatsächlichen Einnahmen der Geistlichen können nicht die Grundlage bilden; abgesehen von den Schwierigkeiten, welche der Feststellung der wirklichen Einnahmen entgegenstehen, würde es nicht wohl angehen, die außerordentlichen Verschiedenheiten, welche bisher vor Einführung der Parochialordnungen in den Stadtgemeinden bestanden und deren Ursachen oft mehr individueller Natur waren, auf das Gebiet der Entschädigungsrente zu übertragen. Der Rahmen muß daher hier offen bleiben. Es darf erwartet werden, daß der Ausgleich zwischen den finanziellen Interessen der Gemeinden und den berechtigten Wünschen der Geistlichen sich im einzelnen Falle wohl werde finden lassen.

Zu Artikel 3.

Dieser Artikel bezweckt, daß den geänderten Verhältnissen (z. B. Zunahme der Bevölkerung) von Zeit zu Zeit Rechnung getragen werden kann.

Zu Artikel 4.

Schon nach den Bestimmungen über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens bedürfen die Beschlüsse des Kirchengemeinderats auf diesem Gebiete der Zustimmung der Kirchengemeinde-Versammlung und der Genehmigung des Oberkirchenrats. Soweit die Ortsfonds zu neuen Zwecken herbeigezogen werden, kommt hiezu das Erfordernis der Zustimmung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (§ 12 der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchen-

vermögens betreffend); bei Übernahme der Entschädigung auf die örtliche Kirchensteuer ist Staatsgenehmigung gemäß Art. 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 einzuholen.

Zu dem Ausdruck „unter mehrere bezugsberechtigte Geistliche" wird bemerkt: Im allgemeinen wird daran festzuhalten sein, daß als bezugsberechtigt zu den Kasualgebühren und zu der Entschädigungsrente der Inhaber des Pfarramts, der Pfarrer erscheint; wenn Vikare die Kasualien vollziehen, so erscheinen sie als Beauftragte des Pfarrers und haben keinen Rechtsanspruch auf die Gebühr bezw. die Rente. Es kann aber, namentlich in Städten, vorkommen, daß Vikaren Bezirke zur selbständigen Verwaltung übertragen werden. Für solche Fälle wollte die Möglichkeit geschaffen werden, den betreffenden Geistlichen, auch wenn er nicht Inhaber eines Pfarramtes ist, in den Bezug der Rente zu setzen.

Zu Artikel 5.

Es entspricht dieser Artikel dem § 2 des Großh. hessischen Kirchengesetzes vom 23. Juni 1891, daß der Geistliche da, wo die Gebühren abgelöst sind, fernerhin keine Gebühren sich zahlen lassen darf, versteht sich von selbst. Die weitere Bestimmung des Verbotes der Geschenkannahme läßt sich nicht entbehren, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll. Ohne ein solches Verbot würden auch nach offizieller Aufhebung der Accidenzien dieselben sich doch, und zwar ohne Schuld der Geistlichen, auf einem Umweg wieder einschleichen und dies muß vor allem im Interesse des geistlichen Standes selbst vermieden werden.

Das Verbot soll sich zunächst selbstverständlich auf alle Geldgeschenke beziehen, welche dem Geistlichen für die betreffenden Amtshandlungen angeboten werden; es geht aber weiter, es soll der Geistliche für die Amtshandlungen überhaupt nichts annehmen, was einer „Zahlung" gleichkommen könnte, sei es nun eine Geldgabe, seien es sonstige Wertobjekte. Anderseits sollen dem Verbot solche Gaben nicht unterstellt sein, welche nicht sowohl eigentliche Wertobjekte darstellen, sondern nur den Charakter einer persönlichen Aufmerksamkeit tragen.

Die richtige Grenze wird bei richtigem Takt der Geistlichen sich wohl finden lassen.

Unter das Verbot fällt selbstverständlich nicht die Vergütung von Auslagen, welche dem Geistlichen im einzelnen Fall (z. B. durch Fuhrkosten) erwachsen können; ebenso greift das Verbot nicht Platz, wenn den Geistlichen für Leistungen, welche nicht als seine Amtshandlungen anzusehen sind, Honorar angeboten wird, z. B. für Fertigung von Stammbäumen, für besondere Vorbereitung eines Konfirmanden bei besonderen Verhältnissen u. dergl. Eine erschöpfende Aufzählung läßt sich nicht geben.

Selbstverständlich soll es den Gemeindegliedern unbenommen bleiben, bei freudigen oder traurigen Ereignissen des Lebens oder in der Familie ihren Empfindungen durch entsprechende Gaben an die Kirche Ausdruck zu geben; nur sollen künftighin solche Geschenke nicht für den Geistlichen gegeben werden, wohl aber können sie, — und auf diese Weise wird auch fernerhin das persönliche Vertrauensband zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrkindern erhalten —, an den Geistlichen erfolgen sei es zur Verwendung für kirchliche Armenpflege, zur Anschaffung kirchlicher Geräte, zur Ausschmückung der Kirche, zur Ausstattung armer Konfirmanden u. dergl.

Der Gesetzentwurf hat keine Bestimmung darüber aufgenommen, inwiefern etwa an Stelle der Stolgebühren der Geistlichen Gebühren zur Kirchenkasse von den einzelnen Gemeindegliedern, welche die kirchlichen Amtshandlungen veranlassen, sollen bezahlt werden.

Da der Entwurf nicht allgemeinhin die Beseitigung der Stolgebühren in bindender Weise vorsieht, vielmehr nur die Möglichkeit gewähren will, erscheint es nicht thunlich, über diesen Punkt eine allgemeine

Vorschrift zu geben. Jedenfalls will der Entwurf nicht gebieten, daß solche Gebühren zur Kirchenkasse bezahlt werden müßten. In den städtischen Kirchengemeinden, für welche das Gesetz zunächst von Bedeutung ist, wird der Wert der Beseitigung der Stolgebühren eben darin bestehen, daß die kirchlichen Amtshandlungen überhaupt gebührenfrei sein sollen.

Es ließe sich fragen, ob etwa für einzelne Fälle, wenn ein Gemeindeglied eine Ausnahme von der allgemeinen kirchlichen Ordnung in Anspruch nimmt, eine Gebühr verlangt werden sollte, wenn z. B. ein Gemeindeglied in Städten mit Parochialordnung einen andern als den zuständigen Pfarrer wählt. Die Ordnung dieser Frage würde sich eher zur Behandlung der einzelnen Parochialordnungen eignen. Im Karlsruher Statut ist von einer Gebühr für den bezeichneten Fall Umgang genommen worden.

Oder aber die Zahlung von besonderen Gebühren könnte infrage kommen, wenn die Vornahme einer kirchlichen Amtshandlung in einer andern als der allgemein gebräuchlichen, ortsüblichen erfolgen soll. Hier dürfte das Richtige sein, darauf zu halten, daß alle Gemeindeglieder der allgemeinen kirchlichen Ordnung sich fügen; wenn aber doch Ausnahmen verlangt werden, so wäre zu prüfen, ob das Verlangen in den besonderen Verhältnissen des Falles begründet ist. Ist dies zu bejahen, so werden die vermehrten Auslagen (z. B. etwa Fuhrkosten) dem betreffenden Gemeindeglied zur Last zu legen sein; von Erhebung besonderer Gebühren wird aber auch hier besser abgesehen werden.

Der Entwurf hat auch keine Bestimmung darüber aufgenommen, wie es mit den Gebühren der Kirchendiener und Organisten gehalten werden soll. Es ist hier die Bestimmung des § 22 Abs. 4 Ziff. 2 der Kirchenverfassung und § 12 Ziff. 8 der Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. Sept. 1875 maßgebend, wornach die Feststellung der Art und Größe der Bezüge dieser Kirchendiener durch Beschluß des Kirchengemeinderats unter Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und mit Genehmigung des Oberkirchenrats stattzufinden hat. Es steht den Kirchengemeinden schon nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen frei, die Zahlung besonderer Gebühren an die Organisten und Kirchendiener für die einzelnen Kasualien zu beseitigen und an deren Stelle feste Gehaltsbezüge zu setzen; auch ist hiefür die Anwendung der örtlichen kirchlichen Besteuerung jetzt schon zulässig (vergl. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.)

Eine Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes ist in den Entwurf nicht aufgenommen. Aus den Bemerkungen zu Artikel 1 ergiebt sich, daß für diejenigen Gemeinden, welche zur Ablösung der Stolgebühren auf die örtliche Kirchensteuer greifen müssen, das Gesetz nicht wird anwendbar sein, bevor die nötige Ergänzung des örtlichen Kirchensteuergesetzes im Wege der Staatsgesetzgebung bewirkt sein wird. Die andern Gemeinden werden sofort von dem Gesetze Gebrauch machen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Predigt

zur

Eröffnung der Generalsynode

gehalten

in der Schloßkirche zu Karlsruhe am 22. November 1894

von

D. K. W. Doll, Prälat.

Gottesdienstordnung:

1. Chorgesang: O heilger Geist, kehr bei uns ein. 146, 1.
2. Eingangsgebet und Schriftlesung: Psalm 111.
3. Gemeindegesang: Ein' feste Burg. 161, 1 u. 2.
4. Predigt über Matth. 4, 4.
5. Gemeindegesang: Du Ewiggnädiger. 173, 2 u. 3.
6. Hauptgebet, Unser Vater, Friede Gottes.
7. Chorgesang: Lob und Ehre und Weisheit und Dank.
8. Segen.

Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz und gieb mir einen neuen, gewissen Geist. Verwirf mich nicht von deinem Angesichte und nimm deinen heiligen Geist nicht von mir. Amen.

Matth. 4, 4: „Jesus antwortete und sprach: Es stehet geschrieben: Der Mensch lebet nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes gehet."

Hochangesehene Versammlung! In dem Herrn Geliebte! Vor zwei Jahren wurde unsere Generalsynode eröffnet in der Woche zwischen Reformationsfest und Erntefest, heute beginnen wir dieselbe an einem Tage zwischen Erntefest und Bußtag. Der vorige Sonntag erinnerte uns an die dankbare Verwendung

der irdischen Gaben Gottes für unser zeitliches Leben. Der nächste Sonntag mahnt an die himmlische Gabe der Sündenvergebung, welche wir für unser ewiges Leben bedürfen.

Unsere Verhandlungen werden sich mit beidem zu beschäftigen haben, sowohl mit den materiellen Erfordernissen als mit den geistlichen Bedürfnissen der Kirche und ihrer Glieder. Darauf weist unser Texteswort hin. Daß der Mensch nicht allein vom Brot lebe, sondern von dem Worte aus Gottes Munde, diesen Gedanken entnimmt Jesus zwar dem Alten Testamente, er stellt ihn aber zugleich auf als Grundsatz seiner persönlichen Gesinnung, als Leitstern seines eigenen Handelns.

Wir alle, in unseren verschiedenen Verhältnissen und mit unseren mannigfaltigen Anschauungen, die wir als Christen und als berufene Vertreter unseres evangelischen Volkes das wahre Wohl desselben fördern wollen, stellen uns einmütig unter Jesum Christum, unsern einigen Herrn und Heiland als seine Mitarbeiter und als seine Diener. In ernster Fürsorge für ein gesundes, gottwohlgefälliges Leben unserer evangelischen Kirche fragen wir unsern göttlichen Meister:

Von was lebt denn eigentlich der Mensch?

Und von ihm nehmen wir die doppelte Antwort zu Herzen:

1. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein,
2. sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes gehet.

Bei dir, Jesu, will ich bleiben,
Stets in deinem Dienste stehn.
Nichts soll mich von dir vertreiben,
Will auf deinen Wegen gehn.
Könnt' ich je getroster werden
Als bei dir, Herr Jesu Christ,
Dem im Himmel und auf Erden
Alle Macht gegeben ist!

I.

„Der Mensch lebt nicht vom Brot allein." Wie ist das zu verstehen? Zu der Zeit, als das Evangelium seine ersten Strahlen nach Rom warf, hat ein römischer Schriftsteller mit beißendem Spott die Thorheiten und die Sittenverderbnis seiner Zeit gegeißelt. Er sagt von seinem Volke, es verlange nur Brot und Spiele, also Leibesnahrung und Sinnenreiz. Wie steht es unter uns, was gehört nach den Anschauungen unsrer Zeit zu einem menschenwürdigen Leben? Auf die Frage: „Was werden wir essen, was werden wir trinken, womit werden wir uns kleiden?" begnügt sich unser Geschlecht nicht mehr mit der abweisenden Antwort: „Nach solchem allem trachten die Heiden." Inmitten des nach dem Namen Christi genannten Volkes ertönt immer lauter der Ruf: Wir verlangen und wir haben ein Recht zu verlangen die Gewähr aller derjenigen Mittel und Zustände, welche nach der Art und dem Maß, wie wir es verstehen, für unser leibliches, zeitliches Wohlsein notwendig sind. Und dazu wird nicht blos des Lebens Notdurft gerechnet, sondern gleichfalls Sinnenreiz und Lustbarkeit. Wie viele beklagen sich unzufrieden, wenn nicht auch Augenlust und Fleischeslust und hoffärtiges Wesen Genüge finden.

Wie hat sich nun die Kirche gegenüber der Forderung des täglichen Brotes und gegenüber jener Auslegung und Ausdehnung dieses Begriffes zu verhalten? Ob auch das Geschlecht unserer Zeit vielfach unzufrieden und ungenügsam, begehrlich und genußsüchtig, irdisch und fleischlich gesinnt ist, die Kirche wird sich

doch nicht zurückziehen dürfen bloß auf die Verkündigung des göttlichen Wortes und die Darbietung der Seelenspeise. Wir werden auch als Diener und Jünger Jesu Christi anzuerkennen haben die Berechtigung des Verlangens nach Befriedigung der Bedürfnisse des leiblichen Lebens und die Pflicht der Mitarbeit an der Linderung und Heilung äußerer Notstände. In dem Worte des Herrn, der Mensch lebt nicht allein vom Brot, ist doch auch eingeschlossen, daß Christus selbst dieses ansieht als mitgehörig zum eigentlichen Leben und unentbehrlich dafür. Hat doch der Herr im Unser Vater mitten hinein unter die Bitten um geistliche Güter auch diejenige gestellt: „Unser täglich Brot gieb uns heute".

Fern sei es von uns, daß wir kirchlicherseits uns in Theorien über die Lösung der sozialen Frage einlassen, aber recht herzlich nahe liegt es uns, daß wir die Aufgabe mit aller Bestimmtheit, und zwar als eine Aufgabe der Kirche, ihrer Diener und Vertreter ins Auge fassen, praktisches Christentum zu treiben, Liebesthätigkeit zu pflegen und zu üben, brüderlich mitzufühlen mit den Gedrückten und Notleidenden und helfende Hand zu bieten auch für die Wunden und Schäden des äußeren, leiblichen Lebens, welche offenkundig klaffen und welche im Verborgenen brennen.

Wenn unsern Heiland des Volkes jammerte, denn sie waren wie Schafe, die keinen Hirten haben, so bot er ihnen zwar den Tag über die Predigt des Evangeliums, da aber der Tag fast dahin war, speiste er ihrer 5000. Und da die Jünger ihm dabei behilflich waren, das Volk zur Speisung zu ordnen, die Bedürftigen mit Leibes Nahrung und Notdurft zu versorgen, so daß niemand zu kurz käme, hatten sie weder Zeit noch Lust, unter sich zu streiten, wer der Größte sei im Himmelreich. Also schafft die Mitarbeit an der Hilfe für die Notleidenden, für die Armen und Unglücklichen jeder Art uns allen einen gemeinsamen Boden, weil sie in der Liebe Jesu Christi geschieht, bewirkt gegenseitige Darreichung der Bruderhand, Anerkennung und Einverständnis Derer, die sonst auf verschiedenem Standpunkt stehen. Gießen wir nicht auf unsern Samariterwegen durch kirchliche Streitigkeiten Essig und Galle statt Wein und Öl in die Wunden des Darniederliegenden! Schmälern wir uns als Diener und Vertreter unsrer Kirche nicht durch Zwiespaltigkeit das Ansehen, das wir für unser Wirken im Volke bedürfen, sondern befestigen wir es durch das Band des Friedens!

Wir sind eben im Begriff, eine Probe anzustellen, wie es mit der Wertschätzung der evangelischen Landeskirche und ihrer Einrichtungen bei den Gliedern derselben beschaffen ist. So wird es freilich jetzt in keiner kirchlichen Gemeinschaft mehr zugehen, wie Paulus von den Gemeinden in Mazedonien erzählt: „Sie fleheten uns an mit vielem Zureden, daß wir aufnähmen die Wohlthat der Handreichung, die den Heiligen geschieht." Aber immerhin ist das Begehren einer Steuer zugleich eine Frage, ob die darum Angesprochenen ihre Kirche lieb genug haben und hoch genug halten, daß sie opferbereit sind auch für die Besserung und würdige Ausgestaltung der äußeren kirchlichen Verhältnisse. Es ist für die meisten unsrer Gemeinden ein neuer, selbst fremder Gedanke, daß es ihrerseits der Darbietung wenn auch bescheidener, doch zureichender Geldmittel bedürfe, um die Verwaltung des Heiligtums sicher zu stellen. Mit allem Ernst sei es gesagt, meine lieben Freunde, solche Probe werden unsre Gemeinden um so leichter und williger bestehen, je sicherer sie sind, daß die Leiter und Diener, die Vertreter und Sprecher unsrer Landeskirche nicht wider einander sind und auseinander gehen, sondern die Kraft der Selbstverleugnung und der Einigkeit finden in der Liebe zu der gemeinsamen Mutterkirche, die uns alle erzogen hat, in ihren Armen hält und ihren Segen uns bietet.

II.

Bekanntlich hat Luther in seinem Katechismus auch mit der Erklärung der vierten Bitte des Unser Vater sich beschäftigt. Und wenn er darnach fragt, was zum täglichen Brot gehöre, so rechnet er dazu nicht allein Essen, Trinken, Kleider, Schuhe, Haus, Hof, Acker, Vieh, gut Wetter, Geld und Gut und

Gesundheit, sondern auch fromm Gemahl, fromme Kinder, fromm Gesinde, fromme und treue Oberherrn, gut Regiment, Friede, Zucht, Ehre, gute Freunde, getreue Nachbarn. Ihr sehet selbst, Geliebte, daß damit von Luther ein Zusammenhang hergestellt wird zwischen dem, was äußere Bedürfnisse und leibliche Gottesgaben sind, und dem, was für das Seelenleben nötig ist, wie auch der Herr Christus es darlegt, wenn er beides zusammenfügt, das Brot, von dem der Mensch lebet, und ein jegliches Wort, das durch den Mund Gottes gehet. Das ist derselbe Zusammenhang, den schon Moses angezeigt hatte, als er in dem von Jesus erwähnten Spruch, während er das Volk erinnert an seine Speisung mit Manna, zugleich hinzufügt: „Auf daß dir Gott kund thäte, daß der Mensch nicht lebt vom Brot allein, sondern von allem, das aus dem Mund des Herrn gehet". Also werden auch wir daran recht festhalten müssen, daß unser Volk über seinem irdischen Verlangen und Genießen die Seelenspeise, die zum wahren Leben unentbehrlichen geistigen Güter nicht vergessen oder gar gering schätzen lerne. Andrerseits werden wir stets zur Geltung zu bringen haben, wie jene sittlich-religiösen Forderungen eines frommen Familienlebens, bürgerlicher Wohlordnung, wie die edeln Mächte der Zucht und Ehre, des Friedens und der Freundschaft ihren gesegneten Einfluß haben auf das zeitliche Glück und den äußern Wohlstand. „Die Gottseligkeit ist zu allen Dingen nütze und hat die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens."

Was ist denn nun das lebenspendende und lebenerhaltende Wort aus Gottes Munde, von dem Moses und Christus reden? Es läßt sich einfach und zusammenfassend bezeichnen als Gesetz und Evangelium. Und was dieses Wort von uns fordert, ist darnach nichts anderes als Gehorsam und Glauben. Wenn diese Kräfte in einem Menschen erzeugt werden, so erhebt sich sein natürliches Leben zu einem geistlichen Leben. Im Gehorsam gegen die ewigen Gottesgesetze wird ein Volk auch seinen zeitlichen Wohlstand fördern, im Glauben an die Erlösung werden die Menschenseelen den Frieden und die Kraft erlangen, den Weg aus der Welt in das Gottesreich zu wandeln.

Zunächst ist es allerdings Pflicht der Geistlichkeit, dem christlichen Volke das Wort Gottes darzubieten. Freilich darf sich solche Gabe nicht auf die Mauern des Gotteshauses einschränken. Wir haben unsern Gemeinden ein geistliches Leben, ein Leben des Gehorsams und des Glaubens nicht bloß vorzureden, sondern persönlich vor Augen zu stellen. „In der heiligen Schrift", sagt Luther, „sind ja nicht Leseworte, wie die Leute meinen, sondern lauter Lebeworte, die nicht zum Spekulieren und Hochsinnen, sondern zum Leben und Thun dargesetzt sind." Je mehr wir Prediger das einsehen, desto weniger werden wir in Versuchung kommen, durch theologischen Zank dem Volke Steine statt Brot darzureichen. Sind wir selbst begeistert von der ewigen Wahrheit und erfüllt von der seligmachenden Kraft des göttlichen Wortes, so wird es uns gelingen, auch unsre irrenden und verlorenen Brüder von den Trübern der Welt, womit sie sich zu sättigen begehren, wieder zurückzuleiten zum Vaterhause, daß sie sich weiden lassen auf den grünen Auen und sich führen lassen zum frischen Wasser des guten Hirten. Immer freudiger und immer getroster werden dann unsre Gemeinden mit uns bezeugen: „Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens; und wir haben geglaubt und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!"

Aber, meine lieben Brüder, vergesset nicht, daß wir eine Gemeindekirche, keine Pfarrerskirche sind. Gerade die Verbindung, zu welcher wir hier versammelt sind, stellt uns das recht deutlich vor die Augen. Allen Christen ruft es Petrus zu: „Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Lichte." Die Grundlage der evangelisch-protestantischen Kirche, das Recht und die Aufgabe des allgemeinen Priestertums, wieder allgemein und lebendig zum Bewußtsein zu bringen, thut not. Was in unsrer Kirchenverfassung darüber auf dem Papier steht, sollen ganz besonders unsre kirchlichen Versammlungen in Kirchengemeinderat, Diözesansynode und Generalsynode in thatkräftiges Wirken umsetzen. Mögen hierzu die Mitglieder dieser Versammlung aus dem Laienstande mit denen aus

dem geistlichen Stande sich treu und herzlich verbünden! Ein solches Vorbild bleibt nicht ohne Einfluß auf unsre Gemeinden. Nicht allein deren Vertreter, sondern mit denselben die christlichen Hausväter und Hausmütter mögen sich und ihre Familien „als die lebendigen Steine immer mehr bauen zum geistlichen Hause und zum heiligen Priestertum, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch Jesum Christum". Davon hängt der gesegnete Bestand und die gedeihliche Zukunft unsrer Kirche, vor allem ihre wirkungsvolle Stellung im Volksleben ab, daß alle, die ihr zugethan sind, sich verantwortlich fühlen für ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit, daß sie nicht als eine herkömmliche äußere Einrichtung dastehe, sondern dem Urbilde gleiche, welches Paulus ebenso deutlich als ergreifend uns vorzeichnet: „Lasset uns rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am andern hanget durch alle Gelenke, dadurch eins dem andern Handreichung thut nach dem Werk eines jeglichen Glieds in seinem Maße, und machet, daß der Leib wächset zu seiner selbst Besserung; und das alles in der Liebe." Eine solche Kirche zeigt und bietet das, wovon der Mensch eigentlich lebt, tägliches Brot und himmlische Seelenspeise.

In dem Herrn Geliebte! Am 22. November 1728 ist Markgraf Karl Friedrich, unseres Großherzogs unvergeßlicher Ahnherr, geboren. Heute kehrt sein Geburtstag wieder. Er hat den Grund gelegt zur Einheit des badischen Volkes und der evangelisch-protestantischen Kirche unseres Heimatlandes. Vor zwei Jahren bei der Eröffnung der Generalsynode erinnerte ich an Karl Friedrichs Kirchenratsinstruktion von 1797, an ihre Bedeutung bis zur Gegenwart. Heute möchte ich zum Schluß jener Worte gedenken, die Karl Friedrich 1783 an sein Volk richtete, als es ihm nach Aufhebung der Leibeigenschaft aus dankbarem Herzen huldigte: „Daß das Wohl des Regenten mit dem Wohle des Landes innig vereint sei, so daß beider Wohl- und Übelstand in eins zusammenfließen, ist bei mir, seitdem ich meiner Bestimmung nachzudenken gewohnt bin, ein fester Satz geworden. Mir ist Erfüllung meiner Wünsche, ein freies, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren." Der gleiche Sinn und Geist lebt in dem Herzen und in dem Regiment unseres teuern Fürsten und Landesbischofs. Freiheit und Wohlstand, Gesittung und Christentum in seinem Volke zu fördern, ist auch sein Beruf, sein Glück, sein heiligstes Anliegen. Helfen wir dazu mit nach dem Maß unserer Kraft und unserer Aufgabe! Der Gott aller Gnade walte über und in unsern Verhandlungen, daß sie einen hellen Schein hinauswerfen in unser kirchliches Volksleben, der Wahrheit entsprechend: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes gehet. Amen!

Predigt

zum

Schluß der Generalsynode

gehalten

in der Schloßkirche zu Karlsruhe am 7. Dezember 1894

von

F. Bauer, Stadtpfarrer und Dekan in Lahr.

Gottesdienstordnung:

1. Chorgesang: Fest steht dein Wort.
2. Eingangsgebet und Schriftlesung: Eph. 1, 3—6.
3. Gemeindegesang: Was wär ich ohne dich gewesen? 64, 1 u. 2.
4. Predigt über Joh. 1, 16.
5. Gemeindegesang: Laß dein mich sein und bleiben. 52.
6. Hauptgebet, Unser Vater, Friede Gottes.
7. Chorgesang: Sollt' ich meinem Gott nicht singen? 5, 1 u. 11.
8. Segen.

Text: Joh. 1, 16: „Aus seiner Fülle haben wir Alle genommen Gnade um Gnade."

Wir sind zum Schlusse unsrer generalsynodalen Thätigkeit gekommen. Da ist es für uns nicht bloß eine hergebrachte Sitte, sondern ein tiefes Bedürfnis, in Gottes Haus uns wieder zusammen zu finden wie beim Beginn unsrer Arbeit. Wurden wir dort mit sichrer Hand zu dem hingeführt, welcher uns als der Hirte und Bischof das Brot des Lebens bietet für Leib und Seele; war es sein Wort, das uns der Wegweiser sein sollte für unsre Arbeit, — so eilen wir auch heute zu keinem Anderen, als zu Ihm, dem Herrn der Kirche und dem Haupte der Gemeinde, um mit unserem Worte uns zu ihm zu bekennen.

Wer auch das verlesene Wort gesprochen haben mag, ob der Täufer oder der Evangelist, das ist gewiß, der so spricht, ergreift die Hände Andrer nd bezeugt, gleichsam die ganze seitherige Thätigkeit abschließend, mit ihnen insgesamt als die von ihnen Allen gemachte Erfahrung: Aus seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.

Das sei auch unser Bekenntnis am Schlusse der Generalsynode. Dabei können wir uns dem Eindruck nicht entziehen, den der Teil des Kirchenjahrs auf uns macht, in welchem unsre Verhandlungen stattfanden. Wir stehen in der Adventszeit; da muß das Auge gerichtet sein auf den, der gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen; und sehen wir ihn, so wird das Herz mit Freude erfüllt. Dem Advent ging aber der Bußtag voraus; sein ernstes Wort klingt noch nach. Wo uns der Herr begegnet, werden wir daran erinnert.

Aus Seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.

Das sei unser Bekenntnis am Schlusse der Generalsynode. Es spricht sich darin aus 1. die Adventsfreude, 2. eine Bußtagserinnerung.

1.

Mir geht es wie dem Psalmisten: Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich (Ps. 89, 2). Dazu gehört freilich eine besondere Freudigkeit, und die fehlt gar manchmal. Ich weiß auch sehr wohl, daß sie heute Manchem unter uns fehlt. Er vermag nicht die Zustände des öffentlichen Lebens in der Kirche, und besonders in unsrer evangelischen Kirche in so rosigem Lichte zu betrachten, daß ihm eine volle Adventsfreude aufginge. Es ist wahr, wir haben Gelegenheit gehabt, nicht allein in die manchfachen Nöte der Kirche und ihrer Diener einen Blick zu thun, sondern auch in die tiefen sittlichen Schäden, besonders der Jugend, in die Verirrungen in Lehre und Leben, in die Abgründe des Unglaubens, gegen welche die Sorge um das tägliche Brot fast ganz in den Hintergrund tritt, — und ein verzagtes Gemüt sieht das Volk reif zum Verderben, die Kirche nahe ihrem gänzlichen Verfall.

Dennoch sollte ich meinen, sei es nicht so schwer, das Herz zu öffnen für den Adventsruf: Freue dich, du Tochter Zion, siehe, dein König kommt zu dir! Gilt denn das Wort des Apostels nicht mehr? Gehört es nur der geschichtlichen Vergangenheit an, das Wort: Wo die Sünde mächtig geworden ist, da ist doch die Gnade viel mächtiger geworden? (Röm. 5, 20.)

Advent deutet doch hin auf den, in welchem die Gnadengedanken Gottes über der sündigen Welt beschlossen sind, in welchem nach Gottes Wohlgefallen alle Fülle wohnen sollte und alles durch Ihn versöhnt würde zu Ihm selbst, in welchem das von der Welt her verborgene Geheimnis geoffenbart und damit als

die ewige Gottesliebe hineingetreten ist in die Welt der Sünder. Eine Knechtsgestalt ist es freilich, und noch dazu die des Kreuzes, in welchem Er durch die Geschichte der Menschheit schreitet. Aber dennoch ist es ein Siegesgang; denn in dieser Knechtsgestalt birgt sich seine ewige Herrlichkeit. Es ist der Gang dessen, der da lebt. Mit dem Scepter seiner Gnade vollzieht er seine Regierungsgewalt, welche er sich durch seinen Tod am Kreuz erworben, und durch seine Auferstehung von den Toten und den Hingang zum Vater in Besitz genommen hat.

Es kann nicht Ruhe werden,
Bis Jesu Liebe siegt,
Bis dieser Kreis der Erden
Zu seinen Füßen liegt.

Diese Fülle der göttlichen Herrlichkeit Jesu Christi ist es, aus welcher eine Gnade nach der andern tritt, durch welche eine aus der andern hervorwächst, eine neue immer mit der früheren sich verbindet. Diese unendliche Kette von Gnaden ist so stark, daß eher Berge weichen und Hügel hinfallen sollen, als daß seine Gnade von uns weiche und der Bund seines Friedens hinfalle (Jes. 54, 10). Das versteht der Apostel gar wohl, da er über die Geschichte des Einzellebens das Wort schreibt: Wir wissen, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen (Röm. 8, 28). Und die Geschichte der christlichen Kirche offenbart eine ununterbrochene, stets sich erneuernde Gnade. Sie mag in ihrer Gestalt und Kraft oft wechseln, daß es scheinen könnte, als ob sie vom Schauplatz der Welt ganz zurücktrete, um ihn den zerstörenden Mächten des Irrtums und des Unglaubens zu überlassen. Aber Jesus Christus ist gestern und heute und derselbe in Ewigkeit. In jeder und gerade in der Knechtsgestalt bewegt sich die Gnade der Vollendung entgegen. Denn der Gang Christi durch die Weltgeschichte, sein Kommen ist nicht ein Gang rückwärts, sondern vorwärts, alles mit seinem Geist durchdringend und erfüllend und den Widerstand nicht mit Gewalt niederhaltend, sondern ihn besiegend durch die Fülle der Macht der Gnade.

Diese Gnadenzüge, treten sie nicht auch klar und deutlich hervor in der Geschichte unsrer Evangelisch-protestantischen Landeskirche? Gar manchmal schon schien es kleinmütigen und verzagten Herzen, als ob das Auseinanderfallen derselben nur eine Frage kurzer Zeit wäre.

Mitten in den Zeiten des tollsten Unglaubens hat Markgraf Karl Friedrich der Gesegnete die für jene Zeit ein Meisterstück biblischen Glaubens und kirchenpolitischer Weisheit zu nennende Kirchenratsinstruktion ausgehen lassen, durch welche die aus den mannigfältigsten Rechtsverhältnissen, sittlichen Anschauungen, kirchlichen Gewohnheiten und Sitten hervorgegangene Landeskirche ein festes Steuer erhielt und bis zur Stunde bewahrte, um die gewaltigsten Stürme unsres Jahrhunderts bestehen zu können. Nur Unkenntnis mit der Geschichte unsrer Kirche oder ein von Parteileidenschaft getrübtes Auge kann behaupten, daß seitdem das Leben unsrer evangelischen Landeskirche rückwärts gegangen sei. Da fehlt das Verständnis für die alles besiegende Macht der Gnade Gottes, weil man den Maßstab der Weltgeschichte an die des Reiches Gottes legt, wie im Einzelleben den des natürlichen Lebens an das Leben, in welchem die Gnade eine Macht geworden ist. Es ist kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt der Gnade, daß die Arbeit für das Reich Gottes nicht mehr ausschließlich in den Händen des Lehrstandes ruht, sondern die Gemeinde selbst ergriffen und beseelt hat. Trotz aller Auswüchse tritt der Segen hervor in dem reicheren Gemeindeleben, in der größeren Anforderung an die persönliche Verantwortlichkeit, in der Vertiefung des Glaubens und in der allgemeinen christlichen Liebesthätigkeit.

Daß es dabei nicht ohne Kämpfe abgehen kann, da die Gegensätze immer offener zu Tage treten, das wird den nicht irre machen können in seiner Adventsfreudigkeit, der da weiß, daß die Gnade sich mit der

persönlichen Freiheit und Selbstthätigkeit verbindet, daß sie bald reicher bald geringer bald stärker bald schwächer hervortritt.

Tragen wir diese Adventsfreude in unsern Herzen mit heim, und es werden auch die gepflogenen Verhandlungen der Generalsynode ein Segen sein für uns und unsere Gemeinden.

2.

Die Adventsfreude schließt nicht aus, daß der Bußtag seine Schatten geworfen auf die Tage unsers Beisammenseins, und daß wir fort und fort daran erinnert werden. Der Bußtag beugt nieder; er deckt die Menge der Sünde auf, zeigt die Gebrechen und Fehler, verheißt aber den Trost der Gnade und nimmt dadurch allen Selbstruhm. Als bleibende Frucht sowohl der Sündenerkenntnis als der Gnadenerfahrung reift die christliche Demut. Sie macht, daß man bei keinem Werk, bei keinem Unternehmen, bei keiner Arbeit vergißt: Von Gottes Gnaden bin ich, das ich bin. So zuversichtlich und freudig gewiß auch das Bekenntnis lautet: Aus seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade, es liegt doch darin ein Ton, der der Fülle der Gnade entspricht und zusammenklingt mit dem Wort des Herrn: Lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig.

Jedes Wort dieses Bekenntnisses beugt und demütigt. Daß Christus mit einer Fülle von Gnade uns entgegenkommt, hat etwas überwältigendes und beschämendes für uns. Wir haben aber nichts von der Gnade, wenn wir nicht nehmen. Nehmen wir nicht, so fehlt es am Glauben. Der Glaube ist aber eine Sache des persönlichen Besitztums. „Mein" ist des Glaubens Muttersprache. An mich ergeht die Frage, ob ich zu den „Allen" gehöre, welche genommen haben Gnade um Gnade.

Es ist ein großes Wort und möchte allzu kühn erscheinen, wenn es heißt: Wir Alle. Hat es Johannes der Täufer gesagt, so schließt er alle Propheten der Vergangenheit mit ein, ob sie nur von ferne und in den geringsten Anfängen die Gnade geschaut oder in Knechtsgestalt und königlicher Herrlichkeit. Kommt es aus dem Munde Johannes des Evangelisten, so reicht er die Hände allen, welche die Herrlichkeit Christi sahen, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit, ob sie auch sonst noch so widerstrebend oder willig dem Rufe des Herrn Folge leisteten, ob sie rasch zugegriffen, um mit ihm die Herberge zu teilen, oder zweifelnden Herzens erst zuwarteten, um zu sehen was da werden sollte, oder ob sie gar später den Herrn verließen und verleugneten. Aber Keiner von Beiden war ein Herzenskündiger, und doch traut jeder es dem Einfluß der Gnade Gottes zu, daß Alle mit ihm aus der Fülle Christi nahmen.

Nun frage ich: Können wir mit Recht bekennen: Wir alle? Wie? Ist die Frage so gestellt, daß ich für die anderen die Antwort geben solle, oder nicht vielmehr, daß ich für mich antworte? Ein jeder steht und fällt seinem Herrn. Sehe ich aber auf mich, dann habe ich Grund mich zu beugen und zu demütigen. Wir fehlen alle mannigfaltig. Gottes Gnade macht all unser Werk und Arbeit, unser Verdienst und Lohn zu Schanden; Gottes Gnade verurteilt all unsre Ohnmacht und Schwäche, unsre Sünde und Missethat — und doch bedeckt der Herr sie wie mit einem Schilde, und dieser Schild heißt Gnade.

Wo das Ergebnis der Verhandlungen nicht unsern Erwartungen und Wünschen entspricht, wo das Können hinter dem Wollen geblieben ist, da lasset uns nicht auf den andern sehen, nicht den Andern sondern uns selbst anklagen. Habe ich für mich nicht genug genommen Gnade, so fehlt es mir am Glauben. Spreche ich es Andern ab, so mangelt auch wieder der Glaube, die Zuversicht auf die Macht der Gnade, welche wirkt wie und wo sie will. Mangel an Glauben ist es, wenn Mißtrauen das Herz erfüllt; Mangel an Glauben ist es, wenn man fürchtet oder wünscht, daß das Wort von der Gnade Gottes zum Schweigen gebracht, daß die evangelische Freiheit, mit welcher ich die Gnade ergreife, in Fesseln geschlagen werden

könnte. Dann müßten die Gnadenströme in der Kirche versiegen, und der Herr der Kirche die Waffen, die Waffen seiner Gnade strecken vor den zerstörenden Mächten des Unglaubens.

Beschämt müssen wir es bekennen, daß der Herr seine Gnadenhände segnend über uns und unsre Arbeit ausgestreckt hat. Wer von uns hätte nicht einen tiefen Eindruck bekommen von der Gnadenfülle und Gnadenmacht dessen, der seine Gemeinde regiert und segnet? Er hat mit seinem Geiste unsre Verhandlungen geleitet, daß so manches in der Sorge für das Wohl unsrer Kirche gelungen ist, was noch vor wenigen Jahren — was sage ich? — vor wenigen Wochen unmöglich schien. Wer erkennt nicht die Gnadenfülle und Gnadenmacht des Herrn in der ernsten und würdevollen, sachlichen und gewissenhaften Art der Behandlung der schwierigsten Fragen, welche unsre Kirche bewegen, und zwar von allen Seiten, und in der Einmütigkeit der Beschlüsse, welche auf die Beratungen folgte? Und sollte ich endlich davon schweigen, wie Gottes Gnade Lust und Kraft beschert hat zu Treue und Fleiß in unausgesetzter Arbeit, und so manche unter uns trotz leiblicher Schwachheit, trotz der Last des Alters mit jugendlicher Frische des Geistes und bewundernswerter Ausdauer ausgerüstet hat? Wahrlich, wenn ich deß gedenke, dann werde ich an die Bußtagsfrucht der Demut erinnert: Ich bin zu gering aller Barmherzigkeit und Treue, die du an mir gethan hast, und aus seiner Fülle haben wir Alle genommen Gnade um Gnade.

In diesem demütigen Glauben lasset uns nicht bloß die gemeinsame Arbeit abschließen, sondern auch ein jeder an seine besondere Arbeit wieder gehen, und was wir gewonnen an Liebe zu dem, der das Haupt ist der Gemeinde, mit heimnehmen in unsern Beruf, in unsre Häuser und Gemeinden, und zu Thaten umsetzen, welche das Gepräge seiner Gnade an sich tragen; so wird unsre Arbeit für unsre teure evangelische Kirche eine gemeinsam gesegnete sein. Werden aber einmal die Augen matt und die Füße müde, fällt die Arbeit aus den Händen, dann sei das Schlußbekenntnis all unserer Mühe und Arbeit (nach Moses [Ps. 90, 10] des Köstlichsten des ganzen Lebens): Aus seiner Fülle haben wir Alle genommen Gnade um Gnade.

Amen.

Bitte

des evangelischen Pfarrvereins in Baden, die allgemeine Kirchensteuer, insbesondre die Gehaltslage der evangelischen Geistlichen betreffend.

Hochwürdige Generalsynode!

Im Auftrag der Hauptversammlung des evangelischen Pfarrvereins, der z. Z. 350 Mitglieder zählt, erlauben sich die Unterzeichneten der hochwürdigen Generalsynode folgende Vorstellung ergebenst zu unterbreiten:

Daß die Einkommensverhältnisse der evangelischen Geistlichen unserer Landeskirche, wie auch diejenigen ihrer Hinterbliebenen und der zuruhegesetzten Pfarrer in einem grellen Mißverhältnis sowohl zu den Bezügen anderer öffentlicher Diener, als auch zu den durch die Preissteigerung der meisten Bedürfnisse erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes stehen, dürfen wir als allbekannt und unbestreitbar voraussetzen. Der hohe Evangelische Oberkirchenrat hat das wirkliche Vorhandensein einer Notlage unter der evangelischen Geistlichkeit, ebenso auch das Bestreben der Pfarrer, dieselbe Gehaltsstufe mit den Staatsdienern der Abteilung D (namentlich den Amtsrichtern und Gymnasialprofessoren) zu erlangen, als ein berechtigtes anerkannt. Am nachdrücklichsten ist dies geschehen durch den Voranschlag über die Verwendung der allgemeinen Kirchensteuer, worin unter Zurückstellung aller anderen dringenden Bedürfnisse und berechtigten Wünsche die Gehaltsaufbesserung der Geistlichen und die Erhöhung der Witwen- und Waisenbezüge als das allerdringendste Bedürfnis ausgesprochen und vorgeschlagen ist. Die Unterzeichneten wollen nicht unterlassen, auch an dieser Stelle, im Auftrag der Hauptversammlung ihres Vereins, der hohen Behörde für diesen Thatbeweis wohlwollender Fürsorge den aufrichtigsten Dank auszusprechen. Sie hat für die Erfüllung unserer Wünsche gethan, was sie ihrerseits nach Maßgabe der voraussichtlich verfügbaren Mittel nur thun konnte.

Aber ebenso rückhaltlos müssen wir aussprechen, daß diese Mittel und darum auch die vorgeschlagene Gehaltserhöhung unzureichend sind. Eine auch nur annähernde Gleichstellung mit den bezeichneten Staatsdienern der Gehaltsklasse D ist durch sie nicht hergestellt. Aus folgenden Zusammenstellungen wolle der Unterschied der beiderseitigen Gehaltsbezüge ersehen werden.

Es ist vorauszuschicken, daß bekanntlich die Beamten mit 2000 M. beginnen und zum erstenmal nach 2 Jahren, von da an von 3 zu 3 Jahren um 500 M. bis zu 5000 M. aufgebessert werden. Die Rechnung ist etwas verwickelt dadurch, daß die Dienstjahre der Geistlichen von ihrer Reception an, dagegen die der Staatsbeamten erst von ihrer definitiven Anstellung an gerechnet werden. Es erschien daher notwendig, zwei Berechnungen aufzustellen: den günstigen Fall, daß ein Staatsbeamter nach Zurücklegung seines fünften Receptionsjahres definitiv angestellt wird, und den ungünstigen, daß er bis nach Zurücklegung des

achten Receptionsjahres warten muß. Der Einfachheit halber ist auch bei den Geistlichen angenommen, daß sie mit ihrem 6. resp. 9. Jahre definitiv werden und in den Bezug ihrer Altersklasse kommen.

Übersicht der Besoldungsbezüge der Staatsbeamten (Klasse D) und der Geistlichen nach den bisherigen Sätzen.

Fall a, wenn dieselben nach dem 5. Receptionsjahre angestellt werden.
„ b, „ „ „ „ 8. „ „ „

Dienstjahre				Besoldungsbezüge im Ganzen				Mehrbezug der Staatsbeamten			
der Staatsbeamten		der Geistlichen		der Staatsbeamten		der Geistlichen		Fall a		Fall b	
Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr
				M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
0— 5	1 u. 2	5—10	9 u. 10	11 500	4 000	8 600	3 600	2 900	580	400	200
5—10	2— 7	10—15		16 000	13 500	11 000		5 000	1 000	2 500	500
10—15	7—12	15—20		20 000	17 500	13 000		7 000	1 400	4 500	900
15—20	12—17	20—25		24 000	21 500	15 000		9 000	1 800	6 500	1 300
20—25	17—22	25—30		25 000	25 000	17 000		8 000	1 600	8 000	1 600
25—30	22—27	30—35		25 000		18 000		7 000	1 400	7 000	1 400
30—35	27—32	35—40		25 000		19 000		6 000	1 200	6 000	1 200
35—40	32—37	40—45		25 000		20 000		5 000	1 000	5 000	1 000
								49 900	1 250	39 900	1 000

Der Staatsbeamte bezog hiernach in 40, resp. 37 Dienstjahren 49 900, resp. 39 900 M. mehr Besoldung als der Geistliche, mit dem er gleichzeitig examiniert und definitiv angestellt wurde. Die Differenz des Jahreseinkommens in der Zeit des höchsten Unterschieds stieg bis zu 1800, resp. 1600 M.

Der in dem Voranschlag für die allgemeine Kirchensteuer vorgeschlagenen Aufbesserung liegen folgende Annahmen zu Grunde. Wir sollen beziehen:

Bei einem Dienstalter	bis zu vollen	8	Jahren	1800	M.
„ „ „	von	8—11	Jahren	2200	„
„ „ „	„	11—15	„	2600	„
„ „ „	„	15—20	„	3000	„
„ „ „	„	20—25	„	3400	„
„ „ „	„	25—30	„	3800	„
„ „ „	„	30—35	„	4200	„

Man sieht, daß die Anfangsbesoldung um 200 M. höher angenommen ist, allerdings bis zu vollen 8 Jahren, statt bisher 7 Jahren; ferner bleibt der erste Aufbesserungssatz wie bisher 3 Jahre, der zweite dagegen 4 Jahre statt 5. Von da an steigen wir wie bisher von 5 zu 5 Jahren bis zum Höchstsatz um 400 M., so daß wir den letzten schon mit 30 Dienstjahren erreichen und zwar mit 4200 M., während man bisher den Höchstsatz mit 4000 M. erst mit 40 Dienstjahren erreichte.

Das ist ohne Zweifel sowohl für den Anfang als besonders für die Jahre vom 30. Dienstjahr an eine erhebliche Aufbesserung, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Vergleichung des bisherigen Besoldungsbezugs der Geistlichen mit dem nach dem Voranschlag des Oberkirchenrates zu erwartenden Bezuge.

(Es ist angenommen, daß man mit 6 Dienstjahren definitiv werde.)

Dienstjahre	Besoldungsbezug				Mehrbetrag	
	bisher		künftig			
	jährlich	im Ganzen	jährlich	im Ganzen	jährlich	im Ganzen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
6	1 600		1 800		200	200
7	1 800		1 800		—	—
8 u. 9	1 800	3 600	2 200	4 400	400	800
10	2 200		2 200		—	—
11—15	2 200	8 800	2 600	10 400	400	1 600
15—20	2 600	13 000	3 000	15 000	400	2 000
20—25	3 000	15 000	3 400	17 000	400	2 000
25—30	3 400	17 000	3 800	19 000	400	2 000
30—35	3 600	18 000	4 200	21 000	600	3 000
35—40	3 800	19 000	4 200	21 000	400	2 000
40—45	4 000	20 000	4 200	21 000	200	1 000
					Summa	14 600

Hienach steigt der Mehrbezug gegen früher zwischen 30—35 Dienstjahre auf jährlich 600 M. und beträgt die Gesamtsumme des Mehrbezugs in 39 Anstellungsjahren 14 600 M. oder in 40 Jahren 14 800 M. Jahresdurchschnitt 370 M.

So dankenswert diese Aufbesserung ist, so möge doch folgende Tabelle zeigen, wie weit wir damit immer noch gegen die genannten Staatsbeamten zurückstehen werden, auch wenn die Anträge des Oberkirchenrats durch die Steuersynode genehmigt werden.

Übersicht der Besoldungsbezüge der Staatsdiener (Klasse D) und der Geistlichen nach den projektierten künftigen Besoldungssätzen.

Fall a, wenn dieselben nach dem 5. Rezeptionsjahre angestellt werden,
„ b, „ „ „ „ „ 8. „ „ „

Dienstjahre				Besoldungsbezüge im Ganzen				Mehrbezüge der Staatsbeamten				Mehrbezug der Geistlichen	
der Staatsbeamten		der Geistlichen		der Staatsbeamten		der Geistlichen		Fall a		Fall b		Fall b	
Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr
				M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
0— 6	0— 3	5—11	8—11	14 500	6 500	12 000	6 600	2 500	250	—	—	100	20
6—10	3— 7	11—15		13 000	11 000	10 400		2 600	650	600	150		
10–15	7—12	15—20		20 000	17 500	15 000		5 000	1 000	2 500	500		
15—20	12—17	20—25		24 000	21 500	17 000		7 000	1 400	4 500	900		
20—25	17—22	25—30		25 000	25 000	19 000		6 000	1 200	6 000	1 200		
25—30	22—27	30—35		25 000		21 000		4 000	800	4 000	800		
								27 100	900	17 600	630	100	
										100			
										Rest 17 500			

Diese Tabelle zeigt, daß ein Staatsbeamter immer noch in 30, resp. 27 Jahren 27 100 resp. 17 500 M., im Durchschnitt jährlich 900, resp. 630 M. mehr Besoldung bezieht, als der Geistliche, der mit ihm gleichzeitig examiniert und definitiv angestellt wurde, wenn auch die projektierte Aufbesserung gewährt wird. Die Differenz des Jahreseinkommens in der Zeit des höchsten Unterschieds steigt immer noch auf 1400, resp. 1200 M.

Auch ist zu bedenken, was in der Tabelle als selbstverständlich weggelassen ist, daß uns die Beamten von unserem 30. Dienstjahre an stets um 800 M. voraus bleiben.

Zur weiteren Klarlegung des beklagten Mißverhältnisses fügen wir noch eine Tabelle an, die zeigt, daß auch bei Verkürzung der in der oberkirchenrätlichen Vorlage angenommenen Zulagefristen der Abstand zwischen dem Gehalte der Geistlichen und dem der Staatsbeamten (Klasse D) immer noch ein ganz bedeutender sein würde.

Nimmt man an, daß die Gehaltsbezüge der Geistlichen also geordnet würden:

Bei einem Dienstalter	bis zu vollen	8 Jahren	1800 M.
„ „ „	von 8—12	Jahren	2200 „
„ „ „	„ 12—15	„	2600 „
„ „ „	„ 15—18	„	3000 „
„ „ „	„ 18—21	„	3400 „
„ „ „	„ 21—24	„	3800 „
„ „ „	„ 24—27	„	4200 „

so ergäbe sich folgende Tabelle:

Übersicht der Besoldungsbezüge der Staatsdiener (Klasse D) und der Geistlichen nach obigen Sätzen.

Fall a, wenn dieselben nach dem 5. Receptionsjahre angestellt werden.
„ b, „ „ „ „ 8. „ „ „

Dienstjahre				Besoldungsbezüge im Ganzen				Mehrbezug der Staatsbeamten			
der Staatsbeamten		der Geistlichen		der Staatsbeamten		der Geistlichen		Fall a		Fall b	
Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Fall a	Fall b	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr	Betrag im Ganzen	Durchschnitt im Jahr
				M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
0—3	0—4	5— 8	8—12	6 500	9 000	5 400	8 800	1 100	366	200	50
3—7	4—7	8—12	12—15	11 000	8 500	8 800	7 800	2 200	550	700	233
7—10		12—15	15—18	10 000		7 800	9 000	2 200	733	1 000	333
10—13		15—18	18—21	11 500		9 000	10 200	2 500	833	1 300	433
13—16		18—21	21—24	13 000		10 200	11 400	2 800	933	1 600	533
16—19		21—24	24—27	14 500		11 400	12 600	3 100	1 033	1 900	633
19—22		24—27	27—30	15 000		12 600		2 400	800	2 400	800
								16 300	740	9 100	410

Ein Beamter bezöge also in 22 Dienstjahren immer noch 16 300, resp. 9 100 M. mehr als ein Geistlicher, der mit ihm gleichzeitig examiniert und definitiv angestellt wurde, im Durchschnitt jährl. 740 resp. 410. Die Differenz des Jahreseinkommens in der Zeit des höchsten Unterschieds wäre immer noch

1033, resp. 800 M.; in 30 Dienstjahren wäre die Differenz 22 700, resp. 15 500 M., also durchschnittlich 760, resp. 510 M.

Das in diesen Tabellen nachgewiesene schreiende Mißverhältnis in den beiderseitigen Gehaltsbezügen ist einem großen Teil unserer evangelischen Landesgemeinden nicht genau bekannt und scheint ihm unglaublich; es ist gewiß von ihm auch nicht gewollt.

Oder giebt es Gründe, welche diese schwerempfundene Hintansetzung der evangelischen Pfarrer gegenüber andern Berufsarten, die eine akademische Berufsbildung erfordern, irgendwie rechtfertigen?

Entweder sind diejenigen Staatsdiener, die hier mit den evangelischen Geistlichen in Vergleich gestellt sind, ungemein glänzend gestellt, d h. ihr Einkommen übersteigt weitaus den Betrag, den das öffentliche Urteil für ihren Stand als durchschnittlich zu einem genügenden Auskommen erforderlich erachtet — eine Voraussetzung, unter welcher gewiß nicht alle gesetzgebenden Faktoren einmütig allen Stufen der Staatsdiener Gehaltserhöhungen zuerkannt hätten; oder die kirchliche Gehaltsskala bleibt ganz erheblich unter der Höhe, welche man, sollen die Geistlichen nicht unter die andern Berufsarten mit akademischer Vorbildung tief degradiert werden, dem Pfarrstand wünschen muß, dessen hohe Bedeutung für unser ganzes Volksleben nicht verkannt werden kann.

Gleicht sich etwa diese große Gehaltsverschiedenheit durch Nebeneinkünfte aus? Als solche können nur die Gebühren für Kasualhandlungen in Betracht kommen. Es werden kaum 5% unserer Geistlichen durch diese eine beträchtliche Nebeneinnahme beziehen. Die Accidenzanschläge der meisten Landpfarrer bewegen sich nach behördlicher Mitteilung zwischen 30—60 Mark; in einzelnen Gemeinden werden gar keine Kasualgebühren bezahlt. Zieht man aus diesen Einnahmen die Durchschnittssumme und rechnet sie dem Einkommen des einzelnen Pfarrers zu, so wird, da dieselbe kaum 50 Mark übersteigen dürfe, das in obiger Zusammenstellung gegebene Gesamtbild durch sie nur unwesentlich verändert werden.

Ebenso kann die Thatsache, daß fast jeder Pfarrer eine Dienstwohnung benutzt, an der obigen Vergleichung nichts abmindern, weil auch den genannten Staatsbeamten teils freie Dienstwohnungen, teils besondere Wohnungsgelder gewährt werden. Durch Hinweis auf die eben bezeichneten Punkte kann der oben klargelegte Gehaltsunterschied nicht begründet werden.

Man hat sich auch auf die Genügsamkeit der Pfarrer berufen. Der Berichterstatter der zweiten Kammer über die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer äußerte: „Die Pfarrer machen geringere Ansprüche an das Leben!" Ja wohl, geringere; schon weil sie in der großen Mehrzahl ihr ganzes Leben auf dem Lande zubringen. Aber doch Ansprüche auf ein bescheidenes, sorgenfreies Leben. Und daß ein Pfarrer ein solches mit einer so viel geringeren Einnahme, als die genannten Staatsbeamten beziehen, führen könne, wird schwer zu erweisen sein.

Man hat auch gesagt, der Pfarrer in einer kleinen Landgemeinde habe wenig Arbeit; könne er die gleichen Gehaltsansprüche machen, wie etwa ein Richter? Gewiß haben manche Pfarrer wenig amtliche Arbeit. Aber sie wollen doch auch gelebt haben; die meisten würden gerne sich in größere Gemeinden versetzen lassen. Oder will man einen Unterschied machen in der Besoldung der Pfarrer in großen und derer in kleinen Gemeinden? Ist nicht auch die Arbeitslast z. B. der Richter eine sehr verschiedene?

Endlich, die Billigkeit des Landlebens wird heutzutage kein Kundiger behaupten und hiermit eine geringere Bezahlung der Landpfarrer rechtfertigen wollen!

Einen vernünftigen, gerechten Grund, die Pfarrer so viel schlechter zu besolden, wird man überhaupt nicht angeben können, außer dem Mangel an zureichenden Mitteln.

Aber auch noch nach andern Seiten hin genießen die übrigen Angestellten eine erhebliche materielle Bevorzugung. So die Zugskostenvergütung. Bei den Staatsdienern sind diese so reichlich bemessen, daß nicht selten ein Überschuß vorhanden bleibt. Wir erhalten, auch wenn der Umzug viele hundert Mark kostet,

keinen Pfennig ersetzt. Diese Auslagen mochten früher, wo man in der Regel auf eine reichlicher dotierte Pfründe versetzt wurde, leichter zu verschmerzen sein. Jetzt ist mit der Erlangung einer anderen Pfarrei eine Erhöhung des Einkommens nur in dem seltenen Fall verbunden, daß die letztere durch Kasualien einen beträchtlichen Einnahmezuwachs gewährt. Und doch muß mancher Pfarrer aus Gesundheitsrücksichten oder aus andern triftigen Ursachen einen Stellenwechsel vornehmen. Ist der Wunsch, daß auch den Pfarrern eine mäßige Zugskostenvergütung bewilligt werde, ein unbilliger?

Ähnlich steht es, wenn der Pfarrer krankheitshalber zu seiner Stellvertretung eines Vikars bedarf. Da erhält er im besten Fall ein Jahr lang den Bargehalt des Vikars mit 300 M. vergütet, hat ihm aber aus seinen Mitteln vollständig freie Station — nach dem jetzigen Voranschlag zu 700 M. berechnet — zu gewähren, während er ohnehin mit den Krankheitskosten belastet ist. Der Staatsbeamte erhält ein ganzes Jahr vollständig kostenfreie Stellvertretung.

Der Staatsbeamte arbeitet in einem Bureau, wo ihm Heizung, Beleuchtung, Reinigung, die notwendigen Schreibmaterialien, die Tages- und Fachblätter auf öffentliche Kosten gestellt werden.

Der Geistliche, der auch sein Amtszimmer den ganzen Tag offen haben muß, soll für alle diese Bedürfnisse aus seinen eigenen Mitteln aufkommen; im höchsten Fall erhält er ein lächerlich kleines Schreibmaterialienaversum, das z. B. in einer großen Pfarrei 3 M. beträgt. Es sind dies Punkte, die zusammengenommen ebenfalls ins Gewicht fallen und im Lauf der Gesamtdienstzeit wiederum eine erhebliche Benachteiligung der Geistlichen im Vergleich mit den Staatsdienern darstellen.

Hierzu kommt die Unzulänglichkeit der Pensionsverhältnisse. Für die Ruhegehalte der Pfarrer konnte nach dem Voranschlag über die allgemeine Kirchensteuer keine Erhöhung vorgesehen werden.

Auch hier findet sich ein erhebliches Mißverhältnis. Der Staatsbeamte bezieht nach vollendetem 10. Dienstjahr einen Ruhegehalt von 30% des Einkommensanschlags (zu welchem außer dem Gehalt namentlich noch das Wohnungsgeld gerechnet wird) und von da an mit jedem Dienstjahr $1\frac{1}{2}$% mehr bis 75%. Nehmen wir für das Wohnungsgeld einen mittleren Satz von 400 M. und geben wir dem Geistlichen wieder 5—8 Dienstjahre mehr als dem Staatsbeamten, so ergiebt sich folgende Tabelle:

Übersicht der Ruhegehalte der Staatsdiener (Klasse D) und der Geistlichen.

Dienstjahre		Ruhegehalt				Bemerkung.
		der Staatsbeamten			der Geistlichen	
der Staatsbeamten	der Geistlichen	Einkommensanschlag M.	%	Betrag M.	Betrag M.	
10	15—18	3900	30	1170	1400	Der Tarif für die Geistlichen findet sich K. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 86 f.
12	17—20	4400	33	1452	1400	
15	20—23	4900	37,5	1800	1600	
20	25—28	5400	45	2430	1800	
30	35—38	5400	60	3240	2200	
40	45—48	5400	75	4050	2800	
50	50	5400			3000	

Nur zwei Jahre, ganz im Anfang, wo die Zuruhesetzung übrigens ein höchst seltener Fall ist, bezieht der Geistliche etwas mehr als der Staatsbeamte; die Differenz gleicht sich schon nach Verfluß des 12. Dienstjahres wieder aus, und von da an ist der Staatsbeamte dem Geistlichen stets mit Beträgen von jährlich 200, 630, 1040, 1250 und 1050 Mark voraus.

Das sind unzureichende Bezüge. Wir könnten einen hochangesehenen Geistlichen nennen, der nach einem Leben voll treu angestrengter Berufsarbeit in den Ruhestand treten mußte mit dem bittern Gefühl, sich hier aufs äußerste einschränken zu müssen, ja mit der Versicherung an seine Angehörigen: „es ginge euch besser, wenn ich stürbe."

Die Unzulänglichkeit der Ruhegehalte allein dürfte schon die Notwendigkeit einleuchtend machen, daß der evangelischen Kirche etwas reichlichere Mittel zur Verfügung gestellt werden, als bis jetzt geschehen ist.

Die evangelischen Geistlichen könnten sich ja trotz des großen Gehaltsunterschieds zwischen ihnen und den Staatsdienern bescheiden, wenn sie ihrerseits nur ein zulängliches Einkommen genössen. Nicht darin liegt das Mißliche unserer Gehaltslage, daß andere Berufszweige ein größeres Einkommen haben, sondern darin, daß wir kein genügendes Einkommen haben. Allerdings macht die klaffende Ungleichheit unseres Gehalts im Vergleich mit demjenigen anderer akademisch gebildeter Angestellten die Unzulänglichkeit unseres Einkommens noch empfindlicher. Selbst eine erhebliche Anzahl von Staatsbeamten ohne akademische Berufsbildung ist mit einer reicheren Besoldung bedacht als die Geistlichen. Schon ein Blick in den Gehaltsetat des Evangelischen Oberkirchenrats beweist dies. Außerdem hiezu ein Beispiel aus der Wirklichkeit. Ein Pfarrer, der jetzt 12 Dienstjahre hat, bezieht bis jetzt 2200 M., inskünftige soll er 2600 M. erhalten; sein 2 Jahre jüngerer Bruder hat nach Absolvierung der Obersekunda das Finanzfach ergriffen, bezieht jetzt 2550 M. außer Wohnungsgeld, steigt mit dreijährigen Zulagefristen auf 3800 M. und kann im besten Fall 4500 M. erreichen; der Pfarrer, der 6 Jahre länger studiert hat, wird in 5jährigen Zulagefristen nach der neu vorgeschlagenen Skala höchstens 4200 M. erreichen. Solche Zahlen reden.

Diese materielle Hintansetzung des Pfarrstandes bedeutet für einen beträchtlichen Teil seiner Glieder, für alle, die ohne Privatvermögen sind, geradezu eine Notlage. Mögen es manche unideal finden, daß die Pfarrer um so materielle Dinge, wie Besoldungsfragen sind, sich bekümmern — unser Stand hat lange und geduldig zugewartet, er hat nicht die Presse mit Klagen und Beschwerden erfüllt. Jetzt, wo seine Besoldungslage von den zuständigen Instanzen beraten wird, sind wir es unsern Familien, unserer Zukunft, unserem Stand, sowie auch der Kirche schuldig, eine zureichende Besserung dieser Zustände zu erstreben. Und wenn ein ganzer Stand für seine bedrängten Glieder eintritt, wenn er einem aus materiellen Ursachen drohenden Niedergang seiner ganzen sozialen Stellung entgegenarbeitet, so wird hierin auch ein ideales Moment nicht zu verkennen sein. Die ganze ideale Haltung unseres Lebens, die andere mit Recht und die wir selbst von unsrem Stand fordern, ist durch materielle Voraussetzungen mit bedingt, sie hängt mit ihnen so nahe zusammen, als die vierte Bitte bei der dritten steht. Gerade diese ideale Seite der materiellen Gehaltsangelegenheiten bitten wir ins Auge zu fassen.

Im Allgemeinen: Unsere Studiengenossen, die nicht alle über uns gesessen, die nicht mehr und nicht länger studiert haben, die nicht mehr arbeiten und leisten als wir, sind in ihrer Staatsstellung uns weit an Gehalt voraus, zudem, daß sie großenteils in Städten mit allerlei Bildungsanstalten sitzen — und nicht nur sie, auch solche Beamte, die nicht vollständige Gymnasialbildung genossen und schon vom 18. und 19. Jahre an Gehalt bezogen haben, haben zum Teil höhern Rang, höhere Diätenklassen u. s. w. Entspricht es der Würde einer so großen öffentlichen Gemeinschaft, wie unsere Kirche es ist, daß sie ihre Diener so kärglich halte und dadurch ihre soziale Stellung herabdrücke?

Wie erstaunt, wie mitleidig hören Techniker, Kaufleute, Industrielle von unserer Pfarrgehaltsskala, es ist oft fast ein verächtliches Mitleid; in der Regel taxiert man in diesen Kreisen unser Einkommen für viel höher als es ist — oder auch man taxiert den Mann und das Amt nach seinem Gehalt. Es liegt in der verhältnismäßig niederen Bezahlung auch eine Geringschätzung des geistlichen Amts, welche nicht geeignet ist, unser Gemüt zu idealen Höhen zu erheben. Das durch seine äußere Lage bedingte Gesamtauftreten des Geistlichen, seine Lebenshaltung in Kleidung, Wohnung u. s. w. ist nicht gerade ausschlaggebend, aber doch

mit von Bedeutung für seine Wirksamkeit; ein Pfarrer, der seine Armut mit Mühe verbirgt, genießt schwerlich so viel Achtung und Einfluß, wie bei einem immerhin einfachen, aber doch von Nahrungssorgen freien Leben.

Es sei Einzelnes hervorgehoben:

Zum idealen Leben eines Pfarrers gehört wohl auch, daß er je und je ein neues Buch kauft und liest, daß er mit seiner Wissenschaft fortschreitet, daß er ein wenig mit der neuen Litteratur Fühlung behält und nicht auf vorsündflutlichem Standpunkt stehen bleibt. Da sagte vor mehreren Jahren ein hervorragender Verleger und Buchhändler: „Ich wundere mich; die jungen Geistlichen kaufen stets ziemlich viele Bücher; aber sobald sie verheiratet sind, hört's auf." Er meinte, das Familienleben nehme ihnen Lust und Zeit zum Studium. Vielmehr: dem Pfarrer, der für den Unterhalt seiner Familie auf seinen Gehalt angewiesen ist, fehlen die Mittel. Mancher strebsame Pfarrer bringt das Geld zu einer theologischen Zeitschrift, zu einem theologischen Hauptwerk nicht auf: er besinnt sich so lange, 20, 30 M. dafür auszugeben, bis wieder ein neueres erscheint, und dann fängt das Besinnen wieder von vorn an, ob er sich diese Ausgabe erlauben kann. In dem uns vorliegenden Budget eines tüchtigen wissenschaftlich interessierten und ideal angelegten Pfarrers heißt es: „für Bücher: gleichfalls nichts, man studiert die alten Bücher der Väter und denkt sich, was die Neueren gefunden haben —!" Es giebt Geistliche auf den entlegensten Pfarreien, die einer anregenden Lektüre doppelt bedürftig wären, welche sich nicht einmal das Halten einer Zeitung gestatten — aus notgedrungener Sparsamkeit. Wenn sich ein Pfarrer mit Rücksicht auf seinen schmalen Geldbeutel die unentbehrliche Nahrung und Anregung des Geistes versagen muß — das ist kein idealer Zustand.

Ein andrer Punkt: Einer der Mitunterzeichneten hat s. Z. für 17 Krankenbesuche dem Arzt 197 M. bezahlt; dazu für Bote zu Arzt und Apotheke etwa 30 M.; ferner mußte er meist dem Arzt ein Fuhrwerk stellen, und zwar dann jedesmal wegen des weiten Weges und schlechten Wetters eines für die Herfahrt und ein zweites für die Rückfahrt; dafür zahlte er nur an Zehrung und Trinkgeld auch etwa 30 M. — Es giebt Orte, wo man 20 M. für einen ärztlichen Besuch bezahlt. Gewiß, und das wird mit rückhaltslosem Dank von allen Amtsbrüdern zugestanden werden, leistet in schweren Krankheitsheimsuchungen die hohe Behörde aus dem Allgemeinen Hilfsfond Beihilfe —, aber diese kann doch nur einen Bruchteil der Krankheitskosten decken.

Es muß schon sehr gefährlich aussehen, bis ein vermögensloser Pfarrer in einer abgelegenen Gemeinde sich entschließt, den Arzt zu rufen; er weiß, so gut wie seine Bauern und Taglöhner, „krank werden heißt arm werden"; müßte er nicht mit jeder Mark und jedem Pfennig rechnen, so würde er sich die Beruhigung eines ärztlichen Besuchs nicht versagen. In solchen Heimsuchungen kargen zu müssen, — ist hart. Oder betrachten wir das Bild von einer andern Seite! Wie oft soll und möchte der Geistliche den Kranken und Armen seiner Gemeinde zu Hilfe kommen? Es ist keine Übertreibung, wenn wir behaupten, daß an uns Pfarrer die größten Ansprüche auf Almosen und Unterstützungen gemacht werden, und, was noch fast mehr ins Gewicht fällt, daß wir am meisten Einblick in die oft große Not der verschämten Armen haben, wo wir helfend eintreten sollen. Wir haben nicht die Einrichtung, wie sie in Gemeinden des Rheinlandes gefunden wird, wo die Gemeinde dem Geistlichen eine gewisse Summe gerade für solche Wohlthätigkeitszwecke zur freien Verfügung übergiebt. Der Geistliche sollte so gestellt sein, daß er auch in seiner Gemeinde fröhlich wohlthun und mitteilen kann und nicht zu seinem eigenen Schmerz der Armut gegenüber fast geizen muß.

Gewiß, es giebt nicht wenige Pfarrhäuser, in welchen Reichtum und Überfluß herrscht. Aber aus dem Pfarrgehalt stammt dieser nicht. In vielen Pfarrhäusern trägt man still allerlei Entbehrung, in manchen sind Not und Sorgen daheim und dadurch viel Bitterkeit; denn, alles in allem genommen: unser ideales Amt nährt heutzutage seinen Mann nicht; ja, den Mann vielleicht und auch noch die Frau, aber, wenn sonst keine Hilfsquellen da sind, sei es an Vermögen, sei es an Nebenverdienst, der selten und sauer genug

ist, den Mann mit seiner Familie ernährt unser Amt nicht. Und das führt uns auf den Punkt, wo dem Geistlichen die Unzulänglichkeit seines Einkommens am allerbittersten fühlbar wird. Wenn wir die, für viele Pfarrhäuser brennendste Frage der Erziehung und Ausbildung der Kinder besprechen, so ist's doch gewiß nicht zu viel verlangt, wenn wir im allgemeinen als Regel aufstellen, der Pfarrer sollte seinen Kindern eine standesgemäße, d. h. eine solche Ausbildung geben lassen können, daß sie im Leben ungefähr dieselbe Stellung wie er, in den gebildeten Ständen, einnehmen können. Das ist für einen vermögenslosen Landpfarrer, der fern von Schulen wohnt und seine Kinder nach auswärts bringen muß, unmöglich. In diesem Punkt sind wir der großen Mehrzahl der Staatsdiener u. s. w. gegenüber außerordentlich im Nachteil. Wenn wir das reiche Kapitel der Familien- und Kindersorgen aufschlagen, da müssen wir beinahe fragen: War es nicht weise, daß es auch hierzulande in unserer Nähe sog. evangelische Cölibatspfarreien gab, deren kärglicher Ertrag ihre Inhaber zum Cölibat nötigte? Sollte man nicht am Ende von jedem Pfarrer, der heiraten will, wie im Offiziersstand, den Nachweis eines gewissen Vermögens einfordern? Das wäre nicht ideal, aber es würde manchen unidealen Zuständen vorbeugen.

Sehen wir aber von diesem verzweifelten Ausweg ab, so viel steht außer Frage, daß etwa ein Drittel unserer Pfarrfamilien unter der Höhenlage des mittleren städtischen Bürgerstandes und des besser situierten Bauernstandes in Nahrung, Kleidung und Wohnungseinrichtung lebt. Wir haben nicht wenig Pfarrhäuser, in welchen man aufs allerbescheidenste, ja dürftig lebt, in welchen man z. B. kein Dienstmädchen halten kann, in welchen die Kinder nur geschenkte Kleider tragen u. s. w. Zu diesen Thatsachen, die wir mit Namen belegen können, kommt noch die Mitteilung, die uns auf das Bestimmteste gemacht wird, daß etwa ein Viertel unserer evangelischen Geistlichen infolge der schlechten Gehaltsverhältnisse mehr oder weniger schwer verschuldet sei — wahrlich, ein sehr unidealer Hintergrund für unseren idealen Beruf. Fast in jedem anderen Beruf hat der tüchtige Arbeiter Aussicht, in höhere, einflußreichere Stellung und besseren Gehalt aufzusteigen. Wie viele Prozent der Juristen, der Philologen rücken in höhere Ämter vor! Das ist bei unserem Stand so gut wie ausgeschlossen. Nicht einmal ein Prozent der evangelischen Geistlichkeit kann eine „Ratsstelle" bekleiden. Um so mehr, da keiner hoffen kann, die Mängel der Gegenwart durch eine reichere Einnahme der Zukunft ersetzt zu sehen, sollte ihm sein bescheidenes Auskommen gewährt werden, das ihm ermöglicht, unbeirrt von Sorgen und hohen Wünschen, seine ganze Befriedigung in der Erfüllung seines engbegrenzten Berufes zu suchen.

Der geistliche Stand hat bisher aus allen Schichten unseres Volkes immer wieder jungen Zuwachs erhalten; es ist gewiß auch wünschenswert, daß ihm aus dem Landvolk und Handwerkerstand stets frische, unverbrauchte Kräfte zugeführt werden. Aber es wäre auf der anderen Seite beklagenswert, wenn die Söhne aus Familien von hervorragender Berufsstellung und höherer Geistesbildung vom theologischen Studium und Kirchendienst fern blieben. Das ist für die Zukunft zu befürchten, wenn unser Stand seine bisherige soziale Stellung nicht wenigstens behaupten kann. Das Vertrauen zu seiner Wissenschaftlichkeit, zu der Höhe seines Bildungsstandes, zu seiner Unabhängigkeit müßte sinken, wenn die Bereitwilligkeit der den gebildeten Ständen angehörigen Väter sinken würde, ihre Söhne den geistlichen Beruf ergreifen zu lassen, möchten sie auch demselben noch so viel Freudigkeit und Fähigkeit entgegenbringen.

Das gilt insbesondere auch von den Pfarrern. Die Pfarrerssöhne sollen unter dem theologischen Nachwuchs am wenigsten fehlen. Aber wenn unter den Sorgen dem Pfarrer der Idealismus verkümmert und die Berufsfreudigkeit abnimmt? Früher waren es die Erfahrungen der Pfarrwahl, die manchen Pfarrer so verbitterten, daß er keinen Sohn Theologie studieren lassen wollte. Jetzt ist es die ungenügende Besoldung, die wiederum Väter und Söhne in Pfarrhäusern vom Studium der Theologie abschreckt. Der Vater, der aus dem Rechnen und Sparen nicht herauskommt, der Sohn, dem der Vater ein erwünschtes, schönes Buch versagen muß, denken beide: „nur kein Pfarrer." Und wenn um der materiellen Lage willen Pfarrer den eigenen Söhnen ihren idealen Beruf verleiden — das ist wahrlich ein unerwünschter Zustand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird die äußere Lage des geistlichen Standes nicht erheblich gebessert, so wäre er verurteilt, ins Proletariat herabzusinken. Durch das Ungesunde unserer modernen Verhältnisse sind ja auch Glieder anderer gebildeter Stände in Not und Mangel getrieben; es giebt bereits ein Proletariat unter den Gebildeten; soll es auch noch aus dem Pfarrerstand Zuwachs erhalten?

Wie beklagenswert wäre dies in Hinsicht auf den idealen Beruf der Kirche und ihrer Diener!

Nach all dem Gesagten glauben wir vor Gott und Menschen aussprechen zu dürfen: Es ist kein Übermut und keine Unbescheidenheit, sondern eine wohlgegründete Bitte, unser Recht und unsere Pflicht, und es liegt auch im Interesse der Kirche selbst, wenn wir um eine weitergehende Verbesserung unserer Gehaltslage, insbesondere auch um eine Erhöhung der Ruhegehalte, uns ernstlich und dringend bemühen.

Der Hochwürdigen Generalsynode

stehen zu diesem Zwecke zunächst keine weiteren Mittel zu Gebote. Solche müssen erst auf gesetzlichem Wege flüssig gemacht werden.

Vielfach denkt man dabei an eine Erhöhung der vorläufig noch gewährten Staatsdotation. Da aber eine solche, wie man von zuständiger Seite aufs bestimmteste uns versichert, aussichtslos erscheint, so dürfte nach unserem Dafürhalten die Beschaffung zureichender Mittel, wie für andere kirchliche Bedürfnisse, z. B. die Unterstützung der Diaspora, so auch für die Erfüllung unserer Wünsche nur durch die teilweise Änderung, bezw. durch einige Erweiterung des Staatsgesetzes über die allgemeine Kirchensteuer herbeizuführen sein.

So geht unsere dringende Bitte an Hochwürdige Generalsynode dahin, Hochdieselbe wolle es sowohl vor der Großh. Regierung als vor der gesamten evangelischen Landesgemeinde ausdrücklich aussprechen, daß im Interesse unserer Kirche überhaupt und ihrer Diener insbesondere auf gesetzlichem Wege eine Gewährung weiterer Geldmittel erforderlich sei und wolle dahingehende Bemühungen unserer evangelischen Kirchenbehörde durch ihr Votum kräftigst unterstützen.

Einer Hochwürdigen Generalsynode

ergebenster

geschäftsführender Ausschuß des evangelischen Pfarrvereins:

W. Ludwig, Pfarrer in Baden,

K. Mayer, Pfarrer in Dinglingen.

W. Hesselbacher, Pfarrer in Weingarten.

Baden-Baden,
den 20. November 1894.

Alphabetisches Register.

Seite

Allgemeine Kirchensteuer 1 f., 91, 97 ff., 105
Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag Beil. I.
Allgemeine kirchliche Ausgaben und deren Deckungsmittel 65, 105 f., Beil. I. 7, III. 1 ff
Allgemeiner Hilfsfond 66, Beil. 9 f zu Beil. I., Beil. II. 20, 50 f.
Altbadischer Kirchenfond 66, Beil. 9 g. zu Beil. I., Beil. II. 19 f., 48 f.
Alterspräsident 3 f.
Andenken an † frühere Synodalen 8
Arbeitervereine, Evangelische 49 ff.
Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen 91, 105, Beil. 8 zu Beil. I., Beil. V.
Ausschuß der Steuersynode 7, 9
Ausschüsse der Synode 6 ff.
Baukollektenfond und allgemeine Kollekten 87, Beil. II. 64 ff.
Bauschilling 8, 87 f.
Bauten, Kirchliche 38 f.
Beamte der Landeskirche 9, 105 f., Beil. VII.
Bekenntnisstand 14—36
Bericht des Oberkirchenrats 10 ff., Beil. VI.
Bibelauszug s. Schulbibel.
Bibelgesellschaft, Badische, Ausstellung 67
Budget der Generalsynode Beil. III. 9
Bureau der Steuersynode 7
Chorstift Wertheim 66, Beil. 9 e zu Beil. I., Beil. II. 19, 46 f.
Diakonissenhaus zu Freiburg 39
Diaspora 8, 39
Diözesankassen 66, Beil. II. 39 f., 135 ff.
Eidesfrage 46 ff.
Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer 2, 88 ff., 105, Beil. II. 25 ff., Beil. IV.
Eröffnung der Synode 1 ff.
Eröffnungspredigt 1, 7, Beil. XI.
Evang.-sozialer Kongreß 67
Frauenverein, Einladung 9
Geburtstag J. K. H. der Großherzogin 66, 87
Gehaltsetat des Evang. Oberkirchenrats Beil. 2 a zu Beil. I.
Gehaltslage der Geistlichen 91 ff., Beil. XIII.
Geistliche Witwenkasse 86, Beil. II. 23 ff., 58 f.
Gemeindehäuser 109
Gemeindeleben 10, 39

Seite

Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung 86, Beil. II. 21 f., 72 f.
Generalsynodalausschuß, Wahl desselben 111
Gustav-Adolf's Geburtstag 12 f.
Gustav-Adolf-Festspiel 9, 67, 106 ff.
Innere Mission, Bericht des Landesvereins 67
Jugendsekretäre 3
Karfreitagskollekte 39, Beil. II. 66 f.
Kasse für das kirchliche Baupersonal 66, Beil. 3 zu Beil. I., Beil. II. 21, 72 f.
Kirchengesang 6, 13
Kirchenratsinstruktion 16 ff.
Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 66, Beil. 9 c zu Beil. I., Beil. II. 9 ff., 46 f., 89 ff.
Kirchensteuer, s. unter „allgemeine" und „örtliche"
Kirchenvermögen 66, 86 f., Beil. II.
Kollekten 39, Beil. II. 66 f.
Konferenzen der Religionslehrer 13 f., 36 f.
Konfirmandenfälle 87, 108 ff.
Kosten der Generalsynode 65, Beil. III. 11
Kultus 37
Lehrerinnen, deren musikalische Vorbildung 38
Lehrstreit 15 ff.
Leopoldshafen, Kirchengemeinde 8, Beil. IX.
Luisenstiftung 66, Beil. II. 68 f.
Melanchthon-Rothe-Stiftung 66, Beil. II. 70 f.
Mitgliederverzeichnis V f.
Neuer evang. Kirchenfond 86, Beil. II. 43 f.
Örtliche Kirchensteuer 54 ff., 66, Beil. II. 34 ff., 127 ff.
Orgelspiel 37
Ortsfonds 66, Beil. II. 34 ff.
Pastorationsstellen und deren Bezüge Beil. 6 zu Beil. I.
Pfarrbesoldungen Beil. 4 zu Beil. I.
Pfarrhilfsfond 66, Beil. 9 b zu Beil. I., Beil. II. 20 f., 52 f.
Pfarrverein, Bitte desselben, den Baufchilling betr. 8, 87
Pfarrverein, Bitte desselben, die Gehaltslage der Geistlichen betr. 91 ff., Beil. XIII.
Präsident, Wahl desselben 4
Reformationsfestkollekte Beil. II. 66 f.
Regiekasse 86, Beil. 2 zu Beil. I., Beil. II. 70 f.
Religionslehrer an Mittelschulen 39
Religionsunterricht 13 f., 36 f.
Ruhegehalte der Geistlichen 92 ff., 103 ff.
Sammlung kirchlicher Gesetze und Verordnungen 14
Schluß der Synode 111 ff.
Schlußpredigt 114, Beil. XII.
Schriftführer, Wahl derselben 4
Schulbibel 54, 67 ff.
Schwarz, Pfarrer, dessen Eingabe 87, 106
Sekretär Maier'scher Stipendienfond 87, Beil. II. 68 f.
Singen, Kirchengemeinde 8, Beil. VIII.
Sonntagsruhe 39 ff., 41, 46
Sozialdemokratie, deren Bekämpfung 11 f., 48 ff.
Staatsbeitrag zum Aufwand des Oberkirchenrats Beil. 2 e zu Beil. I.
Staatsdotation 97 ff.
Stadtmission, Einladung 87

Seite

Stadtvikariate und andere selbständige Vikariate, deren Bezüge Beil. 5 zu Beil. I.
Stenographen, Vertrag mit denselben 6, 8
Stiftschaffnei Lahr 86, Beil. 9 d zu Beil. I, Beil. II 15 ff, 47 f., 101 ff.
Stipendien, deren Rückzahlung 39
Stolgebühren 54 ff., Beil. X.
Unionsurkunde 17 ff.
Unterländer Kirchenfond 86, Beil. 9 b zu Beil. I., Beil. II. 5 ff., 42 f., 77 ff.
Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und -waisen 87, Beil. II. 60 ff.
Verpflichtung der Mitglieder 3
Vizepräsident der Steuersynode 7
Vizepräsident der Synode 4
Vikariate, deren Vermehrung 10
Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse Beil. I.
Vorlagen des Oberkirchenrats, deren Übergabe an die Synode 3
Wahl der geistlichen Abgeordneten der Steuersynode 5
Wahlprüfung 3
Witwengeld 92 ff.
Wohnungsgeldetat Beil. 2 b. zu Beil. I.
Zentralpfarrkasse 66, Beil. 9 a zu Beil. I., Beil. II. 25 ff., 54 ff., 113 ff.
Zällig-Hill'sche Stiftung 66, Beil. II. 62 f.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB Karlsruhe
44 63938 7 031

44 63938 7 031
BLB Karlsruhe

ENTSÄUERT
PAL 2021

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg